LIBRARY OF PRINCETON
JAN 14 1925
THEOLOGICAL SEMINARY

BX 1935 .K57 1900
Kirchenheim, Arthur von,
1855-1924.
Kirchenrecht fur deutsche
Theologen und Juristen

LIBRARY OF THE
JAN 14 1925
THEOLOGICAL SEMINARY

SAMMLUNG

THEOLOGISCHER HANDBÜCHER

SECHSTER TEIL:

KIRCHENRECHT.

Bonn

A. Marcus & E. Webers Verlag.

1900.

LIBRARY OF PRINCETON
JAN 14 1925
THEOLOGICAL SEMINARY

KIRCHENRECHT.

FÜR DEUTSCHE THEOLOGEN UND JURISTEN

VON

A. VON KIRCHENHEIM,
AUSSERORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN HEIDELBERG.

Bonn
A. Marcus & E. Webers Verlag.
1900.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

Vorbemerkung.

Das vorliegende „Kirchenrecht“ bedarf, da es in einer Sammlung erscheint, nur einer kurzen Vorbemerkung. Das Buch soll dem Theologen, dem Pfarrer dienen, es soll aber auch für den juristischen Studenten und die meisten juristischen Praktiker Ausreichendes bieten. Es soll auf dem knappen Raum von 400 Seiten das ganze Kirchenrecht zusammengedrängt enthalten, nicht nur das evangelische, wenn auch dies letzte im Mittelpunkt steht. Es soll das deutsche Kirchenrecht, wie es sich im Jahre 1900, dem für das Rechtsleben so wichtigen Jahre, darstellt, zur Anschauung bringen, soll alles bieten, was zu wissen — nach meiner zwanzigjährigen Erfahrung als akademischer Lehrer — dem Geistlichen nützlich, dem Juristen und Beamten unentbehrlich ist: nicht zu viel und nicht zu wenig Material und „litterarischen Apparat“, aber doch genug, um auch denen, die weiter arbeiten wollen, Wegweiser zu sein; in der Darstellung zuweilen die Mitte haltend zwischen Lehrbuch und Vortrag, will es systematischen Aufbau und möglichst klare Gliederung geben, aber doch so frei, dass in „Nebenbemerkungen“ wichtigere Punkte besonders beleuchtet werden konnten, juristische Zusammenfassung, dabei aber alles auf die feste Grundlage christlichen Glaubens gestellt . . . doch wollte ich die Fülle sich begegnender und sich durchkreuzender Erwägungen, die ich bei jedem Paragraphen, jedem Absatz im Auge hatte, darlegen, ich müsste ein neues Buch statt einer „Vorbemerkung“ schreiben.

Meine Mitwirkung an dem von der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Wörterbuche der deutschen Rechtssprache, für das ich die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts durchgesehen habe, ist hoffentlich dem Buche zu Gute gekommen, jedoch nur mittelbar, da nur ausnahmsweise diese Quellen zum

Beleg angeführt werden konnten, wenn sie auch vielfach verwertet sind. Was das Buch in dieser Hinsicht wie in Litteraturangaben, Stoff und Anordnung Neues bietet, wird der Fachkundige auf jeder Seite finden, der wolwollende Fachkundige vielleicht auch anerkennen; er wird auch die Schwierigkeiten, die z. B. gerade die geschichtlichen Abschnitte boten, zu beurteilen wissen.

Einige Ungleichmässigkeiten bei Angaben bitte zu entschuldigen und zu beachten, dass der Druck am 10. November 1899 begonnen hat, also später Erschienenes nur ausnahmsweise und in Anmerkungen berücksichtigt werden konnte.

Möge das Buch, dass ein Lern- und Lesebuch, ein Hand- und Hausbuch sein will, inmitten einer Zeit, die naturgemäss alle Aufmerksamkeit auf das Privatrecht richtet, zur Förderung der kirchenrechtlichen Kenntnisse, die uns jetzt besonders nötig sind, beitragen

Heidelberg, den 6. Mai 1900.

v. K.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff der Kirche 1
§ 2. Kirchenrecht und kanonisches Recht 4
§ 3. Litteratur 9

Erstes Buch. Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 4. Die Rechtsquellen im Allgemeinen 14
§ 5. Die Sammlungen bis zum 9. Jahrhundert 17
§ 6. Die sog. Pseudoisidorischen Dekretalen und die späteren Sammlungen 19
§ 7. Das Corpus iuris canonici 21
§ 8. Besondere Rechtsquellen der römischen Kirche 28
§ 9. Besondere Rechtsquellen der evangelischen Kirche 31

Zweites Buch. Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche.

§ 10. Einleitung. Staat und Kirche 34

Erstes Kapitel. Geschichtlicher Rückblick.

§ 11. Antike Ideen. Aufnahme des Christentums 36
§ 12. Staat und Kirche im Mittelalter 39
§ 13. Das 19. Jahrhundert (bis 1870) 43
§ 14. Das 19. Jahrhundert (seit 1870) 49

Zweites Kapitel. Grundsätze des geltenden Rechts.

§ 15. Bekenntnissfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen . 52
§ 16. Religionsgesellschaften; anerkannte Kirche 56
§ 17. Kirchenhoheit und Kirchenregiment 61
§ 18. Der staatliche Schutz 65
§ 19. Das Aufsichtsrecht des Staates 69

Drittes Kapitel. Besondere Berührungspunkte des kirchlichen und staatlichen Rechts (gemischte Angelegenheiten).

§ 20. Personenstandsregister und Kirchenbücher 75
§ 21. Begräbnisswesen und Friedhöfe 78
§ 22. Recht der Sonn- und Festtage 83
§ 23. Glocken und Glockengebrauch 89
§ 24. Der Eid (Kirche und Rechtspflege) 91
§ 25. Kirche und Schule 93
§ 26. Kirche und Armenwesen 97

Drittes Buch. Die Verfassung der Kirche.

Erste Hälfte. Die geschichtliche Entwicklung und die römische Kirchenverfassung.

Erstes Kapitel. Geschichte der alten und der römisch-kathol. Kirche. Seite

§ 27. Die älteste Verfassung 99
§ 28. Weiterentwicklung und Verfall im Occident (500—1500) . . . 103
§ 29. Die römische Kirche seit dem Reformationszeitalter 106
§ 30. Anhang: Der Altkatholizismus 110

Zweites Kapitel. Die Verfassung der römischen Kirche.

§ 31. I. Die Grundlage der römischen Verfassung. Der Ordo . . 112
§ 32. Geistliche Standesrechte und -Pflichten 118
§ 33. Insbesondere der Cölibat 121

II. Die Gliederung der römischen Verfassung.

§ 34. Der Papst 124
§ 35. Kirchenstaat und Garantiegesetz 128
§ 36. Die Papstwahl 132
§ 37. Die römische Kurie 136
§ 38. Die Metropoliten 140
§ 39. Die Bischöfe 143
§ 40. Die Kapitel 146
§ 41. Synoden und Konzilien 149
§ 42. Der Organismus der Mission 155

Drittes Kapitel. Die Entwicklung der evangelischen Verfassung

§ 43. Die Anfänge der Verfassung 157
§ 44. Weiterbildung. Verfassungstheorieen 161
§ 45. Die reine Konsistorialverfassung 165
§ 46. Die reine Synodal- oder Presbyterialverfassung 167
§ 47. Die Verbindung der Konsistorial- und Synodalverfassung . . 174

Zweite Hälfte. Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§ 48. Uebersicht 177

Erstes Kapitel. Das Kirchenregiment.

§ 49. Das Kirchenregiment der Staatsgewalt 181
§ 50. Die Träger des Kirchenregiments 184
§ 51. Organe des Kirchenregiments 187
§ 52. Zentralbehörden 189
§ 53. Die Konsistorien 193
§ 54. Die Superintendenten (Generalsuperintendenten) 197
§ 55. Evangelische Bischöfe und Domkapitel 201

Zweites Kapitel. Das geistliche Amt.

§ 56. Die Pfarrer 204
§ 57. Niedere Kirchendiener 210

Drittes Kapitel. Die kirchliche Selbstverwaltung.

§ 58. Die Gemeinden 212
§ 59. Die Organe der Gemeinden 217
§ 60. Wirkungskreis des Gemeindekirchenrats 221
§ 61. Die Thätigkeit der Gemeindevertretung 223

Seite
§ 62. Die Kreissynoden (Diöcesansynoden) 225
§ 63. Eigentümliche Selbstverwaltungsorgane 229
§ 64. Die Landes(Provinzial)synode 230
§ 65. Die (preussische) Generalsynode 237
§ 66. **Die deutsche evangelische Kirche** 241
Anhang zum III. Buche.
§ 67. Das Militärkirchenwesen 246
§ 68. Die Organisation der Gefängnisseelsorge 249

Viertes Buch. Die Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel. Gesetzgebung.

§ 69. Die Gesetzgebung 250

Zweites Kapitel. Das Aemterwesen.

§ 70. Die Kirchenämter 254
§ 71. Die Erledigung der Aemter 256
§ 72. Vorbedingung des Erwerbs der Aemter 260
§ 73. Die Stellenbesetzung 264
§ 74. Ordination und Einweisung 267
§ 75. Das Patronatrecht 271
§ 76. Besonderheiten in der römischen Kirche 278

Drittes Kapital. Aufsicht und Disziplin.

§ 77. Die Aufsicht (Visitationen) 281
§ 78. Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und Zivilgerichtsbarkeit . . 283
§ 79. Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in der römischen Kirche 286
§ 80. Kirchenzucht nach evangelischem Recht 289
§ 81. Die Staatsgesetzgebung und die Kirchenzucht 292

Viertes Kapitel. Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 82. Die Stellung des Staates (Amortisationsgesetze) 294
§ 83. Subjekt des Kirchenvermögens 298
§ 84. Bestandteile des Kirchenvermögens 300
§ 85. Stolgebühren und andere Abgaben 302
§ 86. Der Kirchenzehnte 304
§ 87. Kirchensteuern und Staatsdotation 306
§ 88. Die Pfründen 308
§ 89. Nachlass der Geistlichen und Wittwenversorgung 313
§ 90. Kirchenfabrik und Baulast 315
§ 91. Die Verwaltung des Kirchenvermögens 318

Fünftes Kapitel. Verwaltung des Gottesdienstes (das kirchliche Leben).

§ 92. Einleitung. Das Kirchengebäude 321
§ 93. Predigt und liturgisches Recht 330
§ 94. Sakramentsverwaltung 335
§ 95. Sakramentation und andere heilige Handlungen 338

Fünftes Buch. Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erstes Kapitel. Die Stellung der einzelnen Kirchenglieder.

§ 96. Der Eintritt in die Kirche 346
§ 97. Bestimmung der Konfession der Kinder, insbes. aus gem. Ehen 350

Seite
§ 98. Austritt und Uebertritt 353
§ 99. Pflichten und Rechte der Kirchenglieder 357

Zweites Kapitel. Das Eherecht.

§ 100. Staatliches Eherecht und kirchliche Eheordnung 358
§ 101. Die Ehehindernisse 360
§ 102. Die Eheschliessung. Zivilehe und kirchliche Trauung . . . 367
1. Allgemeine Entwicklung.
§ 103. 2. Die Trauungshandlung im heutigen Recht 370
§ 104. Auflösung und Scheidung der Ehe 374
§ 105. Gemischte Ehen 376

Drittes Kapitel. Die kirchlichen Genossenschaften und Vereine.

§ 106. Die Entwicklung des Ordens- und Klosterwesens 378
§ 107. Die Ordensverfassungen nach geltendem Recht 383
§ 108. Vereinswesen in der evangelischen Kirche 385

Uebersicht der wichtigeren Nebenbemerkungen.

Titelrubriken des Corpus iuris canonici 24
Bullen und andere päpstliche Erlasse 29
Die Bulle Unam sanctam 41
Der Kölner Kirchenkonflikt 44
Der badische Kirchenkonflikt 45
Auszug aus dem Syllabus 46
Kirchenpolitischer Ausblick 51
Das RG. v. 3./7. 1869 und die Stellung der Juden 55
Das Kapellenrecht der Gesandten 56
Kirchliche Vereine und BGB. 57
Ueber „Gemeinschaften“ 58
Ob die Geistlichen öffentliche Beamte? 59
Diplomatische Vertretung Preussens beim heiligen Stuhl 65
§ 166 RStrGB. und die Religionsdelikte 67
Bestimmungen über das sog. Placet 71
Stellung zur Feuerbestattung 82
Sonntagspolizeiverordnungen 86
Halbe Feiertage, Stellung der Verwaltung zur Sonntagsfeier 87
Karfreitagsfrage 87
Griechische und russische Kirche 104
Papal- und Episkopalsystem 107
Gallicanismus 108
Irregularitäten 116
Einzelpflichten des decorum clericale 119
Geschichtliche und biblische Begründung des Cölibats 122
Fall Brentano 124
Ehrenrechte des Papstes 127
Irrsinn des Papstes 135
Recht der Exklusive 135

Seite
Verzeichniss der Kardinalkirchen 137
Kirchenpolitische Einteilung Deutschlands im Jahre 1800. 142
Gehilfen der Bischöfe 144
Luthers Stellung zu Recht, Staat und Juristen 159
Niederlande und Dordrechter Synode. 169
Die Französisch-Reformierten 170
Emil Herrmann 176
Ansprache des OKR. über die neue Verfassung 176
Die Union 179
„Summepiskopat“ und landesherrl. Kirchenregiment 182 183
Württembergische Religionsreversalien 186
Evangelische Auslandsgemeinden 191
Instruktion der Generalsuperintendenten 199
(§ 55) Ev. Bischöfe und Domkapitel. Bistum Jerusalem 201
Rügerecht der Geistlichen (§ 193 RStrGB.), Fall Neuenweg 207
Arten der Gemeinden. Rechtliche Natur der „Gastgemeinden“ 215
Presbyterium und Aelteste usw. in Rheinland-Westfalen 223
Evangelischer Bund, Vorschläge zur Einigung der evang. Kirche . . . 244 245
(§ 68) Gefängnisseelsorge. 249
Kirchliche Notverordnungen 251
Dispensations-R. der röm. Kirche und sein Missbrauch 253
Errichtung, Veränderung usw. der Aemter 255
Zwangspensionierung 257
Theologische Prüfungen (Badische Prüfungsordnung) 261
Predigerseminare 262
Einspruchsrecht des Staates gegen Pfarrbesetzung. 263
Begründung des Rechts zur Pfarrwahl und Pfarrbesetzung 267
Ordination und evangelische Auffassung 268
Die Vereidigung der Geistlichen. 270
Forderung der Aufhebung des Patronatrechts 273
Landesherrliches Patronat 275
Das Patronatrecht bei Güterparzellierungen 276
Persönliche Fähigkeit zur Ausübung des Patronatrecht 277
Die Bischofswahl 279
Visitationsprotokolle 283
Disziplinarfälle 289
Staatsgesetzgebung und kirchliche Disziplinargewalt 292
Steuerbefreiungen 293
Uebersicht der Admortisationsgesetzgebung 295
Milde Stiftungen 300
Sacrilegium (Kirchendiebstahl). 301
Abgaben in der röm. Kirche (Peterspfennig) 303
Kollektenwesen 303
Dotationswesen der ev. Kirche in Preussen 307
Die neuen Pfarrbesoldungsgesetze 309
Die Kirchenbaulast in Berlin 316
Erhaltung der Kunstdenkmäler 320
Arten der Kirchen 322

Seite
Kirchenstuhlrecht 326
Simultanrecht 329
Asylrecht 329
Agendenstreit 331
Privaterbauungszusammenkünfte und Laienpredigt 334
Beatifikations- und Kanonisationsprozess 341
Verzeichniss von Heiligen 342
Prozessionen und Kniebeugungsfrage 346
Taufe und Nottaufe 347
Kirchengemeindeangehörigkeit 349
Konfessionelle Erziehung der Kinder (Uebersicht) 352
Austrittsformulare (Oesterreich) 355
Proselytenmacherei 356
Stellung zum Bekenntniss 357
Impedimenta matrimonii der römischen Kirche 362
Aufgebot und Brautexamen 371
Einwilligung der Eltern bei der Eheschliessung 311
Ehescheidungsgründe des weltlichen Rechts 375
Geltungsgebiet des Tridentinums 377
Verfassung des Jesuitenordens 380
Stellung der Staaten zum Ordenswesen 382
Die Verwaltung der sog. (ev.) Klöster in Hannover 386
Innere Mission, Diakonissenvereine, Bruderschaften 386
Der Johanniterorden 387

Paroemieen und geflügelte Worte.

clericus clericum non decimat 304
Der Gallilaeer hat gesiegt 39
Der Zweck heiligt die Mittel 380
ecclesia vivit lege romana 6
Extra ecclesiam nulla salus 4
Gedanken sind zollfrei aber nicht höllenfrei 52
Habemus papam 135
In diesem Zeichen wirst du siegen 38
libera chiesa in libero stato 35
Mulier taceat in ecclesia 350
Qui multum peregrinantur raro sanctificantur 343
Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden . . . 374

Berichtigungen.

S. 50 letzte Zeile muss es heissen 1888.
S. 100 „ „ „ „ „ 2 Mos. statt 1 Mos.
S. 122 Mitte Leo VI. statt Leo VII.
S. 127 letzte Zeile triregnum statt triregenum.
S. 134 4. Z. v. u. Marcellus statt Marcellini.
S. 138 dritte Spalte S. Grisegone.
S. 153 Z. 5 diligenter statt dilligenta.
S. 155 in der Nebenbemerkung Z. 6 Gregor XIII. statt VIII.
S. 190 ff. Preuss. Kirchen-G. betr. die mit der ev. Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden ausserhalb Deutschlands vom 7. Mai 1900 (KG. u. VBl. p. 27).
S. 194 Nebenbemerkung Z. 3 v. u. Lüneburg statt Luxemburg.
S. 194 Z. 6 v. u. „Reste“ statt „Rechte“.
S. 198, 236. Hinsichtlich der Zahl der Generalsuperintendenten ist zu bemerken, dass es für Brandenburg drei giebt. Die im preuss. Staatshandbuch für 1900 p. 517 als unbesetzt geführte Stelle für Holstein ist jetzt besetzt (Reichsanzeiger 1900 Nr. 119).
S. 249 letzter Abs. Z. 3 Matth. 25, 36, 39 statt 36, 30.

Abkürzungen.

A. = Auflage.
Aktenstücke = die Aktenstücke d. preuss. ev. OKR vor Bestehen des kirchl. VOBl.
AKBl. = Allgem. Kirchenblatt (s. S. 13).
ALR. = preuss. Allgem. Landrecht.
A. M. = andere Meinung.
AT. = Altes Testament.
A = Archiv für Kirchenrecht (s. S. 13).
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
bGB. = Bürgerliches Gesetzbuch (für Oesterreich).
CBl = Centralblatt für Rechtswissenschaft.
E = Entscheidung (oder Erlass).
E. d. Rg. = Entscheidung des Reichsgerichts.
EO. = Erlass des preuss. Oberkirchenrats.
ev. = eventuell (oder evangelisch).
G. = Gesetz (GG. = Gesetze).
F. G. G. = RG. v. 17. Mai 1898 üb. freiwillige Gerichtsbarkeit usw.
GBl. = Gesetzblatt.
GKR. = Gemeindekirchenrat.
GSO. = Generalsynodalordnung (preussische).
KGO. = Kirchengemeindeordnung.
KGSO. = Kirchengemeinde-Synodalordnung (preuss.),
KiO. — Kirchenordnung.
KO., KbO. = Kabinetordre.
KGBl. oder KGVBl. = preuss. Kirchengesetzblatt.
MA. = Mittelalter.
NT. = Neues Testament.
O. = Ordnung.
OKR. = Oberkirchenrat (im Zweifel: preussischer).
OVG. = (preuss.) Oberverwaltungsgericht.
PRE. = die S. 13 aufgeführte Realenzyklopädie, 2. Auflage.
PRE[1. 3] desgl. 1. oder 3. Auflage.
R. = Recht.
RStrGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
S. = Seite des vorliegenden Werkes.

StL. = Staatslexikon der Görresgesellschaft (s. S. 13).
StrGB. = RStrGB.
VO. = Verordnung.
WB. d. VR. } Wörterbuch des Verwaltungsrecht, hrsg. v.
WB. d. Verw.-R. } Stengel.
Z. = Zeitschrift für Kirchenrecht (s. S. 13).

Wo nur der Name ohne Zusatz zitiert ist, sind folgende Werke gemeint:

Friedberg bed. stets dessen geltendes Verfassungs-R. der evang. Landeskirche 1888.
Hinschius „ „ „ Kirchen-R. (s. S. 11).
Hollweck „ „ „ kirchliche Strafgesetze (s. S. 286).
Jacobson „ „ „ preuss. Ki.-R. (s. S. 12).
Nitze „ „ „ Verfassung u. Verwaltungsgesetze (s. S. 12).
Laemmer „ „ „ Institutionen (s. S. 12).
Scherer, Schulte, Vering u. a. deren ebenfalls S. 11 erwähnte Werke.
Kahl bed. dessen Lehrsystem des Kirchen-R. usw. 1894 I.
Sohm „ „ Kirchenrecht (s. S. 99) I,
die beide, da bisher nur Band I erschienen, S. 11 nicht aufgeführt sind.
Richter-Dove oder Richter-Dove-Kahl bed. das Lehrbuch (S. 11).
Richter allein bed. die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (S. 31).
Rieker bed. rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands 1893.
Schmidt „ dessen kirchenrechtliche EE. (s. S. 12, Bayern).
Luther ist nach verschiedenen Ausgaben zitiert. Soweit möglich, ist die neue Volksausgabe in 8 Bänden (Berlin, Schwetschke), da den meisten Lesern zugänglicher, hinzugefügt und zwar ist dies durch Setzen der Seitenzahl in [ ] kenntlich gemacht, z. B. Luther [V 553] bed. Bd. V. S. 553 der V. A. (Volksausgabe).

Zeiteinteilung (für Wiederholungen).

§ 1, 2	. . . . .	1 Tag
§ 10—26	. . . . .	8 Tage
§ 4—9	. . . . .	3 Tage
	zusammen =	2 Wochen
III. Buch	1. Hälfte . .	2 Wochen
III. „	2. „ . .	2 „
IV. „	Kap. 1—4 . .	2 „
„ „	„ 5 . .	3 Tage
V. „	„ 1 . .	2 „
„ „	„ 2, 3 . .	7 „
	zusammen =	2 Wochen
	im Ganzen	10 Wochen.

Einleitung.

§ 1. Begriff der Kirche.

Köstlin, D. Wesen d. Kirche 1854. Ritschl in Z. VIII p. 220. Delitzsch, F., Vier Bücher von der Ki. Seitenstück zu Löhe, Drei Bücher v. d. Kirche 1847. Scheurl i. Z. f. Protestantismus u. Ki. XLI p. 343 (Samml. v. Abhdlgn. p. 265) PRE. VII 685—718. Puchta, Einleitung i. d. R. d. Kirche 1840 p. 18.

Das Kirchenrecht hat es mit der Kirche zu thun. Seine erste Aufgabe ist daher Klarheit zu verschaffen über den Begriff der Kirche. Wann, in welchem Sinne gebrauchen wir diesen Ausdruck? Zuerst wird man antworten: Kirche ist das der christlichen Gottesverehrung geweihte Gebäude im Gegensatze zu den Tempeln der Alten, den Synagogen und Moscheen. Schon hierbei zeigt sich die spezifisch christliche Bedeutung des Begriffes. Aber der Theologe und Jurist gebraucht das Wort Kirche meist in einem anderen Sinne: nicht das steinerne oder hölzerne Gebäude, sondern den geistlichen Bau (Eph. 2, 19—22; vgl. 1. Kor. 3. 9. 16) bezeichnet er damit. Der höchste Begriff der Kirche ist der der Gemeinschaft aller durch den christlichen Glauben Verbundenen, der Menschen, die herausgerufen (*ἐκκλησία* von *ἐκκαλεῖν*) sind aus der Welt, aus dem Sündenverderben, ist der des auserwählten Geschlechts (1. Petr. 2, 9).

Während vor dem Erscheinen des Heilands das religiöse und politische Leben ineinander aufgehen, schafft das Christentum eine geistige, rein religiöse Gemeinschaft. Christus schafft nicht die Kirche, sondern er bringt das Reich Gottes. Nur an zwei Stellen gebraucht er den Ausdruck *ἐκκλησία* (Matth. 16, 18 u. 18, 17) sonst spricht er nur von *βασιλεία τοῦ θεοῦ*. Viele, insbes. Theologen verwechseln häufig diese Begriffe. Das Gottesreich (Himmelreich) ist der weitere Begriff: es ist nicht nur das alttestamentliche Zukunftsideal oder das neutestamentliche Jenseits, es ist die Gesamtheit der von Christus selbst ausgehenden religiös-sittlichen Wirkungen[1]). Dieses Gnadenreich entfaltet sich durch die Kirche

1) Das Wort „Reich Gottes“ kommt im AT. nur einmal vor (Wsh. 10, 10), aber allerdings oft „Reich des Herrn“ u. ähnliches (z. B. Ps. 22, 29; 45, 7; 93, 1; 99, 4; 110, 2; 145, 13. Daniel 4, 31; 7, 27. Tob. 13, 2). Der Ausdruck „Reich Gottes“ ist dann speziell neutestamentlich. Vgl. bes. in den Evangelien Matth. 6, 33; 12, 28; 19, 24; 21, 43. Mark. 1,

und in der Kirche, sie ist ein, aber nicht das einzige Werkzeug seiner Mehrung. Christus legt naturgemäss das Hauptgewicht auf das innere Wesen dieses Reiches: Er ist der König, sein Wort die Grundlage, durch die Gesamtheit der Gotteskinder wird es gebildet, seine Lebenskraft ist der heilige Geist. Aber wie die Seele nicht ohne den Leib besteht, so muss auch die Idee des Gottesreiches eine Form haben, bei aller Innerlichkeit muss sie in die Aussenwelt treten (Joh. 17, 21; Matth. 5, 14; 28, 19. 20), Gesetze, Ordnungen, Organe haben. Ebenso wie Christus selbst legen die Apostel den Hauptnachdruck auf die Herzensgemeinschaft mit dem Vater und dem Sohn (1. Joh. 1, 3). Mitglieder der Kirche sind ihnen die, die aus Welt und Sünde errettet und Christo einverleibt sind, in denen Christus zu leben anfängt (Tit. 2, 14; Gal. 2, 20; 5, 25), Kirche ist ihnen die auf dem Glauben ruhende Heilsgemeinschaft, in der Jesus Christus Herr und Haupt, Grund- und Eckstein (Eph. 4, 15). Dieser Gemeinschaft kommen die im Glaubensbekenntniss aufgeführten Eigenschaften zu: sie ist die apostolische, die allgemeine (*καθολική*), die heilige[1]), die Eine.

Aber wie bald erkennen wir, dass der irdischen Kirche diese Eigenschaften nicht zukommen! Hat auch die Gemeinde der Gläubigen Einen Grund, Ein Ziel, Eine Lebenskraft, so führt die verschiedene Auslegung der Offenbarungsurkunden doch bald zu Spaltungen. Die morgenländische Kirche (griechische) behält die antike Identität staatlicher und religiöser Gemeinschaft; im Abendlande entwickelt sich selbständig die römische Kirche, später zweigt sich ab die evangelische (lutherische, reformirte) Kirche. Und kann man ferner alle, die einer Kirche zugehören, als heilig betrachten?

So wird es klar, dass in diesem nach Luther undeutlichem blinden Begriff zwei Begriffe enthalten sind. Einmal bezeichnet „Kirche“ die Gemeinschaft der wirklich Gläubigen, aller die „aus der Wahrheit sind“, deren Grundlage Gottes Wort, deren einziges Gesetz Gottes- und Nächstenliebe, deren einziges Ziel die Seligkeit (Eph. 4, 4—6; 1. Petr. 1, 3—5), diejenigen, die „die Welt“ nicht kennt und meist auch nicht schätzt. Diese „Kirche“ hat ihre

---

14. 15; 4, 11. 26. 30; 9, 1. 47; 10, 14. 15. 23; 12, 34; 14, 25; 15, 43; sehr oft in Lukas 4, 43; 6, 20; 7, 28; 8, 10; 9, 2. 11. 27. 60. 62; 10, 9. 11; 13, 28. 29; 14, 15; 16, 16; 17, 20. 21; 18, 16—29; 19, 11; 21, 31; 22, 16; 23, 51; in Joh. nur 3, 3 u. 5. — Ap.G. 1, 3; 8, 12; 14, 22; 19, 8; 20, 25; 28, 23. 31. Röm. 14, 17. 1. Kor. 4, 20; 6, 9; 15, 50. Gal. 5, 21. Eph. 5, 5. Kol. 4, 11. 2. Thess. 1, 5. Vgl. Litt. bei Wendt, Lehre Jesu (1890) II p. 130—417. Meistens wird das Wort Schule (Synagoge) gebraucht: Matt. 4, 23; 9, 35; 12, 9; 13, 54. Mark. 1, 21. 39; 3, 1; 5, 22 ff.; 6, 2. Luk. 4, 15. 44; 6, 6; 11, 43. Joh. 6, 59; 18, 20 („in den Schulen u. im Tempel“). Ap.G. 13, 15; 15, 21; 18, 18; 19, 9; 24, 12 („noch in der Schule noch in der Stadt“); während „Tempel“ für jüdische wie heidnische Heiligtümer (z.B. Ap.G. 19, 24. 27) gebraucht wird. Ueber die Anwendung von „Gemeinde“ s. u. § 58.

1) Eph. 1, 1. 2. Cor. 1, 1; 8, 4; 9, 1. 1. Cor. 1, 2; Röm. 1, 7; 6, 4. Gal. 2, 20. Kol. 3, 9. 15.

Glieder in allen „Kirchen“. Denn zu einem weltlich erfassbaren und praktischen Begriff werden jene Gläubigen erst, wenn es ihnen gelingt, sich äusserlich zu konstituieren. „Kirche“ in diesem Sinne ist nur die konstituierte Kirche, der äussere Organismus der christlichen Gemeinschaft, der sich Satzungen gibt, Organe schafft usw.

Genau genommen kann der Jurist und Politiker und soll der Theologe bei allen äusseren Fragen nicht von der Kirche im allgemeinen sprechen: vielmehr stellt sich die „Kirche“ juristisch dar entweder als die sich zum Christentum bekennende Bevölkerung eines Landes oder Landesteiles (z. B. die preussische Landeskirche, die ref. Kirche der Prov. Hannover) oder als eine besondere Partei der Christen, sofern sie als eine durch Glauben, Rechte usw. von anderen sich unterscheidende Religionsgesellschaft angesehen wird (z. B. römische, griechische Kirche), immer aber als ein äusserer Organismus.

Jene beiden Begriffe Kirche hat man öfter als ecclesia invisibilis und ecclesia visibilis bezeichnet. Besser ist von Kirche im engeren und im weiteren Sinne zu sprechen. Die äussere „Kirche“ ist der weitere, die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen der engere Begriff, jene der Vorhof, diese das Heiligtum. Es gibt beide Begriffe. Auch die Kirche, die man invisibilis nannte, ist wirklich, aber nicht juristisch und statistisch erfassbar! Die Kirche Christi, die er geweiht Zu seinem Hause, ist weit und breit In der Welt zerstreut, in Nord und Süden In Ost und West, und doch so hienieden Als droben eins: es fehlt dieser Kirche nicht die treibende Kraft im Reiche des Geistes, es fehlt ihr aber an realer Bestimmbarkeit im Gebiete der Rechtsordnung.

In diesen beiden Begriffen liegt zugleich der Gegensatz der evangelischen und der römischen Auffassung. Für die erste steht der Begriff der „unsichtbaren“ Kirche voran. Die Bestimmung der CA. art. 7 (ecclesia est congregatio sanctorum in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta) schliesst eine äussere Organisation nicht aus. Die evangelische Kirche ist kein platonischer Gedankenstaat noch ein Haufe von Sekten, sondern eine festgegründete Gemeinschaft, eine Kirche voll innerlicher Kraft, die die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, aber freilich eine Gemeinschaft, deren äussere Ordnungen nicht auf göttliche Einsetzung zurückgeführt werden und die in einzelnen menschlichen Organisationen sehr verschieden erscheint, nicht eine blosse Anstalt, sondern ein Leib, nicht eine Arche, (Giottos Navicella i. der Vorhalle der Peterskirche!) die auf der Sintflut des Weltverderbens daherfährt, sondern (vgl. Matth. 13, 47) „gleich einem Netz“, das ins Meer geworfen ist: die Wogen des Weltmeeres strömen in das Innere des Netzes und strömen zurück, äusserlich ist der Christ mit der Welt verbunden, innerlich geschieden, aber die Kirche flutet fortwährend ihre Lebensströme über die Welt aus. —

Diesem Begriff mit seiner Innerlichkeit steht geradezu gegenüber der der römischen Kirche. Kirche ist die von Gott durch Christus unmittelbar gestiftete Gemeinschaft aller Christen auf Erden, die unter dem Papst als sichtbarem Oberhaupt vereinigt und (wie manche hinzusetzen, z. B. Laemmer § 3) dem Episkopat in Beziehung auf Leitung, Lehre, Heiligung unterworfen ist. Schon bei Ignatius und Cyprianus tritt eine ähnliche Auffassung auf. Die angeführte Begriffsbestimmung beruht auf

Bellarmin (Disput. de controversiis christ. fidei II controv. 1. Lb. III cp. 2 1581), der die Kirche als „ita visibilis et palpabilis“ bezeichnet wie die Republik Venedig oder das Königreich Frankreich. Ist die evang. Kirche wesentlich „Heilsgemeinschaft“, so ist die römische ein „Gottesstaat“ und zwar ein absolutistischer. Gehorsam gegen das kirchl. G. ist Grundbedingung, Zugehörigkeit zu diesem Staat, der über alle weltlichen Staaten erhaben ist, Bürgschaft des Heils. Nach römischer Auffassung ist die „unsichtbare“ Kirche höchstens die triumphierende im Jenseits. Sonst davon zu sprechen, sei Notbehelf, testimonium paupertatis, es wäre eine Luftgebilde. Die römische Kirche aber ist ein festgefügter Bau, auf dem Felsengrunde, der da heisst Petrus, unter der Leitung seines unfehlbaren Stellvertreters. Alle Ordnung und Gewalt ist göttlich, irdische Zeugung findet nicht statt, durch ehelose Priester wird der heilige Geist fortgepflanzt, hier allein das Haus des Herrn, die Stätte des Heils, ausserhalb nur zerfahrene Gemeinschaften von Ketzern, eine Gestaltung, die keine Zweifel lässt, ein Prachtbau, zu dem die romantische Phantasie trunken hinaufblickt, wie Alles sich zum Ganzen reiht, eine weltbeherrschende Anstalt, an der mancher starke Verstandesmensch mit weichem Charakter Gefallen findet, die eine d. h. die einzige, die allgemeine d. h. die Weltkirche, die apostolische, so zwar, dass der Apostolat in dem Episkopat fortlebt, die unvergängliche und unfehlbare. Extra ecclesiam nulla salus (Ignatius); ubi ecclesia ibi spiritus (Irenaeus); qui ecclesiam non habet matrem habere iam non potest Deum patrem (Cyprian). Der Gegensatz wird oft so ausgedrückt: „Durch die Kirche zu Christus“ (römisch), „durch Christus zur Kirche“ (ev.), s. Schleiermacher, Christl. Glaube § 24. — Wenn die römische Kirche alle zu ihren Bürgern rechnet, die sich zu ihr bekennen, so ist das ein Grundsatz, den auch die evangelische Kirche juristisch vertreten muss. Einseitige Schwarmgeisterei wäre jede andere Ansicht. Versuche die Bösen und Heuchler abzuwehren, Schafe und Böcke zu scheiden und die Kirche als eine Gemeinschaft „wahrer Christen“, „Wiedergeborener“, oder „Erweckter“ usw. darzustellen, scheitern an der Unmöglichkeit der Feststellung, an dem Fehlen eines Psychokops wie Mantegazza es in seinem „Im Jahre 3000“ (deutsch 1898) schildert, und unterliegen Matth. 7, 1 u. 13, 19.

Die Versuche, das „extra ecclesiam nulla salus“ abzuschwächen (Schell, Philos. Festschr. z. Jubil. Leo XIII., hrgb. von Commer 1887 p. 281 ff.), kommen nicht in Betracht im Hinblick auf die schroffe Praxis der Gegenwart (s. u. § 13). Der Gegensatz der Anschauungen ist nicht zu beseitigen: die römische Kirche zeigt festere Organisation mit äusseren und sinnenfälligen Erscheinungen, der Protestantismus bleibt im „stillen sanften Sausen“, er sieht seine wahre Grösse im inneren stillen Wirken, auf das sittliche Bewusstsein der Völker. Auf dem Kampf dieser Anschauungen beruht unsere Geschichte in den letzten Jahrhunderten.

§ 2. Kirchenrecht und kanonisches Recht.

Gerlach, Ueb. d. Definition d. Ki.R. 1862. Gross, Begriffsbestimmung d. Ki.R. 1872. Friedberg, D. kanon. u. d. kirchl. R. in Z. XXX p. 1. Hinschius, i. Holtzendorffs Enzyklopaedie der R.W. I. p. 182 (4. A.).

I. Indem die Kirche als äussere sittliche Gemeinschaft erscheint, trägt sie Rechtsordnung an sich: eine rechtliche Gestaltung entwickelt sich mit Notwendigkeit, äussere Formen bilden sich aus, Kirchenvermögen wird als äussere Lebensbedingung gesammelt, fortwährend eröffnen sich Beziehungen zum Staate — so entstehen eo ipso nach allen Seiten hin Normen.

Ist das Recht der Inbegriff der das Gemeinschaftsleben beherrschenden Regeln, so ist Kirchenrecht die Gesamtheit der Normen, die das Leben der Kirche als einer äusseren (sichtbaren) Gemeinschaft und die Verhältnisse ihrer Mitglieder regeln („Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung". Kahl.)

Das Kirchenrecht ist sonach nur ein Teil des Religionsrechtes, es ist das Recht der christlichen Kirchen. Es ist nur dies, nicht das der Sekten, Vereine usw., obwohl es zweckmässig ist, das nebenbei mit zu erwähnen. Es ist konfessionell geschieden — nicht notwendig immer verschieden —, da es auf dogmatischer Grundlage ruht.

Man hat vielfach das Kirchenrecht eingeteilt.

Seiner Entstehung nach hat man geschieden 1) ius scriptum und non scriptum (Gewohnheits-R. s. u. § 4), 2) ius divinum und humanum, was nur für die römische Kirche Bedeutung hat (s. u. § 4), 3) staatliches und autonomes Recht.

Dieser Unterschied ist heute noch besonders wichtig. Alles Kirchen-R. ist staatlich oder autonom d. h. entweder vom Staate kraft seiner Souveränetät oder von der Kirche, soweit sie Freiheit hat, in Betätigung dieser erlassen. Der Staat kann an sich nur Regeln aufstellen die privatrechtliche Rechtsverhältnisse, das Verhältniss von Staat und Kirche und die die Verhältnisse der Kirchen unter sich betreffen. (Allerdings greift der Staat z. T. weiter.) Der Hauptstock des Kirchen-R. ist autonomes („kirchliches") R.: die Autonomie hat hier mehr Bedeutung als auf jedem anderen Rechtsgebiete.

Ferner hat man unterschieden inneres und äusseres Kirchenrecht: jenes regelt die innerkirchlichen Verhältnisse, dieses die Verhältnisse der Kirche nach aussen, zum Staate, zu anderen Konfessionen. Man hat auch wohl privates und öffentliches Kirchenrecht gegenübergestellt, eine Einteilung, die zu missbilligen ist, da alles Kirchenrecht öffentliches Recht ist. Einteilung des K.-R. in öffentliches und privates ist ebensowenig richtig als wenn man das Staatsrecht in öffentliches und privates einteilen wollte.

Das Kirchen-R. regelt die Verhältnisse nach drei Richtungen. Es enthält 1) Satzungen, die das Verhältnis der Kirche als solcher betreffen (Buch III, IV). 2) solche, die die Beziehungen zu anderen Genossenschaften, insb. zum Staat (Buch II) und 3) die die Verhältnisse die Glieder untereinander und zur Kirche regeln. Letzte Gruppe hat man als ius eccl. privatum bezeichnet: aber auch diese Sätze sind, vom öffentlichen Interesse beherrscht, nicht vom freien Willen des einzelnen Subjekts. Eine weitere Einteilung in ius commune und particulare ist auch für das Ki.-R. von Bedeutung. Schliesslich hat man früher viel von einem „natürlichen Kirchen-R." in Uebertreibung naturrechtlicher Anschauungen gesprochen.

Was man darunter verstand zeigt deutlich die kleine Schrift: Versuch e. natürl. Kirchen-R. (Verf. J. A. Steger?) Brln., Frölich, 1799, aus der folgenden Probe genügen wird:

S. 78. „D. natürl. Ki.-R. abstrahirt v. allen Systemen: aber ganz besonders, wenn es die vollkommenste Organisation einer Kirche und Vorschriften für das Betragen der Kirche angeben soll. Die Organisation sowol als die Kirchengg. müssen auf vernünftigen Prinzipien beruhen, folglich von der Erfahrung, d. h. von dem, was in einzelnen Kirchen geschieht, ganz unabhängig sein. Die einzelnen Kirchen werden um so viel vernünftiger werden, je mehr sie sich diesen Vernunftprinzipien nähern. Die Organisation einer Kirche ist von der Organisation jeder andern Gesellschaft vernünftiger Menschen in nichts verschieden. Man darf nicht voraussetzen, dass sie aus lauter unwissenden Menschen bestehe: eben diese können noch keine Kirche bilden. Höchstens können sie vorbereitet werden oder gebildet: wenn sie diese Bildung benutzen, werden sie künftig Glieder einer Kirche ausmachen können. Rechnet man doch Kinder und Narren noch nirgends zu den wirklichen Staatsbürgern" usw. S. 9. „Niemand kann als Glied einer Kirche geboren werden". S. 4 findet sich eine Einteilung der Kirchen 1) mit Verehrung aus Furcht, a) eine grausame, b) eine strafende Gottheit; 2) aus Verehrung und Liebe und Dankbarkeit, a) die durch Dankbarkeit die Gottheit zu weiteren Woltaten anregen, b) die der Woltaten Gottes sich selbst werter machen wollen.

II. Die Stellung im System ist damit schon bezeichnet. Die Frage, in welchen Rechtsteil das KiR. gehöre, ist müssig. Alle Einteilungen in öffentliches und Privatrecht nehmen den Staat zum Ausgangspunkt. Aber die Kirche ist ein Organismus, der zwar auch im einzelnen Staate zur Erscheinung kommt, aber unabhängig vom Staate sich entwickelt hat und über den einzelnen Staat hinausreicht. Allem weltlichen Recht steht das Kirchliche Recht im weitesten Sinne gegenüber; seit der Entwicklung des KiR. haben wir eben ein ius utrumque, ein Ausdruck, der treffend die Zweiheit des Rechts bezeichnet. Ein solches Recht hat sich erst im M.-A. ausgebildet. Die werdende Kirche nahm das r. R. an (ecclesia vivit lege romana), die sich weiterbildende nahm es innerlich in sich auf, aber es war das Recht eines heidnischen Volkes, das eben der Umgestaltung bedurfte. Diese erfolgte seit dem 12. Jahrhundert, und seitdem tritt neben corpus iuris civilis und lex regia das kirchliche Recht: beide Rechte, das weltliche und das kirchliche, sind seitdem durchaus inkommensurable Grössen.

III. Kirchenrecht und kanonisches Recht. Ist Ki.-R. das Recht der Kirche und ihrer Glieder, so ist „kanonisches Recht" der Inbegriff der auf dem Boden der Kirche erwachsenen, der durch kirchliche Organe geschaffenen Rechtsnormen, kein weiterer oder engerer, sondern ein anderer Begriff. Kirchenrecht und kanonisches Recht verhalten sich wie zwei sich durschneidende Kreise — es gibt Ki.-R. das nicht kanonisch ist, und es sind im kanonischen Recht Normen über ganz unkirchliche Dinge, Wucher, Diebstahl u. s. w. enthalten.

Das kanonische Recht [1]) war im M.-A. von grösserer Bedeu-

1) Kanon, *κανων* bed. ursprünglich Massstab, Regel, Richtschnur (auch Verzeichnis der biblischen Bücher, die für inspiriert galten gegenüber den Apokryphen), insbes. jede kirchl. Vorschrift und Regel. — Der Ausdruck „ius pontificium" wird früher zuweilen als gleichbedeutend ge-

tung. Mit der feinen Logik, die im alten Rom einheimisch war, hatte auch das neue Rom ein Recht geschaffen. Es hat kein neues System gebildet, es hat sich vielmehr an das bestehende Recht angeschlossen und dies in seinem Sinne umgestaltet. Dies vermochte die Kirche dadurch, dass sie mehr und mehr sich die Gerichtsbarkeit aneignete, zunächst über die Geistlichen, später über die Kreuzfahrer, die Witwen und Waisen, die personae miserabiles. Im Laufe der Zeiten wurde auch der sachliche Gerichtsstand erweitert: gehörten zuerst nur causae spirituales vor das kirchliche Forum, so kamen bald Ehesachen und Testamente, ja alles was damit zusammenhängt, schliesslich eine Menge Strafsachen hinzu. Durch diese Erweiterung der Zuständigkeit erreichte die Kirche die Möglichkeit ihre Rechtsanschauungen zur Geltung zu bringen und schliesslich damit im Zusammenhang das Gesetzgebungsrecht. Innerlich war das berechtigt, da die Sätze der Kirche vielfach einen Fortschritt bedeuteten, und die Gefahr allzubunter Manigfaltigkeit wurde durch das Gesetzgebungsrecht des Papstes und seine höchste Gerichtsbarkeit beseitigt.

Das kanonische Recht wurde in Deutschland aufgenommen („rezipiert"). Es wurde studiert wie das r. R. und mehr als dieses[1]). An den Juristenfakultäten wurde es gelehrt, der „Kanonist" war notwendig neben dem „Legisten", in den Gerichten wurde es angewendet und galt als Quelle des gemeinen Rechts. Seine kulturgeschichtliche Aufgabe aber war erfüllt, als das M.-A. zu Ende ging. Es hat eine nachhaltige Wirkung geübt auf die meisten Gebiete des Rechts, auf Völker- und Staatsrecht, mehr noch auf Prozess-, Privat- und Strafrecht[2]). Aber seine Bedeutung war — sowenig das auch die Juristen anerkennen wollten — dahin mit dem 10. Dez. 1520, als Luther das kanonische Rechtsbuch verbrannte. Was seitdem noch von kanonischem Rechte gilt, sind Einzelheiten — als Ganzes gehört es der Geschichte an.

IV. Die „Kirchenrechtswissenschaft" ist ebenso ein Teil der Rechtswissenschaft wie der Theologie[3]), ebenso wie das Staatsrecht ein Teil der Rechts- und ein Teil der Staatswissenschaft ist. Im System der theologischen Wissenschaft gehört das Kirchenrecht (Gubernetik) zur praktischen Theologie[4]). Für den Juristen sind die einzelnen Zweige der Theologie, Hilfswissenschaften, vor allem die Dogmatik, d. h. die systematisch geordnete Darstellung und biblische Begründung der Kirchenlehre, der positiven Lehrmeinungen, die im M.-A., als die Kirche alle Wissensgebiete be-

---

braucht, z. B. Vigelius method. univ. iuris pontificii. Basel 1597. Mastricht nennt ein Werk: Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. Aus dem 19. Jahrhundert Girardi expositio iuris „pontificii". Rom 1829.

1) Fröhlich de receptione corp. iur. can. in Germania 1767.

2) Am besten ist dieser Einfluss geschildert von Hinschius a. a. O.

3) Samhaber, amicabile foedus inter theologiam et ius canonicum 1761.

4) PRE XV, 324.

herrschte, die eigentliche Universalwissenschaft war (Scholastik). Neben Urkundenwissenschaft, Kenntnis des mittelalterlichen Latein und der spanischen Sprache, kirchlicher Geographie und Statistik ist die Haupthilfswissenschaft die Kirchengeschichte, die die Entstehung und die Entwickelung der Kirche, ihre Ausbreitung und ihr Verhältnis zum Staate (äussere Kircheng.), die Entwickelung von Lehre und Leben, Kultus und Verfassung der Kirche (innere Kirchengesch.) zeigt, die die Thatsachen kritisch erfasst, sie genetisch im Zusammenhange darstellt, sie theologisch in ihrer Beziehung zum religiösen Geiste ergründet.

Die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft ist wie die aller Zweige der R.-W., nicht nur die, positive Sätze mitzuteilen, (blosse Kirchenrechtskunde), sondern diese Sätze in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in ihrem grundsätzlichen Zusammenhange zu begreifen und darzustellen, zu beweisen, wie sich die kirchlichen Einrichtungen unter Einfluss einerseits der dogmatischen, anderseits der weltlichen Elemente zu ihrem heutigen Bestande entwickelt haben. Wie bei aller Rechtswissenschaft kommt es auch hier darauf an, nicht nur zu sammeln und zu sichten [1]), sondern die einzelnen Bestimmungen auf fester Grundlage zu einem harmonisch schönen Baue zu ordnen.

Die Unterschätzung des Kirchenrechts von evangelischer Seite ist unendlich nachteilig. Der Jurist bedarf als höherer Beamter einer sehr gründlichen Kenntnis des KR., insonderheit um die Rechte des Staates zu wahren (vgl. ein Beispiel unten § 14), der evangelische Theologe wird beim Studium des KR. sehr bald begreifen, dass dies R. nichts anderes als eine besondere Erscheinungsform des kirchlichen Gemeingeistes überhaupt ist. Als Pfarrer ist er Organ der Kirchen und er kann sein Amt nur dann vollkommen verwalten, wenn er das Kirchenrecht beherrscht. Dass das Studium des Ki.-R. von der Theologie abziehe, oder dass die juristische Betrachtungsweise in einem Gegensatz zur theologischen stehen müsse, ist durchaus ein Irrtum, der allerdings durch zahlreiche halbgebildete und ungläubige Juristen begünstigt worden ist. Von ihnen gilt mut. mut. das Wort: ein Tropfen aus dem Becher der Wissenschaft führt zum Atheismus, aber der volle Trank zur Religion! Ueber die Bedeutung des KR. für den Juristen, den römischen und den evangelischen Theologen s. Kahl p. 3 ff. Aber trotz ihrer gewaltigen Bedeutung ist die Wissenschaft hier nicht „Quelle“ des R. i. e. S. Sie wirkt erkennend, auslegend, ergänzend und darum die Gesetzgebung erweiternd, bleibt aber immer nur mittelbar „Quelle“: zu Gesetz etc. (Quellen) verhält sie sich wie die Brille zu dem Gesehenen, wie die Hebamme zum Kinde.

V. Für die Systematik des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft war lange Zeit, ja noch für die ersten reformatorischen Schriftsteller die Einteilung der päpstlichen Gesetzbücher — iudex iudicium clerus sponsalia crimen — massgebend. Diese Einteilung war immerhin noch zweckmässiger als die seit dem 16. Jahrh. in Italien aufkommende und dann auch in Deutschland gebrauchte des römischen Rechts (Inst. II. 12) ad per-

---

2) „Viel sammeln, halten, handeln macht unsern Gang nur schwer“ sollte auch das heutige Juristengeschlecht bedenken!

sonas (Verfassung), ad res (Kultus, EheR!), ad actiones. Seit Eichhorn (1831) sind diese Systematisierungen endgiltig verschwunden. Das Kirchenrecht trägt wie das Staatsrecht sein System in sich selbst. Die Kirche ist ein Organismus — so ergibt sich 1) das VerfassungsR. Der Organismus lebt — so ergibt sich 2) das Recht der Verwaltung einschliesslich des Rechts für das Leben der Kirche als Heilsanstalt, und endlich da ein Organismus aus einzelnen Gliedern besteht 3) das R. der Kirchenglieder. Neben dieser Anatomie und Physiologie des Kirchenrechts stehen die Lehren von den Quellen und von dem Rechtsverhältnisse zum Staate. Inwieweit in diesen einzelnen Teilen das Recht einer Kirche oder mehrerer Kirchen bei den einzelnen Lehren verbunden oder getrennt behandelt wird, bestimmt sich grösstenteils nach Zweckmässigkeitsgründen [1]).

Wir werden dem Einleitungsteil über die Quellen zuerst den mehr kirchenpolitischen Teil (Buch II) folgen lassen, sodann die Verfassung (B. III.), die Verwaltung (B. IV.) und das Recht der einzelnen Kirchenglieder (B. V.) darstellen.

§ 3. Litteratur.

Die Litteratur des Kirchenrechts ist im Grossen und Ganzen der des römischen R. gefolgt. Sie beginnt mit Gratian (s. § 7) und bleibt bis ins 16. Jahrhundert hinein wesentlich praktisch und kasuistisch. Spitzfindige Ausdeutung und Ausbeutung von Einzelheiten, weitläufige geistlose Erörterungen, Anführungen von Autoren statt Begründung eigener Meinung bilden die Eigentümlichkeiten. Seit dem 16. Jahrhundert verbindet sich mit der praktischen Richtung die geschichtliche, und eine protestantische Litteratur des Kirchenrechts beginnt. Erst seit Savigny und Eichhorn verbindet sich mit der praktisch-historischen Art die systematische Erfassung des Kirchenrechts: die religiöse Vertiefung wird das 20. Jahrhundert hinzufügen. Für

Litteraturgeschichte

selbst kommen folgende Werke in Betracht (ausser den bei den Quellen § 4 genannten):

Savigny, Gesch. d. r. R. im M.-A. Bd. III, Kap. 17.
Jacobson in Z. I 195.
Trithemius, J., de scriptoribus ecclesiasticis. Mainz 1494 (Köln 1531).
Cave, W. Scriptorum ecclesiasticorum historia litteraria. 2 Bde. London 1688, 98 (Köln 1720).

---

1) Eine völlige Verschmelzung ist nicht gut möglich. Sie versuchte Kunstmann, Grundzüge d. vergleichenden Ki.-R. 1867.

Ellies du Pin, L., Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1686—1714 und öfter, bis 19 Bde., sowie Fortsetzung dazu (1736 3 Bde.).

Systematische Darstellungen.

Florentinus, P. Breviarium iur. can. Memmingen 1486.
Compendium iuris can. Argentine 1499 [In d. Bibl. d. Rg. L. 64 h/r.]
Ravennas, compendium pulcherrimum etc. 1504 u. 1521.
Lancelotti, institutiones s. § 7.
Augustinus, epitome iur. pontificii veteris. 1587 u. ö. (1641).
Barbosa, ius universalis eccl. libris tres. Lugd. 1637.
†Carpzow, B.[1]), jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lpzg. 1649.
†Schiller, institutiones iur. canonici. Jena 1681. (7. A. 1749).
†Boehmer, J. H.[2]), ius ecclesiast. protestantium 5 Bde., Halle 1714 (5. A. 1756).
—,—, ius parochiale Halle 1701 (6. A. 1760).
—,—, institutiones iur. canonici, Halle 1738 (5. A. 1770).
v. Espen, ius ecclesiasticum universum, Col. 1702 u. öfter.
Reiffenstuel, ius canonicum universum 5 T. Venet. 1704—15.
Schmier, iurisprudentia cannonico-civilis, Salisb. 1716.
Pichler, candidatus iurisprudentiae sacrae, 5. Bd. Augsburg 1716—22.
Engelhardt, cursus biennalis studii canonici. 1736.
Gravina, J, V., institutiones canonicae. Aug. Taur 1742.
Fleischer, Einleitung i. d. geistl. R. Halle 1750 (erstes deutsches Lehrbuch?).
Riegger. P. J. v., Institutiones iurisprud. eccl. I—IV. Wien 1768 bis 1872.
Schmidt, A., thesaurus iur. ecclesiastici s. dissertationes selectae 7 Bd. Heidelberg 1772 (1. Bd. Fortsetzung Mainz 1829).
Devoti, Institutiones canonicae. Rom 1781 u. ö.
†Schnaubert, Leitsätze d. Kirchen-R. der Katholiken. Jena 1794.
†Wiese, Handb. d. gem. Kirchen-R. 3 Th. Leipzig 1799—1804.
†—,—, Grundsätze d. gem. Kirchen-R. 6. A. v. Morstadt. Götting. 1850 (1. A. 1793).
†Schmalz, Handbuch d. kanon. R. Berlin 1815 (3. A. 1834).
Walter, F., Lehrb. d. K.-R. aller deutsch. Konfessionen. Bonn 1822. 14. A. 1871.
Droste-Hülshoff, C. A. v., Grundsätze d. gem. Ki.-R. 2. Bde. München 1828—33.
†Eichhorn, K. F., Grundsätze d. Ki.-R. 2 Bde. Göttingen 1831—33.

---

1) Die protest. Verfasser sind (soweit es bekannt war) mit † bezeichnet.

2) 29. 1. 1674 — 29. VIII. 1749, seit 1712 in Halle. Vgl. Dove i. Allg. deutsche Biographie III 79.

Blume, D. Ki.-R. der Juden und Christen. R.-Grundriss. 2. A. Halle 1831.
†Glück, D. F., Darstellung d. Kirchen-R. Augsb. 1839.
Gitzler, L., Handb. d. gem. (preuss.) Ki.-R. I. II. Breslau 1840 u. 41.
†Richter, Lehrb. d. kathol. u. ev. Ki.R. Lpzg. 1842. 7. A. v. Dove 1874. 8. A. v. Dove u. Kahl 1877—1886.
Mejer, Institutionen d. gem. deu. Ki.-R. Göttingen 1845.
Permaneder, Handb. d. Ki.-R. 1846 (4. A. v. Silbernagl 1865.)
Phillips, G., Ki.-R. Bd. I—VII (unvollendet) Regensb. 1845—72.
Rosshirt, Lehrb. 3. A. 1858.
Winkler, Lehrb. d. K.-R. (Schweiz) Luz. 1862.
Pachmann, Lehrb. d. Ki.-R. I—III. Wien 1863—66.

Schulte[1]), Lehrb. d. kathol. Kirchen-R. Giessen 1863. 4. A. 1886.
Gerlach, „ „ „ „ Paderborn 1869. 5. A. 1890.
Schöpf, Kath. Ki.R. 4 Bde, 2. A. 1866.
Silbernagl, Lehrbuch d. kathol. Kirchen-R. Regensburg 1880. 2. A. 1890.
Vering, Lehrb. d. kath. oriental. prot. Ki.-R. Freib. 1873—76. 3. A. 1893.
Laemmer, Instit. d. kath. Ki.-R. 2. A. 1892.
Scherer, Handb. d. K.-R. I. 1886. II. 1898.
Hergenröther, P., Lehrb. d. Ki.R. 1888.
Heiner, Lehrb. d. KiR. Bd. I. II. 1897.
Cavagnis, F. Institutiones iuris publici ecclesiastici. Rom 1882—3.
Grandclaude, ius canonicum iuxta ordinem Decretalium etc. 3 Teile. Paris 1882—3.
Sanguinetti, iur. eccl. privati institutiones. Rom 1884.
Tarquini, iuris eccl. institutiones[1]). I. II. Rom 1882.
Spenati, istituzion di dir. canonico universale esposto sec. il sistema della scuola alemanna. Neapel 1885.
Aichner, compendium iur. eccl. ad usum cleri. ed. 6. Brixen 1887.
Castellari, il dir. ecclesiastico. Turin 1888.
Scaduto, dir. ecclesiastico vigente in Italia. Bd. I. II. Neapel 1884, 91.
†Hinschius († 1899) D. Kirchen-R. der Katholiken u. Protestanten. Bd. I—IV (enth. nur d. kath. Ki.-R.). Berlin 1869.
†Thudichum, Deutsches K.-R. d. 19. Jahrh. 2. Bd. 1877/78.
†Friedberg, Lehrb. d. kath. u. ev. Ki.-R. 4. A. 1895.
†Zorn, Lehrb. d. Kirchen-R. (Hdbb. d. öff. R. III) 1889.
†Frantz, Lehrb. d. Kirchen-R. 3. A. 1899.
†Koehler, Lehrb. d. deutsch-evangelischen Ki.-R. Berlin 1895.

---

1) die von Schulte bis Scaduto genannten enthalten (ausser Vering) nur röm.-kathol. Kirchen-R.; nur evangelisches enth. Koehler.

2) autographiert, ob jetzt gedruckt, ist mir nicht bekannt.

Territorialkirchenrechtliche Werke

in kleiner Auswahl und unter Berücksichtigung auch blosser Zusammenstellungen (in der amtlichen Reihenfolge) mit abgekürzten Titeln:

Preussen. Alte Provinzen.
Jacobson, d. evangel. Ki.-R des preuss. Staates. Halle 1864—66. eins der besten Werke der kirchenrechtlichen Litteratur, noch heute von bedeutendem Werte (von demselben Verf. sind 4 Bde. Gesch. d. Quellen d. Ki.-R. d. preuss. Staates 1837—44 erschienen).
Trusen, d. preuss. Ki.-R. 1883.
Hinschius, „ „ im Gebiete d. AL.R. 1884.
Kries, d. preuss. Kirchengesetzgebung. 1887.
Nitze, Verfassung u. Verwaltung d. ev. Ki. Preussen. 2. A. 1895.
Gossner, Preuss. ev. KiR. [o. J.] (1899).

Preussen, Hannover, Schlegel, Churhannöv. Kirchen-R. 5 Bde. 1801—06.
Lohmann, Kirchengg. d. ev. luth. Kirche etc. I. II. 1871. 1886.

Schleswig-Holstein, Johannsen, Versuch d. kanon. R. insofern es f. Protestanten brauchbar. etc. zu belegen. 2 Bde. Friedrichstadt 1804.
Callisen, Abriss d. Wissenswürdigsten aus den d. Prediger u. sein Amt betr. KVO. 3. A. Altona 1843.
Chalybaeus, Sammlung d. Vorschriften u. EE. etc. Kiel 1883.

Kurhessen, Büff, Kurh. Kirchen-R. Cassel 1861.

Nassau, Otto, Handbuch d. bes. Ki.-R. etc. Nürnberg 1828.
Wilhelmi, Ki.-R. f. Wiesbaden. 2 Bde. Wiesb. 1885. 87.

Bayern. Gründler, d. kath. u. protest. Ki.-R. Nürnb. 1839.
Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämtl. Religionsgesellschaften. 2. A. 1883.
Wand, Handbuch d. Verf. etc. d. prot Kirche d. Pfalz. 2. A. Speyer 1880.
Schmidt, G., d. Kirchenrechtl. EE. d. Rg. u. d. bayr. obersten Gerichtshöfe. 3 Bde. 1897 (eine sehr wertvolle Sammlung).

Sachsen, Weber, system. Darstellung etc. 2 Bde. 2. A. Leipzig 1843—45.
Haan, Lexikon d. Ki.-R. 1860.
Seydewitz, Codex d. i. S. geltenden Kirchen- u. Schul-R. 3. A. 1890.
Rösel, d. prakt. Ki.-R. 1887.

Württemberg. Gaupp, d. bestehende R. d. ev. Kirche. 2 Bde. Stuttg. 1870 ff.
Süskind u. Werner, Repertorium d. ev. Kirchengg. Stuttg. 1867 ff.
Michel, rechtl. Stellung d. Geistl. i. W. Stuttg. 1899.

Baden. Spohn, Kirchen-R. der ev. prot. Kirche. Karlsr. 1871. 75.
— — bad. Staatskirchen-R. Karlsr. 1868.

Hessen. Koehler, Ki.-R. d. ev. Ki. etc. 1884. Nachtr. u. Register 1890 (eingehendes Werk).
Habicht, Handbuch f. d. ev. Kirche. 2. A. 1889.

Mecklenburg-Schwerin. (Siggelkow) Handb. d. mecklenb. Ki.- u. Pastoral-R. 3. A. Rostock 1717.
(Deiters) Handb. d. mecklenb. Kirchengg. 4 Bde. Wismar 1835 ff.
Krüger, Currenden u. VOO. 1847—55. Wism. 1886.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Hoffmann, Versuch e. Darstellung des in ... geltenden prot. Ki. R. Jena 1845.
Teuscher, Handb. d. ev. Ki.-R. in S.-W.-E. Neustadt a. d. O. 1848.
Vollert, Sammlung d. kirchl. GG. u. VOO. seit 1848. Weimar 1880.

Oldenburg. Hagen, Old. Ki.-R. Oldenburg 1888.

Braunschweig. Stütner, hist. Beschreibung d. Kirchenverfassung. 2. Teil. Goslar 1800.
Ludewig, d. Ki.-Verfassung in Braunschweig. Helmstädt 1834.

Sächsische Herzogtümer. Hoffmann, Versuch e. Darstellung d. in d. sächs. Herzogtümern geltenden Ki.-R. Hildburgsh. 1843.

Sachsen-Meiningen. Schaubach, Uebersicht über die ... ergangen VOO. Meiningen 1857.

Sachsen-Koburg-Gotha. Rudloff, Gothaisch. Kirchen-Pastoral-R. Gotha 1883.

Anhalt. Arndt, Handbuch d. i. ... gesetzl. Vorschriften etc. Dessau 1837.
Schwarzburg-Rudolstadt. Sammlung d. GG. u. VOO d. Kirchen- u Schulsachen für ... Rudolst. 1886.
Elsass-Lothringen, Dursy, das Staatskirchen-R. Strassb. 1877/79.
Geigel, das französ. u. reichsländ. Staatskirchen-R. Ebd. 1884.
Oberrhein. Kirchenproviuz. Longner, Darstellung d. Rechtsverhältnisse d. Bischöfe etc. Tüb. 1840.
Oesterreich. Gross, Kirchenr. d. Kathol. 1894.
Schuler v. Libloy, protest. Ki.-R. Hermanstadt 1871.
Vergl. im Allgem. f. röm.-kath. R. Schneider, partikul. K.R. Quellen in Deutschland u. Oesterr. 1890.

Sammelwerke und Zeitschriften.

Müller, A., Lexikon d. Ki.-R. u. d. röm.-kath. Theologie. 2. A. 5 Bde. Wrzb. 1878/79.
Aschbach, allgem. Kirchenlexikon. 4. Bd. Mainz 1850/51.
Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, im Erscheinen. Staatslexikon d. Görresgesellschaft; 5 Bde. 1887—97 (beide streng jesuitisch). Freiburg, Herder, 3. A.
Ferraris, L., Bibliotheca canonica iuridica moralis theologica nec non ascetica polemica rubricistica historica. Nova editio Rom 1885 ff. (alphabetisch).
Realenzyklopädie f. protest. Theologie u. Kirche. XI. 1854—68. 3. A. v. Hauck im Erscheinen; zitirt nach d. 2. A. von Herzog u. Plitt. Lpz. 1877—88, nach der 3. A. nur die Artikel mit A bis F.. (Vgl. d. Abkürzungsverzeichniss.)
Magazin f. Ki.-R. u. Ki.-Gesch. I. II. Lpz. 1778.
—,— f. Ki.-R. u. Gelehrtengeschichte v. Boehmer. I. II. Göttingen 1787.
Annalen d. protest., kath. u. jüd. Ki.-R. Heft I.—IV. Frankfurt 1831—33.
Archiv f. Kirchen-R. Wissenschaft v. K. E. Weiss. I—V. Frankfurt, Offenb., Darmstadt 1831—35.
Zeitschr. f. Kirchen-R's.- u. Pastoralwissenschaft v. Seitz. I—II. Regensburg 1842—44.
Archiv f. kathol. Ki.-R. (hrsg. v. Moy — Vering — Heiner) seit 1857 Mainz, Kirchheim, jetzt 80. Band.
Deutsche Z. f. Kirchen-R. (dritte Folge d. „Zeitschr. f. Ki.-R") früher hrsgb. v. Dove jetzt v. Friedberg u. Sehling. Seit 1861. Freiburg, bis jetzt 32. Bd. (XI. Bd. d. Neuen Folge).
Allgem. Kirchen-Blatt (zitirt AKBl.): dasselbe bringt fast alle Quellen zum Abdruck (s. darüber unten § 66).

Erstes Buch. Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 4. Die Rechtsquellen im Allgemeinen.

Richter, Beiträge z. preuss. Ki.R. 1865 p. 1 ff. Luther (Walch) VII p. 668. Trid. sess. VI de justif. c. 21. Walter, fontes iuris eccl. antiqui et hodierni Bonn 1861. Hübler, Kirchen-Rechtsquellen, Urkundenbuch zu Vorlesungen 3. A. 1898.

I. Unter Quellen des Rechts kann man den inneren Grund des objektiven Rechts verstehen, die Quellen, aus denen die Rechtssätze und Einrichtungen fliessen. Diese Rechtssätze und -Einrichtungen haben ihren inneren Grund in einer rechtschaffenden Macht. Diesen inneren Grund nennt man meist materielle Rechtsquelle [1]). Für das Kirchenrecht bilden die materiellen Rechtsquellen Gesetz, Gewohnheitsrecht und Naturrecht (göttliches R.), während formelle Rechtsquellen die einzelnen Sammlungen genannt werden [2]).

Nach weltlichem Recht ist Entstehungsquelle allein Gesetz und Gewohnheit. Die Kirche kennt darüber den Begriff der Offenbarung. Sie bezeichnet damit nichts anders, als was die Naturrechtslehrer „Naturrecht" nennen. Das eine wie das andere ist ius divinum [3]) — denn das ist eben nur Urquell, Grundlage aller weiteren Rechtsquellen, auch ist die Auffassung der verschiedenen Kirchen hierüber verschieden. Während die römische Kirche im unfehlbaren Lehramt ein immerwährendes Organ der Tradition besitzt, wodurch die Offenbarung erkannt wird, ist für die evangelische Kirche allein die heilige Schrift Erkenntnisquelle und die Auslegung der Offenbarung daher mannigfaltig (s. unten).

---

1) Auch Quelle der Rechtsquellen, Urquell des Rechts. Im Grunde ist aber dieser „Urquell" (z. B. Hergenröther p. 116) doch nicht ganz identisch mit „materiellen Rechtsquellen" (z. B. Laemmer p. 12). Fontes iuris essendi u. cognoscendi.

2) Weitere Einteilungen: göttliche und menschliche, geschriebene und ungeschriebene Quellen; allgemeine und partikuläre, orientalische und occidentalische Quellen; ius antiquum (bis Gratian) — novum — novissimum (seit dem Konzil von Trient). Eine Uebersicht der materiellen Rechtsquellen ergäbe: Offenbarung (Naturrecht), Gewohnheitsrecht, Gesetze (Päpstl. Erlasse — Konzilienschlüsse — Kirchenordnungen — Staatsgesetze) — Verträge. Soweit diese Lehren nicht an anderer Stelle (Kapitel: Gesetzgebung) Darstellung finden, werden sie in den folgenden §§ mit der Lehre von den formellen Rechtsquellen verbunden.

3) Vergl. die Definitionen des Natur-R. mit Röm. 2, 14, mit Thomas Aquin. de duobus praecept.. char. cp. 1. Gratians Dekret am Anfang, sowie Leibniz, observ. de princip. iur. § 13.

Die Tradition dient in der römischen Kirche nicht nur zur Erläuterung, sondern auch zur Ergänzung der heiligen Schrift: *παράδοσις ἐξηγητική* u. *συστατική*, (interpretativa, constitutiva). Sie begreift die von Christus selbst ausgehenden, durch den Mund der Apostel überlieferten (traditio divina) und die von den Aposteln und Kirchenvätern nach eigenem Ermessen erlassenen Vorschriften (Trad. humana). Nur erste sind unabänderlich. Die Gewähr der Tradition liegt in dem übereinstimmenden Zeugnis der Kirchenväter (doctores ecclesiae — Bibliotheca patrum v. Gallaud 14 Bde. Venedig 1756 ff.) Als solche doctores gelten 15, wovon 9 aus den ersten Jahrhunderten: Athanasius († 373), Basilius (379), Gregor von Nazianz (391), Ambrosius (397), Joh. Chrysostomus (407), Hieronymus (420), Augustinus (430), Leo d. Gr. (461), Gregor d. Gr. (604), u. ferner Bernhard v. Clairvaux († 1153), Thomas v. Aquino (1274), Bonaventura (1274), Hilarius (369. Dekret v. 1852), Liguori († 1787 Dekret v. 1871, vgl. Arch. XXVI 3), Franz v. Sales († 1622. Dekr. v. 19/7. 77 Arch. XXXIX 49). Ist die Uebereinstimmung dieser nicht zu ermitteln, so tritt der Papst ein (früher das Konzil). Vgl. 2 Tim. 2 2, Joh. 20, 30. 21, 25, 2 Thess. 2, 15 (tenete traditiones quas didicistis sive per sermonem sive per epistolas nostras) C 1 D 20. c 7 D 16. c 6 D 64. c 11 D 11. c 7. 9 C XXV qu 1. c 2 D 12 vergl. Holtzmann, Kanon u. Tradition 1859.

II. Das Gewohnheitsrecht ist für die Kirchen mehr als im Staate „Rechtsquelle". Im Wesen aller kirchlichen Gemeinschaften liegt, dass auch die äussere Ordnung mehr aus dem Gemeingeiste heraus als durch gesetzgeberische Akte entsteht. „Die kirchliche Observanz geht voran, das Kirchengesetz folgt." Ist so auch die Rolle des Gewohnheitsrechts auf kirchlichem Boden bedeutender, so ist es doch nach Wesen, Art und Entstehung nicht verschieden von dem weltlichen Gewohnheitsrecht. Auch hier verstehen wir unter Gewohnheitsrecht den Inbegriff der Normen, die ohne ihre äussere Festsetzung einem gesetzgeberischen Akte zu verdanken, in der gleichmässigen Uebung erkannt werden. Der innere Grund ist die Notwendigkeit, die Rechtsüberzeugung der Glaubensgemeinschaft, gleichsam durch den lebendigen Geist sind diese Normen herausgetrieben; die Uebung (consuetudo) ist nur die Erscheinungsform.

Während in den ältesten Zeiten Vieles (z. B. selbst Coelibat, Ehehindernisse) auf Gewohnheitsrecht zurückgeführt wird, ist die römische Kirche später demselben weniger geneigt. Der centralisierte monarchische Organismus der Papstkirche, in der allein der Klerus Träger des Rechtsbewusstseins ist, bietet ihm wenig Spielraum.

In der evangelischen Kirche ist das Gewohnheitsrecht anerkannt, doch darf es auch hier nicht mit dem Willen des Herrn, bezw. dem Bekenntniss im Widerspruch stehen[1]). Gewohnheitsrecht contra legem wird auch hier selten sein, Gewohnheitsrecht secundum legem ist im Grunde keine besondere Rechtsquelle, sondern eine Betätigungsform des Gesetzesrechts — so bleibt auch hier nur das Gew.-R. praeter legem übrig. In der evangelischen Kirche gibt es wenig allgemeines Gewohnheitsrecht (z. B. Kindtaufe): auch die Gewohnheit ist landeskirchenrechtlich.

---

1) Scheurl, Abhandlungen S. 169 ff. (auch in Z. II 184, III 30, 387).

Das Gewohnheits-R. ist zu unterscheiden 1) vom Gesetzesrecht, das von der gesetzgebenden Gewalt ausgeht, 2) von der Tradition, die nichts Neues schafft, sondern nur Recht überliefert, 3) von der praescriptio (Verjährung, Ersitzung), die nur ein singuläres Recht begründet, 4) von der Observanz, die zunächst zwei Beteiligte unter sich festsetzen, 5) von der Doktrin (s. § 2 a. E.). Man unterscheidet consuetudo generalissima, generalis (Landeskirche), specialis — secundum legem, contra legem — a jure repulsa (abrogata, prohibita, oder gar reprobata) und a iure non repulsa — bona oder mala — iudicialis oder extraiudicialis. Als Erfordernis des Gewohnheits-R. hat man aufgestellt a) consuetudo, d. h. verschiedene Handlungen — von verschiedenen Personen —, zu verschiedenen Zeiten vorgenommen, b) die opinio necessitatis, Vornahme der Handlungen im Gefühle rechtl. Notwendigkeit, c) ratio d. h. die consuetudo muss rationabilis sein, sie darf nicht dem Geist u. Wesen der Kirche oder dem eines einzelnen Institutes widersprechen. Vgl. Dist. 1. u. c 3 D 6 im lib. X u. in VI^to., je I, 4, in Extr. comm. I. 1. Aufgehoben werden kann Gewohnheits-R. per consuetudinem contrariam u. per legem supervenientem. Wieweit per legem antecedentem zukünftige Gewohnheiten verboten werden, ist streitig. Selbst Hergenröther p. 126 betont das „nisi mutentur circumstantiae“ und nimmt an, dass solch Verbot nicht für alle Zukunft ergehen kann. S. daselbst auch über die Frage, ob „contra concilium Tridentinum non admittitur consuetudo.“

III. Die heilige Schrift ist für uns nicht i. e. S. „Rechtsquelle“. Als allein glaubwürdiger Kodex der göttlichen Offenbarung ist sie einerseits Schranke und anderseits Richtschnur alles kirchlichen Rechts, sie enthält die Grundlagen alles Rechts, aber keine unmittelbar anwendbare Rechtssätze. Diese Grundlagen ruhen hauptsächlich im neuen Testamente: das alte Testament kommt nicht einmal in diesem Sinne der „mittelbaren“ Rechtsquelle in Betracht und kann darauf nur insoweit zurückgegriffen werden, als es nicht durch den neuen Bund überwunden ist.

Für die römische Kirche gibt es als Grundlage der Auslegung nur eine authentische Ausgabe, die versio vulgata, während die evangelische Kirche zwar die Bibelübersetzung Luthers rezipiert hat aber den steten Rückgriff auf den Urtext und die volle Freiheit der Kritik zulässt[1]).

Für die römische Kirche ist das N. T. unbedingt und i. e. S. „Rechtsquelle“ (cf. Conc. Trid. Sess. VI c. 21) und gründet jene eine Menge von Einrichtungen, insonderheit den Primat selbst auf Aussprüche Christi und der Apostel. Sie kann dies mit Hilfe der Tradition (s. oben S. 15). Das A. T. ist ebenfalls Rechtsquelle und zwar nicht nur mittelbar (Aneignung mosaischer Ideen), sondern auch unmittelbar (Aufnahme mosaischer Bestimmungen in die Rechtsbücher, z. B. besonders der Sätze des Ehe- und Straf-R. in das kanonische Rechtsbuch).

IV. Als gemeinsame Rechtsquellen der verschiedenen Konfessionen können auch die Reichs- und Landesgesetze gelten, die sich auf alle Konfessionen beziehen. Dahin gehören sowohl die alten Reichsgesetze, wie das Wormser Edikt von 1521, der Speierer Reichstagsabschied von 1526, der Augsburger Religionsfriede 1555,

1) Die auctoritas divina gründet sich auf die Inspiration, die auctoritas humana auf die Authentie (Echtheit), Axiopistie (Glaubwürdigkeit) und Integrität (Unverfälschtheit).

der Westfälische Friede 1648 (Zitiert I. P. O., = Instr. Pacis Osnabrugensis) und der Reichsdeputationshauptschluss (R. D. H. S.) von 1803. Die meisten dieser Quellen haben nur noch geschichtliches Interesse. Das gesamte geltende Reichs- und Landesrecht greift in das Kirchenrecht ein, eine Aufzählung wäre nicht am Platze, die einzelnen Gesetze werden bei den einzelnen Gegenständen aufgeführt werden. (Ueber BGB. s. § 24 a. E.)

§ 5. Die Sammlungen bis zum 9. Jahrhundert.

Schulte, Gesch. d. Quellen u. Litt. d. kanon. R. v. Gratian bis auf d. Gegenwart I—III. 1875—80. Tardif, Histoire des sources du dr. canonique 1887 XX.

Gallandius, de vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge 1778 u. 1790. Richter, Beiträge z. Kenntnis d. Quellen d. kan. R. 1843. Wasserschleben, Beitr. z. Gesch. d. vorgrat. Quellen 1839. Hüffer, Beitr. z. Gesch. d. Quellen etc. 1862. Maassen, Gesch. d. Quellen u. Litt. d. kanon. R. I. 1870. Bryennios, *διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων* Konstantinopel 1883. Harnack, Texte u. Untersuchungen II (1884). Funk, D. apost. Konstitutionen 1891. PRE. I. 730. Lagarde, reliquiae iuris eccl. antiquissimae. London 1856.

Schon zu Anfang des 2. (wenn nicht schon Ende des 1.) Jahrhunderts tauchen kirchenrechtliche Schriften auf, die angeblich von den Aposteln herrühren: wenn dies auch nicht der Fall, enthalten sie doch Aufzeichnungen apostolischen Herkommens. Die berühmtesten dieser Sammlungen sind:

1. Die unter dem Namen der Constitutiones Apostolorum bekannten. Vor 325. Acht Bücher über Lehre, Kultus und Rechtsleben. Zu Grunde liegen ihnen

a) die *διατάξεις τῶν ἀποστόλων* aus dem 3. Jahrh. (Syrien?)

b) die *διδαχὴ τῶν ιβ' ἀποστόλων* aus dem 1. Jahrh.[1]).

Als Schluss wurden den Konstitutionen wahrscheinlich von deren Verfassern selbst hinzugesetzt Canones Apostolorum, 85 kurze Satzungen, in der oriental. Kirche als echt anerkannt, während die constitutiones vom Conc. Trullanum 693 verworfen wurden[2]).

2. Collectio canonum Ecclesiae Romanae (von Quesnel 1675 herausgegeben).

3. Breviatio canonum, um 547 von Fulgentius Ferrandus bearbeitet. 232 Nummern.

4. Capitula Martini 84 cap. griech. u. span. Konzilien, bearbeitet von Martin von Braga († 580).

---

1) Erst 1883 durch den Metropoliten Bryennios aufgefunden. Text in Z. XIX 408 (vgl. XX 407).

2) Ausg.: Lagarde constit. apostol. (Lips. 1862). Bruns, bibliotheca ecclesiastica 1839. I. 1 ff.

5. Die Prisca (sc. translatio). Erste Uebersetzung griech. Konzilienschlüsse, hervorgerufen durch das Bedürfnis, diese dem Abendlande zu vermitteln (5. Jahrh.).

6. Die Dionysiana, eigentlich mehrere Sammlungen, enthaltend 50 canones Apostolorum, Synodalschlüsse bis Chalcedon 461 Dekretalen von Siricius (385) bis Anastasius II (498), herrührend von dem skytischen Mönch Dionysius Exiguus, verfasst 496—98. Einen Kodex dieser Sammlung schenkte Hadrian I. 774 an Karl d. Gr. (Codex Hadrianus). Diese Sammlung wird als Collectio Dionyso-Hadriana rezipiert, man sprach dem darin nicht Enthaltenen die Geltung ab (R. T. zu Aachen 802). Auszug daraus: Epitome Hadriani.

7. Die Hispana (oder Isidoriana) eine seit 439 entstandene aber mehrfach fortgeführte Sammlung, die ausser dem Inhalt von 6. noch das ganze spanische Provinzialkirchen-R. gibt, fälschlich dem Isidor von Sevilla († 636) zugeschrieben.

8. Eine Kapitulariensammlung des Abtes Ansegisus von Fontanella 827 (Mon. Germ. Leg. Sect II 382).

9. Eine Sammlung des Benedictus Levita von Mainz (ebenda p. 39—158), Umarbeitung falscher Kapitularien.

10. Capitula Angilramni (s. u. S. 20).

11. Der liber diurnus Romanorum Pontificum (Ausg.: de Rozière 1869), Formelsammlung für Akte des päpstl. Regiments, entstanden 685—751, benutzt bis zu Gregor VII.

12. Die Sammlungen von Bussordnungen und Beichtbüchern. Die libri poenitentiales sind Anweisungen für Geistliche zur Verwaltung des Busssakraments, enthalten Sündenregister und Bussstrafen und bilden die Grundlage des kirchlichen Straf-R. Da sie die besonderen Sitten und Rechtszustände der einzelnen Länder berücksichtigen, sind sie von hohem kulturgeschichtlichen Interesse. Sie gewähren einen Einblick in die Anschauungeu des M.-A., in den vielfach noch heidnischen Aberglauben der germanischen Völker u. s. w.[1]).

Der Vollständigkeit halber muss auch hier das weltliche Recht der ersten Perioden unter den Rechtsquellen aufgeführt werden, da diese weltlichen Sammlungen auch viel Kirchenrecht enthalten. In Betracht kommen:

1. Der Codex Theodosianus, von Theodos II durch 16 Rechtsgelehrte zusammengestellt, zuerst 429, dann am 15/2. 438 veröffentlicht, Kaiserverordnungen von Konstantin d. Gr. an enthaltend. (Ausgabe v. Hänel 1842.)

---

1) Ponitentiale des Theodor v. Canterbury in England (ca. 690), des Columban (?) in Frankreich, ferner des Halitgar v. Cambray 825, des Rhabanus Maurus (841?) etc. Von älteren ist besonders berühmt der liber de remediis peccatorum (von Egbert v. York bis Ende des 8. Jahrh.) Ausgaben: Wasserschleben, die Bussordnungen d. abendl. Kirche, Halle 1852. Schmitz (röm.-kath.) die Bussbücher u. die Bussdisciplin der Kirche, Mainz 1883. Derselbe in Arch. L. I 3 ff., 377 ff., LXIII 391. Dazu Katz Grundriss d. kanon. Straf-R. Berlin 1881. Anhang u. Vering, Kirchen-R. p. 77 sowie PRE³ III 581. Ueber Burchard v. Worms s. u. § 6 II Nr. 3. S. 20.

2. Die Justinianische Gesetzsammlung (hauptsächlich von Justizminister Tribonian bearbeitet), seit den Glossatoren, im Buchhandel zuerst 1583 (Gothofredus) „corpus iuris civilis" genannt, bestehend aus:

a) den Institutionen, am 21. Nov. 533 veröffentlicht, in 4 Büchern,

b) den Digesten (Pandekten), die am 16. Dec. publiziert wurden, seit dem 30. Dec. 533 in Kraft, in 50 Büchern, zitiert: L. (lex) oder Fr. (Fragment) 1 § 14 Dig. 35 (Buch, Titel),

c) dem Codex (repetitae praelectionis) am 16. Nov. 534 publiziert, seit 29. Dec. in Kraft, in 12 Büchern,

d) 168 Novellen a. d. Jahren 535—565, nach Justinians Tod gesammelt, spätere GG. die für das Kirchen-R. besonders wichtig sind[1]).

3) a) das ostgotische G. von Theodorich (500), b) die lex Romana Visigotorum oder das Breviarium (Alaricianum) von 506, c) die lex Burgundica, d) Marculphi Monachi formularum libri II (650), e) die capitula regum Francorum (von Ansegisus 827 in 4 Büchern zusammengestellt).

§ 6. Die sog. Pseudo-Isidorischen Dekretalen und die späteren Sammlungen.

Ausgabe v. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni 1863 mit Einl. v. 238 S. Aus der fast unübersehbaren Litt. s. ausserdem Blasius de collectione canonum Isidori mercatoris 1760 (auch bei Gallandius — oben § 5 — II. p. 1.). Wasserschleben, Beitr. z. d. falschen Dekretalen 1844 u. Z. IV. 273. Weizsäcker in Niedners Z. f. hist. Theologie 1858 p. 327, in (Sybels) histor. Z. III 42 u. VII 311, Z. f. R.-Gesch. V 1 (1866). Ranke VI p. 141 ff. 156 ff. Zorn, Kirchen-R. p. 90. PRE. XII 340.

Unter dem Titel einer spanischen Sammlung von Isidor Mercator erschien in der Mitte des 9. Jahrh. (zwischen 21/4 847 und 851) eine Umarbeitung der Isidorischen Sammlung, die zu besonderer Berühmtheit gelangte. Sie enthält eine Vorrede, einen gefälschten Brief des Erzbischofs Aurelius von Karthago an den Papst Damasus und die Antwort darauf (die jeden Zweifel zerstreuen soll), den Ordo de celebrando concilio, 50 canones apostolorum nach Dionysius Exiguus, einen gefälschten Brief des Hieronimus von Karthago und 60 gefälschte Dekretalen der Päpste von Clemens I († 101) bis Melchiades († 314). Der II. Teil enthält einen tractatus de primitiva ecclesia et synodo Nicena, die unechte Konstantinische Schenkungsurkunde, drei auf das nicänische Konzil bezügliche Stücke, dann die Konzilienschlüsse der Hispana mit eingefügten Fälschungen. Der III. Teil enthält päpstliche Dekretalen von Sylvester († 31./12. 335) bis Gregor II. († 731), darunter 25 gefälschte. — Sowohl über den Verfasser wie über den Ort der Entstehung der Fälschung herrscht lebhafter Streit: der Verfasser ist wohl im Kreise des Ebo von Reims zu suchen[2]). Anerkannt ist von Schriftstellern aller Konfessionen, dass hier eine grossartige Fälschung vorliegt. Aber bis zum 15. Jahrhundert galt die Sammlung als echt. Erst

---

1) Am besten über all dies Schulin, Lehrb. d. Gesch. d. r. R. 1889 p. 119 ff.

2) Simson in Z. XXI 151 ff. sucht den Ursprung in Le Mans.

1559 weisen die sog. Magdeburger Centuriatoren den Betrug nach, wogegen der Jesuit Torres (1572) einen letzten Rettungsversuch macht, den der reformierte Prediger Blondel endgültig widerlegt[1]). Ist seitdem auch die Fälschung unbestritten, so bemühen sich doch nun ultramontane Schriftsteller darzutun, dass diese Fälschung ohne jeden Einfluss auf die Entwickelung gewesen sei. Dies ist unrichtig.

Der Inhalt der Sammlung zeigt den Zweck des Verfassers — die gefälschten Dekretalen sind aus einem Gusse. Sie behandeln den päpstlichen Primat, die Fülle des Sacerdotiums in ihm, aber noch mehr fast die Gewalt der Bischöfe und die Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dies ist das Wesentliche, aber schliesslich nur die Folgerung aus der den Verf. beherrschenden Grundanschauung: die Freiheit der Kirche vom Staate wird gefordert. Diese Forderung ist bedeutsam im Karolingerreiche, wo Kirche und Staat sich gegenseitig schützten und trugen. Für die Begründung jener Forderung fehlten echte Rechtsaufzeichnungen — und so wurde gefälscht. Jenen Tendenzen musste der Nimbus der Heiligkeit, des Altehrwürdigen, verliehen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Fälschung dem hierarchischen Bewusstsein in dem Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum eine bedeutende Kräftigung gegeben hat. Die Anschauungen, die dort niedergelegt waren, wurden fort und fort überliefert, die erdichtete Autorität wirkte, und mit dem Glauben an die Echtheit jener Anschauungen wuchs das Bestreben sie zu verwirklichen, ja es erhielt auch dies Bestreben den Schein eines heiligen Kampfes für Herstellung urchristlicher Verfassungsformen.

In den Handschriften sind meist mit der Pseudoisidorischen Sammlung die Capitula Angilramni verbunden, die ebenfalls die Gerichtsbarkeit der Kleriker behandeln und einen Bestandteil des pseudoisidorischen Betruges bilden.

II. Von den Sammlungen der folgenden Jahrhunderte sind zu nennen: 1) (collectio) Anselmo dedicata, 12 Bücher zw. 883 u. 97 entstanden (ungedruckt), wichtige Fragen des Kirchenr. behandelnd, 2) libri duo de synodalibus causis etc. von Regino v. Prüm. Anweisung für den Bischof zur Visitation, ein anschauliches Bild german. Volkslebens gebend (Ausg. v. Wasserschleben 1840), 3) die Sammlung des Bischofs Burchhard von Worms (Corrector et medicus), 20 Bücher (1012—22), Einblick in den Aberglauben der Zeit gewährend (Z. IV 157 fg.), 4) Sammlung des Anselm v. Lucca (1086, ungedruckt), 5) aus derselben Zeit Sammlung des Kardinals Deusdedit 4 Bücher, 6) das Dekret des Ivo von Chartres (Ivonis Carnotensis) 1115—17, 17 Bücher, 7) desselben Pannormia 8 Bücher,

---

1) David, Blondellus, Pseudoisidorus et Turriamus vapulantes seu editio et censura nova epistolarum omnium quas . . Romae praesulibus . . Isidorus . . supposuit, F. Turrianus Jesuita . . defendere conatus est. Genf 1628, 1635.

8) collectio Caesaro-Augustana, 9) der Polycarpus von Kardinal Gregorius 1118, 10) des Algerus von Lüttich lib. de misericordia et de justitia (1121, systematische Behandlung der Lehre von der Disziplin [1]).

§ 7. Das Corpus iuris canonici.

I. Die genannten Sammlungen vereinigen den Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. Viele Institute hatten alle Phasen der Entwicklung durchlaufen: Altes und Neues, Allgemeines und Nationales lagen nebeneinander, unvermittelt, oft sich widersprechend. Eine Darstellung des ganzen Rechtsstoffes unter Ausgleichung der Gegensätze und Lösung der Widersprüche zu geben war die Aufgabe, die Gratian, Mönch im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, wol angeregt durch die dortige Rechtsschule, 1139—42 zu lösen unternahm. Es gelang ihm mit der Fertigstellung seiner concordantia discordantium canonum, eines Werkes, das als Decretum Gratiani den ersten Teil des kanonischen Rechtsbuches bildet und das nach unserer Auffassung etwa ein Leitfaden des Kirchenrechts mit Belegsstellen genannt werden kann. Hier beginnt die Wissenschaft des Kirchenrechts, zum ersten Male wirklich abgesondert von der Theologie.

Die dicta Gratiani treten hinter den Belegstellen sehr zurück, sie sind nur Erklärungen der Quellenstellen. Die meisten Handschriften enthalten noch (166) Parallelstellen späterer Erklärungen, „paleae“ genannt nach Paucapalea, dem bedeutendsten Schüler Gratians. (Nach anderen soll palea von *πάλιν*, *πάλαια* oder von p. alia [= post alia] oder v. palea, Spreu, herzuleiten sein.)

Das Dekret will eine Zusammenstellung des gesamten geltenden Rechts sein, es enthält die Dekretalen der Päpste bis 1139. Diese Rechtsquelle fliesst aber gerade jetzt sehr reichlich weiter, und so entstehen eine Reihe von Sammlungen, die „extra decretum“ genannt werden und von denen die compilatio prima (oder Breviarium extravagantium) des Propstes Bernhard von Pavia (1187) den bedeutendsten juristischen und systematischen Wert hat (aus ihr stammt die später übliche Einteilung in 5 Bücher, vgl. § 2 V S. 8).

So lagen nach wenigen Menschenaltern ähnliche Uebelstände, wenn auch in geringerem Masse, vor wie Anf. des 12. Jahrhunderts [2]). Darum beauftragte Gregor IX. seinen Beichtvater Raimund, genannt de penna forti (Peñaforte), eine Sammlung der Dekretalen des letzten Jahrhunderts zu machen, ad communem et maxime stu-

---

1) Zur Litt. über die „vermittelnden Sammlungen“ vgl. Savigny, Gesch. d. r. R. II p. 286. Hüffer, Beiträge z. Gesch. d. Quellen 1862 u. weitere Nachweise bei Walter (14. A.) p. 202 ff.

2) Schulte, Beitr. z. Gesch. d. kanon. R. v. Gratian bis Bernhard v. Pavia (1893) u. Gesch. u. Quellen I 76 ff.

dentium utilitatem. Die Sammlung wurde am 5/9. 1234 zum Gebrauch in iudiciis et in scholis nach Paris und Bologna gesendet und gilt als einheitliches G.-B. Sie heisst liber extra (sc. Decr. Gratiani) und zerfällt in 5 Bücher nach dem System Bernhards (iudex iudicium clerus conubia crimen).

III. In gleicher Weise liess Bonifacius VII. die Dekretalen von 1234—98 zusammenstellen und als liber sextus am 3/3 1298 versenden.

IV. Die letzte offizielle Dekretalensammlung sind die Clementinen, ebenfalls in 5 Büchern, zuerst 1313 (Clemens V), dann nach nochmaliger Durchsicht 1317 durch Johann XXII. versandt.

V. Später wurde nur noch eine private Sammlung (von Joh. Chappuis 1500) veranstaltet, die man den vorigen anfügte. Sie enthält 1) 20 Extravagantes Johannis XXII. in 14 Titeln und 2) 73 Extravagantes communes in 5 (4) Büchern (liber quartus vacat!).

VI. Seit Ende des 16. Jahrhunderts werden alle diese Sammlungen als corpus iuris zusammengefasst (c. i. clausum 1.—4, non clausum mit 5): weitere Anhänge, die sich zuweilen finden, haben nur buchhändlerische Bedeutung. Wie gezeigt, besteht das corpus iuris canonici aus 5 Teilen, die juristisch verschiedene Bedeutung haben. Liber extra, liber sextus und Clementinen sind Gesetzbücher, d. h. es gelten nur die dort aufgenommenen Dekretalen, und sie gelten ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der Entstehung, gerade wie Paragraphen Eines GB., während die anderen Sammlungen private sind, Rechtsbücher, in denen jede einzelne Dekretale soviel gilt als sie auch ohne Aufnahme gelten würde.

Zitiermethode. 1. **Decretum Gratiani**: Pars I zerfällt in Distinctiones, diese in Canones. c. 1. D. 2 (sprich: canon. 1. Distinctio 2). Pars II enthält 36 Rechtsfälle (Causae) mit Quaestiones, die durch Quellenstellen (Canones) erläutert werden. c. 1. C. 2 qu. 1 (sprich: Canon. 1 Causa 2. Quaestio 1). Qu. 3 der C. 33 ist abweichend als besondere Abhandlung über das Busswesen eingefügt und wieder in Distinctiones und Canones eingeteilt. Sie wird wie der erste Teil, jedoch mit der Hinzufügung de poenitentia (z. B. c. 2. D. 1. de poenit.) zitiert. Pars III handelt vom kirchlichen Verwaltungsrecht (de consecratione) und zerfällt ebenso in Dist. und canones; hier wird zitiert c. 1 D. 5 de consecr. (spr.: canon 1. Dist. 5 de consecratione).

2. Der **liber extra**, die Dekretalen Gregors IX zerfallen in 5 Bücher, diese in (185) tituli, diese in (1971) capita. Zitiert wird: c. 1 X. de. sponsal. IV. 1. (spr.: caput 1 Extra de sponsalibus [ist Titelrubrik] IV. 1.).

3. **Liber sextus**, der 5 Bücher 76 Titel und 359 Cap. umfasst, wird zitiert: cp. 3 in VI (oder VI to.) de suppl. neglig. I 8 (spr.: caput 3 in sexto de suppl. neglig. I. 8).

4. **Die Clementinen** mit 5 Büchern 521 tituli und 106 capita werden zitiert: C. un. in Clem. de homic. V. 4. (spr. caput unicum in Clementinis de homicidio V. 4. — auch wohl V. 4 in Clementinis).

5. Die **Extravagantes Johannes** XXII. enthalten nur i. 14 tituli 20 capita: c. un. Extrav. Joh. XXII 3 (sprich: caput. unicum extravagantium Johannis XXII titulo 3).

Die **Extravagantes communes** zerfallen in libri (IV vacat!) mit 35 tituli und capita. c. 1. Extr. comm. I. 8 (spr.: caput 1. Extravagantes communes lib. I. tit. 8).

Ausgaben des corp. iur. can. 1582 durch Gregor XIII. 1687 v.

Le Pelletier. 1747 v. Böhmer. 1833 v. Richter. 1887 v. Friedberg. — Teilweise Uebersetzung v. Schilling-Sintenis (1834).

Introductio in corp. iur. can. v. Laurin 1889.

Kommentare zum corpus iur. can. Aeltere s. Turrecremata, index commentariorum in Decretum 1555. Sodann von Zabarella 1601, Bartholomaeus 1607, Zoësius 1668, Böcke 1735, v. Espen 1755, Berardus 1768. — Ueber das Latein des corp. iur. can. vgl. Rosshirt manuale latinitatis iur. can. 1862.

In älteren Ausgaben findet sich angefügt: Institutiones iuris canonici quibus ius pontificium singulari methodo libris IV comprehenditur, ein Hilfsbuch das von Lancelotti († 1590) in Perugia (vgl. PRE. VIII 187) auf päpstliche Veranlassung verfasst wurde und in Buch I. (30 Tit.) von den Personen, B. II (28 tit.) von den Sachen, einschl. Ehe-R., B. III (18 tit.) de iudiciis u. B. IV (15 tit.) vom kirchl. Straf.-R. handelt.

VII. Das kanonische Rechtsbuch hat für die evangelische Kirche geringe Bedeutung. Die Reformatoren haben die Giltigkeit des kanonischen R. durchaus verworfen: die Theologen haben besser erkannt als die damals höchst einseitigen Juristen, dass durch die Reformation an Haupt und Gliedern auch das Recht getroffen werden müsse, und die Verbrennung des kanonischen Rechtsbuchs durch den Universitätsprofessor Luther am 10/12. 1520 sollte den grössten Abschnitt der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnen. Die Juristen (z. B. Schürpf in Wittenberg) behaupteten trotzdem die fortdauernde Autorität des von ihnen einmal gelernten kanonischen Rechts und dieser Auffassung neigten auch die späteren Kirchenordnungen zu. Aber heute kann es nur soweit als Recht in Betracht kommen, als es mit der heiligen Schrift und mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht in Widerspruch steht. Ueberdies ist seine Geltung durch die neuere Staatsgesetzgebung sehr eingeschränkt. Nur für Aemterwesen, Baulast u. s. w. kann es subsidiär herangezogen werden[1]). Eine weitere Bedeutung hat es für die evangelieche Kirche nicht.

Da die geringe Bekanntschaft mit dem Corpus iuris canonici zum Teil auf der Schwierigkeit seiner Benützung beruht, geben wir im Folgenden eine Uebersicht über die Titelrubriken der Dekretalen (das Decretum enthält im ersten Teil 101 Distinctionen, im zweiten 36 Quaestiones — vgl. oben über den tractatus de poenitentia — im dritten 5 Distinctiones de consecratione). Memorialvers für d. 1. Teil: si numeres caute ter mille capitula lector atque decem novies Decretum continet in se. In älteren Ausgaben ist das System der 101 Distinctionen in 101 Hexametern vorausgeschickt. Das System der übrigen Sammlungen ist folgendes:

---

1) Vgl. Wasserschleben in PRE. VII 497. Ueber Luther und das kanonische Recht s. d. Nachweise unten § 43.

Rubricae Decretalium Gregorii IX.	In Sexto.	In Clementinis.	In Extravag. Joann. XXII.	In Extravag. communib.
Liber I.	Lib. 1.	Lib. I.	Tit.	Lib. I.
Tit. 1. De summa Trinitate et fide catholica	Tit. I.	Tit. 1.	—	—
2. De constitutionibus	2	—	—	—
3. De rescriptis	3	2	—	1
4. De consuetudine	4	—	—	—
5. De postulatione Praelatorum	5	—	—	2
6. De electione et electi potestate	6	3	1	3
7. De translatione Episcopi	—	—	—	—
8. De auctoritate et usu pallii	—	—	—	4
9. De renuntiatione	7	4	—	—
10. De supplenda negligentia Praelatorum	8	5	—	—
11. De temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum	9	—	—	—
12. De scrutinio in ordine faciendo	—	—	—	—
13. De ordinatis ab Episcopo, qui resignavit Episcopatui	—	—	—	—
14. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum	10	6	—	—
15. De sacra unctione	—	—	—	—
16. De sacramentis non iterandis	—	—	—	—
17. De filiis presbyterorum ordinandis vel non	11	—	—	—
18. De servis non ordinandis et eorum manumissione	—	—	—	—
19. De obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non	—	—	—	—
20. De corpore vitiatis ordinandis vel non	12	—	—	—
21. De bigamis non ordinandis	—	—	—	—
22. De clericis peregrinis	—	—	—	—
23. De officio Archidiaconi	—	—	—	—
24. De officio Archipresbyteri	—	—	—	—
25. De officio Primicerii	—	—	—	—
26. De officio Sacristae	—	—	—	—
27. De officio Custodis	—	—	—	5
28. De officio Vicarii	13	7	—	—
29. De officio et potestate judicis delegati	14	8	—	6
30. De officio Legati	15	—	—	—
31. De officio judicis ordinarii	16	9	—	7
32. De officio judicis	—	—	—	—
33. De majoritate et obedientia	17	—	2	8
34. De treugâ et pace	—	—	—	9
35. De pactis	18	—	—	—
36. De transactionibus	—	—	—	—
37. De postulando	—	—	—	—
38. De procuratoribus	19	10	—	—
39. De Syndico	—	—	—	—
40. De iis, quae vi metusve causa fiunt	20	—	—	—
41. De in integrum restitutione	21	11	—	—
42. De alienatione judicii mutandi causa facta	22	—	—	—
43. De arbitris	—	—	—	—
Liber II.	Lib. II.	Lib. II.		Lib. II.
Tit. 1. De judiciis	1	1	—	1
2. De foro competenti	2	2	—	—
3. De libelli oblatione	—	—	—	—

Decretales Gregorii IX.	In Sexto.	In Clementinis.	In Extravag. Joann. XXII.	In Extravag. communib.
(Liber II.)	Lib. II.	Lib. II.	Tit.	Lib. II.
4. De mutuis petitionibus	—	—	—	—
5. De litis contestatione	3	—	—	—
6. Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem	—	—	—	—
7. De juramento calumniae	4	—	—	—
8. De dilationibus	—	—	—	2
9. De feriis	—	—	—	—
10. De ordine cognitionum	—	—	—	—
11. De plus-petitionibus	—	—	—	—
12. De causa possessionis et proprietatis	—	3	—	—
13. De restitutione spoliatorum	5	—	—	—
14. De dolo et contumacia	6	4	—	3
15. De eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae	7	—	—	—
16. Ut lite pendente nihil innovetur	8	5	—	—
17. De sequestratione possessionis et fructuum	—	6	—	—
18. De confessis	9	—	—	—
19. De probationibus	—	7	—	—
20. De testibus et attestationibus	10	8	—	—
21. De testibus cogendis vel non	—	—	—	—
22. De fide instrumentorum	—	—	—	—
23. De praesumptionibus	—	—	—	—
24. De jurejurando	11	9	—	—
25. De exceptionibus	12	10	—	—
26. De praescriptionibus	13	—	—	—
27. De sententia et re judicata	14	11	—	—
28. De appellationibus, recusationibus et relationibus	15	12	—	—
29. De clericis peregrinantibus	—	—	—	—
30. De confirmatione utili vel inutili	—	—	—	—
Liber III.	Lib. III	Lib. III.		Lib. III.
Tit. 1. De vita et honestate clericorum	1	1	—	1
2. De cohibitatione clericorum et mulierum	—	—	—	—
3. De clericis conjugatis	2	—	—	—
4. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebendia	3	—	—	—
5. De praebendis et dignitatibus	4	2	3	2
6. De clerico aegrotante vel debilitato	5	—	—	—
7. De institutionibus	6	—	—	—
8. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis	7	3	4	—
9. Ne sedea vcante aliquid innovetur	—	—	5	3
10. De iis, quae fiunt a praelatis sine consensu capituli	8	—	—	—
11. De iis, quae fiunt a majori parte capituli	—	—	—	—
12. Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur	—	—	—	—
13. De rebus ecclesiae alienandis vel non	9	4	—	4
14. De precariis	—	—	—	—
15. De commodato	—	—	—	—
16. De deposito	—	—	—	—

Decretales Gregorii IX.	In Sexto.	In Clementints	In Extravag. Joann. XXII.	In Extravag. communib.
(Liber III.)	Lib. III.	Lib. III.	Tit.	Lib. III.
17. De emptione et venditione	—	—	—	5
18. De locato et conducto	—	—	—	—
19. De rerum permutatione	10	5	—	—
20. De feudis	—	—	—	—
21. De pignoribus et aliis cautionibus	—	—	—	—
22. De fidejussoribus	—	—	—	—
23. De solutionibus	—	—	—	—
24. De donationibus	—	—	—	—
25. De peculio clericorum	—	—	—	—
26. De testamentis et ultimis voluntatibus	11	6	—	—
27. De successionibus ab intestato	—	—	—	—
28. De sepulturis	12	7	—	6
29. De parochiis et alienis parochianis	—	—	—	—
30. De decimis, primitiis et oblationibus	13	8	—	7
31. De regularibus et transeuntibus ad religionem	14	9	—	8
32. De conversione conjugatorum	—	—	—	—
33. De conversione infidelium	—	—	—	—
34. De voto et voti redemptione	15	—	6	—
35. De statu monachorum et canonicorum regularium	16	10	—	—
36. De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae	17	11	7	9
37. De capellis monachorum et aliorum religiosorum	18	—	—	—
38. De jure patronatus	19	12	—	—
39. De censibus, exactionibus et procurationibus	20	13	—	10
40. De consecratione ecclesiae vel altaris	21	—	—	—
41. De celebratione missarum et sacramento Eucharistiae et divinis officiis	—	14	—	11
42. De baptismo et ejus effectu	—	15	—	—
43. De presbytero non baptizato	—	—	—	—
44. De custodia Eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum	—	—	—	—
45. De reliquiis et veneratione Sanctorum	22	16	—	12
46. De observatione jejuniorum	—	—	—	—
47. De purificatione post partum	—	—	—	—
48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis	—	—	—	—
49. De immunitate ecclesiarum, coemeteriorum et rerum ad eas pertinentium	23	17	—	13
50. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant	24	—	—	—
Liber IV.	Lib. IV.	Lib. IV.		Lib. IV. vacat.
Tit. 1. De sponsalibus et matrimoniis	1	—	—	—
2. De desponsatione impuberum	2	—	—	—
3. De clandestina desponsatione	—	—	—	—
4. De sponsa duorum	—	—	—	—
5. De conditionibus appositis in desponsatione vel aliis contractibus	—	—	—	—

Decretales Gregorii IX.	In Sexto.	In Clementinis.	In Extravag. Joann. XXII.	In Extravag. communib.
(Liber IV.)	Lib.IV.	Lib.IV.	Tit.	Lib.IV.
6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possint	—	—	—	—
7. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium	—	—	—	—
8. De conjugio leprosorum	—	—	—	—
9. De conjugio servorum	—	—	—	—
10. De natis ex libero ventre	—	—	—	—
11. De cognatione spirituali	3	—	—	—
12. De cognatione legali	—	—	—	—
13. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae	—	—	—	—
14. De consanguinitate et affinitate	—	1	—	—
15. De frigidis et maleficiatis et impotentia coëundi	—	—	—	—
16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae	—	—	—	—
17. Qui filii sint legitimi	—	—	—	—
18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testificari	—	—	—	—
19. De divortiis	—	—	—	—
20. De donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda	—	—	—	—
21. De secundis nuptiis	—	—	—	—
Liber V.	Lib. V.	Lib. V.		Lib. V
Tit. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus	1	—	—	—
2. De calumniatoribus	—	—	—	—
3. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur	—	—	—	1
4. Ne Praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant	—	—	—	—
5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi	—	1	—	—
6. De Judaeis, Saracenis et eorum servis	—	2	8	2
7. De haereticis	2	3	—	3
8. De schismaticis et ordinatis ab eis	3	—	—	4
9. De apostatis et reiterantibus baptisma	—	—	—	—
10. De iis, qui filios occiderunt	—	—	—	—
11. De infantibus et languidis expositis	—	—	—	—
12. De homicidio voluntario vel casuali	4	4	—	—
13. De torneamentis	—	—	9	—
14. De clericis pugnantibus in duello	—	—	—	—
15. De sagittariis	—	—	—	—
16. De adulteriis et stupro	—	—	—	—
17. De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum	—	—	—	—
18. De furtis	—	—	—	5
19. De usuris	5	5	—	—
20. De crimine falsi	—	—	10	6
21. De sortilegiis	—	—	—	—
22. De collusione detegenda	—	—	—	—

Decretales Gregorii IX.	In Sexto.	In Clementinis.	In Extravag. Joann. XXII.	In Extravag. communib.
(Liber V.)	Lib. V.	Lib. V.	Tit.	Lib. V.
23. De delictis puerorum	—	—	—	—
24. De clerico venatore	—	—	—	—
25. De clerico percussore	—	—	—	—
26. De maledicis	—	—	—	—
27. De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante	—	—	—	—
28. De clerico non ordinato ministrante . .	—	—	—	—
29. De clerico per saltum promoto	—	—	—	—
30. De eo, qui furtive ordinem suscepit . .	—	—	—	—
31. De excessibus Praelatorum et subditorum	6	6	—	—
32. De novi operis nuntiatione	—	—	—	—
33. De privilegiis et excessibus privilegiatorum	7	7	11	7
34. De purgatione canonica	—	—	—	—
35. De purgatione vulgari	—	—	—	—
36. De injuriis et damno dato	8	—	—	—
37. De poenis	9	8	12	8
38. De poenitentiis et remissionibus	10	9	—	9
39. De sententia excommunicationis, suspensionis et interdicti	11	10	13	10
40. De verborum significatione	12	11	14	—
41. De regulis juris	13	—	—	—

§ 8. Besondere Rechtsquellen der römischen Kirche.

I. Phillips III § 156 p. 656 ff. Freib. Kirchenlexikon 2. A. II p. 809. II. Phillips III § 152. — Marini Diplomatica Pontificia (italienisch) Rom 1841. Freib. Kirchenlexikon I. 1259 II 1482. — III. Herrmann i. Bluntschli n. Braters Staatswörterb. V. 701 ff. Z. II 437, III 267, VIII 431, 447. Hübler ebd. III 404, IV 105 u. WB. d. Verw.-R. I 829. Weitere Litt. in Hüblers Quellen d. Ki.-R.

I. Konzilienschlüsse (canones, decreta, constitutiones, statuta, ordinationes, mandata) sind entweder solche partikularer Konzilien oder allgemeiner Konzilien (s. u. § 41). Nur die letzten haben allgemeine Giltigkeit.

Als oecumenica concilia gelten 20: Nicaea I. u. II. 325 u. 787. Konstantinopel I. 381, II. 553, III. 680–81 (Concilium Trullanum[1]) IV. 869. Ephesus 431. Chalcedon 451. — Lateranensische Konzilien I. 1123, II. 1139, III. 1179, IV. 1215, V. 1512—14. Lyon I. 1245, II. 1274. Vienne 1311—12. Konstanz 1414—18. Basel 1431—39. Trient 1545—63. Vatikan 1869/70. Die Schlüsse des Tridentinum sind in 25 sessiones generales gefasst und werden zitiert z. B. Sess. XXV de ref. c. 21. Konziliensammlungen sind bes. von Hardouin (Paris 1715) 12 Bände, für die neueren Collectio Lacensis (Maria-Laach) (Fribourg 1870 ff.) 7 Bände.

1) Trullos = der gewölbte Saal des kaiserl. Palastes in Konstantinopel.

II. Die päpstlichen Erlasse bilden frühzeitig — epistulae decretales — eine Rechtsquelle. Der allgemeine Name ist jetzt Litterae Apostolicae. Nach der Form werden unterschieden 1) Bullae, 2) Brevia, 3) L. A. simplices oder Brevetti (jetzt auch Breven genannt).

Die Bullen sind offen (patentes), lateinisch mit altgotischer Schrift (bis auf Leo XIII. ohne Interpunktion) auf Pergament (bis zum 11. Jahrh. Papyrus) mit hängendem grossen Siegel (Petrus und Paulus darstellend, neuerdings roter Trockenstempel) — früher mit Kapsel (Bulla), im Eingange der Namen des Papstes ohne Zahlzeichen. Brevia sind litterae (clausae), lateinisch oder italienisch, auf Pergament oder Papier, moderner Kursivschrift, mit rotem oder grünem Wachssiegel, das Petri Fischzug (Luk. 5. 10) darstellt (sub „anulo piscatoris"), im Eingang volle Unterschrift des Papstes mit Zahlzeichen. — Die Brevetti erfolgen ohne Siegel (nur mit Trockenstempel der Behörde) in einfacher Form. — Eigenhändig unterzeichnete Bullen etc. heissen chirographa (auch „Breven"), Erlasse an mehrere oder alle Kirchenobern Encyclicae (sc. literae). Ein „Motu proprio" ist ein aus eigener Initiative entsprungenem Erlass des Papstes (z. B. „Motu proprio": „Zelo domus Dei" v. 26. Nov. 1648 betr. Nichtigkeitserklärung des westfäl. Friedens). Nach dem Umfang der Geltung sind die päpstlichen Erlasse Constitutiones (allgemein verbindlich) oder rescripta (Sonderrechte begründet). Die Verbindlichkeit hängt von der ordnungsmässigen Veröffentlichung ab. Diese erfolgt (seit dem 16. Jahrh.) an drei Plätzen Roms und wirkt U. et O. (d. h. Urbi et Orbi), jetzt auch in der päpstl. G. S., den Acta Sanctae Sedis.

Die im Corpus iuris nicht enthaltenen, sowie die späteren Erlasse sind öfter gesammelt, so von Cherubini Magnum Bullarium Romanum (Luxemburg 1727 ff.) 14 Bde. 440—1757. Vollständige Sammlung sog. Turiner Bullarium (von Tomassetti) 24 Bde. (1857 ff.) mit Fortsetzungen seit 1885.

Verzeichnisse der päpstlichen Erlasse Regesta Pontificum geben Jaffé (2. A. 1881) u. Potthast (Berlin 1874). — Die päpstlichen Kanzleiregeln sind Regulative für die Kurialbehörden, die seit Johann XXII. von den Päpsten beim Regierungsantritt festgestellt, seit Nicolaus V. jedoch stereotyp (wie d. Edictum perpetuum), u. einfach formell von jedem Papst bestätigt wurden. Es sind 72, von denen in Deutschland nur Nr. 19, 20, 35 u. 36 recipirt sind. Text: Walter, fontes iur. eccl. (Bonn 1862). Früher diente als Formularsammlung der liber diurnus (Sickel, lib. diurn. Vindob. 1889). Vgl. Munch, Aufschlüsse üb. d. päpstl. Archiv. A. d. Dänischen übers. v. Löwenfeld. Berlin 1880.

III. Konkordate und Zirkumscriptionsbullen. Konkordate sind Vereinbarungen zwischen Staat und Kurie. (Uebereinkommen zwischen Bischöfen und Landesregierungen heissen nicht K.). Ueber die rechtliche Natur der K. herrscht lebhafter Streit: die zahlreichen Ansichten lassen sich in drei Theorien zusammenfassen: die Privilegientheorie, die Legaltheorie, die Vertragstheorie. Nach der ersten ist ein Konkordat ein negotium ex pacto et privilegio mixtum, die Kirche ist über dem Staate, was sie gewährt, ist Gnade, Privilegium, eine Ansicht, die nicht etwa nur mittelalterlich, sondern die auch heute vertreten wird [1]). Gerade entgegengesetzt ist die Legaltheorie, die von der Souveränität des Staates aus-

1) Staatslexikon der Görresgesellschaft I. p. 1508 mit wahrhaft überraschender Deutlichkeit!

gehend, die Konkordate als widerrufliche Staatskonzessionen, nur äusserlich als Verträge, innerlich als Gesetze ansieht. Die Vertragstheorie stützt sich auf das Wort pactum, das gebraucht wird, und fasst die Konkordate entweder als wirkliche staats- und völkerrechtliche Verträge oder als eine eigentümliche Art von Verträgen. Um die schwierige Frage, welche dieser „Theorien" richtig ist, zu entscheiden, wird man vor allem die einzelnen Konkordate ansehen müssen.

Es gibt deren einige 50, die schon äusserlich ganz verschieden sind. Als ältestes wird das Wormser K. 1122 angeführt, das in zwei getrennten Urkunden als privilegium Calixti und praeceptum Henrici geschlossen wurde. Die meisten Konkordate sind freilich in einer Urkunde oder zwei gleichlautenden Urkunden geschlossen, die neuesten Konkordate (Bayern 1817, Württemberg 1857, Baden 1859, Oesterreich 1855) sind nicht oder nur in soweit in Kraft getreten als die betr. Kammern sie genehmigten. Wenn sich demnach auch kirchenpolitisch ergibt, dass die K. in der Gegenwart keine günstige Form der Vereinbarung und wenn auch die Ansichten über die rechtliche Natur der K. notwendigerweise abhängig sind von denen über das Verhältnis von Staat und Kirche, so muss man doch gerechterweise anerkennen, dass die Vertragstheorie juristisch solange das Richtige trifft, so lange man die beiden Gewalten koordiniert. Sobald man die Kurie als ein Subjekt des internationalen Rechts anerkennt, so können auch Verträge zwischen Staat und Kurie geschlossen werden. Dies sind wahre Verträge. Selbst der Einwand, dass sie nicht wie andere völkerrechtliche Verträge durch Zwang (Krieg) realisierbar, ist hinfällig, da die Päpste nicht nur Fürsten und Heere zur Verfügung gehabt, sondern auch andere Zwangsmittel besitzen, um sich gegen Vertragsbruch zu schützen. Aber diese Verträge bedürfen im konstitutionellen Staate der Zustimmung der Kammern, was gerade in unserm Jahrhundert stets das Bedenkliche der K. gezeigt hat. Der Begriff ist z. Z. nicht glücklich. Er passt nicht für die römische Kirche, die sich alles unterordnen will, und sich nicht nur „für berechtigt, sondern verpflichtet hält, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheil der Gläubigen zum Nachteil gereichen"; er passt nicht für den modernen Staat, der sich für befugt hält die gesamte Rechtsordnung zu regeln und er passt nicht vom paritätischen Standpunkt, solange die evangelische Kirche nicht als vertragsfähige Persönlichkeit anerkannt ist. Die hauptsächlichsten Konkordate sind das Wormser 1122, die Fürstenkonkordate 1447 und das Wiener 1448, das bayerische v. 5/6. 1817 (vgl. Sicherer St. u. Ki. i. Bayern 1874), das württemberg. v. 84. 1857, das badische v. 28/6 1854, beide nicht in Kraft getreten, das österreichische v. 18. Aug. 1855 (von Auersperg als „gedrucktes Kanossa" bezeichnet; durch G. v. 7/5 74 einseitig aufgehoben), und das französ. v. 15/7 1801, das als Staatsgesetz in Elsass-Lothringen gilt (s. Dursy, Staatskirchen-R. in Elsass-Lothringen).

Statt durch Konkordate hat man es vorgezogen die Verhält-

nisse der römischen Kirche durch Zirkumscriptionsbullen zu regeln. Es sind dies administrative Verabredungen sans force de traité, verabredete Bullen, die dann vom Staate als Gesetze veröffentlicht sind.

Es sind für Preussen: De salute animarum v. 16/7. (23/8) 1821, für Hannover: Impensa Romanorum 26/3 (20/5) 1824, für oberrhein. Kirchenprovinz: Provida sollersque 16/8 1821 u. Ad dominici gregis custodiam 11/4 27.

§ 9. Besondere Rechtsquellen der evangelischen Kirche.

Richter, Gesch. d. ev. Ki.-Verfassung 1851. Moser, corp. iur. evangel. eccl. 2 Bde. Züllichau 1737/38. Richter, ev. Ki.-OO. d. 16. Jahrh. 1846. 2 Bde. Friedberg, d. geltenden Verfassungsgg. d. ev. deutschen Landeskirche 1885, mit zwei Ergänzungsbänden.

Als solche kommen in Betracht

I. Die Symbole. Die Symbole sind Bekenntnisschriften, durch die die Kirche ihren Glauben urkundlich bezeugt. Sie sind nicht Rechtsbücher, werden aber als Rechtsquelle angeführt, weil sie 1) die Grundlagen der Verfassung, 2) grundsätzliche und mittelbar bedeutsame Sätze enthalten und weil man 3) aus ihnen entnehmen kann, wie weit das kanonische Recht anerkannt ist.

Neben den altchristlichen Symbolen, den tria symbola catholica (Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum) gelten als Symbole:

Die Confessio Augustana (zitiert C. A.) von 1530 mit der Apologie (Ap.) von 1531, die Articuli Smalcaldici (A. S.) von 1537, die den lutherischen Lehrbegriff feststellen mit dem Anhang D. P. e. P. P. (de potestate et primatu Papae von Melanchton), der Lutherische Katechismus und die Konkordienformel (F. C.). Letzte (auch das bergische Buch genannt) ist in einigen Kirchen (z. B. Hessen, Pommern, Schlesien) ausdrücklich verworfen. Eine vollständige Sammlung der symbol. Bücher erschien am 25/6. 1580 zu Dresden als Konkordienbuch [1]).

Der reformierte Teil der evangelischen Kirche hat keine allgemein anerkannte Bekenntnisschrift. Für Deutschland kommt in Betracht der Heidelberger Katechismus von 1562 (auf Veranlassung Friedrich III. v. d. Pfalz v. Ursinus und Olevianus verfasst), die Confessio Marchica von 1614, die Beschlüsse der Dordrechter Synode von 1619 und die Confessio Gallicana von 1559.

Ueber die Bedeutung der Symbole für Recht, Verfassung und überhaupt für die Entwickelung der Kirche gehen die Ansichten auseinander. Die Anhänger des Symbolzwanges erkennen in den Symbolen eine unantastbare Autorität, ohne die Lehrwillkür einreissen würde. Die

1) Zuletzt veröffentlicht v. J. T. Müller, D. symbol. Bücher d. ev. Ki. (4. A. 1876).

Gegner glauben, der Symbolzwang bedrohe das Prinzip des Protestantismus und wünschen nur pietätvolle Beachtung. S. Schleiermacher, Wert u. bindendes Ansehen symbol. Bücher 1829. Scheurl, kirchenrecht. Abhandlungen 1872. Vgl. auch unten § 99.

II. Die Kirchenordnungen bilden die hauptsächlichsten Rechtsquellen der evangelischen Kirche. Sie sind durchweg partikulär. Da sich die evangelische Kirche an die weltliche Obrigkeit anlehnte, so regelte diese „christliche" Obrigkeit die Verhältnisse der Kirche wie andere Rechtsgebiete, ganz im Sinne des Polizeistaates. Die älteren Ki.-OO. sind weltliche Gesetze, bei deren Erlass wohl geistliche Sachverständige gehört wurden. Die neueren Kirchenordnungen, seit 1835, tragen einen anderen Karakter, sie sind nicht von der weltlichen Obrigkeit, sondern von der Kirche erlassen, es sind kirchliche Ordnungen.

Von den älteren Ki.-OO., die man förmlich in Familien gliedern kann (PRE. VII p. 784), sind hervorzuheben das sächsische Visitationsbuch 1528, die braunschweigische Ki.-O. 1528, die brandenburgisch-nürnbergische 1533, die mecklenburgische 1552, die württembergische 1553 u. 1559, die märkische Visitations- und Konsistorial-O. v. 1573, von den reformierten die § 46 genannten, von den neueren Ki.-O. zuerst die für Rheinland-Westfalen v. 5/3 35, Bayern v. 7. Okt. 1850, Baden (Gesetz) v. 5/9 1861, Hannover 9/10. 64, Sachsen 30/7. 68, Altpreussen 10. Sept. 73 u. 20/1. 76, Württemberg 29/7 u. 11/9 1888. Die älteren Kirchen-OO. findet man bei Richter, die neueren bei Friedberg, a. a. O. und unten.

Zu diesen Rechtsquellen treten noch Statuten, die auf der Autonomie einzelner Gemeinden, Stiftungen etc. beruhen, und in sehr beschränktem Masse die alten conclusa corporis evangelicorum. Die Beschlüsse des Corpus evangelicorum im alten Reichstage, das eine freie (seit 1653 organisirte) Vereinigung der evangelischen Reichsstände war, waren nicht Gesetze, sondern erlangten als solche nur, und zwar in sehr geringer Anzahl, durch die Publikation in den einzelnen Territorien Anwendbarkeit[1]).

Im Einzelnen sind folgendes die Hauptquellen (einzelne Gesetze sind bei den einzelnen Gegenständen angeführt) des partikularen evangelischen Kirchen-R.

Preussen ALR. II. 11. Gem. Syn.-O. u. Staatsg. v. 3/6. 76. V. 5/1. 77. Kirchen-G. v. 15/3. u. 26/5. 86. G. v. 19/5. 81. Staatsg. v. 28/5. 94. Ki.-G. v. 19/9. u. Staatsg. v. 21/9. 98. — Für die 7 östl. Provinzen A. E. v. 10/4. 73. Staatsg. v. 25/5. 74 u. 21/5. 87. GG. v. 9/3. u. 7/4. 91 u. 10/5. u. 3/7. 93. Verwaltungs-O. v. (15. 12. 86) 17/6. 93. — Hannover Luther. Kirche. G. v. 16/5. u. AE. v. 13/4. 85. V. v. 24/6. 85 (vgl. Friedbergs Verfassungs-R. p. 10.) Reformierte Ki.: G. u. Syn.-O. v. 12/4. 82. Staatsg. 6/8. 83. V. v. 25/7. 84. Schleswigholstein V. 24/4. 67. A. E. 4/11. 76. G. v. 6/4. 78. 19/8. 78. 9/6. 79. A. E.

1) Vollständige Sammlung aller Conclusorum etc. d. Corp. evang. v. Schauroth, Regensburg 1751, 3. Teile. Forts. v. Herrich 1786. Vgl. Moser, Religionsverfassung 1774. Bülow, Corpus evangelicorum 1795.

7/11. 77 (Lauenburg). Hessen (Kassel) A. E. v. 24/4. 73 u. 16/12. 85 (Presbyterial- u. Synodal-O.). G. v. 19/3. 86. V. 10/1. 87. Nassau (Wiesbaden). V. 22/9. 67. K.-G. u. Syn.-O. 4/7. 1877. Frankfurt a. M. G. v. 13/3. 82 (frühere bei Friedberg Verfassungs-GG. p. 258 ff.). G. v. 28/9. 1899. Hohenzollern K.-Gem.-O. 1/3. 97. G. v. 2/7. 98 u. 21/9. 98. V. 28. 2/98.

Bayern. V. v. 8/9. 1809. Edikt v. 26/5. 1818.

a. für rechtsrheinisches Bayern. Kgl. Entschl. v. 1/8. 81 u. 25. 6. 87 (frühere Friedb., V.-GG. p. 327 ff.).

b. für linksrhein. Bayern. Vereinigungsurk. v. 10/10. 1818. V. 17/6. 76.

Sachsen. G. v. 30/3. 65 u. a. GG. v. 15/4. 73.

Württemberg. V. v. 23/8. 25 u. 18/11. 54. V. v. 20/12. 67. G. v. 14/6. 87. G. v. 29/7. 88.

Baden. Verfassung v. 5/9. 61. Ki.-G. v. 22/7. 63 u. 16/12. 86. 14/7. 91.

Hessen. V. v. 6/1. 74. G. v. 9/3. 77.

Mecklenburg. Ki.-O. v. 1540 u. 1552. Konsist.-O. 1570. Erbvergleich 18/4. 1858.

— Strelitzsche VO. v. 31/10. 1860.

— Schwerinsche VO. v. 19/12. 1849.

Grossherzogtum Weimar. KGO. v. 24/6. 51 (Erl. v. 16/9. V. v. 20/6. 51). V. v. 21/9. 79. Synd.-O. 29/3. 89. KGSO. 24/7. 95.

Oldenburg. Patent. v. 11/4. 83. G. v. 22/2. 56 u. 7/4. 86.

Fürstentum Lübeck. G. v. 9/9. 64 u. 16/11. 72. (Weitere Friedberg, Verf.-GG. p. 543).

Fürstentum Birkenfeld. G. v. 5/9. 55 u. 5/2. 91.

Braunschweig. G. v. 30/11. 51. 31/5. 71. Konsist.-O. v. 6/1. 73. G. v. 27/3. 82. Weiteres Friedb., Verf.-G. p. 757 ff.

Sachsen Coburg-Gotha. V. v. 15/10. 39 u. 14/6. 58.

— **Altenburg.** G. v. 4/1. 69. Patent v. 8/2. 77.

— **Meiningen.** KG.SO. v. 4/1. 76.

Anhalt. KGO. 6/2. 75. G. v. 28/12. 75. Syn.-O. 18/12. 78. G. v. 24/3. 79 u. 8/2. 86.

Waldeck. V. 2/3. 53. Syn.-O. 18|2. 73. G. v. 31/1. 73.

Schwarzburg-Sondershausen. G. v. 9/12. 65 mit Ausf. V. v. 14/3. 66.

— **Rudolstadt.** G. v. 7/2. 68. V. 8/7. 81.

Schaumburg-Lippe. Ki.-O. v. 1614 u. Konsist.-Regl. 25/4. 1729.

Lippe. V. v. 12/9. 77. G. v. 24/4. 80. V. 19/10. 82.

Reuss ä. L. G. v. 7/4. 80 u. V. v. 8/4. 80.

Lübeck. S. Friedberg Verf.GG. 894 ff.

Hamburg. Verfassung v. 1/1. 83 u. 26/2. 96.

Bremen. S. Friedberg, p. 18 u. G. v. 18/1. 89.

Elsass-Lothringen. Loi du IX germinal an X (articles organiques des cultes protestants).

Oesterreich. Patent v. 8/4. 61. Verordn. v. 15/6. 91.

Russland. G. v. 28. Dez. 32, Friedberg, Nachtr. II. p. 109.

Abänderungen kann man aus den kirchlichen G.- u. VOO.-Blättern ersehen, die wichtigsten werden auch in der Z. f. KR. und

im Allg. K.-Bl. mitgeteilt. Kirchliche Gesetze u. Verordnungsblätter bestehen für Altpreussen, den Bezirk des Landes-Konsistoriums Hannover, desgl. Kiel, desgl. Wiesbaden, für das Königreich Sachsen, für Baden, für Hessen, für Oldenburg, für Oesterreich. (Das für Württemberg ist nicht im Buchhandel.)

Zweites Buch. Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche.

§ 10. Einleitung,

Staat und Kirche. Staat und Religion.

Ausser in den Lehrbüchern bes. Hinschius in Marquardsens Handbuch d. Oeff. R. I.[1] p. 189—372. Geffcken, St. u. K. in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt 1875. Sohm, in Z. XI 157. Zeller, St. u. Ki. 1873. Martens, Beziehungen zw. St. u. K. 1877. Friedberg, Grenzen zw. St. u. Ki. 1872. Minghetti, St. u. Ki. 1881 (die Uebersetzung rührt von Kaiserin Friedrich her), PRE. XIV 619. Beyschlag, Welche Entwickelung hat das Verhältnis v. St. u. K. genommen etc. 1891. Bungeroth, d. Simultanstaat 2 Bd. 1892. — Aus der Zeit von 1840—70 Gladstone, d. St. i. Verh. z. Kirche, eingef. v. Tholuck u. übers. v. Treuherz 1843. Herrmann, Stellung der Religionsgemeinschaften 1849. Trendelenburg, Natur-R. (1860) § 171 ff. Hundeshagen, i. Z. I. 232, 444 III 232. Laurent, l'église et l'état 2 Bde. 1858 u. 1860. — Von Staatsrechtslehrern sind etwa zu erwähnen: Mohl St. R., Völker-R. u. Politik II 171, Bluntschli i. seinem StWB. V 564. H. Schulze, preuss. StR. II 669. Weitere sehr genaue Litt.-Angaben bei E. Meier im Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon 3. Aufl. IX p. 92, 150, 173 ff. u. bei Kahl p. 250.

Jeder Einzelne gehört dem Staat und der Kirche an. „Der Mensch wird staatlich geboren (*ζωον πολιτικον*) der Christ kirchlich" (Kögel). Es müssen h. z. T. geordnete Beziehungen zwischen diesen beiden Körperschaften eintreten, die so verschieden sind, verschieden nach ihrer Entstehung, nach ihrem Zweck und nach ihrer Gewalt, nach ihrem Umfang und nach ihrer Dauer.

Staat und Kirche können auf Erden nicht ohne einander gedacht werden, sowenig wie Politik und Religion. Die Religion ist für den Politiker wichtig: der enge Zusammenhang politischer und religiöser Fragen wird neuerdings meist unterschätzt, ist aber überall vorhanden (Spanien, Oesterreich, Muhammedanismus). Die Kirchen sind Grössen, mit denen der Staat rechnen muss, sie heiligen seine Einrichtungen, sie stützen und stärken ihn. Ein Staat religionsloser Bürger wäre ein Monstrum. Aber auch die Kirchen be-

dürfen des Staates: er ist der Boden ihrer Wirksamkeit, er beschirmt und beschützt sie als weltliche Macht u. s. w. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein rechtliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche herzustellen [1]). Dies bietet besondere Schwierigkeiten, da die Kirche (im gewissen Sinne) ihrem Wesen nach keiner irdischen Gewalt unterthan sein kann und da die Staatsgewalt sich nicht immer der natürlichen Grenzen ihrer Macht bewusst wird. So alt fast wie das Menschengeschlecht ist der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt (Samuel und Saul, vgl. 1 Sam. 12). Allgemein kann man am besten vier Grundformen, Grundanschauungen, kirchenstaatsrechtlicher Systeme unterscheiden [2]), die auf Einheit und Verbindung beider Gewalten oder auf Lösung derselben gehen. Danach gibt es vier Grundformen, natürlich mit vielen Uebergängen: Eine Gewalt (Staat oder Kirche) herrscht; beide stehen sich gleichgiltig gegenüber; es besteht ein geordnetes Verhältnis. Es ergibt sich demnach

1) die Herrschaft der Kirche oder das Kirchenstaatstum (Theokratie, Hierokratie sind engere Begriffe). Es ist das System, das die römische Kirche im M.-A. vertrat und im Grunde noch heute, ebenso wie die Zentrumspartei, vertritt. Nach ihm bestimmt die Kirche, was kirchlich, res spiritualis, was weltlich, res secularis sei, sie kann weltliche Herrscher absetzen, weltliche Gesetze für nichtig erklären u. s. w., ein festgefügtes System, jedoch ganz gewiss nicht das unseres Heilands [3]).

2) Den geraden Gegensatz bildet das staatskirchliche System (Cäsaropapismus), wonach Kirche und Staat völlig eins sind, jedoch unter der ausschliesslichen Souveränetät des Staates. Es ist das System, das Justinian in seinen Gesetzen (Nov. 6.) aufgestellt hat und das noch heute ebenso in Russland herrscht.

In gemässigter Form erscheint diese Verbindung als Staatskirchenhoheit (modernes Staatskirchentum, Josephinismus, Gallikanismus).

3) Das System der „Trennung von Staat und Kirche", das von den verschiedensten Parteien (u. a. äusserstem Freisinn, äusserster Rechten) gefordert wird und das einer der grössten Staatsmänner des Jahrhunderts Camillo Cavour so innig vertrat, dass er mit den Worten starb „libera chiesa in libero stato." Das System ist völlig folgerichtig nirgends durchgeführt, zum Teil in Italien, mehr in Belgien, am meisten in Nordamerika. Aber selbst hier

---

1) Da wir allgemein sprechen, sagen wir nicht „den Staaten u. den Kirchen".

2) Auch ultramontane Schriftsteller scheiden vier Systeme, je nachdem der Staat die römische Kirche verfolgt — misstrauisch behandelt — gleichgiltig ist — fördert.

3) Die römische Kirche hält das System auch äusserlich nach dem M.-A. fest durch die Formel „ratione temporum habita concedimus". Wissenschaftlich (?) ist es vertreten durch Moulart, Kirche u. Staat, übers. von Houben 1881.

finden wir bedeutenden Einfluss kirchlicher Anschauungen auf die Staatsgesetzgebung, man denke z. B. an die Sonntagsfeier u. dgl. m.[1]).

4) So bleibt schliesslich ein viertes System übrig, das in vielen Spielarten erscheint, ein System nach dem Staat und Kirche sich nicht verschmelzen, aber auch nicht indifferent von einander trennen, ein System geordneten Zusammenwirkens und organischer Verbindung, aber nicht ein System der Einheit, ein System der Sonderung, aber nicht der Trennung, der Auseinandersetzung, aber nicht der Ehescheidung.

Das Bild erinnert daran, dass Bluntschli den Staat als „den Mann", die Kirche als das Weib (mater) bezeichnete. Freilich schreckte er zurück vor der polygamischen Weiterführung des Bildes in Staaten mit mehreren Kirchen (Holtzendorff). Eine absolute Formel für die Regelung des Rechtsverhältnisses wird es nicht geben. Faktoren von Einfluss sind hier: das Alter der Religion (neue Sekten), die Anzahl der Bekenner, geschichtliche Entwicklung, Stufe der Gesittung, innere Organisation der Kirchen (demokratisch, absolut), ihre eigene grundsätzliche Stellung zum Staate u. a. m. Die Aufgabe des Staats ist, der Kirche, die dessen würdig ist, allgemeine Freiheit im Innern zu gewähren, zugleich aber mit ihr sich für die sittlichen Zwecke zu verbinden. Sittlich ist die Kirche dem Staate gleichberechtigt, positiv rechtlich ist sie ihm untergeordnet.

Erstes Kapitel. Geschichtlicher Rückblick.

§ 11. Antike Ideen. Aufnahme des Christentums.

Vgl. ausser Riffel (s. § 12) bes. Hundeshagen in Z. I 232 (auch in seinen „Schriften, Abhandlungen" 1875 II 447). Richter § 15. Wieseler, Christenverfolgungen d. Cäsaren 1878. Maassen (mehrfacher Konvertit), Gründe d. Kampfes zw. d. heidn.-röm. Staat u. d. Christentum 1882. De Broglie, l'église et l'empire romain au 4me siècle. 3. A. 1860. Usener, d. Verh. d. röm. Senates z. Kirche i. d. Ostgothenzeit in Comment. philol. in honorem Mommseni 1877, 759.

I. Im Altertum gab es kein Rechtsverhältnis zwischen Staat und „Kirche". Aber ein geordnetes Verhältnis zwischen Staat und Religion ist so alt wie die Staaten selbst. Bei allen Völkern des Altertums finden wir die engste Verknüpfung von staatlichem und religiösem Leben: Trennung dieser zwei Seiten wäre für den Gedankenkreis des Altertums unfasslich gewesen. Politisch wie religiös schliessen sich die Völker von einander ab, die Religionen sind Volksreligionen, die Götter Nationalgötter. War dies die allen Völkern des Altertums gemeinsame Anschauung, so tritt uns doch ein mächtiger Gegensatz zwischen den orientalischen Staaten und den klassischen Völkern entgegen: jene sind Religions-

1) Rüttimann, Ki. u. St. in Nordamerika 1874. Thomson, Ki. u. St. in d. Ver. Staaten 1873. Mejer, d. deutsche Kirchenfreiheit m. Hinblick auf Belgien 1848. Allgemein: Nippold, d. Theorie d. Trennung v. St. u. Ki., geschichtl. beleuchtet 1881.

2) Mommsen, röm. StR. (1874) II 16. Abriss d. röm. StR. 1893, p. 89 ff. 216 ff.

staaten, hier, bei den Griechen und Römern, ist die Religion Staatsreligion; dort waren die Priester Könige oder standen als geschlossene Kaste über den Königen, hier duldet der schroff ausgeprägte Staat keine Hierachie. Die Religionsgemeinschaft ist in Hellas wie in Rom in der politischen enthalten, der Priester ist Staatsdiener, das ius sacrum Bestandteil des ius publicum.

II. Die orientalische Anschauung ist die der Theokratie (Hierokratie). Die Gottheit selbst wird als oberster Regent gedacht, in den religiösen Anschauungen wurzelt der Glaube an die Berechtigung der absoluten Gewalt. Pharao ist der Sohn des Sonnengottes, ebenso wie heute der Kaiser von China der Sohn des Himmels genannt wird. In ganz besonderem Sinne ist das jüdische Staatswesen eine Theokratie. Hier ist ein auserwähltes Volk mit dem Bundeszeichen der Beschneidung, hier ein nationaler Gott, der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs (2 Mos. 6, 7. 19, 5. 6). Dieser Gott ist nicht nur der Gesetzgeber, er zeigt sich als wirklicher Leiter und Regierer, er greift ein in die Verwaltung, er bestellt die Beamten u. s. w., das irdische Königtum ist nur die äussere Erscheinung des göttlichen. Diese Theokratie sinkt dahin, als Christus den Gott Israels als den Gott aller Völker verkündet. Nun tritt nicht mehr der jüdische Staatsbürger seinem vaterländischen Gott, der ihn aus Egypten geführt hat, sondern der Mensch seinem Schöpfer und Vater gegenüber, nun gilt nicht mehr Jude, nicht Grieche, nicht Knecht, nicht Freier (Gal. 3, 28). Die christliche Religion will alle Völker umfassen. Aber sie ist nicht auf einen Staat beschränkt und sie ist nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36). Das Wort Christi „mein Reich ist nicht von dieser Welt“ bildet den Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit. Das Göttliche erhält selbständige Bedeutung, der Staat wird befreit von nationalen Kulten. Staat und Christentum treten sich selbständig gegenüber. Nicht ist die Frage, ob die religiöse Gesetzgebung den Staat beherrschen solle, wie in der jüdischen Theokratie, oder ob der Staat die Religion beherrschen solle, wie in Rom, sondern welche Beziehungen zwischen den beiden Reichen auf dem Boden dieser Welt bestehen sollen.

III. Das römische Weltreich war der Staat, den das Christentum vorfand. Hier galt noch die Staatsreligion, aber sie hatte zahllose Kulte, des Baal und der Astarte u. a. m. in sich aufgenommen, denn nach dem „unbekannten Gott“ richtete sich das ungestillte Sehnen der Heidenwelt (Ap.-Gesch. 17). Voraussetzung der Aufnahme jener Kulte war die Verehrung des Kaisers: mehr und mehr tritt die Verehrung der kaiserlichen Person in den Mittelpunkt. Befreit von dieser Verehrung waren die Juden. Merkwürdigerweise gab es ihnen gegenüber eine gewisse Toleranz. Und sowohl die Verachtung wie die Duldung [1]), die ihnen zuteil wurde, wird bei Hellenen und Römern auf die Christen — als einer

1) Jos. Flav. Antigg. XIX, 5, 3.

jüdischen Sekte — übertragen. Diese Duldung währte nicht lange. Bald wurden die kleinen Konventikel, die sich überall im Reiche bildeten und die bis Trajan sodalitia licita waren, beargwöhnt. Das ganze lebende Geschlecht fühlte sich angeklagt und da fanden sich bald juristische Gründe, die Christen zu verfolgen. Für das Christentum freilich waren von vornherein die leitenden Grundsätze das „Seid unterthan der Obrigkeit“ und das „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist“ (Matth. 22, 21. vgl. Mk. 12, 16. Luk. 20, 24; Röm. 13, 1). Darin lag aber gleich die Schranke, dem Kaiser und seinen Büsten nicht göttliche Verehrung zu zollen. Auf diese Weigerung speziell konnten die Christenverfolgungen rechtlich gestützt werden: sie waren ein wirkliches Strafverfahren, teils wegen Majestätsbeleidigung (lex Iulia maiestatis), teils wegen sacrilegium, zum Teil auch wegen magia und superstitio externa (Anbetung eines Eselskopfes). Auch andere furchtbare Verbrechen wurden ihnen im ersten Jahrhundert angedichtet (thyesteische Mahlzeiten, concubitus Oedipodei). Man wähnte den Thatbestand solcher Strafthaten im christlichen Glauben begründet, sodass die Zugehörigkeit zu diesem zur Schuldigerklärung wegen jener genügte. In Wahrheit war es nicht eine That, sondern die Gesinnung die von der Staatsgewalt verfolgt wurde. Daneben erscheint noch ein diskretionäres Verfahren (coërcitio) wegen Staatsgefährdung, das jedoch seit Caracalla in Fortfall kam. Zuweilen wird auch wegen „unerlaubter Vereinsbildung“ vorgegangen worden sein [1]). Doch war das römische Vereinsrecht der Ausbildung des Christentums nicht ungünstig. Die collegia tenuiorum bezweckten den Armen und Sklaven ein ehrliches Begräbnis zu sichern. Diese Vereine hatten monatliche Zusammenkünfte (Dig. XLVII 22, 1). Wie es heidnische Kollegien derart gab (cultores Jovis, Dianae), so bildeten die Christen collegia fratrum. Diese Vereine umfassten was niedrig und unedel war vor der Welt. Unter dem Schutz der geheiligten Grabstätten (Katakomben) bildete sich eine genossenschaftliche Verfassung aus. Alles Kirchenrecht dieser Zeit ist teils Strafrecht, teils Genossenschafts-, Vereinsrecht.

Der Umschwung fällt in die ersten Jahrzehnte des 4. Jahrhunderts nach der zehnten und schwersten Christenverfolgung unter Diokletian (303—5). Sein Nachfolger Galerius erliess auf dem Totenbette (311) ein Toleranzedikt, Konstantin und Licinius 312 ein zweites, das die Religionsfreiheit allerdings unter Bedingungen zuliess; und endlich nach dem Siege über Maxentius am Pons Milvius (28. Okt. 312), dem der wunderbare Traum („τούτῳ νίκα“) voranging, und nach der Einnahme Roms erliess Constantin von Mailand aus Anfang 313 ein neues Edikt [2]) — das Mailänder

1) Conrat [Cohn], d. Christenverfolgungen im röm. Reiche v. Standpunkte d. Juristen 1897. Cohn, M., zum röm. Vereins-R. 1873. Mommsen, röm. Straf-R. 1899 p. 575.

2) Konstantin darum als christlichen Helden zu feiern ist unberechtigt. Er selbst hat sich erst 337 bei seinem Tode taufen lassen. Er bleibt

Edikt — das den Christen volle Religionsfreiheit gab und die Rückgabe der eingezogenen Kirchengüter an die Kirche gebot. Von diesem Augenblick an giebt es wirkliches Kirchenrecht.

Nur ein Schritt war es noch von der aufgenommenen Kirche zur alleinherrschenden. Noch einmal tauchte das Heidentum auf unter Julianus dem Abtrünnigen, den die Greuelthaten der „christlichen" Kaiser und die Spaltungen innerhalb der Kirche anwiderten und der den absterbenden Polytheismus, die Religion der Väter — auf der Grundlage des Neuplatonismus und aufgeputzt mit christlichen Sittenlehren — neu beleben wollte. Ein vergeblicher Versuch trotz Entfernung aller Christen aus Lehrämtern und Heer, „der Galiläer hat gesiegt".

Bald wurden wieder die pagani verfolgt. Theodos vollendete Konstantins Werk, indem er die Heiden von Staatsämtern ausschloss und mit der Todesstrafe bedrohte. So hatte sich das Verhältnis umgedreht. Aus den verbotenen Vereinen ist die mächtige, alleinberechtigte Reichskirche geworden. Die verfolgende Staatsgewalt ist zur Bundesgenossin umgewandelt, die aber nun als Lohn wiederum fordert: Herrschaft. So entsteht der Byzantinismus, eine neue ganz dem antiken Heidentum nachgebildete Einheit von Staat und Kirche, nur mit etwas reichereren Privilegien der letzten. Die enge Verquickung staatlicher und kirchlicher Rechtssphären zeigt sich a) in der Stellung der Kirche zu den Synoden; die Kaiser berufen und schliessen sie, führen den Vorsitz, sanktionieren ihre Schlüsse als Gesetze; b) in dem kaiserlichen Einfluss auf die Bischofswahlen. c) in der Aufnahme der disziplinaren Bestimmungen ins weltliche Recht und der Ausdehnung der bischöfl. Gerichtsbarkeit; d) im kirchlichen Asylrecht; e) in zahlreichen Steuerprivilegien; f) in den Sonntagsgesetzen; g) in den Gesetzen über die Häretiker, der strafrechtlichen Verfolgung der Ketzerei. Glaubenseinheit und Glaubensreinheit sollen durch das Strafgesetz aufrechterhalten werden: der Zwang bildet die Grundlage des byzantinischen Staatskirchenrechts.

§ 12. Staat und Kirche im Mittelalter.

Vgl. ausser den geschichtl. Werken bes. Riffel, Geschichtl. Darstellung d. Verh. zw. St. u. K. I 1835. Loening, Gesch. d. Kirchen-R. I. II 1872. Weyl, fränk. Staats-Ki.R. z. Z. d. Merowinger 1888. Friedberg, de finium intra civitatem et ecclesiam regundorum iudicio quid docuerint medii aevi doctores 1861. Höfler, d. roman. Welt u. d. Ideen d. MA. 1878. Ullmann, Reformatoren vor d. Reformation. 2 Bde. 1842.

Während in Byzanz die Bischöfe sehr bald Geschöpfe des Kaisers und in die Ränke des Hofes hineingezogen wurden,

---

Pontifex maximus und lässt Münzen mit dem Bildnis des Sonnengottes prägen. Seine Religion ist der öde Deismus eines Eroberers, der einen Gott braucht, um sich bei allen Gewaltthaten auf ihn berufen zu können, seine Politik, Neutralität zwischen Vielgötterei und Monotheismus (Ranke). Vgl. Keim, Uebertritt Konstantins zum Christentum 1862.

wird der Ausgangspunkt der mittelalterlichen Entwicklung nach Westen, nach Rom verlegt. Dort geht die Entwicklung zur Staatskirche, hier zum Kirchenstaat. In den Stürmen der Völkerwanderung ist der römische Bischofsstuhl das allein Beständige. Wem sollte er unterthan sein? Etwa dem machtlosen Kaiser im fernen Byzanz? Oder den germanischen Königen? Oder der römischen Stadtgemeinde? Zunächst ist seine Sache die der Freiheit der Kirche. Rom wird Mittelpunkt der christlichen Welt, insbesondere durch zwei Ereignisse: die Ausbreitung des Islam, die das Verschwinden der oppositionellen afrikanischen Kirche bewirkt und die Ausbreitung des Christentums unter den Germanen.

Vorerst aber bedurfte die Kirche noch der staatlichen Stütze. Sie fand diese im fränkischen Königtum. Das römische Reich war dahin, die Franken betrachteten sich als seine Erben und traten gern in die Verbindung mit der Kirche Roms, die die Mittlerin wurde zwischen der antik-römischen und mittelalterlich-germanischen Welt. Wir sehen noch einmal ein Staatskirchentum vor uns, das an das byzantinische anknüpft und mit ihm fast gänzlich übereinstimmt. Die Ansicht, dass der Gedanke des Landeskirchentums hier mehr entwickelt sei, ist zum Teil richtig; aber zu beachten ist, dass nach damaliger Weltanschauung der Gedanke der Weltherrschaft dem Kaisertum innewohnte, und dieser Gedanke verband sich mit dem der Allgemeinheit der Kirche. So sehen wir im fränkischen Staatskirchentum, dessen Höhepunkt die karolingische Monarchie bildet, noch einmal Staat und Kirche sich gegenseitig schützen und tragen, doch so, dass der beherrschende Einfluss des Staates unverkennbar ist. Der König ist Hüter und Wächter des Glaubens, er spricht das entscheidende Wort bei Besetzung der Bischofsstühle, aber auch wenn es sich um Feststellung der Zahl der Engel handelt; die oberste Jurisdiktion haben die Nationalkonzilien, die Wahl des Papstes Leo III. wird von Karl d. Gr. bestätigt usw.

Aber auf den Höhepunkt kaiserlicher Macht folgte bald ihre Bekämpfung und Unterdrückung. Der Kampf um die Weltherrschaft, den die römische Kirche das MA. hindurch führte, geht nicht auf Trennung von Staat und Kirche, sondern auf Verbindung, aber unter Herrschaft der Kirche. Der Versuch beginnt bereits unter Ludwig dem Frommen, jedoch bis Gregor VII. wechselt das Verhältnis. Das Papsttum ist zeitweise verwildert („Pornokratie"), Otto d. Gr. rettet es aus den Händen der tuskischen Grossen, nach neuem Verfall bringt Heinrich. III noch einmal die kaiserliche Macht zur Geltung, indem er drei Päpste ernennt. Inzwischen ging die Kurie zielbewusst ihren Weg, sich stützend auf die Pseudoisidorischen Dekretalen, die besonders Nicolaus I einschärfte. Der Investiturstreit muss zunächst den Namen für den Kampf hergeben. Gregor VII. ist der letzte Papst, der die kaiserliche Bestätigung nachsuchte, nunmehr betrachten die Päpste das Kaisertum als ein von ihnen nach Würdigkeit zu verleihendes Amt, entscheiden Thronstreitig-

keiten und bannen Könige, bis sie schliesslich die Völker vom Treueid gegen die Fürsten entbinden und die Länder der Erde verteilen [1]).

In langsamem aber zähem Kampfe, dessen Stadien insbesondere durch die Namen Gregor VII. (sein Lieblingsspruch Jerem. 48, 10!), Alexander III., Innocenz III. und Bonifacius VIII. bezeichnet sind, hat die Kirche ihre Anschauung zur Geltung gebracht, wonach schliesslich doch der Staat nur ein Werk des Teufels ist und nur dadurch, dass er sich ganz in den Dienst der Kirche stellt, eine höhere Weihe erhält. In zahlreichen Bildern wird dies Verhältnis klar gemacht: der Staat verhält sich zur Kirche, wie der Mond zur Sonne, wie der Leib zur Seele. Hauptsächlich wird im Anschluss an Luc. 22, 38 das Bild von den zwei Schwertern gebraucht, die beide, das geistliche und das weltliche, des Papstes sind, nur mit dem Unterschied, dass jenes von der Kirche selbst, das weltliche nach ihrem Wink und Willen, ad nutum sacerdotis, von den weltlichen Herren geführt wird. Diese „Zwei Schwerter-theorie" findet ihren kirchenrechtlichen Ausdruck in der Bulle Bonifacius VIII. Unam Sanctam vom 18. Nov. 1302.

Die unzweifelhaft ex cathedra erlassene Bulle lässt kein Deuteln zu. Die Hauptstelle lautet: uterque est in potestate ecclesiae spiritualis scilicet et gladius materialis; ille sacerdotis, is manu regum et militum sed ad nutum et patientiam sacerdotis . . certe qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat male verbum attendit Domini proferentis „converte gladium tuum in vaginam" (Matth. 26, 52) — . . ergo si deviat terrena potestas iudicabitur a potestate spirituali . . porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis (demnach erklären, sagen, definieren und verkünden wir als ganz und gar zur Notwendigkeit des Heils gehörig für jede menschliche Schöpfung (Obrigkeit) dem römischen Papst unterworfen zu sein). Der letzte Satz soll von Thomas von Aquino herrühren. Jedenfalls gelangt dieser Scholastiker in seinen Schriften zu demselben Ziele. Ueber ihn s. Baumann, Staatslehre des Th. v. A. (1883), über die Bulle Unam Sanctam die ausgezeichnete Schrift v. J. Berchtold (Katholik) München 1887. Die Bulle selbst in c. 1. Extr. comm. I 8 (s. dazu c. 10 D 96 u. Justinians Novelle 131 c. 2). Vgl. auch Augustinus Triumphus (1243—1328) Summa de potestate papali.

So war in das Leben der Völker, in die irdische Wirklichkeit eine zweite Welt — Rom — hineingestellt, eine ursprünglich himmlische Gemeinschaft, die in ihrem ganzen Wesen höchst irdisch geworden war, die nach Herrschaft strebte und sich in Rangstreitigkeiten erschöpfte, aber nichts gemein hatte mit dem, der da gesagt „Mein Reich ist nicht von dieser Welt". Die päpstliche Universalmonarchie steht auf einsamer Höhe. Die Bulle Unam Sanctam ist das Hohelied und zugleich der Schwanensang des weltbeherrschenden Papsttums. Schon beginnt überall die Gegenwirkung gegen dessen masslose Ansprüche. In derselben

1) Alexander's VI. Bulle Inter Caetera v. 4. Mai 1493 zieht die Grenzlinie durch den Ozean zwischen Portugal und Spanien. Ein lehrreiches Verzeichnis der Rechte die der servus servorum von den Staaten beanspruchte, gibt Friedberg de finium regundorum iudicio etc. p. 24—31 u. p. 237 ff.

Zeit, da Wissenschaft und Wirtschaftsleben neue Bahnen einschlugen, da gegen die Verderbnis der römischen Kirche religiöse Bewegungen (Waldenser, Mystiker) begannen, da trat auch die kirchenpolitische Reaktion ein. Es ist die Zeit des werdenden Staatsgedankens.

Ueberall entstehen vom 13.—16. Jahrhundert nationale Staaten, überall suchen die Völker sich zu befreien von Rom, dessen Freiheit Knechtung der Staaten bedeutet. In England forderten GG. Heinrichs II. („Die Clarendoner Beschlüsse") die unabhängige Gerichtsbarkeit, ohne nachhaltigen Erfolg. In Norwegen findet 1164—1202 ein interessanter Kulturkampf statt[1]), in der Schweiz erlassen 1370 die drei Urkantone den sog. Pfaffenbrief, der ebenfalls die Gerichtshoheit des Staates sichert, in Frankreich führte Philipp der Schöne siegreich den Kampf gegen Bonifaz VIII. und zwang Clemens V. die Bulle U. S. für Frankreich zurückzunehmen (Dekretale Meruit in c. 2. Extr. commun. V. 7.), in Deutschland endlich wurde nach langen Kämpfen zwischen Ludwig d. Bayern und Johann XXII.[2]) die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papste auf dem Kurverein zu Rense 1338, wo einmal in unserer Geschichte die Einigkeit der Fürsten hervortritt, erklärt und 1356 in der Goldenen Bulle reichsgrundgesetzlich festgelegt[3]).

Fortan liegt für Deutschland die Entwicklung in den Territorien, denn das Kaisertum (Habsburg) kommt, seitdem es seinen Beruf verkannt (Wiener Konkordat 1441!) nicht mehr in Betracht. In diesen Jahrhunderten vor der Reformation war der stolze Bau niedergerissen, aufbauen sollte die kommende Zeit. Aber das 16. bis 18. Jahrhundert zeigen mannigfache Irrtümer. Die Anschauungen der Reformatoren kamen nicht zur Geltung, oder waren nicht zu verwirklichen. Denn wo Luther und Melanchthon der christlichen Obrigkeit die Erhaltung des Rechtsbestandes zuweisen, denken sie natürlich nicht an eine Obrigkeit eines modernen paritätischen Staates, die aus vielleicht Heiden, Juden, „Papisten" etc. besteht[4]). Eine Errungenschaft der Reformation aber ist unverlierbar für alle Konfessionen, die sachliche Scheidung von Staat und Kirche, von geistlicher und weltlicher Gewalt. — Freilich die Entwicklung der Welt ist keine gerade Linie: die Menschheit geht vorwärts wie ein Trunkener, bald dahin, bald dorthin schwankend. Waren die Ideen des MA. der Gewalt der Kirche zu gute gekommen, so erfolgt von Luther bis Lessing eine entschiedene Gegenbewegung zu gunsten der Staatsgewalt. Den Gedanken der Unabhängigkeit beider

1) Zorn, St. u. Kirche in Norwegen 1875.

2) H. A. Müller, d. Kampf Ludwigs d. Bayern etc. 2. Bde. 1879 u. Z. XIX 239.

3) Auch in der Litteratur zeigt sich eine freiere Richtung. Zu nennen das Anectodon Sverreri regis (Zorn p. 135), Dantes Monarchie (ed. Witte) 1874) u. Marsilius v. Padua, defensor pacis (vgl. Z. VIII 110). S. i. Allgem. Riezler, d. literarischen Widersacher d. Papsttums 1884.

4) Vgl. Kahl p. 265.

Gewalten hatte die Reformation als Erbteil des vorigen Zeitraums empfangen, aber die freie Ausgestaltung unsterblieb, da es die Gegenreformation (Jesuiten) verstand, überall die Mittelmässigkeit der Fürsten zu benutzen und ihren Tendenzen dienstbar zu machen. So erfolgte die Entwicklung ganz im Sinne der Staatshoheit, und fast möchte man sagen, dass wiederum die Einheit von Kirche und Staat zur Erscheinung kam, nur umgekehrt unter Herrschaft des Staates. In den römisch-katholischen Staaten nennen wir es Staatsabsolutismus, Gallikanismus, Josephinismus, in den protestantischen sprechen wir von Territorialsystem — der Grundgedanke ist überall der gleiche, völlig den auch im Uebrigen herrschenden Staatsanschauungen entsprechend. Es ist der der Unterordnung der Kirche unter den alles beherrschenden Polizeistaat, die Kirche wird „Polizeianstalt" — 1808 wurden in Preussen die Konsistorien aufgehoben und mit den Staatsbehörden verbunden, und in Bayern werden ebenfalls Kirchengewalt und Staatsgewalt einfach vereinigt[1]).

Was ist Territorialismus? Antwort s. §. 44. „Josephinismus" bezeichnet zunächst die von Joseph II. (1765—90) auf kirchenpolitischem Gebiete eingeschlagene Richtung, die keineswegs Toleranz, sondern ein „nach des Kaisers Façon selig werden" bedeutet. Vgl. wissenschaftlich Ritter, Joseph II. u. s. kirchl. Reformen; Frank, d. Toleranzpatente Josephs II. (1882). Lehrreiches Urteil bei Kahl p. 268.

Dies geschah nachdem die letzten Erinnerungen an das MA. durch den Reichsdeputationshauptschluss (1803) beseitigt waren. Dieser reisst die ganze Gliederung der bisherigen römischen Kirche über den Haufen, er begräbt, was tot war. Ueber 70 Staaten, in denen der Krummstab herrschte, verschwinden wie eingeschluckt von der Erde — es ist eine gewaltsame Umwälzung, nur durch die weltgeschichtliche Notwendigkeit gerechtfertigt. Das 18. Jahrhundert ist das Jahrhundert des Absolutismus, aber es ist auch das des aufgeklärten Despotismus. Die Kirche ist Staatspolizeianstalt — aber ein unvergängliches Erbe hat auch die Aufklärungsperiode (keineswegs die französische Revolution) hinterlassen: den Toleranzgedanken! (Lessing: Nathan der Weise)[2]).

§ 13. Das 19. Jahrhundert[3]).
(Bis 1870.)

Nach den Schrecken der Revolution und nach der Begeisterung der Freiheitskriege folgte eine Ermattung, aber zugleich auch für Staat und Kirche eine Zeit stiller Sammlung der Kräfte, eine

1) Z. IX 357 X 38. 213 XIII 372 XIV 59.

2) Zur Rechtfertigung der Ueberschrift, wonach wir mit „MA" die Zeit bis zum 18. Jahrhundert bezeichnen vgl. Bluntschli, Lehre v. modernen Staat I. (5. A. 1875) p. 52 ff. im Anschluss an Buckles history of civilization.

3) Mejer, Römisch-deutsche Frage 3 Bde. 2. A. 1885; v. Sicherer, St. u. Ki. in Bayern 1799—1821. 1874. Perthes, polit. Zustände in Deutschland z. Z. d. französ. Herrschaft I p. 5 ff., Z. XIX 189.

„Reaktion“ im Staatsleben, eine Erneuerung hierarchischer Gelüste in der römischen, eine Selbstbesinnung in der evangelischen Kirche, eine Periode der „Restauration“ und „Romantik“. In allen Kirchen regt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Drang nach Freiheit vom Staate. Als bedeutendster Bekämpfer eines unbeschränkten landesherrlichen Verfügungsrechtes in geistlichen Dingen trat Schleiermacher auf. Die Altlutheraner forderten im anderen Sinne Lösung des Bandes von Staat und Kirche, und die römisch-katholische Kirche verschleierte ihre Herrschaftsansprüche mit dem Ausdruck „Gleichstellung“ oder „Freiheit“ der Kirche. In den Staaten und Staatsmännern aber wirkten die Gedanken des alten Territorialismus nach, sodass das 19. Jahrhundert durch einen Kampf der verschiedenen Strömungen bewegt ist.

Ein letzter Versuch, die Einheit von Staat und Kirche zu retten wurde in dieser Uebergangszeit durch die heilige Allianz gemacht, die die drei verschiedenen christlichen Konfessionen angehörigen Monarchen Alexander I., Franz I. und Friedrich Wilhelm III. am 26./9. 1815 schlossen, und der fast alle europäischen Fürsten beitraten (ausser Papst und Sultan).

Dieses Staatschristentum kann jedenfalls auch eine Verhältnisform zwischen Staat und Kirche sein, hat sich aber zunächst nur als kirchenpolitisches Programm gezeigt. Das Wesentliche für die Neugestaltung der Verhältnisse in Deutsehland war der Umstand, dass infolge der Gebietsveränderungen 1803—15 die konfessionelle Einheit vieler Staaten durchbrochen, zum Teil auch eine Verfassung für viele Kirchen garnicht vorhanden war. Die Bestrebungen zur Schaffung einer solchen für die evangelische Kirche lassen wir an dieser Stelle ausser Betracht (s. u. § 46). Die Verhältnisse zur römischen Kirche wurden zunächst im Wege der Vereinbarung geregelt. So schloss Bayern ein Konkordat, das als Beilage der Verfassungsurkunde 1818 verkündet wurde (somit Verfassungsgesetz ist), so wurden in Preussen die mit der Kurie verabredeten Zirkumscriptionsbullen erlassen (s. oben § 8).

Damit schien eine Grundlage gewonnen, und es wäre nach objektiver Beurteilung eine gedeihliche Entwicklung möglich gewesen. Aber bald zeigte sich die Unvereinbarkeit der mittelalterlichen Anschauungen der Papstkirche mit den Anforderungen des modernen Staates, und das Unbehagen, einem protestantischen Staat unterthan zu sein, kam zum Ausbruch in den sog. Kölner Wirren. Diese wie der badische Kirchenstreit sind die Vorläufer des späteren Kulturkampfes.

a. Der Kölner Kirchenkonflikt hatte zum äusseren Anlass die preuss. Kab.-O. v. 17. Aug. 1825, die das in Altpreussen geltende Recht über Kindererziehung aus gemischten Ehen (es entscheidet der Wille der Eltern, bei Uneinigkeit die Religion des Vaters für alle Kinder) auf Rheinland und Westfalen ausdehnte. Der von den Bischöfen befragte Papst Pius VIII. gab durch Breve v. 25./3. 1830 den Bescheid, dass den Priestern zwar nicht die Einsegnung, wol aber die assistentia mere passiva (s. u. BuchV. cp. 2), bei der Eheschliessung von Brautleuten, die nicht Er-

ziehung aller Kinder in römisch-katholischer Religion zusichern, gestattet sei. Preussen (Bunsen) gelang es jedoch mit den rhein.-westf. Bischöfen (Erzbischof Graf Spiegel) 1834 eine Konvention zu schliessen, wonach mit einer Ausnahme die Einsegnung der Ehen zugestanden wurde. Dieser Vertrag wurde von Frhrn. Clemens zu Droste-Vischering, der 1836 Erzbischof v. Köln wurde, gebrochen, indem er sich entschuldigte, er habe, als er ihn zu halten beschwor, seinen Inhalt nicht gekannt! Auf die Aufforderung der preuss. Regierung, seinen Abschied zu nehmen oder den GG. zu gehorchen, verharrte er im Widerstande und wurde daher am 20. Nov. 1837 verhaftet und nach der Festung Münster gebracht. Bald darauf (1838) erliess Erzbischof Dunin von Gnesen-Posen einen Hirtenbrief, in dem er die Befolgung des Breve von 1830 befahl. Eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung endete mit Absetzung und Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis. Der König begnadigte ihn auf das Versprechen hin, in Berlin zu bleiben. Aber er hielt dem ketzerischen Monarchen das Versprechen nicht und floh nach Posen, wo er nun verhaftet und nach Colberg gebracht wurde. Die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. veranlasste ohne ausdrückliches Entgegenkommen der Kirche die Restitution Dunins, der 1842 starb und die Einsetzung des Koadjutors Geissel in Köln. S. aus d. massenhaften Litt. Maurenbrecher, d. preuss. Kirchenpolitik u. d. Kölner Kirchenkonflikt (1881).

b. Der badische Kirchenkonflikt begann am 24. April 1852, als Grossherzog Leopold starb. Der Erzbischof weigerte sich das Traueramt halten zu lassen und unterwarf diejenigen, die seinem Befehl entgegen es hielten, Bussübungen. Einer förmlichen Gehorsamsaufsagung trat die Regierung mit der VO. v. 7./XI. entgegen, die das Placet (s. u. § 19) verlangte. Der Zwist nahm zu, als staatlicherseits die Gehälter gesperrt wurden, anderseits die Einstellung des Gottesdienstes angeordnet wurde. Erneuten Aufreizungen folgte schliesslich die Verhaftung des Erzbischofs (22.—30. Mai 1854). Die Regierung trat mit dem Papste in Verbindung und brachte endlich (Frh. v. Berckheim) am 28. Juni 1859 ein Konkordat zu Stande. Hiergegen erhob sich eine gewaltige Bewegung im Lande (Universität Freiburg — Volksversammlung in Durlach). Die 2. Kammer verwarf das Konkordat, die Regierung war in peinlicher Lage. Am 2. April 1860 wurde die Sitzung der II. Kammer um 11 Uhr Vorm. auf 5 Uhr vertagt. Da erschienen neue Männer (Lamey) und ganz Baden jubelte über den Monarchen, der echt konstitutionell gehandelt hatte. Am 7. April erliess der Grossherzog eine Proklamation, dass er durch Gesetze die Verhältnisse regeln wolle. Dies geschah durch die sechs am 27. Aug. angenommenen im Okt. publizierten GG. Vgl. Friedberg, Staat u. Kirche im Gr. Baden. 2. A. 1874.

Die Revolution von 1848 war der römischen Kirche günstig. Dem Liberalismus entsprach die Behandlung der Kirche als eines freien Vereins. Die von der Frankfurter Nationalversammlung angenommene Reichsverfassug enthielt unter den Grundrechten den Satz „Jede Religionsgesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen unterworfen.“ Die erste Hälfte des Satzes ging in die Preuss. Verf. v. 31. 1. 1850 § 15 über. Der Satz blieb eine Unwahrheit gegenüber der evangelischen Kirche, während die römische Kirche von dieser Freiheit „Besitz ergriff[1])“; auf Grund derselben und durch „ununterbrochene Nach-

1) Als der Minister (v. Ladenberg) gemäss seiner Erklärung vom 15. Dez. 1848 die Bischöfe einlud über nähere Regulirung zu verhandeln, lehnten sie die Einladung mit Hinweis auf obigen Satz ab.

giebigkeit des Staates" (Bismarck 10. 3. 73) wurde die römisch-katholische Kirche im preussischen Staate mächtig gestärkt[1]). Zugleich gelangten in dieser Kirche selbst die Ideen der mittelalterlichen Hierarchie und des päpstlichen Absolutismus zur Herrschaft. Mit dem achtzehn Jahrhunderte alten christlichen Glauben setzt sich Rom zunächst in Widerspruch durch das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä (8. Dez. 1854). Mit der gesamten heutigen Weltanschauung nimmt der Papst (Pius IX) den Kampf auf durch den Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, der mit der Encyclika „Quanta cura" v. 8. Dez. 1864 verkündet wird und eine Zusammenstellung von 80 Sätzen enthält, auf denen die moderne Weltanschauung und Wissenschaft beruht: hier werden in einem Athem Sozialismus und Bibelgesellsehaften, Staatssouveränetät und Gewissensfreiheit verdammt, und es wird damit der ganzen modernen Welt der Fehdehandschuh hingeworfen.

Aus dem Syllabus (abgedr. u. a. Z. V 322), der viel zu wenig gekannt ist, sei die Verdammung etwa folgender „Irrsätze" hervorgehoben: §. III. Nr. 15. Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, die er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für die wahre hält (Bulle Multiplices inter v. 10. Juni 1851. Alloc. Maxima quidem vom 9. Juni 1862). 16. Die Menschen können bei der Uebung jeder Religion den Weg des ewigen Heils finden und die ewige Seligkeit erlangen. (Encycl. Qui pluribus vom 9. Nov 1846. Alloc. Ubi primum vom 17. Dec. 1847. Encycl. Singulari quidem vom 17. März 1856.) 18. Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine verschiedene Form ein und derselben christlichen Religion; in welcher Form es ebenso gut möglich ist, Gott zu gefallen, als in der katholischen Kirche. (Encycl. Noscitis et Nobiscum vom 8. Dec. 1849.) §. IV. Socialismus, Communismus, geheime Gesellschaften, Bibel-Gesellschaften (!), Gesellschaften liberaler Geistlichen. Diese verderblichen Dinge werden verdammt in der Encycl. Qui pluribus vom 9. Nov. 1846, in der Alloc. Quibus quantisque vom 20. April 1849, in der Encycl. Noscitis et Nobis cum vom 8. December 1849, in der Alloc. Singulari quadam vom 9. December 1854, in der Encycl. Quanto conficiamur moerore vom 10. August 1863. 20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniss und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben (Alloc. Meminit unusquisque vom 30. Sept. 1861.) 21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, dass die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. (Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten an sich gerissen und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt. (Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 24. Die Kirche hat nicht die Macht, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851.) 25. Ausser der dem bischöflichen Amte eigenthümlichen Gewalt gibt es noch eine andere weltliche, die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend verliehen ist, und daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851.) 26. Die Kirche hat kein angeborenes und legi-

---

1) Der officiöse röm. Kirchenhistoriker Kraus schreibt in s. Kirchengesch. (3. A.) p. 658 „Von 1848—70 Befestigung der Macht der kathol. Kirche in Preussen".

times Recht auf Erwerb und Besitz. (Alloc. Nunquam fore vom 15. Dec. 1856. Encycl. Incredibili vom 17. Sept. 1863.) 27. Die geweihten Diener der Kirche und der Papst sind von aller Obsorge und Herrschaft über zeitliche Dinge ganz auszuschliessen. (Alloc. Maxima quidem vom 9. Juni 1862.) 28. Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniss der Staatsregierung nicht einmal apostolische Schreiben veröffentlichen. (Alloc. Nunquam fore vom 15. Dec. 1856.) 29. Die vom Papste ertheilten Gnadenbezeigungen müssen als ungiltig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung erlangt worden sind. (Alloc. Nunquam fore vom 15. Dec. 1856. 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung vom bürgerlichen Rechte. (Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Civil- wie Criminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist durchaus abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. (Alloc. Acerbissimum vom 27. Sept. 1852. Alloc. Nunquam fore vom 15. Dec. 1856.) 32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienst abgeschafft werden; und diese Abschaffung verlangt der staatliche Fortschritt, namentlich in freiheitlich constituirten Staaten. (Schreiben an den Bischof von Montereale Singularis Nobisque vom 29. Sept. 1864.) 34. Die Lehre derjenigen, die den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, die im Mittelalter zur Herrschaft kam. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851.) 35. Nichts verbietet, durch Beschluss eines allgemeinen Konzils oder durch die That aller Völker das Papstthum von dem römischen Bischof und der Stadt Rom auf einen anderen Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851.) 39. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht. (Alloc. Maxima quidem vom 9. Juni 1862.) 40. Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vortheil der menschlichen Gesellschaft zuwider. (Encycl. Qui pluribus vom 9. November 1846. Alloc. Quibus Quantisque vom 20. April 1849.) 42. Bei einem Widerspruche der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851. 43. Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sog. Konkordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch aufzuheben, für nichtig zu erklären und ausser Kraft zu setzen. (Alloc. In consistoriali vom 1. Nov. 1850. Alloc. Multis gravibusque vom 17. Dec. 1860.) 44. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Sittenzucht und des geistlichen Regiments einmischen. Sie kann also über die Weisungen urtheilen, die die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäss für die Leitung der Gewissen erlassen, und kann sogar über die Verwaltung der heiligen Sacramente und die zu deren Empfang nöthigen Bedingungen (Dispositionen) entscheiden. (Alloc. In consistoriali vom 1. Nov. 1850. Alloc. Maxima quidem vom 9. Juni 1862.) 45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muss der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, dass keiner andern Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der akademischen Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann. (Alloc. In consistoriali vom 1. Nov. 1850. Alloc. Quibus luctuosissimis vom 5. Sept. 1851.) 50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, die Bischöfe zu präsentiren, und kann, von ihnen verlangen, dass sie die Verwaltung ihrer Diöcesen antreten bevor sie vom heiligen Stuhle die canonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben erhalten haben. (Alloc. Nunquam fore vom 15. Dec. 1856.) 54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiction der

Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionsfragen höher als die Kirche. (Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 59. Das Recht besteht in der materiellen Thatsache; alle Pflichten der Menschen sind ein leerer Name, und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft. (All. Maxima quidem vom 9. Juni 1862.) 63. Man darf den rechtmässigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar gegen sie aufstehen. (Encycl. Qui pluribus vom 9. Nov. 1846. Alloc. Quisque vestrum vom 4. Oct. 1847. Encycl. Noscitis et Nobiscum vom 8. Dec. 1849. Apost. Schreiben Cum catholica vom 26. März 1860.) 67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde festgesetzt werden. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851. Alloc. Acerbissimum vom 27. Sept. 1852.) 68. Die Kirche hat nicht die Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen; dies steht vielmehr der weltlichen Macht zu, von der auch die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind. (Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 74. Ehesachen und Verlobungen gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht. (Apost. Schreiben Ad apostolicae vom 22. Aug. 1851. Alloc. Acerbissimum vom 27. Sept. 1852.) Hierher können gezählt werden zwei andere Irrthümer, der eine über die Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen, der andere darüber, dass der Ehestand dem jungfräulichen Stande vorzuziehen sei. (Sie werden verworfen, erster in der Encycl. Qui pluribus vom 9. Nov. 1846, letzter in dem Apost. Schreiben Multiplices inter vom 10. Juni 1851.) 76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche überaus viel beitragen. (Alloc. Quibus quantisque vom 20. April 1849.) 77. In unserer Zeit frommt es nicht mehr, dass die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluss aller andern Kulte gelte. (Alloc. Nemo vaestrum vom 26. Juli 1855.) 78. In lobenswerther Weise wurde daher in gewissen katholischen Ländern durch ein Gesetz bestimmt, dass den Einwanderern dortselbst die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle. (Alloc. Acerbissimum vom 27. Sept. 1852.) 80. Der römische Stuhl kann und muss sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation aussöhnen und vergleichen. (Alloc. Jamdudum cernimus vom 18. März 1861.)

§ 14. Das 19. Jahrhundert.

(Schluss.) Seit 1870.

Der Erklärung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis und dem Syllabus folgte schliesslich die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas: trotz Abmahnungen und Widerstreben zahlreicher Bischöfe wurde der Papst zum Universalerben der alten Synodalautorität eingesetzt. Ohne Sang und Klang — den Plan, eine gewaltige Demonstration herbeizuführen, musste man fallen lassen — wurde am 18. Juli 1870 die Konstitution über die Unfehlbarkeit (s. u. § 34) verkündet, in denselben Tagen, da die Aufmerksamkeit der Welt auf den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges gelenkt wurde.

Das Vatikanum gab formell den Anlass, die Rechtsverhältnisse der Staaten zur römischen Kirche zu prüfen. Kein Staat war durch dasselbe mehr getroffen als Preussen und das deutsche Reich.

Trotzdem wäre der folgende „Kulturkampf“ dadurch nicht verständlich: vielmehr ist der tiefere Grund in der Unvereinbarkeit römischen Glaubens und deutschen Wesens und in dem Bestreben zu sehen, in den neuen deutschen Staat einen ultramontanen Keil hineinzutreiben.

Eine eingehende Geschichte des Kulturkampfes d. h. der kirchenpolitischen Gesetzgebung insbes. Preussens zu geben ist hier unmöglich. Eine kurze Uebersicht zeigt folgendes Bild[1]):

Vorspiel: RG. v. 10. Dez. 1871. (§ 130a R. Strafgb. „Kanzelparagraph“ oder „Lex Lutziana“.)
G. (ohne Zusatz stets preussisches) v. 18. Juli 1871 Aufhebung d. kathol. Abt. i. Kultusministerium. — RG. v. 4. Juli 1872 (Jesuiteng.).

I. Zeitraum. 1873. G. v. 11. Mai (Vorbildung d. Geistlichen), grösstenteils aufgehoben.
G. v. 12. Mai über kirchl. Disziplinargewalt, grösstenteils aufgehoben.
G. v. 13. Mai üb. kirchl. Zucht- und Strafmittel.
G. v. 14. Mai betr. Austritt a. d. Kirche.

II. Zeitraum. 1874. RG. v. 4. Mai (Expatriirungsgesetz).
GG. v. 20. Mai betr. Verwaltung erledigter Bistümer.
GG. v. 21. Mai (Deklaratorisch z. G. v. 11./5. 73.)
1875. G. v. 22. April. Einstellung v. Leistungen („Brotkorb-G.“ auch „Sperrgesetz“).
G. v. 31. Mai Orden betr. (1880—87 zertrümmert).
G. v. 18. Juni Aufhebung d. art. 15. 16. 18. V. U.
G. v. 20. Juni üb. Vermögensverwaltung.
G. v. 4. Juli Altkatholiken betr.
1878. G. v. 13. Febr. Befugniss d. Staatskommissare f. Vermögensverwaltung.

III. Zeitraum. 1880. 14. Juli.
1882. G. v. 31. Mai („Ultimo-G.“).
1883. G. v. 11. Juli („zweites Juli-G.“).
1886. G. v. 21. Mai („Friedens-G.“).
1887. G. v. 29. April.
1888. G. v. 22. Mai (Kloster-G.).
1890. RG. v. 6. Mai (unterzeichnet: Caprivi).
1891. G. v. 24. Juni (Auszahlung „gesperrter“ Gelder).

Ein wenig erfreuliches Bild. Nachdem die ersten Massregeln sich unmittelbar gegen die Tätigkeit der „vaterlandslosen Gesellen“ im neuen Reiche gerichtet (Reichsgg. v. 1871 u. 72), nachdem insbes.

---

1) Hahn, Gesch. d. Kulturkampfes i. Preussen 1881. Siegfried, Aktenstücke betr. Kulturkampf 1892. v. Bar, St. u. kathol. Kirche i. Preussen 1883. Reichensperger, Kulturkampf u. Friede 1876.

die röm.-katholische Abteilung im preussischen Kultusministerium aufgehört hatte, die nachgerade statt die staatlichen Rechte gegenüber der Kirche die kirchlichen Rechte gegenüber dem Staate vertrat (Bismarcks Rede 30./1. 72) folgte zunächst eine durchaus organische Staatskirchengesetzgebung, die alle Konfessionen betraf. Erst der Widerstand der römischen Geistlichen — die infolge des allgemeinen geheimen Wahlrechts einen unerwarteten Einfluss geübt hatten, die Gründer des Reiches hatten die Einsicht des deutschen Volkes überschätzt — veranlasste im zweiten Zeitraum die „Kampfgesetze", die richtiger Notwehrgesetze hiessen, denn sie waren durchaus defensiv und betrafen allein die römische Kirche, deren Widerstand sie veranlasst hatte[1]).

Der Umschwung ist nicht aufgeklärt. Er erfolgte im April 1880, wahrscheinlich durch weibliche Bemühungen und jedenfalls, wie diese selbst, unter jesuitischem Einflusse[2]). Die Jesuiten benutzten das Schreckgespenst der Sozialdemokratie bei den Fürstenhöfen, während sie jene bei den Wahlen unterstützten. Der Erfolg war überraschend. Indem die Attentate auf Kaiser Wilhelm I. (von denen das erste Hödelsche, höchst wahrscheinlich auf jesuitische Einwirkungen zurückzuführen ist, sofern es nicht geradezu von Jesuiten hervorgerufen) zum Stimmungmachen und indem die Milde und der religiöse Sinn des Kaisers ausgenutzt wurden, erfolgten Verhandlungen mit der Kurie, die jedoch erfolglos und darum Ende März 1880 abgebrochen wurden . . . ohne ein Zugeständniss der Kurie beschritt die preussische Regierung durch Vorlagen vom 19. Mai 1880 den Weg der Gesetzgebung und damit begann der dritte Zeitraum, der der „Revision". Es erfolgte die Aufhebung von Bestimmungen, durch die die römischen Katholiken sich in der That verletzt fühlten. Es wurde aber weit darüber hinausgegangen. Die Parität wurde verletzt dadurch, dass mit der Kurie vor Einbringung der GG. verhandelt wurde, während doch auch die ev. Kirche betroffen war. Die Grundlagen der GG. wurden erschüttert dadurch, dass Vieles der „diskretionären" Gewalt des Ministers überlassen wurde, die GG. der ersten beiden Zeiträume wurden geradezu zertrümmert, bis schliesslich der preussische Staat, der seiner evangelischen Kirche hunderte von Millionen schuldet, sich herbeiliess der römischen Kirche 16 Mill. Mark zu weiterer Förderung zur Verfügung zu stellen, in der Form des G. v. 24. 6. 91. Die Bewegung, die in dem weltgeschichtlichen Kampfe nur eine kleine Episode darstellt, ist damit abgeschlossen — der preussische und deutsche Staat haben aber den alten Grundgedanken aller Politik, dass die Staaten durch die Kräfte erhalten werden, denen sie ihre Entstehung ver-

---

1) Bismarck vergleicht die Kulturkampfgesetzgeber mit ehrlichen aber ungeschickten preussischen Gendarmen, die leichtfüssigen Priestern durch Hinterthüren und Schlafzimmer nachsetzen (Erinnerungen II p. 130).

2) Vgl. u. a. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (1888).

danken, so sehr ausser Acht gelassen, dass gefährliche Krisen wol nicht ausbleiben können.

Ausblick. Es würde hier zu weit führen „Diagnose und Prognose“ unseres kirchenpolitischen Zustandes zu geben und zu begründen. Vielleicht aber dient manchem das zur Anregung was Kahl darüber sagt und was wir — ohne es uns im Ganzen zu eigen zu machen, aber doch unter Anerkennung vieler richtigen Urteile — mitteilen wollen. Es heisst in dessen Lehrsystem p. 307: „Die Signatur der Gegenwart ist diese: Kampf derjenigen Gestaltungsform, die wir System der Kirchenhoheit genannt haben, mit den letzten Ausläufern des Einheitsprinzips in der Forderung des christlichen Staates und dem Anspruch der rechtlichen Gleichordnung, jene gestellt vorwiegend von evangelischer, dieser ausschliesslich erhoben von katholischer Seite. In der Thatsache dieses Auseinandersetzungsprozesses liegen die Bedingungen des unruhigen und vielfach so unbefriedigenden Zustandes der Gegenwart. Es kommt hiefür namentlich ein Dreifaches in Betracht.

Vor allem die Prinzipienlosigkeit der Gesetzgebung und der Praxis. Bestandteile aller kirchenpolitischen Systeme fliessen in der Gegenwart durcheinander. Das ist insbesondere in der preussischen Staatskirchengesetzgebung und Praxis der Fall. Damit ist unzweifelhaft eine der Krankheitsbedingungen der kirchenpolitischen Lage der Gegenwart bezeichnet. Es erregt notwendig Missverständnisse und Missstimmung, wenn die Behandlung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche mit solchen Mitteln unternommen wird, die in ihren Voraussetzungen und Wirkungen sich gegenseitig widersprechen und aufheben. Sodann kommt für die Kritik der Gegenwart in Betracht: das System der Kirchenhoheit, das um seine Existenz ringt, ist konstruktiv das schwierigste von allen. Es allein stellt Schritt für Schritt vor das Problem der Ausscheidung der sachlichen Zuständigkeitsgebiete von Staat und Kirche. Die Systeme der Einheit werfen das Problem überhaupt nicht auf: denn sie konfundieren Alles. Das System der Koordination steht dem Problem indifferent gegenüber; denn die kirchliche Gewalt hat als souveräne a priori das ganze Gebiet für sich in Anspruch genommen. Die Trennung von Staat und Kirche schliesst grundsätzlich jede sachliche Berührung beider Gemeinschaften aus. Dagegen war man bei dem System der Kirchenhoheit zuerst vor die Frage gestellt: was ist rein weltliche, was rein geistliche, was gemischte Angelegenheit? und in jedem einzelnen Falle zur Entscheidung gedrängt. Jede einzelne Frage für sich wieder eine Qelle von Streitfragen! Und diese wieder um so schwieriger, als sie nicht mehr als Machtfragen zu lösen, sondern als scharf zugespitzte Rechtsfragen zu entscheiden sind. Dazu die konstitutionelle Staatsform. Es entscheidet nicht ein Wille, sondern es wirkt eine vielköpfige Volksvertretung mit, geschieden in sich selbst durch eine Mehrheit von kirchenpolitischen Ansichten und Interessen. Das Alles bereitet an sich der Konsolidierung der Kirchenpolitik unsägliche Schwierigkeit. Es fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als noch ein drittes Moment hinzutritt; die Gegenwart steht noch in den Anfängen der Entwickelung des Systems der Kirchenhoheit. Die grossen Einheitssysteme haben Jahrhunderte hindurch sich ein- und ausgelebt. So wird es auch mit dem auf der Voraussetzung der Verschiedenheit von Staat und Kirche beruhenden System der Kirchenhoheit sein. Staatschristentum und Koordinationsanspruch kommen ihm gegenüber nur als sekundäre Begleitungserscheinungen in Betracht, als Uebergangsformen, welche Reste einer der Vergangenheit angehörigen Gesamtanschauung von Staat und Kirche in die neue Zeit herüberzuretten versuchen. Eine spätere Geschichtsbetrachtung, welche mit dem Schwergewicht von Jahrhunderten misst, wird etwa sagen: im XIX. J. fanden sich in Deutschland die ersten Spuren einer Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von der Voraussetzung ihrer Verschiedenheit aus. Sie wird dasselbe als das Jahrhundert des Ueber-

gangs aus dem Einheitsprinzip in dasjenige der Lösung charakterisieren. Die Unabgeklärtheit der Lage ist nicht das Anzeichen eines ausgelebten und veralteten kirchenpolitischen Systems, sondern der Gährung und Unreife der Jugend, des Mangels an Durchbildung und Erfahrung.

Mit diesen Ergebnissen ist endlich zugleich die kirchenpolitische Aufgabe der Gegenwart bezeichnet und begrenzt. Vor allem handelt es sich um reinliche Scheidung. Die vollständige Trennung von Staat und Kirche ist, als den geschichtlichen Bedingungen wie den thatsächlich bestehenden Verhältnissen widersprechend, als störend eingreifend in das Gesetz organischer Entwickelung und einer unberechenbaren fernen Zukunft vorgreifend, nicht zu betreiben. Die Gesamtheit der in Betracht kommenden Beurteilungsmomente führt nicht auf den Weg des radikalen Bruches, sondern auf den bescheidenen Weg der Reform. Bei dieser Reform ist mit den bisherigen kirchenpolitischen Systemen in der Art abzurechnen, dass fürs Erste die Ansprüche des mittelalterlichen Kirchenstaatstums mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und ebenso entschieden die Rückfälle in das Staatskirchentum jeglicher Erscheinungsform vermieden werden. Es ist ferner die Verhältnissregulierung nach den Ansprüchen der Koordination gänzlich und grundsätzlich aufzugeben. Formales Prinzip der Verhältnissbestimmung muss vielmehr sein: die Grenzlinie wird allein durch die souveräne Staatsgesetzgebung gezogen, über unveräusserliche Hoheitsrechte des Staates wird nicht paktiert. Aus der christlichen Staatsidee ist das Berechtigte zu entnehmen und nach den Forderungen der ethischen Gleichordnung der Kirche innerhalb des Systems der Kirchenhoheit zu verwerten. Dieses selbst ist nach den oben bezeichneten vier Richtungen immer vollkommener auszugestalten. Namentlich ist die sachliche Begrenzung der kirchlichen Freiheit wie der rechtlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat mit derjenigen Weitherzigkeit und Achtung vor den Kirchen vorzunehmen, welche der Macht des modernen Staates würdig und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend sind."

Zweites Kapitel. Grundsätze des geltenden Rechts.

§ 15. Bekenntnissfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen.

Fürstenau, d. Grund-R. der Religionsfreiheit 1891 (woselbst S. 259—342 die Quellen abgedruckt sind). Bluntschli, Gesch. d. R. d. Bekenntnissfreiheit 1867 u. derselbe im StW. B. I 767 (Kl. StW. B I 276). WB. d. VR. I 603. Salis, Religionsfreiheit i. d. Praxis 1892. — Wilde, Z. f. deu. R. XI p. 161—253. Ueber d. ius reformandi J. J. Moser, grosses StR. Bd. XLII.

Gewissens- oder Glaubensfreiheit, Bekenntnissfreiheit, Kultusfreiheit werden in den heutigen Staaten gefordert und anerkannt. Die drei Begriffe, die zusammen den der Religionsfreiheit bilden, sind nicht gleichbedeutend, die Ausdrücke werden aber oft gleichbedeutend gebraucht. Man sagt wol, „Gewissensfreiheit" sei ebenso wie „Gedankenfreiheit" (Marquis Posas: „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit") ein schönes Wort, aber kein fester Begriff. Wie Gedanken nach altem Sprichwort „zollfrei aber nicht höllenfrei", so entziehe sich Gesinnung und Gewissen der Zuständigkeit der Staatsgewalt, der Glaube sei etwas innerliches, sei frei, nur über seine

Aeusserung könne der Staat Gesetze erlassen. Dies ist in höherem philosophischen Sinne richtig, aber es ist doch etwas sophistisch. Denn jeder Glaube äussert sich und sucht auf andere zu wirken, durch Bekenntniss und Lehre, und diese ist für die sittliche und rechtliche Ordnung von grosser Bedeutung und weittragendsten Folgen. Ist auch die weltliche Gewalt nicht Richter über die verborgenen Gedanken des Herzens, so können doch Aeusserungen dieser eintreten, denen der Staat nicht gleichgiltig gegenüber stehen kann. Insofern kommt für das Recht nur das Bekenntniss in Betracht.

Bekenntnisszwang war der Grundsatz des Altertums und des ganzen Mittelalters. Augustin vertrat ihn theoretisch, Justinian praktisch, und die gleiche Anschauung wird heute von der römischen Kirche verkündet, nachdem der Syllabus ausdrücklich die Lehre von der Gleichberechtigung der Konfessionen verworfen. Erst die Reformation brachte allen Völkern den neuen Begriff. Zunächst erhielten die Landesherrn das ius reformandi, d. h. das Recht eine Religionsübung zu gestatten, zu beschränken oder zu verbieten. Dieses Reeht wurde im Augsburger Religionsfrieden den lutherischen (nicht den reformierten) und katholischen Ständen reichsgrundgesetzlich zugestanden[1]); es wurde aber beschränkt durch die Bestimmung, dass andersgläubigen Untertanen freier Abzug gewährt werden müsse. Es folgte ein Zeitraum schwerer Kämpfe (Gegenreformation). Zum Teil bereits unter Beihilfe der Jesuiten sollte Deutschland, das 1560 zu $^7/_8$ evangelisch war, katholisiert werden, und dazu bot der Augsburger Religionsfriede eine gute Handhabe, da er die Religion des Landes von der Ueberzeugung der Fürsten abhängig machte. Den Höhepunkt erreichte diese Bewegung in dem Restitutionsedikt Ferdinands II. (1629), das von den Protestanten die Rückgabe aller Kirchengüter seit 1552 forderte und den katholischen Ständen die Ausrottung des Protestantismus zur Pflicht machte. Diesen Bestrebungen gegenüber stellte der Westfälische Friede (J. P. O. VII § 2) den Status quo ante (1552, 1555) wieder her und dehnte die früheren Zugeständnisse auf die Reformierten aus. Das ius reformandi aber wird beschränkt durch den annus normalis, d. h. es wird den Untertanen anderer Konfession die Religionsübung in dem Umfange gestattet, wie sie sie an einem Tage des Jahres 1624 gehabt; auch wo dies nicht nachweisbar, sollten sie in Hausandacht, bürgerlichen Gewerbe etc. nicht beschränkt werden. Sonach gab es seit 1648 lutherische (bez. reformierte) und katholische Territorien, in denen sich einzelne tolerierte Gemeinden oder tolerierte Bekenner fanden. Freilich gab es das ius reformandi noch, aber dies war nicht ein Recht zur Annahme eines Bekenntnisses, sondern enthielt nur das Recht zur

1) Aber mit dem sog. geistlichen Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum), wonach jeder zur lutherischen Kirche übertretende Prälat eo ipso geistliche Würde und weltliche Stellung verlieren sollte.

Auswanderung zu zwingen, daneben aber bestand das ius tolerandi und recipiendi. Das Jahrhundert der Aufklärung zeigt auf diesem Gebiete stets weitere Einschränkung des ius reformandi. Das absolute Königtum in Preussen gewährleistet volle Religionsfreiheit und selbst Bayern verzichtet seit 1800 auf das ius reprobandi. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (§ 65) bestimmt, dass bei dem Wechsel der Landesherrschaft die anerkannten Konfessionen „gegen Aufhebung und Kränkung aller Art" geschützt werden sollten.

Seit Auflösung des Reiches (1806) ist die Entwicklung auch hier partikularrechtlich geworden und ist es bis zur Auflösung des deutschen Bundes (1866) geblieben: denn die deutsche Bundesakte (1815) sprach nur ganz allgemein aus, dass die Verschiedenheit des Bekenntnisses keine Rechtsungleichheit begründen dürfe, und die „Grundrechte" von 1849 wurden nicht Gesetz. Mit der norddeutschen Bundesgesetzgebung hat das ius reformandi wieder gemeinrechtliche Regelung erhalten: das Freizügigkeis-G. v. 1. Nov. 1867 § 13 stellt bereits die Unabhängigkeit des Rechts der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, des Grundeigentumerwerbes vom Glaubensbekenntnisse fest und das aus der Initiative des Reichstages hervorgegangene RG. vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bildet den Abschluss der Entwicklung; sein einziger Artikel lautet:

> Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehohen. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Dies G. gilt gegenüber allen Konfessionen und Religionen, jedoch im Allgemeinen nicht gegenüber Ausländern[1]). In völkerrechtlichen Verträgen ist jedoch zuweilen die Zusicherung der Kultusfreiheit ausbedungen z. B. im Zollvereinsvertrag mit Japan vom 20./2. 69 Art. 7, im Art. 7 d. Vertr. mit Salvador v. 13. Juni 70 u. a. m.

a. Das Material zur Geschichte dieses G. s. in Rönne, preuss. St. R. II. (4. A.) p. 172 u. deutsches StR. I (2. A.) p. 176 ff. Den Anstoss gaben die Petitionen der mecklenburg-schwerinischen Judengemeinden (St. Ber. d. 1. nordd. RT. Bd. I p. 565. Sitzung v. 23. Okt. 1867.) Für die Auslegung des G. im Einzelnen, über die man sich gern ausschweigt, kommt folgendes in Betracht: 1) Voraussetzung gleicher Rechte ist die Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten. „Den bürgerlichen u. staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen" (Wehrpflicht, Schulpflicht, auch am Sonnabend! etc.). 2) Die Befähigung zur Bekleidung öff. Aemter ist unabhängig vom Religionsbekenntnisse, d. h. es findet kein grundsätzlicher Ausschluss ganzer Kategorien statt. Es kann aber nicht bezweifelt werden, dass der Mo-

1) E. d. Rg. in Straf-S. XIII. 207. Vgl. unten p. 63 Note 5.

narch durch das G. in der Auswahl seiner Beamten nicht beschränkt ist und dass er einen Bewerber, der verfassungsmässig durchaus befähigt ist, zurückweisen kann. S. Rönne, preuss. StR. I 432. Die Begründung eines erstinstanzlichen Urteils (betr. die Verhältnisse im Grossh. Hessen, Verurteilung des Redakteurs d. Frankf. Ztg. Okt. 1899) führt u. a. darüber folgendes aus: „Ein Recht eines Juden oder Christen, eine Anwartschaft auf ein Amt finde verfassungsmässig nicht statt. Allerdings sei zuzugeben, dass der Sinn und Geist unserer neuen Gesetzgebung dahin gehe, auch bei Anstellungsverhältnissen die konfessionellen Gegensätze auszugleichen, und für das Gericht werde es ein erfreulicher und idealer Zustand sein, wenn diese Schranken fallen könnten. Aber zuzugeben sei es und im ganzen Deutschen Reiche sei es anerkannt, dass thatsächlich trotz aller bestehenden Gesetze der Ausgleich noch nicht stattgefunden habe. So müsse auch die vom hessischen Ministerium geübte Praxis als richtig angesehen werden, dass von Fall zu Fall zu entscheiden sei, unter Rücksichten auf das Amt und die Person. Die Anstellung sei ein politischer Akt und dabei habe das weise Ermessen der politischen Behörde zu walten. Eine grundsätzliche Ausschliessung der Juden finde nachgewiesenermassen nicht statt." 3) Zeigt der Zusatz „bürgerlich und staatsbürgerlich" zu „Rechten", dass andere Rechte, insbes. die auf dem Gebiete des Kirchen- und möglicherweise Schul-R. nicht berührt werden. Ueber diese Frage hat sich das Reskr. d. preuss. Min. d. geistl. etc. Angel. vom 21. Nov. 1871 (Min.-Bl. d. i. Verw. 1872 p. 53) sehr klar ausgesprochen: der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städt. Schuldeputation sei an sich infolge des RG. v. 3./7. 69 die Bestätigung nicht zu versagen — wesentlich verschieden sei jedoch der Fall der Wahl zum Mitglied des Vorstandes einer bestimmten, christlichen Schule. Hier handelt es sich nicht um das allgemeine Inspektionsrecht, sondern um eine ganz bestimmte einzelne Schule, und sei diese christlich, so habe ein Jude in ihrem Vorstande, Aufsichtskommission etc. keine Stelle; — Sätze die überall da anwendbar sein werden, wo christliche Schulen vorhanden (s. übrigens auch Rönne, pr. StR. II 272 u. unten § 25). Ueber die Sonderstellung die die Juden das ganze MA. hindurch bis 1869 einnahmen, s. die Ausführungen in Kirchenheim, Staats-R. p. 160.

b. Die Gesandten haben nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts das R. der freien Religionsübung und das R. im Gesandtschaftshotel eine Privatkapelle zum Hausgottesdienste zu halten (Kapellenrecht). Dieses Recht war oftmals von grosser Wichtigkeit, als nicht einmal die Hausandacht überall gestattet war. Bei der jetzt herrschenden Kultusfreiheit hat es nur noch für Russland und in muselmännischen, heidnischen und einigen südamerikanischen Staaten Bedeutung. Als in Oesterreich 1781 der protestantische Kultus allgemein erlaubt wurde, verlangte Joseph II. Aufhebung der protestantischen Gesandtschaftskapellen. 1846 wollte die päpstliche Regierung den protestantischen Gottesdienst in Rom in italienischer Sprache nicht zulassen. In Konstantinopel stehen zwei römische Kirchen unter dem Schutze Oesterreichs, die übrigen unter dem Frankreichs. Art. 14 des Friedensvertrages von Kudjuk-Kainardje (1764) erlaubte dem russischen Hofe in Galata neben der Gesandtschaftskapelle noch eine griechische Kirche zu bauen, unter dem Schutze der Gesandten. Die römisch-katholische Kirche in Peking stand früher unter dem Schutze der französischen Gesandten. Bei den meisten russischen Botschaften sind besondere Kapellen eingerichtet, auch stehen mehrfach russisch-orthodoxe Kirchen unter dem Schutze dieser Gesandtschaften.

Das Kapellenrecht schliesst das R. in sich a) eine Kapelle zu bauen und zu benutzen, b) nicht nur das Gesandtschaftspersonal, sondern überhaupt Angehörige des Absendestaates am Gottesdienste teilnehmen zu lassen. Angehörigen des Empfangsstaates ist es zuweilen verboten worden, z. B. Rom 1846, aber wie wollte man dies heute durchführen? c) Das R. einen Gesandtschaftspfarrer (Kaplan, Almosenier) anzustellen, der alle

Pfarrrechte (auch in Abwesenheit der Gesandten, und selbst nach dessen Tode) ausüben kann. Die Gemahlin des Gesandten hat, falls sie einem andern Bekenntnisse als der Gesandte angehört, das Kapellenrecht nicht: doch haben alle, der Gesandte, seine Familie, Begleiter etc. innerhalb des Gesandtschaftshotels freie Religionsübung (z. B. ein römisch-katholischer oder jüdischer preuss. Gesandter, während die Gesandtschaftskapelle protestantisch bleibt). Das Kapellenrecht ist ein Haus-R. des Gesandten und erstreckt sich nicht auf den öffentlichen Kultus ausserhalb des Gesandtschaftshotels und seines Zubehörs (der Kapellen). Eine Gemeindebildung (z. B. jetzt in Rom) kann, unabhängig von dem Vorrecht der Gesandten, daneben vor sich gehen und unterliegt zunächst den GG. des betr. Landes. — Vgl. die Formulirung der Sätze über das Kapellen-R. in Bluntschli's modernen Völker-R. 1872, § 293—8, Hdbbl. d. öff. R. IV (Rivier) 2. A. p. 286, Holtzendorffs Handbuch d. Völker-R. (Geffcken) III 659. Martens, Völker-R. II S. 57.

§ 16. Religionsgesellschaften; anerkannte Kirche.

Ausser der Litt. zum vorigen § Z. I. 392 und die bei Kahl p. 322, 331 u. 341 angeführte Litteratur.

I. Das im vorigen § erwähnte ius reformandi war seit dem westfälischen Frieden im Grunde das Recht die Religion der Untertanen zu bestimmen. Als seine Bestandteile unterschied man seitdem das ius tolerandi, das ius reprobandi und das ius recipiendi. In der Entwicklung dieser Rechte liegt die Entwicklung der Bekenntniss- und Kultusfreiheit in Deutschland. Handelte es sich im vorigen § um die erste, so ist hier die letzte, d. h. das ius reprobandi und recipiendi zu betrachten. In dem ius reformandi lag das Recht die Bedingungen der Toleranz festzusetzen, aber ein Mindestmaass selbst für die blos tolerierten war schon durch den Westfäl. Frieden vorgeschrieben. Man unterschied a) die einfache Hausandacht, devotio domestica simplex, b) die dev. dom. qualificata, nämlich mit Zuziehung eines Geistlichen und c) das exercitium religionis, das wol auch wieder in publicum und privatum eingeteilt wurde, je nachdem Zeichen der Oeffentlichkeit (Turm, Glocken) zur gemeinschaftlichen Religionsübung hinzukamen. Mit der Auflösung des deutschen Reichs 1806 hört die gemeinrechtliche Entwicklung auf und wird nur in Bezug auf das ius tolerandi durch die RG. v. 3./7. 69 wieder aufgenommen. Im Uebrigen besteht Partikularrecht. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf das ius tolerandi im Allgemeinen — z. B. kann ja die Reichsgesetzgebung die Niederlassungsfreiheit beschränken — vielmehr äussert sich das Recht des Religionsbanns gerade in der Richtung des ius recipiendi und reprobandi, d. h. inbezug auf die Genehmigung von Religionsvereinen und inbezug auf die Wertung der „Gradabmessung" der Religionsübung.

Das neue Reichs-R. (auch das BGB.) sind ohne Einfluss hierauf (Einf.-G. z. BGB. art 84). Es bleibt somit das Landes-R. bestehen: nach diesen ist bald die Bildung von Religionsgesellschaften frei, oder die Korporationsrechte müssen besonders verliehen wer-

den (Preussen, Württemberg, Hessen, Coburg-Gotha), oder die Freiheit der Religionsübung ist zwar gewährleistet, aber es bestehen Unterschiede, oder es wird überhaupt für die Bildung religiöser Vereine die staatliche Genehmigung erfordert (Bayern, Sachsen, Braunschweig, Elsass-Lothringen).

Wir können danach unterscheiden: einfache Religionsvereine (ohne Korporationsrechte) — Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten — die Kirchen (die ecclesiae receptae).

Die letzten werden gewöhnlich als Korporationen des öffentlichen Rechts, besser als bevorrechtete Korporationen bezeichnet. Der von Kahl erfundene Ausdruck „qualifizierte Korporationen" wird sich kaum einbürgern (Kahl, S. 337).

Wie sich die Sache nach dem BGB. gestalten wird, ist schwer zu übersehen. In Betracht kommt zunächst Einf.-G. art. 84. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften nach denen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann". Demnach kann sich § 21 BGB. — wonach ein sog. idealer Verein Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangt — nur auf Vereine innerhalb und ausserhalb von eigentlichen Religionsgesellschaften, nicht aber auf diese selbst beziehen (z. B. Missionsvereine, Bruderschaften usw. s. Planck, Kommentar S. 109. A. M. Staudinger, das Vereins-R. p. 65). Aber selbst gegen die Eintragung solcher Vereine hat die Verwaltungsbehörde nach § 61 das Recht des Einspruchs, über den dann die Verwaltungsgerichte entscheiden. Durch die Protokolle der Kommission, die das BGB. ausgearbeitet hat, wird die vorgetragene Ansicht unzweifelhaft bestätigt. Dort heisst es zu art. 83 (Anl. Bd. I S. 825 sp. 2): Hinsichtlich der landesgesetzl. Bestimmungen, nach denen eine Religionsgesellschaft und eine geistl. Gesellschaft, insbesonder auch eine neu sich bildende Sekte Rechtsfähigkeit nur durch einen Akt der Gesetzgebung erlangen könne, bedürfe es eines Vorbehaltes, weil sonst die Meinung aufkommen könne, die genannten nicht (?) zu den jurist. Personen des öff. Rechts gehörenden Gesellschaften seien in der Lage die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzl. Bestimmungen durch Eintragung in das Vereinsregister nach BGB. zu erlangen.

II. Diese Einteilung in drei Gruppen genügt im Wesentlichen[1]). Es finden sich freilich unter den mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaften Unterschiede, so dass einzelne derselben als Privatkirchengesellschaften den öffentlichen Kirchen rechtlich sehr nahe stehen. Im Allgemeinen kann die Rechtsfähigkeit als juristische Person nur durch Gesetz oder Verwaltungsakt erlangt werden: denkbar wäre auch Erlangung der Rechtsfähigkeit zufolge allgemeinen Rechtssatzes, ist aber ausser im Königreich Sachsen in Deutschland nicht bekannt[2]).

Als Kirchen sind in ganz Deutschland anerkannt die evangelische und die römisch-katholische. — Korporationsrecht haben überall die Israeliten; in Preussen, Baden, Hessen die Altkatholiken. Ferner haben Korporationsrechte in Preussen: die

1) Vgl. bes. hess. G. v. 23. April 1875.

2) S. Nachweise über Erteilung v. Korporationsrechten in G. Meyer's Verwalt.-R. I p. 107 (2. A.).

Dissidenten, Herrnhuter, Altlutheraner[1]), Niederländisch Reformirten (Kohlbrüggianer) in Elberfeld, die Mennoniten (G. v. 12./6. 74), die Baptisten (G. v. 7./7. 75), in Württemberg und Sachsen z. B. die Herrnhuter und Deutschkatholiken, in Baden die Menonniten, Herrnhuter, Neutäufer und Deutschkatholiken. In Bayern sind besonders anerkannt (jedoch nur „als Privatgesellschaften", Religionsedikt § 32) die Herrnhuter, Mennoniten, Anglikaner und die griechisch-katholische Kirche.

Vereine ohne Korporationsrechte sind z. B. in Preussen die Deutschkatholiken, Irvingianer („apostol. Gemeinden"), Nazarener, Quäker, Anglikaner, Darbysten, Methodisten, in Baden die Altlutheraner, vielfach die „freireligiösen Vereine". Daneben bestehen heute zalreiche „Gemeinschaften", die allerdings eine Unregelmässigkeit inbezug auf die Verfassung, aber zugleich ein Zeichen regen religiösen Leben sind.

Diese Gemeinschaften greifen bereits so weit um sich, das das R. sich mit ihnen wird befassen müssen. Sie stehen ihrer Meinung nach keineswegs im Gegensatze zur Landeskirche, sind aber vor allem da entstanden, wo die Landeskirche den religiösen Bedürfnissen nicht genügte. Nach dem was in neuester Zeit auf Versammlungen etc. verhandelt worden, sind Gemeinschaften „kleine innerhalb der Volkskirche bestehende Kreise solcher, die entschiedene Christen sein wollen". Ihre Berechtigung liegt in der Natur der Sache und ist durch die heilige Schrift und durch die Geschichte gegeben. Sie sind entstanden entweder aus dem Bedürfnis des Glaubens oder aus Notständen der Kirche. Dieser Unterschied soll kein dauernder bleiben. Ihre Bedeutung für den Aufbau der Gemeinde ist daher zunächst mittelbar: sie fördern das Glaubensleben, das Gebetsleben, das Liebesleben in der Gemeinde; sie tragen das Schwache, heilen das Kranke, bewahren vor den Sekten; sie pflegen die Werke des Reiches Gottes und stellen die dazu geeigneten Persönlichkeiten, aber sie haben auch unmittelbar Aufgaben für die Gemeinde. Diese liegen sowohl auf kirchlichem als auf sozialem Gebiete: Kampf gegen den Unglauben, Evangelisation, Mithilfe bei Beseitigung sozialen Elends und bei Herbeiführung sozial gesunder Verhältnisse des Volkslebens. Manchmal sind diese Gemeinschaften — durch Gewissenszwang gedrungen. — soweit gegangen, dass sie durch ihre Pfarrer taufen, konfirmiren, Abendmahlsfeier halten liessen, ohne Auftrag des Kirchenregiments. Das Frankfurter Konsistorium z. B. hat dann erklärt, dass es einen solchen Verein als „separiertes kirchl. Gemeinwesen" ansehe — „aber es ist ein sehr fataler Gedanke, eine kirchliche Vereinigung, die nicht Sekte sein will und deren Glieder sich den Pflichten gegen die Landeskirche nicht entziehen, zu zwingen, dass sie sich als Sekte erkläre!" Vgl. Z. XXXI 258.

Den Religionsgesellschaften — und zwar sowol denen mit wie ohne Korporationsrechte — kann der Staat eine rechtliche Behandlung zu Teil werden lassen, die teils ungünstiger, teils günstiger

---

1) Die sog. Altlutheraner, die sich insbes. infolge des Agendenstreites (s. u. § 48) absonderten und unter welchem „der Herr unser Gott den Professor der Rechte Geheimen Justizrath Dr. Huschke (in Breslau) besonders ausgerüstet hatte" stehen in Preussen unter einem besonderen Oberkirchenkollegium, haben ihre eigene Synode (nur aus Pastoren) etc. Eine kurze Orientierung hierüber gibt ein Büchlein von Feldner, Kirchenordnung der ev. luth. Kirche in Preussen. Cottbus 1882. Vgl. E. d. O. V. G. v. 29./6. 98.

ist wie bei andern Vereinen. Man kann Religionsgesellschaften doch nicht mit beliebigen Schützengesellschaften, Kasinos usw. auf eine Stufe stellen. Alle Religionsgesellschaften wollen das sittliche Leben der Glieder beeinflussen. So kann der Staat besondere beschränkende Bestimmungen treffen.

Dies ist z. B. geschehen indem alle „Religionsdiener" dem § 130[a] Straf-GB. unterstellt sind. Es können aber auch gleicherweise begünstigende Bestimmungen getroffen werden, wie dies z. B. § 196 ebd. ebenfalls inbezug auf alle „Religionsdiener" geschehen ist.

III. Die den Landeskirchen gewährten Vorrechte sind:

a) Die Landeskirchen erhalten Dotationen aus der Staatskasse. Die Staaten erfüllen damit zum Teil formale Verpflichtungen, bringen dadurch aber auch ihre Schätzung des ethischen Wirkens der Kirchen zum Ausdruck.
b) Gottesdienstliche Einrichtungen werden vom Staate in staatlichen Anstalten getroffen, so beim Heere und der Marine, in Strafanstalten etc. (s. § 67, 68).
c) Die öffentlichen Schulen des Staats stehen mit der Kirche in Verbindung (s. § 25), insbesondere sind an den Universitäten theologische Fakultäten als integrierende Bestandteile derselben eingerichtet.
d) Die Feiertage der Kirchen werden als öffentliche anerkannt, auch werden wichtige Staatsakte z. B. Reichstagseröffnungen etc. mit religiösen Feiern umgeben.
e) Den Landeskirchen ist mehrfach eine besondere Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zugebilligt (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, nicht in Preussen).
f) Die Durchführung kirchlicher Verfügungen, die Eintreibung kirchlicher Abgaben erfolgt durch die Verwaltungsbehörden nach den Grundsätzen über das Verwaltungszwangsverfahren.
g) Die kirchlichen Grundstücke geniessen zuweilen Steuerprivilegien (s. § 82).
h) Den kirchlichen Beamten sind vielfach gleiche Rechte mit den Staatsbeamten verliehen, ja sie werden als „Beamte" angesehen.

Es wird die Frage aufgeworfen ob der Geistliche öffentlicher Beamter, Staatsbeamter oder Staatsdiener, Beamter im Sinne des StrGB. § 352 sei? Dies sind drei Begriffe, die auseinander zu halten sind: unsere Gesetzessprache gebraucht diese verschiedenen Ausdrücke. Zunächst ist nun unbedingt zu verneinen, dass irgend ein Geistlicher oder auch ein Mitglied des Kirchenregiments „Staatsbeamter" ist. Dieser Satz darf nicht dadurch verdunkelt werden, dass jene vielfach ebenso behandelt werden wie Staatsbeamte, und dass in der Praxis viel Unklarheit herrscht. Staatsbeamte sind Beamte die wie z. B. das bad. Beamten-G. v. 24./7. 1888 § 1 deutlich sagt, sich „in einem Dienstverhältniss zum Staate befinden" oder wie das württemberg. Ges. v. 20./1. 1862 § 1 es ausdrückt: „im Staats- oder öffentlichen Schuldienst angestellt" sind. Da dies nun Kirchendiener unzweifelhaft nicht sind, sind sie auch „als Staatsbeamte entschieden nicht zu betrachten" (Motive z. württ. G.). Das preuss. OVG. hat diese Ansicht seit 4. Okt. 81 (E. VIII 390) unbedingt vertreten, im

Hinblick auf die Frage, ob es zulässig sei, den Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn gerichtliche Verfolgung wegen einer von einem Geistlichen in Ausübung seines kirchlichen Amtes vorgenommene Handlung eingeleitet sei. Es hat die Frage verneint, weil der Geistliche eben nicht eine staatsamtliche Funktion habe und hat ausdrücklich die entgegengesetzte Ansicht des Ger.-H. für E. d. Komp.-Konflikte v. 23./6. 58 (J. Min.-Bl. 1859 p. 238) aufgegeben. Das ALR. II 10 teilt die Staatsdiener in Militär- und Zivilbediente, diese wieder in unmittelbare und mittelbare. Auch zu den letzten gehören die Geistlichen nicht, denn abgesehen vom klaren Wortlaut des G. kann die Frage garnicht nach den Rechtsanschauungen des ALR., sondern muss nach VU. usw. entschieden werden. Nach dieser, nach den G. v. 13./2. 54, sowie nach verschiedenen in der erwähnten E. des OVG. angeführten Quellen, insbesondere nach dem Disziplinarg. sind Geistliche unzweifelhaft nicht „Staatsbeamte", auch nicht mittelbare. — Will man sie als „öffentliche Diener", „öffentliche Beamte" bezeichnen, so hat das rechtlich eine geringe Bedeutung, sie nehmen dann eine Art Mittelstufe zwischen Staats- und Privatbeamten ein (s. z. B. in den württemb. GG., die Michel, rechtl. Stellung d. Geistl. 1899 p. 120 anführt). Immerhin spricht vieles dafür, das geistliche Amt als „öffentl. Amt" im Sinne des StrGB. anzusehen[1]). — Was von den Geistlichen gilt, gilt grundsätzlich auch von den Mitgliedern der kirchenregimentlichen Behörden. Das preuss. OVG. hat dies durch E. v. 1./4. 92 (XXII 36) plötzlich verneint. Dieses Abweichen von dem richtigen Grundsatz ist nicht zu billigen und die letzte Entscheidung juristisch nicht haltbar. Es wird gesagt, dass die Beamten des OKR. und der Konsistorien heute noch alle Eigenschaften unmittelbarer Staatsbeamten besitzen oder — was damit zusammenfällt — auch heute noch besoldete unmittelbare Staatsdiener sind. Hier liegt der logische Fehler, denn das „was damit zusammenfällt" ist eben zu beweisen und es fragt sich ja gerade, ob sie „alle" Eigenschaften besitzen. Grade die hauptsächliche, die Staatsbeamteneigenschaft besitzen sie eben nicht, denn — so sagt das OVG. in demselben E.! — die Eigenschaft eines solchen hat zur Voraussetzung, dass jemand berufsmässig dem Staate unmittelbar Dienst leistet. Auch diese E. d. OVG. v. 1892 (die übrigens in der Darlegung der allmälichen Ueberleitung von dem alten zum künftigen Zustande der Ki.V. sehr interessant ist) lässt sich durch den landläufigen Irrtum täuschen, diese Kirchenbeamte seien Staatsbeamte, weil vielfach für sie positiv dieselben Rechte gelten. Grundsätzlich richtig sind die früheren EE. d. OVG. VIII 390 XIX 420 XV 451.

Schliesslich bleibt die Frage zu beantworten, ob die Geistlichen usw. im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches „Beamte" seien, insbes. im Sinne des vorletzten Abschnitts, der von den Amtsvergehen handelt. § 359 RStGB. versteht unter Beamten „alle im Dienst des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte". Es ist klar — und dies ist auch herrschende Ansicht —, dass hierunter Beamte der Kirche nicht fallen. Der Geistliche wird dadurch, dass die Kirche für die er beruflich wirkt, eine öffentliche Korporation ist, nicht mittelbar Staatsdiener. So wenig ein römisch-katholischer Geistlicher, etwa ein Bischof Staatsbeamter ist, so wenig ist es ein ev. Pfarrer oder Konsistorialrat. Das Reichsrecht stellt hier eine allgemeine Norm auf und grundsätzlich fallen Kirchenbeamte nicht unter § 359[2]). Es sind jedoch Ausnahmen nach folgenden Richtungen zu beachten.

---

1) So jedenfalls nach § 31 und auch nach § 132, allerdings gegen die herrschende Meinung. Vgl. Olshausen, Kommentar zum StrGB. § 132 Anm. 2.

2) Auch darf diese reichsrechtliche Norm nicht durch Partikular-

a) In denjenigen Staaten, wo nach der noch bestehenden Verquickung von Staat und Kirche die Kirchendiener als Staatsbeamte betrachtet werden, fallen sie unter den § 359. (Ein Partikularg. kann aber nicht bestimmen, dass Geistliche Staatsdiener „seien", wenn sie es nicht sind; solche Norm berührt das Reichsrecht nicht, vgl. die vorige Note.)

b) Beamte im Sinne des RStrGB. sind Militär- und Anstaltsgeistliche und dgl. m., die vom Landesherrn in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt angestellt sind[1]).

c) Wenn und soweit Geistliche staatliche Funktionen ausüben, unterliegen sie den Bestimmungen der § 331—59 RStrGB. Solche Funktion übt ein Pfarrer z. B. als Schulinspektor oder wenn er Religionsunterricht in der Schule erteilt, wenn er Auszüge aus Kirchenbüchern fertigt usw., in Bayern (E. d. Rg. II 316) als Verwalter des Pfründenvermögens usw. Vgl. auch E. d. Rg. XI 271 u. Rspr. X 385. — Dass übrigens das Reichs-R. die Geistlichen nicht zu den Beamten rechnet, kann entnommen werden aus § 196, wo neben den Beamten ausdrücklich die Religionsdiener erwähnt sind. Soweit der Staat ein Interesse an der Berufsthätigkeit der Geistlichen und an den in Ausübung derselben begangenen Ausschreitungen hat, ist dies in § 130a, 174, 181 und § 338 (früher auch § 337, der jetzt durch § 67 des G. v. 6./2. 75 ersetzt ist) erfolgt. — Die ganze Betrachtung ergibt, dass hier mehrfach im Strafgesetze Lücken sind, die am besten durch Gesetze ausgefüllt würden. Gesetzgebung und Praxis befinden sich oft bei E. der Frage, ob ein Geistlicher „Beamter" sei in einem Dilemma, da einerseits bei dem Umbau unserer Kirchenverfassung in den letzten Jahrzehnten doch einer grossen Anzahl Juristen klar geworden ist, dass Diener der Kirche und Staatsbeamte zwar ganz verschiedene Dinge sind, anderseits man jenen vielfach die Rechte dieser zubilligen möchte. Sehr einfach wäre auch hier eine gesetzliche Lösung, indem man in Bezug auf die Rechte (z. B. auf Kommunalsteuer etc.) die Kirchenbeamten den Staatsdienern gleichstellt. „So ist der Richter leicht der Gefahr ausgesetzt die Lücken des G. falsch auszufüllen, zumal dem praktischen Juristen die kirchenrechtlichen Vorkenntnisse mehr als billig fehlen und die kirchen- und staatsrechtliche Theorie über den Beamtenbegriff noch lange nicht zum Abschluss gelangt ist" (Friedberg, p. 259). Vgl. Riecker, p. 464 („kein Staatsbeamter, aber doch öffentlicher Diener", ihr Amt öff. Amt im S. d. RStrGB.). Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch (§ 31). Bad. G. v. 14./7. 91.

§ 17. Kirchenhoheit und Kirchenregiment.

I. Mit dem Worte Kirchenhoheit bezeichnen wir heute die Gesamtheit der dem Staate über die Kirche — wol auch im w. S. über andere Religionsgesellschaften (Religionshoheit) — zustehenden Rechte.

Im Gegensatz dazu steht der Begriff Kirchenregiment oder Kirchengewalt: hiermit bezeichnen wir die Regierungsgewalt in der Kirche, die oberste rechtliche Leitung der Kirche selbst.

Beide Begriffe sind sonach durchaus verschieden. Das Kirchenregiment ist der intern-kirchenrechtliche Begriff, es wirkt

---

rechte geändert werden. § 14 des bad. Einf.-G. v. 23./12. 74 ist also als solcher ungiltig. Vgl. Friedberg, p. 153.

1) A. M. Michel, a. a. O. p. 43 u. Gaupp, württemb. StR. p. 132.

wesentlich positiv, es ist das Amt in der Kirche zur Erhaltung und Pflege der kirchlichen Rechtsordnung (nicht zur geistlichen Leitung, s. unten § 43, 49 über den Ggs. zur Seelsorge), es steht der Kirche als solcher zu. Dagegen ist Kirchenhoheit nur ein Ausdruck für einen Teil der Staatshoheit: wie auf andern Gebieten von Militär-, Justizhoheit usw. gesprochen wird, so heisst die Staatshoheit in ihrer Richtung auf die Kirchen Kirchenhoheit: sie ist ein Stück Staatsgewalt, sie ist ein staatsrechtlicher Begriff, sie wirkt mehr negativ[1]).

Wie der Staat auf allen Gebieten des Lebens machtvoll und unbefangen den Kampf der Kräfte und Interessen, der leicht zur Anarchie führen könnte, regulieren soll, so soll er auch den Kirchen gegenüber Mass und Gewicht in gerechter Hand halten und auch ihnen die Grenzen für ihre Lebensäusserungen abstecken. Die Kirchenhoheit ist kein besonderer Begriff, sie ist eben nur ein Teil der Staatshoheit; sie ist die Staatshoheit, angewendet auf die Rechtsverhältnisse der Kirche, Staatshoheit mit allen ihren Eigenschaften, unverzichtbar und unabhängig von jeder höheren irdischen Gewalt[2]). Aber ihr Gegenstand sind die sacra externa, die sacra interna sind ihre Schranke. Treffend nennt daher die Schulsprache die Kirchengewalt (allerdings nur die protestantische) das ius in sacra oder ius sacrorum, die Kirchenhoheit dagegen ius majestaticum circa sacra.

So bietet die Begriffsbestimmung an sich keine Schwierigkeiten und ist vollkommen klar; aber die praktische Grenzscheidung ist die grosse und oft fast unentscheidbar scheinende actio finium regundorum der beiden Gewalten. Dass nach unserm Rechte die Kirchenhoheit den Staaten (Monarchen, Senaten der freien Städte) ohne Rücksicht auf die Konfessionen zusteht, ist unzweifelhaft. Wenn das „Kirchenregiment" auch den Landesherrn zusteht, so hat dies seinen besonderen Grund. Darüber s. unten § 43 u. 49. Da die Kirchenhoheit nichts anders als ein Teil der Staatsgewalt, so äussert sie sich auch in denselben Formen wie diese, d. h. der Staat erscheint auch hier als der, der das Recht erzeugt und aufrechterhält und der da frei handelt aufgrund und innerhalb des Rechts: Gesetzgebung, Rechtssprechung, Verwaltung sind auch für die Staatshoheit als Kirchenhoheit die Formen, deren sie sich bedienen kann.

Die römische Kirche verwirft diese Lehre: was sie betrifft, so „ist einfach zu sagen, dass sie keine landesherrliche Kirchengewalt anerkennt" (Staatslex. III 723. Vgl. Syllabus 20. 24. 50. (oben S. 46) Leo XIII. De civitatum constitutione christiana). Sie betrachtet das ius maiestaticum circa sacra als eine „Operationsbasis" zum Angriff gegen die kirchliche Unabhängigkeit und verwirft es als auf Gallikanismus u. Febronianismus (s. § 29) beruhend.

---

1) Vgl. Bluntschli, Art. „Kirchenhoheit" im StWB. (Kl. StWB. II 331).
2) Vgl. die staatsrechtl. Litt. über „Souveränetät" und Staatsgewalt.

II. Wer hat in Deutschland die Kirchenhoheit? Die Einzelstaaten. Denn das Deutsche Reich hat nur die Rechte, die ihm nach der Reichsverfassung ausdrücklich zustehen. Dazu gehört die Kirchenhoheit nicht. Die Frage, ob sie das Deutsche Reich ohne Zutun der Einzelstaaten erlangen kann, ist zu bejahen, da nach art. 78 der VU. das Reich selbst seine Zuständigkeit auf gesetzlichem Wege (Bundesrat und Reichstag) erweitern kann, das Recht der „Kompetenz-Kompetenz" hat[1]). Auch heute schon hat das Deutsche Reich folgende Rechte auf dem Gebiete des Kirchenwesens[2]).

a) Es hat kraft seiner Militärgewalt die Regelung des Militär- und Marinekirchenwesens (s. u. § 67).

b) Es hat nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Befugniss Gesandtschaftsprediger anzustellen[3]).

c) Da es für das gesamte Straf-Recht zuständig ist, hat es die Strafgesetzgebung über alle Religionsvergehen (s. u. § 18) und da es auch für den Strafvollzug Gesetze geben kann, kann es auch Bestimmungen über die Seelsorge in den Strafanstalten treffen (§ 68).

d) Es hat das Ehegesetzgebungsrecht (s. u. Buch V Kp. 2).

e) Es hat die Zuständigkeit über das Vereinswesen, damit aber auch die Befugniss Bestimmungen über religiöse Versammlungen zu treffen. Im Allgemeinen ist freilich unter dem Wort Verein in der RV. art. 4 nicht auch die Kirche zu verstehen[4]).

f) Kraft seiner völkerrechtlichen Stellung hat das Reich die völkerrechtliche Vertretung in Kirchensachen (s. Nebenbemerkung a).

g) Es hat die Kirchenhoheit in den Kolonien[5]). Diese sind „unter kaiserlichen Schutz" gestellt und in dem Schutzrecht liegt eo ipso die Kirchenhoheit.

---

1) Hänel, Studien I 240. G. Meyer, StR. § 164 (5. A. p. 539). Kirchenheim, StR. p. 277.

2) Weitere Anträge des Zentrums, die sehr günstigen §§ d. preuss. VU. aufzunehmen, wurden 4./4. 71 mit 223 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

3) Ueber Kapellen-R. d. Gesandten s. S. 55.

4) Im RT. (Verh. 1871 I p. 108—27) wurden beide Meinungen vertreten.

5) Vgl. Kongo-Akte (26./2. 85) art. 6. Abk. m. England v. 1./7. 1890 art. 11. „In allen Gebieten Afrikas die einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluss stehen, sollen Missionen beider Länder vollen Schutz geniessen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistl. Unterricht werden zugesichert." Zum Teil ist den Missionsgesellschaften Zollermässigung gewährt (z. B. V. v. 15. Sept. 95 f. Kamerun). Die Frage, ob die Jesuiten in den Kolonien zugelassen sind, ist vielfach aufgeworfen. Das RG. über den Ausschluss der Jesuiten gilt nicht ohne weiteres in den Kolonien, denn es gelten RGG. im Allgemeinen dort nicht ohne besondere Einführung. Es ist aber einleuchtend, dass die die Gesetzgebung im Reiche beherrschenden Grundgedanken auch für die Leitung der Kolonialverwaltung bestimmend sein müssen und dass diese nicht wol billigen und zulassen kann was nach jenen Grundlagen sittlich und rechtlich verwerflich ist. Auch ist irrig,

a. Die Frage der diplomatischen Vertretung Preussens oder dês deutschen Reiches beim päpstlichen Stuhle ist in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert worden. Eine solche Vertretung ist verhältnissmässig jung. Noch 1728 galt es für unerhört, dass eine evangelische Puissance mit dem Antichrist einige Korrespondenz habe und ihn daher etwa mit dem Titel Allerheiligster Vater beehre (Forschungen z. brandenb. und preuss. Gesch., hrg. v. Naudé, Bd. VII, a. u. d. T. P. Gebhardt, W. v. Humboldt etc. p. 363—76 u. Lehmann, Publik. a. d. preuss. Staatsarchiven VII No. 513). Erst 1747 finden einige Anknüpfungen statt, indem man Mitglieder des röm. Adels zu Vertrauensmännern (Residenten) bestellt. Der erste preuss. Untertan, dem die Stelle eines Residenten übertragen wurde, war Uhden 1795. Ihm folgte Wilhelm v. Humboldt, der v. 25. Nov. 1802—18. Okt. 1808 in Rom weilte, als erster preuss. Gesandter am päpstl. Hofe (s. d. Schrift v. Gebhardt). Ob nach den Ereignissen der folgenden Jahre die Gesandtschaft wieder herzustellen, darüber bestanden in der preuss. Beamtenweit zwei Auffassungen, die eine die Graf Solms-Laubach, Ob.-Präs. der Rheinprovinz vertrat, es seien als unerlässliche Bedingungen jeder Verhandlung Preussens mit der Kurie drei Zugeständnisse zu fordern: 1. Anerkennung des westfäl. Friedens, 2. Anerkennung der Gleichheit der Rechte der evang. u. römischen Kirche, 3. Anerkennung der gemischten Ehen und Verzicht auf die Forderung römisch-kathol. Kindererziehung, und die andere die den Keim jener das ganze Jahrhundert durchziehenden nahezu krankhaften, aber von Jesuiten eifrigst genährten Wahnidee der „staatserhaltenden“ (!) Macht des Papsttums enthielt und der auch Altenstein huldigte. Zum ev. Gesandten wurde 1816 Berthold Georg Niebuhr ernannt (s. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage insbes. II u. III p. 14—106; Nippold, Handb. d. neuesten Kirchengesch. 3. A. II. p. 513, § 46), dessen Glauben an die „Harmlosigkeit“ des Papsttums und seinen „unvermeidlichen Untergang“ im 19. Jahrh. verhängnissvoll wurde. (Vorzüglich richtige Beurteilung N.'s in der unten angef. Schrift v. Mirbt p. 22 ff.) Sein Nachfolger war Christian Carl Josias v. Bunsen (B. aus seinen Briefen, geschildert v. seiner Witwe. 3 Bde. Deutsche Ausg. 1868—71 u. Allg. Deutsche Biographie III 541), der von 1823—38 in der Zeit der Kölner Wirren Geschäftsträger war. 1839—46 blieb der Posten unbesetzt (Gothaischer Kalender), dann folgte ein Reihe weniger bedeutender Geschäftsträger, zuletzt ein General der Kavallerie und Oberstallmeister (v. Willisen 14./2. 1863). Am 17. Dec. 1864 wurde Graf Harry Arnim als Gesandter akkreditirt. Die Gesandtschaft wurde vom nordd. Bunde (12. 2. 68), sodann nach Abberufung Arnims vom deutschen Reiche übernommen. Als Gesandter wurde Kardinal Hohenlohe vorgeschlagen, doch vom Papste als nicht genehm zurückgewiesen, worüber es im RT. am 14. Mai 1872 zu lebhaften Erörterungen kam. Damals verteidigte Bismarck noch die Führung dieses Postens; — am 5. Dez. 1874 begründete er selbst die Aufhebung. Seitdem gibt es keine diplomatische Vertretung des deutschen Reiches beim Vatikan, die jedoch nach art. 11 zulässig wäre, sofern man überhaupt solche Vertretung als zulässig erklärt. Dagegen wurden — nachdem Bismarck am 30. Nov. 81 im RT. eine dritte Ansicht verteidigt hatte — im preuss. Abg.-H. am 7. März 1882 die Mittel für eine preussische Gesandtschaft bei der Kurie bewilligt und Kurt v. Schlözer 1882—92, sodann O. v. Bülow (1892—98) entsendet. Z. Z. ist Frhr. v. Rotenhan Gesandter. Man sieht alle Schwankungen der preuss. Kirchenpolitik spiegeln sich in der Geschichte dieser Gesandtschaft wieder, die zu den interessantesten Kapiteln des Kirchenrechts gehört und gar nicht genug im Einzelnen bearbeitet werden kann. Im Ganzen ist das Urteil der Geschichte darüber nicht günstig, da gerade

---

dass die Zusicherung der Religionsfreiheit die Zulassung der „Jesuiten“ in sich schliesst, die eben nicht vom religiösem Standpunkt sondern unter dem Gesichtspunkt der Umsturzbestrebungen zu beurteilen sind.

hier Karakterlosigkeit, konfessionelle Schwäche etc. hervortreten. Die rechtliche Zulässigkeit einer preussischen Gesandtschaft wird allgemein angenommen; ob sie zweckmässig und der Würde des preussischen Staates entsprechend, das ist die Frage. Diese verneinen wir, ohne uns „mit Protestanten von abgestumpftem religiösen Ehrgefühl“ auseinanderzusetzen. Die Gründe des Ministers von Cnyphausen (1728) und des Grafen Solms Laubach (s. o.) treffen auch heute zu. Was zu Gunsten einer ständigen Gesandtschaft aufgeführt wird, ist nicht stichhaltig und von Bismarck am 5. Dec. 1874 so trefflich widerlegt, dass es keines Wortes mehr bedarf. (Information der Kurie, desgl. der Staatsregierung, geschäftliches Bedürfniss, moralische Macht des Papstes, das Staatsinteresse usw.) Die Einziehung der Gesandtschaft entspricht allein der Würde des Staates. Die Gesandtschaft hat etwas „Schillerndes“, da man nicht weiss, ob sie beim „Oberhaupt einer Kirche“ oder bei einem „Souverän“ besteht: gerade weil durch ihre Existenz die Anerkennung solcher Doppelstellung befestigt wird, ist sie dem Ultramontanismus genehm. Die Gesandtschaft ist abnorm, da die Sendung eines Nuntius nach Berlin unterbleibt (diese „demütigende Institution“ wird von der Kurie ertragen, weil sie wol „in anderer Weise auf ihre Rechnung kommt“ Mirbt, a. a. O. p. 55, übrigens taucht alljährlich in ultramontanen Blättern die Nachricht auf, „der Nuntius kommt“). Diese Gesandtschaft ist unlogisch, da die Kurie grundsätzlicher Gegner des preussischen Staates, wie sie überhaupt die Selbständigkeit der Staaten verwirft. Sie ist gänzlich unwürdig, da die Kurie Gegner der Parität ist und in ihren amtlichen Erlassen den Protestantismus als pestis, Gift usw. schmäht. Nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen sogar ist ein Verkehr mit einer solchen „Macht“ abzubrechen. Somit ist die ganze Einrichtung in sich widerspruchsvoll, wie alles was aus Karakterlosigkeit entsteht, und die Aufhebung der Gesandtschaft am Vatikan, die den preussischen (auch evangelischen) Steuerzahlern jährlich viel Geld kostet, liegt im Interesse des Staates. Vgl. ausser den Lebensbeschreibungen W. v. Humboldts, Niebuhrs und Bunsens die ausgezeichnete Schrift von Mirbt, die preussische Gesandtschaft am Hofe des Papstes (64 S.) 1899.

§ 18. Der staatliche Schutz.

Der Staat ist, gleichviel welche Staatstheorie man annimmt, jedenfalls dazu berufen, die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, alle in seinem Bereiche vorhandenen Personen in ihren Rechten zu schützen. Er hat auch der Kirche, der bedeutsamsten juristischen Person, Schutz zu gewähren: diese Pflicht steht im engsten Zusammenhang mit der Kirchenhoheit.

Als die Kirche in den Staat aufgenommen wurde, bedurfte sie besonders des Schutzes. Einzelne Kirchen und Anstalten begehrten oder erhielten ungefragt Schutzherren, advocati, defensores, Vögte, die sie in der Verwaltung schützten und unterstützten, sie in Processen vertraten usw. Wie hieraus das Patronatrecht erwachsen, werden wir später sehen (§ 75). Die Vogtei aber wurde auch die Wurzel des staatlichen Schutzrechts[1]). Der juristische Gedanke im germanischen Recht war, dass der Wehrlose unter Königsschutz stand. Wie kampfunfähige Frauen in der Zeit der

1) Heusler, Institutionen d. deutsch. Priv.-R. (1885) I p. 314.

Gottesurteile einen Kämpfer stellen mussten, so erhielt auch die ecclesia, ein wehrloses Weib, einen advocatus und das war der deutsche König, der spätere römische Kaiser. Er hatte die advocatia ecclesiae, was nicht eine Bevormundung sondern den besondern Rechtsschutz bedeutete. Diese advocatia hatte im MA. eine ganz andere Bedeutung als jetzt, denn der Rechtsschutz wurde vom Kaiser der Kirche nach ihrem Willen gewährt (Kirchenbann zog Reichsacht nach sich; Ketzerverbrennungen durch die weltliche Gewalt). Dieser Rechtsschutz bedeutete aber nicht nur äussere Verteidigung; das ius advocatiae ist seit der Verbindung des römischen Kaiser- und deutschen Königtums ein Recht, das auch die Fürsorge für Erhaltung der rechten Lehre in sich schliesst. So konnte Karl V. im Augsburger Reichsabschied 1530 § 10 sich als „oberster Vogt der Christenheit" bezeichnen und als solcher für den römischen Glauben eintreten[1]).

Formell blieb die advocatia bestehen, aber thatsächlich erfuhr sie wesentliche Veränderungen 1. durch die Ausbreitung der evangelischen Kirche, da sie nunmehr nach den Wahlkapitulationen auch dieser zu leisten war; noch mehr 2. durch die Entwicklung der Landeshoheit, indem die Landesherrn als advocati an Stelle des Kaisers traten, und 3. schliesslich durch die Auflösung des Reiches, wodurch auch der Rechtstitel selbst vom Kaiser auf die Landesherrn überging. Seitdem können wir darunter nur verstehen: die Gesamtheit der Tätigkeiten, durch die der Staat die Kirche schützt und fördert. Die einzelnen Aeusserungen dieses staatlichen Schutzes sind folgende:

1. Der Staat schützt die Kirchen in ihrem verfassungsmässigen Zustande und in ihren wolerworbenen Rechten. Die Kirchenbeamten stellt er zum Teil (RStrGB. § 196) den Staatsbeamten gleich.

2. Der Staat gewährleistet den Vermögensstand der Kirche. Das bedeutet nicht nur, dass er allgemeinen Schutz gewährt durch Gerichte und Polizei, wie jedem Bürger, sondern es ist auch eine Gewähr gegen Säkularisationen, Heimfallrechte usw. gegeben (s. u. § 82 ff.).

3. Der Staat leistet der Kirche sein brachium saeculare, d. h. er bringt kirchliche Verfügungen im Wege seines Verwaltungszwangsverfahrens zur Ausführung. Beitreibung kirchlicher Abgaben, Entfernung abgesetzter Geistlicher, Eröffnung von Kirchen oder Friedhöfen usw. erfolgt eintretendenfalls zwangsweise durch die Verwaltung. Während im MA. dieser Schutz ad nutum sacerdotis gewährt wurde, unterliegt nach heutiger Anschauung die Entscheidung der Kirchenbehörde vor der Vollstreckung einer Prüfung

---

1) Auch nutzbare Rechte waren darin enthalten so das ius primarium precum (R. f. d. alte Pfründe nach d. Thronbesteigung zu präsentieren JPO V § 18. 26) und das Recht der Panisbriefe (Fressbriefe), d. h. der Anweisungen an eine geistl. Institution Jemanden zu erhalten (Litt.: Klüber, Litt. d. Staatsrechts 1791 p. 540 ff.).

durch die Staatsbehörde, da dieser nicht zugemutet werden kann, dass sie ihre Beamten, Gensdarmen, ja Truppen zur Vollziehung einer rechtswidrigen Entscheidung zur Verfügung stellt[1]).

4. Der Staat gewährt den Kirchen allgemein polizeilichen und strafrechtlichen Schutz. Den ersten hat der Staat nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen den anerkannten Kirchen ohne Weiteres, den übrigen Religionsvereinen auf Aufforderung zu gewähren. Der strafrechtliche Schutz ist durch das RStrGB. geregelt, das folgende Thatbestände von Religionsdelikten (und Pietätsverletzungen) kennt.

a) Die Gotteslästerung. b) Die öffentliche Beschimpfung einer Kirche oder mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft — oder ihrer Einrichtungen — oder ihrer Gebräuche, eine Dreiteilung, die „jede begriffliche Schärfe vermissen lässt" (Kahl p. 310). c) Die Verübung beschimpfenden Unfuges in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte. d) Die durch Thätlichkeit oder Drohung erfolgte Hinderung einer Person, den Gottesdienst auszuüben. e) Die vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen durch Erregung von Lärm oder Unordnung in Kirchen oder religiösen Versammlungsorten (die Fälle a) bis c) sind in § 166, die zu d) e) in § 167 bedroht). f) Störung des Gräberfriedens. g) Kirchendiebstahl, d. h. Diebstahl von dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude (Zuchthaus bis 10 Jahre, s. u. § 84). h) Sachbeschädigung an res religiosae (RStrGB. § 304). i) Brandstiftung an Gebäuden, die zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmt sind. k) Uebertretung der gegen die Störung der Sonn- und Feiertage (s. u. § 21) erlassenen Anordnungen.

§ 166 und die Religionsdelikte. Die Auffassung der Religionsdelikte hat ausserordentlich gewechselt. Die Gesetzgebung Justinians nahm die jüdische Anschauung auf, dass Gott durch Lästerung der Menschen verletzt werden könne und durch weltliche Gesetze gegen solche Frevel geschützt werden müsse (Nov. 77). Das ganze MA. hindurch zieht sich ein solches crimen laesae majestatis divinae. Zugleich sollte der Glaube an Gott, so wie die Kirche ihn wollte, durch Strafdrohungen erzwungen werden (Abfall vom Glauben, Ketzerei). Wie weit die Religionsdelikte ausgedehnt wurden, siehe unten § 79: auch der Hexenprozess ist ja im Grunde Religionsprozess. Die Reformation brachte auch den Umschwung des Strafrechts auf diesem Gebiete (die Carolina v. 1532 enthält nicht mehr das Delikt der „Ketzerei", während in ihrem Vorbilde, der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 noch ein derartiger Artikel sich findet). In der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts tritt zwar auch noch der Gedanke auf, dass die Religion als eine der Grundlagen des Volkslebens strafrechtlich geschützt werden müsse, mehr aber der Gedanke, dass es sich bei diesen Delikten — die nach der Ausdrucksweise unseres Rechts „sich auf die Religion beziehen" — lediglich um den Schutz des religiösen Gefühls und die Aufrechthaltung des religiösen Friedens handle.

---

1) Vgl. z. B. Bad. G. v. 9. Okt. 1860 § 16 (s. den § unten a. E. v. § 18).

In dieser Hinsicht ist nun gerade, wie anerkannt, der § 166 nicht sehr günstig, seine Auslegung aber geradezu unglücklich gewesen. Objektiv muss man sagen, dass seine Fassung nicht so schlecht ist, wie sie gewöhnlich hingestellt wird, wenn man ihn ruhig und richtig ansieht. Freilich ist er, wie viele §§ des StrGB., durch den Abg. Lasker verballhornisiert worden. Nach seinem Wortlaut muss dadurch, dass in beschimpfenden Aeusserungen (nicht Abbildungen? A. M. Kohler, Studien I p. 169) Gott gelästert wurde, ein Aergernis gegeben (nicht genommen) sein. Ferner — und das ist der Schwierigkeiten machende Absatz — es muss öffentlich „eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft sein". Beschimpfung der Kirche kann gesehen werden in einer Beschimpfung der ganzen Lehre. „Gegenstände ihrer Verehrung und ihrer Lehre" sind nicht aufgenommen. Nicht jede Einrichtung gehört hierher (Rg. E. V. 188). Als „Einrichtungen" sind z. B. angesehen: Christusverehrung, Glaubensbekenntniss, Abendmahl, Sonntagsheiligung, Kirchenlieder (auch ihre Melodie), kirchliche Ehen, Predigtamt, Konfirmationsschein, die Ehe der evangelischen Geistlichen (bestritten, da diese nur „nicht unzulässig!"), Konzile, Marienkultus, Messe, Ablass, Zölibat, Mönchswesen, als „Gebrauch" Amtstracht, Kollekten, Reliquienverehrung, nicht die Person der Maria, die Kanzel, nicht eine einzelne Erscheinung einer Einrichtung (ein Konzil, vgl. Rspr. d. Rg. I 521 [„der Angriff auf einen einzelnen Vorgang kann gerade der Hochachtung vor dem Institute seinen Ursprung verdanken"] — der Trierer Rock etc., insbes. nicht eine unechte Reliquie, da die Echtheit Begriffsmerkmal, so Binding, Grundriss des StrafR. II p. 143), auch nicht eine Lehre, noch weniger eine lokale Einrichtung.

Diese Fassung des § 166 wirkt nun durchaus imparitätisch. Die römische Kirche kann nach ihrer bis ins Kleinste durchgebildeten rechtlichen Organisation „alle ihr irgendwie wertvollen Bestandteile ihrer Gemeinschaftsordnung als Einrichtungen oder Gebräuche in Anspruch nehmen, während die evangelische Kirche sich nicht in der gleichen Lage befindet" (Kahl). Dies trat besonders deutlich hervor, als Ende der 80er Jahre die Beschimpfungen der Reformation als eines einzelnen „Ereignisses" seitens verschiedener Gerichte keine Ahndung fanden, noch weniger Schmähungen gegen Luthers Person, dagegen zufolge eines Urteils des Rg. v. 28. Juni 1883 (vgl. Rspr. V 677, cit. in dem E. v. 8. Nov. 83) in der Bekämpfung der Unfehlbarkeit — auch da wo gesetzwidrig publiciert! Rg. E. XXVI 294 — aber als Teil der ganzen Kirchenlehre eine Beschimpfung der Kirche erblickt wurde. Nun wurden die Rheinlande und weitere Kreise durch die Prozesse gegen den Pfarrer Thümmel in Remscheid aufgeregt. Die politischen Verhältnisse (u. a. Krankheit des späteren Kaiser Friedrich) schienen ultramontanen Richtern des Rheinlands Gelegenheit zu bieten, Rechtsbeugungen ungestraft zu versuchen, vielleicht sogar mit hoffnungsvollem Seitenblick, um den damaligen Oberstaatsanwalt der Rheinprovinz als Gönner zu gewinnen. Dieses Treiben enthüllte mannhaft die Broschüre Thümmels „Rheinische Richter und römische Priester", die am 9. März 1887 in Barmen erschien und am 10. März durch eine — wie von juristischer Seite anerkannt — ungesetzliche Beschlagnahme der Oeffentlichkeit entzogen wurde (2. A. 1888). Wiederholte Verhandlungen führten schliesslich, nachdem das Elberfelder Urteil vom Rg. umgestossen und die Sache nach Kassel verwiesen war, zur Verhängung einer geringen Strafe, die zufolge der Amnestie K. Friedrichs erlassen wurde. Das Interessante an der Sache war die Verdunkelung des Ausgangspunktes der Thümmelprozesse: der Versuch am 7. Juni 1882 dem evangelischen Pfarrer sein Pfarrhaus zur Fronleichnamsprozession zu schmücken, und die zahlreichen Gesetzesverletzungen, deren sich die Justizbeamten gegenüber dem ev. Pfarrer schuldig gemacht. Vergl. bes. d. Stenograph. Berichte „Prozess Thümmel-Wiemann" 3 Hefte (313, 66 u. 317 S.), Barmen 1887 u. 1888. Nippold, Die Thümmelschen Religionsprozesse v. kirchengeschichtl. und

kirchenrechtl. Standpunkt, Halle 1888. Randglossen z. d. Thümmelprozessen v. e. altpreuss. Juristen. Ebd. 1888. Die Folge der Prozesse war eine Massenpetition an den Reichstag (33 000 Unterschriften) um Aufhebung des § 166.

Nach den gegebenen Darlegungen ist diese Aufhebung nicht gerade nötig, wenn der § ruhig und richtig ausgelegt wird. Vorteilhaft wäre aber die Aufhebung des mittleren Passus („Einrichtungen und Gebräuche") oder die Einschränkung desselben auf die beiden christlichen Kirchen gemeinsamen. (Vgl. Christliche Welt 1888 Nr. 46 und Deutsches Wochenblatt 1888 Nr. 29 u. 30.) Ein relativ gleicher Rechtsschutz kann nur dadurch erreicht werden, dass die Kirchen im Ganzen und nach allen ihren einzelnen Beziehungen das Objekt der strafbaren Handlungen bilden, dass das Gesetz „es dem gewissenhaften richterlichen Ermessen überlässt, aus der Gesamtheit der thatsächlichen Momente und unter Berücksichtigung des Wesens und der Eigenart der einzelnen Religionsgesellschaft den strafbaren Thatbestand im Einzelfalle festzustellen" (Kahl a. a. O.), denn wie es in den erwähnten Prozessen einmal hiess, „was dem Grafen Pecci (Leo XIII) in Rom recht ist, ist dem ev. Pfarrer Thümmel in Remscheid billig". Freilich wird damit auch nicht aller Ungerechtigkeit abgeholfen und da eine „gewissenhafte" Prüfung bei einem römisch-katholischen Richter in solchen Sachen nicht wol objektiv sein kann, so wäre es besser, den betr. Passus im Strafgesetz ganz zu beseitigen, der doch statt dem religiösen Frieden zu dienen, nur religiöse Differenzen hervorzurufen geeignet erscheint. Die Straflosigkeit roher Beschimpfungen der christlichen Kirchen durch sozialdemokratische und jüdische Blätter können die Kirchen gelassen ertragen und sie bietet weniger Gefahr als die verbitternde unparitätische Auslegung des Gesetzes, deren sich manche Juristen schuldig machen. Vgl. Kahl p. 389 und ausser den angeführten Schriften Wach Z. (N. F.) II 171, für die lex lata bes. Olshausens Kommentar zum StrGB.; Crusen Rechtsgut der Pietät 1890; Bott, Religionsvergehen Diss. 1890); Binding, Grundriss II 83, der insbes. die Rspr. des Rg. angreift (s. auch Kirchenheim, strafrechtl. Litt.-Bericht 1896 p. 262) u. der u. a. sagt: „Sehr bedauerlich die E. d. Rg. XXII 238 (24. Nov. 91) in S. d. Trierer Rockes, worin kein Grund haltbar sein dürfte!"

§ 19. Das Aufsichtsrecht des Staates.

Bluntschli, Allg. StR. II p. 431—52 u. in s. StWB. V, 564. Hinschius III 749. Auer, Placetum regium 1871. Petri, Gesch. d. Placet 1899. Hauck, Studie üb. d. Placet (Bayern) 1889. Menz, Gesch. Darstellung d. Placet in Württemberg 1876. Kahl, S. 349 ff. Sartorius, Staatl. Verw.-Gerichtsbarkeit a. d. Gebiete d. KiR. 1891. Z. III 68, XXVII 60, XXX 30. Weitere Litt. bes. in Stengels WB. d. Verw.-R. II 246 u. 480.

I. In der Kirchenhoheit ist das staatliche Aufsichtsrecht enthalten. Es steht mit dem ius reformandi im unmittelbaren Zusammenhang. Für eine Religionsgemeinschaft, die ein gewöhnlicher Verein ist, bedarf es besonderer Regelung des Aufsichtsrechts nicht (Sekten): eine solche wird aber notwendig, sobald eine Religionsgesellschaft über jenes Vereinsrecht hinausgehoben wird. Wie einerseits die Stellung der Kirchen bevorzugt ist, so wird anderseits die Freiheit der Bewegung beschränkt und begrenzt. Der Einhaltung dieser Grenzen dient das Aufsichtsrecht, das ius supremae inspectionis, das ius inspiciendi cavendi. Mit diesem Aus-

druck sind die beiden Seiten, die positiv-konstitutive (inspicere) und die negativ-defensive (cavere) treffend bezeichnet. Für den modernen Staat ein unbedingtes Erforderniss ist das Aufsichtsrecht von der Kirche teils als unvermeidliches Uebel hingenommen, teils geradezu als gewaltsamer Eingriff in ihre Rechte empfunden worden.

Die Staatsaufsicht äussert sich gerade so wie das ius reformandi und ius advocatiae nicht nur in der Verwaltung sondern auch in der Gesetzgebung und in der Gerichtsbarkeit. Die Aufsichtsübung durch die Gesetzgebung zeigt sich in der ganzen Staatskirchengesetzgebung, insbesondere in der Abgrenzung des Bereichs der Staatsgesetzgebung und dessen was der Regelung durch kirchliche Organe überlassen ist, wie in Bestimmungen, dass gewisse kirchliche Festsetzungen der Bestätigung durch Staatsgesetz bedürfen. Bei der gemischten Zusammensetzung der gesetzgebenden Körper ist damit allerdings die Kirche in eine heute nicht mehr zu rechtfertigende Abhängigkeit gelangt. Ausser dieser Einteilung kann man die Aufsicht nach der Form und dem Sachgebiete einteilen. Die letzte Einteilung ist hier nur der Uebersicht halber zu berühren, denn diese Aufsicht ist bei den einzelnen Gegenständen darzustellen. Diese Aufsicht umfasst die Kirchenverfassung mit dem Aemter- und Ordenswesen (§ 72, 76 u. Buch V. Kp. III), zum Teil auch die Kultusentfaltung, die Straf- und Zuchtgewalt (§ 81) und die Vermögensverwaltung (§ 82).

Unter den Formen und Mitteln der Aufsichtsübung sind einige besonders hervorzuheben. Zunächst zwar wird auch auf diesem Gebiete die Aufsicht in der Weise geübt, wie überhaupt auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, d. h. entweder durch persönlichen Einblick[1]) oder durch Anwendung von Berichten, auf die im Falle bemerkbarer Mängel oder Gesetzwidrigkeiten Verfügungen erfolgen. Dass diese mit allen nach Verwaltungsrecht zulässigen Mitteln (Ordnungsstrafen, Zwangsmittel) durchzuführen sind, bedarf keiner Begründung.

Ausserdem finden wir zwei Mittel besonders ausgebildet, nachdem die früher gesetzlich festgestellten Beschränkungen des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papst als unzweckmässig und wirkungslos überall aufgehoben sind. Das eine dieser Mittel ist vorbeugend, das andere ein Abwehrmittel, beides Mittel von grösster Bedeutung, das eine das Placet, das andere der appel comme d'abus.

II. Das Placet, ius placeti regii, ist das Recht des Staates von den Erlassen der Kirchenbehörden vor ihrer Verkündigung Kenntniss zu nehmen und ihre Veröffentlichung zu gestatten oder zu verbieten. Man sieht, dies Recht soll dem Staate die Sicherheit bieten, dass die Kirche innerhalb der ihr gezogenen Grenzen bleibt und dass Uebergriffen von vornherein begegnet werde.

---

1) A. M. Kahl, der hierzu besondere gesetzliche Begründung verlangt, p. 375.

Das Placet, das schon im MA. dazu diente, päpstliche Bullen die das Landesrecht verletzten, fernzuhalten, hat sich etwa seit dem Basler Konzil vor allem in Anschluss an das französische Kirchenrecht entwickelt. Eine Ordonnanz Ludwig XI. von 1475 verlangt bei schwerer Strafe Vorlegung aller von Rom ausgehenden Erlasse und ähnliche Verordnungen ergingen in den meisten romanischen Staaten. In Deutschland kommt es 1491 in Bayern vor und ist bis in die Mitte unsers Jahrhunderts die Regel gewesen. Seitdem ist es zum Teil verschwunden, zum Teil gemildert worden. Hatte die römische Kirche es stets als unberechtigten Eingriff verworfen, so haben auch die Staaten zum Teil erkannt, dass es eine aus Misstrauen gegen die Kirche erwachsene Massregel sei, die wenig Nutzen hat. Durchaus festgehalten ist das Placet in Elsass-Lothringen, Bayern, Sachsen, Württemberg; besondere Bestimmungen bestehen in Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig; in Preussen und allen übrigen Staaten ist es für die römische Kirche durchaus beseitigt. Für die evangelische Kirche besteht es fast durchweg, und zwar meist in der Form, dass eine Erklärung der Staatsbehörde erfolgen muss: es sei gegen die Verordnung etc. staatlicherseits nichts einzuwenden.

In Elsass-Lothringen gelten die organischen Artikel v. 18. Germinal IX: Aucun bulle bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers ne pouront être reçus imprimés publiés ni autrement mis en exécution sans l'autorisation du gouvernement. Die Ermächtigung erfolgt durch kaiserliche Verordnung in folgender äusserst richtiger und vorsichtiger Form: „Solches verordnen Wir ohne Anerkennung der in der Bulle enthaltenen Klauseln, Formeln und Ausdrücke, die mit den bestehenden Gesetzen und den Grundsätzen des in Elsass-Lothringen geltenden Kirchenrechts in Widerspruch stehen oder stehen könnten und unbeschadet aller Uns im Namen des Reiches in Elsass-Lothringen zustehenden Hoheitsrechte."

Für Bayern § 58, 59, 61 der Beil. zur VU. seit 1873 unbedingt aufrecht erhalten. Nichts darf ohne Allerh. Einsicht und Genehmigung verkündet und vollzogen werden und der Ermächtigung ist ausdrücklich Erwähnung zu thun. Sachsen, G. v. 23. Aug. 1876 § 2. 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, die lediglich innere Angelegenheiten betreffen, sind der Regierung zur Einsicht, alle die auch nur mittelbar den Staat berühren zur Genehmigung vorzulegen. Gleichbedeutend Württemberg G. v. 30./1. 1862 art. 1. Baden, G. v. 9. Okt. 1860 § 15 übereinstimmend („keine Verordnung der Kirchen, die in bürgerliche oder staatsrechtliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollziehung gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden." Hessen, G. v. 23./4. 1875 § 5. Braunschweig, Landschafts-O. v. 1832 § 215[2]. Koburg, Regulativ v. 24./6 1813 § 8. Gotha, Regul. v. 23./4. 1811.

Für die evangelische Kirche gelten in Bayern, Baden, Hessen dieselben Bestimmungen, in Württemberg die VO. vom 20. Dec. 1867 (Genehmigung des Landesherrn), in Sachsen G. v. 12./4. 73 (Genehmigung des in evangelicis beauftragten Ministers), in Braunschweig, G. v. 27./3. 52 (Gegenzeichnung des Ministers), in Weimar Syn.-O. v. 29. Jan. 1873 (ebenso), in Waldeck Syn.-O. v. 8. 2. 73 (Genehmigung des Fürsten), in Hamburg, KV. v, 1./1. 83 (Placet des Senates).

In Preussen können Kirchengesetze nur unter staatlicher Mitwirkung zustande kommen. Diese erfolgt teils durch die allgemein geforderte Erklärung des Staatsministeriums, dass von Seiten des Staates gegen das Kirchengesetz nichts zu erinnern sei (Ges. v. 3. Juni 1876, Art. 13, 2), teils auch durch die ausdrücklich erklärte Zustimmung des Staatsministeriums bei bestimmten kirchenregimentlichen Handlungen (Art. 15, 1. 17, 1), oder auf dem Weg der Gesetzgebung. Der Erlass eines Staatsgesetzes ist überall da erforderlich, wo einem zu erlassenden Kirchengesetze staatsgesetzliche Vorschriften entgegen stehen, oder überhaupt, wo es sich um Gegenstände handelt, die ihrer Natur nach staatsgesetzlicher Regelung unterliegen, wie das Patronatrecht. Durch das Ges. v. 3. Juni 1876 war mittelbar der gesamte Inhalt der KGSO. v. 1873 und der Gen.-SO. v. 1876 unter staatsgesetzliche Sanktion gestellt, indem das genannte Gesetz in Art. 1 vorschrieb: „Die in der KGSO. v. 10. Sept. 1875 und in der Gen.-SO. v. 20. Jan. 1876 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachfolgenden Rechte nach Massgabe dieses Gesetzes." Eine Aenderung dieses Zustandes ist eingetreten durch das Ges. v. 28. Mai 1894, zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze v. 25. Mai 1874, betr. die ev. KGSO. v. 10. Sept. 1873 für die Prov. Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, und v. 3. Juni 1876, betr. die ev. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen. Dasselbe schränkt das Erfordernis staatsgesetzlicher Regelung für Gegenstände der Kirchenverfassung in bestimmte Grenzen ein. Es bestimmt § 1: „Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der KGSO. v. 10. Sept. 1873 und der Gen.-SO. v. 20. Jan. 1876, sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§ 1, 3, 5 usw." Die sodann namhaft gemachten kirchengesetzlichen Bestimmungen beziehen sich 1. auf die Bildung der Gemeindekörperschaften (KGSO. § 1, 3, 5, 6, 27 Abs. 1 u. 2, 28, 34 Abs. 1 bis 3), der Kreissynode (das. § 49 und GSO. § 43), der Provinzialsynode (KGSO. § 52. GSO. § 44 Abs. 1), der Generalsynode (GSO. § 1, § 2 Abs. 1 und § 3) und deren Zuständigkeit (das. § 6 Abs. 1), sodann 2. auf Gegenstände der kirchlichen Vermögensverwaltung (KGSO. § 11, Abs. 5, § 22, Abs. 1 und 2 Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Gem.-Kirchenrat; das. § 6 und 23 Rechte des Patrons; § 25 Parochialveränderungen; § 31 Mitwirkung der Gemeindevertretung bei der Vermögensverwaltung; § 53, Nr. 7, Repartition der Beiträge zur Kreissynodalkasse; § 65 Nr. 3 und 7, Rechte der Provinzialsynode; § 71 bis 73 Aufbringung der Kreis- und Provinzialsynodalkosten; Gen.-SO. § 14 und 15 Ausgabenbewilligung; das. § 36, Abs. 1, Nr. 4, Vertretung der Landeskirche in Vermögensangelegenheiten durch die Generalsynode; § 38 Aufbringung der Generalsynodalkosten).

§ 1 erklärt die entgegenstehenden Bestimmungen der Ges. von 1874 und 1876 für aufgehoben und bestimmt schliesslich: „Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Art. 8 und 21 des Ges. v. 3. Juni 1876". Befugniss der vereinigten Kreissynoden von Berlin, Uebergang der kirchlichen Externa an die Kirchenbehörden und „Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe (OKR. und Konsistorien) bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz".

§ 2 „Art. 13 Abs. 2 des Ges. v. 3. Juni 1876 erhält nachfolgende Fassung: Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern ist." (Der betreffende Absatz hatte in seiner ursprünglichen Fassung gelautet: „Bevor ein usw., ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, dass gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.") Die Erklärung des Staatsministeriums, dass gegen ein vorliegendes Kirchengesetz

ein Bedenken von staatlicher Seite nicht bestehe, bildet nach dem Ges. v. 28. Mai 1894 nicht mehr die rechtliche Voraussetzung der Sanktion des Kirchengesetzes durch den König. Kirchengesetze werden nach Gen.-SO. § 6 „behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des ev. Oberkirchenrats gezeichnet". Eine Gegenzeichnung durch einen Staatsminister, wodurch dieser die konstitutionelle Verantwortung übernähme, findet nicht statt. An ihrer Stelle stand die durch das Ges. v. 3. Juni 1876 geforderte zustimmende Ministerialerklärung. Die Erklärung nach § 2 des Ges. v. 1894 hat nur noch die Bedeutung einer gutachtlichen Aeusserung. Doch kann eine Aeusserung der höchsten Staatsbehörde, wonach ein in Aussicht gestelltes Kirchengesetz von dieser als für die Wohlfahrt des Staates nachteilig erachtet wird, thatsächlich nicht wol eine andere Wirkung äussern wie die Verweigerung der Kontrasignatur durch den verantwortlichen Minister.

Nach § 3 a. a. O. kommt der Schlusssatz in Art. 15 Abs. 1: die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen, in Fortfall. Der fragliche Abs. 1 redet von der Bewilligung neuer Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken durch die Generalsynode und sagte darüber: „Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden, und die endgiltige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlage auf die Provinzen bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen." Die getroffene Abänderung ist nur formell. Aehnlich verhält es sich mit § 5 des Gesetzes. Nach Art. 17, 1 des Ges. v. 3. Juni 1876 bedürfen Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden, der Zustimmung des Staatsministeriums mit dem Schlusssatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen." Auch hier ist der Schlusssatz gestrichen. Von sachlicher Bedeutung ist der neu hinzugefügte Absatz: „Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Beteiligten binnen 21 Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte zu."

III. Gleichsam das Gegenstück des Placet bildet der Appel comme d'abus, er verhält sich zu jenen wie Polizei zu Strafrecht, will jener occurrere in tempore, so soll dieser Geschehenes ungeschehen machen, was rechtlich nichtig ist für nichtig erklären. Appel comme d'abus (recursus propter abusum oder appellatio ab abusu sc. potestatis, ecclesiasticae) ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die Staatsgewalt wegen Missbrauchs der kirchlichen Gewalt. Sein Zweck ist 1. Uebergriffe der geistlichen Gewalt in das staatliche Recht zurückzuweisen und 2. die kirchlichen Rechte der Untertanen oder — das war besonders in Frankreich der Leitgedanke — der nationalen Kirche gegen Beeinträchtigungen seitens des Papstes zu schützen. Das Rechtsmittel kommt in Spanien zuerst vor (angeblich 1348 als Recursos de Fuerza), erhielt in Frankreich 1539 gesetzliche Regelung und 1594 durch die Franchises et Libertez de l'église Gallicane weitere Ausgestaltung. Durch die Napoleonische Gesetzgebung (Articles organiques v. 18. Germinal 8./4. 1802) wurde der Appel neu geregelt. Festgestellt sind a) die Fälle, b) das Klagerecht, c) die entscheidende Behörde. Nach Gesetz und Praxis sind Fälle des abusus z. B. alle Verletzungen von Staatsgesetzen, unerlaubte Verhängung von Disziplinarstrafen,

beleidigende oder ärgernisserregende Verweigerung der Sakramente, jede Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit usw. Das Rechtsmittel steht dem Verletzten, aber auch dem Präfekten von Amtswegen zu. Die Entscheidung erfolgt durch den Conseil d'Etat, der sich durch das ganze Jahrhundert als der objektivste Gerichtshof Europas bewährt hat. Das Urteil kann einfach lauten „qu'il y a d'abus": es geht nicht auf Strafe, sondern verweist an Straf- oder Zivilgericht, oder ist ein theoretischer Ausspruch, der aber die erwünschte Folge hat. Das französische Staatskirchenrecht ist in dieser Sache geradezu musterhaft und ist vielfach vorbildlich geworden.

Im alten Deutschen Reiche war die Statthaftigkeit eines recursus an den Kaiser, das Reichskammergericht oder den Reichshofrat unbestritten und es ist oftmals von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht worden. Seit der Auflösung des Reiches hatte das Landesrecht die Aufgabe Regelung zu geben, gab sie jedoch nur wenig oder ganz allgemein (wie z. B. das gemeinsame Edikt der Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz v. 30./1. 1830 § 36). Es ist trotzdem nach deutschem Staatsrecht unzweifelhaft, dass die Staatsregierung einschreiten muss, wenn Organe der Kirchen ihre Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens ausser Acht lassen (wörtlich im Württemberg. Reg.-Erl. 5./3, 53) oder in den Verfassungen gewährleistete Rechte verletzen. Die Mittel für den Verletzten werden sein entweder Veranlassung strafrechtlichen Verfahrens oder Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges, Anrufung der Verwaltungsgerichte oder Beschwerde an die höheren Verwaltungsbehörden, die das Aufsichtsrecht ausüben. Nur die beiden letzten Fälle kann man heute wol noch als „appel comme d'abus" bezeichnen. Eine genauere Regelung, die im preussischen G. v. 12./5. 73 unternommen wurde, hat nur vorübergehend gegolten und der damals eingesetzte „Kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" wurde durch G. v. 21./5. 86 beseitigt. Nur in Elsass-Lothringen ist das klare und zweckgemässe französische Recht in Geltung geblieben, mit der Massgabe, dass anstelle des Staatsrates als entscheidende Behörde der Bundesrat getreten ist.

Preussen. Früheres R. ALR. II 11 § 56. Kab.-O. v. 12./4. 1822. Das G. v. 12. Mai 1873 bietet geschichtliches Interesse. In ihm kommt der Gedanke einer Rechtsprechung auf dem Gebiete des Kirchenrechts zum Ausdruck. Der aus 11 (wenigstens 6 richterlichen) nach denselben Rechtssätzen wie die Obertribunalsräte unabhängigen Mitgliedern bestehende Gerichtshof war zuständig für Berufung an den Staat gegen Entscheidungen kirchlicher Behörden die Disziplinarstrafen verfügten, im Falle von Formverletzungen sowie insbes. wenn die Strafe wegen Ausübung des Wahlrechts oder wegen einer staatlich gebotenen Handlung verfügt war, sowie für eine Reihe anderer Berufungen, insbes. für Entlassung von Geistlichen (Fall Kalthoff, Z. f. Kirchen-R. XIV 309). Der Gerichtshof wurde aufgehoben und nach den Motiven des G. v. 1886 die Entscheidung über Berufung an den Staat als eine Verwaltungssache bezeichnet und dem Staatsministerium übertragen. Aufrechterhalten ist

die Bestimmung, dass gegen Kirchendiener, die die auf ihr Amt bezüglichen Staatsgesetze so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Unfähigkeit zur Bekleidung von Aemtern erkannt werden kann. Wer erkennt? Der Justizminister schwieg auf diese Frage; dies zeigt die Flüchtigkeit bei Gestaltung des G. v. 1886 (vgl. Hinschius, d. preuss. Kircheng. v. 21. Mai 1886 p. 61). Offenbar ist hier eine Lücke des Rechts, die, solange sie nicht durch G. ausgefüllt ist, durch die Auslegung ausgefüllt werden muss. Das Landgericht ist nicht zuständig, auch seine Strafkammer nicht, also kann es nur das Oberverwaltungsgericht sein. Jedenfalls ist die Sache aber sehr bedenklich.

Bayern. Beil. z. Verf. U. v. 26./5. 1818 § 50—52, wonach den Genossen einer Kirchengesellschaft, die durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert sind, zusteht, den landesfürstlichen Schutz anzurufen, d. h. also Beschwerde nur der Verletzten selbst an den zuständigen Staatsminister. In Sachsen gilt allgemein die V. U. v. 4./9. 1871 § 58 (Beschwerde an das Staatsministerium) und im besondern § 9 d. G. v. 23./8. 1876 (Einschreiten von Amtswegen wegen Missbrauchs der kirchl. Disziplinargewalt). Württemberg s. oben. In Baden gilt nur G. v. 9./10. 1860 § 16 (also weniger Recursusfälle als nach der gemeinsamen V.-O. v. 1830): „danach können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider den Willen nur vollzogen werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt sind.“ In Hessen gilt das dem preuss. G. von 1873 nachgebildete G. v. 23./4. 1875. Eine Erklärung der Staatsregierung v. 26./5. 1887 in der II. Kammer hat juristisch dem gegenüber keine Bedeutung. Beschwerde an das Staatsministerium; im Fall des staatlichen Antrags auf Entfernung von Geistlichen E. d. O. L. G. Für Mecklenburg s. u. § 81 a. E. In den übrigen Staaten Beschwerde an das Staatsministerium.

Es ist selbstverständlich, dass die mittelbare Aufsichtübung durch die allgemeine Gerichtsbarkeit — Zivil-, Straf-, Verwaltungsgerichtsbarkeit — hierdurch nicht berührt wird. Vgl. darüber die Nachweise bei Kahl p. 357, 367, 371.

Drittes Kapitel. Besondere Berührungspunkte des kirchlichen und staatlichen Rechts (gemischte Angelegenheiten).

§ 20. Personenstandsregister und Kirchenbücher.

L. v. Stein, Verwaltungslehre II 229, PRE VII 729. Holtzendorff, Rechtslexikon I 797, II 774. Stengels, WB. d. VerwR. II 529. Ausg. d. Personenstandsges. v. Hinschius, Sicherer. Ueber Kirchenbücher insbes. Binterim, de libris baptizatorum etc. 1816. Becker, Kirchenbücher 1831. Arch. f. zivil. Praxis XV 126. A. K. Bl. 1888 p. 209. Litt.: Richter-Dove p. 1222.

I. Das römische Kirchenrecht kennt die Unterscheidung in rein kirchliche, rein staatliche und gemischte Angelegenheiten (causae mere ecclesiasticae, mere civiles, causae mixtae). Auch wir stehen auf dem Standpunkte, dass neben den rein weltlichen Angelegenheiten, deren Festsetzung leicht, und neben den rein kirchlichen, deren Abgrenzung schwierig ist, es gemischte Angelegenheiten gibt, Angelegenheiten, bei denen sich Staat und Kirche so eng berühren, dass gemeinsames Handeln oder jedenfalls genaueste Zuständigkeitsabgrenzung nötig ist. In der Praxis des

täglichen Lebens bei Geburt und Tod, wenn die Feiertagsglocken ertönen oder wenn Jemand vor Gericht seinen Eid leistet, beim Religionsunterricht in der Schule oder beim Gottesdienst der Strafgefangenen, fliessen für das Volk staatliches und kirchliches Recht ineinander, und der Jurist wie der Theologe soll gerade auf diesen Gebieten der Praxis, wo Konflikte so häufig sind, sich Klarheit schaffen.

II. Die erste der hierher gehörigen Lehren ist die von den Personenstandsregistern[1]). Ihre Entwicklungsgeschichte liegt auf dem Gebiete der Kirche. Standesregister sind heute die Einrichtungen der Verwaltung, durch die diese Geburt, Verheiratung, Tod urkundlich feststellt. Diese drei Thatsachen, auf denen die natürliche Bewegung der Bevölkerung beruht, sind auch juristische Thatsachen, deren glaubhafte Feststellung, dem einzelnen unmöglich, eine Aufgabe der Verwaltung ist. Aber in früheren Zeiten erfolgte diese Feststellung nicht durch den Staat. Das ganze MA. hindurch ist es die Kirche, die jene Ereignisse bekundet. Gründe: 1. weil die Kirche überhaupt im MA. vielfach den Staat vertrat; 2. weil die Staaten konfessionell waren: nicht der Eintritt ins Leben durch die Geburt, sondern die Aufnahme in die Kirche durch die Taufe war damals die Hauptsache, der Ungetaufte stand ausserhalb des Rechts; 3. weil allein die Geistlichen schreiben konnten; die Kirche allein hatte im MA. das Personal, um solche Beurkundungen gleichmässig vornehmen zu können. Ausserdem lag wohl in ältesten Zeiten ein besonderes Interesse für die Kirche vor, über den Kreis der ihr Zugehörigen eine Liste zu besitzen. In der alten Kirche wurden seit dem 3. Jahrh. doppeltgefaltete (diptycha) Schreibtafeln als öffentliche Tafeln gebraucht. Sie enthalten die Namen derer, die die Abendmahlselemente geliefert, der höchsten Staatsbeamten, der Wolthäter usw. Ursprünglich wurden diese Diptycha ecclesiastica (matriculae ecclesia) verlesen, die Genannten in das Kirchengebet eingeschlossen, so dass die Ausstreichung des Namens sogar als Strafe galt. Neben dem liber viventium findet sich dann auch ein liber mortuorum und nachdem im 12. Jahrh. der liturgische Gebrauch jener in der abendländischen Kirche in Wegfall kam, erhielten sich die diptycha mortuorum und wurden die Stammväter unserer Standesregister.

Zunächst wurden daraus Verzeichnisse der in der Kirche vorgenommenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen, d. h. Geburts-, Ehe- und Sterberegister. Für die römische Kirche wird dies gemeines Recht durch das Tridentinum sess. XXIV c. 1. 2. (nur für Eheschliessungen und Taufen), für die evangelischen Kirchen wurden eingehende Bestimmungen in den Kirchen-Ordnungen getroffen[2]).

---

1) Laemmer, p. 443 ff.

2) Z. B. schärft die Brandenburg. Visitations- u. Konsist.-O. v. 1573 bei 10 Thlr. Strafe folgendes ein: „aus sonderlichen bedenken vnd vielen

Eine zweite Entwicklungsstufe zeigt die Führung der Kirchenbücher unter Aufsicht des Staates: der Staat zeigt ein Interesse hierfür und greift polizeilich, vom Standpunkt der Wolfahrtsideen, um die Bevölkerungszahl festzustellen, ein (Frankreich 1539, England unter Wilhelm III., um eine Stempelabgabe zu erhalten und 52 Geo. III c. 146). Ein Muster dieser Gesetzgebung, die in Deutschland zuerst in den Städten begann, bietet Oesterreich (10./5. 1774, 20./2. 1784), wo heute noch die „Matriken" durch die Pfarrer geführt werden, während die weltliche Oberbehörde die Kontrolle übt.

Die dritte Entwicklungsstufe bringt die Einführung vollständiger gleichmässiger Personenstandsbücher unter alleiniger Verantwortung der öffentlichen Gewalt und damit Klarheit. Der kirchlichen und der populationistischen Epoche folgt die juristische, verwaltungsrechtliche. Gründe: die schnelle Bewegung der freizügigen Bevölkerung, die vermehrten rechtlichen Beziehungen der modernen Erwerbsgesellschaft, die Spaltung der religiösen Bekenntnisse und die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von diesen, wol auch der gewaltige Gedanke der Rechtsgleichheit, der als Vorbedingung für die Gleichheit der Statusrechte die Gleichheit der Organe ihrer Feststellung forderte.

Frankreich begann durch G. vom 20./9. 1791 mit dieser Neugestaltung, da der Umsturz der alten Kirchenverfassung sie dort besonders notwendig machte. Der Maire wird officier de l'état civil, die Eintragung wird ein selbständiger Rechtsakt. In England ergehen die Gesetze 6 & 7 Will. IV. c. 85, 86 (27 & 28 Vict. c. 97), in Deutschland das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Febr. 1875, in Kraft seit 1. Jan. 1876.

Das Gesetz bestimmt, dass die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten (meistens die Gemeindevorsteher) erfolgt, Geistliche dürfen nicht bestellt werden. Die ordnungsmässig geführten Personenstandsbücher liefern vollen Beweis (bis der Nachweis der Fälschung oder Unrichtigkeit erfolgt ist). Jede Eintragung muss ausser Ort und Tag, Unterschrift etc. (§ 13) den Vermerk des Standesbeamten enthalten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat (abgesehen von aussergewöhnlichen Fällen, z. B. „der Erste Staatsanwalt beim Landgericht X hat mitgeteilt, dass der pp.... am.... tot aufgefunden sei. Tag und Stunde des Todes kann nicht festgestellt werden"). Die Eintragungen sind kostenfrei. Auszüge, Abschriften werden gegen Gebühren erteilt. Entscheidung über Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung (z. B. Eintragung eines anstössigen Vornamens, wie Benzion,

---

erheblichen Vrsachen legen wir allen vnd jeglichen Pfarrern auff, das sie ein sonderlich Register halten vnd darinne alle vnd jede Namen der Personen, so sie . . in jhren Kirchen Trawen und Teüffen, Registrieren, desgleichen die Namen der Todten . . mit fleisse verzeichnen, Auch solche Register . . wol verwahren." Ebenso Nürnb. Kirchen-O. 1533, Liegnitz 1534, Württembg. 1536, 1559, Schweinfurt 1543, Cöln 1543; Kirchenordng. d. Niederländer zu London 1550, Sächs. Gen.-Art 1557, 1580, Erbach 1560, Pfalz 1563, Braunschweig 1569, Herborn 1586, Tecklenburg 1588. (Richter II p. 378 u. ö.)

Bebeline u. dgl.), Berichtigungen der Register und Aufbewahrung der Nebenregister (Abschriften) erfolgt durch die Amtsgerichte. Es werden drei Register geführt. 1. Die Geburtsregister. Jede Geburt ist innerhalb einer Woche, die Vornamen längstens binnen 2 Monaten anzumelden. Anmeldepflichtig ist Vater, Hebamme, Arzt, jede andere zugegen gewesene Person, an letzter Stelle die Mutter. 2. Eheregister. Eheschliessungen können nur nach vorherigem Aufgebot durch den Standesbeamten vor zwei Zeugen erfolgen (s. u. § 102). Religiöse Förmlichkeiten vor diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Eine Bescheinigung über die Eheschliessung muss sogleich erteilt werden. 3. Sterberegister. Jeder Todesfall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage vom Familienhaupt oder Eigentümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzumelden. Vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet, ohne solche strafbar (RStrGB. § 367[2]). S. die Vorschriften des G. v. 6./2. 75 in der vom 1./1. 1900 ab geltenden Fassung, mit Ausführungsvorschriften und Erläuterungen zusammengestellt im Reichsjustizamt, in der bes. Beilage des Reichsanzeigers 1899 Nr. 97 (25. April).

III. Die Kirchenbücher sind damit ihrem ursprünglichen Zweck wiedergegeben. Sie enthalten jetzt nur die Beurkundungen über 1. Taufen, 2. Trauungen, 3. Beerdigungen und 4. Konfirmationen. Für die Angelegenheiten bis 1. Jan. 1876 (in Preussen bis 1. Okt. 74) stehen sie unter den Regierungen, von da ab unter den Konsistorien (und entsprechenden kirchlichen Behörden).

Die früheren Kirchenbücher sind Eigentum der Kirchengemeinden geblieben, jedoch mit der Verpflichtung, über alle bis zum Inkrafttreten der Personenstandsgesetzgebung eingetragenen Thatsachen Auskunft zu erteilen.

Ueber die Militärkirchenbücher s. Mil.-K.-O. § 76[1]).

§ 21. Begräbnisswesen und Friedhöfe.

De Ram, de sepultura et coemeteriis, Diss. Lovan 1862. Jacobson, p. 507 ff. Ausreichende Litt.-Angaben bei Richter-Dove p. 1213. Kath. St.-Lex. I 846 ff. Holtzendorff, Rechtslexikon I 256. Wittken in Gruchots Beitr. z. Erl. d. deutsch. R. XXVI p. 662.

I. Schon in vorchristlicher Zeit werden die Beisetzungen mit religiösen Feierlichkeiten umgeben. Der christlichen Kirche ist das Grab doppelt ehrwürdig, weil ihr Stifter im Grabe geruht und ihm entstiegen ist. In den ersten Jahrhunderten pflegten die Christen ihre Toten möglichst nahe der geweihten Stätte beizusetzen (Katakomben), in dem Glauben, es gehe der Seele im Jenseits um so besser, je näher der Leichnam der Kirche sei. Daher finden wir im MA. die Begräbnissstätten als „Kirchhöfe“ in nächster Umgebung der Kirche. Tod und Beerdigung gehen aber nicht nur die Kirche an. Sie feiert

---

1) Vgl. für Preussen Erl. d. OKR. v. 26./9. 74, 22./6. 75, 4./7. 81, 21./11. 87. Ueber die Eintragung von Proselytentaufen gilt die Min.-Verf. v. 14. Mai 1829 (v. Kamptz XIII 292). Falsche Beurkundung in Kirchenbüchern (Taufregister) fällt unter § 271 RstrGb. s. E. d. Rg. in Strafsachen XXII (30. Juni 1891).

den Uebergang aus dieser Zeitlichkeit in ein ewiges Leben mit Gebet, Dank und Segen: der Staat zieht die privatrechtlichen Folgen des Ablebens in Betracht und ordnet das Begräbnisswesen vom gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte. Auch hier also eine gemischte Sache und höchst verwickelte Rechtsfragen über Eigentumsrecht an Friedhöfen, staatliche Aufsicht und staatliches Eingreifen, und über die kirchliche Beisetzungsfeier,

II. Die Begräbnissplätze (Kirchhöfe, Friedhöfe, Gottesäcker, coemeteria, campisancti) waren nach altem Recht Zubehör der Kirchengebäude, deren Vorhöfe sie bildeten (c. ecclesiae contigua). Seit Ende des 18. Jahrhunderts griff die Staatsgesetzgebung ein und verlangte Anlegung der Begräbnissplätze ausserhalb der Ortschaften[1]). Dies hatte zur Folge, dass zum Teil gemeinsame Friedhöfe für verschiedene Parochien angelegt oder Kommunalfriedhöfe geschaffen wurden. Wo dies geschieht, soll eine die religiösen Interessen sicherstellende Begräbnissordnung erlassen werden (Preuss. Min.-Reskr. v. 22./2. 1870). Wir haben daher in Deutschland teils Friedhöfe politischer Gemeinden (so in Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, Berg, linkes Rheinufer nach Dekret v. 23. Prairial XII 12./6. 1806), teils auch heute noch Kirchhöfe, d. h. im Eigentum konfessioneller Gemeinden bestehende Begräbnissplätze. Es gilt aber unbedingt, dass — ganz abgesehen von dem ersten Falle, wo ja selbstverständlich keine Unterschiede gemacht werden können — auch auf konfessionellen Friedhöfen jedem Aufnahme gewährt werden muss, wenn nur ein Friedhof am Orte ist (J. P. O. V. § 35. ALR. II 11 § 189). Auch darf in solchen Fällen die Beerdigungsfeier nach dem Ritus der Konfession des Verstorbenen erfolgen. — Das Eigentumsrecht schliesst das Nutzungsrecht in sich (Grasnutzungen). Die Unterhaltung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (s. u.). Zur Neuanlegung von Friedhöfen ist (ausser in Sachsen V. v. 6./11. 1879) staatliche Genehmigung erforderlich (gewisse Entfernung von Wohnplätzen z. B. notwendig). Nach der Schliessung bleiben Friedhöfe noch eine Reihe von Jahren ausser Verkehr (in Preussen 40, in Baden 20, in Sachsen 30 Jahre).

Beerdigungen ausserhalb der Friedhöfe (z. B. in einem Parke) bedürfen der polizeilichen Genehmigung und darf diese nur unter den allgemeinen Voraussetzungen (bestimmte Entfernung von Wohngebäuden u. s. w.) erteilt werden. — Bei Erbbegräbnissen (sepulcrum gentilitium, hereditarium) liegt ein eigentümliches Rechtsverhältniss vor. Sie gehen nicht in volles Privateigentum über, bleiben vielmehr Teil des Friedhofes.

Nicht jede Benützung der Friedhöfe ist angemessen (Wäschetrocknen, Anpflanzung von Obstbäumen s. AKBl. 1899 p. 236). — Wenig beachtet ist das Recht der Pflege und Ausschmückung der Gräber, sowie der Grabinschriften. Nach neuen EE. (Kammerger. 10. Sept. 1880 u. 3. Nov. 81) hat jedes Gemeindemitglied Anspruch auf Besuch, Ausschmückung des Platzes, sofern nicht statutarische Beschränkungen be-

1) Schon von Luther empfohlen in der Schrift „ob man vor d. Sterben fliehen möge“ (1527) [VI 103].

stehen. Treffen solche inbezug auf die Pflege etc. von Gräbern gewerbliche Beschränkungen, so sind sie ungiltig. Anstössige Grabschriften sind unzulässig. „Es empfiehlt sich dringend, statutarisch die pfarramtliche Vorgenehmigung der Inschriften zu bedingen.“ Muster einer Friedhofordnung AKBl. 1899 p. 248.

Zum Teil werden die Friedhöfe durch die Begräbnisskosten (funeralia) erhalten. Ihre Grösse beruht auf Observanz. Für die Höhe war oft die Art der Feier, wol auch der Stand des Verstorbenen massgebend. Man unterschied I., II., III. Klasse, ganze, halbe, Viertelleichen, „gemeine Menschen, mittelmässige, redliche Leute“ [1]).

Im römisch-katholischen Rechte entwickelte sich die quarta funeraria (s. u.), heute sind zu scheiden die allgemeinen Gebühren und die für die Geistlichkeit.

Die ersten sind von den Behörden, die die Verfügungsgewalt haben (Stadtrat, Kirchengemeinde) festgesetzt, oft in sehr bedenklicher Weise, indem ausser für den Platz (obwol schon das Benutzungsrecht hoch bezahlt wird) für Anbringung eines Denkmals, einer Bank, eines Gitters, Pflanzen eines Baumes usw. weitere Gebühren erhoben werden.

III. Die Beerdigungsfeier wird im wesentlichen kirchlich sein. Jedenfalls soll die kirchliche Feier deutlich von den übrigen Feierlichkeiten (Laienreden usw.) abgegrenzt werden. Für letzte gilt nur das staatliche Recht.

Die Vorschriften der römischen Kirche über das Begräbniss konnten von der evangelischen Kirche aus dogmatischen Gründen nicht angenommen werden (Fegefeuer, Seelenmesse). Die evangelischen Kirchenordnungen trafen eingehende Bestimmungen, die dann durch staatspolizeiliche Verordnungen ergänzt wurden. Neuerdings ist die rein kirchliche Seite wieder mehr hervorgetreten. Dabei muss betont werden, dass der richtige Standpunkt der vom württembergischen G. v. 14./11. 1855 eingenommene ist, dass die Hinterbliebenen nicht das Recht haben, sich kirchlichen Gebräuchen zu entziehen. Die Gebräuche bei Begräbnissen sind nicht „Privatsache“, sondern öffentliches Recht. Der Pfarrer muss auch ersucht sein Geleit anbieten und es hängt von den betr. Bestimmungen ab, wieweit er eine Ablehnung berücksichtigen darf. Im allgemeinen hat die Beerdigung in der Parochie des Verstorbenen stattzufinden. Doch sind Abweichungen (durch letztwillige Verfügung) erlaubt, es bleibt aber Gebührenanspruch bestehen [2]).

Ueber die umfangreichen Verpflichtungen der Pfarrer in früheren Zeiten s. z. B. die Nachweise bei Jacobson p. 508. — Ueber den Transport

---

1) Sächs. Visit.-Artikel 1534 (Richter p. 230). Vgl. Deyling, inst. prudentiae pastoralis (3. A. 1768) p. 727.

2) Nach e. E. d. Rg. v. 6./2. 1886 dürfen Gebühren für den Geistlichen nicht gefordert werden, wenn der Veranstalter des Begräbnisses das Geleite des Geistlichen nicht wünschte.

von Leichen (Leichenpässe) s. Bek. d. Reichskanzlers 14./12. 1887. — Ueber das Exklusivrecht des Leichentransportes gegenüber der Gewerbefreiheit E. d. Rg. v. 28./1. 1889 (KVBl. p. 145) u. Z. XX 269.

Infolge des Sieges gesundheitspolizeilicher Anschauungen über das Pietätsgefühl und der unserer schnellebigen Zeit entsprechenden Anordnung möglichst schleunigen Verbringens der Leichen in öffentliche Leichenhallen ist in den letzten Jahren die häusliche Aussegnung vielfach üblich geworden. Bis jetzt ist dieselbe nicht als Teil der kirchlichen Bestattungsfeier, sondern als Akt der devotio domestica qualificata anzusehen, sodass auch ein anderer als der parochus proprius sie vornehmen kann. — „Ungewöhnliche" Leichenbegängnisse bedürfen der polizeilichen Genehmigung, wie überhaupt und im allgemeinen Leichenzüge dem Vereins- und Versammlungs-Gesetz unterworfen sind. Ueber Entfalten roter Fahnen OVG. 13./6. 1891. Ueber Schiessen (Kriegervereine) Nitze p. 223. Gegen beschimpfenden Unfug am Grabe schützt § 168 RStrGB. Die häusliche Feier und der Leichenzug geniessen einen besonderen strafrechtlichen Schutz nicht.

IV. Das kanonische R., dem sich zum teil die älteren Kirchenordnungen angeschlosssen haben, kennen ausser der sepultura minus solennis, dem stillen Begräbniss, auch das unehrliche Begräbniss (sepultura asinina Jerem. 22, 19). Unsere auch gegenüber der Unsittlichkeit duldsame und milde Zeitanschauung verwirft dies. Die römische Kirche und zum teil auch eine strengere Ansicht in der evangelischen Kirche hält daran fest, dass wie wir dem Toten Ehre erweisen, so auch ein Gegenstück dazu bestehen könne. Auch die evangelische Kirche, sosehr sie Duldung üben will, muss anerkennen, dass in gewissen Fällen eine Versagung des feierlichen Begräbnisses ganz am Platze ist, und zwar überall da, wo die Gewährung nach Lage des Falles als Entwürdigung der Kirche erscheinen müsste. Die meisten Kirchen schliessen (zurechnungsfähige) Selbstmörder aus (Preuss. OKR. 18./7. 84), das KG. für Anhalt v. 27./1. 89 bestimmt, dass die kirchliche Beerdigung Gemeindegliedern zu versagen sei, „die sich durch beharrliche Vernachlässigung ihrer kirchlichen Pflichten und Aergerniss erregende Reden und Handlungen als Verächter des göttlichen Wortes gezeigt" und „die durch anstössigen Lebenswandel ein öffentliches, nicht durch Busse gesühntes Aergerniss gegeben haben".

Die römische Kirche versagt das kirchliche Begräbniss ausser den eben genannten den Exkommunizierten, Sakramentsverächtern, Ungetauften (auch Kindern), Wucherern, den im Duell oder Stiergefecht Gebliebenen und allen Nichtkatholiken. Die Beerdigung dieser auf gemeinsamen Friedhöfen wird jedoch toleriert (St. L. III 822), da eben nach weltl. R. wol Versagung feierlichen Begräbnisses, nicht aber Verweigerung einer Grabstelle (s. o.) stattfinden darf. Ueber die Begleitung römischer Geistlichen bei Protestanten gelten Spezialinstruktionen, die neuerdings schroffer werden. Vgl. Laemmer p. 476. Das staatliche Recht hat früher, z. T. in Uebereinstimmung mit kanonischrechtlichen Anschauungen, schimpfliche Beerdigungen im weiten Masse zugelassen (cf. Bréguault, procès contre les cadavres dans l'ancien droit, Nouvelle Revue historique d. dr. français III Nr. 6). Noch im bayr. StrGB. v. 1813 hatte sich z. B. die Anbringung einer „Schandsäule" auf dem Grabe des Hochverräters erhalten. Im neuesten R. ist nur die Bestimmung der StrP.-O. § 486 geblieben, dass der Leichnam der Hingerichteten „still" zu beerdigen

ist. (Ueber die Rechte an Leichnamen Hingerichteter s. Jurist. Blätter [Wien] X Nr. 45, 51, 52.) Ausführl. Ki.-G. betr. Verhalten bei Bestattung von Selbstmördern erliess Braunschweig 3./6. 97.

V. Die Leichenverbrennung, die im Altertume die unzweifelhaft älteste Bestattungsart, die Beerdigung, nur zum Teil verdrängte, dann aber durch das Christentum selbst wieder verdrängt wurde, wird seit einem Jahrhundert und besonders in neuester Zeit wieder empfohlen. An dieser Stelle handelt es sich nur darum, die Mitwirkung der Kirche hierbei festzustellen. Die Leichenverbrennung ist nicht in dem Sinne unchristlich, dass sie notwendig eine Verleugnung des christlichen Glaubens in sich schliesst[1]), „aber sie bringt eine der christlichen widersprechende Anschauung von Leben und Tod zum Ausdruck und könnte zur Volkssitte nicht werden, ohne die unter dem Einfluss des Christentums entwickelte volksmässige Weise zu denken und zu empfinden, in einem wichtigen Stücke zu zerstören." Vielfach hält man daher Mitwirkung der Geistlichen für unberechtigt. So eine E. des Kons. Berlin 3./1. 85. In Bayern (ähnlich in Hessen) ist Aussegnung im Trauerhause gestattet. In Baden sind die Geistlichen ermächtigt (nicht genötigt) mitzuwirken, sofern der Beteiligung bei der Feuerbestattung „eine würdige Stellung" eingeräumt wird (OKR. Erl. 2./6. 1892).

Die Eisenacher Konferenz hat 1898 über die Feuerbestattung folgende Beschlüsse gefasst (AKBl. p. 614): 1. Die F. ist, obschon sie keinem Gebote Gottes und keinem Artikel des christl. Glaubens an sich widerspricht und auch in den Bekenntnissen der ev. Kirche nirgends verworfen wird, doch der an die heil. Schrift sich anschliessenden, in der christl. Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnungen zuwider. 2. Die ev. Kirche hat gegenüber der auf die Einführung der Feuerbestattung gerichteten, als Einzelbestrebung zu karakterisierenden Bewegung für die Bewahrung der im christlichen Volks- und Gemeindebewusstsein fest begründeten Sitte des Begräbnisses einzutreten. 3. Dementsprechend ist, nicht im Sinne kirchlicher Zuchtübung, sondern lediglich zum Schutz der kirchlichen Sitte und der geltenden Ordnung den Geistlichen die amtliche Beteiligung bei einer Feuerbestattung und allen mit dieser zusammenhängenden Feierlichkeiten nicht zu gestatten. Hierbei bleibt die Pflicht der Geistlichen bestehen, im engeren Kreise den Leidtragenden den Trost des göttlichen Wortes und des Gebetes darzubieten. 4. Feierliche Beisetzungen von Urnen mit den Ueberresten der durch Feuer bestatteten Leichen sind auf kirchlichen Begräbnisplätzen, als deren Bestimmung widersprechend, nicht zulässig. (Vorträge von Voigt p. 496 u. Bahnsen p. 518 ebd.)

---

1) „Der auferstehen wird, er vergehe wie er wolle, in der Erde, im Wasser, in Luft, im Feuer", sagt die Württemberg. Ki.-O. v. 1553. Eine eigenartige Auffassung s. in der Utopie Histoire des Sevarambes in „Schlaraffia politica" (1892) von Kirchenheim (anonym erschienen) p. 142.

§ 22. Recht der Sonn- und Feiertage.

Z. f. Staatswissenschaft (Tübinger) 1880 p. 125. Holtzendorff, Rechtslexikon III 707. Richter-Dove p. 934. Kath. St.-Lex. V 151. Stengels Wb. d. VerwR. II 467. Wertvolles Material in den Drucksachen des Internat. Vereins f. Sonntagsfeier (Genève, rue de Candolle 19) in deutscher, französ. u. engl. Sprache. Ein Auszug aus dem Verzeichnis (23 S.) ist u. a. gedruckt als Anhang zu d. Verhandlungen d. VI. intern. Kongresses f. Sonntagsfeier 1892. Litt. üb. d. kirchl. Zeiten i. Allgem. Scherer II 681.

I. Die Festtage haben eine doppelte Beziehung, auf das kirchliche und auf das bürgerliche Leben. Zunächst trat allein ihre kirchliche und kirchenrechtliche Bedeutung hervor. Später hatten die staatlichen Vorschriften nur den Zweck, den kirchlichen Geboten rechtlichen Schutz zu verleihen. Neuerdings kommen für den Staat, nachdem in der Mitte des 19. Jahrhunderts religiöse Gleichgültigkeit zu völliger Verkennung der Bedeutung der Sonntagsfeier geführt hatte, Beweggründe verschiedener Art in Betracht und auch der Gedanke der Sonntagsheiligung wieder zu Ehren.

Der Gedanke des besonderen Sabbatschutzes ist im A. T. begründet, im N. T. befindet sich kein bestimmtes Gebot für die Heilighaltung des ersten Wochentages[1]). Aber schon im nachapostolischen Zeitalter wird er als Tag der Auferstehung, Tag des Herrn (dies dominicus, daher ital. domenica, frz. dimanche, portug. domingo) und Freudentag gefeiert. Später übertrug man viele auf den Sabbat bezüglichen Anschauungen auf den Sonntag (= Dies Solis, Sunday). Die Reformatoren wollten Beobachtung des Sonntags, die Lutherischen mehr aus Zweckmässigkeitsgründen, während die göttliche Einsetzung besonders von der reformierten Richtung betont wurde. Schon damals ging in der Sonntagsfeier wie in diesem Jahrhundert eine ernstere Ansicht von Genf aus (von Beza). Die strengste Form der Sonntagsfeier entwickelte sich in England, Schottland und Nordamerika, während in romanischen Staaten, besonders in Italien und Frankreich, der Sonntag äusserlich fast den Werktagen gleichgestellt worden ist. Die neuere Gesetzgebung in Deutschland hat sich nicht nur von kirchlichen, sondern auch von allgemeinen sozialen, sittlichen und gesundheitlichen Gesichtspunkten leiten lassen, so dass inhaltlich die Gesetze teils die Sonntagsruhe, teils die Sonntagsfeier, teils die Sonntagsheiligung betreffen. Die Versuche, den Sonntag und damit die siebentägige Woche zu beseitigen, in der französischen Revolution (22./9. 1792 bis 31./12. 1805), sind nach dem Ausspruch eines Politikers „an dem schmutzigen Hemde des Arbeiters“ gescheitert[2]).

---

1) Vgl. aber 1 Kor. 16, 2. Offb. 1, 10. Ap. Gesch. 20, 7.

2) Nur eine neue Benennung versuchte die Brasilianische Republik (Gen. Fonseca) 1890: Der Sonntag sollte künftig heissen Humanidi, Tag des Menschen (im Gegensatz zu der bisherigen Bezeichnung „Tag des Herrn“) die übrigen Tage Maridi (Tag des Gatten), Patridi (Tag des

Unsere Jahresrechnung ist durch die Bulle Inter Gravissimas v. 24. 2. 1582 von Gregor XIII., dem Protestantenhasser (s. § 29) und Jesuitenbegünstiger eingeführt. Sie begann an dem Tage nach dem 4. Okt. 1582 a. St., der als 15. Okt. neuen Styls bezeichnet worden ist, wurde aber nur in römisch-katholischen Staaten, im katholischen Deutschland 1584, im evangelischen Deutschland erst 1700 (18./2.—1./3. fielen aus), in Grossbritannien erst 1752 (3./9. —17./9), in Russland usw. noch garnicht eingeführt. Man sieht daraus, dass auch der Kalender ein Rechtserzeugniss ist; er ist nichts Theologisches oder Astronomisches, sondern ein Bestandteil unseres Rechts, ein Bestandteil der XII Tafeln, der ediktalen Gesetzgebung, der dekretalen Bestimmungen[1]). Im MA. wurden alle Tage mit Namen von Heiligen, Märtyrern etc. bezeichnet; ihre Kenntniss ist wichtig, da oft Steuer- u. a. Termine danach bestimmt sind (ähnlich wie auf die Quatember — Mittwoch vor Reminiscere und Trinitatis und nach Kreuzerhöhung 14. Sept. u. Lucia 17. Dez. — z. B. im Bergwesen Grubenrechnungen gestellt sind). Auch für geschichtliche Forschuugen und Bestimmungen ist einige Kenntniss der kirchlichen Chronologie[2]) nützlich (litera dominicalis Sonntagsbuchstabe, der auf den ersten Sonntag fallende Buchstabe, wenn für den 1. Januar A gesetzt wird, z. B. 1900, G, im Schaltjahr 2, wonach alle Tage berechnet werden können).

II. Die kirchlichen Bestimmungen über die Festtage bringen den Gegensatz des Romanismus und Protestantismus deutlich zum Ausdruck. In der römischen Kirche werden wie Klerus und Laien auch Festtage, die mehr für jenen berechnet sind, und allgemeinere unterschieden (festa chori, festa fori). Die evangelische Kirche beseitigte diese Scheidung und zugleich viele Festtage, für die weder in den Evangelien noch in der kirchlichen Entwicklung ein genügender Grund vorhanden war. Aber man verfuhr mit grosser Schonung[3]). Die Einteilung des Kirchenjahres in das Semestre Domini und das Semestre Ecclesiae behielt man bei, so dass das evangelische Kirchenjahr nicht aus Trümmern des katholischen besteht, sondern das gereinigte katholische ist[4]).

Marien-, Apostel- und Heiligentage wurden nach und nach abgeschafft oder auf die folgenden Sonntage verlegt, das Osterfest seit 1770 von Katholiken und Protestanten gemeinsam gefeiert, weitere Einschränkungen (Aufhebung der dritten Feiertage der

---

Vaters), Filidi (Tag des Sohnes), Tatridi (Tag des Bruders), Domidi (Tag des Hauses), Matridi (Tag der Mutter). Die neuen Namen der Monate lauteten: Moses, Homer, Aristoteles, Archimedes, Cäsar, Apostel Paulus, Karl der Grosse, Dante, Gutenberg, Shakespeare, Descartes und Friedrich der Grosse!

1) Vgl. Brinz geistvolle Rektoratsrede 1882 (CBl. II 241). Man denke auch an das RG. die MEZ. betr. v. 12./3. 1893 (u. 31./7. 95).

2) S. Rosshirt, Enzyklopädie d. Ki.-R. I 1867.

3) S. die Ki.-OO. des 16. Jahrh. nach dem Register bei Richter II p. 513. In Nassau (1536) z. B. behielt man sogar Fronleichnam bei.

4) Nitzsch, prakt. Theologie II, 2, 392.

grossen Feste durch König Friedrich II. von Preussen und Papst Benedikt XIV. Const. Non multi 14. Nov. 1748) vorgenommen. In neuester Zeit sucht die römische Kirche auch ihre Feiertage wieder mehr auszudehnen [1]).

III. Die Anordnung der Feiertage kann zunächst eine kirchliche sein (feria mere ecclesiastica). Solche Anordnung bleibt ohne Einfluss auf den äusseren Verkehr. Soll sie diesen haben, so muss der Staat jenen den öffentlichen Karakter beilegen (feria publica). Die römische Kirche legt ihren Gliedern die Pflicht auf, an allen Sonn- und Festtagen der Messe beizuwohnen [2]) und sich von körperlichen und knechtischen Arbeiten zu enthalten (opera servilia seu corporis), sowie Kauf und Verkauf und gerichtliche Handlungen zu unterlassen. In der evangelischen Kirche sind zwar neuerdings keine ins einzelne gehenden Bestimmungen für die Kirchenglieder gegeben, aber die „Beförderung" der Sonntagsheiligung dem GKR. (Preuss. KGO. § 15) zur Pflicht gemacht.

IV. Unbestritten ist das Recht des Staates, auch selbständig Feiertage anzuordnen. Dies Recht nimmt ebenso Iustinian Cod. III 12 (cf. cod. Theod. de fer.) wie das preuss. ALR. II 11 § 34 in Anspruch. Es ist in der That auch nie (ausser von römisch-katholischer Seite in protestantischen Staaten) bestritten worden [3]).

V. Aus Interesse für die Kirche wie um seiner selbst willen erlässt der Staat Vorschriften zur Beförderung der Sonntagsruhe, der Sonntagsfeier, der Sonntagsheiligung. Die häufige Einschärfung dieser Vorschriften beweist, dass die Vernachlässigung der Sonntagsfeier weniger der Gesetzgebung als dem Indifferentismus und der materialistischen Zeitrichtung zuzuschreiben ist. In neuerer Zeit ist ein weiterer Schutz der Sonntagsruhe angebahnt, insbes. durch den Internationalen Verein für Sonntagsfeier in Genf. Die deutsche Gesetzgebung zielt darauf: 1. die Sonn- und Festagsgottesdienste zu schützen und den Besuch derselben, soweit es geht, zu ermöglichen, 2. die Festtage nicht durch rauschende Lustbarkeiten zu entweihen, 3. möglichste Ruhe und Freiheit von Gewerbetätigkeit und Geschäften herbeizuführen. Diese Gesichtspunkte sind in Betracht gezogen teils schon durch die allgemeinen Bestimmungen

---

1) Auch hier treten partikulare Verschiedenheiten hervor. In Württemberg werden 12 Aposteltage (für jeden Monat einer) auch von den Evangelischen gehalten (als Schulfeiertage, halbe Feiertage). Ziemlich allgemein in der römischen Kirche sind die 7 hyperduliae (Marientage): 2./2., 25./3., 15./8., 8./9. u. 8./12. (2./7. u. 2./11.).

2) c. 1 ff. de feriis II 9. Ueber die Pflicht, die Messe zu lesen s. u. § 95. Diese besteht auch an sog. „abgeschafften" (im Kalender mit † bezeichneten) Festtagen.

3) Staatliche Anordg. e. allgemeinen Buss- u. Bettages (Preuss. G. v. 12./3. 93) oder eines solchen in besonderen Fällen (27./6. 1866, 27./7. 1870.) Eine alte fürstl. Isenburg-Dirsteinsche Landes-V. bestimmt, dass der Tag, da ein Landesherr einmal aus einer Jagdgefahr gerettet worden ist, gesetzlicher Feiertag sei (Gruchots Beitr. z. Erl. d. deutsch. R. Bd. 38 p. 512). Vgl. Merkel in Z. XXXI 231.

des BGB. § 193, HGB., WO. § 12 der ZPO. 188, 216, 222, 761, der StrPrO. §37, 43; sodann insbes. durch Gew.-O. § 105b u. § 129. Im Uebrigen kommen Verw.-Verordn. inbetracht (Eisenbahnwesen, Post, zuletzt 1./2. 99, Post-ABl. 1899 S. 33).

a. Muster einer Polizei-Verordn. die f. d. Prov. Sachsen v. 20./3. 79 (Merseburger Pol.-V.). Vgl. das durch diese veranlasste Werk Roedenbecks: Polizei-VO.-R. 1883. Neuer die Berliner v. 19./3. 1898. Sie verbietet an den Sonntagen und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten, sofern sie geeignet sind, die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen. Das Verbot findet u. a. keine Anwendung: auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnereien (wie das Futterholen, das Füttern, das Begiessen von Pflanzen u. dergl.) zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten, oder von kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes verrichtet werden. — Der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, dass während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (namentlich das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, die nichtgottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Auch nach der Beendigung des Hauptgottesdienstes darf bei solchen Aufzügen in der Nähe von Kirchen Musik nicht veranstaltet werden. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr Nachmittags nicht anfangen. — Am Karfreitage und am Busstage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluss der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und Musikaufführungen verboten. Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet. — In der Karwoche und an den ersten Tagen der drei grossen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten: a) öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Karakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants. Diese Vorschriften gelten gleichmässig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, jedoch mit der Massgabe, dass an diesem Tage auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Karakter gewahrt sein muss. — An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Busstags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

b. Es hat sich infolge neuerer VOO. mehrfach der Begriff der halben Feiertage (kleinen Feiertage) gebildet. Eine solche Gruppierung der Feiertage nimmt die badische V. v. 18./6. 1892 vor und rechnet zu letzten: Dreikönigstag, Lichtmess, Josephstag (!), Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Karfreitag (!), Peter u. Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis. An diesen Tagen ist es nur verboten, geräuschvolle, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten störende Handlungen vorzunehmen, während an den übrigen Festtagen überdies alle öffentlichen Arbeiten, die Vornahme aller Hand-

lungen, die durch ihre Vornahme öffentliches Aergernis erregen können, verboten ist (nämlich an Sonntagen, Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag und in Gemeinden, wo die römischen Katholiken Pfarrrechte haben, Fronleichnam, wo solche die Evangelischen haben, Karfreitag).

c. Die Stellung der Kirche in dieser Frage zu einzelnen Verwaltungszweigen ist noch nicht genügend berücksichtigt, so zum Militär. Zwar sind Kontrollversammlungen an Sonntagen nicht mehr zulässig (erst seit 1854! Wehr-O. § 115), aber bei Manövern und auch sonst kommen noch mehrfach berechtigte Beschwerden vor. Sodann ist inbezug auf die Schule dem kathol. St.-Lex. V. p. 152 beizupflichten, dass die Schulverwaltung hierin relativ am schwächlichsten ist, bes. in der Mittelschule (Gymnasien). Die häuslichen Aufgaben werden notorisch vielfach so gestellt, dass der volle Sonntag zu verwenden ist, während aus verschiedensten Gründen der Tag des Herrn ganz frei sein soll. Anderseits unzulässige Rücksichtnahme auf den jüdischen Sabbat (s. oben S. 54).

d. Karfreitag. In ganz merkwürdiger Weise ist die gesetzliche Behandlung des Karfreitages als Feiertages neuerdings von der römischen Kirche als Ausgangspunkt zu konfessioneller Hetzerei benutzt worden, die bedauerlicherweise meist nicht die energische Zurückweisung gefunden hat, die sie verdiente. Seit einer Reihe von Jahren wird behauptet, der Karfreitag werde von der römisch-katholischen Kirche nicht als Feier- sondern als Trauertag betrachtet. Auffälligerweise wurde diese Unwahrheit auch von Fürstbischof Kopp im preuss. Landtag (21./2. 1899) vertreten, obwol man bei einem Kardinal sie kaum auf Unkenntnis zurückführen kann. Hier gilt das Wort das einst (1897) in den Rheinlanden fiel „diesen Leuten glauben wir kein Wort“ — denn der Fürstbischof Kopp hat mit seinen Aeusserungen die Deutschen doch wol absichtlich getäuscht, und es war nur bedauerlich, dass ihm nicht sofort die gesetzlichen Bestimmungen, die z. B. in Madrid gelten, entgegengehalten wurden! Ein anderer Einwand ist der: „Fronleichnam sei der katholische Karfreitag“. Auch dieser Satz enthält eine absichtliche Irreführung der Unkundigen, insbes. aber der staatlichen Behörden und gesetzgebenden Faktoren. Der Karfreitag ist die Erinnerungsfeier an den Tod Jesu und ein Hauptfeiertag der christlichen Kirche; das Fronleichnamsfest ist kein christlicher Feiertag, sondern ein 1264 päpstlicherseits eingesetztes Triumphfest, die Fronleichnamsprozession soll ausgesprochenermassen zur Beschämung der Ketzer dienen. Es handelt sich hier um einen spezifisch römisch-katholischen Feiertag und will man das Schlagwort „Parität“ hier verwenden, so muss unbedingt verlangt werden, dass mit dem Fronleichnamsfest das Reformationsfest auf eine Stufe gestellt wird: die Richtigkeit dieser Gleichstellung „muss jeder rechtlich denkende Deutsche anerkennen.“ Dass es sich auf katholischer Seite um allerniedrigste Verhöhnung christlicher Sitte handelt, beweist folgende landrätliche Verfügung, datirt W. (Prov. Posen), den 22./3. 1883 an die städt. Polizeiverwaltung. „Obwol seit Erlass der neuerdings wieder eingeschärften Reg.-Pol.-Verordnung vom 23. August 1871 für den Karfreitag alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, selbstredend also auch alle besonders unangenehm bemerkbaren, wie Düngerfahren durch die Stadt, verboten sind, hat es in hiesiger Stadt schon jahrelang in der evangelischen Bevölkerung Aergerniss und berechtigten Anstoss erregt, dass gerade am Karfreitage hier ausnahmsweise viel Dung- und Kloakenfuhren eingerichtet werden. Das hat mir den Anlass gegeben, in der durch Nr. 10 des diesjährigen Kreisblattes erfolgten Einschärfung der von der kgl. Regierung mittels Extrablattes zu Nr. 8 des Amtsblattes in Erinnerung gebrachten oben zitierten Polizeiverordnung besonders hervorzuheben, dass das Düngerfahren usw. am Karfreitag verboten und strafbar sei. Nichtsdestoweniger scheint gerade für den morgenden Karfreitag wiederum die Ausfuhr von Dung und übelriechenden Abfällen geplant zu sein, da selbst der Besitzer des von mir gemieteten Hauses

sich nicht entblödet, mir soeben für morgen die Abfuhr des Hausdüngers anzusagen, die alljährlich nur ein- bis zweimal stattfindet!" usw.

Infolge sich häufender Klagen wurde 1896 von der Generalversammlung des Ev. Bundes in Darmstadt eine Resolution gefasst, in der gefordert wurde, dass der Karfreitag zu einem allgemeinen bürgerlichen Feiertage erklärt werde. („Die General-Versammlung" — so hiess es darin — „erhebt dabei Einspruch gegen den Versuch, bei dieser Gelegenheit auch für den Fronleichnamstag den Charakter eines gesetzlichen Festtages zu erlangen, da Fronleichnam nicht ein allgemein christlicher, sondern nur ein spezifisch römisch-katholischer, und in seiner Tendenz gegen Andersgläubige gerichteter Festtag ist.") Erst 1899 wurde dem preuss. Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, um die Unsicherheit der Rechtslage zu beseitigen. Für das linke Rheinufer und vorm. Kurtrier, einige Teile Posens und Westfalens, das Eichsfeld und drei Städte des Reg.-Bez. Erfurt, wo der Karfreitag nicht allgemeiner Feiertag war, sollte er dazu erhoben werden. Der unsprüngliche Entwurf erlitt jedoch durch das Zentrum erhebliche Abschwächungen, da die ultramontanen Abg. es als einen ungeheuren „Gewissenszwang" für ihre Wähler erklärten, wenn dieselben am Tage des Kreuzestodes unseres Heilandes keinen Dünger aufs Feld fahren dürften! Das G. wurde schliesslich am 2. Sept. 1899 veröffentlicht: „Der Karfreitag hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit (auch die gewerbliche Thätigkeit — § 105 u. ff. der Reichsgewerbe-O.) am Karfreitage nicht verboten worden; es sei denn, dass es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt." Es ist selbstverständlich, dass „öffentlich bemerkbar" allgemein gilt und das der spätere Zusatz „in der Nähe" sich darauf nicht bezieht. Vgl. die Verh. d. preuss. Herren- u. Abg.-H. in denen vor allen Graf Pfeil, Beyschlag, Hackenberg, v. Diest und Oberbürgermeister Zweigert die evangelische Ehre wahrten, Kultusminister Bosse trotz seiner gegenteiligen Aeusserung bedenklich zurückwich. Vgl. Verh. d. HH. 21./2. u. 5./7. u. a. Abg. H. 20./6., 24./6. 99. Mag auch nach Lage der parlamentarischen Verhältnisse die ursprüngliche Fassung — nur der erste Satz — nicht haben durchgebracht werden können, so erschien es doch der evangelischen Bevölkerung, weit über Preussen hinaus, höchst bedauerlich, dass vom Regierungstische aus nicht das rechte Wort gefunden wurde, um jenen Unwahrheiten des römischen Kardinals und den gänzlich unberechtigten Angriffen ultramontaner Redner gegen den höchsten christlichen Feiertag entgegenzutreten. Selten ist deutlicher hervorgetreten, wie die alten deutschen christlichen Tugenden durch römische Unwahrhaftigkeit schon vergiftet worden sind.

e. Vom kirchlichen Standpunkte ist die Sonntagsheiligung Gottes Gebot, von dem selbst nach röm. Auffassung nicht einmal der Papst dispensieren und von dem nur in den Fällen nach Matth. 12, 12, Marc. 3, 4, Luc. 6, 1 u. 14, 1—6 abgesehen werden kann. Der Staat hält seine Vorschriften durch Strafdrohungen aufrecht, die ihren Grund im Reichsrecht (RStrGB. § 366 [1] finden: Geldstr. bis 60 M. oder 14 T. Haft). Eine andere reichsrechtliche Bestimmung ist die der Gew.-O. § 146 a, wonach Uebertretungen der Gew.-O. § 105 [b—g] § 41 [a] u. 55 [a] mit solcher von 600 M. oder Haft bestraft werden[1]).

---

1) Ein Beispiel eines höchst eingehenden Strafgesetzes ist das StGB. f. New-York v. 26. 7. 1881 § 259—77, abgedr. als Beilage zur Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-Wissenschaft IV.

§ 23. Glocken und Glockengebrauch.

Hinschius IV p. 413 ff. Eschenwecker (praes. Ludewig), diss. de eo quod iustum est circa campanas. Hal. Magd. 1708. 1739. Stengel, WB. d. Verw.-R. 749. Schmidt, Kirchenrechtl. EE. I 833 II 214 ff. 276. 292.

Das Recht des Glockengeläutes ist ein Zeichen des exercitium religionis publicum. Es dienen aber die Glocken[1]) auch dem bürgerlichen Gebrauch. Sowol über das Recht der Glocken selbst wie hinsichtlich des Gebrauchs finden wir juristisch interessante Streitpunkte in Menge. In Betracht kommt das Eigentums- und das Gebrauchsrecht, und für dieses wieder das konfessionelle, das simutane, das bürgerliche.

I. Die Glocken gehören zu den Kirchen, daher „in der Regel" (ALR. II 11, 191) den betr. Kirchengesellschaften. Die Vermutung spricht dafür. Sie können auch Privaten (Korporationen) gehören. Als „Pertinenz" im juristischen Sinne[2]) haben sie denselben Rechts-Karakter wie die Kirche, sind in der römischen Kirche res sacra (s. u. § 84), und für ihre Beschaffung und Erhaltung gelten analoge Sätze wie für die Baulasten (s. u. § 90).

II. Die Verfügung über den kirchlichen Gebrauch der Glocken steht ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht der geistlichen Behörde, dem Kirchenvorstande zu, die aber keineswegs hier als Organ der Vermögensverwaltung zu betrachten hat. Die Bestimmung der Glocken ist zunächst kirchlich, sodann aber werden die Glocken auch geläutet bei Wasser- und Feuersnot, zum Schulbeginn usw.

Memorialvers in der Glosse zu cp. unic. in Extr. comm. I 5: laudo deum verum plebem voco congrego clerum, defunctos ploro pestem fugo festa decoro.

Schon hierbei wird fraglich, ob der Staat mitwirken könne. Das Glockengeläute kann Beunruhigung hervorrufen, es kann den konfessionellen Frieden stören u. a. m. Es muss anerkannt werden, dass die Staatsbehörde aus Gründen politischer Natur mitzuwirken berechtigt ist[3]).

---

1) Die Glocken sind der christlichen Kirche eigentümlich im Gegensatz zu Gebetsrufern, Tubablasen usw. Sie sollen was sehr zweifelhaft ist, durch Paulinus v. Nola in Kampania († 431) erfunden sein (daher Campanae, campanella), seit dem 7. Jahrh. sind sie weiter verbreitet, vgl. Otte, Glockenkunde. 2. A. 1884.

2) Kohler, Lehre v. d. Pertinenzen i. d. Jahrb. f. Dogmatik d. Priv.-R. etc. XXVI p. 174.

3) Am ausführlichsten ist hierin das bayerische VOR. Es beschränkt z. B. das Wetterläuten (bei Ausbruch eines Gewitters), es verbietet das einstündige „Himmelgeläute" und das nächtliche Läuten (ausser z. B. in der Christnacht), es gibt der Ortspolizeibehörde das Recht, das Geläute zur Vermeidung von Aufregung, z. B. bei Todesfällen in epidemischen Krankheiten zu untersagen usw. (Döllinger, Sammlung der bayr. VO. VIII. 1145 ff. u. XXIII). Das französische R. (in Elsass-Lothringen) verlangt Verständigung zwischen Bischof und Bezirkspräsident (Präfekt).

III. Die Glocken dienen auch weltlichen und allgemeinen Zwecken. Selbst nach römisch-katholischem Rechte sind sie nicht jedem, sondern nur dem entweihenden Gebrauch (s. u. § 84) entzogen. Die Weistümer des MA. zeigen, dass die Glocken allen öffentlichen Zwecken dienten, dass Grund- und Gerichtsherren die Glocken durften läuten lassen zur Verkündung von VOO. und Gerichtssitzungen, zur Verfolgung und bei Hinrichtung von Verbrechern, zur Ankündigung der Zeiten an denen Abgaben zu leisten, bei Landesnot und Feuersgefahr, zu Messen und Märkten usw. Auch heute ist der weltliche Gebrauch anerkannt und in weitem Umfange zugelassen, aber es wird vielfach ein besonderer Titel verlangt: Gesetz, Vertrag oder praescriptio immemorialis. Die Auffassung des MA. ersetzt nicht die Rechtsquelle, wol aber kann ein Gewohnheitsrecht gerade auf diesem Gebiete aus der Uebung durch mehrere Menschenalter erkannt und angenommen werden. Gegenwärtig ist fast in ganz Deutschland anerkannt: das Geläute am Geburtstage des Kaisers und Landesherrn, beim Tode des Landesherrn, bei Ankunft des Landesherrn und seiner Gemahlin, das Stürmen bei Feuer- und Wassergefahr (soweit dies nicht durch die telephonischen Feuermelder beseitigt ist). Die politische Gemeinde kann ganz ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht das Geläute erzwingen und hat meistens einen Schlüssel zum Glockenturm.

Nicht ganz einig ist man, ob das Trauergeläute beim Tode des Monarchen kirchlich oder weltlich sei. Meistens wird es für kirchlich erklärt. Es hängt die E. von den einzelnen GG. ab. So wird z. B. das preuss. Trauerregulativ v. 7. 10. 1792 als allgemein verbindlich angesehen (selbst von Römisch-Katholiken, WB. d. Verw.-R. a. a. O. S. 751). Auch in Bayern ist es als zur Landestrauer gehörig anerkannt (s. E. d. Verwaltungsger. 17./2. 1888). Besondere gesetzliche Regelung erfuhr der Gegenstand im linksrhein. Preussen durch G. v. 14./3. 1880 und VO. d. Oberpräsidenten v. 20./7. 1881. Die Aufnahme des Sedantages unter die Feitertage gab der ultramontanen Presse Gelegenheit, ihre vaterlandsfeindliche Gesinnung deutlich zu enthüllen („Sankt Sedan"). Vgl. Arch. 46 p. 300.

Eine einheitliche Regelung für Kaisersgeburtstag u. a. Kaisertage wäre sehr erwünscht.

IV. Endlich ist sehr bestritten der Gebrauch der Glocken für die kirchlichen Zwecke einer anderen Konfession. Das Glockenläuten ist keine spezifisch römisch-katholische Einrichtung. Abgesehen von den Fällen, wo eine Benutzung sich aus der Benutzung der Kirchengebäude (s. u. § 92) ergibt, kommt unzweifelhaft vielfach ein durch Gesetz oder Herkommen begründetes Simultaneum an Kirchenglocken vor. Insbesondere darf die römische Kirche das Glockengeläute bei Beerdigungen auf gemeinschaftlichen Friedhöfen (siehe § 21) nicht darum versagen, weil der Verstorbene etwa in gemischter Ehe gelebt hat. Ja wo durch einen Rechtstitel wie in Bayern (II. Teil d. VU. § 103) jeder Religionsgesellschaft das Recht des Glockengebrauchs gewährt ist, hat sie selbst als Eigentümerin überhaupt nicht darüber zu befinden, welche Grundsätze

diese Religionsgesellschaft bei Gestattung des Glockengebrauchs befolgt[1]).

§ 24. Der Eid (Kirche und Rechtspflege).

Malblanc, doctrina de iureiurando 1781. 1820. Strippelmann, Gerichtseid 1855—57 (3 Bde.) Pierantoni, giuramento 1883. Bauer, D. Eid 1884. Göpfert, D. Eid 1884. Hubrich, konfessioneller Eid od. religionslose Beteuerung 1900. Preuss. Jahrb. LI p. 289. Weiskes, R.-Lexikon III, 632. AKBl. 1892 p. 573. PRE IV, 124. St. L. II 481. Richter-Dove, p. 996. Scherer, II, 698.

Der Eid gehört heute zu den gemischten Angelegenheiten, die strenge römische Ansicht fasst ihn als res spiritualis. Er ist feierliche Beteuerung einer Aus- oder Zusage unter Anrufung Gottes und trägt als Grundpfeiler die gesamte Rechtsordnung (Hebr. 6, 16). Seine Heiligkeit ist im AT. anerkannt[2]), er ist im NT. verjüngt und gereinigt, und das ganze MA. hindurch bis auf unsere Tage ist der Eid als ein Akt der Gottesverehrung angesehen und daher vom kirchlichen Rechte ausführlich behandelt worden. Erst unserer Zeit war es vorbehalten, die Rechtsanschauung zu verflachen und der religiösen Tiefe und des sittlichen Ernstes zu berauben[3]).

Das kanonische Recht hat den Eid eingehend behandelt (c. 4 X II 24. c. 33 D 63. c. 13 X II 1. c. 3 in VI². II 2 u.a.m.) und hat die Lehre von der Begleitung (comites iurisiurandi, vgl. Jer. 4, 2), den Erfordernissen des Eides entwickelt: es sind veritas in mente, iustitia in objecto, iudicium in iurante, d. h. die Absicht redlich zu schwören (ohne Mentalreservation), die Gerechtigkeit der Sache sowie die Unmöglichkeit anderer Beweismittel[4]), auch die Eidesmündigkeit und -Fähigkeit (jetzt 16 Jahre, Z. P. O. § 393; nicht Trunkene usw.).

Die evangelische Kirche nimmt zwar nicht die Zuständigkeit in Eidessachen für sich in Anspruch, verkennt aber keineswegs die Pflicht, für die Heiligkeit des Eides Sorge zu tragen. Die staatliche Gesetzgebung verband sich mit der kirchlichen, um Meineide zu verhüten. Besonders trat dies in Preussen hervor. Die Zuziehung von Geistlichen wurde angeordnet und für den 23. Sonntag n. Trin. eine Predigt über den Eid eingeführt[5]). Seit mehreren Jahrzehnten wird in Deutschland über die Eidespraxis

---

1) Vgl. E. d. bayr. VGR. 2./3. 88 und über den hässlichen Fall Rheinbrohl Arch. 1882. Heft 4 p. 168.

2) Happel, D. Eid im A. T. 1894.

3) „Alles Schwören und Eiden ist verboten, das der Mensch von sich selbst thut, wos aber die Liebe, Gebot, Not, Nutzen des Nächsten oder Gottes Ehre erfordert, ists wolgethan." Luther [III, 147].

4) Aufhebung d. Eides in Zürich 1874, s. Vering p. 283. Auch in den Niederlanden ist die Aufhebung mehrfach verlangt worden.

5) Krim. O. 1717 cp. IV, § 28. Circ.-E. v. 7./4. 1796 (aufgehoben 18./12. 1846). — Neuere Anordnungen über Eidespredigten in Hessen, AKBl. 1885, p. 366 u. Bayern AKBl. 1885 p. 565, 1886 p. 63.

(„Meineidspest“) geklagt[1]) und die Forderungen der Synoden und kirchlichen Behörden, die auf Verminderung der Eide und sorgfältigere Vernehmungen und Vereidigungen gehen, sind nicht neu[2]).

Auch der heutige Staat hat den Eid beibehalten, jedoch einzelne Eide, insbes. die gerichtlichen ihrer religiösen Feierlichkeiten entkleidet, während bei anderen Eiden die Kirche zu ihrem Rechte kommt. Für den gerichtlichen Eid hat sich am längsten bei den Juden eine besondere Form erhalten (in Preussen 15./3. 1869 beseitigt). Wir unterscheiden iuramentum (iusiurandum, sacramentum), assertorium und promissorium. Zu den ersten gehören die meisten gerichtlichen Eide (Zeugeneide), zu den letzten die politischen Eide, die Verfassungseide des Staatshauptes, Regierungsverwesers, des Landtages und seiner Mitglieder, der Staatsbürger (Huldigungseid), ferner der Diensteid der Beamten und der Fahneneid, der ein Treueid gegen den obersten Kriegsherrn ist.

a. Die Eidesleistung findet durch Nachsprechen (oder Ablesen) statt (er wird an den Stab geleistet). Die Schwurformel war früher bei Christus, Maria, selbst Engeln, seit der CCC. art. 3 gemeinrechtlich „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“, also wie nach kanon. R. „sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia (die Hand wurde auf das Evangelienbuch gelegt), partikularrechtlich „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“. (Arme, Aerzte, Maler, Barbierer, Juden hatten früher besondere Eide, s. Kammerger.-O. I 95 ff.) Seit 1. Okt. 1879 ist als Eidesnorm eingeführt „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und als Formel „So wahr mir Gott helfe“. Da die Prozessordnung sagt: „schliesst“ mit den Worten, ist ein christlicher Zusatz formell-juristisch unzulässig[3]). Das Aufheben der Hände (StrPO. § 63) kommt schon im AT. vor[4]). Gleichgestellt sind Beteuerungsformeln von Religionsgesellschaften (nicht einzelner), die den Eid verwerfen, wie Mennoniten, Philippiner, Nazarener.

Die Strafen des Meineides (periurium) sind StrGB. § 153 festgesetzt (Zuchthaus bis 10 Jahre, Ehrverlust, Aberkennung der Eidesfähigkeit).

b. Im Uebrigen sind heute die Sphären der weltlichen und kirchlichen Rechtspflege geschieden. Wie weit die Kirche Gerichtsbarkeit beansprucht, darüber s. unten Buch IV § 78 ff. Auch in der Gegenwart aber betrachten die Jesuiten das ganze bürgerliche Recht so, dass sie es in zwei Massen scheiden, je nachdem es mit dem „Natur-R.“ (kirchl. R.) übereinstimmt oder nicht. Im letzten Fall ist es „im Gewissen nicht bindend“! Von diesem Standpunkte aus: Lehmkuhl, P. A. (Jesuit), Das BGB., insbes. f. den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert. 1.—3. A. 1899. Bes. s. dessen Erörterungen zu § 43. 61. 193, zum Ehe-R., und zum Einf.-G. § 86, 87, 132—34. (Vgl. CBl. XIX p. 121.) — Zur Einführung evangelisch-kirchl. Kreise in das neue R. vgl. Gossner, D. neue BGB. i. s. Bedeutung f. die ev. Landeskirchen 1899 (28 S.). — Stellung der Kirche zur Strafrechtspflege (Gefängnisswesen) s. § 67.

---

1) Grenzboten 1886, III. Quart., p. 344, 392, IV. Quart. p. 7. Vgl. Kirchenheim, jurist. Litt.-Ber. (1896) p, 260.

2) Generalsynode 1846, s. Jacobson p. 505.

3) Die Verf. d. preuss. Justizministers v. 18. Dez. 80 (AKBl. 81, 297) ist aus polit. Gründen erlassen, formell-juristisch nicht zutreffend. Für die übrigen (nicht prozessualen) Eide sind die konfessionellen Formeln nicht beseitigt. Uebersicht der Bestimmungen s. u. a. St. L. II. 495.

4) 1. Mos. 14, 22; 2. Mos. 6, 8; 5. Mos. 32, 40; Hes. 20, 5; Dan. 12, 7; vgl. Offenb. 10, 5.

§ 25. Kirche und Schule.

Hinweise auf die reiche Litt. bei G. Meyer, Verw.-R. I, § 83 ff. (p. 228). Loening, Verw.-R. 1884 § 190 ff. PRE. XIII. (Schule). — Krummacher, christl. Volksschule, 2. A. 1825. Heppe, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens 1858—60. WB. d. Verw.-R. II, 37, 206, 421, 820. Rechtslexikon, III, 599, 604, 613, 615. StL. V, 1011. — Universitäten: Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Universitäten 1888. Hinschius, IV, p. 640.

I. Geistige Bildung und sittliche Erziehung sind ohne Religion nicht möglich. Betrachtete ursprünglich die Kirche das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen als ihr Gebiet, so erkennt es jetzt der Staat als seine Pflicht, für die Ausbildung der Jugend, auf der auch seine Zukunft beruht, zu sorgen. Immer werden daher gerade auf dem Gebiete der Schulverwaltung Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestehen, oft sich Konflikte erheben.

Im MA. lag die Erteilung von Unterricht ausschliesslich bei den kirchlichen Organen, die allein im Besitze der nötigen Bildung waren. Kirchen- und Klosterschulen bestanden schon früh; Karl d. Gr. richtete sie von Staatswegen neben Hofschulen ein. In der späteren Zeit hörte aber die Tätigkeit der weltlichen Gewalt auf diesem Gebiete auf, und Alles wurde der Kirche überlassen: ein dürftiges Mass von Wissen überlieferten die Pfarrer und ihre Gehilfen [1]), einen grösseren Schatz die Dom- und Klosterschulen (an deren Namen heute noch manche Anstalten erinnern). Seit dem 13. Jahrh. tauchen daneben Stadtschulen auf, bald nur deutsche, aus denen später die Volksschulen hervorgingen, bald auch lateinische oder Trivialschulen (Trivium), die Vorläufer der Gymnasien. Die Kirche nahm über alle Schulen ein Aufsichtsrecht in Anspruch und erhielt es unter mannigfachen Kämpfen auch meistens zugebilligt [2]).

Die Reformatoren standen durchaus auf dem Standpunkte, dass es Pflicht der Obrigkeit sei, für die Ausbildung der Jugend zu sorgen [3]), aber auch auf dem, dass die Erziehung den Zweck habe, Gemeindeglieder mit konfessionellem Bewusstsein zu bilden. „Sie verlangten zudem die selbsteigene Forschung in der heiligen Schrift als religiöse Pflicht und weckten durch die Förderung des Lesenlernens das Interesse auch für die übrigen Elementarfächer“ [4]). Die Vorschriften über Schulen finden sich zunächst in den Kirchenordnungen. Neben den städtischen Volksschulen entwickeln sich

---

1) Nach C. 3 X III 1 u. c. 1 X II. 5 musste jeder Pfarrer einen Gehilfen zum Schulehalten haben.

2) Meister, die deutschen Stadtschulen u. d. Schulstreit im MA. 1868.

3) Luther (Schrift an die Ratsherrn XXII, 168; vgl. XX, 44 d. Erl. Ausgabe): „denn die Welt bedarf feiner geschickter Männer und Frauen, dass die Männer wohl regieren können Land und Leute, die Frauen wol ziehen und halten können Haus, Kind und Gesinde“. Vgl. Brüstlein, Luthers Einfluss auf d. Volksschulwesen 1852.

4) StL. V, 1013.

solche auf dem Lande, hauptsächlich im Anschluss an die Katechese, die der Küster erteilt. Seit Anfang des 17. Jahrh. geht auch auf diese der Ausdruck „Schule", der bisher nur in den Städten vorkommt, über und der Küster wird seitdem als „Schulmeister" bezeichnet. Aber das ganze Schulwesen bleibt durchaus kirchliche Angelegenheit (JPO. V, § 31). Nachdem inmitten der Stürme des 30jährigen Krieges Herzog Ernst der Fromme von Gotha 1642 die Forderungen des Comenius in die Praxis übersetzt hatte[1]), tritt der Gedanke der Staatsschule und mit ihm der des Schulzwanges immer mehr hervor. Besonders in Preussen fügte Friedrich Wilhelm I. zur allgemeinen Wehrpflicht und Steuerpflicht die allgemeine Schulpflicht, die „drei Säulen monarchischer Vollgewalt" fest damit gründend. Auf dem Boden des evangelischen Deutschlands war die Volksschule erwachsen, aber auch in den römisch-katholischen Gebieten Deutschlands wurde jetzt nach dem Muster jener vorgegangen. Die Durchführung der Gedanken des 18. Jahrh. wurde freilich erst möglich, seitdem die wissenschaftlichen Hemmungen, die Hörigkeit der Bauern und die Grundherrschaften im Anfang des 19. Jahrh. beseitigt waren.

II. Der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule konnte auch durch die neueren Gesetze nicht gelöst werden. In den beiden grössten deutschen Staaten, in Preussen und Bayern, ist es nicht gelungen, ein einheitliches Volksschulgesetz zu schaffen, in den übrigen Staaten sind zwar Gesetze erlassen, aber eine völlige Scheidung ist selbst da nicht möglich gewesen, wo sie auf dem Papier steht. Meistens ist daran festgehalten, dass die Volksschule nur für Kinder Einer Konfession bestimmt ist, anderseits dass zufolge der Mischung der Bevölkerung durch Freizügigkeit, gesteigerten Verkehr etc. Kindern der Zutritt zur Schule wegen ihres Bekenntnisses nicht verwehrt werden darf. Hieraus ergibt sich der Widerspruch, dass die Schulen in ihrem Lehrplan und Lehrpersonal konfessionell, nichtsdestoweniger aber Kinder anderer Bekenntnisse zu ihrem Besuch verpflichtet sind. Teilweise ist dieser Widerspruch durch Errichtung von Simultanschulen, sei es durch Gesetz, sei es im Verwaltungswege beseitigt. Auch wo diese bestehen ist der Religionsunterricht ein obligatorischer Lehrgegenstand: er wird durch Angehörige der betreffenden Konfession erteilt. Schliesslich ergaben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Schulaufsicht: aus einer kirchlichen musste diese, sobald die Schulen nicht mehr als „Pflanzgärten der Kirche", sondern als Anstalten des Staates angesehen wurden, zu einer rein staatlichen werden[2]). So bleibt auch heute noch das Schulwesen eine gemischte Angelegenheit. Beide Kirchen beanspruchen das Recht, an der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend durch Er-

1) Genaue Uebersicht (mit Hessendarmstadts Schul-O. beginnend) bei Loening, Verw.-R. p. 735.

2) Preuss. G. vom 11. März 1872.

teilung des Religionsunterrichts mitzuwirken: dieser ist Sache der Kirche. Die römische Kirche behauptet, dass Niemand ohne missio canonica Religionsunterricht erteilen könne und verlangt vom Staat die Anerkennung dieses Satzes; die evangelische rechtet nicht mit dem Staate hierüber, muss aber grundsätzlich denselben Standpunkt einnehmen. Der Staat räumt den Kirchen zwar Rechte bei Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ein: aber die Leitung und Aufsicht des gesamten Unterrichts (einschliesslich des Religionsunterrichts) steht ihm zu und erfolgt nach den von ihm festgesetzten einheitlichen Normen [1]). Insofern unterliegt seiner Aufsicht auch der Privatunterricht (z. B. durch religiöse Genossenschaften!).

Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender (im Einzelnen manches bestritten!): Ausgesprochen konfessionell sind die Schulen in Preussen (ausser Nassau), Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Reuss j. L., Waldeck, Lübeck. — Rein paritätisch sind die Schulen im ehemaligen Herzogtum Nassau, Baden, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg. — In den übrigen Staaten gibt es teils konfessionelle, teils paritätische Schulen. Uebrigens ist dies auch in den alten Provinzen Preussens (z. B. Berlin) der Fall, da man dort der Notwendigkeit sich fügte. Grundsätzlich ist aber die preussische Volksschule konfessionell wie Bierling, Konfessionelle Schule 1885 überzeugend gegen Gneist (Konf. Schule, 1869. Simultanschule 1890. Staatsrechtl. Fragen d. Volksschule 1892) dargetan hat. Vgl. Nachweis der Ansichten bei G. Meyer, Verw.-R. I p. 238 Note 14, woselbst überhaupt Quellenangabe.

Eine weitere Streitfrage betrifft die Teilnahme am Religionsunterricht. Sie ist dahin zu entscheiden, dass der staatliche Schulzwang sich auf alle Fächer des Volksschulunterrichts erstreckt, eine Entbindung vom Religionsunterricht also im Allgemeinen nicht stattfinden kann. Kinder „religionsloser" Eltern müssen daher am Religionsunterricht der Konfession, der sie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (s. u. § 97) angehören, teilnehmen. Der Staat hat geradezu die Pflicht, solchen unglücklichen Wesen den Gottesglauben in den Volksschulen näher zu bringen. Vgl. Nitze i. Z. XXX p. 159 ff. insbes. p. 183.

III. Für die höheren Schulen (Gymnasien etc.) gelten besondere Vorschriften; z. T. beruht ihr Recht auf Statuten etc. Alle diese Anstalten können von der Verwaltung als konfessionelle oder simultane eingerichtet werden, soweit sie nicht stiftungsgemäss konfessionell sind. Die simultanen Anstalten sind die Ausnahme (Bad. G. v. 11./2. 1870). An konfessionellen Anstalten dürfen nur Lehrer der betr. Konfession angestellt, doch können Schüler anderer Konfessionen unter Dispensation vom Religionsunterrichte aufgenommen werden [2]).

---

1) Erl. d. preuss. Kultusministers v. 18. Febr. 1876 (u. 21. Jan. 1880).

2) Die Mitwirkung der Kirche beim Religionsunterricht an höheren Anstalten insbes. Seminaren findet statt 1. durch Kenntnissnahme (Mitunterzeichnen von Zeugnissen s. preuss. Erl. v. 9. Aug. 1887 KGBl. p. 113), 2. durch Mitwirkung bei Einführung neuer Lehrbücher, 3. durch Aeusserung bei Anstellung der Religionslehrer. — Ueber Einwirkung auf die Fortbildungsschulen s. AKBl. 1896 p. 400 EO. 19./3. 77, Preuss. Gen.

IV. Die Universitäten standen zwar im MA. naturgemäss mit der Kirche im Zusammenhang, erhielten päpstliche Privilegien etc. Unrichtig aber ist die Ansicht, als ob sie durch die Kirche entstanden wären. Teils haben sie sich ganz natürlich gebildet, indem um hervorragende Lehrer ein Kreis von Schülern sich sammelte, wie in Bologna, Paris, Salerno, teils aber wurden sie grade im Gegensatz zur Kirche, wie die erste Staatsuniversität Neapel, errichtet[1]). Auch in Deutschland wurden die Universitäten durch die Landesherren errichtet und sind niemals kirchliche Anstalten gewesen. Ebenso sind sie nach heutigem Rechte Staatsanstalten: freie Universitäten, wie sie die römische Kirche erstrebt (Salzburg, Fulda) und in Freiburg i. d. Schweiz zu verwirklichen gesucht hat, sind in Deutschland und Oesterreich durchaus unzulässig.

Die meisten Universitäten haben keinen konfessionellen Karakter. Eine Ausnahme macht Rostock, das nur evangelische (lutherische) Lehrer beruft und Halle-Wittenberg, das nur ausnahmsweise nichtevangelische Lehrer zulässt.

Schwierig ist das Verhältniss der theologischen Fakultäten. Sie sind Bestandteile der Universitäten, und es gelten für sie die Grundsätze wie für diese, inbezug auf Organisation, Berufungen etc. Da aber die Kirche zu fordern berechtigt ist, dass die theologische Wissenschaft auf dem Grunde gepflegt und gelehrt werde, den sie als richtig anerkennt, so müssen ihre Organe (Bischöfe, ev. Kirchenregiment) bei Anstellung der Lehrer der Theologie gehört werden[2]); die Anstellung selbst bleibt immer ein Akt der Staatsregierung. Ueber Stellung zum Bekenntniss s. u. § 99.

§ 26. Kirche und Armenwesen.

Sehr reiche Litt. Vgl. dieselbe bei Loening, Verw.-R. 1884 S. 694 u. im St.L. 498. Bestes Werk: Uhlhorn, d. christl. Liebesthätigkeit. 3 Bde. 1882—84, woselbst besonders Litt.-Nachweise III 488. Oesterr. StWB. I 76.

Staat und Kirche berühren sich auf vielen Verwaltungsgebieten (vgl. z. B. § 66, 67), besonders aber auf dem der Armenpflege. Das Armenwesen war lange Zeit ausschliesslich Sache der Kirche.

Syn.-Verh. 1897 p. 500 ff., 995. Versäumniss d. Unterrichts während des Hauptgottesdienstes straflos, s Arch. f. StrR. XLII p. 431.

1) Vgl. Winkelmann, Die Staatsuniversität Neapel (1224). Rekt.-Rede, Heidelberg 1880.

2) Das betr. Ministerium teilt z. B. dem OKR. die Absicht einer Ernennung mit und dieser erwidert „dass gegen Lehre u. Bekenntniss des . . . von Seiten d. Kirchenregiments nichts einzuwenden."

Schon die Religionen der alten Welt[1]), wie der Mohamedanismus, machen die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Pflicht. Aber erst die christliche Kirche bringt auch hier eine Umgestaltung in die Welt ohne Liebe (Joh. 13, 34). Die Christengemeinden bestanden hauptsächlich aus Armen und wenn auch das Diakonat nicht als Almosenpflegeramt aufzufassen[2]), so beginnt doch jetzt eine Armenpflege in grösserem Massstabe: neben dem Gotteshaus werden Spital und Kloster Mittelpunkte der Volkserziehung, und das ganze MA. hindurch wird die Kirche Zuflucht aller Bedrückten und Notleidenden. Eine weltliche Armengesetzgebung gab es nicht. Als aber am Ende des MA. der Klerus verweltlichte und die Kirche verwilderte, wurde auch die Armenpflege verunreinigt und veräusserlicht. Trotz vieler Werke und vieler Anstalten schwindet der Geist der Liebe. Die Klöster, ursprünglich Abhilfe der Armut, werden selbst Quelle des Bettels: die Liebesthätigkeit wird unfrei, sie sucht das Seelenheil des Armen und des Gebers. Erst mit der Predigt von der freien Gnade ändert sich dies und das Wort „die Liebe Christi dränget uns also“ (2. Kor. 5, 14) wird wieder Kern- und Sternpunkt der Armenpflege.

Einen wunderbaren Umschwung bringt gerade auch auf diesem Gebiete die Reformation. Sie verstopfte durch Aufhebung der Klöster die Quellen der Armut, aber auch mancher Unterstützungen. Sie steht im geraden Gegensatze zum MA.; diesem war der Bettler, ihr der Nächste der Gegenstand der Wohlthätigkeit, Ziele und Motive der Wohlthätigkeit werden geändert; wird in den städtischen Almosenordnungen a. E. des MA. das Betteln als eine Art Gewerbe hingestellt, zu dem der Bettelvogt den Erlaubnissschein erteilt, so heisst es in der Leisniger Ki-O. 1523: „keine Bettler sollen in unserm Kirchspiel gelitten werden, denn welche mit Alter und Krankheit nicht beladen, sollen arbeiten.“ Mit grossartiger Klarheit hat Luther bereits in dieser Ordnung (sowie in der Wittenberger 1522) die Grundlagen der Armenpflege gezeichnet[3]). Sie sollte Sache der weltlichen Gemeinde sein, aber in engster Verbindung mit den Organen der kirchlichen Gemeinde ausgeübt werden: nur die Ar-

---

1) Ueber die Armenfürsorge in Israel s. 2 Mos. 21, 2; 22, 25; 3 Mos. 19, 9; 23, 22; 25, 39; 5 Mos. 15, 1 ff., 12 ff., 23, 24; 24, 19; 26, 12; Ruth 2, 2. (Vgl. Sprüche 3, 27 u. öfter.) Vgl. Michaelis, mosaisches R. 1775. II 73, 143 ff., 344 ff., III 157, VI 71 u. Nowack, Rekt.-Rede Strassburg 1892. — Koran, zweite Sure u. öfter.

2) Uhlhorn I p. 71. — Im NT. vgl. Matth. 6, 3; 26, 11; Mark. 10, 26; Luk. 11, 41; 12, 33; 18,22; Ap.-Gesch. 2, 45; 4, 32, 6, 1 ff., 10, 4, 31; 11, 24; 12, 25; 24, 17; Röm. 15, 26; 1 Kor. 16, 1 ff.; 2 Kor. 8, 1 ff.; 9, 1 ff.; Phil. 4, 8; 2 Thess. 3, 6; Hebr. 13, 15, 16.

3) Luther, der in der Schrift „an d. christl. Adel“ (Erl. A. XXI 317—35) unter Nr. 21 u. a. über die vielen Sammlungen klagt — da eine Stadt etwa 60 mal geschatzet wird — hat bes. die Bestimmungen der Wittenberger u. Leisniger Ki-O. geschaffen. Vgl. u. a. Richter I 212, 224, 230, 261; II 189, 386 und I 116, 132, 148, 254. Riggenbach, Armenwesen d. Reformation. 1883. Tüb. Z. f. Staatswissenschaft XVI 526.

beitsunfähigen sollen unterstützt, die Arbeitsscheuen bestraft werden, eine Unterscheidung, der man in katholischen Gemeinden nicht leicht und nur langsam folgte[1]). Teils wurden die Unterstützungen aus dem gemeinen Kasten bestritten, teils (so in Braunschweig, Hamburg) wurden Kirchen- und Armenkasten getrennt verwaltet, die letzten durch weltliche Schatzkastenherren.

Zweckmässiger wurden Armenpflege und Armengesetzgebung erst im 19. Jahrh. gestaltet. Diese Entwicklung gehört nicht hierher. Das deutsche RG. v. 6. Juni 1870 (Fassung v. 12./3. 94) hat als Träger der Armenunterstützungspflicht die „Armenverbände" bestimmt, die Orts- oder Landarmenverbände sind; jene fallen mit den Gemeinden zusammen. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniss geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes (§ 6 d. G.), sie können jedoch fortbestehen[2]).

Auch heute noch können Staat und Gemeinde nicht allen Anforderungen der Armenpflege genügen: Privatwohlthätigkeit und Kirche („innere Mission") wirken daneben. Es ist weder eine schroffe Scheidung staatlicher und kirchlicher Armenpflege möglich, noch ist die Armenpflege, wie nach römisch-katholischer Ansicht, ausschliesslich für die Kirche in Anspruch zu nehmen, sondern es sind beide Mächte auch auf diesem Gebiet beteiligt: dem Staat sind Armengesetzgebung und Armenpflege zu überlassen, aber sie sind mit christlichem Geist zu durchdringen, und der Staat ist bei Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen durch die freie Liebesthätigkeit und durch die Kirche, die die feineren Organe hat, auch die sittlichen Bedürfnisse der Armen zu erkennen und die besser imstande ist, derjenigen wirtschaftlichen Not, die in sittlichen Verirrungen ihren Grund hat, entgegenzutreten.

---

1) Z. f. Gesch. d. Oberrheins XII 45.

2) Eger, RG. üb. Unterstützungswohnsitz 3. A. 1894 p. 44 (4. A. 1900), daselbst p. 1 ff. auch Landesgesetze u. Litteratur.

Drittes Buch. Die Verfassung der Kirche.

Erste Hälfte. Die geschichtliche Entwicklung und die römische Kirchenverfassung.

Erstes Kapitel. Geschichte der alten und der römisch-katholischen Kirche.

§ 27. Die älteste Verfassung.

Sohm, Kirchen-R. Bd. I 1892. Sohm, Kirchengesch. i. Grundriss seit 1887 in vielen AA. Loening, Gesch. d. Ki.-R. I. II. 1878. Litt.-Uebersicht bei Richter-Dove S. 26 ff. Hauptsächlich seien genannt Rothe, Anfänge d. christl. Kirche. Ritschl, Entstehung d. altkathol. Kirche. 2. A. 1857. Weizsäcker, d. apostol. Zeitalter. 2. A. 1890. Hatch, d. Gesellschaftsverfassung d. christl. Kirche, übers. etc. v. Harnack 1883. Langen, Gesch. d. röm. Kirche I. II. 1882. 85. — Im Uebrigen vgl. die Kirchengeschichten v. Hauck, Hase u. a.

I. Das Wochenfest der Juden war das Fest der Ernte und das Fest der Gesetzgebung. Das christliche Pfingstfest bedeutet die Erstlinge der Ernte im Reiche der Gnade und das neue Gesetz des Geistes. Für die kirchenrechtliche Betrachtung tritt noch etwas hinzu: es bedeutet den Anfang der Verfassung. Im Mai 783 a. u. c. wurde die christliche Kirche gegründet. Christus selbst hat nicht eine Verfassung gegeben, aber er hat ihre Grundlage geschaffen: den Apostolat[1]). Zunächst entsteht eine örtliche Gemeindeverfassung, ganz von selber durch das Ausscheiden aus der Synagoge, durch den Zusammenhalt infolge des täglichen Beisammenseins. Das erste Amt ist das von Christus unmittelbar eingesetzte der Apostel. Neben der Seelsorge erhielt bald aber auch die Leibessorge ein Amt und so finden wir in der Ap.-Gesch. den ersten Ansatz zu einer weiteren Ausbildung der Verfassung: sieben Männer, Diakonen, werden bestellt für Armenspeisung und Krankenpflege[2]). Schon in diesen ersten Aemtern sehen wir die beiden Richtungen evangelischer Gesinnung und Thätigkeit angedeutet und enthalten: Predigt des Evangeliums zur Bekehrung und dienende Liebe!

Freilich sind wol in der ältesten Zeit die Thätigkeiten des Predigens und der Leitung nicht so scharf unterschieden und ist das Predigen nicht als das Wesentliche des Amtes betrachtet worden,

---

1) Joh. 15, 5; 20, 21, 22; Matth. 10, 16; 40. 28, 19; Luc. 10, 3; 16; Eph. 4, 11; 12.

2) Vgl. oben S. 97 Note 2; nicht nur nach Ap.-Gesch. 6 zu beurteilen. Vgl. Ritschl p. 353 ff., PRE. VII 691.

denn predigen, lehren, ermahnen (*διδασκαλία, νουθεσία*) kann jeder, der ein Charisma hat — er ist Geistlicher, *πνευματικός* (1 Kor. 12, 28, Ephes. 4, 11, Röm. 12, 7 ff.). Wie man auch die neben den Vorstehern auftretenden Personen, die von Ort zu Ort zogen und das Evangelium aller Kreatur predigten, nennen möge, in unserm Sinne waren es „Evangelisten", freie Lehrer, also nicht besoldete Beamte. Als solche erscheinen die beiden genannten Gruppen: die Presbyter[1]) und die Diakonen. Hier stellt sich der Begriff des Amtes deutlich dar. Alle werden von der Gemeinde erwählt und empfangen unter Fürbitte und Handauflegung ihre Beglaubigung. Die *ἐπίσκοποι* etc. leiteten den Gottesdienst, spendeten die Taufe, verwalteten die Disziplin und — soweit nicht andere und alle predigten — das Lehramt, die Diakonen dienten beim Gottesdienste und anderweitig.

Daneben erscheinen die Aeltesten. Ihre Stellung schliesst sich an gegebene Formen des Juden- und Heidentums an. Nach dem Vorbilde der Synagogalverfassung werden in den einzelnen Gemeinden Vorsteher gewählt, auch in den römischen Provinzialstädten konnte man ähnlich vorgehen, da diese an einen Senat als Dekurionenkolleg gewöhnt waren. So werden in juden- wie in heidenchristlichen Gemeinden Vorstände bestellt, „Aelteste", nicht notwendig die den Jahren nach ältesten, sondern die erfahrensten, wol auch die zuerst bekehrten. Nach der Ueberlieferung sass der Bischof beim Abendmahl, die Diakonen standen. Nahe lag die Frage, wer sitzt mit dem Bischofe am Altar, da die Gemeinde zu gross. Man wählte die Aeltesten, einen Ehrenausschuss, und es war natürlich, dass diese Männer dann auch bei der Leitung, bei den Werken der Liebe, ja selbst bei der Lehre hinzugezogen wurden, und namentlich über die sittliche Lebensführung der Gemeindeglieder zu wachen hatten[2]).

So ist in der ältesten Zeit das Lehramt der Mittelpunkt der Gemeinde, aber ein Lehramt, das von Gott gegeben ist: die Erwählung durch die Gemeinde ist nur die Anerkennung der Erwählung durch Gott. Ursprünglich aber ist sowenig der Begriff der allge-

---

1) Die Ausdrücke wechseln: *ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, προιστάμενοι, ποιμένες* sind gleichbedeutend. Dass zwischen „Bischöfen" und „Diakonen" kein Kirchenamt in der Mitte liegt, geht aus 1 Tim. 3 u. Philipp. 1, 1 deutlich hervor. Beide Aemter erwähnt Clem. Rom. I ad. Cor. 42. Vgl. Note 1 S. 101. Am deutlichsten wird das Verhältniss der urchristl. Verfassung, wenn man Apostel, Propheten, Evangelisten (Lehrer), Bischöfe (Presbyter) und Diakone unterscheidet und sich gegenwärtig hält, dass die drei ersten Klassen sich auf die Gesamtkirche, die zwei letzten auf die Einzelgemeinden beziehen.

2) Wenn auch die Stellen der Offenbarung (4, 4, 10; 5, 5—14; 7, 13; 11, 16; 14, 3; 19, 4) nicht unmittelbar zu verwerten sind, so deuten sie doch auf die Auffassung des Amtes der *πρεσβύτεροι* als eines besonderen Ehrenamtes. — Zuerst werden christliche Aelteste genannt in Antiochia Ap.-Gesch. 11, 30 und in Jerusalem 15, 2; 21, 18. Vgl. Jak. 5, 14; 1 Petr. 5, 15; 1 Kor. 16, 15; Ap.-Gesch. 14, 23; 16, 4; 20, 17, 28; 21, 18; Tit. 1, 5, 7; 1 Tim. 4, 14; 5, 17; Phil. 1, 1. (Im AT. vgl. z. B. 1 Mos. 50, 7; 1 Mos. 3, 16; 24, 1.)

meinen „Kirche“ wie der eines besondern „Klerus“ vorhanden, weil wo zwei oder drei versammelt sind in Christi Namen, da ist Christus (Matth. 18, 20) und da bedarf es keines menschlichen Priestertums. Der Begriff der Kirche entwickelt sich zunächst in der Einzelgemeinde und die Gedanken des mittlerischen Priestertums werden erst nach dem apostolischen Zeitalter aus dem alten Bunde auf die christliche Kirche übertragen.

Schon früh, aber keinesfalls von vornherein, erscheint an der Spitze der Gemeinden ein Bischof. Eine bischöfliche Verfassung tritt neben der eben geschilderten auf in den kleinasiatischen und syrischen Gemeinden und wird in den Briefen des Ignatius von Antiochien, die den Bischof mit Christus, die Aeltesten mit den Aposteln vergleichen, vertreten[1]). Sie wächst auch zum teil aus der eben geschilderten heraus und in den Gemeinden, die früher durch ein „Kollegium“ geleitet wurden, gelangt der „bureaukratische“ Gedanke einheitlicher Leitung zum Siege. Im 3. Jahrh. ist die Bischofsverfassung überall völlig ausgebildet und aus der apostolischen Gemeindekirche die katholische Bischofskirche geworden. Mit dieser Verfassung legte die Kirche „die Waffenrüstung“ an für den Kampf mit den Irrlehren und den Kampf mit der Welt. „Was der christliche Glaube an Reinheit seines Inhaltes verlor, gewann er an der Kraft äusserer Organisation“ (Sohm) und es ist richtig: damit ist nicht blos eine Verfassungsänderung, sondern eine Glaubensänderung vor sich gegangen. Die Gemeinschaft mit Christo ist jetzt an äussere Formen geknüpft: Christus ist da, wo der Bischof ist mit dem Presbyterium[2]). Diese Verfassung ist aber weder ursprünglich noch evangelisch.

II. Früh findet sich auch eine Verfassung für grössere Bezirke. Die Erklärung braucht nicht gesucht zu werden. Es war doch natürlich, dass die Bischöfe, deren es viele gab (Nordafrika hatte 470 Bischofsstädte) sich zuweilen nach einer höheren Autorität umsahen. Schon im 2. Jahrhundert traten die Bischöfe mehrerer Sprengel zusammen zur Bestimmung eines gemeinsamen Verhaltens gegen die Häresieen (Gnostizismus). Im 3. Jahrhundert sind diese Zusammenkünfte, Synoden, in Nord-Afrika, Griechenland, Kappadocien eine feste Einrichtung (im Abendlande das erste Mal in Arles 314), und bald wurde es kirchengesetzliche Vorschrift, dass Synoden zweimal jährlich in der Provinzialhauptstadt (*μετρόπολις τῆς ἐπαρχίας*) abgehalten würden. Begreiflich war es auch, dass der Bischof dieser Hauptstadt als Gastgeber und Vorsitzender einen Vorrang erhielt. Durch die Lage der Stadt, den apostolischen Ur-

---

1) Der Ausdruck „Bischof“ kommt vor: Ap.-Gesch. 20, 28; Phil. 1, 1; 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 7; „Bischofsamt“: 1 Tim. 3, 1. „Bistum“: Ap.-Gesch. 1, 20. (Vgl. Apostelamt 1 Kor. 12, 28; ferner Ap.-Gesch. 1, 25; Röm. 1, 5; 1 Kor. 9, 2. Gal. 2, 8. „Prediger“: Röm. 10, 14; 1 Tim. 2, 7; 2 Tim. 1, 11; 4, 5. „Predigtamt“: Kol. 1, 25.)

2) Ueber die Bischofswahl s. u. § 76.

sprung des Bistums, den Reichtum der Gemeinden, die erleichterten Verkehrsverhältnisse war er ohnehin bevorzugt.

So erhielten diese Bischöfe als Metropoliten oder Erzbischöfe grössere Rechte. Besonders hervorragend unter den Metropolitansitzen waren die apostolischen Ursprungs: Alexandria, Antiochien, Rom[1]), ferner Konstantinopel und Jerusalem (Nov. Iust. 109, 193 c. 3). Die Bischöfe dieser Gemeinden heissen Patriarchen und haben das Recht, die Metropoliten zu ernennen.

III. Die einzige Gemeinde apostolischen Ursprungs im Abendlande war Rom, der alte Sitz der Weltherrschaft, „die Stadt" schlechtweg. Hier waren weitest reichende Verkehrsbeziehungen, hier sollte Petrus der Fels der Kirche und der grosse Heidenmissionar Paulus gewirkt, ja dieses Bistum gegründet haben. Da konnte wol der Gedanke entstehen, der Bischof der Weltstadt sei der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und seine Entscheidung habe besonderes Ansehen. Ganz naturgemäss eröffnete daher diese Anschauung den römischen Bischöfen den Weg zu persönlicher Herrschaft und sie stützten sehr bald das Streben nach dieser auf jenen Gedanken der Nachfolge Petri. Auch mag der Drang nach Einheit der Kirche die Stellung des römischen Bischofs gefestigt und gefördert haben. Kirchenrechtlich wurde eine Art Primatialgewalt zuerst anerkannt durch die Interpretation des 6. Kanons von Nicaea (325) und durch den 3. und 4. Kanon der Schlüsse der Provinzialsynode von Sardika. Jener gibt dem Bischof von Rom eine Obermetropolitangewalt über Italien, wie sie dem Bischof von Alexandrien über zehn Metropolitansprengel gegeben wird[1]). Die Schlüsse von Sardika (Sofia in Bulgarien), wo 94 occidentalische und 76 orientalische Bischöfe anwesend waren, erkennen in dem Bischof von Rom eine höhere Instanz, die abgesetzte Bischöfe beschreiten können[2]).

Die beiden Schlüsse lauten: „Quod si aliquis episcoporum iudicatus fuerit in aliqua causa et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium renovetur: si vobis placet Sancti Petri memoriam honoremus ut scribatur ab his qui causam examinarunt Iulio Romano episcopo (daher verstehen es einige Schriftsteller rein persönlich, so Döllinger: Janus, Papst und Konzil 1869 p. 84) et si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices, si autem probaverit talem causam esse ut non refricentur ea quae acta sunt quae decreverit, confirmata erunt"; c. 4 „ . . ut cum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum iudicio qui in vicinis locis commorantur et proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma: alter episcopus in eius cathedra post appellationem eius qui videtur esse depositus omnino non ordinetur nisi causa fuerit in iudicio episcopi Romani determinata" (Bruns, Canones Apostol. I, 81). Valentinian erkannte dies 378 ausdrücklich an, während die afrikanische Kirche die Sätze ablehnte.

---

1) Ob auch Ephesus, Caesarea Heraclea, Karthago ist zweifelhaft; s. Zorn p. 14.

2) Die Ueberschrift dieses 6. Kanon „de primatu ecclesiae" und der Zusatz „ecclesia romana semper habuit primatum" sind eine Fälschung. Hinschius I 554. Maassen, Primat 88. Loening, Geschichte I 457[2].

Diese gesetzgeberische Auffassung fand auch in der Litteratur Vertretung und Unterstützung. Man erwähnt schon Irenaeus (170) Adv. haer III 3, doch ist diese Stelle sehr zweifelhaft. Man beruft sich vor allem auf Cyprian, doch sieht auch er mehr in dem Episkopat überhaupt, als im Primat Roms die Einheit der Kirche. Auch in der Praxis wird noch immer die römische Obergewalt bestritten: von einem wirklichen Primat über das Abendland ist bis zum 5. Jahrhundert nicht die Rede. Erst mit dem 5. Jahrhundert beginnt die Konsolidierung der römischen Primatialgewalt, der sich nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Kaiser unterordnen (c. 10 D 16 vor 494, c. 7 Cod. Iust. I 1 vor 553). Das Wort „Primat", das schon im 3. Jahrhundert die Stellung des Bischofs einer hervorragenden Gemeinde bezeichnet, wird jetzt allgemein für den römischen Bischof gebraucht: es enthält in sich das Recht der Bestätigung, der Appellation, der Entscheidung und der Regierung einschliesslich der Gesetzgebung[1]).

Ist dies die Entwicklung im Grossen und Ganzen, so sind im Einzelnen eine Menge Rechtssätze hervorzuheben, die die erste Ausbildung eines Kirchen-R. in sich schliessen. 1. Die Kirche erhält Privilegien (s. o.), ihr müssen stipendia (Getreidelieferungen) gemacht werden, sie geniesst für ihre Einrichtungen (Sonntag) besonderen Schutz. 2. Die Kleriker sind frei von Gewerbesteuer, Kriegsdienst und andern öffentlichen Lasten. 3. Sie haben besondere Gerichtsbarkeit, nicht einmal Zeugniss braucht der Bischof vor weltlichen Gerichten abzulegen. 4. Das Asylrecht wird gewährt (s. u. § 92). 5. Das Kirchenvermögen wird für unveräusserlich erklärt, Schenkungen an die Kirche werden erleichtert, die Kirche wird erbfähig, das Vermögen der Kleriker fällt mangels naher Verwandten an die Kirche. Cod. Theod. XVI 2. Cod. I, 2. Nov. 86, 120. 123 c. 6. 15. 131 c. 9. 11. Vgl. Loening I 169 ff. Zorn p. 31 ff. Arch. XXXVI 3.

§ 28. Weiterentwicklung und Verfall im Occident (500—1500).

Neben den Patriarchen (s. o. S. 102) von Aegypten (Alexandria) und Orients (Antiochia) standen gleichberechtigt die von Asien, Thracien und Pontus. Diese Bezirke (Diöcesen) bildeten die höhere politische Einheit über den Provinzen (Metropoliten). 451 traten diese drei unter die Herrschaft des Bischofs von Konstantinopel[2]),

---

1) Römischerseits wird die Sache nicht so dargestellt, als ob der pästliche Primat der Schlussstein in der Entwicklung der ersten Periode der christlichen Kirche, sondern als ob er der Grundstein wäre. Die Vielheit kommt demnach aus der Einheit, nicht die Einheit aus der Vielheit. Die Geschichte hat das Papsttum nicht erschaffen — es ist mit der Kirche gegeben; es ist nicht entstanden, sondern im Glauben der Kirche vorhanden. Der Historiker kann sich zu dieser Ansicht „nicht bekennen" (Ranke V, 1, 295). Vgl. D. Papsttum i. s. allmäl. Entwicklung von H. M. E. Leipzig 1876. Quellen: Mirbt, Quellen z. Gesch. d. Papsttums 1895.

2) Conc. Chalcedon c. 9 (ed. Bruns I 28) *εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω*

und seitdem besteht ein Gegensatz zwischen diesem und dem römischen Bischofe, der allerdings schon 381 sich geltend zu machen begann, als dem Bischof von Stambul der Ehrenvorrang vor dem Bischofe von Rom zugebilligt wurde, und der 587 zum schärfsten Ausdruck kam, als sich der Patriarch von Konstantinopel oekumenischer Bischof nannte. Die Ausbreitung des Islam und das dadurch bewirkte Aufhören der übrigen oströmischen Patriarchate (631—40), sowie die Konzentrierung und Ausbildung der römischen Primatialgewalt führten schliesslich zur äusseren Vollziehung eines längst bestehenden inneren Gegensatzes, zur Bildung der weströmischen, oder griechisch-katholischen, orthodoxen Kirche.

Die endgiltige Trennung erfolgte durch Photius (867) und Michael Caerularius (1053), vgl. Hergenröther, Photius 3 Bde. 1867—69. Der Gegensatz der griechischen Kirche und der römischen liegt mehr auf dogmatisch-religiösem Gebiete als auf dem des Verfassungsrechts. Die griechische stimmt mit der römischen darin überein, dass sie sich als die allgemeine und unfehlbare (nepohrischema) glaubt, und auch darin, dass die Gewalt einem besonderen Stande übertragen gilt. Die Jurisdiktion haben die Bischöfe, Metropoliten, Patriarchen: der Patriarch von Jerusalem geniesst einen Vorrang. Rechtlich kommt vor allem in Betracht, dass zwar auch die höhere und niederen Weihegrade unterschieden werden, dass aber nur die Armenier dieselben Stufen der Weihe wie die Römischen (§ 31) kennen und ferner, dass den Mitgliedern des Weltklerus eine Ehe mit einer Jungfrau geboten, nicht nur gestattet, dagegen die zweite und dem (schwarzen) Ordensklerus, aus dem die Bischöfe genommen werden, jede, den Laien die vierte Ehe verboten ist. Die Verfassung ist nicht einheitlich, vielmehr ist die russische, türkische und griechische Kirche zu scheiden. In Russland steht an der Spitze das Kollegium des heiligen Synod (swäteiszi prawitelstwujuszi sinod), durch das Peter d. Gr. 1721 das Patriarchat, dessen Besetzung schon seit 1700 nicht erfolgt war, ersetzte und so die Gefahr einer geistlichen Mitregierung ausschloss. Bei diesem Kollegium fungiert ein Oberprokureur, der alle Angelegenheiten der Kirche an den Kaiser bringt, und den man früher als „Auge des Kaisers" bezeichnet hat. An der Spitze jeder Exarchie steht ein vom Kaiser ernannter Bischof, unter ihm ein Konsistorium, dessen Sekretär vom Oberprokureur ernannt wird und mit diesem unmittelbar verkehrt. Beachtenswert ist, dass russische Prinzessinnen bei Vermälung mit auswärtigen Fürstlichkeiten deren Konfession nicht annehmen dürfen, während alle fremden Prinzessinnen, die durch Heirat in die kaiserliche Familie eintreten, zur russischen Kirche übergehen müssen. — In der Türkei ist der Patriarch von Konstantinopel, den der Sultan einsetzt, der Vertreter der griechischen Kirche. Seit dem Berliner Vertrag (1878) sind ihr einige Freiheiten zugesichert. Die Bulgaren haben sich 1870 losgesagt und eine Sonderkirche gebildet. Nach den „bulgarischen Greueln" (1876) erlangten sie durch den Berliner Frieden Unabhängigkeit und haben seit 4./2. 83 eine eigene Exarchatsverfassung. In Griechenland hat die Kirche auf Grund des organischen G. v. 1832 das Recht der Selbstregierung, das auch vom Patriarchen von Konstantinopel anerkannt ist. Vgl. Pichler, Gesch. d. kirchl. Trennung 1864. Pitzipios, die oriental. Kirche, deutsch v. Schiel 1857. Ueber Russland Marquardsen, Hdbd. d. öff. R. IV. Bd. 2. Hlbbd. 1. Abt. S. 62. Für Oesterreich vgl. Oest. StWB. I, 951.

εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω.

Die morgenländische Kirche scheidet jetzt aus unserer Betrachtung aus. In der Spaltung der Kirche liegt der erste Schritt zu ihrer Fortentwicklung. Rom vertritt den Gedanken der Freiheit der Kirche von der Staatsgewalt. Den Uebergang vom Byzantinismus bildet das fränkische Staatskirchentum (S. 40). Im Innern wird emsig weiter gebaut, von Menschenalter zu Menschenalter, das eine gefestigt, das andere hinzugefügt. Im 4. Jahrhundert bereits beginnen die ersten Ansätze zur Bildung von Pfarreien und zugleich tauchen die Klöster auf, die zu näherer Bestimmung oder auch zur Einschränkung der bischöflichen Zuständigkeit führen[1]). Als wichtiges Element der Verfassung erscheinen in der fränkischen Zeit die Archidiakonen, die ersten Beamten des Bischofs, zunächst ihn im Allgemeinen vertretend ähnlich wie die heutigen Generalvikare, später seine Unterbeamte, so dass die Diöcesen seit dem 8. Jahrhundert in Archidianokalsprengel eingeteilt zu denken sind[2]). Mehr und mehr bildet sich der Schutz der kirchlichen Ordnung aus: der alten Kirchenzucht tritt die neue Bussdisziplin zur Seite, die Entwicklung des Visitationsrechts und die Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit beginnt (§ 78 ff.).

In den folgenden Jahrhunderten, da das Papsttum um die Palme der Weltherrschaft rang, tritt zwar dieser Kampf (s. o. S. 40) in den Vordergrund des Interesses; aber auch im Innern erfährt die Verfassung manche Um- und Ausgestaltung. Im Mittelpunkt der Entwicklung steht der Primat. Der Gedanke der geistlichen Monarchie und die Forderungen der gefälschten Dekretalen (§ 6) werden mehr und mehr verwirklicht[3]). Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, er lenkt das Leben an Christi Statt, er ist Stellvertreter Gottes. Die Bischöfe werden dem Papste völlig untergeordnet, sie leisten ihm den Gehorsamseid (c. 2 X I 7), ihre Macht wird von allen Seiten her eingeschränkt. Der Papst macht seine Jurisdiktionsgewalt immer unmittelbarer durch Exemtionen von Stiften, Orden etc., durch Vermehrung der Appellationen an den heiligen Stuhl. Er erweitert seine Macht willkürlich und masslos durch Ausdehnung des Provisionsrechts der Pfarreien (§ 76), das ursprünglich nur für Ausnahmefälle anerkannt war, zugleich eine bedeutende Einnahmequelle damit erschliessend. Legationen und Nuntiaturen machen sein Aufsichtsrecht, seine Allgewalt, praktisch wirksam, Lehnrecht und Kreuzzüge bieten die Handhabe zur Besteuerung der Christenheit; und die Zunahme der Geschäfte führte ganz natürlich zur Ausgestaltung der Zentralbehörde, der Kurie. Das Kardinalkollegium (§ 37) tritt dem Papst als Senat zur Seite und erhält das Recht der Papstwahl (§ 36).

In den einzelnen Diöcesen bilden sich die Domkapitel (§ 40), Korporationen, die das Recht der Bischofswahl und der Mitregierung

1) c. 5 C. XVIII qu. 2 (601), Loening II 364 ff.
2) Z. V 10. Loening I 158 ff.
3) Vgl. die kirchengeschichtl. Werke, bes. Hefele, Beiträge I p. 227.

erlangen. Die synodalen Institutionen und Konzilien verlieren ihre Bedeutung. Die geistlichen Territorien entstehen, wodurch die Stellung der Bischöfe durchaus verändert wird. Neue Einnahmequellen werden erschlossen und jede Steuerpflicht gegenüber dem Staate geleugnet. Die rechtliche Stellung des Klerus wird vor allem in dieser Zeit gefestigt. Die Lehre vom character indelebilis, vom privilegium fori wird verkündigt (§ 31) und das Gesetz von der erzwungenen Ehelosigkeit festgelegt (§ 33). Das Ordenswesen bildet sich aus: mit ihm wird allerorten die regelrechte Kirchenverfassung durchbrochen und mitten hinein in die kirchliche Ordnung tritt der internationale Adel und der dritte Stand (Ritter- und Bettelorden) in selbständiger Organisation. Zu alldem kommt die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Laienwelt (s. o. § 2 u. unten § 78) und die Festlegung des kanonischen Rechts (§ 7). So ist die Entwicklung zu schwindelnder Höhe gelangt, die Einheit ist vollendet, die Selbständigkeit aller National- und Provinzialkirchen vernichtet. Eine Kirche, das eine nahtlose Gewand des Herrn, unzerrissen, Ein Leib, Ein Haupt, nämlich Christus und Christi Stellvertreter, der Nachfolger Petri (Bulle Unam Sanctam s. S. 41). Oben ist gezeigt, wie gegenüber den masslosen Machtansprüchen der Päpste die Reaktion seitens der Staaten, der landesherrlichen Gewalten erfolgte. Aber Gegenströmungen begannen auch anderwärts, begannen in Wissenschaft und Wirtschaftsleben. Die neue Welt und neue Handelswege waren erschlossen und die Sozialökonomie des kanonischen R. musste verschwinden. Der Humanismus erblühte, Walter von der Vogelweide liess seine Lieder erklingen und eine Wissenschaft ausserhalb der Kirchenlehre erwuchs. Und vor allem begann man auch in der Kirche selbst mit Reformversuchen. Auf den „Reformkonzilien“ (Pisa, Konstanz, Basel, Florenz) unternahm die episkopalistische Richtung (S. 107) Verfassungsänderungen. Aber worauf es ankam, das war nicht Verfassungs- sondern Geistesänderung, „das war ein Empordringen neuer Lebenskräfte aus den Tiefen des religiösen und kirchlichen Lebens, aus dem unerschöpflichen Born des Evangeliums — das war ein Werk, das nicht Fürsten und Mönche, nicht Konzilien noch Päpste vollbringen konnten, sondern Gott allein. Der Engel Gottes musste kommen, dass er die Wasser des kirchlichen Lebens bewege, um ihnen neue Gesundkraft zu verleihen.“

§ 29. Die römische Kirche seit dem Reformationszeitalter.

Wessenberg, d. grossen Kirchenversammlungen d. 15. u. 16. Jahrh. 1845. Hübler, d. Konstanzer Reformation 1867. Hinschius III 430 ff. Ranke, d. röm. Päpste i. d. letzen vier Jahrhunderten.

Die deutsche Reformation bewirkte nicht nur eine Reinigung der mittelalterlichen Kirche, die sich neugestaltete als

wahre christliche, evangelische Kirche, sie rief auch in der römisch-mittelalterlichen Kirche eine Bewegung hervor, zunächst auf dem Gebiete des Lebens, der Zucht, der Verfassung, mittelbar auch auf dem Gebiete der Lehre. Die evangelische Kirchenlehre bringt eine schärfere Gestaltung der Gegenlehre hervor. Auch die heutige römische Kirche ist durch die Reformation nicht nur berührt, sondern geschaffen. Ob die Neugestaltung der römischen Kirche Erweckung zum Leben oder ob sie die künstliche Scheinbelebung eines Leichnams, ist eine Frage, die ausserhalb des Kirchenrechts liegt. Die irregeleiteten und zurückgedrängten Kräfte der mittelalterlichen Kirche zu neuer Gestaltung zu erwecken war ein Gedanke, der der „Gegenreformation" hätte zu Grunde liegen können, der jedoch von vornherein bis in unsere Zeit oft zurücktrat vor dem alleinigen Gedanken: Herrschaft der Kirche und Unterdrückung der Reformation („Pest" Leo XIII.). So tritt der protestantischen Reformation, die die erste Hälfte des 16. Jahrhundert erfüllt, eine römisch-katholische Gegenreformation entgegen, die a. E. des 16. Jahrhunderts beginnt und in der wir uns z. Z. noch befinden. Ihre Ziele sind Papstdespotie und Geistesknechtung, weniger das was der Christ „religiöse" Ziele nennt.

Jene, die Alleinherrschaft des Papstes in der Kirche, zu erreichen, war bisher nicht gelungen. Allerdings war auf den oben (S. 106) genannten Reformkonzilien auch das Episkopalsystem nicht zum Siege gelangt. Nun führte die durch die Reformation verursachte Spaltung der Kirche die Bischöfe, die sich nicht lostrennten, wieder einmütig unter dem Papste zusammen, und es handelt sich jetzt für die römische Kirche zunächst um die gänzliche Ueberwindung des Episkopalismus durch das Papalsystem.

Der Kampf dieser Systeme bewegt die römische Kirche vom Konstanzer bis zum Vatikanischen Konzil. Das Papalsystem legt dem Papste alle Gewalt bei, das Episkopalsystem betrachtet ihn als Erhalter der kirchlichen Einheit, aber die Bischöfe ebenfalls als von Gott zur selbständigen Teilnahme am Regiment berufen; jenes gibt dem Papste alle Rechte, dieses unterscheidet göttliche und menschliche, essentialia et adventitia, wesentliche und ausserwesentliche, und spricht ihm nur die ersten zu. Vering (ultram.) sagt darüber KR. (3. A.) p. 523: man kann ein Episkopalsystem nicht annehmen. „In der Kirche selbst galt und gilt nur das Papalsystem, wonach dem Papste die ungeteilte, uneingeschränkte und unmittelbare oberste Gewalt über die ganze Kirche überhaupt schon an sich zufolge der von Christus dem Petrus verliehenen Vollmachten zusteht." Vgl. PRE. V 425.

Das Tridentinum, das den mittelalterlich-scholastischen Lehrschatz der Kirche formuliert und gegen jede Abweichung den Fluch schleudert, hat die grosse Frage nach dem Uebergewicht des Papstes über das Konzil nicht entschieden, der Streit darüber durchzieht, nachdem die Anträge der Protestanten auf Revision des Dogmas als Ketzereien verworfen waren, die ganzen Verhandlungen[1]).

1) Für das Papalsystem trat besonders der Jesuitengeneral Lainez am 16./6. 1563 ein.

Schliesslich umging man die unmittelbare Entscheidung: da das Konzil aber den Papst (pro sua ergo sedem apostolicam reverentia) um confirmatio der Beschlüsse ersuchte (petere) und Pius IV. am 20. Juni 1564 sie bestätigte und verkündigte, hatte das Papalsystem bereits gesiegt.

So hat die Reformation nicht nur innerlich die römische Kirche zur Abstellung mancher Missstände veranlasst, sondern auch äusserlich zum Abschluss ihres Lehrsystems und ihrer Verfassung geführt. Gegen den Protestantismus die alte Lehre und die alten Machtgelüste zur Geltung zu bringen, wurden die Orden (Jesuiten, Kapuziner s. u. Buch V Kp. 3) ins Feld gestellt und das Missionswesen geregelt (bes. seit 1612 s. u. § 42). Zunächst um auch Mission in protestantischen Gebieten zu treiben, sodann aber auch um das Papalsystem durchzusetzen und die Machtbefugnisse der nationalen Bischöfe einzuschränken, wurden die Nuntiaturen errichtet[1]) (1581 Wien, 1582 Köln, 1589 Luzern, Brüssel). Trotzdem fand das Papalsystem noch Jahrhunderte hindurch heftigen Widerstand, insbesondere verwarf man es in Frankreich. Dort hatte der Versuch, die Staatsgewalt der Kurie unterzuordnen, mit dem vollen Siege der Staatsgewalt geendet (s. o. S. 42) und die episkopalistischen Ergebnisse des Baseler Konzils waren in der Sanctio pragmatica Caroli VII (Sanktion v. Bourges 1438) anerkannt. Diese Freiheiten der Kirche wurden zwar durch Leos X. Bulle Pastor Aeternus 1516 verdammt, aber in dem Konkordate Franz I. gerettet. Die Publikation der Tridentiner Beschlüsse (ausser der dogmatischen) wurde verboten, und das französische Kirchenrecht vom 16. Jahrhundert bis zur grossen Revolution war beherrscht von dem Episkopalismus, den man hier als Gallikanismus bezeichnete. Eine äussere Veranlassung zur Formulierung dieses Systems bot der Regalienstreit zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI., ein Streit über das ius regaliae d. h. das Recht der Kurie auf Gefälle erledigter Bistümer und Abteien[2]). Eine Versammlung der Bischöfe beschloss am 13./3. 1662 die vier Artikel, die als déclaration de l'Eglise Gallicaine bekannt sind und deren Grundgedanken sind 1. Petrus und seine Nachfolger haben Gewalt nur in geistlichen, nicht in weltlichen Dingen, der König ist „in temporalibus" Niemanden unterworfen. 2. Die geistliche Gewalt der Päpste ist durch die Sätze des Konstanzer Konzils und 3. durch die regulae mores instituta statuta consuetudines der gallikanischen Kirche beschränkt. 4. unfehlbar ist der Papst nur mit Zustimmung der Kirche.

Der letzte Satz lautet: In fidei quoque quaestionibus praecipuos summi Pontificis esse partes eiusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse iudicium, nisi ecclesiae consensus accesserit. Die Artikel sind von Bossuet (27. Spt. 1627 bis

1) S. auch unten § 37 a. E. Vgl. (Moses) Gesch. d. päpstl. Nuncien in Deutschland 1788. Hinschius I 525.

2) G. J. Philipps, d. Regalien-R. in Frankreich 1873.

12. April 1704), dem ersten Verf. einer streng römisch-katholischen Weltgeschichte, dem Miturheber der Aufhebung des Edikts von Nantes (§ 46), dem grossen Leichenredner, dem „letzten französischen Kirchenvater" verfasst[1]). — Der Gallikanismus hat den französischen Episkopat über ein Jahrhundert beherrscht, die libertés franchises et contumes de l'Eglise gallicaine sind in den organ. Art. Napoleons 1802 (G. v. 1810) aufrecht erhalten und der Versuch Pius VII. sie durch das Konkordat von 1516 zu ersetzen, scheiterte. Seitdem haben de Maistre und Lamenais durch ihre Schriften und das Jesuitenorgan „l'Univers" eine andere Richtung hervorgerufen. — Ueber die hier nicht auszuführenden Beziehungen des Gallikanismus zum Jansenismus s. Reuchlin, Gesch. v. Port-Royal 1839—44. 2 Bde. PRE. VI 355. Weitere Litt. Richter § 68. Gallikanismus i. Elsass-Lothringen Arch. LXXIX 233.

In Deutschland fand die episkopalistische Richtung erst im Anfang des 18. Jahrhunderts Eingang, nachdem im 17. Jahrhundert infolge Gegenreformation und Religionskrieg unser Vaterland nur gelitten, nicht gelebt hatte. Genährt und gefördert durch den Rationalismus, mit dem er den Widerspruch gegen die Autorität gemeinsam hatte, wurde der Episkopalismus zuerst wissenschaftlich vertreten durch Zeger Bernhard van Espen, dem Lehrer des KR. an der österreichischen Universität Löwen, der seine Professur aufgeben musste und im Exil starb (1728)[2]). Der Gedanke eines wesentlich vom Staate beherrschten Nationalkirchentums wurde hier zuerst vertreten. Viel weitere Verbreitung erhielten diese Anschauungen durch ein Buch, das ein Schüler von Espens, der Weihbischof Nicolaus Hontheim von Trier, unter dem Pseudonym Febronius 1763 veröffentlichte (de statu ecclesiae et legitima potestate papae liber singularis) und das den Papst nur als primus inter pares hinstellte. Febronius wurde gezwungen zu widerrufen[3]). Das System schien aber praktische Gestalt gewinnen zu sollen, als der Papst durch die Absicht eine Nuntiatur in München zu errichten (1785) von neuem die Selbständigkeit der deutschen Bischöfe gefährdete. Deputierte der vier Erzbischöfe traten in Ems zusammen und formulierten die Emser Punktation (5. Aug. 1786), deren Ziel die Herstellung einer verhältnissmässig selbständigen deutschen Nationalkirche war[4]). Der Papst wies die Ansprüche zurück, der Episkopat schloss sich ihm an, Joseph II vermochte nicht die Bestrebungen der Erzbischöfe zu unterstützen, der Kurfürst von Bayern gestattete die Errichtung der Nuntiatur, und als die Stürme

---

1) Bestes Werk: Loyson, l'assemblée du Clergé d. France etc. 1870 (gegen die ultramontane Geschichtsfälschung v. Ch. Gerin, recherches historiques sur l'assemblée etc. de 1682. 1869). Bei Loyson, S. 349 sind die 4 Artikel abgedruckt, desgl. in Friedbergs Lehrbuch § 17 art. 5.

2) Jus eccl. universum. Löwen 1700.

3) Mejer, Febronius. 1880. Vgl. Hinschius I 200.

4) Abgedr. Stigloher, Errichtung d. päpstl. Nuntiaturen. 1867, p. 266—78. Vorzügliche Uebersicht: Mirbt, PRE. V p. 342—50. Vgl.: die nach den Grundsätzen d. Embser Kongresses verteidigten Gerechtsame d. Bischöfe. V. e. öff. Lehrer d. Kirch.-Gesch. Paderborn 1789. Schwachheiten u. Widersprüche i. d. Hrn. Hofrat Roth z. Mainz normloser Normalschrift etc. gezeigt v. d. Hofräten Schwarz u. Weiss 1789.

der Revolution von Frankreich her einbrachen, waren die episkopalistischen Forderungen bald vergessen.

Infolge des RDHS. 1803 wurden eine Reihe von Bistümern eingezogen[1]) und es entstand ein Notstand, dem man durch stehende Vikariate (Bruchsal, Ellwangen, Konstanz) abzuhelfen suchte. Nach dem Wiener Kongress begann Pius VII., der den Jesuitenorden 7./8. 1814 wieder hergestellt hatte, die Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen: es erfolgten da verschiedene Vereinbarungen mit Preussen und den anderen Staaten (s. oben S. 31). Gleichwie in den Staaten war auch in den Kirchen der Zeitraum von 1815—48 eine Zeit der Sammlung der Kräfte. Pius VII (13. März 1800—20. Aug. 1823) durfte am 14. Mai 1814 wieder in Rom einziehen: er verdankte die Wiederherstellung des Kirchenstaates den akatholischen Mächten England, Russland und Preussen, insbes. Friedrich Wilhelm III. Leo XII. (28. Sept. 1823—10. Febr. 1829) stellte die Gefängnisse der Inquisition wieder her und schrieb 1825 ein Jubeljahr (Gebet um Ausrottung der Ketzer) aus. Unter Pius VIII. (31. März 1829—30. Nov. 1831) wurden die römischen Katholiken in England zu den Staatsämtern zugelassen und der belgische Staat geschaffen. Gregor XVI. (2. Febr. 1831 bis 1. Juni 1846) nahm den Kampf mit der modernen Bildung und dem modernen Staate (Kölner Wirren, Trierer Rock, Zillerthaler 1837) energischer auf. Pius IX. (16. Juni 1846 bis 7. Febr. 1878) setzte ihn, nicht ohne scheinbare äussere Erfolge, fort: am 8. Dezember 1854 (Bulle: Ineffabilis Deus) verkündete er die (von Thomas von Aquino verworfene Lehre) von der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria und ihrer Freiheit von der Erbsünde und zwar, was uns hier interessiert, aus persönlicher Machtvollkommenheit ohne Befragung der Gesamtheit der Bischöfe. Es folgt der Syllabus 1864 (s. oben S. 46) und die Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas (s. u. § 34).

§ 30. Anhang: Der Altkatholizismus.

Kampe, Gesch. d. religiösen Bewegung d. neueren Zeit. 4 Bde. 1852 u. 60. Friedberg, Aktenstücke z. altkathol. Bewegung. 1876. Bühler, d. Altkatholizismus 1880. Förster, desgl. 1880. Beyschlag, desgl. 1882. Schulte, desgl. (reichhaltiges Werk) 1887. Weiteres s. PRE[3] IV 58 (2. A. XVII 644). — Vgl. i. Allg. Nippold, Handb. d. neuesten Ki.-Gesch. 1. Aufl. 1867 u. öfter.

Das Unfehlbarkeitsdogma gab den Anstoss zur Vollziehung einer Trennung unter den Römisch-Katholiken. Eine solche ist schon in der Mitte des Jahrhunderts vorbereitet worden. Infolge der Ausstellung der „lückenhaften Stoffteile“ in Trier, die einzelne römisch-katholische Priester als „heiligen Rock“ bezeichnen, fanden verschiedentliche Austritte aus der römischen Kirche statt. Bischof

1) S. u. § 38.

Arnoldi in Trier stellte nämlich jenen sog. „heiligen Rock“ 1844 aus, im wesentlichen um eine Heerschau über das römisch-katholische Volk zu halten, — und in der That strömten vom 18. Aug. bis 6. Okt. über eine Million Gläubige und Neugierige herzu, auch Wunder stellten sich ein, so an einer Freifrau von Droste-Vischering[1]).

Diese Ausstellung hatte aber einen nicht geahnten Erfolg: Johannes Ronge (geb. 15. Okt. 1813, † 26. Okt. 1887) in Laurahütte in Oberschlesien griff in einem offenen Briefe vom 1. Okt. (in den Sächs. Vaterlandsblättern vom 15. Okt. 1844) nicht die Echtheit des Rockes, wol aber seine Ausstellung als Götzenfest an. Seine am 4. Dez. erfolgende Exkommunikation veranlasste ihn eine freie deutsch-katholische Kirche zu gründen. Etwa gleichzeitig trat in Schneidemühl (22. Aug. 1844) Joh. Czerski (geb. 12./5. 1813) mit einem Teil seiner Gemeinde aus der römischen Kirche aus, um eine „christlich-apostolisch-katholische“ Gemeinde zu bilden. Verworfen wurden die neun Menschensatzungen der römischen Kirche (Entziehung des Kelches, Heiligsprechung, Heiligenverehrung, Absolution mit Ohrenbeichte, Fasten, fremde Kirchensprache, Cölibat, Verbot gemischter Ehen, Statthalteramt des Papstes.) Die Bewegung nahm gewaltige Ausdehnung an: in ganz Deutschland bildeten sich „deutsch-katholische“ Gemeinden, die sich teils (Berlin) der mehr konservativen Richtung Czerskis, teils (Breslau) der freisinnigen Ronges anschlossen. 1845 fand zu Leipzig ein erstes Konzil statt, wo Ronges Richtung siegte, auf einem zweiten Konzil zu Berlin 1847, wo 142 Gemeinden durch 70 Abgeordnete vertreten waren, sonderten sich die Gläubigeren ab. Die Regierungen verhielten sich indifferent (Preussen, Reg.-Bez. Bromberg) oder ablehnend (Bayern). Ronges demokratische Wühlereien (er lebte 1849—61 in London) entfremdeten der Sache die religiös gesinnten Anhänger, und es vereinigten sich die Uebrigen zum Teil mit den freien Gemeinden. Heute sind nur vereinzelte Trümmer übrig, kaum je wird es über über 60000 gegeben haben[2]).

---

1) Der „heilige Rock“ soll das ungenähte Gewand Christi sein, das zuerst Joh. 19, 23 erwähnt wird. Die nächste Erwähnung erfolgt etwa 1107 in den Gesta Trevivorum, wonach Kaiserin Helena den Rock nach Trier gebracht haben soll. Zum ersten Male öffentlich gezeigt wurde er 1512, sodann 1513, 14, 15, 16, im 16. Jahrhundert dann noch 9 mal, später nur 1655, 1810, 1844, zuletzt 1891. Vgl. über die Frage (insbes. auch über die 20 oder 50 anderen Röcke, vor allem den zu Argenteuil) von ultramontanem Standpunkte Willems (1891) und Marx, Gesch. d. h. Rockes (1844) und dagegen die Schriften Gildemeisters und von Sybels, d. h. Rock u. die 20 anderen heil. Röcke (1844) u. Sybel, die Advokaten d. h. Rocks (1848), sowie Thümmel, die Anbetung d. „lückenhaften Stoffteile“ Barmen o. J. (1891), eine Schrift, die auf Grund historisch-archäologischer Untersuchung die Anwendung des § 263 StrGB. (Betrug) gegen die Aussteller forderte.

2) E. Bauer, Gesch. d. Gründung u. Fortbildung d. deutsch-kathol. Kirche 1845. Kampe, d. Wesen d. Deutsch-Katholizismus. Czerski, Rechtfertigung m. Abfalls v. d. röm. Hofkirche (1845) u. „Leben u. Wirken“ (1845).

Eine neue Bewegung rief die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas hervor. Deutsche und österreichische Gelehrte unter Führung Döllingers (Friedrich, Huber, Langen, Reusch, Michaelis, Reinkens, Schulte) protestierten gegen das Dogma 1. weil nicht stimmberechtigte Bischöfe am Konzil teilgenommen, 2. weil es unfrei war und die Abstimmung vom 13. Juli nicht die genügende überwiegende Mehrheit ergeben (s. über das wichtige Abstimmungsverhältniss unten § 34). Juristisch sind die Gründe zweifelhaft. Sie wurden zuerst von der Versammlung in Nürnberg im August 1870, sodann durch das Schreiben Döllingers an den Erzbischof von München 28./3. 71 ausgesprochen. Der erste Kongress zu München 1871 erklärte die Infallibilisten als von der alten katholischen Kirche abgefallen und vollzog das Schisma. Ein zweiter Kongress 1872 in Köln begann mit der Organisation der Seelsorge, ein dritter 1873 in Konstanz genehmigte die Synodal-O. Auch in der Schweiz begann 1871 eine christkatholische Bewegung, die 1874 zu einer stark demokratischen Verfassung und 1876 zur Wahl des Bischofs Herzog führte.

Die Verfassung der deutschen Altkatholiken beruht auf der 1873 angenommenen Gemeinde- und Synodal-O. Die Synode wird gebildet von sämtlichen Geistlichen und von Laien, je einen auf 200 selbständige Männer; sie wählt den Bischof und die Synodal-Repräsentanz (3 weltl. u. 2 geistl. ordentl., 2 u. 2 ao. Mitglieder), sowie 6 Examinatoren, aus denen der Bischof einen Kanonisten und 3 Theologen bestimmt. Seit 1879 finden jährliche Synoden nicht mehr statt. Das Zwangscölibat der Geistlichen wurde durch die Synode 1878 mit 75 gegen 22 Stimmen abgeschafft. Der erste Bischof (Reinkens-Bonn) wurde durch die Synode am 4./6. 1873 (22 Priester und 55 Laien) gewählt, vom Bischof von Deventer geweiht und von Preussen, Baden, Hessen anerkannt. Baden Erl. v. 15./6. 74 und Preussen G. v. 4./7. 75.

Ueber einen erheblichen Streit innerhalb des Altkatholizismus, der zum Uebertritt vieler zur ev. Kirche führte, s. einiges in der allerdings etwas starke und breite Renegatenpolemik bietenden Schrift von Rieks, Altkatholisches Kirchenregiment. Eine Verteidigungsschrift 1888.

Zweites Kapitel. Die Verfassung der römischen Kirche.

§ 31. Die Grundlage der römischen Verfassung. Der Ordo.

Catechism. Romanus part. I cp. 10 qu. 10 ff. Grundkötter, Verfassung d. Ki. 1871. Hergenröther, Ki.-Gesch. (3. A.) I 251. Kirchenlexikon X, 46 ff. Morinus, de ordinationibus 1655. Maiolus, de irregularitatibus, Rom 1585. Boenninghausen, desgl. 1863 ff. (3 Hefte). Lingen u. Reuss, Caussae select. in d. S. Congr. Conc. p. 17—116. Reuter, d. Subdiakonat 1890.

I. Grundlage der römischen Kirchenverfassung ist die Scheidung in zwei Stände, deren einem alle Gewalt gegeben ist. Es gibt eine ecclesia regnans und obediens, die Kirche ist eine societas inaequalis mit status laicalis und clericalis. Nur dieser bevorzugte Stand hat alle Gewalt: nicht der ganzen Kirche, sondern

nur Petro hat Christus die Gewalt übertragen, und mittelbar oder unmittelbar leiten alle Geistlichen vom Papste ihre Gewalt her. Nicht nur weit erhaben über dem Laien ist der Geistliche, er hat ein ganz anderes Wesen[1]).

In dieser Kirchengewalt unterscheidet man drei Hauptzweige: ordo oder ministerium, magisterium, iurisdictio. Jesus habe bestimmte Handlungen zur Erlösung und Heiligung eingesetzt (Matth. 18, 19; Joh. 20, 21—23; Luc. 22, 19; 1 Cor. 11, 24); er hat den Aposteln die Verkündigung seiner Lehre geboten (Matth. 18, 19, 20; Marc. 16, 15); er hat ihnen auch die Berechtigung zu zeitlichen Anordnungen gegeben (Matth. 18, 18; 16, 19). Dieser dreifachen Aufgabe entspricht die dreifache Gewalt: Verwaltung der Sakramente, Lehrgewalt, Kirchenregierung, von denen die Lehrgewalt bald mehr zu der ersten, bald zur letzten gehörig betrachtet wird[2]). Ordo und iurisdictio sind wesentlich verschieden: jene Gewalt bezieht sich auf Vermittlung der göttlichen Güter und Gnaden, ist überall dieselbe und ruht in ihrer Fülle in den Bischöfen, sodann in den Priestern und ministri (hierarchia ordinis), während die iurisdictio die zur Regierung und Erhaltung des kirchlichen Leibes

---

1) Ein besonderes Loos (κλῆρος) hat dieser Stand, inde huiusmodi homines vocantur clerici, i. e. sorte educti (c. 5. 7 C. XII qu. 1, vgl. 5. Mos. 18, 2). Die Gewalt des Geistlichen übersteigt alle Vernunft. In dem 1899 erschienenen Buch des Generalvikars von Toulouse, Caussette, „La Manrèze du prêtre“ [Manresa ist der spanische Ort, wohin Ign. Loyola sich zu seinen geistlichen Vorübungen für die Ordensstiftung zurückzog.] heisst es S. 28 ff.: „Zwischen Gott im Himmel und dem Menschen, der auf Erden nach Gott sucht, steht als Mittelglied der Priester, der zugleich Gott und Mensch, beide Naturen einander näher bringt und zusammenfasst . . . . Dass ich euch (die Priester) Götter nenne, ist keine schmeichlerische Hyperbel, keine rhetorische Lüge. . . Ihr seid schöpferisch, wie es Maria in ihrer Beteiligung an Christi Fleischwerdung war . . . In der Zeit wie in der Ewigkeit seid ihr Schöpfer gleich Gott selber. Die Frucht aber eures tagtäglichen Erschaffens ist nichts Geringeres als das Fleisch gewordene Wort. . . Gott kann zwar neue Welten ins Dasein rufen, nimmermehr aber vermag er zu bewirken, dass es unter der Sonne eine That gebe, höher als das von euch dargebotene Opfer . . . Dem Gott unserer Altäre gegenüber erfülle ich drei erhabene Funktionen: er wird von mir herniedergerufen, dem Menschen verabreicht und gehütet. Jesus weilt unter eurem Verschluss. . . Ihr öffnet und schliesst seine Audienzstunden; aber ohne eure Erlaubniss darf er sich nicht rühren, kann weder ohne eure Mitwirkung segnen, noch anders als durch eure Hände Gnaden verleihen;“ usw. und in der Confessio rom. cath. Hungariae (s. in dem § 1 cit. Buch v. Delitzsch p. 103) heisst es sogar: „Die Gottesgebärerin hat Christus nur einmal geboren, der Priester opfert und macht ihn nicht blos, wie er will, er verzehrt sogar den Geschaffenen.“ Vgl. Schanz, Laien- u. Priestertum 1874. Arch. V. 70 ff. u. Encycl. Immortale Dei v. 1. Nov. 85.

2) In Anschluss an Thomas v. Aquino (Devot. I, 2 § 1) wurde lange die potestas spiritualis nur in zwei Gewalten (ordo u. iurisdictio) unterschieden und das magisterium zum ordo gerechnet. Doch sind beide nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Wirkens ganz verschieden. Vgl. Walter § 14. Die neueste offizielle Ansicht vertritt wieder die Zweiteilung, allerdings das magisterium zur iurisdictio rechnend. s. Richter § 91 Note.

besteht, zwar auch nach göttlichem Recht im Papste und in den Bischöfen ruht, aber auch in Zwischenorganen zur Erscheinung kommt (hierarchia iurisdictionis). Sind nun auch in der Regel beide Gewalten verbunden, so kann es doch vorkommen, dass Jemand nur eine derselben hat (z. B. ein nicht konsekrierter Bischof oder Kapitularvikar nur Jurisdiktion, ein Kaplan nur Weihe).

II. Zu einem Organ, das den Gläubigen durch Sakramente (und Lehre) neues Leben übermittelt, kann Jemand auch nach tieferer römischer Auffassung nur von Gott gemacht werden. Die äussere Ordnung der Kirche aber verlangt eine sichtbare Handlung. Dies ist die Ordination. Sie ist nach katholischer Lehre die zur Ausübung der kirchlichen Gewalt befähigende Mitteilung des heiligen Geistes: nur durch sie erhält der Kleriker die zu seinen Amtsthätigkeiten erforderliche übernatürliche Gnade und Befähigung. Sie macht den Geistlichen, wie die Taufe den Laien. Sie verleiht einen unauslöschlichen Charakter, character indelebilis[1]) und darf nicht wiederholt werden.

Seit dem 6. Jahrh. erfolgt die Aufnahme in den geistlichen Stand durch die Tonsur (tonsura S. Pauli more Orientalum — vgl. Ap.-Gesch. 21, 24, 26 —. tons. S. Petri s. corona), die jedoch nur eine Vorstufe für die Ordines ist[2]). Die Ordines sind alle Sakrament[3]): es gibt sieben Stufen, vier niedere und drei höhere[4]). Die ordines minores sind 1. der des Ostiarius (Bewachung der Kirche), 2. des Lektor (Verlesung der h. Schrift und der Diptychen), 3. des Exorcisten (Aufsicht über die Exergumenen, Besessenen) und 4. des Akoluthen (Begleiter des Bischofs zum Altar), die ordines maiores sind 5. Subdiakonat, 6. Diakonat und 7. Priester. Heute werden die unteren vier Weihen und öfter auch die Diakonats- und Subdiakonatsweihe nur bildlich erteilt, sie sind eine Durchgangsstufe zur Priesterweihe, die allein die volle Befähigung das Messopfer darzubringen vermittelt.

III. Die Befugniss zu ordinieren hat jeder Bischof unverlierbar, auch der schismatische und häretische[5]), aber die Befugniss

---

1) C. 97 c. I qu. 1. Conc. Trid. sess. XXIII c. 4. Thiele, De charactere indelebeli Regiom. 1861. Bis zum 13. Jahrh. war Degradation zum Laien möglich, jetzt nicht einmal durch den Papst.

2) Bedeutung der Tonsur: Clerici sunt reges id est se et alios in virtutibus regentes et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite c. 7 C. 12 qu. 1.

3) „Omnes ordines sunt unum sacramentum“ Thom. Aquin. Summ. Suppl. qu. 37 art. 1. Doch war schon früher in den Kirchen Streit, ob nicht nur die ordinatio zum sacerdotium ad 5.—7. Sakrament sei; vgl. Benedikt XIV In synodo dioec. VII cp. 9. Stimmen a. Maria Laach XXXI 429.

4) Ob die Bischofsweihe nach der Priesterweihe eine 8. Stufe darstelle, ist sehr bestritten und wurde bisher meistens verneint. S. Furtner, Verh. d. Bischofsweihe 1861, Kurz, d. Episkopat d. höchste Ordo 1877.

5) Neuerdings findet man sich mit diesem Satze in der Weise ab, dass man sagt, solche Ordinationen seien giltig in sakramentaler, nicht in rechtlicher Beziehung, so Pius IX. in der Const. Apost. sedis 12. Okt. 69. Ueb. d. Ungiltigkeit anglikan. Weihen, Arch. XXXI 3.

im einzelnen Falle (Kompetenz) hat nur der episcopus proprius. Als episcopus proprius gilt der Bischof auf folgende vier Kompetenzgründe hin: 1. ratione originis, Geburtsort des Ordinanden[1]); 2. rat. domicilii, fester Wohnsitz; 3. rat. beneficii, wo die Pfründe für den Ordinanden liegt; 4. rat. familiaritis s. commensalitii, d. h. der Bischof, in dessen Dienst der Kandidat drei Jahre gestanden (familiaris non subditus[2]).

IV. Wer dem Klerus eingefügt werden soll, muss mit den erforderlichen Eigenschaften ausgestattet sein, die ihn zum Dienste der Kirche befähigen. Absolut unfähig (incapaces) sind nur Ungetaufte und Weiber[3]), ebenso Widerstrebende. In solchen Fällen wäre die Ordination invalida. Aber abgesehen davon sind im Anschluss an den Alten Bund und die Pastoralbriefe vom Kirchenrecht äusserst genaue Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften aufgestellt. Mangelt eine dieser Eigenschaften, so ist der Betreffende alienus a regula, irregularis und das Vorliegen eines solchen durch besonderen Rechtssatz bezeichneten Mangels heisst Irregularität[4]) („Irregularitas est impedimentum quod vetat ne quis ordinetur aut si iam ordinatus sit ne in susceptis ordinibus ministret").

Die Irregularität kann sein totalis oder partialis (nur Unfähigkeit zu einzelnen Weihegraden), temporaria (Alter) oder perpetua. Die übliche und wichtigste Einteilung der Irregularitäten ist die nach dem Grunde: entweder beruht sie auf einem allgemeinen „Defekte" (ex defectu) oder auf einem bestimmten Vergehen (ex delicto, vgl. c. 14 X V, 34).

Defekte sind: 1. defectus natalium. Unfähig sind uneheliche Kinder (Conc. Trid. de ref. sess. c. 25), jedoch nicht, wenn sie Ordensgelübde ablegen. 2. def. libertatis. Mit ihm behaftet sind alle, die durch Knechtschaft, durch ein Amt oder eine Ehe gebunden sind, sodass sie über ihre Person nicht frei verfügen können. 3. def. aetatis (für die niedere Weihe das 7., für den Subdiakonat das angetretene 22., für den Diakonat das 23., für den Presbyterat das 25., für den Episkopat das 31. Lebensjahr). 4. def. corporis. Unfähig machen alle körperlichen Fehler, die zu bestimmten Thätigkeiten untauglich machen oder die Anstoss erregen. Unfähig sind Blinde, Halbblinde, Taube, Stumme, Lahme, Aussätzige, die, die einen Arm,

---

1) Eifrig beschäftigten sich die Kanonisten mit der Frage des Geburtsortes der Findelkinder. Hinschius I p. 89, Note 1.

2) Um erlaubter Weise weihen zu können, bedarf der nicht kompetente Bischof litterae dimissoriae seitens des episcopus proprius. Versehieden davon sind die litterae testimoniales, d. h. Zeugnisse über den Lebenswandel des Kandidaten usw., die auch der episcopus proprius verlangen kann, wenn der Kandidat nicht seit seinem 7. Jahre in der Diöcese wohnhaft. Wird jener von einem nicht zuständigen Bischof geweiht, so ist der ordinans ein Jahr von seinem Ordinations-R. suspendiert, während der ordinatus nach dem Ermessen des episcopus proprius suspendiert bleibt. In diesem Falle ist die ordinatio valida aber nicht licita.

3) Hefele, Konziliengesch. II 58. Real-Enzykl. v. Kraus I 359. Freib. Ki.-Lexikon 2. A. III 1277.

4) Der Ausdruck soll zuerst in Petri Blesensis speculum iur. can. 1180 (ed. Reimarus 1837, p. 101) gebraucht sein.

Hand, Daumen, Zeigefinger, Bein nicht haben oder nicht gebrauchen können (z. B. wegen der Kniebeugung), Bucklige, Missgestalten, Nasenlose, Zwerge; solche, die auf dem linken Auge (oculus canonicus oder canonis, weil zum Lesen des Messkanon nötig) schwache Sehkraft haben, die an Erbrechen leiden, die den Wein nicht vertragen können (abstemii). 5. def. animi (die wahnsinnig, blödsinnig, epileptisch, besessen sind oder besessen scheinen). 6. def. fidei (satis probatae). Mit diesem Mangel behaftet sind alle Neubekehrten (neophyti, vgl. 1 Tim. 3, 6), sowie die in schwerer Krankheit Getauften (clinici c. 1. D. 57) und die noch nicht Gefirmten. 7. def. scientiae, Mangel der erforderlichen für die einzelnen Grade festgesetzten Kenntnisse[1]). 8. def. (plenae, perfectae) lenitatis. Die nötige Herzensmilde fehlt allen, die ausser im Falle der Notwehr, freiwillig und unmittelbar zur Tötung oder Verstümmelung eines Menschen mitwirkten, d. h. früher Söldner (ausser im Verteidigungskriege), nicht aber jetzt Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen, ferner Chirurgen (ausser wenn sie den Kranken retten wollen!), Zeugen, Scharfrichter und andere, die bei einer Verurteilung zur Todesstrafe mitgewirkt haben (nicht jedoch als Geschworene, Richter etc.). Der Grundgedanke ist, dass der Geistliche nicht „blutbefleckte Hände" haben solle. 9. def. sacramenti, d. h. der Mangel der einen, reinen Ehe. Dieser Mangel liegt vor, wenn Jemand eine zweite Ehe geschlossen hat (bigamia successiva), oder wenn Jemand mit einer Witwe oder gefallenen Person (big. interpretativa) verheiratet war[2]).

Irregularitas ex delicto. Nach 1 Tim. 3, bes. aber nach Tit. 1, 7 soll der Bischof sein *ἀνέγκλητος*, was die Vulgata „sine crimine" übersetzt. Früher wurde die Unfähigkeit bei allen angenommen, die öffentliche Pönitenzen durchgemacht, später bei denen, die durch schwere Verbrechen notorisch ihren guten Ruf verloren hatten. Jetzt gilt, dass eine irregularitas ex defectu famae vorliegt bei einzelnen notorischen Vergehen, nämlich wenn Jemand einen Kardinal angegriffen, an einem Duell sich beteiligt (Con. Trid. sess. 25 c. 19. Dass auch studentische Mensuren, wie sie his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solent hierher gehören, ist von der Congreg. Conc. 9. Aug. 1890 bejaht. Journ. d. dr. canon X 620), ein Weib verführt, eine meretrix oder Seiltänzerin (c. 15 D. 34) geheiratet hat, und bei anderen schweren Verbrechen ohne Rücksicht auf ihre Publizität. Dahin gehören vorsätzliche Tötung, Tötung durch grobe Fahrlässigkeit, Abtreibung (Arch. LXII 389), schwere Körperverletzung, Selbstverstümmelung, Abfall vom Christentum, bigamia similitu-

---

1) c. 1. D 38. „Ignorantia mater cunctorum errorum maxima in sacerdotibus Dei vitanda est."

2) Diese Lehre ist in eigentümlicher Weise ausgebildet und hat die unverehelichten Kanonisten äusserst interessiert, ja es sind Erörterungen angestellt worden (Sanchez disp. 83 n. 7), die uns abstossen. Immerhin ist der Grundgedanke bedeutsam: wer in den geistlichen Stand tritt (auch als niederer Kleriker) soll nur eine Ehe geführt haben, die dem coniugium mysticum Christi und der Kirche entspricht (vgl. Ephes. 5, 32), coniugium unius cum una. Es fehlt aber entweder die unitas, da eine spätere Ehe nur ein getrübtes Abbild jenes coniugium darstellen kann, oder es liegt def. incorruptionis vor, wenn der Betr. ein Weib geheiratet, das von einem Manne bereits erkannt war, Witwe, nicht Jungfrau, Ehebrecherin, deflorirt war. Ausführlich: Sachsse, def. sacramenti 1881. Luther spricht sich (in d. Schrift ü. d. Konzilien) über die Irregularitäten folgendermassen aus: „Diese alle stinken und riechen übel im geistlichen R., dürfen nicht predigen und ein Amt der Kirche üben, wenn sie gleich heiliger wären denn S. Johannes ... Aber wenn einer hätte hundert Jungfrauen geschwächt und hundert eheliche Wittfrauen geschändet und noch hundert Huren hinter dem Rücken liegen gehabt, der mag nicht allein Prediger oder Pfarrherr, sondern auch Bischof oder Papst werden."

dinaria, d. h. Uebertretung der Cölibatsverpflichtung durch Verehelichung nach Empfang der Subdiakonatsweihe oder nach Ablegung eines Ordensgelübdes, abusus baptismi (Wiederholung der Taufe) und abusus ordinis, unerlaubte Ausübung der Weihe (abusus ordinationis, unerlaubter Empfang zieht Suspension nach sich, erfolgt dann Ausübung, so tritt Irregularität ein).

Eine Reihe von Irregularitäten werden durch Fortfall des hindernden Umstandes oder durch Erlangung der erforderlichen Eigenschaft (aetas, libertas) ohne Weiteres getilgt, von anderen kann dispensiert werden. In der Regel kann nur der Papst dispensieren, doch sind in den „Quinquennalfakultäten" (s. u.) den Bischöfen einige Rechte zu dispensieren erteilt[1]).

V. Ausser den genannten Erfordernissen der Ordination wurde in früherer Zeit verlangt, dass der Kleriker schon bei der Ordination einer bestimmten Kirche zugewiesen wurde. Die sogen. absoluten Ordinationen waren verboten (Conc. Chalced. c. 1. D. 70). Der Grundgedanke ist, dass der Unterhalt des Klerikers gesichert, der geistliche Stand nicht durch Bettelei und gemeinen Broterwerb sein Ansehen verlieren soll. Zunächst wird Einkommen aus Kirchenvermögen verlangt, und als es seit dem 12. Jahrhundert üblich wurde, sich weihen zu lassen lediglich um dem geistlichen Stande anzugehören, wurde bestimmt, dass der Bischof denjenigen, den er, ohne dass der Unterhalt gesichert war, weihte, zu erhalten habe (c. 2 D. 70 c. 4. 6. 23 III 5). Man nannte im späten MA. allgemein den Grund, der ein sicheres Recht auf standesgemässen Unterhalt gewährte, titulus ordinationis.

Titulus bezeichnet ursprünglich Unterscheidungszeichen, seitdem die Kirchen mit Namen von Heiligen benannt wurden, die Kirchen. Der bei einer Kirche Angestellte heisst demnach intitulatus (sc. clericus). Später wurde daraus obige Bedeutung, s. Schulte p. 24. Vgl. üb. d. tituli Conc. Trid. sess. 21 c. 2 de ref. Man unterscheidet 1. titulus beneficii (ecclesiae), der die Regel bildet. Da jedoch in vielen Diöcesen mehr Geistliche nötig als Pfründen vorhanden sind, wird ausnahmsweise zugelassen 2. tit. patrimonii (Vermögen) oder 3. tit. pensionis (Rente seitens einer dritten Person, Landesherr, Stift etc.), subsidiär nach gemeinem Recht. 4. tit. mensae, der Tischtitel — er bedeutet die Bürgschaft einer Person (Gutsbesitzer) oder Anstalt (Seminar) oder auch der Staatsgewalt („landesherrlicher Tischtitel") den Ordinanden zu unterhalten, Arch. III 257 — und ausserdem 5. tit. missionis (bei Missionsgeistlichen) und 6. tit. religiosae professonis (bei den Bettelorden „paupertatis", wenn das Kloster für den Unterhalt sorgt).

Die Erteilung der Weihen erfolgt in der durch das Pontificale Romanum vorgeschriebenen Form nach verschiedenen Skrutinien, die bezwecken, die Qualifikation der Ordinanden festzustellen. Ueber die erteilte Weihe wird, nachdem dieselbe in ein Ordinationsbuch eingetragen, ein Weihe-Zeugniss (Celebret) ausgestellt, die Urkunde, die als Nachweis der Berechtigung zur Vornahme geistlicher Handlungen dient.

---

1) Insbes. können sie „wegen des Priestermangels" (!) in Deutschland von dem zum Presbyterat erforderlichen Alter ein Jahr nachlassen (Laemmer p. 100).

Die höheren Weihen werden in der Kathedrale an den Quatembertagen, dem Samstag Sitientes (vor Judica) und dem Karsamstag erteilt (Brevia extra tempora geben besondere Genehmigung), die Bischofsweihen an Aposteltagen. Die niederen Weihen können an jedem geeigneten Orte und an jedem Sonn- und Festtage erteilt werden. Die Reihenfolge soll beobachtet, promotio per saltum vermieden werden. Früher sollte zwischen den höheren Weihen ein interstitium von einem Jahre liegen, heute dürfen sie nur nicht an einem Tage erteilt werden, wogegen die vier niederen oft an einem Tage gespendet werden. Vgl. u. a. Laemmer p. 106 ff., Hinschius I 104 ff.

§ 32. Geistliche Standesrechte und -Pflichten.

Strecker, de iuribus clericorum 1755, Arch. III 155, VII 200. Hollweck, Kirchl. Straf-GG. (1899) p. 286 ff.

Mit dem Empfang der Weihe tritt der Ordinierte in den geistlichen Stand und erhält ausser der unauslöschlischen Eigenschaft eines Klerikers auch die privilegia clericalia. Dies sind:

1. Das privilegium canonis, nämlich des canon. 29. C. XVII qu. 4 (si quis suadente diabolo . . in clericum vel monachum violentas manus iniecerit). Durch dies Kircheng. (v. 2. Bas. Konc. 1139) werden Geistliche vor thätlichen Beleidigungen geschützt. Für das Gebiet der Kirche hat die Vorschrift ihre Geltung; für das staatliche Recht kommt § 196 (167) RStrGB. in Betracht[1]). 2. Das privilegium fori, der besondere Gerichtsstand, der heute nicht mehr anerkannt ist[2]). 3. Das beneficium competentiae, die Rechtswohlthat bei Zwangsvollstreckung[3]). 4. Die Immunität, worunter die Kirche (Trid. sess. XXV 20 de ref.) Befreiung von allen staatlichen Lasten, Abgaben, Steuern, Militärdienst, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht versteht (s. darüber § 82, II).

Gegenüber den Standesrechten haben die Geistlichen besondere Standespflichten, die in drei Gruppen zerfallen: 1. die vitae honestas, das decorum clericale, 2. die Pflicht zum Breviergebet und 3. die Cölibatspflicht.

Was das decorum clericale betrifft, so sind viele Sätze seit Jahrhunderten entwickelt und gelten zum Teil für die Geistlichen aller christlichen Konfessionen. Jedenfalls ist es interessant,

---

1) Die Const. Apost. sedis v. 1869 hat die Fälle genau festgestellt. Ein Kleriker, der ein entwürdigendes Gewerbe treibt (z. B. Clown c. un. in VI^to, III 1) ist nicht geschützt. Giftmord und Verbalinjurie gehören nicht hierher. Ueberreiche Kasuistik in der Glosse u. ö. s. Holweck p. 215—20.

2) Richtig ist, dass sich das Anrufen der staatl. Gerichte vermeiden lässt. S. Arch. VII 200.

3) Nach der deutschen ZPO. § 811 7. 8 sind bei Geistlichen der Pfändung nicht unterworfen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin gleichkommt.

die darauf bezüglichen Festsetzungen zu betrachten[1]). Sie lassen sich dahin zusammenfassen, dass der Würde des Klerikers die Uebung christlicher Tugenden und das Vermeiden rein weltlicher Beschäftigungen entspricht.

In erster Hinsicht verlangen die Kirchen-GG. Keuschheit und Mässigkeit. Selbst der böse Schein soll vermieden werden, sodass die neuere Praxis sogar gemeinsame Lektüre, Musik- und Sprachunterricht usw. zum „vertrauten Umgange", oder des Konkubinats verdächtig machend, rechnet (Hollweck p. 303). Frauenklöster sollen nicht allzuoft und nicht ohne genügende Ursache besucht werden (Accessus c. 8 X III 1). Zusammenwohnen ist nur mit Mutter, Schwester, die über jeden Zweifel erhaben sind, gestattet. Wenn mehrfach sogar das Halten einer focaria verboten ist, so ist wol Du Canges (Glossarium latinitatis etc.) Auslegung s. v. focaria richtig, dass hier das Wort „Köchin" Euphemismus für „huere by den hert" sei. Uebrigens müssen die Haushälterinnen das kanonische Alter (aetas canonica 40 Jahre; nach milderer Auffassung 33) haben. Vgl. Schmalzgrueber ius eccl. III 2 § 1 n. 1 u. Scherer Ki-R. I 372 ff. Quellen: Decr. D. 34. Lib. X III 2. Trid. sess. 25 cp. 6. 14 de reform. — A crapula et ebrietate omnes clerici abstineant cp. 14 X III 1, auch den Besuch von Wirtshäusern sollen sie möglichst meiden, c. 2 Dist. 44, Trid. XXII cp. 1 (über Liebesmahle, convivia quae ex intentione caritatis fiunt s. c 6 D. 44). —

Beteiligung an weltlichen Vergnügungen, namentlich an Tanz, Maskeraden, Glücksspiel, Theater, Jagd ist verboten. Ueber Besuch von Theatern u. dgl. Nachweise z. B. bei Hinschius I 133, Hollweck p. 304. Das Verbot c. 37 D. 5 stammt aus 341 (Laodicea), c. 19 D. 34 von 506 (der Kleriker soll lärmende Hochzeitsmahle meiden). Verbot des Würfelspiels enthalten schon die canones Apostolorum (c. 1 D. 35), selbst Zusehen ist verboten (nec huiusmodi ludis intersint c. 15 X III 1. c. 11 X V 31), ausgedehnt auf alle Kartenspiele, selten auf Schach (Scherer 374, 14). Heute scheint nur „wer öffentlich oder in Aergerniss erregender Weise Hazardspiele betreibt" strafbar. S. Nachweise bei Hollweck § 235 Note 2. — Waffentragen z. B. c. 2 X III 1 (aber: c. 6 in VI^to, V 11), Scherer I 384. 48. Jagen: sehr bestritten im Anschluss an den Tit. X V 24 de clerico venatore. Trid. XXIV cp. 12 de ref. verbietet „illicitae venationes" und man hat als solche nach der Glosse ad c. 1 X V 24 die venatio clamorosa (Treib- und Koppeljagd) im Gegensatz zur quieta verstanden. Der Fürstbischof von Breslau hat das Jagen der Geistlichen überhaupt untersagt s. die VO. v. 24. Sept. 84 (Laemmer p. 119). Auch Scheibenschiessen (c. 11 D. 86) und Mitnahme von Hunden in die Kirchen (c. 1 Clem. III 14) ist den Geistlichen verboten. Ebenso unziemliche Gewerbe (Fleischer), auch im Allgemeinen Betrieb von Wirtschaften (c. 3 D. 44, in Tyrol z. B. abweichende Praxis). Verkauf der Früchte der Benefizialgrundstücke erlaubt, dagegen Handels- und Wechselgeschäfte untersagt (berühmte allgemeine Stelle: X III 50, in VI^to III 28 nach 2 Tim. 2, 4). Börsenspiel: Const. Apostolicae servitutis 25./2. 1741 u. Cum primum 17./9.1759. Ueber Beteiligung an

---

1) Conc. Trid. sess. 22 de ref. c. 1: Nihil est quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat quam eorum vita et exemplum qui se divino ministerio dedicarunt. Quum enim a rebus saeculi in altiorem sublati locum conspiciantur, in eos tamquam in speculum reliqui oculos coniiciunt ex iisque sumunt quod imitentur. Quapropter sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitus, gestu, incessu sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta quae in ipsis maxima essent, effugiant ut eorum actiones cunctis afferant venerationem.

Aktiengesellschaften, Industriegesellschaften, Spar- und Vorschussvereinen vgl. die Litt. i. d. Innsbrucker Z. f. k. Theologie I (1877) p. 287 u. Arch. XLIX 218, L 65, 369, Scherer I 374. — Chirurgie und Heilkunde darf kein Kleriker (auch kein Missionar) ohne päpstliche Genehmigung treiben (c. 9 X III 50; Scherer p. 378, 26, Hinschius I 136).

Verboten ist gerichtliche Praxis und war zeitweise das Rechtsstudium, insbes. durch die berühmte Dekretale Alexanders III. Super specula cp. 10 X III 50[1]). S. auch cp. 3 eod. Wenn den Klerikern das Studium des r. R. verboten wurde, so geschah dies, um sie dadurch nicht ihrem eigentlichen Berufe zu entfremden. Vgl. oben S. 8 a. E. u. über die Dekr. Super specula bes. Savigny in d. Z. f. gesch. RW. VIII 225 u. Digard la papauté et l'étude de dr. romain Paris 1890 (Bibl. de l'Ecole des chartes LI p. 381—419). Jetzt gilt die Studien-O. Pius IX. v. 3. Okt. 53 (Arch. I 662), die dreijährigen Kursus der RW. vorschreibt. Studium der profanen Litteratur vgl. c. 2 D. 37.

Ueber politische Thätigkeit s. Arch. X 75, XV 67, XLIII 194, über Zeitungsschreiben und Zeitungsredigieren s. das Schreiben Leos XIII. an d. Erzbischof v. Paris 17/6. 1885 u. die Encycl. Immortale Dei v. 1. Nov. 1885 a. E.: „Les journalistes, s'ils n'étaient animés de cet esprit de docilité et de soumission, si nécessaire à tout catholique, contribueraient à étendre et à aggraver de beaucoup les maux que nous déplorons. L'obligation qu'ils ont à remplir en tout ce qui touche aux intérêts religieux et à l'action de l'Eglise dans la société est donc de se soumettre pleinement, d'esprit et de coeur, comme tous les autres fidèles, à leurs propres Evêques et au Pontife Romain, d'en suivre et d'en reproduire ces enseignements, d'en seconder de tout coeur l'impulsion, d'en respecter et d'en faire respecter les intentions" (Nuntius Romanus 1885 p. 119).

Um die Kleriker als solche hervortreten zu lassen, ist vorgeschrieben, dass sie einfache Kleidung, auch keinen Bart und keine Perrücke tragen sollen. Ueber die Kleidung s. Schmidt, lectiones in usum cleri. 8. A. 1866 p. 47 ff., über den Bart can. 22, 23, 32 Dist. 23, cp. 4 X III 1 etc. Arch. X 93 u. Zitate bei Vering S. 447 Note 24, über das Tragen einer Perrücke sehr eingehend Bened. XIV de synodo XI c. 9. u. Inst. 34, 96. Scherer I 382, 30 u. Hollweck p. 298.

Schliesslich ist, um den Klerus in der Erfüllung seiner Standespflichten anzueifern und zu stärken, das Breviergebet bei Strafe des Verlustes der Amtseinkünfte, ev. des Amtes selbst vorgeschrieben. Es ist der Inbegriff von Lob-, Dank- und Bittgebeten, Schriftlesungen usw., dessen Rezitation auf sieben Tageszeiten, horae canonicae (Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Komplet) verteilt ist (Gebetszeiten schon im AT. s. Ps. 55, 18, Dan. 6, 11, vgl. Ap.-Gesch. 2, 15. 3, 1. 10, 9). Seit Gregor VII. heisst die Zusammenfassung dieser Gebete Breviarium i. e. breve orarium. Vgl. bes. die Konst. Supernae dispositionis 3./5. 1514 u. „Ex proximo 20./10. 1571. Entschuldigungsgründe für Unterlassung sind oblivio et incogitantia naturalis, infirmitas gravis, caecitas, repentina occupatio, dispensatio Pontificis R. Hauptwerk Rozkovány, coelibatus et breviarium tom. V u. XI u. Probst, Breviergebet 2. A. 18. — Ueber Residenzpflicht s. u. § 53.

---

1) Die Innocenz IV. zugeschriebene Bulle Dolentes, die eine Ergänzung der Decr. Super specula darstellt, ist unecht, wol von einem Oxforder Studenten herrührend.

§ 33. Insbesondere der Cölibat.

Quellen; C. 8, 9 D. XXVIII. — C. 10 Dist. XXXI. c. 1 D. XXXII. (446—458) c. 5 D. XXVIII (531) — c. 42, 45, 48 Cod. I 3 Nov. VI c. 1, 5. XXII c. 42 CXXII. c. 1. 14 CXXXVII. Leo IX.: c. 14 D. 32. — Stephan IX.: c. 14 D. 31. Nicolaus II.: c. 5 D. 32. Alexander II.: c. 6 D. 32. Gregor VII.: c. 1. 15 D. 31. — C. 8 D. 27 (1123) u. c. 40 C. 27 qu. 1 (1129). — Trid. sess. XXIV de sacram. matr. c. 9. — Encycl. Gregor XVI. v. 15./8. 1832. Const. Apost. sedis (1869) n. 31.

Litt. Die sehr umfangreichen Sammelwerke findet man in: Roskovány, Coelibatus et breviarium 1861 u. 1877—87, Bd. IV u. X, p. 196—716. Von andern Werken sind etwa zu nennen: Lorichius, de ecclesiast. coelibatu 1854. Ant. u. Aug. Theiner, Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit 1845. 2 Bde. Carové, d. Cölibat-GG. (bes. üb. die Reaktionsversuche dagegen). Die 2. Abt. auch u. d. T. „Vollständige Sammlg. d. Cölibat-GG.“ Hinschius I 829. Weber, Ehehindernisse (4. A. 1886) S. 153. Laurin, Cöl. 1880 StWB. I, 1438. Vgl. auch Archiv XVI, 3. 209. Allgemeine Gründe bes.: Walters Ki.-R. Geschichtliche bes.: Hergenröther, Kirchengesch. III, 79.

Zu den Pflichten der Geistlichen höherer Weihen gehört auch der Coelibatus (caelibatus), d. h. die Pflicht, sich der Ehe zu enthalten. Die römischen Kanoniker waren früher nicht einig über den Rechtsgrund dieser Verpflichtung, ob sie auf dem votum castitatis beruhe oder auf der constitutio seu lex Ecclesiae. Jenes nahm z. B. Sanchez an, d. matrim, l. 7 disp. 24 n. 4, der Glosse ad c. 6 X III 3 folgend, wogegen Johannes Duns Scotus, Joh. a Turrecremata und vor allem Thomas v. Aquino II 2 qu. 88 art. 11 erklärten, dass die continentia ihre Quelle im praeceptum ecclesiasticum habe. Diese Ansicht, dass die Verpflichtung zum ehelosen Leben iure humano, nicht iure divino bestehe, wird jetzt fast ausschliesslich[1]) der Gedanke, dass der Cölibat so selbstverständlich sei, dass er kaum einer Einführung bedurfte, von ernster Wissenschaft nicht mehr vertreten[2]).

Dagegen wird versucht, aus der heiligen Schrift und aus inneren Gründen darzuthun, dass der Cölibat dem Wesen des geistlichen Standes entspreche. Wer glänzende Verteidigungen der Hagestolzenschaft lesen will, muss streng-katholische Schriften oder Lehrbuchabschnitte über Cölibat zur Hand nehmen. Die Ehe verwickelt in häusliche Sorgen, sie schwächt die Thätigkeit für die Gemeinde, schmälert die Mittel zur Wolthätigkeit, hemmt die Selbstaufopferung, schafft bedenkliche Abhängigkeit — kurz, so erhaben und verdienstlich der Ehestand ist, mit dem noch erhabeneren und verdienstlicheren Berufe des Dienstes Gottes ist er nicht vereinbar. Sind dies Gründe oder Scheingründe? Das Festhalten am Cölibat beruht auf „vielen Zweckmässigkeitsgründen“[3]),

1) Von durchaus massgebenden Papisten seien genannt Laemmer p. 122, StL. I 1452.

2) Vering S. 448.

3) So selbst Vering S. 448.

im Wesentlichen auf dem einem Zweckmässigkeitsgrunde, der schon Gregor VII. vorschwebte, ein von allen anderen Beziehungen losgelöstes, rückhaltlos der Hierarchie dienstbares Werkzeug, ein „vaterlandsloses" Geschlecht zur Verfügung zu haben. Der ehelose Priester ist mit seinem Tode tot, er lebt nicht fort in einem ehelichen Geschlecht, sein Vaterland ist Rom und er ist abhängig von einem ausländischen Prälaten.

Das geltende Recht beruht auf den Schlüssen des I. u. II. Lateran. Konzils. Diese erklärten die Ehen der höheren Kleriker für ungiltig (was seit Alexander III., aber nur zeitweise, auf niedere Kleriker ausgedehnt wurde). Das Tridentinum hat das mittelalterliche Recht ausdrücklich bestätigt. Kleriker der höheren Weihen, die eine Ehe abschliessen, verfallen der bischöflichen Exkommunikation. Der Empfang der Ordination erzeugt das impedimentum ordinis, so dass höhere Kleriker eine kirchlich giltige Ehe nicht schliessen können[1]).

Die Altkatholiken (5. Syn. 1878) haben den Cölibat nicht beibehalten (s. S. 112).

Geschichtliche Begründung des Cölibats. Unzweifelhaft ist der Coelibat dem Urchristentum unbekannt, aber es ist sehr früh der Versuch gemacht worden, das jungfräuliche Leben als das höhere hinzustellen und gegen die Verheiratung Geistlicher vorzugehen. Schon auf einzelnen Konzilien des 4. Jahrh. wurde die Entfernung vom Amte festgesetzt wider den Priester, der nach der Ordination ein Weib nähme und zuweilen sogar Verheirateten die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft verboten; allerdings wurde auf dem Konzil von Nicaea ein dahingehender Antrag abgelehnt, so dass sich in verschiedenen Gegenden ein verschiedener Usus herausbildete. Zunächst aber zog niemals die Uebertretung hierauf bezüglicher Kirchengesetze Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung vom Amte nach sich. Kaiser Justinian verschärfte die kirchlichen Bestimmungen, indem er vor allem die Zulassung Verheirateter zum Bischofsamt verbot und einzelne Ehen für nichtig erklärte; er milderte aber auch, indem er in einzelnen Fällen Verheiratete zuliess. Im Allgemeinen entwickelte sich in der morgenländischen Kirche ein milderer Brauch, obwol der can. 6 der Trullanischen Synode von 692 (= c. 7 D. XXXII), der bestimmt, dass Geistliche höherer Weihen keine Ehe schliessen dürften, von Leo VII. (886—911) wieder in Geltung gesetzt wurde. Es hat sich danach aber in der morgenländischen Kirche das Recht entwickelt, dass die Kandidaten des geistlichen Standes heiraten (müssen) und dann ein geistliches Amt erhalten (s. oben S. 104). Zur Zeit des Altardienstes sollen sie sich des ehelichen Umganges enthalten und stirbt die Frau, so dürfen sie nicht wieder heiraten. Die Bischöfe aber werden aus den unverehelichten Ordensgeistlichen genommen.

In der abendländischen Kirche wurden Cölibats-Gesetze fortwährend erlassen, ohne dass sie eine besondere Wirkung gehabt zu haben scheinen. Bald wurde nur dem Priester, bald auch den Subdiakonen (Spanien: c. 5 D. XXVIII), bald selbst den blos Tonsurirten (Carthago 419 cp. 25 f.) die Ehelosigkeit auferlegt: bei letzterwähnten ist es nie allgemein anerkannt worden. Vielfach wurde der C. genau beobachtet von denen, die die vita canonica führten (c. 3 C. VII qu. 1; c. 9 X III 1). Nach

---

1) 1123: „presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis concubinas habere seu matrimonia contrahere penitus interdicimus: contracta quoque matrimonia ab huiusmodi personis disiungi et personas ad poenitentiam redigi debere iuxta sacrorum canonum diffinitiones iudicamus."

Verfall dieses gemeinschaftlichen Lebens finden wir allerorten beweibte Priester, selbst unter den Augen der Päpste[1]). Man nannte diese Geistlichen Nikolaiten (nach Offb. 2, 6; vgl. PRE² X, 556). Gegen diese haeresis Nicolaitarum, gegen die Ehen der Geistlichen, die dereinst schon Papst Siricius „obscoenae cupiditates" genannt haben soll, schritten nun mit Strenge ein Benedikt VIII., Leo IX., Victor II., Nikolaus II., Alexander II., vor allem aber Gregor VII., während andere Päpste selbst heirateten. Gregor VII. bestimmte, um die Freiheit der Kirche zu retten[2]) 1074, dass wer bei einem verheirateten Priester Messe höre, exkommuniziert werde.

Auch die biblische Begründung des C. ist versucht worden. Im Alten Bunde war den Priestern die Ehe nicht verboten (2 Mos. 21, 7. 8. 13—15), da sie einen eigenen erblichen Stand bildeten, der sich durch Zeugung erhalten musste. Doch sollten sie sich, wenn sie Gottesdienst verrichteten, des ehelichen Umgangs enthalten (3 Mos. 10, 9. 22, 3; 2 Mos. 19, 15; 1 Kön. 21. 1—6; 4 Mos. 3, 10. 38. 8, 6 ff., 18, 1 ff.). Für den Cölibat werden gewöhnlich erwähnt Matth. 19, 11. 12 u. 1 Kor. 7, dagegen 1 Tim. 3, 2. 12; Tit. 1, 6; Hebr. 13, 14; ferner dass Christus ein jungfräuliches Leben geführt, dass Petrus sich von den Banden der Ehe (Matth. 8, 14) frei gemacht (?) und bes. das was Paulus (1 Kor. 7) lehrt; 1 Kor. 9, 5. Offb. 14,4 wird der ehelose Stand als geheiligt hingestellt. Man wird schwerlich aus der Bibel den C. begründen können. Paulus lehret einmal den Vorzug der Ehelosigkeit, ein andermal spricht er vom Heiraten um des Himmels willen. Christus beruft verheiratete Apostel. Aber es ist nicht zu leugnen, dass auch evangelischerseits anerkannt worden ist und anerkannt werden kann, dass es einen reinen Cölibat geben kann. Der natürliche Mensch versteht dies nicht: es gibt aber eine eigentümliche Gabe der Enthaltung, wie sie Paulus hatte und es kann durch Christi Kraft, durch die Liebe zu ihm und die Betrachtung seiner Leiden wol die irdische Liebe erlöschen. Vor allem gilt aber: Matth. 19, 12, wonach die Ehelosigkeit nicht zum Gebot für einen Stand, sondern zur Sache freier Begabung gemacht ist. — Wenn die Kirchenväter (Hieronymus, Tertullian, Augustin) für den Cölibat ins Feld geführt werden, so muss Tertullian jedenfalls zurückgewiesen werden, da er (vgl. H. Zeller, bibl. W. B. I 3. A. I. p. 231) auch gerade den ehelichen Stand rühmt. Vor allem aber Clemens von Alexandrien: „Nicht in dem einsamen Leben zeigt sich einer als Mann, sondern der erhält über andere Männer den Sieg, der als Ehemann und Hausvater unter allen Versuchungen, die ihn durch die Sorge für Frau und Kinder, Gesinde und Vermögen treffen, besteht, ohne sich von der Liebe zu Gott abziehen zu lassen. Wer aber kein Hauswesen hat, entgeht vielen Versuchungen; da er nur für sich selbst zu sorgen hat, steht er demjenigen nach, der zwar in der Sorge für sein eigenes Heil mehr gestört wird, aber im Verkehr des Lebens mehr leistet und im Kleinen ein Bild der Vorsehung ist."

Dispensationen. Da nach römisch-kath. R. der Cölibat auf weltlichem R. beruht, kann dispensiert werden. Das R. dazu hat nur der Papst. Solche Dispense sind auch wirklich erteilt worden, so von Benedikt IX. (1033), dem Enkel des Königs Boleslav v. Polen Casimir, der 1041 König von Polen wurde, ebenso von Urban II. dem Bischof von Grosswardein Coloman, Enkel und (1095) Nachfolger des ungar. Königs Ladislaus; ferner

---

1) Haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat. Desiderius († 1087) apud Mabillon Act. Sanctor. ord. Benedict. saec. IV P. II p. 451.

2) „non liberari potest ecclesia a servitute laicorum nisi liberentur clerici ab uxoribus." Gregor VII. Epist. III, 7.

allgemein von Julius III. für die unter Heinrich VIII. u. Eduard VI., von Pius VII. (Roskovány III, 180) für die in der französischen Revolution geschlossenen Priesterehen. Neueste Bestimmungen s. Acta S. Sedis XX, 543, XXI, 696.

Das bürgerliche Recht erkennt den Cölibat nicht an. Bestritten ist allerdings diese Frage in Oesterreich, wo sie besonders wichtig werden kann. Dort lautet § 63 des BGb.:

„Geistliche, die schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, die feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen." Das Herrenhaus nahm 1877 den Beschluss des Abg.-H., dass dies Ehehinderniss durch Austritt aus der Kirche erlösche, nicht an. Es ist aber trotzdem unzweifelhaft, dass jemand, der zu einer anderen Kirche übertritt, nicht mehr diesen rein römisch-katholischen Bestimmungen unterliegt. Das weltl. R. erkennt den character indelibilis nicht an.

Besonders erörtert wurde die Frage im Anschluss an den Fall Brentano. Der Philosoph B., seinerzeit Ordenspriester, war, nachdem er aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten war, 1874 an die philosophische Fakultät der Universität Wien berufen worden. 1879 wollte er sich verehelichen, getraute sich aber, nachdem er den damaligen österreichischen Justizminister Glaser befragt hatte, nicht dies als österreichischer Staatsbürger zu thun, sondern legte seine Professur nieder, trat aus dem österreichischen Staatsverbande aus, erwarb die sächsische Staatsbürgerschaft und verehelichte sich sodann, worauf er sich an der philosophischen Fakultät der Universität Wien als Privatdozent habilitierte. Dabei sind ihm Versprechungen betreffend die baldige Wiederverleihung der Professur gemacht worden, die aber nie erfüllt worden sind. Im Gegenteil, er erfuhr wiederholt Kränkungen, so z. B. zuletzt noch die, dass einem seiner Schüler eine Professur an der Wiener Universität verliehen wurde. B. legte hiernach seine Professur nieder. Zugleich veröffentlichte er die Broschüre: „Meine letzten Wünsche für Oesterreich" (Stuttgart 1895), in der er seine Leidensgeschichte erzählt und die Ansicht aufstellt sowie zu begründen sucht, dass er nach § 63 a. b. GB. die von ihm eingegangene Ehe auch als österreichischer Staatsbürger und in Oesterreich hätte schliessen können. Vgl. Fuchs, Die Siebenbürg. Ehen und gegen Brentano, der noch einmal in d. Oesterr. Ger.-Z. XLI 24 das Wort ergriff, Krasnopolski, zur Auslegung d. § 63 etc. S.-A. u. Arch. LXXIII p. 456 u. LXXIV p. 297.

II. Die Gliederung der römischen Verfassung.

§ 34. Der Papst.

Schulte, Stellg. d. Konzilien, Päpste u. Bischöfe 1871. Janus, Der Papst u. d. Konzil 1869. Roskovány, de Primatu Romani Pontificis 1834 u. Romanus pontifex 1867—79, 16 Bde. Aelt. Litt.: Roccaberti, Bibliotheca Maxima Pontificia, 21 Bde. Rom 1689.

Die Spitze der römischen Kirche ist der Papst. Es ist Glaubens- nicht nur Verfassungssatz, dass der Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der Kirche, aller Christen Lehrer und Hirte ist. Seine her-

vorragende Stellung mit allen daran geknüpften Rechten nannte man Primat. Es ist damit die höchste Autorität bezeichnet. Wie ein absoluter Monarch ist der Papst rechtlich Niemandem verantlich[1]). Er hat alle Rechte auszuüben, die zum Besten der Gläubigen und zur Einheit der Kirche nötig sind: diese Rechte in göttliche und menschliche, wesentliche und unwesentliche zu scheiden, wie es das Episkopalsystem thut, ist nach Auffassung der Kurie nie zulässig gewesen (s. o. S. 107). Das wesentlichste Recht des Papstes ist die oberste Lehrgewalt, die suprema magisterii potestas, wie sie nach der Constitutio Pastor Aeternus v. 18. Juli 1870 festgestellt ist.

Die Constitutio dogmatica prima des Conc. Vatic. Sess. IV („de Ecclesia Christi") enthält Cap. 1. de Apostoloci primatus in beato Petro institutione den Satz von der Uebertragung des Primats an Petrus[2]). Cap. 2 „de perpetuitate Primatus b. Petri in Romanis Pontificibus" verflucht den, der die Nachfolgerschaft der Päpste bestreitet. Cap. 3 stellt als Dogma auf „ecclesiam Romanam super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est immediatam esse." Im Einzelnen wird hier ausgeführt, dass der Papst nicht nur inspectio und directio, sondern volle Gewalt habe, und dass diese a) eine ordentliche, b) unmittelbare, c) bischöfliche ist, der die Hirten und Gläubigen jeden Ritus und jeden Ranges, nicht nur in Sachen von Glauben und Sitte, sondern auch in Disziplin und Verwaltung unterworfen sind. Diese Gewalt thut der bischöflichen Gewalt so wenig Eintrag, dass letzte vielmehr dadurch gefestigt werde („asseratur roboretur et vindicetur"). Auf dieser Grundlage erfolgt im 4. Cap. „de Romani Pontificis infallibili magisterio" die Erklärung, dass der römische Primat das magisterium mit umfasse und dann heisst es: „Itaque nos ... sacro approbante concilio docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse. Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit!"

Damit ist das Unfehlbarkeitsdogma aufgestellt, auf das in der Praxis seit ältesten Zeiten, in der Wissenschaft seit Thomas

---

1) Seine Gewalt ist darum — wir zitieren Walters Ki.-R. 11. A. v. 1854 — nicht unbeschränkt und willkürlich. Sie ist beschränkt innerlich durch Gewissen und Pflichtbewusstsein, durch das R. der Untergebenen zur Remonstration und selbst zu passivem Widerstande (Bellarmin de Rom. Pont. II, 29, licet resistere pontifici invadenti animas vel turbanti rempublicam non faciendo et impediendo, non licet eum iudicare). „Beschränkt ist er aber auch äusserlich durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die gebotene Ehrfurcht vor den oekumenischen Konzilien, durch die von der Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten, durch die anerkannten RR. des bischöflichen Amtes, durch das Verhältniss zu den weltlichen Mächten usw." Alles dies p. 242 a. a. O. mit Quellenbelegen, trifft seit 1870 nicht zu und hat rechtlich keine Bedeutung! Vgl. dazu Laemmer p. 153, Note 2.

2) Gestützt auf die Bibelstelle Matth. 16, 18. S. dagegen Luther, Wider das Papsttum zu Rom vom Teufel gestiftet (1545).

von Aquino[1]) hingearbeitet wurde. Es besagt, dass der römische Bischof, wenn er ex cathedra spricht, oder wenn er sein Amt als Hirt (Wahrung christlicher Sitte) oder Lehrer (Reinhaltung des Glaubens) ausübt und kraft dieses Amtes eine Lehre de fide vel moribus aufstellt, dass er dann mit der Unfehlbarkeit ausgerüstet sei, die der Kirche als solcher verliehen ist, und dass seine Lehrerlasse der Zustimmung eines Konzils nicht bedürfen. In diesem Dogma kommt in Betracht 1. als Subjekt der Papst, jedoch nicht als Person (er bleibt nach Luther ein „stinkender Sünder", „ein Teufelskopf" — art. v. d. donatio Constantini usw.), sondern nur, wenn er ex cathedra spricht, was noch dahin fester bestimmt wird, dass er durchaus a) eine amtliche Thätigkeit ausüben muss (munere fungens), b) dass er pro suprema sua auctoritate etwas erklären muss, dass aber c) nur Erklärungen, die aus dem magisterium sich ergeben (Doctor, Pastor) hierher gehören, und die sich erstlich auf Glaubens- und Sittenlehre beziehen, sodann aber auch die ganze Kirche definitiv verpflichten wollen („ab universa ecclesia"). 2. Das Objekt der Unfehlbarkeit sind die Lehrmeinungen: sie geht so weit wie die Unfehlbarkeit der Kirche und betrifft insbesondere das ganze Glaubensgebiet[2]). 3. Die Caussa efficiens der Unfehlbarkeit ist der in Petrus verheissene göttliche Beistand und 4. die Konsequenz ist die Irreformabilität der Definitionen ex sese, womit Gallikanismus, Febronianismus, Episkopalsystem u. dgl. m. abgethan werden. Die ganze Konstitution zeigt demnach nicht nur die Ueberwindung des Episkopalsystems durch das Papalsystem, sondern den Sieg des schrankenlosen päpstlichen Absolutismus. In der Kirche selbst ist der Papst jetzt Alleinherrscher, die Bischöfe nicht selbständig, sondern nur seine Gehilfen, das Konzil keine Vertretung der Gesamtkirche, sondern ein „conseil" zur Vorbereitung der päpstlichen Entscheidungen. Der mittelalterliche Satz „Apostolica sedes a nemine iudicatur"[3]), der gegenüber dem Gedanken der Möglichkeit einer Absetzung durch das Konzil verteidigt wurde, hat wieder seine volle Geltung erlangt.

Aber auch auf die Stellung der Staaten zur Kirche musste die Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas seine Wirkung üben. Mit dieser Erklärung sind alle Ansprüche der Kirche auf Universalherrschaft als unfehlbar sanktioniert. Alle Grundsätze von der

---

1) Vgl. Sec. Secundae qu. 1. art. 10. Dass die Unfehlbarkeit zu Luthers Zeit beansprucht wurde, geht u. a. hervor aus seiner Schrift wider d. Papsttum [IV 210]: „Denn er thut doch hernach wie vordem und macht sich los vom Konzil wie er allezeit getan hat" usw. und aus dem Brief an Leo X. d. d. 6./9. 1520, im Okt. geschrieben [VIII, 341]: „sie irren alle, die da sagen, du seist über dem Konzilium." Vgl. auch Luthers letzte Predigt vom 14./2. 1546 (Matth. 11, 24—39), die über die Unfehlbarkeit handelt. S. ferner z. B. Pichler, papatus nunquam errans **1709**. Petitdidier, traité sur l'autorité et l'infallibilité 1724. Mollard-Lefèvre, Unfehlbarkeit d. röm. Ki. 1827.

2) Einzelfragen bei Laemmer p. 157.

3) S. Hinschius I 296.

Bulle Unam Sanctam an bis auf den Syllabus von 1864 sind der Bestreitung entzogen, jede Aeusserung über Staatsgesetze und staatliche Grundsätze, die beliebig verwertet werden kann, hat die Bedeutung eines Glaubenssatzes erhalten, dessen Nichtannahme dem gläubigen Papisten den Fluch zuzieht, und die Worte „de fide vel moribus" geben die Möglichkeit, das ganze Verfassungs- und Rechtsleben der Staaten sich zu unterwerfen, da dies nur einen Bestandteil des sittlichen Lebens (mores) bildet[1]).

Im Uebrigen hat der Papst grundsätzlich alle Rechte, die zur Erhaltung der Einheit der Kirche nötig sind. Er hat die Gesetzgebung (summus legifer), die Gerichtsbarkeit (iudex supremus fidelium), die oberste Verwaltung und Aufsicht, das Besteuerungs-R. — dies zusammen ist der primatus iurisdictionis. Eine Darstellung dieser Rechte im Einzelnen gehört nicht an diese Stelle, sowenig wie man im Staatsrecht bei der Lehre vom Fürsten dessen einzelne Regierungsrechte abhandelt. Das gesamte Gebiet der Regierung ist durchzogen von diesen Rechten, sie sind dort nicht auszuscheiden und finden richtigerweise dort ihre Darstellung.

Der primatus honoris umfasst die Ehrenrechte des Papstes, Titel, Insignien, Ehrenbezeugungen, Ehrenvorzüge.

a) Der Titel „Papa" ist seit dem 6. Jahrh. für den römischen Bischof üblich. Gleichbedeutend ist Pontifex maximus, summus Pontifex, vicarius Dei, v. Christi, v. Petri. Der Papst selbst nennt sich Papa, Episcopus und seit Gregor d. Gr. „servus servorum Dei" (Greg. Opp. ed. Migne I. 87). Anrede ist „Sanctitas Vestra", „Sanctissime Pater". Litt.: Abr. Echellensis (Maronita e Libano) de origine Nominis Papae Rom 1660. b) Die Insignien sind: 1. der weissseidene Talar mit dem Pallium. Das Pallium ist eine etwa drei Finger breite weisswollene Schulterbinde mit sechs eingewebten schwarzseidenen Kreuzen. Die Wolle wird von Lämmern gewonnen, die am Tage der hl. Agnes (21. Jan.) gesegnet und von den Nonnen des Klosters der hl. Agnes geschoren werden. Die Pallien werden am 28. Juni (Vorabend des Peter-Paulfestes) geweiht und in einer Kapsel in der Nähe des Grabes Petri aufbewahrt. Das Pallium ist wol eine Nachbildung des Ephods der Hohepriester (2 Mos. 28, 4) und soll ein Symbol der Fülle des Priestertums sein (lib. X, I 8). Vespasiani, de pallii origine Rom 1856. Ueberreiche Litteratur (s. Hinschius I p. 209 Not. 12). Die übermässigen Summen, die für das Pallium gezahlt werden mussten, waren äusserer Anlass der Reformation. „Dieser Hader, der sich zwischen mir und dem Papst erhoben, hob sich über das Pallium an", so sagt Luther „wider d. Papsttum" [IV 240] und gibt an dieser Stelle eine Beschreibung des Palliums, das wenige Pfennige wert sei und wofür 26000 Gulden, nach andern 30000 Gulden vom Bischof von Mainz gezahlt werden müssten. „Solch Pallium konnte der Bischof nicht bezahlen, da liess er mit dem Ablass etliche Beuteldrescher ausgehen, der Leute Geld zu erheben" usw. 2. Die tiara, triregenum, eine mit dreifacher Krone geschmückte Bischofs-

1) Die staatlichen Gesichtspunkte legt am schärfsten dar der Bayerische Erl. v. 22. Aug. 1871 (Z. X 366). S. Berchtold, Unvereinbarkeit d. neuen päpstl. Glaubensdekrete mit der Bayr. Verfassung 1871. Vgl. auch Zachariae, Reichskompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeits-Dogma 1871. Schulte, Denkschrift üb. d. Verhältn. d. Staates zu d. Sätzen d. päpstl. Konst. v. 18./7. 1870. Gewidmet d. Regierungen Deutschlands u. Oesterreichs. 1871.

mütze (bedeute die drei Weltteile oder das dreifache Amt als Hoherpriester, König, Prophet, oder den pater principum, den rector orbis, den vicarius Salvatoris, einen Kaiser im Himmel, auf und unter der Erde[1]) oder die dreifache Herrschaft über die streitende, leidende, triumphierende Kirche, oder über die Seelen auf Erden, im Fegefeuer, im Himmel). Ebenfalls reiche Litt. Hinschius I 208. 3. das pedum rectum, den Hirtenstab, der in Form eines Kreuzes ausgeht (im Gegensatz zum krummen Stab, s. u. S. 144), wie überhaupt das R. sich ein goldenes Kreuz vorantragen zu lassen. 4. den anulus piscatoris, den Siegelring, der Petrus als Fischer auf einem Kahn darstellt. c) Als Ehrenbezeugung ist aus dem Orient der Fusskuss, Pantoffelkuss, adoratio, podolatria papaea übernommen, die auch der Petrusstatue in der Peterskirche zu Teil wird. Bei römisch-katholischen Fürsten soll der Handkuss gebräuchlich sein. Im MA. bestand das officium strepae, die Pflicht des Kaisers dem Papst den Steigbügel zu halten (Ssp. I 1 deme bâbste ist ouch gesaczt zu rîtene zu bescheidener zeît ûf eime blanken pferde und der keiser sal im dem stegereif halden, durch daz der satel nicht en winde d. h. dass er sich nicht verschiebe). d) Von weiteren Ehrenvorzügen ist der Anspruch des Vorgangs der Nuntien zu erwähnen (s. u. § 39 a. E.).

Weitere Rechte stehen dem Papste für einzelne Bezirke wie einem Bischof für seine Diöcese zu. Er ist Bischof für die Stadt Rom und für ihre nächste Umgebung, 40 Miglien im Umkreise (Comarca di Roma). Er ist Erzbischof der suburbikarischen Kirchenprovinz (der 7 Bistümer Latiums), Primas Italiens und Patriarch des Abendlandes. Etwa dieselben Rechte wie über seine Kirchenprovinz übt er über die exemten Bistümer (Breslau, Hildesheim etc. s. u. S. 142).

§ 35. Kirchenstaat und Garantiegesetz.

Die Suveränetät des Papstes hat keinen historischen Grund. Lpzg. 1791. (anonym.) Sugenheim, Gesch. d. Ki.-St. 1854. Krosta, de donationibus sedi apost. factis 1862. Ficker, Forschungen z. R.-Gesch. Italiens II, 329. Hoensbroech, d. Kirchenstaat 1889. Gundlach, Entstehung d. Ki.-St. 1900. Für die Geschichte wertvoll ausser Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom 1869 ff. u. Ranke, die Päpste (1874). v. Duerm, vicissitudes politiques du pouvoir temporel etc. de 1790 à nos jours 1890 u. Massimo d'Azeglio, l'Italie d. 1847 à 1865 (1867). Ueber d. rechtl. Stellung des Papstes u. d. Garantiegesetz s. bes. Geffcken in Holtzendorffs Handbuch d. Völker.-R. II § 35 u. die in Kirchenheims Handbibl. d. öff. R. (Rivier, Völker-R. 2. Aufl. 1899), p. 122 aufgeführte Litt. Hauptwerk ist Scaduto Guarantigie Pontificie, 2. A. 1889. (Abdr. a. d. Digesto italiano „Santa sede") wo p. 112—86 (513—37) eine wertvolle Litt.-Uebersicht über die „römische Frage" gegeben ist, 366 Nummern stets mit kurzer Inhaltsangabe. S. auch Marquardsen, Handbuch d. öff. R. IV[1], p. 425. Ganz neuerdings sind förmliche Thesen üb. la sovranità civile del Papa im „Osservatore Romano" 26./27. Okt. 99 aufgestellt worden. (Deutsch: Beil. d. Allg. Z. No. 168.)

Der Papst war bis 1870 weltlicher Herrscher, wie es die deutschen Bischöfe bis 1803 waren. Sein Gebiet war der Kirchen-

1) „Hätte Gott etwas mehr, so wäre er auch ein Kaiser darüber und müsste vier Kronen tragen". Luther, Von den Schlüsseln 1530.

staat (patrimonium Petri). Dieser ist ähnlich wie andere Staaten entstanden, zuerst aus Grundbesitzerwerbungen[1]), denen zahlreiche Schenkungen hinzutraten. Die konstantinische Schenkung, die im MA. allgemein geglaubt wurde, ist eine Fabel, ersonnen um die päpstlichen Ansprüche bequemer geltend zu machen[2]). In Wahrheit findet die Konsolidierung eines Kirchenstaats erst im 8. Jahrhundert durch die Schenkungen Pipins 754 und 756, Karls d. Gr., Ludwigs des Frommen und anderer Kaiser statt. Bis zu Innocenz III. üben die Kaiser die Oberhoheit aus, und als unabhängigen (oder „suveränen") Staat im staatsrechtlichen Sinne wird man den Kirchenstaat dieser Zeit kaum betrachten können. In den folgenden drei Jahrhunderten kommt es ebenfalls nicht zu einer sicheren staatsrechtlichen Gestaltung. Zwar lassen sich die Päpste, so durch Rudolf I., alte Rechte bestätigen, aber gegen Adelsfamilien und Städte konnten sie ihre Ansprüche nicht durchsetzen — am 20. Mai 1347 verkündete sogar „der letzte der Tribunen" Cola di Rienzi die Republik. Neuen Kämpfen folgten schliesslich die Raubzüge des Sohnes Alexander VI., Cesare Borgia zu Gunsten einer Hausmacht. Ihm entriss Julius II. (1503—13) diese Gebiete. Er ist der eigentliche Gründer des Kirchenstaats zu nennen[3]). In heftigen Kriegen unterwarf er fast ganz Italien, von Reggio bis Piacenza reichte seine Herrschaft. Von 1503 bis 1796 ist der Kirchenstaat wirklich ein politisches Gemeinwesen, allerdings mit mangelhafter Verwaltung und schlechten Finanzen[4]).

Nachdem der Kirchenstaat bereits im 18. Jahrh. wie alle geistlichen Fürstentümer, seine Bedeutung verloren, stürzte er unter den Einwirkungen der französischen Revolution zusammen. Nach dem Eindringen Napoleons musste der Papst im Frieden von Tolentino (19./2. 1797) auf einen grossen Teil seines Besitzes verzichten — der Rest wurde am 20./3. 1798 zur Römischen Republik erklärt. Bereits unter Pius VII. wurde der Kirchenstaat wiederhergestellt und im Konkordat mit Frankreich anerkannt (15. Juli 1801). Napoleons neue Kriege, die zur Schaffung des Königreichs Italien führten, bewirkten zum zweiten Male die Einverleibung des Kirchenstaats (E. d. d. Schönbrunn 17./5. 1809). Dem Papste wurde die Unabhängigkeit, die Benutzung der Paläste und eine Zivilliste bewilligt[5]). Durch art. 103 der Wiener Schluss-

---

1) Der allerdings zerstreute Grundbesitz Gregor d. Gr. (590—604) wird auf 85 Quadratmeilen geschätzt. StL. a. a. O.

2) Kaiser Konstantin soll dem Papst Sylvester, durch dessen Taufe er vom Aussatz befreit wurde, Rom und ganz Italien geschenkt haben. Vgl. Döllinger, Papstfabeln d. MA. 1863. Luther, der Artikel v. d. Donatio Constantini (1537).

3) Brosch, Julius II. u. d. Gründung des Kirchenstaates 1878.

4) St.-Lex. III, 795 ff.

5) Bannbulle „Quam memoranda" v. 10. Juni, infolgedessen Verhaftung des Papstes Pius VII. und Ueberführung nach Fontainebleau. Am 24./5. 1814 zog er wieder in Rom ein.

akte (9. Juni 1815) wurde der Kirchenstaat in beschränktem Umfange wiederhergestellt.

Die Unruhen des Jahres 1848 (Februarrevolution) zwangen Pius IX. eine konstitutionelle Verfassung zu erlassen (14./3.) mit zwei Kammern, Ministerverantwortlichkeit usw.[1]). Am 9./2. 1849 wurde die römische Republik erklärt, am 15./7. folgte die Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft durch französische Intervention.

Unter dem Schutz österreichischer und französischer Besatzungstruppen versuchte der Kirchenstaat noch einmal aufzuleben. Aber als 1859 die Oesterreicher nach der Niederlage von Magenta Mittelitalien räumen mussten, erklärten Bologna, Ancona, Ferrara, Forti ihren Anschluss an das Königreich Sardinien. König Victor Emanuel nahm eine persönliche Diktatur nicht an, bestellte aber eine ausserordentliche Kommission für die abgefallenen Provinzen, die zufolge eines Plebiszits (11. 12. März 1860) dem Königreich Sardinien (18./3.) einverleibt wurden. Nach verschiedenen Unruhen in Süditalien (Garibaldi) wurden am 17./12. 1860 auch die Marken und Umbrien einverleibt. Der Kirchenstaat war auf etwas über 200 □ Meilen verkleinert. Dem jungen Königreich wurde von Napoleon III. — „dem zweifelhaften Wächter des patrimonium Petri" — durch (geheimen) Vertrag vom 15. Sept. 1864 die Zurückziehung der Besatzungstruppen aus Rom zugesagt. Sie erfolgte auch 1866 — aber als 1867 Garibaldi in den Kirchenstaat einfiel und die Bevölkerung Roms dringend den Anschluss an Italien begehrte, liess Napoleon noch einmal seine Schutztruppen einrücken, und die Regierung des Kirchenstaats versuchte das Staatswesen zu ordnen, das bereits 39184423 lire für Zinsen der Staatsschuld verausgabte. Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 zog Frankreich seine Truppen zurück. Der König von Italien schlug dem Papste zur eigenen Sicherheit die Okkupation durch italienische Truppen vor und liess diese nach ablehnender Antwort einrücken. Am 20. Sept. 1870 erfolgte die Besetzung Roms, am 2. Okt. ein Plebiszit (133681 Stimmen für den Anschluss gegen 1507), am 9. Okt. die Einverleibung des Kirchenstaats und am 22. Dez. die Erklärung Roms zur Hauptstadt Italiens[2]).

Ein Stück Mittelalter mit aller seiner Romantik ist damit begraben. Der Untergang des Kirchenstaats konnte nicht aufgehalten werden. Dieser Staat entsprach nicht dem was man heute unter „Staat" versteht. Denn hier bestand nicht der Gedanke eines nationalen Gesamtlebens, und die vorhandene rechtliche Ord-

---

1) Raccolta delli leggi etc. nello Stato Pontificio emanate nel Pontificato del pp. Pius IX vol. II. 1. Jan. bis 15. Nov. 1848.

2) Die Occupatores bonorum ecclesiae wurden durch die Bulle Cum catholica ecclesia v. 26./3. 1860 und Respicientes ea omnia v. 1. Nov. 1870 in den Bann gethan. Derartige Bullen sind nichts Neues, s. Aufzählung bei Hollweck, p. 230.

nung diente nicht diesem und war nicht Selbstzweck, sondern bestand nur um der römischen Kirche willen. Seit dem Wiener Kongress waren alle Versuche den Kirchenstaat wiederherzustellen vergeblich, nur mit Mühe und nur durch fremde Intervention konnte dieser Staat noch aufrecht erhalten werden.

Die grosse Frage, wie nun das Rechtsverhältniss zu regeln, ist in der Weise gelöst, dass der italienische Staat ein Gesetz darüber erlassen hat, nachdem Versuche ein Konkordat zu schliessen, nicht zum Ziele führten[1]). Dies Gesetz ist das sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Es ist ein italienisches Staatsgesetz, einseitig und als solches nicht unabänderlich, aber einzelne Bestimmungen sind überhaupt dauernde, die übrigen nur im Wege der Verfassungsänderung zu ändern. Es enthält die Garantieen, die der Staat Italien dem jeweiligen innerhalb der bezeichneten Grenzen residierenden Inhaber des päpstlichen Stuhles gewährt[2]).

Durch dies G. sind dem Papste die Rechte eines Suveräns zugebilligt und es ist die Frage aufgeworfen, ob der Papst wirklich „Suverän" sei. Ein „eigentliches Subjekt des Völkerrechts" kann der heilige Stuhl nicht sein. Seine Suveränetät ist keine territoriale, sie ist „sui generis", „puramente nominale", „simplement honorifique"[3]). Seine Person ist der eines Suveräns gleichgestellt, Angriffe gegen ihn werden ebenso bestraft wie die gegen den König von Italien gerichteten. Er hat Ehrenvorrang und Leibwache. Er hat volle Freiheit der Aktion, eigenes Post- und Telegraphenamt usw. Die beim Papste beglaubigten Gesandten geniessen alle Vorrechte sonstiger diplomatischer Agenten, der allgemeine Staatenkonsens hat dieses gesetzliche R. bestätigt. — Auch die Freiheit des Konzils und Konklaves (s. nächsten §) ist gewährleistet.

Zur Bestreitung seines Hofhaltes leistet der italienische Staat dem heiligen Stuhle eine jährliche Rente von 3225000 lire, die auf den Namen des heiligen Stuhles im Staatsschuldbuch eingetragen und unveräusserlich ist: die einzelnen Jahreszahlungen verjähren in 5 Jahren[4]). Ein Abzug von Einkommensteuer usw. findet nicht statt, da der Papst nicht der italienischen Staatsgewalt unterworfen ist.

---

1) Die Kurie selbst wünschte einen internationalen Vertrag nicht, und die Grossmächte hätten auch die Verantwortlichkeit dafür nicht übernommen. Vgl. Encycl. v. 15./5. 1871. Aeusserst interessante Vergleiche der verschiedenen Vorschläge und aktenmässige Mitteilung derselben bei Scaduto p. 80. (Digesto italiano s. v. „Sante Sede" p. 504 ff.)

2) In Art. 14—18 regelt das G. zugleich das italienische Staatskirchen-R. überhaupt, Exequatur, Placet etc. Dies interessirt hier nicht. Vgl. Geigel, italien. Staatskirchen-R. 1888.

3) Palma sovranità personale del Papa 1885. Scaduto p. 282. Geffcken, a. a. O. II, § 35.

4) Die Rente steht dem päpstlichen Stuhle, nicht dem einzelnen Papste (Grafen Pecci usw.) zu, sodass die Erben die nicht erhobene Rente nicht einklagen können. So der römische Kassationshof. A. M. Scaduto, p. 278 ff.

Ausserdem verbleibt dem Papste der Niessbrauch des Vatikans, des Laterans und Castel Gandolfos mit allen dazu gehörigen Palästen, Gärten usw. Doch sind diese Paläste mit allen Museen, und Sammlungen unveräusserlich. Auch kann der italienische Staat die Verwaltung derselben übernehmen.

Innerhalb dieser Gebäude ist dem Papste Immunität zugebilligt, ohne seine Zustimmung darf kein Staatsanwalt oder Polizeiagent in die inneren Räume eindringen, um dort Amtshandlungen vorzunehmen.

Die politischen Fragen über Beseitigung und Aenderungen des Garantiegesetzes, über internationale Lösung u. dgl. sind übermässig viel erörtert. Man findet die Litt. darüber bei Scaduto (s. oben) nachgewiesen. Ursprüngl. Stellung der Kurie s. Arch. XXV S. CXLVII u. XXVI, S. LX. „Die Restitution wird erfolgen, mag das ital. Königreich sich befestigen oder, was allerdings wahrscheinlicher ist, wieder zerfallen" (Laemmer, p. 177)!

§ 36. Die Papstwahl[2]).

Das gegenwärtige Recht der Papstwahl kann hauptsächlich auf Nikolaus II. zurückgeführt werden. In den ältesten Zeiten wurden die römischen Bischöfe durch den Klerus und die Nachbarbischöfe unter Beteiligung des Volkes gewählt. Eine Bezeichnung durch den Vorgänger war jedenfalls eine Ausnahme. Die Einflüsse, die erst die ostgotischen Könige, dann die byzantinischen Kaiser, unter den Karolingern und später die römischen Adelsparteien ausübten, führten schliesslich zu dem Wahldekret Nikolaus II. 1059, der die Wahl hauptsächlich in die Hände der Kardinäle legte[1]). Sowol die Beteiligung des Kaisers wie die des römischen Volkes und Klerus kamen bald in Wegfall, Alexander III. traf 1179 weitere Bestimmungen und Gregor X. führte das Konklave ein. Urban VIII. fasste dann diese grundlegenden und die zahlreichen Bestimmungen anderer Päpste zusammen. Auf seiner Bulle wie auf einigen bestätigenden Anordnungen Pius IX. beruht das gegenwärtige Recht[2]).

---

1) Dass der Papstwahl die Kaiserwahl nachgeahmt sei, ist widerlegt durch Lindner, Hergang bei d. deutschen Königswahlen (1899) p. 1 ff.

2) Nikolaus I: c. 1. Dist. 79. Alexander III.: c. 6. X I 6. Gregor X.: c. 3 i. VI^to I 6. Ferner Clem. 2 de elect. I. 3. Konstitution Cum tam divino 14. Jan. 1505, Cum Secundum v. 1558, In elegendis v. 9. Okt. 1562 Prudentiae Patris familias 1561, Aeterni Patris filius (Gregor XV) 15. Nov. 1621, Ad Romanum Pontificem (Urban VIII.) v. 5. Febr. 1625 u. Apostolatus officium 11. Okt. 1732. Von Pius IX. rühren her die Bullen Cum Romanis Pontificibus v. 4. Dez. 1869, In hac sublimi v. 23. Aug. 1876, Licet per Apostolicas v. 8. Sept. 1874 u. Consulturi v. 10. Okt. 1877 nebst Regolamento v. 10. Jan. 1878, das bereits einen Monat später in Anwendung kam. Abgedruckt im Arch. LXVI 471 (vgl. jedenfalls dazu LXVII 493). Eine Bulle Apostolicae sedis v. J. 1873 ist eine Fälschung, die in

I. Nach geltendem Rechte soll die Wahl am 12. Tage der Sedisvakanz beginnen. Sobald durch Tod oder Resignation eine Erledigung des päpstlichen Stuhles eingetreten, soll binnen 10 Tagen das Konklave hergerichtet werden, d. h. in zusammenhängenden Sälen eines Stockwerkes[1]) werden Zellen durch Bretter abgeteilt, stets eine für einen Kardinal und eine für seinen Sekretär und seinen Diener. Ausserdem gehören zu den Konklavisten 6 Ceremonienmeister mit Dienern, 2 Aerzte, 2 Apotheker, ein Chirurg, 2 Zimmerleute, 2 Maurer, 2 Barbiere und 35 Personen allgemeine Bedienung. Am 11. Tage wird das Konklave feierlich bezogen, und nachdem alle Zugänge vermauert sind, die einzige Thür verschlossen und bewacht, durch Wachen und Prälaten, die auch sämtliche Speisen, die durch Drehbänke zugestellt werden, untersuchen (ob Briefe eingebacken usw.). So soll das Konklave völlig von der Aussenwelt abschliessen.

II. Wahlberechtigt sind alle Kardinäle, auch exkommunizierte, aber stimmen dürfen sie nur persönlich, nicht durch Vertreter. Wählbar ist jeder, ausser Frauen[2]), Kinder, Blödsinnige, sowie wer sich der Häresie oder Simonie schuldig gemacht hat. Keineswegs ist geistlicher Stand, Zugehörigkeit zum Kardinalskollegium, italienische Staatsangehörigkeit rechtlich erforderlich.

III. Die Wahl selbst findet in dreierlei Weise statt:

a) per quasi-inspirationem, was sehr selten oder fast nie vorkommt, wenn auf Nennung eines Namens alle ausnahmslos und laut ihre Zustimmung erklären (acclamatio).

b) per compromissum, wenn sämtliche Wähler einverstanden sind, dass 3—7 aus ihrer Mitte (Kompromissarien) den Papst wählen. Die Kompromissarien begeben sich an einen abgesonderten Ort des Konklave und wählen nach absoluter Mehrheit.

c) Die gewöhnliche Form ist per scrutinium, d. h. es werden täglich morgens und nachmittags Wahlzettel abgegeben, bis eine Zweidrittelstimmenmehrheit erreicht ist. Lässt sich solche zunächst nicht erreichen, so findet, aber nur einmal, der Acces-

---

der „Kölnischen Zeitung“ erschien und womit die preuss. Regierung getäuscht werden sollte. Diese Bulle findet man in Roskovány, Roman. Pontific. XI p. 311 (s. dort p. XXI). Vgl. Sägmüller, die Papstwahlbullen 1892. Holder, Designation d. Nachfolger durch die Päpste 1892. Hinschius Bd. I. Scheffer-Boichorst, d. Neuordnung d. Papstwahl durch Nicolaus II. (1879), Truttmann, d. Konklave auf d. Konzil z. Konstanz 1899, Vering, p. 537. Eine genaue Beschreibung gibt „gründliche Nachricht vom Conclave“ etc. 3. Edition Frkfrt. u. Leipzig, auch zu finden in Nürnberg bei Monath 1725.

1) Seit 1378 meist in Vatikan, ebenso das letztemal, nicht von 1823 bis 46 (Quirinal); vor 1378 im Lateran; ausnahmsweise auch ausserhalb Roms (Venedig 13./3. 1800). Dies ist erlaubt durch c. 1. Dist. XXIII § 5, geboten, wenn der Papst ausserhalb Roms verstorben ist durch c. 3 § 2 de elect. in VI^{to} u. Clem. 2 § 2 de elect.

2) Sagen von der Päpstin Johanna zwischen Leo IV. u. Benedikt III. (885). Vgl. Döllinger, Papstfabeln d. MA. (1863).

sus statt, d. h. es wird gesehen, ob nicht einige Wähler ihren Kandidaten fallen lassen. Bei der engeren Wahl per accessum dürfen nur im ersten Wahlgange Gewählte gewählt werden.

Das Gregorianische Cerimonial hat den Wahlakt genau geregelt: a) Antescrutinium: praeparatio schedularum, extractio scrutatorum, scriptio schedularum, obsignatio (mit Siegelring); b) scrutinium: delatio zum Altar, iuramenti praestatio, positio in calicem, permixtio, numeratio, publicatio (Notierung), in filum insertio; c) postscrutinium: sobald festes Ergebniss recognitio suffragii durch drei Recognitoren, schedularum combustio. — Der Access findet nur einmal statt, die Stimmzettel sind ähnlich, nur heisst es „Accedo“ . . . Will jemand seinen Kandidaten festhalten, so muss er statt eines Namens schreiben „Nemini“. Die Zettel, — unten abgedrucktes Muster ist genau die Hälfte der Grösse des Originals — werden von oben und von unten dreimal gefaltet und gesiegelt sodass nur das Mittelfeld sichtbar bleibt.

Vorderseite

Ego Annibal Cardinalis Albani

(L. S.) (L. S.)

Eligo in Summum Pontificem Reverendissimum Dominum meum Dom. *Cardinalem Curti.*

(L. S.) (L. S.)

„Soli Deo Gloria“.

Rückseite

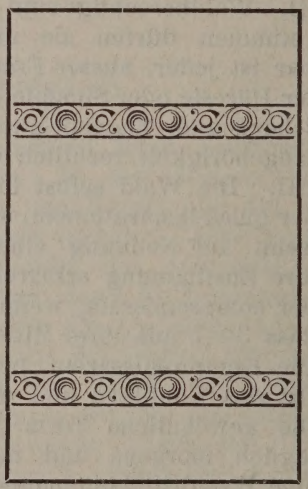

IV. Ist die Wahl zu Stande gekommen, so wird der Gewählte durch die drei capita (Decano del Sacro Collegio, Primo Prete, Primo Diacono) befragt ob er annehmen wolle, befindet er sich nicht im Konklave, so wird er hineinberufen oder eine Deputation zu ihm geschickt. Mit der einfachen Erklärung der Wahlannahme erwirbt er sofort die päpstliche Gewalt[1]). Nachdem er in der Regel seinen Taufnamen gewechselt[2]), wird er als Papst proklamiert und nimmt in der Wahlkapelle (sixtinischen Kapelle) die erste adoratio der Kardinäle entgegen. Sodann folgt die feierliche Krönung[3]) und der erste Kardinaldiakon verkündet vom Balkon

1) c. 1. D. 23 u. c. 4 in Extr. commun. I 10.

2) Ausnahmen Hadrian VI., Marcellini II. Beachtenswert, dass die Päpste Bullen mit ihren Taufnamen unterzeichnen (s. oben S. 29).

3) Ist er noch nicht Bischof, wird er vom Kardinaldekan (Bischof v. Ostia) dazu geweiht. Der älteste Kardinaldekan setzt dem neuen Papste

der Peterskirche „Annuncio vobis gaudium magnum. Papam habemus Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Cardinalem . . . qui sibi nomen elegit ut imposterum vocetur: N. N.“

a. Die Erledigung des päpstlichen Stuhles durch Verzicht fand nur 1294 (Cölestin V.) und 1409 (Gregor XIII.) statt. Bis zum 12. Jahrh. war Erledigung durch kaiserliche Absetzung unbestritten. Irrsinn des Papstes ist kein Erlöschungsgrund des päpstlichen Amtes: auch kann keine Amtsentsetzung stattfinden und das R. der Stellvertretung ist hier nicht wie bei den Bischöfen (Koadjutoren) entwickelt. Es ist hier also eine Lücke im KiR. und im Falle der Geisteskrankheit eines Papstes kann ein Sturm losbrechen ebenso gefährlich wie in Staaten vor einer „Regentschaft“ und geeignet den ganzen Bau der röm. Ki. zu erschüttern. Ein römisch katholischer Rechtslehrer hat daher in neuester Zeit vorgeschlagen diese Lücke auszufüllen: es solle der geisteskranke Papst zwar Träger der Primatialgewalt bleiben, aber ihre Ausübung für nichtig erklärt oder am besten die Geisteskrankheit als besonderer Erlöschungsgrund rechtlich anerkannt werden, ihre Feststellung durch $^4/_5$ des Kardinalskollegiums erfolgen, s. Meurer, in Z. f. Privat- u. öff. R. XIV p. 386. Vgl. Luther, üb. d. Wahnsinn des Papstes i. d. Schrift wider d. Papsttum [IV 151]. Die Regierung während jeder Sedisvakanz führt das Kardinalskollegium, d. h. der Kardinalkämmerer unter Hinzuziehung dreier alle drei Tage wechselnder Kardinäle. Nur unbedingt nötige Sachen sollen erledigt werden.

b. Sehr bestritten von kurialer Seite wird das Recht der „Exklusiva“, ius exclusivae, wonach Oesterreich, Frankreich, Spanien bezw. ihre römisch-katholischen Suveräne (nicht Portugal, das es beansprucht) vor Vollendung der Wahl einen Kandidaten als missliebig bezeichnen dürfen. Dies Recht stellt sich als eine Art Veto dar und seine Existenz ist seit dem 16. Jahrh. bezeugt. J. J. Moser führt unter den kaiserlichen Vorzügen ausdrücklich das R. auf „den unanständigen Candidatis die Exclusivam zu geben“ (grosses StR. III 559), auch gibt er als Grund zutreffend an (p. 560) teils das Herkommen, teils die „Furcht oder Gefälligkeit“ im Hinblick auf die schlimmen Folgen, wenn ein mächtiger katholischer Staat einen Papst nicht für einen rechtmässigen halten sollte. In der That ist die Exklusive oft ausgeübt, so 1559 durch Philipp II. von Spanien (?), 1655 (Frankreich gegenüber Alexander III. soll unbeachtet geblieben sein, vgl. Histoire des conclaves depuis Clemens V. jusqu'à présent. 1694, II p. 147. 187), 1721 u. 1724 durch den Kaiser gegen Paolucci (s. Moser a. a. O.), 1821 durch Oesterreich gegen Severoli, 1832 durch Spanien gegen Giustiniani usw. Jedenfalls beruht die Exklusive auf kirchlichem Gewohnheits-R. (Doch hat Gregor XV. in der Bulle Aeterni patris sich dagegen ausgesprochen, wie es auch heute strenge Schriftsteller thun, z. B. StL. IV p. 181). Die Nichtbeachtung der Exklusive würde eine Wahl nicht ungiltig machen und es steht dem Kardinalskollegium frei das Veto zu beachten oder nicht. Aber politisch bleibt das R. bedeutsam. „Die Exklusive allen Missliebigen vor die Augen zu stellen und sie nicht ausüben, darin lag die Kunst.“ Hauptschrift: Wahrmund, d. Ausschliessungsr. d. kath. Staaten Oesterreich etc. 1888 u. in d. Sitzungsberichten d. Wiener Akademie der Phil.-hist. Klasse CXXII 13 1890. Auch: Sägemüller, die Papstwahlen 1447—1555, Tübingen 1890 und im Mainzer Katholik 1889 I 589.

---

das triregnum auf das Haupt mit den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi cui est honor in secula seculorum. Oeffentliche Krönung kann binnen 6—8 Wochen stattfinden.

§ 37. Die römische Kurie.

De Luca, relatio Curiae Romanae 1673. Bangen, d. röm. Kurie 1854. Buddeus, de origine ordin. dignitatis 1693. Mejer, in Jacobson-Richters Z. f. R. u. Polit. d. Kirche I p. 54, 195. Arch. XI 410, XV 133. Grimaldi, les congregations. Lima 1890 [auf dem Index]. PRE. VIII 320 Luxardo, d. päpstl. Vordekretalen-Gesandtschafts-R. 1878. Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina I, 2 p. 117 ff Pieper, Entstehung der ständigen Nuntiaturen 1894.

Unter Curia Romana i. e. S. versteht man die Gesamtheit der Behörden und Beamten, deren sich der Papst bei der Regierung der Gesamtkirche bedient[1]). Alle Behörden sind nur beratend und nicht mit konstitutionell-verantwortlichen Ministerien zu vergleichen. Sie bestehen aus folgenden Klassen von Personen: 1. Kardinälen, 2. Prälaten[2]), 3. Advokaten, 4. Prokuratoren, 5. Notaren, 6. Expeditoren, 7. Agenten. „Kurialen" nennt man gewöhnlich nur die letzten 5 Klassen.

I. Die erste und wichtigste Klasse der kurialen Personen sind die Kardinäle. Ihre Mitwirkung an der Regierung ist dreifach, teils als Kollegium, teils als Leiter der einzelnen Kongregationen (s. u. S. 138), teils als einzelne Beamte in den übrigen Behörden. Das Kardinalkollegium (Consistorium, sacrum Collegium, Coll. Apostolicum, sacer Senatus, totius Ecclesiae Senatus, mundi Consilium) ist der Senat des Papstes. Dem consistorium principis der römischen Kaiserzeit nachgebildet[3]) und aus dem römischen Presbyterium hervorgegangen war es etwa bis Innocenz III. der Beirat des Papstes in allen wichtigen Angelegenheiten. Seitdem sich mehr und mehr Behörden bildeten, wurde das ganze Kollegium seltener berufen und heute sind die Consistorien nur noch feierliche Versammlungen aller Kardinäle zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten oder zur Vornahme besonders würdevoller Akte. Sie sind publica, ausserordentliche zur feierlichen impositio galeri rubri an neuernannte Kardinäle, Heiligsprechungen, Empfang von Fürsten usw. oder ordentliche, secreta, in denen Kardinalkreationen, Besetzungen der bischöflichen Stühle,

1) „Freiwillig (ohne an ihre Mitwirkung gebunden zu sein)" fügt Laemmer (p. 183) hinzu. In w. S. werden wol auch die Behörden zur Kurie gerechnet, die den Papst bei Regierung seiner Diöcese, früher bei Regierung des Kirchenstaates unterstützten. In diesem weiten Sinne gehört zur Kurie der Vicarius Urbis für die Verwaltung d. Bistums „Rom", die Capella und Familia des Papst es, sein Beichtvater, ferner der ganze Hofstaat des Papstes, Maggiordomo usw. Aehnlich wie in den Staaten gibt es erbliche Hofämter z. B. das des 1. und 2. Thronassistenten, des Marschalls und Hüters des Konklave, des Erbfahnenträgers in der Leibgarde. Viele dieser Aemter wurden früher teuer verkauft. Leo XIII. hat ihre Privilegien sehr beschränkt. Auskunft gibt das Annuario pontificio (nach dem Verleger „Cracas" genannt).

2) Die Prälaten sind Juristen (5jähr. Rechtstudium). Manche fügen zwischen 2 und 3 noch „Richter" iudices pedanei ein.

3) Bethmann-Hollweg, Zivilprozess (1866) III p. 88 ff.

Einrichtungen von Bistümern usw., Verhandlungen mit Staaten beraten werden[1]).

An der Spitze des Kardinalkollegiums steht der älteste Kardinalbischof, Dekan (regelmässig der Bischof von Ostia) und der Camerlengo, der für ein Jahr gewählt, die laufenden Geschäfte, im Konsistorium das Protokoll führt und das Vermögen (massa communis) verwaltet; der Ertrag (rotulus) wird an die residierenden Kardinäle verteilt, die überdies aus Benefizien als piatto cardinalizio mindestens 4000 scudi (1 Sc. = $4^1/_3$ M.) jährlich erhalten sollen. Die Kardinäle werden vom Papst ernannt, möglichst aus allen Nationen der Christenheit; auch können Wünsche einzelner Staaten (Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal) berücksichtigt werden (Kronkardinäle). Ausser der Teilnahme an der Regierung haben sie persönliche Vorrechte — ältere Darstellungen zählen bis 41 auf — und als Ordinarien über ihre Diöcesen mindestens Quasiepiskopalrechte. Seit 1630 führen sie den Titel Eminenz (Eminentia). Sie standen im Rang den Kurfürsten gleich, und die Kardinalbischöfe hatten den Rang vor Königen, der deutsche Kaiser zwischen den beiden ältesten Kardinalbischöfen. Jetzt haben sie Fürstenrang[2]).

Schon früh wurde Rom in 7 Armenbezirke (diaconiae) geteilt mit 7 Kirchen (vielleicht nach den 7 Hügelstadtteilen); ausserdem gab es am Ende d. 5. Jahrh. 49 Hauptkirchen, tituli, deren fest angestellte Priester intitulati s. incardinati (cardinalis) das Presbyterium des römischen Bischofs bildeten. Ursprünglich hiess jeder an einer Kirche (Angelpunkt: cardo) fest angestellte incardinatus, cardinalis, später wurde dies, endgiltig erst seit Pius IV., auf einzelne beschränkt. Im 9. Jahrh. traten die Bischöfe Latiums hinzu, Sixtus V. setzte in der Constitutio Postquam verus ille (3./12. 1586, vgl. „Religiosa“ v. 13./4. 1587) die Zahl auf 70 fest, in Erinnerung an die 70 Aeltesten (70 Geschlechter Israels s. 2 Mos. 24, 1; 4 Mos. 11, 16. 29; 29, 13. Vgl. 1 Mos. 46, 27; 2. Mos. 1, 5; 5 Mos. 10, 22; aber auch Hes. 8, 7). Auch an die 70 Völker der Völkertafel (1 Mos. 10) und 70 Sprachen ist wol gedacht, denen wieder die 70 Jünger entsprechen (Luk. 10, 1), wie ja überhaupt die Zahl 70 als Verbindung der heilsgeschichtlichen Zeiterfüllungszahl 7 und der allgemeinen Vollendungszahl 10 eine sinnbildliche Bedeutung hat.

Es gibt 6 Kardinalbischöfe (Ostia, Porto, Palestrina, Frascati, Sabina, Albano), 50 Kardinalpriester und 14 Kardinaldiakonen (die aber Bischofs- oder Priesterrang haben können; die Diakonen können den geistlichen Stand ablegen und heiraten). Die Kirchen der 50 Kardinalpriester sind:

S. Maria in Trastevere,	S. Cecilia,	S. Maria dell' Angeli
S. Potentiana,	S. Prisca,	nelle Terme,
S. Lorenzo in Lucina,	S. Maria in Ara Celi,	SS. Quarto Coronati,
Trinità dei Monti,	S. Alessio,	S. Giovanni e Paolo,
SS. Marcellono e Pietro,	S. Prassede,	S. Maria sopra Minerva,
S. Agostino,	S. Maria della Pace,	S. Anastasia,

1) Spricht man von einer dritten Art semipublica, so ist das im Grunde nur eine Verbindung von öffentlicher und geheimer Sitzung, z. B. nach der impositio galeri rubri im cons. publ. die „aperitio oris“ der Kardinäle im cons. secretum.

2) Ihre Insignien sind der Purpur, cappa magna, roter Hut, rotes Biret, Saphirring und ombrellino (Baldachin).

S. Sisto,
S. Onofrio,
S. Silvestre in Campo Marzo.
S. Maria in Via,
SS. Apostoli,
S. Salvador di Lauro,
S. Pancratio,
S. Martino in Merulana,
S. Bartolomeo in insula,
S. Clemente,
S. Giovanni innanzi Porta Latina,
S. Tomaso in Parione,
S. Agnese in Piazza Novana,
S. Marcello,
S. Marco,
S. Sabina,
S. Susanna,
SS. Nero e Archileo,
S. Lorenzo in Pane e Perna,
S. Croce in Gierusaleme,
S. Martino dei Monti,
S. Maria del Popolo,
S. Balbina,
S. Girolamo delli Schiavoni,
S. Stefano (Monte Celio),
S. Maria della Transpontina,
S. Carlo de Catenari (ò Biagio dell' Anello),
S. Eusebio,
S. Pietro Montorio,
S. Grisegoneru,
SS. Quirici e Giulio o Jovitae,
S. Cesareo,
S. Pietro in Vincola.

Die Kardinaldiakonen haben folgende Titel: S. Maria in via lata, S. Eustachio, S. Agata, S. Maria in Portico, S. Angelo in Pescaria, S. Maria Nuova, S. Maria in Cosmodin, S. Nicola in Carcere, S. Giorgio del Velo d'Oro, S. Maria in Aquario, S. Adriano, SS. Cosmo e Damiano, S. Maria in Dominica, S. Vito e Modesto e Marcello.

II. Die Schwierigkeiten der Behandlung der Geschäfte in einem so grossen Kollegium wie das Konsistorium haben zur Einsetzung der Kongregationen geführt: diese sind ständige Ausschüsse für gewisse Verwaltungszweige; auf ihrer Erfahrung und Geschäftskenntniss beruht z. B. der sichere Gang der kurialen Regierung. Jede Kongregation besteht, sofern nicht der Papst selbst an der Spitze steht, aus einem Kardinalpräfekten und Sekretär (beider Unterschrift genügt) und anderen Beamten. Die Mehrzahl der Kongregationen ist durch Sixtus V. (Immensa aeterni Dei v. 22. 1. 1588) eingesetzt.

Genannt seien folgende Kongregationen: 1. Congregatio consistorialis, Abbild eines Konsistoriums zur Vorbereitung der in pleno zu erledigenden Angelegenheiten; 2. Congregatio negotiorum ecclesiae extraordinarium (degli affari straordinari), insbes. f. kirchenpolitische Angelegenheiten, ein Beirat für auswärtige Angelegenheiten. Vorsitzender zu 1. ist der Papst, zu 2. der Papst oder der Kardinalstaatssekretär. Diese sowie die congr. examinis episcoporum haben Konsistorialsachen vorzubereiten, während die folgenden selbständig entscheiden. 3. Congr. Inquisitionis seu Sancti Officii (war ursprünglich Inquisitionstribunal: Bulle Licet ab initio 21./7. 1542) über Haeresie u. a. Verbrechen (Polygamie, sollicitatio ad turpia im Beichtstuhl). 4. Congr. (Cardinalium) Concilii (Tridentini Interpretum) zur Auslegung der Sätze des Tridentinum, daher zur Entscheidung richterlicher wie administrativer Streitfragen und für die Rechtsentwicklung bedeutsam. (Der Sekretär dieser Congr. ist meist der bedeutendste Jurist der Kurie. Er leitet auch das „studio", eine Art Seminar des KiR. für solche die mindestens Doctores utr. iur. sind.) Die EE. der Kongr. sind gesammelt, ca. 150 Bde. Alphabet. Auszüge v. Zamboni 4 Bde. (1860—68) u. Mühlbauer, thesaurus. Mit dieser Congr. verbunden ist u. a. die congr. particularis super statum ecclesiarum („Il concilietto"). 5. Congr. Rituum zur Ueberwachung der äusseren Ordnung, Heiligsprechung etc. 6. Congr. de propaganda fide (s. § 42). 7. Congr. iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae (seit 1526) zur Wahrung der kirchl. Rechtsprechung. 8. Die Congr. indicis librorum prohibitorum verbietet und verdammt die gegen Glauben und Sitte verstossenden Bücher. Sie hat z. Z. 26 Mitglieder und 36 Konsultoren[1]). Ausser diesen sind etwa noch zu

1) Der Index librorum prohibitorum ist das von Zeit zu Zeit neu

nennen: Die Congr. indulgentiarum et reliquiarum, die Congr. für Verwaltung der Peterskirche, die Congr. Lauretana f. d. Heiligtum in Loreto, die Congr. pro negotiis ritus Orientalis (seit 6./1. 1862), im ganzen 20 Kongregationen. Vgl. Arch. XI 410.

III. Weitere Behörden der Kurie sind A. Justiz-, B. Gnaden-, C. Expeditionsbehörden.

A. Justizbehörden, die früher z. T. zugleich Gerichtshöfe für den Kirchenstaat waren. 1. Die Rota Romana, die der älteste Gerichtshof der christl. Kirche sein soll, seit 1326 (Bulle: Ratio iuris), höchstes Gericht für streitige Zivilsachen, jetzt kaum noch von Bedeutung und nur besonders zugewiesene Fälle entscheidend. 2. Die Signatura iustitiae (Segnatura Papale di Giustizia) hat alle Sachen an die Kongregationen abgegeben. 3. Die Reverenda Camera Apostolica, zunächst Verwaltungsbehörde, früher auch eine Art Hofgericht, gegenwärtig ohne Bedeutung. An der Spitze stand der Camerlengo (seit Bulle Post diuturnas v. 30. Okt. 1800 Ehrenamt). — Für civilrechtliche Streitigkeiten, die die Palastverwaltung betreffen, bestehen seit Motu proprio v. 25. Mai 1882 besondere Kommissionen (Acta Sanctae Sedis XVI 296, Arch. LIV 419).

B. Gnadenbehörden sind die, die alle Gnadensachen erledigen, sei es extra ordinem, sei es ordentliche und diese entweder in foro externo oder interno (d. h. geheim, im Gewissensbereich). Es sind 1. die signatura gratiae für ao. Gnadensachen. 2. die Dataria Apostolica für alle Dispensationen usw. („Kaufhaus" Luther, a. d. christl. Adel [I 230]; der Name stammt vom „Datum apud S. Petrum" in der Unterschrift). 3. Die Poenitentiaria Apostolica (In agro Dominico v. 8./4. 1338 u. In omnibus rebus humanis v. 18./5. 1569, Pastor bonus u. In apostolicae 13./4. 1744) für Absolutionen u. forum internum (Vorstand: Penitenziere Maggiore).

C. Als „Expeditionsbehörden" bezeichnet man 1. die Apostolische Kanzlei (Cancellaria Apostolica) unter Leitung des Kardinal-Vizekanzlers, Sommista), die die vom Papste erledigten Akte, soweit erforderlich, in Form der Bulle bringt. 2. Die Secretaria Brevium, die die Breven ausfertigt aber auch Gnadenbehörde neben der Dataria ist (Abgrenzung gegen deren Geschäftskreis: Gravissimum Ecclesiae 25. Nov. 1745). 3. Die Secretaria status, an deren Spitze jetzt der Kardinalstaatssekretär steht, nachdem früher gewöhnlich ein Verwandter (Cardinalis Nepos) vom Papst zum Vertrauten für politische Angelegenheiten gemacht wurde. Diese Behörde ist das „Auswärtige Amt" der Kurie zur Erledigung von kirchenpolitischen Fragen und ihr Chef der eigentliche Kabinetsminister des Papstes. Als Expeditionsbehörde erscheint sie noch dadurch, dass in ihr ein secretarius litterarum ad principes, secretarius ciffrarum (Chiffrirbureau) und secretarius litterarum latinarum angestellt ist. Unter dem Staatssekretär stehen alle päpstlichen Gesandte, mit ihm verkehrt das gesamte „Corpo diplomatico presso la S. Sede".

IV. Päpstliche Legaten und Nuntien (vgl. in VI^to I, 15). Die Päpste suchten im MA. teils ihr Aufsichtsrecht, teils sogar Gerichtsbarkeit durch unmittelbare Vertreter zu üben; dem letztern trat das Tridentinum entgegen. Die legati waren entweder nati

---

erscheinende Verzeichniss der Bücher, die unter Androhung des Bannes zu lesen verboten sind. Schon Gelasius I. soll 496 ein Decretum de libris recipiendis et non recipiendis erlassen haben. Nach Erfindung des Buchdrucks führten Alexander VI. und Leo X. die bischöfliche Zensur ein, die sich auf noch nicht erschienene Bücher erstreckt. Den Index führt 1557 Paul IV. ein, s. Reusch, der Index 1883, 85. Arndt, de libris prohibitis commentarii 1895 Arch. IV 509, XXI 46. Eine Ausg. d. Index zum Handgebrauch (437 S.) ist in Turin i. d. tipografia Pontificia Marietti erschienen.

oder dati (missi). Man unterscheidet gewöhnlich 1. legati nati, eine Bezeichnung, die sich nur noch als Ehrentitel für einzelne Erzbischöfe (Köln, Salzburg, Gnesen, Prag) findet, früher sogar Königen verliehen wurde[1]). 2. legati a latere (Laterallegaten) bei ausserordentlichen Gelegenheiten, nur Kardinäle und 3. legati missi oder nuntii apostolici. Ihre Absendung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kampfe gegen die Reformation[2]), und auch heute noch ist dies, sowenig man es zugeben will, ihre Aufgabe. Sie sind aber inzwischen zugleich zu diplomatischen Vertretern des Papstes geworden, auf die alle Grundsätze des Völkerrechts über Gesandten — also auch die Bereiterklärung des empfangenden Staates nötig! — Anwendung finden (Wiener Reglement Art. 4 s. d. Handbücher d. Völker-R., z. B. Geffcken i. Holtzendorffs Handb. II p. 178). In Deutschland besteht nur die Nuntiatur in München, in der Schweiz ist die Luzerner 1873 aufgehoben.

§ 38. Die Metropoliten.

Mast, Stellg. d. Erzbischöfe 1847. Arch. LV, 111 ff.

Grundsätzlich, iure divino, hinsichtlich der potestas ordinis stehen sich alle Bischöfe gleich; iure ecclesiastico erlangten aus verschiedenen Gründen einige Bischöfe höhere Jurisdiktionsgewalt über eine grössere oder kleinere Anzahl von Bistümern. Die gemeinsame Bezeichnung für diese Gewalt auf der Zwischenstufe zwischen Bischof und Papst ist Metropolitangewalt: die einzelnen Stufen sind die des Patriarchen, Exarchen, Primaten, Erzbischofs[3]).

I. Patriarchen gab es ursprünglich (im 4. Jahrh.) drei: die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien; hinzutraten später Konstantinopel und Jerusalem. Ihre Rechte wurden in Nicaea festgesetzt und vom IV. Lateranensischen Konzil erneuert[4]). Seit die vier orientalischen Patriarchen sich von der röm. Kirche trennten, verlor das Patriarchat seine Bedeutung. Für diese Bezirke werden Patriarchen „in partibus“ ernannt. Zufolge einer Uebereinkunft

---

1) So in Sizilien: Legazia Apostolica in Sicilia, die sog. Monarchia Sicula, durch die die päpstl. Jurisdiktion sehr eingeschränkt wurde. Sie ist aufgehoben durch die Bulle Suprema v. 28./1. 64 (publiziert 10. Okt. 1867), sowie durch Art. 18 des Garantie-G. S. Sentis d. Monarchia Sicula Freib. 1869 u. Scaduto stato e chiesa nelle due Sicilie dai Normanni ai giorni nostri (1887), wo p. 175 ff. Litteratur (vgl. CBl. VI 63).

2) Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1583 s. Mejer Propaganda I 323. Hinschius I 534, II 361.

3) c. 1 D. 22 u. c. 8 C IX qu. 3, c. 9 X I 31, c. 1 in VIto I, 8.

4) c. 23 X V 33. Das ius stauropegii (sive figendae crucis) ist das R. durch Aufpflanzung des vorgetragenen Kreuzes einen Ort von der bischöfl. Gewalt zu eximieren.

Pius IX. mit der Pforte residiert ein Patriarch lateinischen Ritus in Jerusalem. Ausserdem gibt es für die mit der römischen Kirche vereinigten orientalischen Riten Patriarchen, die von den Bischöfen des betr. Ritus gewählt und vom Papste bestätigt, und denen die alten Rechte zuerkannt sind[1]). Schliesslich gibt es patriarchae honoris magis quam potestatis (Patriarchae minores), wie die von Venedig (Aquileja), Lissabon, für Ostindien in Goa[2]), Westindien in Madrid usw.

II. Exarchen[3]) und Primaten sind heute auch nur Ehrentitel. Ursprünglich waren es im Orient die Bischöfe von Heraklea, Pontus, Ephesus, Cypern, deren erste drei vom Bischof von Konstantinopel unterworfen wurden, im Occident die Bischöfe von Karthago, Thessalonich, Arelate, Vienna, sowie die ersten Bischöfe eines Reiches (Sevilla, Toledo, Canterbury, Armagh in Island, Mainz). Heute führt den Titel eines Primas Germaniae der Erzbischof von Salzburg, für Belgien der Erzbischof von Mecheln, für Polen sowol der Erzbischof von Gnesen-Posen, wie der von Warschau[4]).

III. Die Erzbischöfe[5]) oder Metropoliten i. e. S. haben die vollen Rechte über ihre Diöcese (Erzdiöcese) und ausserdem ein regimen ecclesiasticum minus plenum über eine Reihe anderer Diöcesen (Suffraganbistümer), die mit jener zusammen eine Kirchenprovinz bilden[6]). Sie haben das Recht der Visitation, die Berufung der Provinzalsynoden, können bei Versäumnissen der Suffraganbischöfe selbst eintreten (Devolutions-Recht) und sind die Appellationsinstanz für die Entscheidungen des Bischofs. Auch stehen ihnen Ehrenrechte zu, wie das ius erectae crucis praeferendae und das Pallium[7]). In Bayern und Württemberg sind sie Mitglieder der 1. Kammer, in Oesterreich auch der Landtage.

Deutschlands kirchenpolitische Einteilung für die Römisch-Katholiken ist folgende:

---

1) Dies sind: der gräko-melchitische P. von Antiochien mit Residenz in Damaskus; der latein. P. in Jerusalem; der P. der Maroniten auf dem Libanon über 7 Bistümer; der syrisch-antiochenische P. (der Jakobiter) über 7 Bistümer; der P. der Chaldaeer in Babylon über 9 Bistümer (Residenz: Alosh od. Mosul); der armenische P. von Cilicien mit Sitz in Konstantinopel; der koptische P. in Alexandrien. Vgl. Christi Domini v. 26./11. 1895 u. Arch. VII 337.

2) Bulle Humanae Salutis v. 1. Sept. 1886 de hierarchia episcopali in Indiis Orientalibus instituenda.

3) Der Ausdruck ἔξαρχος a. d. 9. Kan. d. Konzils v. Chalcedon (451) wird schon von Gratian can. 46 C. 11 qu. 1 mit „primas“ übersetzt.

4) Weiteres u. a. bei Laemmer p. 210.

5) c. 11 X I 31, c. 5 Extr. comm. III 2. Weitere Zitate bei Vering p. 556. Mast, a. a. O.

6) Keine Suffraganbistümer unterstehen z. B. den Erzbischöfen von Athen, Glasgow, Udine, Camerino, Perugia, Spoleto, Lucca u. a. m.

7) Das Pallium erbitten sie inständigst binnen 3 Monaten nach Konsekration: Ego N. etc. instanter instantius instantissime peto mihi tradi pallium de corpore beati Petri sumptum in quo est plenitudo pontificalis officii (s. oben S. 127). C. 1. 2. D. 100.

A. **Bayern.** 1. Erzbistum München-Freysing mit den Bistümern Augsburg, Regensburg, Passau. 2. Erzb. Bamberg mit den Bistümern Würzburg, Eichstätt, Speyer.

B. **Preussen.** 1. Erzb. Köln mit den Bistümern Trier [wozu Birkenfeld], Münster [wozu Oldenburg], Paderborn [wozu Waldeck, Coburg-Gotha, Lippe, Schwarzburg gehören]. 2. Erzb. Gnesen-Posen mit dem Bistum Kulm (Sitz: Pelplin). 3. Exempte Bistümer sind Breslau, Ermland, Hildesheim [wozu Braunschweig], Osnabrück.

C. Die **Oberrheinische Kirchenprovinz** (Erzbistum Freiburg) umfasst Baden, Württemberg, Gr. Hessen und die preuss. Provinz Hessen-Nassau, sowie einige andere Bezirke; Bistümer Rottenburg (Württemberg), Mainz (Gr. Hessen), Fulda (Reg.-Bez. Cassel, Sachsen-Weimar), Limburg (Reg.-Bez. Wiesbaden).

D. **Elsass-Lothringen** hat die beiden exempten Bistümer Strassburg und Metz.

E. Für die übrigen (protestantischen) Teile Deutschlands bestehen „Apostolische Vikariate" (s. u. § 42).

1. Das apostolische Vikariat in Sachsen (Dresden, stets mit dem in Bautzen vereint).
2. Das apostolische Vikariat für Anhalt und alle protestantischen Westelbischen Landesteile (von Paderborn aus verwaltet).
3. Das apostolische Vikariat des Nordens (für Schleswig-Holstein, Mecklenburg, die Hansestädte und Dänemark von Osnabrück aus verwaltet).
4. Das apostolische Vikariat für Brandenburg und Pommern, im Namen des Fürstbischofs von Breslau verwaltet vom Propst zu St. Hedwig in Berlin als Subdelegaten.

Einen interessanten Vergleich bietet die Einteilung Deutschlands vor 100 Jahren, über die ein Ueberblick nicht leicht zu gewinnen. Wirkliche geistliche Staaten waren damals: die Kurfürstentümer Mainz, Köln, Trier; ferner 2 Erzbistümer, 21 Bistümer, 8 Abteien und 2 Ritterorden (Erzb. Salzburg, Bisanz; Hoch- u. Deutschmeister; Bistümer Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Strassburg, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück, Münster, Lübeck, Chur; Fulda; Abt v. Kempten, Prüm, Stablo, Corvey, d. Johannitermeister, d. Propst v. Ellwangen, Berchtolsgaden, Weissenburg). — Ueber die kleineren Reichsstände s. die staatswiss. Werke, z. B. Moser Bd. XXXIV. Vgl. auch Grellmann, Staatskunde v. Deutschland 1790 I. p. 169 ff. — Von den Reichsstädten waren rein katholisch Köln, Aachen, Rottweil, Ueberlingen, Gemünd, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn, Buchau; gemischt Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuern (JPO VI § 29), die übrigen rein evangelisch. Vgl. Moser, Bd. XLI.

§ 39. Die Bischöfe.

Barbosa, de officiis et potestate episcopi 1698. Helfert, RR. u. Pflichten d. Bischöfe u. deren Gehilfen 1832. Ferraris, theoria et praxis regiminis dioecesani 1876. Schubert, Gedanken v. d. bischöfl. RR. d. Landeshoheit 1763. Oesterr. StWB. I 157.

Der Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung liegt im Bischofsamte. Die Bischöfe sind die Glieder der Hierarchie, die in Unterordnung unter den Primat und in Verbindung mit ihm aber durch göttliche Anordnung selbst zur Leitung der Kirche berufen sind. „Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, lässt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiss, dass jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle Anteil hat. Anderseits ist es eben so gewiss, dass der Episkopat von Christus in Petrus und den Aposteln, als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, dass also letzte ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben“[1]). Die apostolische Gewalt liegt daher in der Einheit des Episkopats, aber die einzelnen Bischöfe haben nach uralter irdischer Einrichtung räumlich geschiedene fest zugewiesene Wirkungskreise, in denen sie als wahre Hirten „weiden und regieren sollen“. Haben die Bischöfe (Episcopi, Pontifices,

1) So der Katholik Walter in seinem Kirchen-R. 11. A. 1854 p. 264. Aehnlich Leo XIII. in der Encycl. Cum multa v. 8. Dec. 1882: Sicut Pontifex Romanus totius est Ecclesiae magister et princeps, ita Episcopi rectores et capita sunt Ecclesiarum, quas rite singuli ad gerendum acceperunt. Eos in sua quemque ditione ius est praeesse, corrigere, generatimque de iis, quae e re christiana esse videantur, decernere. Participes enim sunt sacrae potestatis, quam Christus Dominus a Patre acceptam Ecclesiae suae reliquit: eamque ob causam Gregorius IX. Decessor Noster: Episcopos, inquit, „in partem sollicitudinis vocatos vices Dei gerere minime dubitamus“ (Epist. 198. lib. 13). Atque huiusmodi potestas Episcopis est summa cum utilitate eorum, in quos exercetur, data: spectat enim natura sua ad „aedificationem corporis Christi“, perficitque ut Episcopus quisque, cuiusdam instar vinculi, christianos, quibus praeest, et inter se et cum Pontifice maximo, tamquam cum capite membra, fidei caritatisque communione consocict. In quo genere gravis est ea S. Cypriani sententia: „Illi sunt Ecclesia, plebs sacerdoti adunata, et Pastori suo grex adhaerens“ (Epist. 69 ad Pupianum); et gravior altera: „Scire debes, Episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in Episcopo, et si quis cum Episcopo non sit, in Ecclesia non esse“ (Ibid.) Talis et christianae reipublicae constitutio, eaque immutabilis ac perpetua: quae nisi sancte servetur summa iurium et officiorum perturbatio consequatur necesse est, discissa compositione membrorum apte cohaerentium in corpore Ecclesiae, „quod per nexus et coniunctiones subministratum et constructum crescit in augmentum Dei“ (Coloss. II. 19). Ex quibus apparet, adhibendam esse adversus Episcopos reverentiam praestantiae muneris consentaneam, in iisque rebus, quae ipsorum potestatis sunt, optemperari oportere.

sumni Sacerdotes, Antistites) in ihrer Gesamtheit eine iurisdictio (episcopalis) universalis, so hat der einzelne Bischof in seiner Diöcese (früher παροικία) eine iurisdictio particularis.

In seiner Diöcese hat der Bischof die ausschliessliche Kirchengewalt (iurisdictio episcopalis, ius episcopale, auctoritas pontificialis): er heisst darum Diöcesanus oder Ordinarius (c. 11 X I 31). Er ist der Träger der Fülle des Sacerdotiums; das zeigt sich vor allem darin, dass er ordiniert. Indem er so den Priestern die Befähigung erteilt, hat er Rechte mit ihnen gemeinsam (iura communia), während andere iura ordinis reservata, pontificalia, episcopalia ihm allein zustehen. Er hat die Lehrgewalt und Alles, was zur iurisdictio gehört, teilweise Gesetzgebungsrecht und Dispensationen, Disziplin und Strafgewalt, Verleihung von Aemtern und Aufsicht (Visitationen, mit den Firmungsreisen verbunden), Erhebung von Abgaben und Vermögensverwaltung.

Ihrer hohen Stellung entsprechen Ehrenauszeichnungen[1]). Sie zeichnen „Dei et Apostolicae sedis gratia". Der Papst nennt nur sie „Venerabile Frater" („Fraternitas Tua"). Auch der Staat hat den Bischöfen gewisse Ehrenvorzüge zugestanden, sie rangieren in Preussen als Räthe 1. Klasse, in Oesterreich, Bayern, Württemberg und Hessen haben sie Sitz in der Kammer.

Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs für seine ganze Diöcese sind — abgesehen vom Domkapitel (§ 40) — teils allgemeine, teils solche für Ausübung der Jurisdiktion, teils solche für Ausübung des Weihe-Rechts.

1. Die Archidiakonen, ursprünglich die ersten der Diakonen, unterstützten schon seit dem 4. Jahrhundert den Bischof in Verwaltungsgeschäften und erhielten später selbständige Gerichtsbarkeit, die ihnen wegen vieler Missbräuche durch das Tridentiner Konzil entzogen wurde[2]). Schon im 12. Jahrh. suchten die Bischöfe den Anmassungen der Archidiakonen entgegenzuwirken und ernannten neben jedem archidiaconus ruralis einen officialis forensis, neben dem archidiaconus magnus in der Bischofsstadt einen officialis principalis zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktions-RR.; dieser officialis principalis ist zum vicarius generalis des Bischofs geworden[3]). Der Generalvikar ist der vom Bischof ernannte Stellvertreter zur Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte (soweit nicht ein besonderer Auftrag nötig ist), sodass eine Appellation an den Bischof nicht möglich ist. Ueber die dem Bischof reservierten Befugnisse s. Vering p. 596. Er ist das alter ego des Bischofs, sein persönlicher Vertreter, sein Auftrag erlischt mit der Erledigung des bischöfl. Stuhles (ausser sede impedita). Das Generalvikariat ist eine ständige Einrichtung bei den Bistümern geworden. In grösseren Diöcesen steht ihm ein Kollegium zur Seite, Generalvikariat, Konsistorium oder Ordinariat genannt (zuweilen, z. B.

---

1) Die Pontifikalkleidung und der Krummstab (pedum curvum, baculus pastoralis), die Bischofsmütze, das goldene Brustkreuz (pectorale), der Ring (als Zeichen der Vermählung mit der Diöcese), das violette Biret, Handschuhe und Sandalen, der Anspruch auf einen Thronsitz und feierlichen Empfang und das Recht einen altar portatile mit sich führen zu dürfen. Vgl. Rinaldi-Bucci, de insignibus episcoporum commentaria. Ratisbonae 1891.

2) lb. X I, 23 Trid. XXIV cp. 5. 12. 20 de ref. Binterim, Denkwürdigkeiten I, 1. S. 386 ff.

3) Nachweisungen der Glossen-Auffassung bei Laemmer p. 265.

in Breslau, sind Generalvikariat und Konsistorium zwei Kollegien, jenes für iurisdictio voluntaria, dieses für iur. contentiosa.) Der Generalvikar soll 25 Jahre, rechtskundig, aber nicht Laie, nicht Seelsorger, nicht Bettelmönch sein.

2. Als Gehilfen für die heiligen Handlungen der episcopi residentiales erscheinen die episcopi titulares. So seit 1882, früher als episcopi in partibus (sc. infidelium) oder Weihbischöfe, im 7.—9. Jahrh. als Chorbischöfe, von χῶρος das Land bezeichnet, die heilige Handlungen vorzunehmen haben, soweit der Diöcesan-Bischof sie dazu beauftragt[1]).

3. Da nach dem Grundsatze des älteren Rechts dem Bischof bei Lebzeiten kein Nachfolger gegeben werden kann, so wurde unfähigen, altersschwachen usw. ein Coadjutor bestellt, sei es ein temporarius, sei es ein perpetuus, ja um Wahlstreitigkeiten vorzubeugen, zuweilen mit spe succedendi. Die Bestellung eines Coadjutors, die auf den Provinzialkonzilien oder z. B. bei Geisteskrankheit durch das Kapitel stattfand, nahm Bonifaz VIII. (c. un. in VI^to III 5) als päpstliches Recht in Anspruch. Das Conc. Trid. sess. XXV cp. 7 de ref. hat dann die Ernennung eines Coadjutors mit Exspektanz verboten, aber doch Ausnahmen zugelassen. Man muss bedenken, dass durch Bestellung eines Coadjutors das Kapitel um die Wahl, ev. der Landesherr um sein Ablehnungsrecht gebracht wurde, dass ferner ein so bestellter Coadjutor gleich dem römischen König des deutschen Reiches selbst Landesherr werden konnte usw., es konnte daher solche Bestellung in anderen Formen als für die Bischofswahl vorgeschrieben, nicht gebilligt werden. Vgl. bes. Laemmer p. 259; Held, R. z. Aufstellung e. Coadjutors 1848.

Für die einzelnen Kreise der Diöcese vertreten den Bischof die vicarii foranei (s. oben), Erzpriester und Dekane. Als die Zahl der Pfarreien sich nämlich vermehrte, wurden die Diöcesen in Bezirke eingeteilt (decaniae rurales, christianitates, archipresbyteratus) und einzelne Pfarrer zur Aufsicht über die übrigen dieser Bezirke bestellt. Sie hiessen Landdekane oder Erzpriester (Bezirksvikare) und sind bischöfliche Aufsichts- und Vollzugsbeamte: in einigen Diöcesen haben die Pfarrer ein Vorschlagsrecht zur Ernennung, die überall durch den Bischof stattfindet.

Ursprünglich war die Kathedrale die Pfarrkirche der ganzen Diöcese. Als das Christentum sich ausbreitete, entstanden ecclesiae baptismales, denen man ursprünglich Weihbischöfe, später aber einfach Priester vorsetzte. So wurde die Diöcese in parochiae, Landgemeinden[2]), geteilt, während in den Städten erst etwa seit dem 11. Jahrhundert sich Pfarrsysteme entwickelten[3]). Seitdem ist die Diöcese regelmässig in Parochien eingeteilt und Pfarrer (parochus plebanus, rector ecclesiae, presbyter parochanus seu parochialis, curatus, sacerdos parochialis) ist der fest angestellte bepfründete Priester, dem der Bischof die Ausübung der Seelsorge für einen bestimmten Kreis übertragen[4]) hat. Er ist Vertreter

---

1) Die episcopi electi in Ungarn sind mit zwei Ausnahmen lediglich Priester, die den Bischofstitel führen, ohne Rechte.

2) Das Wort „parochia“ wird ursprünglich nur für Landgemeinden im Gegensatz zu „civitas“ (Bischofstadt) gebraucht, z. B. Can. 35 D. 1 de consecr.

3) Lupi, d. parochiis ante annum Ch. millesimum 1788. Beispiel: Worms s. Archiv LXVIII 262.

4) Die Rechte und Pflichten der römisch-katholischen Pfarrer behandelt am ausführlichsten Baldauf, Pfarr- und Dekanatamt, 6 Bde. 1836 u. Seitz, R. d. Pfarramts, 2 Bde. 1840—52. Vgl. Brandenburg, Geschäftsverwaltung d. kathol. Pfarramts im Gebiete d. preuss. LR. 1891. Scherer, § 92. Hinschius, II, 261. Heiner I, 336. Conc. Trid. sess. XXIII, c. 1 de ref. sess. XXIV de ref. c. 13. Ueber den Pfarrzwang

des Bischofs hinsichtlich der priesterlichen Funktionen, er hat die cura animarum, aber keine iurisdictio pro foro externo; die Gemeinde selbst hat nur passive Bedeutung als Kreis derjenigen, an denen der Pfarrer die Seelsorge (Spendung der Sakramente, Haltung des Gottesdienstes, Segnungen, Unterricht, Kirchenbuchführung usw.) zu üben hat. (Vering p. 603. Inwieweit die neueren Staats-GG., die wie z. B. die bad. V. v. 12./5. 1890 (GBl. p. 167), in römisch-kathol. Gemeinden auf Grund des Kirchensteuer-Gesetzes eine Vertretung anordnen, einen Einfluss auf die röm.-kath. Verfassung üben werden, lässt sich noch nicht übersehen.).

§ 40. Die Kapitel.

Schneider, d. Domkapitel 1885. Schöttl, Anteil d. Domkapitel etc. 1846. Huller, jurist. Persönlichkeit des D. 1860. Scheuffgen und Lager, d. Domkapitel i. Trier, sein Verhältniss etc. 1891. PRE. VII 506.

Die Kapitel sind die aus Klerikern der Kathedralkirchen bestehenden Körperschaften, die nach dem ius commune den Bischof wählen (s. § 76), zur Verrichtung des Chordienstes und zur Beratung des Bischofs in allen wichtigen Angelegenheiten berufen sind. Als Senatus Episcopi stehen sie neben dem Bischof, wie neben dem Papst die Kardinäle.

Schon in der ältesten Zeit versammelten die Bischöfe ihre clerici maiores, Presbyter und Diakonen zu gemeinsamen Beratungen um sich. Eusebius von Vercelli, sodann Augustinus wollten, dass alle diese in einer Matrikel (canon) eingetragenen (canonici) zu gemeinsamem Leben (Wohnung, Tisch etc.) vereinigt würden. Diese dem Mönchsleben nachgebildete vita communis fand Eingang, auch jüngere Kleriker traten hinzu und genossen Unterricht usw. Eine feste Regel hierüber verfasste etwa 760 Chrodegang von Metz[1]), die als „Aachener Statuten“ 817 erweitert und bestätigt wurden. Seit dem 9. Jahrh. kommt der Name Capitulum auf. „Ut omnis clericus canonicus ad capitulum veniat“ hiess es zuerst und hier bedeutet capitulum das Kapitel, das verlesen wurde, später den Ort, schliesslich die Versammlung selbst. Unterschieden wurden Kathedral- und Kollegiatkapitel und aus der klösterlichen Lebensweise, der vita religiosa, kamen mehrere Aemter in diese vita canonica hinüber. Nach und nach erfolgte die Umbildung. Die älteren Kleriker strebten aus der Gemeinschaft heraus und erlangten Aufteilung des den Kapiteln inzwischen reichlich zugeflossenen Kirchengutes: nur durch einige gemeinsame Mahlzeiten der Kapitularen wurde die Erinnerung an die frühere volle Gemeinsamkeit gewahrt. Diese blieb nur bestehen für die jüngeren Kleriker (canonici in pulvere, domicellares, domicelli, Jung-

---

s. c. 4. 5 C. IX qu. 2, ebenso c. 2 X I 29. C. 35 D. 1 de consecr. Ueber die Vertretung der Pfarrer (Vikarien, Coadjutoren, Kapläne) s. Hinschius II 318, III 303 u. Vering p. 610 ff., über Organisten usw. Jurist. Rundschau f. d. kathol. Deutschland 1, 140 ff.

1) Abgedr. bei Walter fontes p. 20.

herren), die unter einem „Scholastikus“ in gemeinsamen Gebäuden zusammenblieben, bis die Universitäten die bischöflichen Schulen verdrängten. Gleichzeitig begannen die Kapitel capitula clausa zu werden, d. h. nur eine bestimmte Zahl aufzunehmen, und trotz kirchengesetzlichen Verbots (c. 2 XIII X) wurden Exspektanzen erteilt[1]) und zwar so, dass die exspectatorii Sitz und Stimme im Kapitel hatten, ohne an den Früchten teilzunehmen (canonici in herbis — c. in floribus et fructibus). Jetzt (13. Jahrh.) liessen sich die Domherren selbst für den Chorgesang vertreten und die Kapitel entwickeln sich zu einflussreichen politischen Korporationen, die mit selbständigem Güterbesitz und voller Unabhängigkeit neben dem Bischof als Kirchenfürsten und als Landesherrn stehen. Im dahinsinkenden alten deutschen Reiche vielfach zu Versorgungsanstalten der jüngeren Söhne des Adels geworden, wurden sie 1803 zum grössten Teil aufgehoben; der Kirchendienst wurde dadurch dem Adel verleidet und an Stelle der selbstbewussten alten Prälatur wuchs ein neuer plebejischer Klerus heran, der bürgerlichen Gesellschaft fernstehend, ohne Heimat, mit blindem Diensteifer den Geboten des Papstes ergeben[2]).

Die Domkapitel sind heute juristische Personen des öffentlichen R., verwalten ihr Vermögen selbständig und haben Autonomie (Kapitelstatuten), sowie ein beschränktes Aufsichtsrecht über ihre Mitglieder und die Befugniss, Unterbeamte anzustellen. Die Zahl der Mitglieder ist verschieden; 4 (Fulda) bis 14 (Posen-Gnesen), ihr Rang (stallum in choro) genau geregelt. In Altpreussen gibt es neben den canonici numerarii noch can. honorarii, die nur an den wichtigsten Rechten teilnehmen. Auch scheidet man Dignitäten mit allen, und personnatus nur mit Ehren-Rechten, die Dignitäten sind die des Propst (praepositus) und Dekan[3]).

Die Besetzung der einzelnen Aemter erfolgt nach kanonischem R. durch Bischof und Kapitel (c. 31 XI 6, c. 15 XIII 8), was für Deutschland modificiert ist, indem a) in Elsass-Lothringen der Bischof alle Kapitularen mit Genehmigung des Staates ernennt; b) in Altpreussen der König die Propstei und die in den päpstlichen Monaten (s. § 76) erledigten Kanonikate unter Zustimmung des Papstes, der Bischof die Stelle des Dekans und die in den geraden Monaten erledigten Kanonikate besetzt; c) in den Diöcesen der oberrhein. Kirchenprovinz und der Provinz Hannover per turnum von Bischof und Kapitel, jedoch nur nach staatlich genehmigter Wahlliste besetzt wird und d) in Bayern der Papst den Propst ernennt, der

---

1) Ueber das ius primariarum precum s. Hinschius II p. 639. Richter 627, Note 18.

2) Treitschke, Deutsch. Gesch. I 188.

3) Aus der Klosterverfassung entnommen wurde der Praeposius, Propst und Dekan (Dechant); dem ersten zur Seite stand der Scholastikus, der Primicerius oder Cantor (Leiter des Chorgesanges), der Custos, der Thesaurar oder Sacrista, der Cellerarius und der Portarius. S. Hinschius II p. 88 ff. u. Du Cange s. v. Decanus, praepositus, personatus. Die Dekretalen scheiden dignitates und personnatus, wie es scheint, noch nicht scharf (c. 8 X I 2 u. c. 8 X I 3), wol die Glosse (zu c. 1 in VI^to); vgl. Richter-Dove p. 445.

Landesherr das Dekanat und die in den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate, der Bischof die im Februar, Juni, Oktober, das Kapitel die im April, August, Dezember erledigten Kanonikate besetzt (mit der Massgabe, dass die landesherrlichen Ernennungen der Zustimmung des Bischofs, die bischöflichen der Bestätigung des Landesherrn, die des Domkapitels beider bedürfen). Zuweilen sind besondere Erfordernisse für die Stellungen statutarisch festgestellt (adelige Geburt für einige Stellen in Olmütz): in Münster und Breslau muss ein Mitglied der theol. Fakultät zum Kanonikus ernannt werden, in Limburg der Stadtpfarrer von Frankfurt.

Die Rechte des Kapitels beim Diöcesanregiment sind:

1. sede plena bei besetztem bischöflichen Stuhle, Zustimmung (consensus) zu einer Reihe von Akten, die sonst nichtig sind: Veräusserung von Kirchengut, Veränderung der Benefizialverhältnisse, Auflegungen von Abgaben, Annahme eines Koadjutors. Ausserdem soll der Bischof sich des consilium des Domkapitels und keines anderen bei allen wichtigen Angelegenheiten bedienen, aus dem Domkapitel eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern bilden zur Beratung bei Errichtung und Leitung der Bildungsanstalten und die einzelnen Kapitulare nach Ermessen zur Verwaltung heranziehen. In den alten Reichszeiten haben die Kapitel den Bischof, gleichwie die Kurfürsten den Kaiser durch förmliche Wahlkapitulationen beschränkt, die von den meisten nicht als Nachahmung, sondern als Vorbild der kaiserlichen Wahlkapitulationen betrachtet wurden und wodurch die Kapitel sich bedeutende Rechte anmassten[1]).

2. Wichtiger noch sind die Rechte sede vacante. Da heisst es nicht nur: capitulum regnans, sondern vor allem hat das Kapitel das R. der Bischofswahl. Nach dem Tridentinum geht in diesem Falle (Verzicht, Versetzung, Absetzung, Tod; auch bei Konfessionswechsel?) die bischöfliche Jurisdiktion interimistisch auf 8 Tage auf das Domkapitel über, das innerhalb dieser Frist einen Kapitularvikar (vicarius capituli), womöglich einen Doctor des kanonischen R., — bei Vermeidung der Devolution an den Erzbischof — wählen muss. Mit Ausnahme einiger weniger seiner Kompetenz ausdrücklich entzogenen Sachen, wie die Verleihung der beneficia liberae collationis, der Aufhebung von Pfründen u. a. m. hat er alle Jurisdiktionsrechte des Bischofs. Es soll jedoch während der Sedisvakanz nichts geneuert werden[2]).

3. Ausser diesen beiden Fällen kann der der sedes impedita eintreten, so dass der rechtliche Inhaber der bischöflichen Gewalt durch äussere Umstände an der Ausübung faktisch gehindert ist (Gefangenschaft, Exkommunikation). Im Falle der Gefangenschaft durch Heiden oder Schismatiker sollte nach Bonifaz VIII.

---

1) S. J. J. Schwartz, Diss. de capitulationibus Episcoporum Germaniae, Jena 1737. Moser XI p. 539 u. die reichhaltigen Anm. Verings p. 582.

2) Ne sede vacante quid innovetur C. 2 X III 9. Ueber die RR. d. Kapitelvikars Const. Romanus Pontifex 28. Aug. 1873 (Arch. XXXI), 181. Ritter, d. Kapitelsvikar 1832. Vering p. 585.

(c. 3 in VI^to I, 8) das Kapitel wie im Falle der Sedisvakanz verfahren, und dann sofort an den Papst berichten. Es liegt nahe dies auf jeden Fall der Gefangensetzung und Verhinderung anzuwenden (1837, 1873 ff.). Doch nehmen die kurialen Schriftsteller unserer Zeit an, dass in diesem Falle der Papst allein das Recht habe, für die Verwaltung der Diöcese Fürsorge zu treffen[1]).

Die Kapitel sind keine auf göttlichem Rechte beruhende Einrichtung der römischen Kirche — im Gegenteil die römische Kurie ist ihnen im Ganzen nicht günstig gesinnt. So besteht sie auch nur in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz und man sucht im Uebrigen jetzt Bistümer ohne Domkapitel zu schaffen.

§ 41. Synoden und Konzilien.

Hefele, Konziliengeschichte. Bouix, tractatus de papa, ubi et de concilio oecumenico 3 Bde. 1869 ff. Fessler, Provinzialkonzilien u. Diöcesansynoden 1849. Phillipps, d. Diöcesansynode 1849. Amberger, d. Klerus d. Diöcesansynode 1849. Vgl. oben S. 28.

Die dargelegte Stufenfolge — vom Papst bis zu den Pfarrern — zeigte uns den Bau der römischen Hierarchie. Neben jedem der genannten Beamten kann nun eine Versammlung der ihm untergebenen (Geistlichen) stehen, so:

1. neben dem Papst das allgemeine Konzil,
2. „ den Patriarchen das Patriarchalkonzil,
3. „ „ Primaten das Nationalkonzil,
4. „ „ Erzbischöfen die Provinzialsynode,
5. „ „ Bischöfen die Diöcesansynode,
6. „ dem Archidiakon der Archidiakonalsend und
7. „ dem Pfarrer die Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder.

Die Reihe dieser sieben Abteilungen legt anschaulich den Bau der kirchlichen Verfassung dar. Doch haben nicht alle diese Stufen kirchenrechtliche Bedeutung, es kommen nur noch die Diöcesan- und Provinzialsynoden, hauptsächlich aber die allgemeinen Konzilien in Betracht, während in der geschichtlichen Entwicklung uns alle diese Formen begegnen, ja wir finden sogar noch eine Zwischenstufe zwischen 1 u. 2, erweiterte Patriarchalkonzilien, wie das orientalische von Konstantinopel 381, das aber später zu Gruppe 1 gerechnet wird, und ferner eine Abart, die concilia mixta der weltlichen und geistlichen Grossen eines Reiches (Frankenreiches).

Ihrem Begriff nach sind Konzilien ordnungsmässig berufene Versammlungen von Trägern der kirchlichen Regierungsgewalt zum

---

1) So Vering p. 587, Laemmer p. 256, etwas vorsichtiger StL. II 376. Breve Gregor XVI. v. 9./5. 1838. Das Metropolitankapitel zu Köln in seinem Rechte. Eine kanonist. Abh. mit Aktenstücken, Köln 1838 u. dagegen Hist. polit. (sog. „gelbe“) Blätter II p. 158.

Zwecke der Ausübung dieser Gewalt durch gemeinsame Beschlüsse[1]). Die Konzilien und Synoden sind zwar nicht unbedingt notwendig, aber lassen sich durch einen Ausspruch Christi und das Vorbild der Apostel begründen[2]) und kommen schon sehr früh vor. Ihre Bedeutung beruht darin, dass durch gemeinsame Beratung der kirchlichen Oberen die Wahrheit der Beschlüsse besser gesichert und ihrer Geltendmachung mehr Nachdruck gegeben, dass die Einheit der Lehre und der Kirche gefördert und zur Anschauung gebracht, die Abstellung von Irrlehren und Missständen erleichtert wird. Ueberall ist in der römischen Kirche der Gedanke der Repräsentation der Kirche in dem Gedanken der Vertretung allein der ecclesia dominans, des Klerus beschlossen, die Laien sollen nicht teilnehmen[3]), im wesentlichen Gegensatze zur protestantischen Synodalverfassung.

Sehen wir ab von den Zusammenkünften der Pfarrer, den Pastoralkonferenzen, die an die Stelle der Versammlungen, die die Erzpriester mit den Priestern ihrer Christianität hielten, getreten, und von den Nationalkonzilien, die zwar noch vorkommen, aber selten sind[4]), so sind heute im Wesentlichen die drei Gruppen der Diöcesan-, Provinzial- und oekumenischen Synoden zu betrachten.

I. Die Diöcesansynoden (synodus episcopalis, concilium episcopale) sind entstanden aus der schon im 6. Jahrh. gegebenen Vorschrift, dass der Bischof den Klerus seiner Diöcese ein- oder zweimal jährlich zu allerlei Mitteilungen versammeln solle. Diese Vorschrift wurde im MA. oft eingeschärft und öfter vergessen. Auch das Tridentinum setzte jährliche Diöcesansynoden fest, aber sowol diese Verordnung wie die Empfehlung Benedikt XIV. blieb ohne

---

1) Für den Begriff des „Konzils“ sind der Zweck, der angegebene Karakter der Personen, die Rechtmässigkeit der Versammlung wesentlich. Blosse Versammlungen zur Bewilligung von Geldern z. B. sind nicht Konzilien. Unrechtmässige Versammlungen heissen conciliabula, conventicula, latrocinia. Der Ausdruck *σύνοδος* wird ursprünglich gleichbedeutend gebraucht. Er findet sich schon in den Can. Apost. 36 (38) u. bei Euseb. H. E. 7, 7, der Name „concilium“ zuerst Tertull. de ieiun. 13. Gegenwärtig ist „Synode“ der weitere Begriff. Vgl. auch § 62 Note 1.

2) Matth. 18, 19 (c. 3 D. 20), Apost.-Gesch. 15, 28 Luther [II 23]. Schenz, d. erste Konzilium zu Jerusalem 1869. Hergenröther, KiGesch. I, 99 (3. A.).

3) Interessant ist der Satz aus Walter p. 293 (1854): „Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so entspringt daraus in einem christlichen Staate für die weltliche Obrigkeit das R. auch zur Berufung solcher Versammlungen mitzuwirken und daselbst Gegenstände der Beratung zur Sprache zu bringen.“

4) Vgl. über die kleineren Versammlungen Binterim, Diöcesansynoden S. 64—114. Ueber die plenaria (sog. „universalia“) concilia und die Nationalkonzilien s. Benedikt XIV. de synodo dioec. lib. I cp. 1 u. 2. Thomassin, vet. et nova eccl. disciplina II, lib. III c. 45, 46. Ueb. d. fränk. Nat.-Syn. Loening, Geschichte II, 129. Jetzt kommen sie noch in Missionsgebieten vor. (Amerika, südamerik. Nationalkonzil in Rom 1899.)

nachhaltigen Erfolg, ebenso die literarische Bewegung in den vierziger und fünfziger Jahren.

Die Synode wird vom Bischof berufen, der allein entscheidende Stimme hat. Alle Berufenen haben nur Rat zu erteilen[1]). Da es aber nicht möglich ist (?) alle Geistliche zu berufen, so haben manche Bischöfe ein Indult, dass sie auswählen können[2]). Auf der Synode sollen vier iudices synodales bestellt werden, denen der Papst das Recht in oberster Instanz zu entscheiden, überträgt und examinatores synodales zur Mitwirkung bei den Pfarrprüfungen. Die Synode soll nicht über drei Tage dauern. Mögen auch die Diöcesansynoden geeignet sein Beziehungen zwischen dem Bischof und seinem Klerus zu knüpfen und zu festigen, so sind sie doch kein lebensfähiger Bestandteil der römischen Kirchenverfassung geworden und haben es trotz vielfacher Bemühungen in dieser Form nicht werden können[3]).

II. Die Provinzialkonzilien oder Provinzialsynoden haben ein Aufsichtsrecht über Lehre und Disziplin, und ein beschränktes Gesetzgebungsrecht. Auch sie sind nicht zur Entfaltung gekommen. Im 4. Jahrhundert begannen Versammlungen der Bischöfe eines Metropolitanbezirkes zweimal, später einmal jährlich. In den germanischen Reichen unterblieben sie als unnötig, da wichtige Angelegenheiten auf den Reichsversammlungen erledigt wurden. Auch hier waren die Einschärfungen durch Konzilien und die Erlasse der Päpste vergeblich[4]), ebenso die Anordnung des Konzils von Trient, das einen dreijährigen Zeitraum bestimmte (1870 schlug man fünf Jahre vor). In neuerer Zeit ist wieder begonnen worden, Provinzialkonzilien zu berufen, regelmässig sind auch sie nicht geworden. Ein Provinzialkonzil umfasst alle Bischöfe einer Provinz, Kapitularvikare, exemte Bischöfe u. a. m. Alle haben votum decisivum. Der Metropolitan beruft das Konzil, hat aber keine mehr entscheidende Stimme, muss sich vielmehr der Majorität fügen. Alle Beschlüsse haben im Grunde nur die rechtliche Natur von Vorschlägen, denn sie müssen zur Prüfung an die Congregatio concilii (Abteilung: Congreg. particular super revisione synodorum provincialium) gehen und erlangen erst durch Bestätigung dieser oder des Papstes ihre Geltungskraft für die Kirchenprovinz.

III. Die allgemeinen Konzilien (concilia universalia, generalia, oecumenica) stellen die Einheit des Episkopats dar: es sind die vom Papst berufenen — oder (wie dies bei den ersten der Fall war) durch seine spätere Zustimmung als solche anerkannten

---

1) Die Ansicht, dass die Pfarrer Stimm-R. haben, ist bereits durch die Bulle Auctorem fidei von 1794 verdammt, die Schrift von Hirscher u. Haiz, die sie vertrat (1849) auf den Index gesetzt.

2) Arch. IX 272, XX 477, XXIX 160.

3) Ein Verzeichniss neuer Synoden bei Vering p. 621.

4) C. 25 X V 1, C. 16 X V 6, Conc. Basil. sess. XV Conc. Trid. sess. XXIV cap. 2 de ref.

— Versammlungen der höchsten Kirchenbeamten (der bewohnten Erde, *οἰκυμένη*) zur Beratung und Beschliessung über kirchliche Angelegenheiten.

In der Geschichte der Konzilien — Verzeichniss s. oben S. 28 — prägen sich mehr als irgendwo die Prinzipien aus. Die ersten acht Konzilien wurden im Orient gehalten, sie legen die Grundlagen des Glaubens und Lebens und suchen Schismen und Häresieen zu überwinden. Die folgenden sieben Papstkonzilien des MA. stellen die Allgewalt des römischen Bischofs fest, bilden das kirchliche Recht aus, und suchen die Einheit der Kirche sowol gegenüber den Eingriffen der Kaiser, wie gegenüber den Angriffen der Türken festzustellen. Die beiden folgenden Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zeigen den einzigen grossen aber vergeblichen Versuch des Episkopalismus gegen das Papalsystem (s. S. 167). Das dem V. lateranensischen Konzil (1512—17) folgende Tridentinum ist das längste und wichtigste, indem es den Lehrschatz der mittelalterlichen Kirche sichert. Das zwanzigste Konzil, das Vatikanische, wurde am 8. Dez. 1869 eröffnet und nach Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas vertagt, nicht geschlossen.

Mitglieder des Konzils sind alle Bischöfe, deren jeder die Verpflichtung zu erscheinen in seinem Gehorsamseid bestätigt: vocatus ad synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Zufolge Usus werden auch berufen: die Kardinäle, Ordensgenerale und die praelati nullius[1]). Eine bestimmte Zahl von Teilnehmern ist nicht notwendig. Zur Beratung und Rede zugelassen werden können auch Gelehrte, Abgesandte weltlicher Fürsten etc. (Trient).

Die rechtliche Stellung des Papstes zum Konzil ist durch den endgiltigen Sieg des Papal- über das Episkopalsystem klar bezeichnet. Er ist das Haupt des Konzils, das wenn auch den gesamten Episkopat darstellend, nicht mehr Bedeutung hat, als ein beratendes Kollegium eines absoluten Herrschers. Seiner Stellung entspricht eine massgebende rechtliche Einwirkung nach drei Richtungen. Er hat die indictio, convocatio des Konzils, er allein setzt das Konzil an und lässt die Einladung an die Bischöfe des Erdkreises ergehen, während früher eine Mitwirkung des Kaisers stattfand, ja sogar der Kaiser selbst Konzilien ansetzte und berief. Der Papst hat sodann die Leitung des Konzils. Während die Geschäftsordnung des Konzils von Trient von diesem selbst festgesetzt wurde, wurde das letztemal der Ordo generalis observandus vom Papst durch Schreiben „Multiplices Inter“ v. 27. Nov. 1869

---

1) Ueber diesen Punkt, ob Titularbischöfe stimmberechtigt, erhob sich die Rechtsfrage, deren Verneinung mit zum Altkatholizismus führte (S. 112). Meistens entscheiden die feinen Juristen der Kurie dahin, dass sie berufen werden können, nicht müssen. So Kohn Arch. XLVI 207. Vering p. 616. Unbedingt bejahend Coppola sul diritto di suffragio dei Vicari titulari. Napoli 1868.

bestimmt[1]). Schon durch diese Geschäftsordnung wurde eine freie Erörterung eingeschränkt und allerlei Klauseln geschaffen, die die früher beachteten Garantieen der Einhelligkeit als „unwesentlich" erscheinen liessen (s. St. L. I 1490), so das legitime procedere, die libertas suffragiorum, das diligentes expendere caussam. Schliesslich zeigt sich der Einfluss des Papstes in der Bestätigung der Beschlüsse: eine solche ist nicht nötig, wenn, wie beim Vatikanischen Konzil, er selbst zugegen und Leiter ist. Die Frage, ob Stimmeneinheit, $^9/_{10}$ Majorität usw., ist daher heute auch ohne Bedeutung. Früher herrschte die Ansicht, es müsse nahezu Stimmeneinheit herrschen.

Die heutigen Kanonisten vertreten den Standpunkt, dass die Konzilien 1. nur ein ausserordentliches Mittel der Regierung, ihr Zweck z. B. nicht sowohl Ermittelung als feierliche Verkündigung eines Dogmas ist; 2. dass die Autorität ihrer Urteile zwar „voller und gewichtiger" aber nicht „höher" als die des Papstes (St. L. p. 1495) sei; 3. dass die Unfehlbarkeit des Urteils sowol vonseiten Gottes stärker und reichlicher verbürgt ist, als auch durch die Entstehung des Urteils leichter möglich erscheint; 4. dass die Ansicht, nach der das Konzil eine Gewalt über das Oberhaupt der Kirche habe, wahrheitswidrig sei und eine „Ungereimtheit" enthalte. Diese Ansicht ist vom Konstanzer Konzil dahin vertreten worden, dass das Konzil den Papst absetzen könne: da aber das Konzil aus dem Papst und den Bischöfen besteht, ist die Möglichkeit der Absetzung nicht gegeben.

Das vatikanische Konzil wurde berufen durch Bulle Aeterni Patris Unigenitus v. 29./6. 1868 (durch Schreiben Arcana divina providentia v. 8. Sept. 68 wurden die nicht unirten orientalischen Bischöfe, durch Schreiben Iam nos omnes v. 13. Sept. 68 die Protestanten u. a. zur Vereinigung mit der röm. Kirche eingeladen). Das Konzil begann 8. Dez. 1869 in Anwesenheit von 747 Bischöfen (von 1044 Berechtigten). Publiziert wurden nur 2 Konstitutionen, in der Sitzung vom 24. April 1870 die de fide catholica, in der vom 18. Juli die de ecclesia Christi (über das Unfehlbarkeitsdogma, s. oben S. 125). Die Abstimmung über diese erfolgte erstmals am 13. Juli. Hier stimmten 601 ab, und zwar 451 mit Placet, 88 mit Non placet, 62 enthielten sich (Placet iuxta modum). Nach verschiedentlichen Verhandlungen verliessen 66 Mitglieder unter Protest Rom, und die Abstimmung von 18./7. ergab 533 Ja, 2 Non Placet. Auf die mangelnde Majorität (533 von 1044 Berechtigten) wurden die rechtlichen Anfechtungen ebenso gestützt wie auf die Oktroyirung der Geschäftordnung und die Teilnahme Unberechtigter (s. oben 152 u. 112). Die Aktenstücke des

---

1) Am 20. Febr. 1870 wurden einige Verbesserungen publiziert. Auch gegen die revidierte Geschäftsordnung wurde Protest erhoben: abgedr. in d. Civiltà cattolica 1870 p. 614 (vol. IX). S. auch Friedrich, documenta ad illustr. Conc. I, 258. Archiv XXIII 32, 471. Schulte, d. Unfehlbarkeitsdekret p. 14. Friedrich, Tagebuch p. 198, 212 — Die Geschäfts-O. enthielt folgende Abschnitte: I. De modo vivendi in Concilio, II. De iura et modo proponendi, III. De secreto servando, IV. De ordine sedendi etc., V. De Iudicibus excusationum et querelarum, VI. De officialibus Concilii, VII. De congregationibus generalibus patrum, VIII. De sessionibus publicis, IX. De non discedendo a Concilio, X. Indultura de non residentia.

Vatikanischen Konzils sind veröffentlicht v. Martin, omnium Concil. Vaticani . . documentorum collectio Ed. 2 1873, Friedberg, Sammlung d. Aktenstücke etc. 1872/7. Authentische Geschichte: Cecconi, storia del Concilio Vaticano I—IV. Fast alles Wichtige ist im Archiv XXXII u. XXXIII (XXXVIII 150 u. XXXIX 80 Stellung Bismarcks u. Arnims) veröffentlicht. Vgl. dessen Generalregister zu I—XXXVII S. 19 u. 156. J. Friedrich hat Documente ad illustrandum Concilium 1871 u. 72 u. ein „Tagebuch" 2. A. 1873 veröffentlicht, das einen Einblick in die Treibereien gewährt.

§ 42. Der Organismus der Mission.

Hervorragendes Werk: Mejer, d. Propaganda 2. Bde. 1852. (Auch Andreucci, de vicario apostolico in s. Hierarchia I. p. 223 ff.)

Die bisherige Darstellung zeigt die Gliederung der Verfassung, wie sie sich ordnungsmässig auf Grund des kanonischen Rechts entwickelt hat. Daneben gibt es noch eine andere, ausserordentliche Gestaltung. Der ganze Erdkreis ist für das römisch-katholische Kirchenrecht in zwei Gruppen von Gebieten eingeteilt: die eine bilden die provinciae sedis apostolicae, wo das ius commune gilt, die andere sind terrae missionis im w. S., provincie della S. Congregazione di Propaganda. Dazu gehören aber nicht nur 1. die eigentlichen Missionsbezirke, wo das römische Christentum durch Sendboten neu gepflanzt und die Vorarbeiten evangelischer Mission benutzt, aber zerstört werden sollen, sondern 2. auch die, wo die Wiederherstellung der alten Macht erstrebt wird [1]) und 3. Bezirke, in denen eine Störung der geordneten Verwaltung durch politische Gewalt erfolgt ist, während der Dauer dieser Störung [2]). Ueberall also handelt es sich darum eine geordnete Diöcesanverfassung erst oder wieder herzustellen [3]): denn das ist schliesslich das Ziel aller Mission [4]), die Länder der Erde dem heiligen Stuhle zu unterwerfen. In den Vordergrund tritt dabei heute die Bekämpfung des Protestantismus in geschlossener Schlachtordnung: „getrennt marschieren, vereint schlagen" ist auch hier die Losung.

Hier ist nicht der Ort, eine Geschichte der Mission zu geben, noch weniger den Gegensatz evangelischer Mission und römischer Propaganda darzulegen. Den Wendepunkt in der Geschichte des römischen Missionswesens bildet die Bulle Inscrutabili, erlassen von

1) Z. B. der preuss. Anteil d. Diöcese Breslau seit 1766. Herber, Silesiae Sacrae origines p. 148.

2) „Die Hochburg des Feindes steht auf brandenburgischen Boden", „auf märkischem Sande muss die Schlacht geschlagen werden" u. dgl. m.

3) Merkwürdigerweise ist aber die Herstellung der Episkopalverfassung noch nicht das entscheidende Moment: so stehen z. B. bischöfl. Diöcesen in England, Nordamerika unter der Propaganda.

4) Das Wort missio wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Ursprünglich bezeichnet es Auftrag, dann den geographischen Bezirk, das Unternehmen selbst und auch das Personal (ähnlich wie „die Gesandtschaft"); im w. S. sind „Missionen" (Volksmissionen) alle ao. Mittel der Seelsorge. Vgl. Encycl. qui pluribus 9./11. 1846. Heiner II p. 213 ff. S. auch § 93 a. E.

Gregor XV (Ludovisi), dem Zögling der Jesuiten, der Xaver und Loyola heilig gesprochen hat, bei Beginn des dreissigjährigen Religionskrieges (21. Juni 1622). Durch diese Bulle wird die Congregatio de propaganda fide eingesetzt und ihr besonders der Norden, wo das Unkraut der Ketzerei wuchert, ans Herz gelegt, grosse Privilegien werden ihr und ihren Arbeiten verliehen, bedeutende Einkünfte ihr zugewiesen[1]).

Bei ihrer Stiftung bestand die Kongregation aus 17 Beamten, worunter 13 Kardinäle. Der Papst ernannte die Mitglieder: nächst dem Präfekten ist die Hauptperson der Sekretär, der aus den jüngeren und ausgezeichnetsten Juristen der Kurie genommen wird. Die Propaganda ist durchaus selbständig und ihre Zuständigkeit schliesst die des Papstes aus. Zu ihrer Zuständigkeit gehören a) die eigentlichen Missionspersonen, b) die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsrechte über Missionsgebiete, die nicht in einem Diöcesanverbande stehen, c) die Ausübung der päpstlichen Reservatrechte in diesen Gebieten, d) die Verleihung der päpstlichen Fakultäten (Quinquennalfakultäten) an die deutschen Bischöfe[2]). Die Propaganda bedarf besonderer Beamte. Freilich soll — wol nach jeder Religion — jeder wahre Gläubige, ob Seelenhirte oder Laie, ob Hoch oder Gering, Mission treiben, aber hier handelt es sich um Auswahl derer, denen die Mission Berufspflicht wird. Ein Missionar ist mehr als ein Pfarrer, er hat besondere Privilegien (Ordinatio a quocunque; titulus missionis s. S. 117). Die Bestellung erfolgt durch litterae patentes für einen bestimmten Bezirk, oft werden sehr weitgehende Befugnisse erteilt.

Diese Beamten vorzubilden bestehen besondere Kollegien, in denen jedoch auch solche, die sich nicht der Mission i. e. S. widmen wollen, ihre Ausbildung erhalten: durchweg sind diese Kollegien Anstalten zur Propaganda.

Was in ihnen gelehrt wird? Ungefähr das was im Syllabus (1864 s. oben S. 46) steht. Man kann sich orientieren durch C. Tarquini iuris ecclesiastici publici institutiones und desselben iur. eccl. privati institutiones (dieser 2. Teil nur lithographiert und nicht im Buchhandel), das Lehrbuch das im Collegium Germanicum gebraucht wird. Das Coll. Germanicum ist 1552 von Ignatius v. Loyola gestiftet, 1573 v. Gregor VIII. neu gestaltet und das Vorbild für andere collegia nationalia geworden, deren es viele gibt, ein englisches, schottisches, irisches etc. Die Ausbildung ist durchaus jesuitisch, der Kursus siebenjährig (Verbot für Bayern Arch. XX. 297). Leo XIII. hat am 1. 1. 90 ein Collegium Bohemicum, 1891 ein Coll. Maroniticum hinzugefügt. Die grösste allgemeine Anstalt ist das 1627 von Urban VIII. gegründete Coll. Urbanum de propaganda fide.

Der Organismus der Missionen ist nun eigenartig und das

---

1) Ueber die neuere ital. Gesetzgebung und die Frage ob sie sich auch auf die Propaganda beziehe, und ob diese Liegenschaften nicht mehr besitzen dürfe, sowie über die Rentenumwandlung s. Scaduto, dir. eccl. i. Italia I p. 132.

2) Dies hat nur in der Vereinfachung des Geschäftsganges (?) seinen Grund; Vering p. 552.

Vorgehen durchaus verschieden, je nachdem sich Reste alter Kirchenkörper vorfinden, oder die Arbeit ganz von neuem beginnt. Immer aber lassen sich folgende Entwicklungsstufen erkennen.

I. Sobald beschlossen ist Mission zu treiben (Zusammenhang mit der Politik!) wird eine Mehrheit von Missionaren, nie ein einzelner ausgesendet. An ihrer Spitze steht ein Praefectus Apostolicus, der zunächst nur ein Recht über seine Gefährten hat. Ist die Mission von Erfolg, so erhält er die iurisdictio externa über die neugestifteten Gemeinden. Sind deren viele, so wird der Missionsbezirk als praefectura apostolica in Sprengel, stationes eingeteilt, denen dann die einzelnen Missionare mit den Rechten von Pfarrern vorstehen.

II. Dies ist die niederste Stufe. Macht sich das Bedürfniss nach einem Bischof geltend, so ernennt der Papst, da er ja im Grunde der Bischof (episcopus mundi) ist, einen Vertreter, einen Delegaten oder entsendet einen apostolischen Vikar[1]). Dieser muss den Ordo episcopalis haben und hat alle Rechte eines Bischofs, ausserdem noch besondere Fakultäten nach zehn verschiedenen Formeln, deren eine ihn thatsächlich dem Papste gleichstellt. Ist

III. kein Zweifel mehr an der Lebensfähigkeit, so wird ein Bistum, aber als „Missionsbistum" gegründet. Damit ist man sehr nahe an die regelmässige ordentliche Verfassung gelangt. Im Grunde ist der einzige Unterschied der, dass das Missionsbistum nicht unter den ordentlichen Behörden, sondern unter der Propaganda steht und dass infolgedessen die Erweiterung der Rechte des Bischofs, räumlich wie sachlich, geringere Schwierigkeiten bietet. Der Unterschied der Bischöfe von den Missionaren zeigt sich darin, dass jene nicht wie diese beliebig abgesetzt und zurückgerufen werden können. Selbstverständlich fehlen in den Missionsbistümern die Kapitel, so dass die Bischöfe unumschränkt sind. — Zu einer noch höhern erzbischöflichen Organisation ist man in Nordamerika, Kanada, England, Irland, Holland, Australien gelangt.

Zur Aufsicht über diese ganze Organisation bedient sich die Propaganda entweder der Nuntien oder der erwähnten Delegaten, auch werden noch besondere Visitatores apostolici, alle nach Beratung mit der Propaganda, vom Papste entsandt.

---

1) Besonders auch in dem oben S. 154 zu 3. erwähnten Falle, wenn ein Bistum behindert ist z. B. Mejer, I 260.

Drittes Kapitel. Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung.

§ 43. Die Anfänge der Verfassung.

Litt. (auch zu § 44 u. 45). Richter, Gesch. d. ev. Kirchenverfassung 1851. Höfling, Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung. 3. A. 1853. Z. I, 444. XXI 99, 193. Zeitschr. f. deutsches R. IV. 1 ff. Rieker, Rechtl. Stellung d. ev. Ki. Deutschlands 1893. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation. 6 Bde. Schmitthenner, R. d. Regenten i. kirchl. Dingen 1838.

In ganz allmälicher Entwickelung wurde Martin Luther aus einem Studenten der Rechtswissenschaft zum Reformator der Kirche, wurde er aus dem Lehrer seiner Studenten ein Lehrer seiner Nation. Ebenso langsam erwuchs aus einer Bewegung, deren einziges Ziel Reinigung der Lehre und Erneuerung des Glaubens, war eine neue Kirchenorganisation. Daran hatten die Reformatoren nicht gedacht, gewiss nicht Luther am 31. Okt. 1517. Sie hofften den Papst evangelisch zu machen[1]). Nach 1530 heisst es (AC. 28) „Jetzt geht man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehrt, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen". Aber der Gegensatz war bedeutender als die Reformatoren annahmen. Sobald der Ablass und dadurch das Papsttum als Spender göttlicher Gnade, als Mittler zwischen Christus und den Gläubigen, als alleiniger Träger der Himmel und Erde umfassenden Gemeinschaft angegriffen war, war auch die Identität von „Kirche" und römischer Kirche, das Recht des Episkopats, die Verschiedenheit von Klerus und Laien bestritten — und damit waren die Grundfesten der alten Kirche erschüttert. Das fühlte der Papst sehr wohl und darum erfolgte (15. Juni 1520 „Exsurge Domine") der Bannfluch gegen Luther. Noch lieh die weltliche Gewalt der römischen Kirche ihr bracchium seculare zur Vollziehung (Acht-Dekret von Worms 8. Mai 1521), aber schon war dieser Arm lahm und kraftlos. Eine Fremdling trug die deutsche Kaiserkrone in jenen hoffnungsfrohen Tagen, da die deutsche Nation bis in ihre Tiefen aufgeregt eine Neugestaltung an Haupt und Gliedern erwartete. Inmitten des Reiches selbst traten dem Kaiser die Territorialgewalten entgegen, sie erscheinen als Beschützer des neuen Glaubens, und am 19. April 1529 in Speier als geschlossene Partei der Protestanten[2]). Hatte man in der AC. noch gehofft innerhalb der alten Kirche die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente nach reiner Lehre zu erlangen, so

---

1) Grade so wie man es jetzt zuweilen aus Oesterreich hört.

2) Am genausten J. J. Müller, historie von der evangel. Protestation etc. wider den Reichsabschied zu Speyer 1529, folgender Legation Augsb. Confession etc. etc. Jena 1705. S. auch Mosers StR. I p. 126 ff.

zeigte sich bald, dass eine Vermittlung der Gegensätze nicht möglich war und 1537 in den Schmalkaldischen Artikeln (a. E.) ist die Notwendigkeit einer Kirchentrennung zum Ausdruck gebracht.

War so eine neue, eine evangelische Kirche gegründet[1]), so bedurfte sie einer Verfassung. Ueber 350 Jahre hat es gewährt, bis sie eine solche in etwas festerer Form erlangte. Im Reformationszeitalter selbst erkannte man wol die ideale Grundlage, aber man sah sich auch genötigt den Schutz der Obrigkeit in Anspruch zu nehmen, und die Bemühungen der Gegenreformation haben es zu Wege gebracht, dass die Gunst der Stunde zu befreiender und gestaltender That ungenutzt blieb. Wol waren die Ideen vorhanden, aber es fehlte dem trägen träumenden Deutschen die Kraft — und nur Gedanken und Macht zeugen die That.

Als Mittelpunkt der Verfassungsbildung erkennen die Reformatoren die Gemeinde der Gläubigen und das geistliche Amt, und zwar ein Amt ohne die römischen Abstufungen. Mit ihrer Leugnung wird aber nicht jede rechtliche Ordnung in Abrede gestellt[2]). Wo es angeht, soll man die Verfassung so regeln, dass mit der Gemeinde „Willen, Erwählen und Berufen" Geistliche eingesetzt werden, wo aber Not ist, auch mit „weltlicher Obrigkeit Gewalt"[3]). Aber nicht nur dazu ist die weltliche Gewalt berufen. Alle weltliche Gewalt ist äussere Zwangsgewalt, die geistliche Gewalt, „Schlüsselgewalt"[4]), ist Gewalt „durchs Wort", ist nicht „leiblich", ist Gewalt das Evangelium zu predigen, Sakramente zu reichen, zu ordinieren, den kleinen Bann zu handhaben. An sich ist dies Sache des Predigtamtes. Hatten nun auch einzelne Städte ihre Verfassung in der erstangedeuteten Weise geordnet (Magdeburg, Reutlingen), so wurde doch bald neben der Bedeutung des Predigtamtes der selbständige Beruf der Obrigkeit zum Schutze der evangelischen Kirche mehr betont, insbesondere weil die Gemeinden noch nicht reif waren und weil gegenüber der wiedertäuferischen Bewegung die feste Rechtsordnung notwendig war. Die Haltlosigkeit der römischen Redensart, die Reformation sei im üblen Sinne revolutionär gewesen, zeigt sich nirgends deutlicher, als in den Bestrebungen und zahlreichen Aeusserungen Luthers über die Notwendigkeit fester Rechtsordnung.

---

1) Ueber die Bezeichnung „evangelisch" s. J. J. Moser, Staats-R. IX p. 391 u. Heppe, Ursprung u. Gesch. der Bezeichnungen „reformirte" u. „lutherische" Kirche 1859. Vgl. auch Preuss. A. Kab.-O. v. 3./4. 1821 (Kamptz. V 341.)

2) „Wenn wir gleich alle Priester sind, muss sich Niemand hervortun ohne unter Bewilligen und Erwählen" usw. Nach 1 Kor. 14, 40 soll eine feine Ordnung gehalten werden. Luther [II, 148, 167 u. öfter], vgl. Richter-Dove p. 162.

3) Ganz deutlich Luthers für Leisnig 1523 verfasste Schrift, dass eine christl. Versammlung R. und Macht habe, Lehre zu urteilen etc. a. E.

4) Ueber Schlüsselgewalt s. Luther (vom Papsttum etc.) [I 102] u. PRE XIII 573—91.

Der Beruf der Obrigkeit formell das Evangelium zu schützen (und einzuführen) wurde durch den RA. zu Speyer 1526 anerkannt. Der Nürnberger und Augsburger Religionsfrieden und schliesslich der westfälische Frieden erkennen das ius reformandi als weltliche Gewalt an. Ist einerseits die Scheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt eine Errungenschaft der Reformation (s. oben § 17), so wäre es doch ein Irrthum den Reformatoren die Meinung zuzuschreiben, dass beide Gewalten nichts miteinander zu thun hätten. Vielmehr nehmen die Reformatoren genau so wie Thomas v. Aquino und andere Scholastiker an, dass die weltliche Gewalt der Kirche dienen solle. Die weltliche Gewalt des Landesherrn in Kirchensachen (was wir vielleicht „Kirchenhoheit" nennen würden) war ein notwendiger Bestandteil der Regierungs- und Polizeigewalt und aus dieser kirchlichen Regierungsgewalt, die der Landesherr für die seiner Staatsgewalt unterworfenen Gebiete nach Anschauung des 16. Jahrh. unbedingt besass, wurde thatsächlich das „landesherrliche Kirchenregiment". Und da der Aufbau der Gemeinden nach den Grundgedanken des allgemeinen Priestertums nicht möglich wurde, so wurde die evangelische Kirche, der „Not", der „Ordnung" halber in dem kleinen Kreise unter der Gewalt des einzelnen Landesherrn beschlossen. „Landeskirche" und „landesherrliches Kirchenregiment" sind die festen Begriffe, die sich in den Zeitläufen nach der Reformation herausbildeten[1]).

Luthers Auffassung von Recht und Staat ist oft nicht richtig gewürdigt, insbes. wol, weil man häufig nur gelegentliche Aeusserungen Luthers über die Juristen herbeizieht L. Stellung zu den Juristen ist allerdings eigentümlich. Er zeigt dieselbe Abneigung gegen sie wie Friedrich d. Gr. und andere grosse Männer. Er nennt sie Rabulisten, Schandjuristen, stolze Tröpfe usw. und wirft in der Schrift von der weltl. Obrigkeit ernstlich die Frage auf, ob Büttel, Henker, Juristen, Fürsprecher und was des Gesindes mehr ist selig werden können, was ihm augenscheinlich zu bejahen nicht ganz leicht wird. „Wenn ich aber von Juristen sage", heisst es, anderwärts „so meine ich das ganze Handwerk, als Kanzler, Schreiber, Richter, Notarien und was zum Rechte des Regiments gehört, auch die grossen Hansen, so man Räte zu Hofe nennt". Es sind dies zwar zum Teil Zeugnisse persönlicher Gereiztheit, aber doch nur zum Teil. Offenbar ist L.'s Abneigung gegen das Recht tiefer begründet, und doch ist klar, dass er als Universitätsprofessor die Bedeutung des R. nicht ganz verkannt haben wird. Beweisend hierfür ist m. E. seine Auslegung des 101. Psalmes wo L. sagt „das römische Recht enthält eine Weisheit, dergleichen unsere Juristen, wenn man alle Juristen der Gegenwart in einen Kuchen backe, nicht könnten hervorbringen".

---

1) Am besten Rieker, p. 111—113. Gegen die übermässige Betonung des fürstl. R., wie sie sich in der von Capito dem Pfalzgrafen Ruprecht 1537 erteilten Responsio de missa usw. (Argentor. 1540) findet: qui princeps est idem pastor est, idem pater, idem caput ecclesiae in terris externum. Christus verum et naturale caput est, qui ascendit ad coelum . . is dono gubernandi principes pios affendit" sprechen gewichtige Stimmen der Reformatoren z. B.: „Video postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem quam antea unquam fuit" (Melanchton) und „nescis quantis oneribus premantur viri boni ecclesiastae in ducatibus evangelicis ab officialibus et praefectis principum" (Brenz) Corp. ref. II 333, 362.

Seine Abneigung ist Abneigung gegen das kanonische Recht, das damals so gut wie allein herrschend war. Dies ist ihm ein „kindisch, albern schlecht Ding“ und „purus Canonista magnus asinista“. In der Schrift „an den christl. Adel“ und in der „wider d. Papsttum“ wird die ganze Nichtigkeit des kanon. R. gegeisselt [IV 231]. „So zeigen die Juristen selbst mit öffentlichen Worten, dass das geistliche R. stinkt nach eitel Geiz, Ehre und Gewalt“. Das kommt eben daher, dass „der Papst, Kardinal und ganzer römischer Hof und Rotten nichts anders sind, denn ein Stall voll grosser, grober, tölpischer schändlicher Esel, die nichts können in der heiligen Schrift“. Dies ist der Grundgedanke seiner Anschauung, dass eben das kanonische R. der Schrift zuwider ist. Darum kam er zu jenen Feuerzeichen vor dem Elsterthore am 10. Dez. 1520 und verbrannte das kanonische Rechtsbuch: mit ernsten Worten rechtfertigte er darauf in seiner Vorlesung und in seiner Schrift „an den christl. Adel“ diesen Schritt. „Es wäre gut, dass das geistliche R. vom ersten Buchstaben bis an den letzten würde zu Grund ausgetilgt“. In spätern Jahren kam er dann mit Heftigkeit darauf zurück, als die Juristen in Wittenberg mit Zähigkeit das kanonische Eherecht (Geringschätzung der elterlichen Einwilligung s. u. § 101) verteidigten: da schüttete er die ganze Schale seines Zornes über die Juristen und des „Papstesels Drecket“ (statt Dekret) aus, „hebt euch aus den Kirchen, liebe stolze Junker“! „wir wollens nicht leiden, dass ihr unsere Kirche zerreisset!“ „und wenn du gleich einen Juristen destillirtest ad quintam essentiam, so vermag er nicht ein einziges Gebot Gottes auszulegen“. Vgl. die Predigten v 23. Febr., 2. u. 23. März 1539 (auch eine von 1544 üb. Micha 5, 1; vgl. Köstlin Lutherbiogr. II. 2. A. p. 478 u. 588).

So wird man überall bei scharfen Aeusserungen L.'s über die Juristen finden, dass die Veranlassung dazu das kanonische R. war. „Es wäre das beste, dass gemein kaiserliche Rechte durchs ganze Reich gingen und gehalten würden“ (Tischreden, Erl. Ausg. LXII p. 269), wol eins der ersten deutschen Worte über die nun erreichte Rechtseinheit! Bei aller Schärfe dort, anderseits eine tiefe religiöse und ethische Auffassung vom Wesen des R. und dem Beruf der Obrigkeit, auch hier das Hervortreten der Scheidung weltlicher und geistlicher Sphäre, wie aus der Erläuterung zum 4. Gebot (grosser Katechismus) hervorgeht und bes. auch in zwei Predigten (Zinsgroschen und über Matth. 18, der König, der mit den Knechten rechnet) ausgeführt ist: „Wir müssen äusseres R. haben, damit nicht alles untergehe, es ist nicht eingesetzt, dass es uns in den Himmel bringe, sondern dass wir nicht tiefer in die Hölle geraten.“ Wer aber noch zweifeln sollte, ob diese Beurteilung der L.'schen Auffassung von R. und Juristen richtig, der möge die herrliche Stelle a. E. der Predigt „dass man Kinder zur Schule halten solle“ (1530) nachlesen, aus der hervorgeht, dass L. an den Juristen und der RW. tadelt was auch heute zu tadeln ist, die Rabulisterei, „Schriftwidrigkeit“, das Viel-GG. geben („das viel Stricke den armen Seelen legen“) usw. und dass er den Beruf des Juristen, der im evangelischen Sinne schafft, sogar ganz besonders hochstellt. Was Nutz ein frommer Rechtskundiger als Jurist thun kann, ja wer wills oder kanns Alles erzählen? — er erhält und hilft fördern durch göttliche Ordnung das ganze weltliche Regiment . . . daraus hast du Schutz und Schirm deines Leibes und Lebens . . . Schutz und Friede deines Weibes, Haus, Hof, Gesinde etc. Denn das ist alles im Recht verfasst, bemauert und wol gehegt. Wie gross das alles sei, könnte man mit keinen Büchern nimmermehr ausschreiben“. Und nun folgt ein köstliches Wort des Trostes und der Mahnung für alle Studiosi iuris und ihre Väter. „Solche grosse Werke kann nun Dein Sohn alle thun und solch eine nützliche Person werden, wo Du ihn dazu hältst und lernen lässt und du kannst desselbigen Alles teilhaftig werden und dein Geld also köstlich anlegen. Sollte dies nicht sanft thun und eine grosse Ehre sein, wenn du sähest deinen Sohn einen Engel im Reich und einen Apostel des Kaisers, dazu einen Eckstein und Grundveste des zeitlichen Friedens auf Erden? Und solches

alles gewiss, dass es Gott selbst dafür hält und in der Wahrheit also ist? Denn wiewohl man durch solche Werke vor Gott nicht fromm noch selig wird, so ist doch das ein fröhlicher Trost, dass Gott solche Werke so viel gefallen und noch mehr gefallen, wo ein solcher Mann dazu auch ein Gläubiger und in Christi Reich ist." Das sei der beste Gottesdank und Gottesdienst. So wird der treue christliche Jurist hoch gestellt, gerade wie der untreue ein Schalk und Teufel ist. Nicht Faust und Harnisch, nicht Reisige und Feldhauptleute erhalten das Reich, sondern Köpfe und Bücher und die Schreibfeder, „es muss gelernt und gewusst sein, was unsers weltlichen Reiches Recht und Weisheit ist". Dass ein Kaiser, Fürst, Herr selbst von Natur so weise und klug ist, dass er das Recht „auswendig" treffen kann, ist fein — aber solche Vögel sind selten „und dazu das Exempel gefährlich". Darum ists besser das gemeine Buchrecht halten (auch nach diesem Ausspruch ist klar, dass L. nicht das formelle, römische, kaiserliche R. verachtete). „Ein Kaiserlich Majestät soll — so fährt er unter Anlehnung an Justinian fort — nicht allein mit Harnisch oder Waffen geziert, sondern mit Rechten geharnischt und gerüstet sein (armis decorata, legibus armata). Das ist wahrlich fein geredet, denn die Rechte sind auch wahrlich der rechte Harnisch und Waffen, die Land und Leute, ja das Reich und weltliche Regiment erhalten und schirmen. So sind auch die frommen Juristen die rechten Kürisser, die den Kaiser und Fürsten bewahren. Und gleichwie ein frommer Theologus und rechtschaffener Prediger in Christi Reich Gottes Engel, ein Heiland, Prophet, Priester, Hausknecht und Lehrer heisst, also möchte man einen frommen Juristen und treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kaisers wohl Prophet, Priester, Engel und Heiland heissen!" S. ausser den erwähnten Predigten, insbesondere der Schulpredigt, von Luthers Schriften vor allem die an d. christl. Adel, die über weltl. Obrigkeit und die üb. d. Papsttum v. Teufel gestiftet. [In V.-A. bes. I 276, II 169, *III 181, 312, IV 231, *V 553], ausserdem noch in der Erl. Ausgabe Bd. LXII p. 214 ff. Vgl. Koehler, L. u. d. Juristen 1873 u. bes. Muther, A. d. Universitäts- u. Gelehrtenleben d. Reform.-Zeit 1866, p. 178, ferner Sachsse, L. u. d. kanon. R. (Evangel. Blätter 1884); W. E. Koehler, Die Quellen zu Luthers Schrift An d. deutsch. Adel usw. (1895) p. 220 ff.; Stintzing, Juristen böse Christen (Rektoratsrede 1875).

§ 44. Weiterbildung. Verfassungstheorieen.

I. So hatte sich im Reformationszeitalter die allgemeine Rechtsüberzeugung gebildet — und zwar ohne Unterschied des lutherischen und reformierten Protestantismus — dass die Landesobrigkeit zu kirchlichem Handeln berechtigt und verpflichtet sei[1]). Diesen Beruf der christlichen Obrigkeit gründeten die Reformatoren teils auf den alten Gedanken der advocatia (§ 18), teils darauf, dass die Landesherren als vornehmste Glieder der Kirche die custodia utriusque tabulae[2]) hätten. Von den Juristen wurde mehr betont, dass durch den Passauer Vertrag und den Augsburger Religions-

1) Wie weit diese Anschauung ein Nachklang mittelalterlicher und eine Vorahnung polizeistaatlicher und moderner Staats- und Weltanschauung, ist hier nicht zu untersuchen (s. Richter p. 131). Ueber die Stellung der Reformationsfeinde (Jesuiten und Dominikaner) zu dieser Lehre s. A. Gierke, Althusius 1880 p. 65.

2) Nachweisungen: Richter-Dove p. 170. S. auch Rieker p. 210.

frieden das Recht der evangelischen Stände begründet sei, Kultus und Verfassung zu regeln (s. u.). Dass die Ausübung dieses Rechts nur mit geistlichem Beirat erfolgen sollte, war schon früh anerkannt. Am Ende des 16. Jahrhunderts finden wir in fast allen lutherischen Gebieten die Verfassung ziemlich gleichmässig entwickelt: an der Spitze den Fürsten, dessen Recht schon früh (1594) als ius episcopale bezeichnet wird[1]), daneben die Konsistorien und Superintendenten, im wesentlichen Organe des Fürsten als Landesherren, ohne scharfe Unterscheidung staatlicher und kirchlicher Befugnisse, darunter ohne aktive Teilnahme an der kirchlichen Ordnung das Volk, die Gemeinden. Diese Lehre von den drei Ständen[2]) wird als Episkopalsystem bezeichnet, das erste jener drei Systeme, die den Rechtsgrund des nun thatsächlich vorhandenen landesherrlichen Kirchenregiments wissenschaftlich festzustellen suchen. Das Episkopalsystem ist begründet von Mathias Stephani (tractat. de jurisdictione 1611), fortgebildet von Theod. Reinkingk (diss. de brachio seculari 1616, tractat. de regimine seculari et ecclesiastico 1619). Dies System hält an dem Unterschied der weltlichen und geistlichen Gewalt fest. Die Fürsten besitzen beide Gewalten, aber nur die eine iure proprio, die andre iure adventitio, kraft Gewohnheitsrecht und besonderen Zugeständnisses des Kaisers, der die durch den Augsburger Religionsfrieden suspendierte bischöfliche Jurisdiktion bei den Fürsten niedergelegt habe. Man nannte das „Devolution", sah aber sehr bald ein, dass der Kaiser die bischöfliche Gewalt nicht übertragen konnte, da Niemand devolvieren kann, was er nicht hat, und so erklärte Reinkingk, dass der Obrigkeit durch den Augsburger Religionsfrieden nicht eine Gewalt verliehen, sondern eine Gewalt, die sie nicht besass, die ihr aber rechtlich zukomme, wiedergegeben sei[3]) (Restitution, nicht Devolution). Drei Stände sind in der Christenheit, der status politicus, der status ecclesiasticus, der status oeconomicus: die Kirchengewalt ruht von Gottes- und Rechtswegen bei dem ersten, der allerdings vom Lehrstand (stat. eccl.) unterstützt werden soll; der dritte Stand ist passive, zahlende und gehorchende Masse. Dieses System, das die custodia utriusque tabu-

1) Jacobson, Gesch. d. ev. Ki.-Verf. p. 105 ff.

2) Merkwürdige Andeutung dieser drei Ständelehre bei den Hussiten s. Richter-Dove p. 135.

3) Per hanc pacificationem non tam data quam restituta fuit magistratibus secularibus iurisdictio ecclesiastica. S. Reinkingk, tract., 340. Das Episkopalsystem hat die Scheidung von Staat u. Kirche festgehalten und dem Landesherrn die Episkopal-RR. als kirchliche zugesprochen. Verfehlt war es in dem Versuch, die Uebertragung dieser RR. durch Devolution oder Restitution zu begründen. Die iura ordinis konnten einem Laien überhaupt nicht zufallen. Daher schon zuerst allerlei Einschränkungen. Von hierarchischer Tendenz ist dies System überhaupt nicht freizusprechen, da (Höfling, Grunds. d. ev. Verf. § 35) es den magistratus politicus nur zum Vollzieher der Beschlüsse des Lehrstandes machen und den stat. oec. ganz niederhalten wollte.

lae der weltlichen Gewalt überträgt, ist durchaus unevangelisch[1]) und näherte sich in seiner Lehre von den Ständen dem Katholizismus. Als es im Kampfe gegen den auftauchenden Pietismus verwertet werden sollte, rief es bei Juristen und Theologen den Widerspruch hervor — es hat die Reinheit der Lehre nicht gerettet und den Pietismus nicht aufgehalten.

II. Das Territorialsystem verneinte jede Gewalt des Staates in Sachen der Lehre und verlangt selbst Duldung des bekenntnisswidrigen Glaubens. Gegenstand der Kirchengewalt ist nur die Erhaltung des äusseren Friedens und somit ist sie nichts andres als ein Teil der Staatsgewalt. Sie ist nicht deren Annex, sondern gehört zu ihrem Bestande. Es ist dem Episkopalsystem insofern ähnlich, als es beide Gewalten (die custodia utriusque tabulae) in Eine Hand legt, aber es ist unterschieden, indem es nicht einmal die Beiziehung des Lehrstandes verlangt. Staatsgewalt und Kirchengewalt fliessen hier ganz ineinander. Das Territorialsystem ruht zwar auf dem Naturrecht des Hugo Grotius, ist aber zuerst von Thomasius gestaltet worden (Vom R. evangel. Fürsten in theolog. Streitigkeiten 1696). Wie das Episkopalsystem nach Carpzow die theoretische Erfassung der thatsächlichen Zustände in Kur-Sachsen war, so ist das Territorialsystem des Thomasius die Theorie für die Brandenburgisch-Preussischen Verhältnisse[2]). Es entspricht dies System ganz und gar den Anschauungen des aufgeklärten Despotismus, des Polizeistaates, der Alles, auch das kirchliche Leben, in den Bereich seiner volksbeglückenden Thätigkeit ziehen wollte — die äusserste Konsequenz war die in Preussen (1803 u. 1808) erfolgende Aufhebung der kirchlichen Behörden und die Uebertragung ihrer Geschäfte auf die „Kriegs- und Domänenkammern“ und spätern „Regierungen“[3]).

III. In dem ersten System hatte der geistliche, im zweiten der fürstliche Stand seine Vertretung gefunden. Das Recht des dritten Standes vertritt das Kollegialsystem. Vorbereitet durch den geistreichen Pufendorff (de habitu religiosa Christianae 1687, vgl. PRE. VIII 120) ist es hauptsächlich durch den Tübinger Professor Chr. M. Pfaff (Origines iur. ecclesiastici 1719) ausgebildet. Seinen Namen hat es davon, dass Pfaff die Kirche als einen freien sich selbst regierenden Verein (collegium) hinstellt und diesem die Kirchengewalt beilegt, die scharf von der Kirchenhoheit geschieden

---

1) S. die Werke Luthers (Erl. Ausg. XXII p. 51 ff.) und Rieker, ev. Kirche Württembergs p. 55.

2) Thomasius, 1. vom Recht eines Fürsten in Mitteldingen 1695; 2. die obengenannte Schrift; 3. vindiciae iur. maj. circa sacra 1699, R. ev. Fürsten usw. 1713. Vgl. Z. II 131, IV 131. 146 (auch VIII 121 Marsilius — s. o. S. 42 n. 3. — ein Vorläufer des Territorialsystem). Weiteres: Richter-Dove p. 174. Thomasiuslitteratur: CBl. XIII, 369.

3) Hierbei wird gewöhnlich übersehen, dass die Massregel in der Zeit der Not auch zur Vereinfachung der Geschäfte erfolgte; Jacobson p. 158. Scheidung auch damals gewünscht: s. Aktenstücke IV 39.

wurde. Iura collegialia — dahin gehören Festsetzung des Dogmas, liturgische Anordnungen, Bestellung des Lehramts — hat der Staat als solcher nicht. Wieso hat aber der Landesherr doch diese Rechte? Darauf wird uns gesagt, die Gemeinde hat sie z. Z. der Reformation übertragen. Dies ist der schwächste Teil dieser Theorie, da weder die Kirche je die Gewalt in Händen gehabt, noch die Fürsten bereit waren, das Kirchenregiment zurückzugeben. Zur Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments kann also dies System am wenigsten dienen und es ist richtig, dass es nicht im Stande war, den Territorialismus zu erschüttern[1]), — aber für die innere Verfassung der ev. Kirchen war es von weit wirkender Bedeutung. Seine Wurzeln liegen tiefer als man gewöhnlich annimmt, und Pfaff ist nur inbezug auf das Kirchenregiment selbst der Erfinder. Die eine Wurzel liegt in dem Selfgovernement der reformierten Kirche, die ganz besonders in Frankreich als Vereinskirche sich entwickelte, die andere weitverzweigte Wurzel im Naturrecht. Denn wenn auch H. Grobius zuerst territorialistisch war[2]), so führte die Entwicklung gerade seiner Theorie schrittweise zur Scheidung des Staates und der Gesellschaft, zur Scheidung des Staates auch von der Kirche.

War auch gerade das, was Pfaffs Theorie Neues bringt, dass die Gesellschaftsrechte der Kirche an den Staat übertragen seien, zunächst kein sehr glücklicher Griff, so bezeichnet die Ausgestaltung der naturrechtlichen Anschauungen doch einen Fortschritt — eigentümlich ist die enge Verwandtschaft der naturrechtlichen Lehren mit dem Pietismus, die beide in der neugegründeten Universität Halle (1694) ihre Stätte finden: die neue Theorie von der rechtlichen Stellung der Kirchen enthielt vieles, was die Vertreter des Pietismus anzog. Ueber anderthalb Jahrhunderte hatte tiefsinnige Theologie die befreiten Deutschen dem Leben entfremdet und gleichzeitig hatten die Juristen des Episkopalsystems ein Rechtssystem für protestantisches Kirchenregiment aus den alten kanonischen Rechtsbegriffen zusammenzuleimen versucht. Jetzt — nach dem jammervollen Glaubenskampfe des 17. Jahrhunderts — beginnt bei Theologen und Juristen etwas Neues, Aufklärung und Pietismus. Beiden gemeinsam ist: Abneigung gegen dogmatische Streitigkeiten, Betonung der Rechte des dritten Standes, Beschränkung der Staatsgewalt in Religionssachen[3]).

---

1) Interessanter Nachweis über die Verfasser des preuss. LR. als Anhänger verschiedener Systeme (Carmer: Territorial-, Svarez: Collegialsystem): Jacobson p. 26.

2) Seine Schrift de imperio . . . circa sacra, geschrieben 1617, erschien 1646.

3) S. Tholuck, d. kirchliche Leben d. 17. Jahrh., 2. Abt. 1862 u. Rieker p. 273.

§ 45. Die reine Konsistorialverfassung.

S. § 43 u. 53, 54. PRE[1] III 122, IV 108; PRE[2] VIII 193, XV 67.

Die neuen Organisationen, die an Stelle der römischen bischöflichen Verfassung traten, bewegen sich in zwei verschiedenen Richtungen. Gerade wie in der Lehre zeigt sich auch inbezug auf die Verfassung ein wesentlicher Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten, ein Unterschied so gross, dass wir gewohnt sind von zwei Verfassungsformen, Konsistorialverfassung und Synodal-(Presbyterial-)Verfassung zu sprechen[1]). Jene wurde die regelmässige Form für die lutherischen Landeskirchen: anstelle der bischöflichen Verwaltung traten die von der Landesobrigkeit bestellten Behörden und Beamten. Bei den Reformierten dagegen bildeten die Gemeinden den Ausgangspunkt der neuen Verfassung, und während dort von oben her gestaltet wurde, suchte man hier vom Grunde aus zu bauen.

Wir werden zuerst die Entwickelung der beiden Verfassungsformen (§ 45, 46) kennen lernen müssen, um dann zu sehen, wie beide Verfassungen Elemente der anderen in sich aufgenommen haben. Die einzelnen Bestandteile der „gemischten" Verfassung, wie sie sich gegenwärtig gestaltet hat, werden dann (§ 48 ff.) zu betrachten sein.

Die strengen Lutheraner haben vom Beginn der Reformation bis 1555 in versöhnlicher Weise über die Beibehaltung des Episkopats verhandelt, während Zwingli und die Reformierten von vornherein mit der römischen Verfassung brachen. Als sich die Hoffnung jener als trügerisch herausstellte, wandte sich Luther (1525) selbst an den Kurfürsten, da der päpstliche Zwang und Ordnung aus sei, möge er als von Gott gesendet, die nötigen Einrichtungen treffen[2]). Darauf erliess Kurfürst Johann eine Instruktion für die Visitatoren, in der die Quelle des evangelischen Verfassungs-R. zu erblicken ist[3]). In den fürnehmsten Städten werden die Pfarrer zu Superintendenten und Aufsehern gemacht, damit sie auf Predigt, Ceremonien, Sakramentreichen, Wandel der Pfarrer, sowie auf Ehesachen aufmerken. 1528 wird der (von Melanchthon verfasste) Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen erlassen, die älteste kursächsische Ki-O.[4]), die bereits die Superintendenten als festes Institut voraussetzt. Die Einrichtungen gingen dann in die Braunschweigische Ki.-O. 1528 und von da in die meisten andern über.

Die Ausführung dieser Instruktionen machte manche Schwierig-

---

1) Jacobson in Schneiders Z. f. christl. Wissenschaft 1852 Nr. 49.
2) de Wette, Lutherbriefe II 493.
3) Abgedr. Richter I 77; vgl. Z. f. deutsches R. IV 45.
4) Richter I p. 82.

keiten und vor allem machte sich das Bedürfniss eines Ersatzes der bischöflichen Behörden inbezug auf den Bann und die iurisdictio in Ehesachen geltend. Die Schmalkaldischen Artikel sagten geradezu, es sei nötig alia iudicia constituere. Darauf richtete 1538 der Landtag an den Kurfürsten von Sachsen den Antrag auf Errichtung von vier Konsistorien. Der Kurfürst forderte ein Gutachten von Theologen und Juristen und errichtete, als es zustimmend ausfiel, 1539 vorläufig in Wittenberg ein Konsistorium[1]). Joachim II. errichtete 1543 ein solches in Brandenburg, und nachdem auf dem Konvent in Naumburg am 23. Mai 1554 die Theologen erklärten, dass die Konsistorien die Stelle der Bischöfe einnehmen müssten[2]), wurde im Augsburger Religionsfrieden ausdrücklich die Suspension der bischöflichen Gewalt über die Evangelischen ausgesprochen und damit reichsgesetzlich die landesherrliche Konsistorialverfassung bestätigt[3]).

Die Konsistorien waren ursprünglich kirchliche Behörden, die Beamten Vertreter der Geistlichen, der Gemeinden, des Kirchenregiments. Die Vereinigung dieser mit den politischen führte zu einer neuen Vereinigung von Kirche und Staat, und in diese wurden auch die Konsistorien hineingezogen, so dass man sie z. B. „von der Kirche wegen“ mit dem Superintendenten und vier Pfarrern und „von Rechtswegen“ mit N. N. besetzte[4]). Unter dem Einflusse der territorialistischen Anschauungen wurde der kirchliche Karakter der Konsistorialverfassung mehr und mehr abgeschwächt, die Konsistorien wurden nach und nach den staatlichen Behörden gleichgestellt und auch mit „weltlichen Händeln“ (Sächs. Ki.-O. 1580) befasst.

Ganz ähnlich war der Entwicklungsgang in den andern Territorien, insbes. in Brandenburg. Hier war nach der Ordnung von 1573 ein Konsistorium zur obern Leitung der kirchlichen Angelegen-

---

1) S. Richter, Gesch. d. ev. Kirchen-Verf. p. 82, abgedr. Z. f. deutsch. R. IV 62. Das erwähnte Gutachten ist erstattet von Cruciger, Jonas, Bugenhagen, Melanchthon und den Juristen Schürpf u. Pauli. Richter I 367, Ordnung d. Konsist.

2) Melanchthon im Corpus Reformatorum VIII, 291. — Augsb. Relig. Fr. § 20 (JPO. V. 48).

3) Melanchthons Vorschläge in der „Reformatio Wittenbergenssis“ 1545 (Richter II 81), die Konsistorien als Kirchen gerichte einzusetzen, das Regiment den Bischöfen zu überlassen, scheiterte am Widerstande der Bischöfe selbst und die Folge war, dass die Obrigkeiten, deren christlicher Liebe die Sache anheimgegeben war, die bischöflichen RR. und Pflichten selbst übernahmen und grösstenteils den Konsistorien übertrugen.

4) So die Goslarer Konsist.-O. 1555 (Richter II 163) — ein ähnlicher Gegensatz wie bei Sohm, der in seinem Lehrb. den Satz aufstellt „das Kirchen-R. steht im Widerspruch zum Wesen der Kirche“, was auf Verkennung der Begriffe „Recht“ und „Kirche“ (s. bes. oben § 1) beruht. Kein einziger Schriftsteller hat den Satz angenommen — er ist aber auch bedenklich, da er von seiten der kurialen Schriftsteller verwertet worden ist („das R. steht im Widerspruch zum Unwesen einer gefälschten Kirche“ s. CBl. XIX 64). Vgl. dagegen bes. Kahl p. 71 ff.

heiten berufen, zu dem als ev. Mitglieder wol einige Kammergerichtsräte hinzugezogen wurden. Von Anfang des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrh. finden wir auch hier eine Vermischung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung, die so weit geht, dass jene (S. 163) erwähnte Einverleibung der Konsistorien in die Regierungen stattfinden konnte[1]).

Das Wesen der Konsistorialverfassung erklärte sich zunächst aus den Gedanken, dass die gesamte bisher von den römischen Bischöfen geübte iurisdictio, d. h. die äussere Verwaltung auf die Landesobrigkeiten als ein sogen. ius episcopale übergegangen war. Das ius episcopale begreift nach den Grundsätzen der Bekenntnissschriften und Kirchenordnungen[2]) in sich 1. die kirchliche Gesetzgebung, 2. die kirchliche Aufsicht, 3. die Provision der Aemter, 4. die Verwaltung der Kirchengüter, 5. die kirchliche Gerichtsbarkeit. Diese Pflichten und iura wurden in iura episcopalia reservata und vicaria unterschieden und für die Erledigung der letzten sind die besondern Behörden gebildet, während die Reservatfälle von den allgemeinen Centralbehörden des Landesherrn ohne feinere Unterscheidung der Gegenstände, also von der obersten Justiz- und Polizeibehörde, mit erledigt werden.

Für eine Vertretung der Gemeinden war in dieser Verfassung kein Raum. Es war eine Verfassung, die ganz der Epoche entsprach, in der der Gedanke des absoluten, des Polizeistaates verwirklicht wurde[3]).

§ 46. Die reine Synodal- oder Presbyterialverfassung.

Hundeshagen, Beiträge z. Kirchengesch. u. Politik 1862. I p. 136—297. Kl. Schriften. II p. 213 ff., 533 ff., 609 ff. Kampschulte, Joh. Calvin 1899. Hagenbach, Reformationsgesch. III 1887. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung 1899.

Wenn Luthers Phantasie uns an die Silberadern der sächsischen Bergwerke und Zwinglis Geist an die reinen freien Alpenhöhen gemahnt, so müssen wir bei Calvin, bei seiner Ordnung und seiner Strenge, unwillkürlich an das Bureau seines Vaters, der Fiskalprokurator der Grafschaft Noyau war, denken. Die Uebertreibungen, die Calvin als den „Genfer Lykurg“, als einen Kalifen und Papst usw. hinstellten und nur seine hierarchischen Leidenschaften betonten, sind in unserer Zeit auf ihr richtiges Mass zurückgeführt worden[4]). Soweit die Verfassungsbildung in-

1) Ausführliche Geschichte Jacobson, p. 141—161. Ein anderes Beispiel: Weber, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen-R. I. Abt. 2 p. 146, 438, 500 ff.

2) AC. 15. 28 Apol. IV. Schmalk. Art. Art. D.PePP.

3) Vgl. aber auch die sehr gute Darlegung Riekers p. 170 ff.

4) Roget, l'église et l'état à Génève 1868. Hundeshagen, Einfluss d. Calvinismus auf d. Ideen v. Staat u. staatsbürgerl. Freiheit 1842. (Neueste Calvinbiographie von Doumergue.)

betracht kommt, bleibt Calvin der bedeutendste der Reformatoren, mag er auch weder so gemütreich noch so volkstümlich wie Luther sein. Man darf sich aber nicht verleiten lassen, dem Manne „des strengen Gedankens und einer rigiden Gesetzlichkeit" darum Gemüt und Liebe abzusprechen: ihm galt bei allem allein die neue Kreatur in Christo.

Für die Verfassungsbildung ist die reformierte Kirche von Bedeutung geworden, da sie das zweite Element, das presbyteriale, synodale geliefert hat. Am 9. November 1541 wurde die von Calvin mit Oecolampadius, Capito u. Farel verfasste ordonnance de l'Eglise de Génève durch den Rat der 200 bestätigt und am 2. Jan. 1542 unter Trompetenschall und Glockenläuten dem Volke kund getan. Hierin werden klar vier Aemter unterschieden: 1. die Geistlichen (pasteurs), 2. die Aeltesten (anciens, commis) zur Ausübung der Kirchenzucht, 3. die Diakonen (diacres) zur Verwaltung des Armenwesens und 4. die Lehrer (docteurs). Die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt durch die Aeltesten, die auf Vorschlag der Geistlichen vom hohen Rate gewählt werden und die selbst die Geistlichen wählen. Die Gemeinde bildet eine Einheit, so dass alle Geistlichen in den verschiedenen Kirchen herum predigen[1]). Die höchste Autorität stellt die Synode dar, d. i. die Vereinigung von Geistlichen und Aeltesten. Eine aus Geistlichen und Laienältesten zusammengesetzte Behörde (Konsistorium) übt strenge Kirchenzucht, in der Calvin den eigentlichen Nerv kirchlichen Lebens erblickte[2]).

Klar erfasste Calvin auch die Beziehungen zur Staatsgewalt. Wo die Obrigkeit sich zum Evangelium bekennt, treten beide Gewalten in das engste Verhältniss, und wirken durch die Unterwerfung unter das Wort Gottes und durch die gleichen Ziele verbunden, auf einander, durch einander, mit einander. So wurde die Verfassung in Genf gestaltet und es ist keine Frage, dass Genf seine weltgeschichtliche Grösse nie ohne Calvin erreicht haben würde. — Wo die Obrigkeit Widersacherin des Evangelii, da sollen sich beide Sphären völlig scheiden.

Nach dem letzten System bildete sich die Verfassung ausserhalb der Schweiz, insbesondere in Frankreich und den Niederlanden, während in den Gebieten, wo das reformierte Bekenntniss durch die Fürsten eingeführt wurde, die Verfassung der konsistorialen nahe kam (so in der Pfalz, Kirchenrats-O. von 1564). Besonders wirkte der Umstand ein, dass bei Beginn der Reformation die aus den Niederlanden geflüchteten protestantischen Wallonen

---

1) Dies hat sich in der Schweiz und anderwärts (Elberfeld) erhalten und hat wol nur Nachteile.

2) Die Kirchenzucht geht sehr weit und erstreckt sich selbst auf „Kleinigkeiten" nach heutiger Auffassung, z. B. die hohen Frisuren der Damen in der Kirche u. dgl., ganz ähnlich wie in den Polizei-OO. jener Zeit. Gerade diese Kirchenzucht imponierte aber vielen ausserordentlich. Wir wissen dies z. B. von Valentin Andreae, vgl. Citate in (Kirchenheims anonym erschienener) Schlaraffia politica 1892, p. 88, 299.

(1545), denen sich 1553 und 1567 die aus England und Holland geflüchteten Evangelischen anschlossen, und dass 1554 sowie Ende des 17. Jahrhunderts die französischen Protestanten nach Deutschland kamen.

In den Niederlanden kam mehr als anderwärts der Gegensatz der protestantischen Richtungen zum Ausbruch und regte die junge, kaum gefestigte Republik in höchster Weise auf. Arminius (1560—1609), Prof. in Leyden, strebte nach einer engeren Verbindung von Kirche und Staat und suchte Calvins Lehre von der Gnadenwahl nach dem natürlichen Gefühle der Freiheit zu mildern. Beauftragt mit Ausarbeitung einer Schrift über diese damals die niederländische Kirche sehr aufregende Frage, gelangte er während dieser Arbeit zu der mildern Auffassung. Als Gegner erstand ihm sein Amtsgenosse Franz Gomarus (1563—1641), der heftig die Calvinistische Prädestinationslehre und die Trennung von Kirche und Staat verfocht. Zu seiner Ansicht bekannten sich Geistliche und Volk, sowie der Statthalter, während Bildung und Duldsamkeit, Handelsrücksichten und Weltverkehr und der politische Grundsatz, dass die Kirche unter der Staatsgewalt stehen müsse, das Patriziat und die Gelehrten auf die Seite der Arminianer zog (u. a. den Grosspensionär, Landsyndikus Oldenbarneweld, den Schöpfer der niederländ. Verfassung und Hugo Grotius, den Vater des Völkerrechts). Eine von den Arminianern 1610 bei den Ständen eingereichte Remonstranz mit Glaubensartikeln und Bitte um Bekenntnissfreiheit (daher „Remonstranten") hatte eine Kontraremonstranz zur Folge. Auf Rat von Oldenbarneweld und Grotius wurde 1614 ein Toleranzedikt erlassen. Hiergegen appellierten die Gomaristen an eine Synode, die zu Dordrecht (13. Nov. 1618 bis 9. Mai 1619) 154 Sitzungen hielt und zu der, um ihr das Ansehen zu geben, als repräsentiere sie die ganze Kirche, auch aus dem Auslande Anhänger der unbedingten Prädestinationslehre herangezogen waren. Vergebens war die Verteidigung der Arminianer durch Episkopius. Oldenbarneweld und Grotius waren am 29. Aug. 1618 verhaftet und wurden „wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Versuchs der Trennung der vereinigten Staaten" verurteilt, jener zur Todesstrafe (vollzogen am 13. Mai 1619), dieser zu lebenslänglicher Gefangenschaft, aus der er durch die List seiner Gattin gerettet wurde. Die Dordrechter Synode setzte die orthodoxe Lehre als Landesreligion fest und die Generalstaaten bestätigten diese Beschlüsse. 200 arminianische Prediger wurden abgesetzt; der Arminianismus war feierlich verdammt; erst 1630 nach Moriz Tode erhielten die Arminianer Duldung: sie stifteten 1634 die theologische Schule zu Amsterdam. Scheinbar überwunden waren sie in Wahrheit Sieger und ging von ihnen eine weite Bewegung aus. Die vertriebenen Arminianer fanden Aufnahme in Schleswig-Holstein, in England und selbst in Nordamerika. In England ist die latitudinarische und deistische Richtung auf sie zurückzuführen, auch in Holland selbst wurde die Stimmung nach Erscheinen der Confessio (1626) und der Apologie des Episkopius und des Katechismus Uytenbogaerts milder. Und der vertriebene Hugo Grotius hat auf die RW. und Staatstheorie für Jahrhunderte hinaus gewirkt. Vgl. Regensberg, Gesch. d. Remonstranten (a. d. Holländ. 2 Bde. 1782—1784); Motley, Life and death of John of Barneweld 1874; Caumont, étude sur la vie et les travaux de Grotius 1862; Creuzer, Luther u. Hugo Grotius 1846.

In Frankreich wurde 1555 eine Gemeinde in Paris gegründet, 1559 eine Nationalsynode gehalten, die ausser dem Glaubensbekenntniss auch die Kirchenverfassung (la discipline ecclésiastique) ordnete, ganz im Sinne der Presbyterialverfassung mit consistoire und colloque, später mit consistoire, colloque (Kreissynode) als Zwischenstufe und synode provincial, und schliesslich einer

synode national. Am 17. Jan. 1562 erhielten zwar die Hugenotten (von eigenot?) das Recht der freien Religionsübung, aber erst nach neuen schrecklichen Bürgerkriegen (Bartholomäusnacht am 23./24. Aug. 1572 mit nachfolgendem Tedeum Gregor XIII. für die Niedermetzelung von über 20 000 Protestanten!) wurde die reformierte Kirche durch das Edikt von Nantes am 13. April 1598 anerkannt. Nach der Ermordung Heinrichs IV. (1610, vgl. Mariana de rege Toledo 1599 I. c. 5—7)[1]) begannen aufs Neue erst Beschränkungen, dann Verfolgungen, die nach der letzten Nationalsynode (1660) zu den Dragonaden und schliesslich zur Aufhebung des Edikts von Nantes (18. Okt. 1685) führten. Diesem Edikt gegenüber erliess der Grosse Kurfürst, der Gemahl von Colignys Urenkelin, bereits am 29. Okt. das Edikt von Potsdam, das den réfugiés Freiheit des Kultus und die Möglichkeit des Verbleibens bei den altväterlichen Einrichtungen zusicherte. Hier ist der Wendepunkt der neueren Geschichte. Das stolze Frankreich sinkt dahin bis zur Demütigung von 1870, der brandenburgisch-preussische Staat steigt empor, in sich die besten und industriellsten Bürger aufnehmend, die Frankreich verstossen hatte. Ein Jahrhundert hindurch ist die evangelische Kirche in Frankreich die Kirche der Wüste (pasteurs du désert. s. Offb. XII 6), wie man die Kirche am Niederrhein die „Kirche unter dem Kreuz“ genannt hat[2]). Die französische Kirchenverfassung in Deutschland behielt zwar die presbyteriale Form (mit „consistoires“), nahm aber sehr bald konsistoriale Elemente in sich auf, durch Einsetzung einer commission ecclésiastique (4. Mai 1694), die durch V. v. 26./7. 1701 als französisches Oberkonsistorium (tribunal ecclésiastique etc.) „auff den Fuss der hiesigen Teutschen Consistoris“ eingerichtet wurde.

Die Einfügung der französisch-reformierten Gemeinden in die deutsche, bes. preussische Kirchenverfassung ist in den kirchenrechtlichen Handbüchern zu wenig berücksichtigt. Nach den neueren Forschungen ist es unzweifelhaft, dass die Anfänge einer Organisation schon vor Aufhebung des Edikts von Nantes fallen. Die 29. und letzte Nationalsynode hielten die Französisch-Reformierten 1659 in London. Da beginnen aber die Verfolgungen in Gex am Jura und Languedoc. 1663 G. gegen rückfällige Ketzer, 1668 ein weiteres G., das schon die Freiheit des Edikt von Nantes so gut wie aufhob. Infolgedessen beginnen, trotz Verbot, die Aus-

---

1) Der moderne Jesuitismus weist es als boshafte Verleumdung zurück, wenn man das Buch als „Handbuch für Königsmörder“ bezeichnet. Die allerdings mit Pathos vorgetragene Lehre von Königsmord sei für Fürsten zur Warnung vor Missbrauch ihrer Herrschaft geschrieben! St.-L. III p. 1184 ff.

2) „Kirche der Wüste“ ist nicht nur ein bildlicher Ausdruck. Diese Kirche hat ihre vollständige Organisation gehabt, nämlich Beschlüsse, die von Antoine Court vorbereitet und auf einer Versammlung am 21. Aug. 1715 von 6 Predigern unterzeichnet wurden (von denen 4 durch Henkershand fielen). Sie führten Aelteste, Disziplin usw. ein, regelten den Gottesdienst usw., ordneten die Versammlungen usw.; sie sind eine Art Synodalbeschluss mit der Unterschrift „beraten und unterzeichnet in der Wüste“. S. Muret (unten) S. 10.

wanderungen, und es gelangen die ersten Réfugiés nicht, wie Z. f. preuss. Gesch. u. Landesk. XIII p. 636 annahm, nach Oranienburg, sondern nach Altlandsberg (das dem Ob.-Präs. Grafen Schwerin gehörte, dessen Sohn als Gesandter in Paris wol die missliche Lage der Protestanten kennen gelernt hatte). Allerdings siedelten die Franzosen aus gewerblichen Gründen bald nach Berlin über, wo es ihnen mit anderen, bisher der Berliner Domgemeinde zugewiesenen Réfugiés zusammen hauptsächlich durch den General Louis de Beauveau, Graf d'Espence gelang, das Recht der Ausübung des Gottesdienstes zu erlangen und am 10. Juni 1672 eine eigene Gemeinde zu bilden. (Am 9. Aug. 1682 fand der erste Gottesdienst in der vom Kurfürsten überlassenen Schlosskapelle statt, da der bewilligte Saal im Marstallgebäude nicht ausreichte.) Durch V. v. 11. Sept. 1684 wurde gestattet, eine Art eigenes Konsistorium zu bilden.

So bestand bereits eine Organisation als die Aufhebung des Edikts von Nantes den mächtigen Strom der Auswanderer nach Preussen lenkte. Jetzt musste im Grossen für die Aufnahme gesorgt werden. Das Edikt von Potsdam vom 29. Okt. 1685 ist die Grundlage aller Privilegien, bezeichnet aber zugleich die Wege, die die Réfugiés einschlagen sollen (im Art. 2 heisst es zuerst „soweit diejenigen anbetrifft, die über Sedan usw. nach unsern Landen sich begeben", die sollen sich in Frankfurt a. M. sammeln). Es ist abgedruckt deutsch u. französ. bei Mylius Corpus Const. Marchicarum II 1 Nr. 65 u. VI, Anhang Nr. 8. 20. 48, sowie bei Muret p. 301 ff. Gegengezeichnet ist es von Gr. Wartenberg.

Unter den folgenden Herrschern wurde die Verfassung ausgestaltet, unter Friedrich Wilhelm I. sogar (4./3. 1718) ein besonderes Ministerium für die franz. Kolonien (Grand Directoire od. Conseil Français) eingesetzt (dessen Chef u. a. 1730—38 Cocceji war), unter Friedrich Wilhelm II. am 7./3. 1791 eine 622 S. umfassende genaue Verfassung genehmigt (Réglement pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise françoise de Berlin). Mehr und mehr wurde die französ. Gemeinde Berlin der allgemeinen Kirchenverfassung eingefügt. Die Vertretung der französ. Gemeinde im Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten wurde 1839 aufgehoben, dagegen ein Vertreter im Provinzialkonsistorium ernannt. Die KGSO. 1873 liess die Verfassung der französ. Gemeinden wenig berührt. Die französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg bilden einen besonderen Synodalkreis, mit bes. Kreissynode, die zwei Vertreter zur Brandenburg. Provinzialsynode entsenden.

Ausserdem sind folgende französisch-reformierte Provinzialkolonieen in Preussen gegründet: Angermünde u. Schmargendorf, Parstein, Lüdersdorf, Battin, Berkholz, Bernau (1699), Französisch Buchholz u. Pankow, Brandenburg, Burg, Cayar, Rheinsberg (1689), Braunsberg, Hammelspring, Calbe, Cleve, Colberg, Cottbus, Danzig (1688), Duisburg, Emmerich, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Gramzow (u. Potzlow), Gumbinnen, Halberstadt, Halle a. S., Hamm (nur 1686—1784), Insterburg, Königsberg i. Pr., Köpenick, Magdeburg, Minden, Moabit, Müncheberg, Neuhaldensleben, Neustadt a. d. Dosse, Oranienburg (erst 1699), Pasewalk (1720 bis etwa 1732, doch ohne kirchl. Selbständigkeit), Potsdam (1723), Prenzlau (1687), Schwedt u. Vierraden [Soest, nur kurze Zeit], Spandau (1689), Stargard, Stendal, Stettin, Strassburg i. U., Tornow (u. Hohen Finow), Wesel, Gross- u. Klein-Zieten (1686). Besonderes Interesse von diesen bietet Magdeburg, wo neben der eigentlich französischen Gemeinde die wallonische oder Mannheimer Kolonie genannt wird, eine hauptsächlich aus Pfälzer Flüchtlingen bestehende Ansiedlung. Die in Mannheim, Heidelberg, Frankenthal aufgenommenen Réfugiés flüchteten noch 1689 besonders nach Hanau und Magdeburg und erhielten dort eigene Verwaltung u. e. Vorrechte (Privileg v. 25. Mai 1689 Corp. Const. March. VI 66). Näheres über all dieses in Z. III 303, 321 ff. u. bei Lechler, Gesch. S. 64 ff., 155 ff. u. in der dort angef. Litt. Das auch wissenschaftlich reichhaltigste Werk ist die illustrierte Geschichte d. franz. Kolonie in Brandenburg-Preussen (2. 29. Okt. 1885 aufgrund amtl. Quellen bearb. von E. Muret 1885). Dasselbe bringt S. 285

—360 alle wichtigen Urkunden zum Abdruck, insbes. die 40 Artikel der Synode von 1559 u. das Potsdamer Edikt, und enthält ein Verzeichniss aller Familiennamen der Berliner und der übrigen oben genannten Kolonien.

Die andere Wurzel der Synodalverfassung finden wir am Niederrhein. Sie ist mit der oben betrachteten verzweigt. Denn von Frankreich aus wurden (noch 1559) die Wallonen in den südlichen Niederlanden für die Vertretung der Gemeinden durch Geistlichen und Aeltesten gewonnen[1]), und die vertriebenen Wallonen bürgerten die synodalen Einrichtungen am Niederrhein ein. Nach einer Vorsynode zu Wesel (3. Nov. 1568) stellte die Synode zu Emden (4.—14. Okt. 1571) die Grundzüge der Verfassung fest. Mehrere Gemeinden bildeten ein Quartier (oder Klasse), mehrere Quartiere eine Provinz, die Provinzen schliesslich die Nationalkirche: Organe dieser Abteilungen war die Presbyterie (Konsistorie), Klassenkonvente, Provinzial- und Generalsynoden. Wie in der ältesten Kirche, so war auch hier das Streben, den Zusammenhang der Gemeinden herzustellen und man schuf eine Verfassung nach den Plänen von Zwingli, Brenz, Lambert u. a. und nachdem man sich bei den bestorganisierten Kirchen Rats erholt hatte. Von den drei Provinzialkirchen (Deutschland mit Ostfriesland, Niederlande, England) zerfiel die deutsche in vier Quartiere: 1. das pfälzische (Heidelberg), 2. das jülichsche (Cöln), 3. das Clevesche (Wesel) und 4. das Emdensche (Emden). Diese Verfassung blieb im Wesentlichen unverändert und gewann nur an Umfang bis zu dem am 25./3. 1609 erfolgenden Tode des blödsinnigen Johann Wilhelm, dessen Zustand zu harten Verfolgungen der Evangelischen benutzt worden war. Ein Teil der jülich-klevischen Erbschaft fiel an Brandenburg, dessen Kurfürst Johann Sigismund (am 25. Dez. 1613) zur reformierten Kirche übertrat. Die Reformierten, die bisher nur eine Klasse oder Provinz gebildet hatten, schlossen jetzt eine von der niederländischen Generalsynode unabhängige deutsche Nationalkirche. Ein Konvent zu Düren (17. Aug. 1610) bereitete die erste Generalsynode in Deutschlands Grenzen vor, zu Duisburg am 7.—10. Sept. 1610. Ihren Akten wurde der Karakter einer K.-O. beigelegt, bis aus ihr und späteren Synodalbeschlüssen die K.-O. v. 20./5. 1662 wurde. Sie wurde der Mittelpunkt der Provinzen Jülich mit 3 Klassen, Berg mit 4 (Elberfeld, Solingen, Düsseldorf, Mülheim), Cleve mit 3 (Duisburg, Wesel, Cleve), Mark mit 4 (Hamm, Unna-Camen, Ruhr, Süderland), denen sich dann noch andere Gebiete (Mörs, Geldern, Aachen, Cöln, Ravensberg u. a. m.) anschlossen.

Die Gemeinden hatten ihr „Konsistorium“ („Presbyterium“) aus Geistlichen und Aeltesten. Die Geistlichen und je einen Aeltesten entsendeten die Gemeinden in die Klassikalsynoden. Diese standen unter Leitung eines Moderamans (Inspektor, Assessor,

1) S. Kist in N. Archief von kerkelijke geschiedenis 1849, IX p. 113.

Scriba) und traten jährlich einmal zusammen. Ebenso die Provinzalsynoden, die zuweilen nur wenige Geistliche und Aelteste ausser den sämtlichen Moderatoren umfassten. Die Generalsynode, die ursprünglich nur aus 4 Geistlichen und 2 Aeltesten jeder Provinz bestand, trat alle drei Jahre zusammen.

Es war dies die bedeutsamste Ausgestaltung des Presbyterial- und Synodalprinzips. In der Pfalz war zwar auch 1563 u. 1564 eine auf reformierten Grundsätzen fussende KO. und KRatsO. geschaffen, aber die zahllosen Bedrückungen, die das unglückliche Land, insbes. seit es an römisch-katholische Regenten gekommen war, trafen, brachten die reformatorischen Bestimmungen fast ausser Uebung, so dass im XVIII. Jahrhundert nur drei Generalsynoden stattfanden, ja dieselben 1776 geradezu verboten wurden[1]). In den Rheinlanden aber — und das war besonders bedeutsam — ging die Presbyterialverfassung auch auf die Lutheraner über, die für die Gemeinden Kirchenräte, für grössere Bezirke Klassikalkonvente und auch Synoden (conventus provinciales) bildeten. Auch in manchen anderen Landesteilen finden wir Aeusserungen kirchlicher Selbstverwaltung, Kirchenälteste, Kirchenväter, Kirchenstiefväter (=stiftungsväter), Kastenherren, Kirchenjunker, Kirchenprovisoren usw. zur Mitwirkung bei Verwaltung der Kirchengüter und bei Uebung der Disziplin. Auch Synoden kommen vor, jedoch ohne Teilnahme der Aeltesten[2]) und meistens schlafen auch die Synoden ein in demselben Zeitalter, da die Landstände nicht mehr berufen werden und da der aufgeklärte Despotismus seine Fahne aufsteckt mit dem Wahlspruch „Alles für, nichts durch das Volk!“ Anderseits erfuhr auch die rein reformierte Verfassung manche Aenderungen: insbesondere in den preussischen Staaten wurde die centrale Organisation durchgeführt. Ausser für Cleve, Mark, Ravensburg wurde am 24. Okt. 1713 für alle reformierten Gemeinden (die erste war die Domgemeinde in Berlin) eine „Königlich Preussische evangelisch-reformierte Inspektions-Presbyterial-, Klassikal-Gymnasium- und Schulordnung“ erlassen“[3]).

Als 1793 die letzte (56.) Generalsynode zu Duisburg abgehalten war, erfolgte die französische Besetzung und die Loslösung der niederrheinischen Gebiete. Die alte Ordnung musste in den linksrheinischen Gebieten der französischen Organisation weichen. Nach Sturz der Fremdherrschaft wurde zunächst in Düsseldorf ein Oberkonsistorium, nach 1815 in den zur Rheinprovinz vereinigten Gebieten ein Konsistorium zu Cöln und eins zu Coblenz eingesetzt. Je mehr die neue Regierung auf gut napoleonisch-westfälische Art die Selbständigkeit vernichten und den Schwerpunkt in das landes-

---

1) Vierordt, Gesch. d. ev. Kirche in Baden 1847, 1856. Wundt, Grundriss d. pfälz. Ki.-Gesch. 1796. Pütter, systemat. Darstellung der pfälz. Religionsbeschwerden 1743.

2) Nachweisungen bei Jacobson p. 208 Note 12. 13.

3) Mylius I. Abt. 1. p. 417.

herrliche Kirchenregiment verlegen wollte, desto lebendiger wurden die alten Traditionen gepflegt. Nachdem die Konsistorien zu einem Konsistorium in Coblenz vereinigt waren, gelang eine Ausgleichung der beiderseitigen Interessen in der gemischten Kirchenverfassung für Rheinland-Westfalen v. 5./3. 1835.

§ 47. Die Verbindung der Konsistorial- und der Synodalverfassung.

Herrmann, d. notwendg. Grundlagen e. vereinigenden Ki.-Verfassung 1862. AKBl. I 270, IV 490, 503. Dove in Z. II 131, IV 151. Richter, Fr. Wilhelm IV. u. d. Verf. d. ev. Ki. 1861. PRE VIII 716 (Löbe) XVII 767 (Dorner). AKBl. 1872 p. 499, 1874 p. 587, 1877 p. 34.

Die Verbindung der Synodal- und der Konsistorialverfassung ist das Ziel, das die evangelischen Kirchen im 19. Jahrhundert vor Augen gehabt und a. E. desselben grösstenteils erreicht haben. Auch ausser Rheinland-Westfalen finden sich Ansätze synodaler Verfassungen, so in Bayern und Baden, und seit der Zeit der Befreiungskriege ist das Dringen auf Umgestaltung nicht mehr verstummt. Freilich hat es auch an Einwürfen gegen eine Vereinigung beider Verfassungsformen nicht gefehlt. Man hat sie gegenübergestellt wie das monarchische und republikanische Prinzip, hat die synodale Form als der reformierten, die konsistoriale als der lutherischen Richtung entsprechend oder gar mit jeder andern unvereinbar erklärt. Aber es ist unrichtig, dass das lutherische Bekenntniss die Konsistorialverfassung fordere und das presbyteriale Prinzip verwerfe, und es ist unrichtig und irreführend, das Priestertum aller Gläubigen mit einem staatsrechtlich-demokratischen Prinzip zu parallelisieren.

Beide Verfassungen stehen nicht im Widerspruch; vielmehr sind sie ihrem Wesen nach auf eine Vereinigung hingewiesen. Denn beide haben Vorzüge, die zu bewahren, und Mängel, die durch Aufnahme der fehlenden Elemente aus der anderen Verfassung zu beseitigen sind. Die Konsistorialverfassung zeigt alle Vorzüge und Nachteile des „bureaukratischen Systems“ (im Sinne des Verwaltungs-R.). Sie zeichnet sich aus durch ständige Behörden, feste Verwaltung und einheitliche Leitung — aber doch entsteht die Gefahr starren Festhaltens an abgestorbenen Formen und fehlenden Verständnisses für Forderungen des Lebens. Diesen Gefahren zu begegnen ist das beste Mittel: Belebung der schlummernden Kräfte, Lösung des Gebundenen und Fruchtbarmachung des Unbenutzten, und dieses Mittel bietet die Selbstverwaltung der Kirche in Gemeinden und Synoden, wodurch das Band zwischen Regiment und Gläubigen fester geknüpft und alle Glieder zu kirchlicher Arbeit herangezogen, Verständniss und Vertrauen gehoben werden. Anderseits geben die Organe der Konsistorialverfassung der reinen Synodalverfassung, die eine „gewisse centrifugale Neigung“ hat, festen Halt und stellen das Gleichgewicht her.

Unter denen, die ein lebhaftes Gefühl von der Unzulänglichkeit der konsistorialen Verfassung und von der Notwendigkeit ihrer Reform gehabt haben, steht in erster Linie König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, „nicht nur ein Romantiker auf dem Königsthron“ (nach Strauss), denn „Treue ist keine Romantik“ (W. Hoffmann) sondern ein Kirchenerbauer der Zukunft, ein Säemann auf Hoffnung, ein Bekenner auf dem Thron, ein königlicher Pfleger Zions (Jes. 49, 23). Die zeitgeschichtliche Hülle der Romantik ist gefallen — aber das Wesentliche seines Schaffens und Strebens, das über jener die landläufige Beurteilung zu übersehen liebt — es ist geblieben und herrlich aufgegangen. Die Schatten der Bäume, die er als Gärtner gepflanzt[1]), fallen bereits auf das Grab des königlichen Dulders, der Treue und Glaube bis ans Ende gehalten. Hatte er schon in eigenhändigen Aufsätzen (23. Febr. 1845, Richter a. a. O. S. 15) seine Meinung ausgesprochen und 1846 sogar eine Versammlung kirchlich erfahrener Männer („Generalsynode“) nach Berlin berufen, so mussten die 1848 eingetretenen Veränderungen unabweislich auf eine Ordnung hindrängen, vermöge deren die Kirche „als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastehe“ (Schleiermacher). Bereits am 15./1. 1849 forderte der Kultusminister Gutachten über Massregeln, die der Kirche zu einer Verfassung helfen könnten. Alle (19) Gutachten stimmten überein und das Kirchenregiment stellte durch Erl. v. 29./6. 1850 die Grundzüge einer Gemeindeverfassung fest und setzte eine besondere Behörde ein. Gegen diesen Erlass wurden rechtliche Bedenken (Oktroyierung!), sowie Bedenken politischer und konfessioneller Art geltend gemacht. Die Folge war, dass die Grundzüge nur lässig angenommen wurden. Vielfach wurden dem OKR. unnötige Schwierigkeiten gemacht. Auch hemmten wol die politischen Verhältnisse den Fortschritt (Regentschaft, Konfliktszeit). Am 27./2. 1860 erfolgte die Kab.-O. über Errichtung von Gemeindekirchenräten und am 5./6. 1861 die Einrichtung der Kreissynoden in der Provinz Preussen, woran sich bald die Anordnung von Kreis-Synoden in den übrigen Provinzen anschloss. Erst 1869 gelangte man zu Provinzialsynoden.

Inzwischen war in kirchlichen und auch in Laienkreisen der Gedanke der synodalen Vertretung verständlicher geworden und hatte verschiedentlich Besprechung gefunden. Gepflegt und schliesslich zur vollen Verwirklichung gebracht wurde er durch Emil Herrmann, dessen Streben war, der grössten deutschen Landeskirche lebensfähige Organe zu schaffen, die nicht zu Instrumenten von Parteibestrebungen würden, sondern die die reichen der Kirche innewohnenden Kräfte zur Darstellung brächten. Ihm gelang es die Gedanken, die in den sechziger Jahren immer weitere Kreise ergriffen hatten — besonders auch seit dem Lutherfest in Worms 1869 — zu verwirklichen. Am 10. Sept. 1873 wurde für Preussen

1) Worte Friedrich Wilhelms an Bethmann Hollweg.

(alte Provinzen) eine Kirchengemeinde- und Synodal-O., nach einer ao. Generalsynode am 20. Juni 1876 eine Generalsynodal-O. verkündet, die Grundlage der heutigen Verfassung.

a. Emil Herrmann gehört zu den bedeutendsten Juristen des 19. Jahrhunderts und ist viel zu wenig geschätzt. Durch ihn sind die Keime der Reformation ausgestaltet und künftige Geschlechter werden ihn neben Luther nennen. Denn er hat der Kirche die Verfassung gegeben, die ihr entsprach und a. E. des 19. Jahrhunderts unentbehrlich wurde. Die Anfeindungen, denen er zum Opfer fiel, waren durchaus ungerechtfertigt und möglicherweise, ja höchst wahrscheinlich, hat auch hier ein sehr feiner Jesuitismus mitgespielt und Evangelische genasführt. Herrmann war eine durchaus feste und religiöse Natur, ein intimer Freund Dorners, dem er an Geistestiefe, Adel der Gesinnung und Schaffensenergie gleichstand. Das Bekenntniss betrachtete er als Norm für Ordnung und Freiheit der Kirche, als Voraussetzung aller kirchl. Arbeit. Seine Gedanken legte er hauptsächlich auf dem Kirchentage zu Brandenburg dar (1862 s. d. Litt.). H. war geb. 9./4. 1812 zu Dresden, habilitierte sich 1834 in Leipzig, wurde 1836 a. o. und 1842 o. Prof. in Kiel, wo er sich an dem Protest der 9 Kieler Professoren gegen die dänischen Angriffe auf Schleswig-Holstein beteiligte, wirkte 1847—68 als Prof. des Straf-R. und Kirchen-R. in Göttingen, dann in Heidelberg, von wo er 1872 als Präsident des OKR. nach Berlin berufen wurde. 1877 nahm er seinen Abschied, lebte dann in Heidelberg und später in Gotha, wo er am 16. April 1885 verstarb.

b. Der preuss. OKR. hat die neue Verfassung durch eine Ansprache am 3. Nov. 1876 (AKBl. 1877 p. 34—45) eingeführt, die sich über die durch die Verfassung neu geschaffene kirchliche Lage, sowie über Ziele und Wege der weiteren Entwicklung in höchst belehrender Weise ausspricht. Insbesondere wird auch hier zur Einigkeit gemahnt. „Es ist ein grosser Schaden unserer Kirche, dass so viel edle Kräfte in der gegenseitigen Befehdung der Richtungen sich aufreiben, wenigstens abnutzen.“ Mit der neuen Verfassung haben die Parteiunterschiede sich zum Teil überlebt und in unserer Zeit, wo der Kampf des Widerchristentums mit dem Christentum einen selten hohen Grad erreicht hat, sind die bisherigen Parteisonderungen von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. Neue Aufgaben sind den Geistlichen erwachsen, die durch Geisteskraft und Sachkunde in den Synoden ersetzen müssen, was ihnen an Zahl abgeht, neue Aufgaben den Laienkräften, die nun organisiert sind. Beide aber sollen auf allen Stufen vertrauensvoll zusammenwirken. Es gilt nach Fortfall des gesetzlichen Zwangs die Kirchenglieder innerlich an die Kirche zu binden und die, die die Segnungen der Kirche missachten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Es gilt den kirchlichen Gemeinsinn anzuregen, die Kirchenzucht wieder zu Ansehen zu bringen, die Bewahrung der konfirmierten Jugend zu ermöglichen usw. Alles dies kann nur in Volks- und Landeskirche, nicht in der „Freikirche“, dem Ideal nicht weniger Missvergnügter, gelingen. Nach Hervorhebung zahlreicher und scheinbar widerspruchsvoller Aufgaben, deren Lösung die Gegenwart fordert, schliesst die Ansprache: „Unter Kämpfen und Schmerzen ist die neue kirchliche Ordnung entstanden. Möge sie nunmehr dazu beitragen, dass „des Brennens und Reissens ein Ende werde“ im Weinberg des Herrn, dass unsere Kirche das Schauspiel nicht der Zersplitterung, sondern des Zusammenstrebens gebe, dass mit der Hebung des kirchlichen Lebens auch der kirchliche Friede unter den Genossen desselben Glaubens angebahnt und dass, wo Kampf sein muss, derselbe frei erhalten werde von jeder erbitterten Gehässigkeit, die grade die kirchlichen Streitigkeiten so oft vergiftet. Das walte Gott in Gnaden!“ Die Ansprache trägt die Unterschriften der Mitglieder des OKR. Dr. Herrmann. Dr. Thielen. Dr. Dorner. Stahn. Hermes. Dr. Kundler. Dr. Brückner. Dr. Frhr. v. d. Goltz.

Zweite Hälfte. Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§ 48. Uebersicht.

Der Gang der Entwicklung zeigt uns zwei wesentliche Eigentümlichkeiten der deutschen evangelischen Kirchenverfassung: 1. das Landeskirchentum, 2. die Verbindung der konsistorialen und der synodalen Elemente. Die heutige Verfassung, die nunmehr darzustellen ist, enthält drei Bestandteile: das Kirchenregiment, das geistliche Amt, die Gemeinden.

Die deutschen evangelischen Kirchen sind Landeskirchen, und wir haben deren sogar mehr als Staaten. Die deutschen Staaten sind nicht organische Gebilde, die etwa das Stammesprinzip zum Ausdruck bringen sollen, das in der Politik sowenig allein Ausschlag geben kann, wie etwa das „Nationalitätsprinzip", sondern sie sind Zusammenfügungen, die vielfach ein neues Volksbewusstsein (Preussen, Bayern) zur Ausbildung gebracht haben[1]). Weniger als auf staatlichem Gebiete, war auf evangelisch-kirchlichem der Drang nach Einheit vorhanden, da eben die wahre evangelische Kirche sich in der Gemeinde verwirklicht (vgl. aber § 66). Noch mehr: der Angriff der Reformation auf die eine römische sichtbare Kirchenanstalt und die Ersetzung dieses Begriffs durch den der unsichtbaren Kirche musste notwendig dazu führen, dass rechtlich die Kirche jedes Landes sich selbständig entwickelte, wenn auch die Bekenntnisse ein geistiges Band bildeten. So kann man sagen, dass das Landeskirchentum aus dem Wesen der Reformation folgte[2]). Die Kirche musste jetzt denselben Körper haben wie der Staat; das war der lebendige Widerspruch gegen die mittelalterliche päpstliche Lehre von Staat und Kirche.

Hat sich nun auch der Begriff der Landeskirche inbezug auf das Merkmal der Ausschliesslichkeit gewandelt, so ist er doch inbezug auf das der Selbständigkeit im Grunde unverändert geblieben[3]). Wir haben heute 37 evangelische Kirchen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, und wenn wir die Militärkirchenverfassung als eine hinzurechnen, 38 Kirchenverfassungen, oder wenn wir die rheinisch-westfälische besonders zählen 39. Einheitliche Landeskirchen besitzen das Königreich Sachsen[4]), ferner

---

1) Vgl. Gneist, üb. Nationalität in (Hirths) Annalen d. deutsch. Reiches 1874 p. 503.

2) Vgl. Rieker insbes. p. 140—42, auch p. 303, 330, 461.

3) Ausdrücklich ist die ev. Kirche für die „Landeskirche" erklärt durch GG. von Mecklenburg, Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ä. L. Thatsächlich ebenso in Weimar, Rudolstadt, Reuss j. L., den Hansestädten. — Keine Landeskirche gibt es nach den Verfassungsurkunden für Oldenburg und Coburg-Gotha — grade hier hat die ev. Kirche aber den Karakter einer Landeskirche.

4) Vgl. Deumer, rechtl. Anspruch Oesterreichs auf die Oberlausitz, 1884 p. 35 ff.

Württemberg, Baden, Hessen, Weimar, Altenburg, Meiningen, die beiden Schwarzburg, beide Reuss, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, die beiden Lippe und Hamburg — auch Lübeck, Bremen, Coburg Gotha[1]) können als einheitlich gelten. Genaueres ergibt folgende

Uebersicht.

1. Preussen: a) die der 9 älteren Provinzen, worunter die Kirche Rheinland-Westfalens eine Sonderstellung einnimmt.
   b) Die lutherische Kirche der Provinz Hannover.
   c) „ reformierte „ „ „ „
   d) „ Kirche von Schleswig-Holstein und Lauenburg.
   e) „ „ „ Nassau (einschl. Homburg), Reg.-Bez. Wiesbaden.
   f) Die Kirche des Reg.-Bez. Kassel (Kurhessen).
   g) „ Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M.
2. Bayern: a) Die Landeskirche rechts des Rheins.
   b) „ „ der Pfalz.
3. Königreich Sachsen.
4. Württemberg.
5. Baden.
6. Gr. Hessen.
7. Mecklenburg-Strelitz } zum Teil einheitlich, jedoch mit gesondertem Kirchenregiment.
8. „ Schwerin }
9. Oldenburg: a) Herzogtum Oldenburg } drei Landeskirchen.
   b) Fürstentum Lübeck. }
   c) „ Birkenfeld }
10. Sachsen-Weimar-Eisenach.
11. „ Coburg-Gotha (zwei Behörden).
12. „ Altenburg.
13. „ Meiningen.
14. Braunschweig.
15. Anhalt.
16. Schwarzburg-Sondershausen.
17. „ Rudolstadt.
18. Waldeck.
19. Reuss ä. L.
20. Reuss j. L.
21. Lippe.
22. Lippe-Schaumburg.
23. Hamburg.
24. Lübeck.
25. Bremen.
26. Elsass-Lothringen (zwei Kirchenkörper, luth. u. reform.).

Mit Ausnahme von den beiden Mecklenburg, Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe, wo die reine Konsistorialververfassung geblieben ist, besteht überall eine gemischte Verfassung, die die presbyterial-synodalen Organisationen in sich aufgenommen hat. Keine Synoden als Zwischenbehörde, sondern nur die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper kennen Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, die beiden Schwarzburg, die beiden Reuss, Anhalt, Lippe, Fürstentümer Lübeck u. Birkenfeld, Lübeck, Bremen, Frank-

1) Marquardsens Handbuch III, 2^2 p. 138.

furt a. M. Beschränkte Selbstverwaltung, jedoch Synoden, haben Bayern und Württemberg. Sonst ist überall das Synodalprinzip durchgeführt (Preussen, Baden, Hessen usw.)[1]). Quellen s. o. S. 32.

Bei der folgenden Darstellung werden im Wesentlichen die Verfassungen berücksichtigt, die mehr oder minder der rheinisch-westfälischen von 1835 verwandt sind. Trotz zahlloser kleiner und kleinlicher Abweichungen, wie sie im deutschen Rechte auch sonst nicht selten, zeigt der Aufbau doch Gleichheit. Gewöhnlich finden sich drei Schichten: Einzelgemeinde — Kreis — Landessynode. Nur in Preussen tritt eine vierte hinzu. Im Umfang entsprechen den übrigen Landessynoden die preussischen Provinzialsynoden, über denen dann als Ganzes die preussische Landes- oder Generalsynode steht.

Der Bekenntnissstand ist uniert für Preussen alte Provinzen und Nassau-Kurhessen, Baden, Rheinpfalz, Hessen, S.-Weimar, Anhalt, Hildburghausen, Waldeck, Birkenfeld — alle übrigen Landeskirchen sind lutherisch. Doch finden sich zahlreiche Erscheinungen der itio in partes bei den obern Behörden, ja selbst konfessionelle Gliederung der untern (Kassel).

Die Union ist seit 1817 in Preussen, in den übrigen Staaten seit 1817—27 (Baden 1821, Anhalt-Dessau 1827, Anhalt-Bernburg schon 1817) durchgeführt. Jahrhunderte hindurch war die evangelische Kirche in die beiden Bekenntnisse (lutherisch und reformiert) gespalten. Zwischen den Lutheranern und Reformierten bestand nicht nur der Verfassungsgegensatz (§ 45, 46), sondern ein geflissentlich geschürter Bekenntnissgegensatz, sodass man sogar noch am Anfange des 19. Jahrh. bei Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten von „gemischten Ehen“ sprach. Die Ueberwindung dieses Gegensatzes haben sich von jeher die preussischen Fürsten zur Aufgabe gemacht. Wie sie die Vertreter des deutschen Staatsgedankens im sinkenden römischen Reiche, so sind sie auch die Träger des Unionsgedankens. Bereits Joachim II. erklärte sich gegen die Spaltung[2]), und von dem Geist der Union war dann vor allem Johann Sigismund geleitet (seine Confessio fidei v. Mai u. seine V. v. 24. Febr. 1614). Auch seine Nachfolger wurden immer wieder, so durch Erweiterung ihrer Besitzungen wie durch die Aufnahme der reformierten Franzosen (S. 171) auf die Duldung der Reformierten in den vorwiegend lutherischen Landen hingewiesen und suchten im Sinne der Union zu wirken (Leipziger Religionsgespräch 1631, ähnlich die Landgrafen von Hessen: Relig.-Gespr. in Cassel 1661), so Georg Wilhelm, der grosse Kurfürst[3]), Friedrich I. (1703 collegium caritativum, Richter Geschichte p. 231 ff.), Friedrich Wil-

1) Unabhängig vom Kirchenregiment ist die Konföderation niedersächsischer Gemeinden (reformiert) zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg.

2) Schmidt, Einl. z. brandenburg. Kirchen- u. Reformat.-Geschichte. 1740 p. 214.

3) Am wenigsten glücklich war der grosse Kurfürst, der zwar durch JPO. VII § 1 (vgl. Z. III p. 299) den Reformierten Gleichberechtigung verschaffte, aber schroffe VOO. erliess, den Besuch der Universität Wittenberg verbot usw. Die VOO., die zur Amtsentsetzung Paul Gerhardts (1666) führten, weil dieser (in „übergrosser Gewissenhaftigkeit“) einen Revers nicht unterzeichnen wollte, v. 16./2. 1660, 2./6. 1662, 16./9. 1664 usw. s. bei Mylius I u. Hering, neue Beiträge II 112, 160, 182 ff. Vgl. auch Roth, Paul Gerhardt (2. A. 1832) u. Richter, P. G. 1876.

helm I., während Friedrich d. Gr. jedem seine Weise liess, obwol er erklärt, dass die „unter beiden Religionen streitigen Punkte nichts bedeuten". Nachdem Konsistorien und Universitäten in Preussen seit lange gemeinsam waren, und nachdem schon ALR. II 11 § 39 Kultusgemeinschaften für einzelne Fälle angeordnet hatte, gab das Reformationsjubiläum 1817 Anlass, die Union kirchenregimentlich zu vollziehen. Es geschah durch den Aufruf des Königs vom 27. Sept. 1817 zu einer „in der Einigung der Herzen gegründeten religiösen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen in eine neue belebte evangelische Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters", einen Aufruf, den man gewöhnlich als Unionsurkunde bezeichnet. Der Beitritt war freigelassen, er sollte frei, nicht gezwungen erfolgen. In Berlin erklärte eine Versammlung unter Schleiermachers Vorsitz den Beitritt und das Reformationsfest am 31. Okt. wurde allerorten ein Verbrüderungsfest der getrennten Konfessionen. Eine neue Agende (s. u. § 93) hatten 1824 von 7782 Kirchen 5343 angenommen. Die Union lässt die Unterscheidungslehren unangetastet, ist aber nichtsdestoweniger eine Glaubensgemeinschaft, indem sie das Uebereinstimmende als das Wesentliche des christl. Glaubens erklärt („konservierend", nicht „absorptiv" wie man damals sagte): sie ist aber vor allem Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Sakramente, der Verfassung (Kirchenregiment, Behörden, Synoden, Gemeinderechte). Die Gemeinden, die beigetreten sind, sind entweder Konsensusgemeinden mit völliger Glaubenseinheit oder andere, die zwar der Union beigetreten sind, aber nicht unbedingt den Unionsritus, Brechen des Brotes, angenommen und die besondere Normen sich vorbehalten haben. Die massgebenden VOO. für Preussen sind A.-Kab.-O. v. 27. Sept. 1817, 30./4. 1830, 28./2. 1834, 6./3. 1852, 12./7. 1853, 11./10. 1853. Die übrigen Staaten, wo die Union durchgeführt ist, sind oben genannt.

Zur Geschichte der Union vgl.: Erinnerungen an die Kurfürsten v. Brandenburg hinsichtlich ihres Verhaltens in Angel. der Religion 1838 p. 249 ff.; Sack, üb. Vereinigung d. beiden protest. Kirchenparteien 1812; Hering, Gesch. d. Unionsversuche. 2 Bde. 1836—38; Nitzsch, Urkundenbuch d. ev. K. 1854; Müller, Union 1854; Schenkel, Unionsberuf 1855; Wangemann, 7 Bücher preuss. Ki.-Gesch. 1869; Finscher, U. u. Konfession, 2 Bde. 1873; Mücke, Preussens Unionsentwicklung 1879; Brandes, Gesch. d. ev. U. i. Preussen, 2 Bde. 1872—73 (reichstes Material); Jacobson p. 4 ff.

Erstes Kapitel. Das Kirchenregiment.

§ 49. Das Kirchenregiment der Staatsgewalt (Landesherrliches Kirchenregiment).

Zu § 49 und 50: Rieker, Rechtsstellung d. ev. Kirche 1893. Rieker, d. ev. Kirche Württembergs 1887 p. 1 ff.; Kliefoth, AKBl. 1861 S. 479—509, 524. Stählin, d. landesherrl. Ki.-Regiment 1871. Z. VI 28, VII 151, X 72, XII 129. Friedberg p. 102 ff. Koehler p. 98 ff.

I. Kaum ein Begriff des Ki.-R. macht grössere Schwierigkeiten als der des „landesherrlichen Kirchenregiments" (richtiger, aber nicht üblich Kirchenregiments der Staatsgewalt). Ganz im Allgemeinen ist „Kirchenregiment" das Amt der äusseren Regierung der Kirche. Wie die Obrigkeit im Staat, so das Regiment in der Kirche. Es enthält dasjenige vom ius episcopale, was man im MA. als potestas iurisdictionis bezeichnete. Seine Gewalt ist Rechtsgewalt, sein Geschäft formales Ordnen und Regieren; „die von dem Kirchen-

regiment gehandhabte Rechtsordnung bildet die schützende Hülle, die das Geistesleben der Kirche umschliesst, um ihm die gesunde Bewegung und Entfaltung zu sichern“ (Köhler). Das Kirchenregiment gehört nicht zu den Funktionen des geistlichen Amtes, ist vielmehr etwas Besonderes. Es ist aber ebensowenig ein Bestandteil, sondern vielmehr ein Annexum der Staatsgewalt, d. h. es folgt nicht aus ihrem Wesen, sondern ist mit ihr aus besondern geschichtlichen Gründen verknüpft[1]).

Damit sind von vornherein zwei Anschauungen in dieser viel bestrittenen Frage widerlegt. a) die römisch-katholische, die beide Vollmachten (ordo u. iurisdictio), Verwaltung der Gnadenmittel und „Kirchenregiment“ in die Hand des Bischofs legt. Sie ist übrigens auch von evangelischer Seite vertreten worden, so von Huschke, streitige Lehren v. d. Ki. p. 221; Stahl, Ki.-Verfassung 1862 (2. A.) p. 162, wobei man sich vor allem auf C. A. 28 u. A. S. III 9 stützt. Im Wesentlichen ist jedoch hier von der Disziplin (Bann usw.) die Rede und die kirchliche Strafzucht gehört allerdings zur seelsorgerlichen Thätigkeit (s. auch Rieker p. 102 ff.). Eine äussere Zwangsgewalt ist stets vom kirchl. Regiment geübt worden. Auch Sohm sagt I p. 682: „es gibt zweierlei Aemter, die kirchenregimentlichen und das geistliche Amt.“ b) die zweite Anschauung, wonach die Kirchenregierung ein Stück Staatsregiment bezeichnet Rückfall in Heidentum und Polizeistaat. Kirche und Staat fallen demnach ineinander (s. oben S. 35).

II. Das sog. landesherrliche Kirchenregiment lässt sich nur durch geschichtliche Betrachtung verstehen. Man greift gewöhnlich auf die Anschauungen der Reformation zurück, aber es ist richtig, noch weiter zurückzublicken, auf den Vorstellungskreis, den die Reformatoren vorfanden. Schon am Ende des MA. beginnt in den einzelnen deutschen Territorien die Grundlage der mittelalterlichen Weltanschauung, Einheit von sacerdotium und imperium zu wanken. Die landesherrliche Verwaltungshoheit, die sich entwickelt, erstreckt sich auch auf die Kirche; warum sollte sie nicht auch auf diese ausgedehnt werden? Das landesherrliche Kirchenregiment bestand also schon vor der Reformation und die territorialistische Entwicklung der protestantischen Kirchenverfassung ist nur die geradlinige Fortsetzung einer vorhandenen Richtung. Fragt man aber, wie es heute wol so gern geschieht: haben denn die Reformatoren der Staatsgewalt das Kirchenregiment zugeschrieben? so ist das natürlich eine unmögliche Vorstellung! Die reformatorische Anschauung kann so etwas garnicht denken. Für sie handelt es sich nicht um ein Recht des Staates, sondern um seine Pflicht gegenüber der Kirche. In diesem Sinne hat auch Melanchthon die Lehre von dem Beruf der Obrigkeit systematisch entwickelt, indem er diese als custos utriusque tabulae hinstellt[2]). Genau wie Luther geht er von der Einheit des christlichen Lebens aus und genau wie Luther unterscheidet er eine Mehrheit von

1) Pözl, bayr. Verf.-R. p. 289 führt es unter den „zufälligen“ RR. des Königs auf.

2) Rieker p. 94.

Funktionen. Nicht der Zweck, sondern die Mittel unterscheiden die beiden Gewalten, und die weltliche Gewalt ist keineswegs nur ein „Viehhirte“ (corpora tueri, Melanchthon). Die Reformatoren gingen von der Einheit des gesamten öffentlichen Lebens aus und dadurch ist die thatsächliche Entwicklung der folgenden Jahrhunderte veranlasst. Die Landesobrigkeit hat freilich das Kirchenregiment, aber es ist weder staatlich noch bischöflich. Nach dem Anschauungskreis der Uebergangszeit gibt es die Vorstellung menschlicher Herrschaft über die Kirche nicht, und wenn der Polizeistaat die Kirche „bevormundete“, so that er es nicht aus Hass, sondern weil ihm Religiösität als politische Tugend galt. Man gewöhnte sich in der Praxis daran, dass die für die protestantischen Gebiete suspendierten Jurisdiktionsrechte der Bischöfe auf die Landesherrn übergegangen seien, aber es war die Theorie, die diese Vorstellung erfand und die es liebte, diese Gewalt als Summepiskopat zu bezeichnen — das ist eben ein Wort, ja es ist sogar ein irreführender Ausdruck.

Der Ausdruck „Summepiskopat“ ist irreführend und die Analogie passt nach verschiedenen Richtungen nicht. 1. Die bischöfliche Gewalt wird nach der römischen Kirchenlehre von Christus selbst hergeleitet und ist für die römische Kirche wesentlich. Die ev. Kirche kann ohne sie bestehen (wie die reformierte Kirche beweist). Wie nun die Landesherren Inhaber einer Gewalt geworden sein sollen, die nach evangel. Rechte unwesentlich ist, bleibt juristisch unklar; es ist geschichtlich erklärt, aber juristisch nicht zu begründen. 2. Alle bischöfliche Gewalt ist geistliche Gewalt und erfordert geistliche Vorbedingungen; unsere Landesherrn sind aber nicht mehr Priester, wie jeder evangelische Christ. Auch kann der Landesherr nicht über die Lehre wachen, wie der Bischof. 3. Ueber den Bischöfen steht die Gemeinschaft der Bischöfe und der Papst — die Landesherren haben sich aber stets auch in diesen Sachen als „suverän“ betrachtet. „So wäre denn der Ausdruck Papat für ihre Gewalt eigentlich der angemessene gewesen.“ Der einzige Vergleichungspunkt bleibt die iurisdictio. Diese iurisdictio der Bischöfe ist auf die Landesherrn übergegangen und musste auf sie übergehen. Der ordo, die Befugniss gottesdienstliche Amtsfunktionen vorzunehmen, ist mit der Amtsübertragung gegeben und hier liegt die berechtigte Eigentümlichkeit der ev. Kirche, dass ein Organ jene Befugnisse zwar nicht selbst ausüben, aber übertragen kann. Vgl. Friedberg p. 106 u. StL. III 727. Erstes Vorkommen des Ausdrucks 1594 (s. Richter-Dove S. 170 Note 8).

III. Dieses diskretionäre Kirchenregiment der Landesherrn — das nach Sohms Ausdruck[1]) der „eiserne Bestand“ im Kirchenrecht des 16.—19. Jahrhunderts ist — ist zur äusseren polizeilichen Gewalt geworden, ist also jetzt grade das Gegenteil von dem, was es im Reformationszeitalter war und sein sollte („Lehre urteilen“, regere“)[2]). Eine grundsätzliche Begründung gibt es nicht und kann es nicht geben; es lässt sich auch heute nur aus einer Art „Notstand“ der ev. Kirche erklären. Eine Umwandlung jener Anschauungen, wonach Staat und ev. Kirche ein einheitliches

1) Ki.-R. p. 571 ff.
2) S. Du Cange, Glossar s. v. „rector“.

christliches Gemeinwesen bildeten, erfolgte sowohl durch die naturrechtlichen Theorien wie durch das sog. „Paritätsprinzip". Aber dies wird nicht folgerichtig durchgeführt. Vielmehr ist das Wort „landesherrliches Kirchenregiment" das Band, das den Staat mit der ev. Kirche verknüpft, es ist aber auch der Rechtstitel, um die ev. Kirche in Abhängigkeit zu erhalten. Darum muss immer von neuem betont werden, dass der treibende Gedanke d e r war, die Landesherren sollten das Kirchenregiment nicht als Ausfluss der Landeshoheit, sondern im Sinne eines dem Herrn an seiner Kirche zu leistenden Dienstes betrachten, und es darum nicht in Vermischung mit den Landesverwaltungsangelegenheiten durch die Kanzleien usw., sondern durch besondere Behörden führen. Wenn heute etwas „zu seinen Gunsten gesagt werden kann, so wollen wir uns darüber freuen, denn des Tadels erfährt es ohnehin genug" (Stählin p. 24).

Genauer werden W e s e n und I n h a l t des landesherrlichen Kirchenregiments von D o v e p. 505 wie folgt bestimmt: 1. Das landesherrliche Kirchenregiment ist Dienst in der Kirche. Der Landesherr ist nicht Monarch in der Kirche. 2. Das landesherrliche Kirchenregiment ist statthaft nur unter Bedingungen. Es ist nicht notwendig „durch persönliche Aneignung des kirchl. Bekenntnisses" bedingt [wer sollte auch das entscheiden!], aber doch dadurch, dass der Landesherr Willens ist, das Regiment in Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisstande zu führen. 3. Der regimentliche Beruf des Landesherrn beschränkt sich auf das Gebiet der rechtl. Autorität. Die Bezeichnung als eine „oberbischöfliche Gewalt" führt zu Missverständnissen. 4. Verzicht ist denkbar. 5. Das l. K. ist nicht unvereinbar mit der Selbstverwaltung der Kirche. Das R. der Kirche sich selbst zu regieren schliesst blos die Vermischung staatl. u. kirchl. Angelegenheiten, Führung des Regiments durch politische Behörden, nach Parteiinteressen, z. B. nach wechselnden Kammermehrheiten aus. 6. Das l. K. ist durch die konstitutionelle Monarchie nicht ausgeschlossen. 7. Das l. K. hat nicht die Natur des Kirchenamtes (keine Prüfung der kirchl. Qualifikation des Landesherrn! keine Verantwortlichkeit). 8. Das l. K. vermag allein den landeskirchl. Zusammenhang zu wahren, die Freikirche trägt die Gefahr der Spaltung in sich. 9. Soweit Beschränkungen der landesherrlichen Reservatrechte eintreten, sind die betr. EE. zweckmässig auf die durch Zutritt eines synodalen Organes erweiterten landesherrlichen Kirchenbehörden zu übertragen. 10. Bei Konflikten zwischen Staat und Kirche (oder der ev. Kirche mit andern Kirchen) wird der Landesherr als Staatsoberhaupt nicht in den Vordergrund treten dürfen, sondern die Hauptaktion der Landessynode zufallen. 11. Unzulässig ist es, die Konsistorien von ihrem Auftraggeber abzutrennen. — In diesen von Dove mit bekannter Breite ausgeführten Sätzen sind viele Wahrheiten, aber auch sehr viel Falsches, Phantasievolles (wie Friedberg sagt „Revolutionäres") enthalten. Soviel Sätze, soviel Probleme. Ganz zutreffend ist Satz 3 und wol 10. Alles übrige ist nicht juristisch, sondern kirchenpolitisch, zum Teil ja ganz schön. Satz 1 z. B. bedeutet juristisch genau so viel wie Friedrichs d. Gr. „der König ist der erste Diener seines Staates". Satz 2, 7 sind doch höchst merkwürdig. Vgl. darüber, allerdings etwas scharf, F r i e d b e r g p. 103.

§ 50. Der Träger des Kirchenregiments.

I. Träger des Kirchenregiments ist in den monarchischen Staaten Deutschlands der Landesherr (in den repuklikanischen Senat und Bürgerschaft). Alle Befugnisse, die der Landesherr gegen die evangelische Kirche hat, hat er als Staatsoberhaupt — wie Rieker p. 471 sagt aufgrund eines einfachen, nicht eines doppelten Rechtstitels, was hier unerörtert bleiben mag. Jedenfalls ist die Unterscheidung eines zweifachen Rechtsverhältnisses zur evangelischen Kirche für die Praxis vollständig wertlos[1]).

Aus dem Satze, dass der Inhaber der Staatsgewalt eo ipso Inhaber des Kirchenregiments ist, ergibt sich, dass dieses mit jener erworben und verloren und ausgeübt wird. Aehnlich wie die deutsche Kaisergewalt mit der preussischen Königswürde untrennbar verbunden ist und dieser eo ipso folgt, folgt die Kirchengewalt der Staatsgewalt. Immerhin ist eine Ablösung möglich, und zwar 1. so, dass der Landesherr überhaupt auf seine „kirchenregimentlichen Rechte" verzichtet[2]), 2. so, dass er auf die Ausübung verzichtet, 3. so, dass er auf seine landesherrliche Gewalt verzichtet und die kirchliche sich vorbehält[3]). Freilich werden diese Umgestaltungen, wenigstens grösstenteils, nur im Wege der Verfassungsänderung zulässig sein.

II. Nach zwei Richtungen hin bedarf die Stellung der deutschen Landesherren in der Kirche einer besondere Betrachtung. Das 19. Jahrhundert hat im deutschen Staatsleben zwei gewaltige Veränderungen gebracht: das deutsche Reich und das konstitutionelle System. Welchen Einfluss haben diese Veränderungen auf das landesherrliche Kirchenregiment gehabt? 1. Die deutschen Einzelstaaten sind in kirchlichen Angelegenheiten der deutschen Reichsgewalt nicht unterworfen. Man kann sagen sie seien kirchlich suverän. Dabei ist jedoch im Auge zu behalten a) dass sie in mancher Hinsicht auch auf kirchlichem Gebiete gebunden sein

---

1) Ob der Landesherr einem von der Landessynode angenommenen kirchl. Gesetzentwurf als „Träger des Kirchenregiments" die allerhöchste Sanktion erteilt, wie in Preussen und andern deutschen Staaten, oder als „Inhaber der Staatsgewalt" die vorgeschriebene staatliche Bestätigung gewährt, wie in Oesterreich und Elsass-Lothringen, das kommt wahrlich auf dasselbe hinaus — in beiden Fällen ist es das Staatsoberhaupt, das sich natürlich von den Rücksichten auf das Staatswohl leiten lässt. Höchstens dass die Sache da durch den Minister und da durch den OKR. geht. cf. Rieker p. 471.

2) Vgl. über die Ansichten und Absichten Friedrich Wilhelms IV., seine ererbte Stellung in die „rechten Hände" (kleine Gemeinden) niederzulegen bes. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 37.

3) Für beides Beispiele in Deutschland: die kathol. Landesherrn haben z. T. auf die Ausübung verzichtet (Sachsen, Bayern); der Fürst von Waldeck hat sich seine kirchl. RR. vorbehalten, VO. v. 11./6. 1887 (24./11. 74, 18./6. 67).

können, da die allgemeinen Normen des Reichsrechts (z. B. über Freizügigkeit usw.) unbedingt gelten, und b) dass auf geordnetem Wege der Gesetzgebung das Reich (V. U. Art. 78) seine Zuständigkeit selbst erweitern kann. Hierbei würde sich praktisch allerdings sofort zeigen, dass die Fürsten ohne die Zustimmung der Kirche nichts vermögen. 2. Die deutschen Landesherren sind bei Ausübung ihrer Staatsgewalt an die parlamentarische Mitwirkung gebunden. Diese Mitwirkung findet nicht statt hinsichtlich des Kirchenregiments. Hier regieren sie absolut, soweit nicht neuerdings die synodale Mitwirkung stattfindet. Jedenfalls aber ist für kirchenregimentliche Handlungen des Landesherrn als solche weder eine Zustimmung der Kammern noch eine Gegenzeichnung eines Ministers nötig. Derartiges muss sogar unbedingt abgelehnt werden, da in den Kammern wie in den Ministerien Papisten, Juden und Heiden raten und taten können, die unmöglich den Landesherrn bei seinem evangelischen Kirchenregiment zu unterstützen geeignet sind. Somit ist auch die Abänderung der Rechtssatzungen, die ein Landesherr als absoluter Monarch in derselben Form wie Staatsgesetze erlassen hatte, heute nicht auf dem Wege der Staatsgesetzgebung, sondern auf dem der Kirchengesetzgebung möglich[1]).

III. Die Bedingungen zur Erlangung des Kirchenregiments liegen auf zwei Gebieten. Einmal sind es die allgemeinen Bedingungen für den Erwerb der Landeshoheit: die zweite Bedingung ist die äussere Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wenn von dieser zweiten Bedingung in einigen deutschen Staaten abgewichen ist, so ist dies eine Anomalie, die weder juristisch begründet noch irgendwie gerechtfertigt werden kann. Es ist eine Liebhaberei der Juristen, die sich oder einigen Fürsten in der Zeit der Gegenreformation die Sache zurecht gemacht haben und die sich in der That „wie eine ewige Krankheit“ fortschleppt, unbegriffen vom nüchternen Verstande des Volkes, das eben im Regiment eines nicht protestantischen Fürsten nur Staatsregiment erkennen kann. Dabei muss aber gerechterweise hervorgehoben werden, dass die evangelische Kirche unter dem Scepter römisch-katholischer Fürsten (Sachsen, Bayern) vielfach eine bessere Stellung hat als unter protestantischen Trägern des Kirchenregiments, die sich unbewusst von Jesuiten beeinflussen lassen[2]).

Dass andersgläubige Landesherrn nur die „Custodia prioris tabulae“ hätten, wäre nach Anschauung aller Reformatoren eine Unmöglichkeit

---

1) Die Fragen wurden besonders im Hinblicke auf die Kab.-O. Friedrich Wilhelms IV. v. 13./6. 1853 erörtert. Die rhein.-westf. Ki.-O. hatte der König 1835 als absoluter Herrscher erlassen: im Wege der VO. wurde sie 1853 abgeändert. Das war durchaus richtig, s. Friedberg p. 105.

2) „Dass abweichendes Glaubensbekenntniss den Landesherren vom Oberbischoftum ausschliesse, kann nach der positiven Rechtsentwicklung nicht behauptet werden“ sagt Zorn p. 362, p. 361 aber: „auf eine innere Begründung dieses durchaus widersinnigen Verhältnisses muss ein für alle mal verzichtet werden.“ Sehr richtig: also positives Recht = Widersinn?

gewesen: nur eine christliche, d. h. evangelische Obrigkeit konnte die kirchlichen RR. und Pflichten ausüben. Nirgends hatten Landesherren, die zur Papstkirche gehörten, kirchenregimentliche Rechte über Protestanten. Erst im Zeitalter der fürstlichen Konversionen durch die Jesuiten kamen evangelische Territorien unter römische Landesherren. Es galt aber als unzulässig, dass diese das evangelische Kirchenregiment übernahmen. Kurfürst Friedrich August v. Sachsen musste, als er 1697 seinen evangelischen Glauben gegen die Krone des Polenreiches eintauschte, auf die persönliche Führung des Kirchenregiments verzichten, er übertrug es den Herzögen von Gotha und Weissenfels, von denen es 1734 gänzlich auf das Geheim-Ratskollegium überging. Als durch die VU. 1831 aus diesem moderne Fachministerien wurden, ging die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt („ius episcopale" § 57, „der bisherige Auftrag in Evangelicis" § 41 VU.) auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, der stets evangelisch sein muss, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern evangelischen Mitgliedern des Gesamtministeriums über, „so lange der König einer andern Konfession zugetan ist". Durch die neueren Verfassungsgg. v. 5./4. 1873 (Staatsg. v. 16./4. 1873) ist die Selbständigkeit der Kirche gesichert.

In Württemberg wurden, als Karl Alexander 1733 zur röm. Kirche übertrat, die Religionsreversalien ausgestellt und in der kurzen Zeit, da die Herzöge römisch waren, mussten sie die Ausübung ihrer RR. dem Geheimen R. überlassen, s. Reyscher, Grundgesetze II 430. Bei Erlass der VU. (25. Sept. 1819) wurden durch Art. 75, 76 dem König die Episkopal-RR. zugesprochen, der sobald er einer anderen als der evangelischen Konfession zugehören sollte das Wiederinkrafttreten der Religionsreversalien bestimmt. Nach langen Verhandlungen wurde neuerdings die Angelegenheit durch KG. v. 28./3. 98 geordnet. Dasselbe trifft folgende soweit nötig durch Staats-G. v. 28./3. 98 genehmigte Festsetzungen: Wenn der König nicht evangelisch ist, geht die Ausübung seiner Kirchenregimentsrechte in der ev. Landeskirche auf ein Kollegium über, das den Namen „Ev. Kirchenregierung" führt. Diese soll bestehen aus zwei ev. ordentlichen Mitgliedern des Geheimen R. (jedenfalls dem Kultusminister, wenn er ev. ist), dem Präsidenten des Konsistoriums, dem Präsidenten der Landessynode und dem dienstältesten Generalsuperintendenten. Die Ev. Kirchenregierung hat sämtliche innerkirchliche Angelegenheiten, die zur Entschliessung des Landesherrn stehen, zu erledigen. Sie übt ihre Befugnisse selbständig „ohne Anbringen an den König." Sie schlägt dem König Personen vor zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Konsistoriums (also der nicht ev. König ernennt den Präsidenten des ev. Konsistoriums!) und ebenso des Hofpredigers. Die Mitglieder der Ev. Kirchenregierung legen folgendes feierliche Gelübde ab: „Ich gelobe vor Gott, dass ich bei meiner Tätigkeit als Mitglied der Ev. Kirchenregierung gehorsam dem göttlichen Wort in Treue gegen das Bekenntniss der ev. Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten, die Verfassung der ev. Landeskirche gewissenhaft wahren und das Wohl der Kirche nach Kräften fördern werde."

In der Kurpfalz nahm die 1685 zur Regierung kommende römisch-katholische Linie Pfalz-Neuburg alle Rechte ihrer evangelischen Vorgängerin über die Reformierten in Anspruch und schädigte die letzten dadurch soviel sie konnte. Hier zeigte sich so recht, dass evangelisches Kirchenregiment durch Nichtevangelische geübt Gewalt und nicht Recht ist. Als Anfang des 19. Jahrhunderts dem Staate Bayern viele protestantische Gebietsteile zufielen, übernahm der König von Bayern auch das Kirchenregiment, in der Meinung, dass das „System" des Protestantismus das Territorialsystem sei (2. Verfassungsbeilage v. 1818). In Oesterreich ist nach dem Patent vom 8. April 1861 der OKR. Organ des Kirchenregiments und beschränkt sich das R. des Kaisers auf eine Ernennung der Mitglieder des OKR., was immerhin noch zu Bedenken Anlass geben kann,

wenn auch die Selbständigkeit des Kirchenregiments hier als grösser anerkannt werden muss.

In Elsass-Lothringen beruht die Verf. auf den GG. der Republiken v. 8./4. 1802 u. 26./3. 1852. Die Kirchen sind frei, aber der Staat übt Hoheits-RR. aus, die in Deutschland als Ausflüsse des Kirchenregiments angesehen, dort auf den Titel der Staatsgewalt gestützt wurden. Diese RR. sind durch den Frankfurter Frieden auf das Deutsche Reich übergegangen. Die Frage, ob dies, ob der Kaiser kirchenregimentliche RR. in Elsass-Lothringen habe, ist zu verneinen, denn 1. Uebertragung kirchenregimentlicher RR. konnte nicht stattfinden, da auch völkerrechtlich der Satz gilt nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet, und im französischen Kirchen-R. fehlt der künstlich erfundene Begriff des Kirchenregiments; 2. aus einem gemeinen Kirchen-R. lässt sich eine Kirchengewalt nicht herleiten. Der Gedanke des landesherrlichen Kirchenregiments ist partikularrechtlich, allerdings übereinstimmendes Partikular-R. Aber das Partikular-R. Elsass-Lothringens, das in dieser Hinsicht durch den Frankfurter Frieden nicht berührt werden konnte, kannte den Begriff Kirchengewalt nicht. Vgl. gut Friedberg p. 120.

Vom kirchenrechtlichen Standpunkte vollkommen ist nur die VU. von Sachsen-Altenburg § 130. „An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniss ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem ev.-prot. Ministerium, das aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, übertragen.“ Auch Baden, Hessen, Oldenburg (alle: VU. art. 4) sprechen dem evangelischen Grossherzog das Kirchenregiment zu, treffen aber keine Bestimmungen für den Fall, dass der Landesherr vom ev. Glauben abfällt. Das Kirchenregiment gehört dann überall der Kirche, d. h. der Generalsynode, am besten würde wohl nach Analogie von Altenburg und Württemberg zu verfahren sein.

§ 51. Organe des Kirchenregiments.

Die Organe des „landesherrlichen Kirchenregiments“ sind sehr mannigfaltig gestaltet. Wir schicken daher eine Uebersicht voraus.

Preussen. a) Evangelischer Oberkirchenrat zu Berlin.
Unter ihm 9 Konsistorien: Königsberg (35 Kirchenkreise), Danzig (19), Berlin (77), Stettin (56), Posen (22), Breslau (55), Magdeburg (95), Münster (20). Koblenz (29).

Unmittelbar unter ihm Domkirche in Berlin, das Domkandidatenstift, verschiedene Stiftungen (Bethanien i. Berlin, mons pietatis, Kloster z. h. Grabe i. d Ost-Priegnitz), die Predigerseminare Wittenberg, Soest, Naumburg a. G., Dembowalonka, sowie die deutschen Gemeinden im Auslande (s. S. 191). Vgl. auch § 88, 89.

b) Ministerium d. geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin, insbes. I. Abt.
Unter ihm das ev.-luther. Konsistorium Kiel (28 Kr.), das ev.-luth. Landes-Konsistorium in Hannover mit 3 Konsistorien zu Hannover, Stade, Aurich, das Kgl. Konsistorium zu Kassel (13), das Kgl. Konsistorium zu Wiesbaden (20) und das neugegründete Konsistorium zu Frankfurt a. M.

Bayern. Das Oberkonsistorium zu München } unter dem Min. f. Kir-
Das Konsistorium zu Speier } chen- und Schulwesen.
Unterkonsistorien zu Ansbach und Bayreuth.
Sachsen. Landeskonsistorium zu Dresden } (2 refomierte Konsistorien zu
Kreishauptmannschaft Bautzen f. d. Oberlausitz } Leipzig und Dresden).
Württemberg. Oberkonsistorium in Stuttgart.
Baden. Oberkirchenrat in Karlsruhe.
Hessen. Oberkonsistorium in Darmstadt.
Mecklenburg-Schwerin. Oberkirchenrat zu Schwerin.
Sachsen-Weimar-Eisenach. Abteilung des Ministeriums in Weimar.
Mecklenburg-Strelitz. Konsistorium zu Strelitz.
Oldenburg. Oberkirchenrat zu Oldenburg und Konsistorium zu Birkenfeld.
Braunschweig. Konsistorium zu Wolfenbüttel.
Sachsen-Meiningen. Abteilung des Ministeriums.
Sachsen-Altenburg. Abteilung des Ministeriums.
Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerium.
Anhalt. Konsistorium unter dem Staatsministerium.
Schwarzburg-Sondershausen. } Abteilung der obersten Staatsbehörde.
Schwarzburg-Rudolstadt. }
Waldeck. Konsistorium.
Reuss ä. L. Konsistorium zu Greiz.
Reuss j. L. Oberste Staatsbehörde.
Schaumburg-Lippe. Konsistorium.
Lippe. Konsistorium.
Lübeck. } Abt. der Staatsbehörde.
Bremen. } Senat (Stadtgemeinden autonom).
Hamburg. Kirchenrat.
Elsass-Lothringen. Direktorium (mit Oberkonsistorium, das aber eine Art Synode darstellt).

Die vorstehende Uebersicht ergibt folgende Verschiedenheiten.

A) Ausübung des Kirchenregiments durch eine eigene Oberkirchenbehörde
   1. in unmittelbarer Unterordnung unter den Landesherrn: Altpreussen, Sachsen (die in Evangelicis beauftragten Minister), Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Birkenfeld, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Reuss ä. L.,
   2. unter der obersten Staatsbehörde in den neuen Provinzen Preussens, Württemberg, Lippe, Bayern.

B) Durch die oberste Staatsbehörde im Fürstentum Lübeck, Coburg-Gotha, Altenburg, Reuss j. L., Bremen, Lübeck.

C) Eine Mittelstellung nehmen ein Weimar, Meiningen, die beiden Schwarzburg.

Die Frage freilich, ob eine Behörde in die Abt. A 1 oder 2, B oder C einzureihen wird nur nach den einzelnen Bestimmungen sowie nach dem Verhältniss von Staat und Kirche in den betr. Bezirken zu beantworten sein (z. B. Hamburg).

In den freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen liegen im wesentlichen die kirchenregimentlichen oder „Episkopal-RR." (Bremen § 57) in Händen des Senats. In Lübeck ist die reformierte Gemeinde vom Staate völlig unabhängig, im Uebrigen werden die Prediger vom Senat

bestätigt. In Hamburg übt (G. v. 1. 1. 1883) der Senat das Oberaufsichts-R. wie über alle religiöse Gemeinschaften, ausserdem „das geschichtlich begründete Schutz-R." und schliesslich haben die „ev.-luth. Mitglieder des Senats" innerhalb der Kirchenverfassung „das Patronat", worunter hier Bestätigung der von der Synode beschlossenen VO., Bestätigung der Pfarrwahlen, Wahl des Seniors usw. verstanden wird. In Bremen hat der Senat, vgl. VU. v. 17. Nov. 75 § 57, Ausübung „des protestantischen Episkopat-R. in herkömmlicher Weise unbeschadet der bestehenden RR. der kirchl. Gemeinden". Diese RR. sind so bedeutend, dass nur hin und wieder ein Bestätigungs-R. des Senats in Betracht kommt.

Zu beachten ist ferner, dass 1. in Elsass-Lothringen eine Zentralverwaltung für die reformierte Kirche völlig fehlt; 2. dass umgekehrt mehrere zentrale Regierungsbehörden bestehen:

a) da wo lutherische und reformierte Kirche nicht zu einer Regimentseinheit verbunden sind (Hannover).

b) da wo die staatliche Einheit nicht auch eine kirchliche Einheit herbeigeführt hat (Preussen, Oldenburg, Bayern).

Die Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden werden vom Träger des Kirchenregiments ernannt. Eine besondere Qualifikation ist meist nicht vorgeschrieben, ausser für die geistlichen Mitglieder, die die Befähigung zum geistlichen Amte haben müssen. Von den weltlichen wird zumeist gefordert, dass sie „rechtsgelehrt" sein müssen (Frankfurt, luth. Kirche). Ein Vorschlagsrecht besitzen der Synodalausschuss und OKR. in Baden und Hessen.

Dass meistens eine Mitwirkung der Staatsbehörden — wo diese nicht selbst zugleich Kirchenbehörde — stattfindet, kann nur aus dem staatlichen Aufsichtsrecht erklärt werden. Es äussert sich dadurch, dass der Minister die Ernennung gegenzeichnen muss, damit nur solche Personen zu Konsistorialräten usw. ernannt werden, die dem Staat genehm sind[1]).

§ 52. Zentralbehörden.

Jacobson, p. 168 ff. Friedberg, p. 174 ff.

Aus der oben gebotenen Uebersicht ergibt sich, dass die zentralen Behörden nach dem Umfang ihrer Tätigkeit (OKR. in Berlin — Birkenfeld!) ausserordentlich verschieden sind. Sie sind es auch insofern, als die Zentralbehörde in den meisten Gebieten die einzige Behörde ist, und nur in Preussen und Bayern, Hannover luth. Kirche und Mecklenburg Unterbehörden unter sich hat.

Die Zuständigkeit des preussischen OKR. wurde zunächst durch das Ressortreglement v. 29. Juni 1850, sodann durch ver-

1) Die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentl. Behörden hat „unter Gegenzeichnung des Kultusministers zu erfolgen" art. 23 [7] d. preuss. G. v. 3./6. 76. Vgl. Nitze, p. 293, für die übrigen Staaten Friedberg, p. 86. In Preussen sind die Mitglieder der kirchenregimentl. Behörden als Staatsbeamte angesehen worden, s. darüber oben S. 60.

schiedene VOO. und Erlasse bestimmt[1]). Erst die Veränderungen des Jahres 1876 haben dazu geführt, dass „die Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Kirche", soweit solche bisher von dem Kultusministerium geübt wurde, auf den OKR. übergegangen ist[2]).

Der **Geschäftskreis des OKR.** umfasst danach:

A) 1. das Synodalwesen;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung; die Aufsicht über den kirchl. Religionsunterricht; die Anordnung kirchl. Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu andern als den stiftungsmässigen Zwecken;
3. die Aufsicht über das kirchl. Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschliesslich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg;
4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchl. Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchl. Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. die Aufsicht über die Disziplin der Geistlichen;
7. die Emeritierungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, s. Ges. v. 18. Juli 1892, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8. die Beschwerden über Anmassung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelicher Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gem.-Vertreter, wo solche erforderlich ist;
10. die Erteilung kirchl. Dispensationen;
11. Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive.

In diesen Angelegenheiten übt der OKR. die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

B) Der OKR. übt das Aufsichtsrecht über die deutschen evangelischen Gemeinden im Auslande, soweit sie sich ihm unterstellt haben.

---

1) S. AKBl. 1857 p. 337.
2) G. v 3./6. 1876 § 21 u. EO. 21. Sept. 1877, KVBl. 170.

Dem preuss. OKR. unterstehen folgende Auslandsgemeinden:

I. Gemeinden in Europa.

A. Grossbritannien und Niederlande.

1. Sydenham . . mit 600 Seelen.
2. Hull . . . . „ 600 „
3. Sunderland . „ 300 „
4. New Castle on Tyne . . . . „ 180 „
5. Bradford . . „ 300 „
6. Edinburgh (s. a. 73) 300 „
7. Haag . . . . „ 600 „
8. Rotterdam . . „ 700 „

B. Portugal und Spanien.

9. Lissabon . . mit 500 Seelen.
10. Amora . . . „ 130 „
11. Barcelona . . „ 350 „
12. Malaga . . . „ 65 „

C. Italien und Schweiz.

13. Rom . . . . mit 600 Seelen.
14. Florenz . . . „ 400 „
15. Bari . . . . „ 90 „
16. Bologna und Ancona . . . „ 60 „
17. Genua . . . . „ 500 „
18. San Remo . . „ 70 „
19. 20. Messina und Palermo . . . „ 240 „
21. Genf (luth.) . „ 1300 „

D. Balkanländer.

22. Jassy (s. a. 71) mit 450 Seelen.
23. Galatz . . . „ 510 „
24. Braila . . . „ 800 „
25. Atmadscha . . „ 1950 „
26. Constanza . . „ 1075 „
27. Pitesti . . . „ 180 „
28. Crajova . . . „ 600 „
29. Turnu Severin „ 148 „
30. Rimnic Valcea „ 309 „
31. Belgrad. . . „ 350 „
32. Sofia . . . . „ 250 „
33. Konstantinopel „ 700 „
34. Salonik mit 103 eingetragenen Mitgliedern.

II. Gemeinden in Asien

Asiatische Türkei.

35. Smyrna . . . mit 199 Seelen.
36. Beirut . . . „ 150 „
37. Jerusalem . . „ 219 Seelen.
38. Bethlehem . . „ 250 „
39. Haifa . . . . „ 100 „

III. Gemeinden in Afrika

(Egypten, Südafrika).

40. Alexandrien . mit 420 Seelen.
41. Kairo . . . „ 400 „
42. Pretoria . . . „ 300 „
43. Johannesburg „ 3000 „
44. Windhuk . . „ 400 „

IV. Gemeinden in Amerika

(Süd-Amerika).

45. Petropolis . . mit 2000 Seelen.
46. Juiz de Fora „ 750 „
47. Santa Izabel „ 1400 „
48. Santa Leopoldina I mit 1200 „
49. Santa Leopoldina II-Jequisita . . mit 5000 „
50. Kalifornien . „ 1450 „
51. Blumenau . „ 5800 „
52. Inselstrasse . „ 1320 „
53. Sao Bento . „ 700 „
54. Sao Paulo (s. a. 72) 400 „
55. Indayal mit 232 eingeschriebenen Mitgliedern.
56. Buenos-Aires mit 6500 Seelen.
57. Santa Esperanza „ 1300 „
58. Humboldt . „ 320 „
59. General Alvear „ 1820 „
60. Curityba . . „ 2200 „
61. Asuncion . . „ 400 „
62. Montevideo . „ 400 „
63. Caracas . . „ 500 „
64. Osorno . . . „ 700 „
65. Puerto-Montt „ 500 „
66. Frutillar . . „ 910 „
67. Valparaiso . „ 700 „
68. Santîago . . „ 300 „

V. Gemeinden in Australien und Samoainseln.

69. Charters-Towers mit 200 Seelen.
70. Apia . . . . „ ? „

Dazu treten 71. Bukarest, 72. Rio de Janeiro, 73. Glasgow.

In Liverpool und Neapel haben sich die Geistlichen persönlich dem OKR. unterstellt.

Das Landeskonsistorium in Hannover hat die Leitung der deutsch-luth. Gemeinden in Kapstadt, Worcester, King-Williams-Town u. Britisch Kaffraria. Vom Dresdener Konsistorium ressortiert Valdivia in Chile, von S.-Weimar Tokio, Luxemburg. — Verzeichniss: AKBl. 1894 p. 643; vgl. auch Handb. d. preuss. Hofs. u. Staatss. 1900, p. 199.

Lissabon und Konstantinopel sind Botschaftsgemeinden. Die Evan-

gelischen in Rom hatten sich bisher der Botschaft angeschlossen. Da aber der Botschaftsprediger früher abhängig von einem römisch-katholischen Botschafter (!), später ebenfalls den Römisch-Katholiken diente (!!) beabsichtigen sie z. Z. sich als unabhängige Gemeinde zu gestalten (Bau der Lutherkirche in Rom — deutsches Komitee hierfür: P. Terlinden in Duisburg — von jenem Geistlichen 19./XI. 99 in höchst bedauerlicher Weise als „kein Bedürfniss" bezeichnet. Man denke an das Bedürfniss römisch-kath. Kirchen in Skandinavien und vgl. EO. 20./11. 94 u. Beschl. d. pr. Gen.-Syn. 2./2. 97!) Inzwischen (während des Druckes) soll die Form für eine Regelung der Gemeindeverhältnisse gefunden sein.

C) Ueber den Fonds, der sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchenkollekten zur Hebung der dringendsten kirchl. Notstände gebildet hat, steht dem OKR. die alleinige Disposition zu.

Der Geschäftsgang des OKR. ist folgender. Er verwaltet die Angelegenheiten kollegialisch. Er steht in unmittelbarem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch Generalverfügungen im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen (!), der auf der Reinschrift vermerken wird, dass er davon Kenntniss genommen habe. Sämtliche Ausfertigungen ergehen unter der Zeichnung „der Evangelische Oberkirchenrath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Durch KO. v. 5. Februar 1855 (Aktenst. Bd. II, S. 77 ff.) ist in Beziehung auf die Mitteilung der Generalverfügungen und der Immediatberichte an den Min. d. g. A. gestattet, Generalverfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mitzuteilen, und ferner auch, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mitteilung der Immediatberichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgange des Immediatberichts dem Min. Abschrift desselben vorzulegen.

Um ein kleines Bild von der Verteilung der Geschäfte zu geben, fügen wir hinzu, dass zum Ressort des Ministers die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Regierungen übertragenen äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchl. Zwecken gehört, d. h. folgende Angelegenheiten:

1. die Regulierung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2. Die Aufsicht über die Kirchenbücher (bis 1. Oktober 1874);
4. Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchl. Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchl. Stiftungen und Institute.

Schliesslich gibt es ein gemeinschaftliches Ressort des Ministers und des OKR., nämlich:

1. Angelegenheiten, in denen nach der V. v. 27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Kons. in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchl. Bedürf-

nisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, Verwendung der bei Kirchen, kirchl. Stiftungen und Instituten sich ergebenden Ueberschüsse usw.;
2. Angelegenheiten nach § 5 derselben Verf., bei Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3. Anstellungen oder Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Kons., Besetzung erledigter Sup., Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg;
4. Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5. Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6. Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche;
7. Bestimmung resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrerseminaren und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher;
8. der Anstellung der Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrerseminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniss derselben handelt, worüber dem EO. die gutachtliche Aeusserung vorbehalten ist (KbO. v. 5. Februar 1855);
10. Leitung des kirchl. Kollektenwesens.

§ 53. Die Konsistorien.

Friedberg, p. 144 ff. Stahl, Ki.-Verfassung p. 306 ff. (2. A.). (Weber, de consistorio Arnst. 1647.) Vgl. § 43. 45.

I. Die Konsistorien sind — wie die geschichtliche Entwickelung (S. 166) zeigte — die zur Ausübung der früheren bischöflichen Rechte berufenen Behörden, die aus geistlichen und weltlichen bestehenden Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, die allerdings durch die Vermengung der Begriffe vielfach als Staatsbehörden angesehen wurden, jetzt aber fast überall ihren ursprünglichen Karakter wiedererhalten haben. Im Allgemeinen pflegen wir als Konsistorien die kirchlichen Mittelbehörden zu bezeichnen, die eine kollegiale Gestaltung haben. Solche Behörden gibt es nur in den alten Provinzen Preussens, je eins in jeder Provinz, drei in Hannover luth. Kirche, sowie in Ansbach und Bayreuth (doch können die K. in Speier, Wiesbaden, Kiel usw. in gewisser Hinsicht auch hierher gerechnet werden, vgl. die Uebersicht S. 187). Was über die Stellung zum Staate, über die Zusammensetzung, über den Amtskarakter der Mitglieder von der obersten Behörde gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von diesen Kollegien. Sie sind die mit Ausübung der Kirchengewalt beauftragten Behörden, ihre Befugnisse sind abgeleitet aus dem Kirchenregiment des Landesherrn, der also nicht notwendig sich ihrer zu bedienen braucht, wenigstens — soweit nicht eine Einschränkung durch die neueren Verfassungen stattgefunden hat — ihr absoluter Herr ist[2]). Das

1) Welche Oberbehörden, „Konsistorien“ heissen, s. oben S. 188.
2) Stahl, Kirchenverfassung p. 324 erklärt die Konsistorien für notwendig und die Regierung des Fürsten in Person oder durch Staatsbehörden für unzulässig. A. M. Köhler p. 116.

Wesentliche bei der Zusammensetzung dieser Behörden ist, dass sie aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehen: der Lehrstand erscheint hier nicht als solcher am Regiment beteiligt, die Theologen sind hier kirchliche Sachverständige. Durch die neuere Gesetzgebung ist die Hinzuziehung des Provinzialsynodalausschusses für eine Reihe von Angelegenheiten vorgeschrieben.

II. Das R. ein Konsistorium zu bestellen ist ein R. des landesherrlichen Kirchenregiments — es finden sich aber in Deutschland eigentümliche Gestaltungen kirchlicher Mittelbehörden, die bis auf die Reformation zurückgehen, sog. Mediatkonsistorien. Es sind dies teils städtische, teils landesherrliche Konsistorien. Die Reformation wurde in Deutschland nicht nur durch reichsunmittelbare Stände, sondern auch durch mittelbare Herrschaften und Obrigkeiten eingeführt. Städte insbesondere erliessen nicht nur Kirchenordnungen, sondern übernahmen auch Aufsicht und Verwaltung durch eigene Behörden. Infolge der Vereinigung früher getrennter Landesteile trat nun auch die Unterwerfung dieser Mittelkonsistorien ein und sie wurden der ordentlichen Organisation eingefügt, wenn auch nach der deutschen Bundesakte den Standesherren einige RR. gewährleistet wurden.

Vgl. ALR. II 11 § 137 ff. GS. 1820 p. 81. Es bestehen überhaupt nur noch die fürstlich Stolbergschen Konsistorien zu Wernigerode und Rossla, von deren RR. aber durch AE. v. 30. Dez. 1874 eine Reihe auf das Provinzialkonsistorium Magdeburg übergegangen sind (Rezesse v. 13. August (17. Sept.) 1822 u. 8. Januar (25. Aug.) 1862, s. Hinschius preuss. KR. p. 160) und in Hannover das Konsistorium zu Neustadt u. d. Hohnstein. Städtische Konsistorien bestehen, nachdem Osnabrück 1885 aufgehoben wurde, noch in Breslau, Stralsund, Rostock und Wismar, die letzten beiden sind nur „dem Hofe", d. h. dem OKR. zu Schwerin untergeordnet. Rechte selbständigen städt. Kirchenregiments finden sich noch ausser in Rostock, Wismar, Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M. in Braunschweig, Hannover, Celle, Einbeck, Göttingen, Goslar, Hameln, Hildesheim, Wertheim, Uelzen, Stade, Luxemburg, Buxtehude, doch sind diese Rechte gering. — Vgl. Friedberg p. 199 ff. und zur Gesch. d. Stadtkonsistorien überhaupt Jacobson p. 177.

III. Der Geschäftskreis der Konsistorien in Preussen war früher auf die sog. Interna beschränkt, während die Regierungen die Externa hatten. Durch das G. v. 3./6. 1876 § 21 ist auf die Konsistorien die Verwaltung auch der Angelegenheiten übergegangen, die früher von Staatsbehörden verwaltet wurden. Allerdings ist nach § 23 und 24 noch manches Recht der Regierung verblieben (vgl. oben S. 72 ff.), nämlich 1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äussern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen sowie die Vollstreckung einstweiliger EE. in diesen Sachen; 3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben; 4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit sie noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen (d. h. bis 1. Okt. 74); 5. Ausstellung von Attesten betr.

Kostenfreiheit; 6. Mitwirkung bei Bildung und Veränderung von Pfarrbezirken; 7. Mitwirkung bei Besetzungen kirchenregimentlicher Aemter.

Einzelne dieser Bestimmungen sind wörtlich in der Instrukt. v. 23. Okt. 1817 und in dem Ressortreglement v. 21. Juni 1850. Nur traten nach diesen noch einige Geschäfte hinzu. So hatten die Regierungen u. a. noch Sorge für die Kirchhöfe, Oberaufsicht über das Vermögen, Anstellung und Beaufsichtigung der für die Vermögensverwaltung bestellten „weltl. Kirchenbedienten" und gemeinschaftlich mit den Konsistorien das Stolgebührenwesen. Auf das Ressort der Konsistorien sind mit dem 2. Okt. 1877 insbes. übergegangen, abgesehen von der Aufsicht über die Kirchenbücher seit 1. Okt. 1875 die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe und die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchl. Stiftungen usw. Inbezug auf die Vermögensverwaltung haben die Konsistorien vor allem: Fürsorge für die Hinterbliebenen, Auseinandersetzung des neueinziehenden Pfarrers mit dem Vorgänger oder dessen Erben, Aufsicht über Etats-, Kassen-, Rechnungswesen, Genehmigung zu Vergleichen, Ausleihungen, Vermietungen usw., Verteilung der Kirchensitze, Wahrung der Immunitäten, Aufsicht über bauliche Unterhaltung, Kollektenwesen usw. (Patronatssachen sind bei den Regierungen verblieben.)

Schon früher gehörten zum Ressort der Konsistorien 1. Sorge für Einrichtung der Synoden, 2. Aufsicht über den Gottesdienst (Religionsunterricht, Katechismen, Kirchengesang), 3. Aufsicht und Fürsorge für Bildung des geistlichen Standes (Prüfungswesen), 4. Bestätigung der berufenen Geistlichen, 5. Berufung der Geistlichen, soweit keine Wahl, Präsentation usw., 6. Einleitung wegen Wiederbesetzung von Superintendentenstellen, 7. Ordination, Einführung, 8. Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen, 9. Urlaubserteilung, 10. Erteilung der Heiratskonsense (Witwenkassensachen), 11. Bewilligung von Unterstützungen, 12. Beantragung von Auszeichnungen (Orden, Amtsjubilaeen), 13. Emeritierungen, 14. Stellvertretungen, Suspensionen usw., 15. Sterbequartal usw., 16. Anstellung von Hilfsgeistlichen, 17. E. von Beschwerden inbezug auf pfarramtliche Handlungen (Konfirmation usw.), 18. E. von Stolgebührenfragen (vorbehaltlich des Rechtsweges), 19. E. von Streitigkeiten über Parochialberechtigungen, 20. Berufung bezw. Bestätigungen weltl. Kirchendiener, 21. Aufsicht über die Presbyterien, 22. Genehmigung zu Benutzungen der Kirchen für aussergottesdienstliche Zwecke, Aufsicht und Ausschmückung usw. (vgl. § 92), 23. Anordnung kirchl. Feste, 24. Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen usw., 25. Erteilung aller Dispensationen, 26. Kirchenzucht, 27. Visitationen, 28. Archive. — Im Allgemeinen wird man sich nach dieser Uebersicht ein Bild von der Thätigkeit eines Konsistoriums machen können, im Einzelnen muss man natürlich das ganze Kirchenrecht durchgehen, um den Geschäftskreis näher zu bestimmen. Zu beachten ist bes., dass (z. B. Nr. 21, 26) die Tätigkeit infolge der neuen Synodalverfassungen beschränkt worden ist. Für Näheres zu vgl. die massgebenden Bestimmungen nämlich V. v. 5. Sept. 71, Min.-Erl. v. 10. Sept. 77 u. EO. v. 21. Sept. 77 (diese sehr genau); V. v. 27. Juni 1845, Min.-Erl. 1. Okt. 1847; Ressortreglement v. 29. Juni 1850; dazu ev. noch V. v. 30./4. 1815 u. Instr. v. 23. Okt. 1817. Aus allen diesen Quellen geht deutlich hervor, wie die Zuständigkeit der Konsistorien im Laufe der Jahrhunderte sich geändert hat.

Die Konsistorien hatten zunächst eine richterliche Zuständigkeit (s. oben S. 166). Früher waren die K. fast ausschliesslich Gerichtshöfe für Ehesachen; später schloss sich die Disziplin an (Bann). Sodann wurde die Gerichtsbarkeit ausgedehnt auf kirchliches Vermögen, Zehnten, Patronatssachen, Angelegenheiten der Geistlichen. Daneben wurden von vornherein Verwaltungssachen überwiesen, Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, Examination, Ordination usw. Aufsicht über

Vermögensverwaltung, Lehre, Gottesdienst. Die Konsistorialgerichtsbarkeit wurde 1748 in Preussen, 1756 in Mecklenburg, der letzte Rest durch GVG. 27./1. 1877 § 15 aufgehoben. Eine völlig richtige Bestimmung des Geschäftskreises gibt die VO. für Waldeck v. 2./3. 53, wonach das K. „alle inneren und äusseren Angelegenheiten der ev. Kirche zu leiten und verwalten hat."

IV. Abgesehen von Preussen einschl. Hannover und von Bayern liegen die Verhältnisse wie folgt:

In Mecklenburg unterstehen der Centralbehörde die Konsistorien zu Rostock und Neustrelitz. Doch ist merkwürdigerweise die Stadt Rostock selbst exempt von dieser Mittelbehörde, untersteht vielmehr unmittelbar der Centralbehörde [1]). Ebenso untersteht der kgl. sächsischen Centralbehörde eine in Kirchensachen entscheidende Behörde für die Oberlausitz, nämlich die durch ein geistliches Mitglied verstärkte Staatsbehörde (Kreishauptmannschaft): man nennt dies ein „nicht formiertes" Konsistorium, weil dann erst durch besondere Beauftragung eines Beamten aus einer weltlichen Behörde eine geistliche gebildet wird. Ausserdem bestehen in Sachsen (und den beiden Reuss) Kircheninspektionen als Zwischenbehörden [1]).

Ferner bestehen:

a) In Weimar, Altenburg, Meiningen, Gotha, den beiden Schwarzburg Kirchenämter;
b) in Hannover und Schaumburg-Lippe Kirchenkommissionen;
c) in Württemberg die gemeinschaftl. Oberämter und Kreisregierungen;
d) in Hessen die Kreisämter.

In den ersten beiden Gruppen (a, b) und in Sachsen bestehen die Kircheninspektionen oder Kirchenämter. Der Ursprung dieser Behörden geht auf die älteste Verfassung zurück, nämlich auf die Einrichtung von Visitationskommissionen, die aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede bestanden und als Untergerichte thätig wurden. Als die Gerichtsbarkeit des Obergerichts, des Konsistoriums beseitigt wurde, trat auch hier die Verwaltungsthätigkeit in den Vordergrund. Diese Behörden bestehen meist aus zwei Mitgliedern, dem Ephorus und dem Amtmann, zuweilen, so in den meisten Städten (nicht in Weimar), traten weiter Mitglieder aus der städtischen Verwaltung hinzu.

Noch eigentümlicher liegen die Verhältnisse in Württemberg und in Hessen. In Württemberg besteht in den Gemeinden, wo das G. v. 14./6. 1887 noch nicht durchgeführt ist (Ausscheidung des Vermögens betr.) ein Stiftungsrat nach den Bestimmungen des Verw.-Ediktes v. 1./3. 1822, d. i. der Ortsgeistliche und der Stadt- oder Gemeinderat, die Leitung der Geschäfte hat der erste Ortsgeistliche und erste Ortsvorsteher gemeinsam. Als Ausschuss besteht ein Kirchenkonvent (Funktion: Friedberg p. 187). Die obere Instanz ist das „gemeinschaftliche Oberamt", d. h. d. Oberamtsvorstand gemeinsam mit dem Dekan. Also eine eigenartige Verquickung staatlicher und kirchlicher Verwaltung. In Hessen sind die rein staatlichen Kreisämter einfach Organe der kirchlichen Centralbehörde und Vorgesetzte der Kirchenvorstände.

---

1) Solche Exemptionen bestehen nur für Rostock, Wismar und München.

2) S. Näheres Friedberg p. 183 ff.

§ 54. Die Superintendenten (Generalsuperintendenten).

Jacobson, p. 183 ff. Friedberg, p. 197 ff. Schmidt, Wirkungskreis usw. der Superint. 1837. PRE[1] II 245 („Bischof") XII, 196 („Propst") XV 256.

Die unterste Stufe des landesherrlichen Kirchenregiments bilden die Superintendenten; sie sind die geistliche Bezirksbehörde unter den Konsistorien. Ursprünglich Hilfsbeamte der Visitationskommission haben sie sich, als aus dieser das Konsistorium wurde, überall als Organe dieser erhalten, nicht um die Bischöfe zu ersetzen, sondern um im Namen des Kirchenregiments die Aufsicht über einen kleineren Kreis zu führen. Schon 1525 finden wir in Stralsund einen „obersten Prediger" und „upsichtiger", in Sachsen kommt bald der Ausdruck superintendentes[1]) und Superattendenten vor; aus der Braunschweigischen KiO. 1528[2]) ging die Einrichtung fast in alle lutherischen Kirchen über. Ein Unterschied zeigt sich nur so, dass in kleineren Herrschaften ein Superintendent mit dem Rate usw. die ganze Verwaltung übernahm, während in grösseren Gebieten die Konsistorien die Stellung der Bischöfe einnahmen und die Konsistorialbezirke in Superintendenturen zerfielen. Ja in der Wittenberger KiO. 1533 erscheint bereits eine „Obersuperatendenz", der Keim der späteren Generalsuperintendenturen[3]).

Die Superintendenten — Erzpriester, Externe, Inspektoren, Senioren, Metropolitane, Dekane[4]) — sind zwar Organe des Kirchenregiments, aber weder mittel- noch unmittelbare Staatsbeamte[5]). Ueberall sind sie zugleich Pfarrer, und es gelten für die Erlangung der Superintendentur dieselben Grundsätze wie für die Erlangung der Pfarren. Entweder ist die Superintendentur mit einem bestimmten Pfarramt verbunden oder wird besonders verliehen. Jedenfalls gelten nicht die allgemeinen Grundsätze für die Wahl usw. Ein besonderes Kolloquium wurde früher in Preussen und wird noch

---

1) Der Ausdruck „superintendentes" wurde im Gegens. zur römischen Kirche gewählt. Er kommt schon bei Augustin Civ. Dei 19, 19 vor, wo vom Bischof gesagt ist, dass er superintendit und wo es dann heisst „ergo episcopos si velimus latine superintendentes possumus dicere". Vgl. C. VIII qu. 1. Da die Superintendenten aber meist kleinere Sprengel erhielten als die Bistümer, lassen sie sich am besten mit den Erzpriestern der röm. Kirche vergleichen, s. o. S. 145. — In der Schrift „wider d. Papsttum vom Teufel gestiftet" nennt Luther zweimal den Papst „Superattendent" [IV 156 u. 62].

2) Richter I 109.

3) Etwas selbständiger waren die S. in den Städten, als da, wo ein landesherrl. Konsistorium über ihnen stand. Ausnahmsweise war der S. in der Stadt Braunschweig nicht Prediger (1525 Richter I 109), sondern sollte nur gelegentlich Vorträge halten.

4) In Preussen gleichmässige Benennung durch Circ. 28. Aug. 1806 eingeführt, Nitze p. 293.

5) Nitze p. 254.

in Sachsen verlangt[1]). In Rheinland-Westfalen, Baden, Hessen, Lippe, Oesterreich werden die Dekane überhaupt gewählt, in Elsass-Lothringen (Aebte) nach Vorschlagsliste ernannt.

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist ziemlich gleichmässig bestimmt. Sie sind einesteils die geistlichen Oberen ihrer Bezirke und haben als solche Handlungen vorzunehmen, die Sache des Kirchenregiments (Bischofs) sind, teils sind sie die Beamten, die den Verkehr zwischen Pfarrern und Konsistorien vermitteln, Beauftragte der Kirchenbehörde einer-, Vertrauensmänner der Pfarrer und Gemeinden anderseits.

Von den einzelnen Amtsaufgaben der Superintendenten kann man etwa hervorheben: Visitationen und Erlass vorläufiger Entscheidungen, Dispensationen (von Aufgebot usw.), Disziplin über Geistliche, Lehrer usw. (meist jedoch nicht die Befugniss, Strafen zu verhängen), Ordnung bei Vakanzen, Mitwirkung bei Predigerwahlen, Vikariatsbesetzung, Leitung der Kreissynode, Konferenzen usw., Kultushandlungen, Ordination, Kirchenweihung, Ausführung aller VOO. und (früher in Preussen, anderwärts z. T. noch jetzt) Schulinspektion[2]).

Ueber den Superintendenten finden sich in Preussen Generalsuperintendenten für die einzelnen Provinzen, in anderen Staaten mit denselben Amtsobliegenheiten ein oberster Prediger, Prälat usw. Der Gedanke, für ein grösseres Gebiet ein Organ zu schaffen, das überall, wo es unmittelbarer Anschauung und persönlicher Einwirkung bedarf, eintreten, das den lebendigen Zusammenhang zwischen den kollegialen Behörden und Einzelgemeinden aufrechterhalten kann, trat seit 1808[3]) hervor und kam durch die Kab.-O. v. 7. Febr. u. 29. Aug. 1828 zur Ausführung. Seitdem bestehen die Generalsuperintendenten als Organe der Aufsicht für alle Provinzen. Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es zwei, für Hannover mehrere, für alle übrigen Provinzen je einen Generalsuperintendenten. Im Range stehen sie den Regierungspräsidenten gleich, haben aber bei geistlichen Feierlichkeiten den Vortritt. Sie tragen einen seidenen Talar und haben als Abzeichen ein silbernes Kreuz um den Hals zu tragen[4]).

---

1) Für Preussen beseitigt durch EO. v. 31. Jan. 1894 (vgl. EO. 28./2. 94).

2) Einigen Ueberblick über den Geschäftskreis kann man durch die Ephoralgebührentaxe f. d. Prov. Sachsen v. 21. April 1832 erhalten, abgedr. u. a. bei Nitze p. 485. S. auch die bei Jacobson S. 187, Anm. 10, 11 aufgeführten Quellen.

3) Schleiermacher, vgl. Z. I 329, 335 ff.

4) Wenn auch die evangelische Kirche auf Rang und Titel ihrem Wesen nach keinen Wert legt, so muss es doch als unwürdig und durchaus ungerecht („Parität!“) bezeichnet werden, wenn der Generalsuperintendent nicht wenigstens dem Bischof gleich gestellt wird. Warum ein Generalsuperintendent „Rat II. Kl.“, ein Bischof „Rat I. Kl.“ sein soll, ist nicht klar. Für das kirchliche Leben aber ist derartiges nicht unwichtig. Das Volk empfindet derartige Ungleichmässigkeit.

Die Thätigkeit der Generalsuperintendenten ist umfangreich; man kann sie am besten aus der Instrukt. v. 14. Mai 1829 (v. Kamptz, Annalen XIII 277) erkennen. Diese lautet (etwas abgekürzt):

1. Die Gen.-Sup. sind Geistliche, die als Vorgesetzte mehrerer Sup.-Sprengel, neben den Prov.-Kons., die Angelegenheiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 2. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniss von der Beschaffenheit des ev. Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs (Schriftwechsel nicht ganz ausgeschlossen), die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniss der geistlichen Behörden zu bringen. 3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind der geistlichen Prov.-Behörde beigeordnet und stehen unmittelbar unter dem OKR. 4. Sie sind Mitglieder der Kons., heissen Direktoren und nehmen in denselben nach dem Präsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie der Stellvertretung des Präsidenten im Kons. sich zu unterziehen. 5. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, die in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evang. Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten und durch ihre Belehrung, ihren Rat und ihre Fürsprache beitragen, dass die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personalverhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenstände, auf die sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) die Lehrart der Geistlichen; a) die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes; c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchl. Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äusserlichen Mittel; d) der bei den Gemeinden herrschende kirchl. oder unkirchl. Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besonderen Richtungen, vorzüglich insoweit solche auf das kirchl. Verhältniss fördernd oder störend einwirken und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen; e) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, imgleichen die Führung der Kandidaten; f) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche; und g) die religiöse und kirchl. Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen. 7. 8. Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitationen an den Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezialsup. übertragen ist. 9. Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeigen nötig machen, kann es hinreichen, dass sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reisejournal eintragen, um den Behörden daraus das Erforderliche mitzuteilen. 10. In welcher Reihenfolge sie diese Visitationen, zu denen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des Prov.-Kons. zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, dass der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4—6 Jahren vollendet sei. Für den Anfang muss aber, weil es so wichtig ist, dass sie bald die erforderliche Personalkenntniss erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden. 11. Nächstdem, dass sie über die Qualifikation der Specialsup., über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äussere Lage sich die nötigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen

dieselben mit den Kirchenpatr. und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nötige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des Gen.-Sup. von Nutzen sein könne. 12. Bei diesem regelmässig wiederkehrenden Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesangeistlichkeit näher zu treten usw. 13. Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Specialsup. in den Parochien seiner Diöcese zu halten pflegt, beizuwohnen und dergleichen auch selbst vorzunehmen. 14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen ausserordentliche und unvermutete Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten. 15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliehe Einweisung der neu ernannten Sup. in ihre Ephoralämter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Prov.-Kons. erhalten. 16. Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Sup. zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchl. Aufseheramtes in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoralsprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesangeistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen und eine eifrige Theilnahme an ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Sup.-Kreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwenkassenkonvente oder andere Versammlungen behufs wissenschaftlicher Zwecke zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen und auf dem kürzesten Weg ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistlichen Verkehr unter ihnen beleben und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen (Pastoralkonferenzen). 18. Wo solche Versammlungen in der Regel nicht stattfinden, da können sie dieselben durch den vorgesetzten Specialsup. veranstalten lassen. 19. Sie führen bei den Beratungen, zu denen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz und regeln den Geschäftsgang. 20. Sie werden als Mitglieder der Kons. durch ihre Teilnahme an den Prüfungen der Kandidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniss zu verschaffen und einen wohlthätigen Einfluss darauf zu äussern. Es bleibt aber auch ausserdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen und auf ihr zweckmässiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken. 21. Auch bei den bereits angestellten Geistlichen müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22.—26. Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinationsgeschäft. Schlichtung von Streitigkeiten, Teilnahme an Sitzungen der Regierung usw. [z. T. nicht mehr praktische Bestimmungen]. Niemals sollen sie „der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit den geringsten Einfluss auf ihr Urteil gestatten." 27. Je umsichtiger u. pflichtmässiger sie bei diesem Teile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf

persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniss der betreffenden geistlichen Prov.-Behörden bringen. 28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an den OKR. einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reisejournals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Ergebnisse ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere das, was sie den Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuvörderst dem Präsidenten mitzuteilen und von diesem fördersamst und urschriftlich an den OKR. abzusenden.

§ 55. Evangelische Bischöfe und evangel. Domkapitel.

A. Die Frage, ob die Herstellung einer bischöflichen Verfassung für die ev. Kirche zu erstreben sei, kann nur den Sinn haben, ob den höheren Beamten, Generalsuperintendenten usw. die äussere Ehrenstellung eines Bischofs gewährt werden könne (s. Note 5 p. 198). Es steht ausserhalb der Erörterung, dass ein evangelischer „Episkopos“ oder „Superintendent“ keinen andern Ordo habe wie ein anderer Geistlicher. Damit aber ist garnicht gesagt, dass nicht ein solcher Diener der Kirche den Titel „Bischof“ führen könne. Für die Gegenwart wäre es vielleicht zweckmässig, den Titel evangelischer Bischof wieder einzuführen, um der „Parität“ willen. Sehr seltsam ist es, dass Leute, die herzlich wenig vom kirchlichen Leben ahnen, bei derartigen Vorschlägen mit einem mal „evangelische Demut“ usw. im Munde führen. Nach evangelischer Auffassung bleibt ein Geistlicher mit dem Titel Bischof genau in der gleichen Demut, ebenso wie der Papst trotz aller Aeusserlichkeiten nach Luther „ein stinkender Sünder“ bleibt. Geschichtliche Betrachtung könnte überdies zeigen, dass nicht nur der Gedanke einer evangelischen Episkopalverfassung öfter angeregt worden ist (s. bes. Projet du Dr. Jablowski pour introduire l'Episcopat dans les Etate du Roi d. Prusse 1711—13 bei Richter, Gesch. d. ev. Ki.-Verf. p. 232. Litt. bei Jacobson, Geschichte usw. I² p. 79 u. Schleiermacher, worüber Z. I p. 329 ff., u. bes. Nicolovius, d. bischöfl. Würde in Preussens ev. Ki. 1834), sondern dass es auch öfter ev. Bischöfe gegeben hat. So gab es im Reformationszeitalter Bischöfe in Brandenburg (1540), in Samland u. Pomeranien, die aber bald durch Konsistorien ersetzt wurden; nach dem JPO. § 21, 22 i. Lübeck u. Osnabrück. Später wurde der Titel bei besondern Gelegenheiten oder zur Auszeichnung verliehen. 1701 wurden zur Krönung des preuss. Königs der ref. Hofprediger Ursinus und der luth. Hofprediger v. Sanden (durch Jablowski, Bischof der böhm. Länder) zu Bischöfen geweiht. Am 18./1. 1816 erhielten Sack u. Borowski den Titel Bischof, dieser 19./4. 1829 sogar den Titel Erzbischof, „zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste und zur Emporhebung auch d. äusseren Ansehens der ev. Kirche“. Auch der Ratgeber Friedrich Wilhelms III. Eylert (geb. 1770, † 1852, bekannt insbes. durch seine Teilnahme am Agendestreit, vgl. seine „Charakterzüge a. d. Leben Friedrich Wilhelms III.“ 1842—46) erhielt diesen Titel. Die folgenden Herrscher haben ihn nicht erneuert und hätte jetzt der Titel als blosser Ehrentitel keinen Wert, wol aber als Amtsbezeichnung. Vgl. PRE³ III, 246.

In den nordischen Staaten sowie in England kommt Titel und Stellung des Bischofs vor. Die englische Staatskirche nennt sich „episcopal“ in England und Wales, „presbyterial“ in Schottland. Sie hat 2 Erzbischöfe und 32 Bischöfe (von denen 24 im House of Lords), unter denen 90 Archidiakone und 810 Rural Deans etwa 14 300 Pfarreien be-

aufsichtigen. Hier Konsistorial-, dort (in Schottland) reine Synodalverfassung. Vgl. PRE[3] I 525 bes. 536.

B. Ein evangelisches Bistum, das zu Jerusalem, hat 1841—87 bestanden. Der Gedanke dieses Bistums wurde, soweit zu ermitteln, von Friedrich Wilhelm IV. zum ersten Male am Weihnachtfeste 1840 ausgesprochen (Strauss, Fr., Abendglockentöne. Erinnerungen usw. 1868 p. 360, 61). Durch die Verhandlungen des Gesandten Carl Josias von Bunsen kam ein Vertrag mit England zu Stande, wonach dies und Preussen abwechselnd das Bistum besetzen sollten, für das seitens Preussens ein Dotationskapital von 430000 M. gestiftet war; der Vertrag wurde 1887 gelöst. Inzwischen war ein freiwilliger Verein, der am 21. Jan. 1853 gegründete Jerusalemsverein, für die Mission im heil. Lande rege thätig gewesen (s. Weser, Geschichte d. Jerus.-Vereins bis 1898, Verl. d. Vereins). Nach Lösung jenes Vertrages erfolgte die endgiltige Regelung durch Errichtung der „Ev. Jerusalemsstiftung" mit Statut vom 22. Juni 1889. Durch diese Stiftung wurde die am 31. Okt. 1898 eingeweihte Erlöserkirche erbaut (der dortige Geistliche erhielt aber nicht den Titel „Bischof", sondern „Propst"). Das Statut lautet:

1. Aus den für die evangelisch-kirchlichen Einrichtungen und Anstalten in Jerusalem gewidmeten und gesammelten Fonds:

1) dem im Jahre 1841 von dem Hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. zur Errichtung eines deutsch-englischen, protestantischen Bistums in Jerusalem gestifteten Dotationskapital im Betrage von rund 430000 M.,

2) dem unter Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden Jerusalemer Kollektenfonds, der zur Zeit rund 220000 M. beträgt,

3) dem in den Jahren 1869 bis 1888 durch Kirchenkollekten in den evangelischen deutschen Landeskirchen gesammelten Kirchenbaufonds, der zur Zeit rund 530000 M. beträgt, wird unter dem Namen:

„Evangelische Jerusalem-Stiftung"

eine kirchliche Stiftung mit dem Sitz in Berlin gebildet.

2. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der bestehenden, sowie die Schaffung neuer evangelisch-kirchlicher Einrichtungen und Anstalten in Jerusalem, insbesondere Kirche und Schule, sowie die Einrichtung und Unterstützung der evangelischen Gemeinde daselbst.

Der zu Nr. 1 unter 3 bezeichnete Baufonds ist zu dem Zwecke der Erbauung und Unterhaltung einer Kirche, eines Pfarrhauses und eines Schulhauses besonders zu verwenden und daher abgesondert von dem übrigen Vermögen der Stiftung, das unter Beobachtung des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen ist, zu verwalten.

3. Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung wird unter der oberen Leitung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einem von dem Könige zu ernennenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Kuratorium übertragen. Mindestens zwei der Mitglieder des Kuratoriums sollen dem geistlichen Stande angehören.

4. Dem Kuratorium wird die Aufsicht über die in Jerusalem einzurichtende Kirchengemeinde, sowie über die zu berufenden Geistlichen und Kirchenbeamten übertragen.

5. Das Kuratorium ist berufen, die Stiftungszwecke zur Ausführung zu bringen und befugt, sich hierzu, insonderheit auch behufs Beschaffung der zur Erreichung der Stiftungszwecke erforderlichen Geldmittel mit den deutsch-evangelischen Kirchenbehörden in Verbindung zu setzen.

6. Eine besondere von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erlassende Geschäftsanweisung regelt die Zuständigkeit des Kuratoriums und den Geschäftsgang desselben im Einzelnen und bestimmt die Fälle, in denen dasselbe der Genehmigung des Ministers bedarf.

7. Ein von dem Kuratorium zu entwerfendes, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten festzustellendes Statut regelt die inneren und äusseren Verhältnisse der evangelischen Gemeinden in Jerusalem, insbesondere die Gemeindeangehörigkeit, Vertretung und Beitragspflicht.

8. Die Geistlichen der evangelischen Gemeinde in Jerusalem werden auf Vorschlag des Kuratoriums aus den im geistlichen Amte einer deutschen evangelischen Kirche stehenden Geistlichen von dem Könige berufen. Die Anstellung der sonstigen Kirchenbeamten und Lehrer der Gemeinde erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

C. Evangelische Domkapitel. Wo die Bischöfe sich der Reformation anschlossen, wurden die Kapitel z. T. gleich aufgelöst und ihr Territorium usw. an die Landesherrn übertragen. Einige mächtige Kapitel blieben bestehen, auch da, wo die Bischofswürde unterging, so Havelberg, Lebus, Halberstadt, Magdeburg, Minden, Camin, Colberg. Die Einrichtung dieser teils rein evangelischen, teils gemischten Kapitel beruht auf Statuten, Observanz, kanonischen R. usw. Schon Svarez erkennt bei Abfassung des ALR., dass diese Stifte usw. „der Sache nach gar keine Religionsgesellschaften mehr" seien. ALR. II 11 § 1218—32 verweist dann vor allem auf Statuten und katholisches R. Der RDHS. § 34 bestimmte, dass alle Güter der fundierten Stifte usw., katholische wie evangelische, der freien Disposition des Landesherrn überlassen werden „sowol zum Behuf des Aufwandes" für Gottesdienst usw. „als zur Erleichterung ihrer Finanzen" mit dem Vorbehalte der Ausstattung der Domkirchen und Zahlung der Pensionen an Geistlichen. Preussen machte erst durch Erl. v. 30. Okt. 1810 davon Gebrauch. Die Stifte Brandenburg, Havelberg, Camin, Colberg wurden aufgehoben (ebenso die Ballei Brandenburg des Johanniterordens), gleichzeitig im Königreich Westfalen die Domkapitel von Minden, Magdeburg, Halberstadt und die Kollegiatstifte Magdeburg, Halberstadt, Walbeck, Herford, Bielefeld, Lübbecke (Bulletin des lois d. Westphalie IX 361, XI 331). Das Domkapitel in Brandenburg war nicht aufgehoben, ebensowenig in Sachsen, Naumburg u. Merseburg, die 1815 an Preussen kamen. Durch Kb.-Ordre v. 28. Febr. 1845 u. 15. Jan. 1847 sind diese noch bestehenden drei Domkapitel für geschlossen erklärt und ihr Vermögen, sobald keine Anwärter mehr vorhanden sind, den Konsistorien zu Zwecken der evangel. Kirche, insbes. zur Gründung von Kandidatenkonvikten überwiesen. Diese Domkapitel sind geistliche privilegierte Korporationen mit eigenen Statuten und besondern Vorrechten (Vertretung auf d. Provinziallandtag); ein lebensvoller Teil der Kirchenverfassung sind sie nicht. Vgl. Jacobson p. 194 ff. u. in der dort angeführten Litt., bes. Anm. 17, 18; s. auch unten § 82—84. (Sonst kommt der Ausdruck „Kapitel" im ev. Kirchen-R. noch in Bayern vor, wo er jedoch den korporativ gestalteten Organismus der Geistlichen eines Dekanatsbezirks bezeichnet mit einem vom Konsistorium auf Wahl der Kapitelsglieder ernannten Kapitelssenior, auch wol einem Kapitelskamerarius. Der Senior hat nur einzelne Rechte, unabhängig vom Dekan, z. B. Zensuren über die Predigtarbeiten der Geistlichen; aber die ganze Einrichtung ist derart, dass ihre Existenz kaum gerechtfertigt ist. S. die Citate bei Friedberg p. 207, 261.)

Zweites Kapitel. Das geistliche Amt.

§ 56. Die Pfarrer.

Harless, Ki. u. Amt n. luth. Lehre u. dagegen Löhe, Ki. u. Amt. Wucherer, Nachweiss dass d. ev. Pfarramt d. Apostel-, Hirten- u. Lehramt u. darum göttl. Stiftung sei. Münchmeyer, d. Amt i. N. T., sämtlich 1853. Vilmars Lehre findet sich in s. Theologie d. Thatsachen IX, 1. A. p. 92 u. Lehre v. geistl. Amt 1870. Köstlin, Begriff d. geistl. Amt 1885. Achelis i. Theol. Stud. u. Krit. 1889 p. 1 ff. Rietschel, Luther u. d. Ordination. 2. A. 1889. Vgl. Richter-Dove, p. 310 Anm. 7. Rieker, rechtl. Natur d. Pfarramts 1891. Friedberg p. 212 ff. Unten § 71 ff.

I. Den Mittelpunkt der evangelischen Kirchenverfassung bildet allezeit das geistliche Amt, das Lehr- und Predigtamt. Die ev. Kirche kennt kein Priestertum, wie die römische Klerikalhierarchie. Aber wenn auch alle Gläubigen im Sinne v. 1 Petr. 2, 9 ein königliches Priestertum sind, so folgt aus dieser inneren Ebenbürtigkeit aller wahren Christen vor Gott keineswegs die Ueberflüssigkeit besonderer Aemter in der Kirche. Das Bedürfniss gemeinsamen Gottesdienstes, die Notwendigkeit der Zucht, die Aufgabe der Kirche, zur Gemeinschaft mit Christo einzuladen und die Gewonnenen bei ihm zu erhalten erfordern neben dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen eine juristische Ordnung, organische Einrichtungen, „Kanäle", wodurch die Lebenskräfte des Wortes in alle Glieder geleitet werden.

Vgl. 1 Kor. 14, 5; 12, 40. Jak. 3, 1. Tit. 1, 5, 7. Ap.-Gesch. 20, 28. Joh. 20, 21. Matth. 10, 16, 40. Luk. 10, 3, 16. Matth. 28, 19. Eph. 4, 11, 12. 2 Kor. 10, 8; 13, 10 (vgl. 2 Mos. 28; 4 Mos. 11, 16; Hebr. 7, 28). 1 Kor. 12, 28. Eph. 4, 11. 2 Kor. 3, 11. Ap.-Gesch. 4, 35; 6, 2. Röm. 10, 15. Offb. 1, 16, 20; 2, 1. 2 Kor. 5, 20. Hebr. 13, 17. 1 Kor. 3, 9; 4, 1. 2 Kor. 1, 24; 6, 4. Matth. 20, 26. 1 Petr. 5, 1 ff. Vortrefflich klar Luther (An d. christl. Adel. Walch XXI, 280): „Alle Christen sind geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halben allein; alle sind Königskinder, sie wählen einen das Erbe für sie zu regieren. Wenn Christen auf eine wüste Insel verschlagen einen aus ihrer Mitte wählen, dass er ihnen predigen, sie absolvieren, ihnen das Sakrament reichen soll, so ist dieser wahrhaftig ein Priester als ob ihn alle Bischöfe geweiht hätten. Alles was aus der Taufe gekrochen ist, ist zum Priester, Bischof und Papst geweiht; allein das öffentliche Amt zu üben kommt nur dem zu, der dazu berufen ist." „Was sind denn die Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst u. Amt . . ihr Regieren ist nichts anderes, denn Gottes Wort treiben, damit die Christen führen u. Ketzerei überwinden" [VII 261, auch *II, 148]. „Unser Amt ist nun ein ander Ding worden denn es unter dem Papst war, es ist nun ernst und heilsam worden, darum hats nun viel Mühe, Gefahr u. Anfechtung, dazu wenig Lohn und Dank in der Welt. Christus aber will unser Lohn selbst sein, so wir treulich arbeiten" (Kl. Katechism. Einl.).

Das geistliche Amt in der ev. Kirche ist i. e. S. Predigtamt, das Amt des Wortes (ministerium verbi, m. evangelii AC. 5, 28). Darin liegt nach den Bekenntnissen und Kirchenordnungen 1. Ver-

kündung des Wortes sowie Katechese, 2. die Sakramentsverwaltung und 3. die Seelsorge (cura animarum), die ja im Grunde stets Anwendung des göttlichen Wortes auf die Einzelfälle des Lebens ist, und die Absolution, die den Kern des Evangeliums bildet, denn „Vergebung der Sünden predigen heisst nichts anderes denn absolvieren und lossprechen von Sünden“ (Luther XI 295 V, 71 XLIV 109 u. ö. CA. 12). Grade diese Vollmacht ist von Jesu dem Predigtamt als solchen gegeben[1]). Die ev. Kirche kennt nur diese Funktionen, die man wol als Schlüsselgewalt bezeichnete[2]). Predigt- und Pfarramt sind divini iuris, göttlichen Ursprungs. Aufgrund des NT. und der Bekenntnisse muss gegenüber der Ansicht, als ob es aus der Gemeinde stamme, hieran festgehalten werden.

„Das ist der einzige Grund der Freudigkeit und Zuversicht für einen evangelischen Prediger, wenn es gilt, Unwissende zu belehren, Schwache zu stärken, Irrende zurechtzuweisen, hartnäckige Sünder zu strafen, geistlich Tote aufzuwecken usw.“ (Fronmüller). „Das Predigtamt ist direkt und unmittelbar Christi Amt, es kann nur sein Amt in unmittelbarster Weise sein, weil von diesem Amt die Wahrheit ausgeht, der Weg gewiesen wird, das Licht hinableuchtet in die Gemeinde. Wäre dies Amt nicht unmittelbar des Herrn Christi Amt, sein Befehl, das Amt würde den Träger erdrücken, oder der Träger würde das Amt von sich werfen.“

II. Das ev. Pfarramt gliedert sich auch in verschiedene Stufen nach Alter und Rang, ohne dass jedoch dadurch ein innerer Unterschied der Befähigung gegeben wäre. Alle Thätigkeiten, die nach der Schrift den Aposteln und Bischöfen zukommen, kommen allen Pfarrern zu. Es bestehen Unterschiede der äusseren Rang- und Rechtsordnung, nicht der Weihegrade oder iura pontificalia im Sinne der römischen Kirche.

Am deutlichsten Art. Smalc.: „non sunt diversi gradus episcopi et pastoris.“ Aehnlich AC. 28. „Denn ein Bischof und Pfarrer sind ein Ding“ [Luther I 251]. Sodann im Eingang des Tr. de pot. et iurisd. episc.: Hieronymus spricht mit hellen Worten, dass episcopi und presbyteri nicht unterschieden sind, sondern dass alle Pfarrherrn zugleich Bischöfe und Priester sind. Der Grund ist, dass alle den gleichen Amtsauftrag haben (hanc potestatem iure divino communem esse omnibus qui presunt ecclesiis sive vocent pastores sive presbyteri sive episcopi). Treffend fasst die Oesterr. Ki.-Verf. Art. 21 den evangelischen Satz „alle geistlichen Amtsträger stehen infolge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der

1) Joh. 20, 22. Ap.-Gesch. 5, 1—11. 1 Kor. 5, 4, 13. 2 Kor. 2, 5.

2) Der Ausdruck stützt sich auf Matth. 18, 18 u. 16, 19 und äusserlich auf die jüd. Sitte, wonach einem Rabbi bei seiner Anstellung ein Schlüssel gegeben wurde, innerlich auf den Gedanken, der Schlüssel sei Sinnbild des offenen Zugangs zu den Gütern des Heils (Luc. 11, 52; Matth. 23, 13). Auf den Streit, ob die Schlüsselgewalt zur pot. iurisdictionis oder ordinis gehöre, ist hier nicht einzugehen. Vgl. AS. III 7, Ap. 39, AC. 4 u. 18, wo es heisst: sic autem sentiunt potestatem clavium seu episcoporum iuxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta. Vgl. PRE² XIII 579; Scheurl, Z. VI, 38 ff.; Köstlin, Luthers Theologie (2. A.) II 520 ff.; Achelis, prakt. Theol. p. 20; Pfisterer, Luthers Lehre v. d. Beichte 1857.

Kirche, jeder innerhalb seines besondern gesetzlichen Wirkungskreises".

III. Das Pfarramt hat seinen Wirkungskreis innerhalb einer bestimmten Gemeinde. Es ist in diesem Sinne das erste Gemeindeamt. Irrtümlich aber wäre es, es lediglich von dieser Seite zu betrachten. Dass Pfarramt ist Auftrag der Kirche, „ideell betrachtet der gesamten Kirche Christi auf Erden, kirchenrechtlich genommen der Landeskirche" (Köhler). Es ist Amt der Kirche an und in der Gemeinde. Der Beruf des Pfarrers geht insofern über den engen Kreis der Einzelgemeinde hinaus, als er den Zusammenhang dieses Gliedes mit dem Ganzen pflegen, als er das Lebensprinzip der Kirche in der Gemeinde kräftig erhalten und insofern die Kirche gegenüber der Gemeinde vertreten soll. Der Pfarrer war nach früherm Rechte auch Organ des Kirchenregiments. Er übte Kirchenzucht und ernannte die Gemeindebeamten. Durch die Einräumung der Selbstverwaltung an die Gemeinde ist in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten, indem die Gemeinde bei Verwaltung und Zucht mitwirkt. Im Einzelnen hervorzuheben ist aber, dass der Pfarrer in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten (Lehre, Seelsorge usw.) vom Gemeindekirchenrat durchaus unabhängig bleibt (Preuss. KGO. § 14).

Anderseits ist die Stellung des Pfarrers zum Kirchenregiment zu bestimmen. Er selbst bekleidet im Allgemeinen nicht mehr ein Amt des Kirchenregiments, aber er ist ihm quoad externa untergeordnet und kann für einzelne Zwecke als Organ desselben dienen. Inbezug auf den Inhalt seiner Amtsübung, in seiner seelsorgerlichen Thätigkeit bleibt er auch dem Kirchenregiment gegenüber unabhängig, die Abhängigkeit bezieht sich nur auf die Rechtsordnung, die Dienstaufsicht ist nur formell.

Rieker a. a. O. S. 63 vergleicht die Stellung des Pfarrers mit der des Richters: „Jede Gerichtsbehörde ist, sofern sie richterliche Gewalt ausübt, durchaus unabhängig: auf dieser Unabhängigkeit der Gerichte beruht unsere ganze Rechtspflege. Trotz dieser Unabhängigkeit aber hat jedes Gericht an dem nächst höhern Gerichte eine Aufsichtsbehörde", . . ja man kann zufügen eine höhere Instanz. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen einer ev. Kirchenregimentsbehörde und dem dieser unterstellten Pfarramt.

IV. Daraus ergibt sich der Inhalt der pfarramtlichen Rechte. Der Pfarrer hat im Allgemeinen nicht wie in der römischen Kirche „Jurisdiktion", d. h. keine kirchliche Regierungsgewalt[1]). Sein Amt ist das Amt des Wortes. Er hat nach den Bekenntnissschriften[2]) keine „menschliche Gewalt", keine „leibliche Gewalt", aber doch soll er nicht nur das Evangelium predigen und die Sakramente reichen, sondern auch die Vergebung der Sünden ver-

1) Die Terminologie ist sehr unklar, vielleicht auch die Sache. Wo in der Praxis die Grenze von Seelsorge u. obrigkeitl. Gewalt liege, wird sich im Einzelfall schwer sagen lassen, wenn auch das „sine vi humana sed verbo" der AC. XXVIII, 21 theoretisch sehr richtig ist.

2) Ausser dieser Stelle der AC. (XXVIII, 21) s. Tract. d. P. e. P. P. § 31.

kündigen und „die Gottlosen bannen“ (a. a. O.). Er hat die Verkündung des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sakramente und die Seelsorge i. w. S., d. h. im einzelnen a) die Predigt bei Gottesdienst und andern durch die kirchliche Ordnung gegebenen Gelegenheiten, b) die Katechese, Leitung des Religionsunterrichts und Mitwirkung bei Schulangelegenheiten (s. o. § 25), c) die Ausübung anderweitiger Kultusfunktionen („Kasualien“), d) die Sakramentsverwaltung, e) die eigentliche cura animarum, die zur Förderung des geistlichen Lebens auf das einzelne Gemeindeglied gerichtete Thätigkeit[1]).

Die Frage, inwieweit dem Geistlichen ein Straf- und Rügerrecht zustehe, ist besonders 1890/91 gelegentlich zweier Fälle lebhaft erörtert worden, von denen der eine eine seelsorgerliche Rüge unter vier Augen, der andere eine solche in der Predigt betraf. Im ersten Falle (Schöffengericht Ohrdruf Febr. 1891 vgl. Thür. Tagebl. Gotha 12./3. 91) hatte ein Geistlicher in seinem Amtszimmer einem Gemeindegliede Vorstellungen über sein unfriedliches Eheleben gemacht und war wegen Beleidigung verurteilt worden, weil seine Seelsorge nicht gewünscht worden sei! Nach den Gothaischen VOO. v. 20./1. u. 5./2. 1881 sind „die Geistlichen, wenn sie in Erfahrung bringen, dass Eheleute unzufrieden mit einander leben, schuldig, sie durch Zurechtweisungen zu einem friedlichen ehelichen Leben zu bestimmen zu suchen, und wenn diese Massregeln in einem vierwöchigen Zeitraum ohne Erfolg bleiben sollten, davon gerichtliche Anzeige zu machen.“ Unrichtig ist die Auffassung, dass der Geistliche auf den Wunsch des Betreffenden warten müsse, also der Geistliche etwa einem Kaufmann, der auf Verlangen Waaren verkauft, oder einem Schuster, der auf Bestellung ein paar Stiefel macht, gleichzustellen sei. Seine Thätigkeit gleicht vielmehr der der Gerichtsbehörden, die da, wo eine Rechtsverletzung vorgekommen ist, dieselbe zu beseitigen suchen, oft vielleicht in einer für die Verletzenden ganz unerwünschten Weise. Der Pfarrer macht sich einer Pflichtverletzung schuldig, der den Vorschriften, die ihm göttliches und menschliches R. gibt, nicht gehorcht, so gut als der Staatsanwalt usw. Hier ist also der Geistliche bestraft, weil er seine Pflicht gethan hatte. Aber auch vom allgemeinen Standpunkt aus muss man sagen, der Geistliche hatte das Recht und die Pflicht, unfriedliche Eheleute zu ermahnen. Wie der Lehrer in der Schule das R. hat zu strafen, so hat auch der Lehrer in der Kirche dieses unzweifelhafte Recht, zurechtweisend gegen die fehlenden Erwachsenen vorzugehen, während der Lehrer die fehlenden Kinder zurecht weist. In dem Anstellungsdekret eines Geistlichen steht: dass der Inhaber „zu einem Lehrer und Seelsorger der betr. Gemeinde ernannt sei“. Wie diese Vorschriften in der göttlichen Stiftung des Predigtamtes ihren Ursprung haben, so behalten sie als göttliche GG. in einer christlichen Gemeinschaft auch dann Geltung, wenn sie nicht als Staats-GG. proklamiert sind. Der Geistliche hat, mag er sich in einem Staat der Welt befinden, in welchem er will, seine Aufgabe zu erfüllen: zu lehren, zu ermahnen, zu trösten, sich der Armen und Verirrten anzunehmen, die zum rechten

1) Diese ist natürlich unbegrenzt u. juristisch vielleicht unbegrenzbar. Die dabei zur Geltung kommenden Grundsätze hat man versucht, zum Gegenstande wissenschaftl. Darstellg. in der sogen. Pastoraltheologie zu machen, so Harms, Nitzsch, Palmer, Vilmar, Schweizer. Nicht erwähnt ist oben die Kirchenzucht, siehe darüber unten § 80 und die Nebenbemerkung. Rieker schliesst sie ganz aus. Die von Zorn erwähnte Mitwirkung bei Werken christlicher Liebesthätigkeit ist gewiss wichtig, aber nicht i. e. S. Amtsfunktion; siehe Rieker p. 13.

Wege zurückzuführen, die im Begriff sind, gegen ihre Pflichten als Glieder ihrer kirchlichen Gemeinschaft zu handeln. Dafür kann er nicht wegen Beleidigung gestraft werden, wenn auch seine Rügen an und für sich beleidigend sind. Nur wenn aus „Form“ und „Umständen“ die Beleidigung hervorgeht — RStrGB. § 193 — könnte eine Bestrafung stattfinden (leider ist das eine Frage „thatsächl. Feststellung“, so dass der Willkür Thür und Thor geöffnet ist und das Rg. fast nie zu einer E. dieser Frage kommt!) Selbst wenn die Form der Beleidigung stark war, wird man nicht so leicht den dolus beweisen können und man muss bedenken, dass § 193 nur eine Bestimmung über den dolus geben will (Binding, Grundriss II p. 66). — Schwieriger wird der Fall, wenn vielleicht der Herr Bürgermeister oder sonst einer der „Honoratioren“ so unhonorig gehandelt, dass er eine Rüge verdiente, oder wenn diese Rüge von der Kanzel erfolgt. Zuweilen war früher dies R. ausdrücklich anerkannt, später meist verboten (s. Citate bei Dove p. 926). Jedenfalls kann ohne weiteres dem Geistlichen nicht verwehrt werden, Missstände zu schildern, s. unten § 93. So lag der Fall Neuenweg (Gemeinde von 580 Einw. unweit Schönau i. Baden): Pfarrer Marquart hatte in einer Busspredigt Ausdrücke gebraucht, die dem Bürgermeister (Trinker) so beleidigend erschienen, dass er dem Pfarrer „Ruhe“ zurief und „das Lokal verliess“. Deswegen wurde er aufgrund § 167 RStrGB. (Gottesdienststörung) von der Strafkammer in Freiburg durchaus gerecht verurteilt, aber vom Rg. freigesprochen, „weil er in Notwehr“ gehandelt habe, d. h. der Angriff des Pfarrers „rechtswidrig“ gewesen sei. Gegen dieses gekünstelte Urteil des Rg. (I) v. 24./11. 90 ist allgemein Widerspruch erhoben worden, insbes. in der preuss. Gen.-Syn. 25. Nov. 91, in der Ev. Luth. Kirchenz. 1891 Nr. 7; Christl. Welt 1891 Nr. 12 u. Bauke, Zulässigkeit der Notwehr gegenüber den beleidigenden Aeusserungen d. Geistlichen usw. 1893. — Ein Züchtigungs-R. steht den Geistlichen nur als Lehrer zu — Ueberschreitungen des Züchtigungs-R. können nach den allgemeinen Gesetzen (Körperverletzung usw.) bestraft werden.

Dass einem Geistlichen übrigens der § 193 RStrGB. auch ausserhalb des Amtes (z. B. wenn er einen Zeitungsartikel schreibt) zur Seite steht, muss hervorgehoben werden. Es muss einem ev. Geistlichen unverwehrt sein, einem Bürgermeister, der einem Weihbischof auf einer Firmungsreise den Hof macht, „Charakterlosigkeit“, „evgel. Armseligkeit“, „Katzenbuckelei in amtlicher Form“ vorzuwerfen. Die E. d. Strafkammer Elberfeld war unrichtig (vgl. Chron. d. christl. Welt 1892 Nr. 19).

V. Dazu treten manche Nebenfunktionen, so die Führung der Kirchenbücher, Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung usw. Früher waren die Nebenfunktionen zahlreicher, so z. B. Anfertigung von bevölkerungsstatistischen Listen, Verkündung von Gesetzen usw. Man kann danach juristisch drei Gruppen von pfarramtlichen Thätigkeiten auseinanderhalten: die eine, die dem Pfarrer als solchem, als minister verbi divini, als Seelsorger zustehen; eine zweite Gruppe, die ihm als Leiter der Gemeinde, als Vorsitzendem des GKR. zukommen; und eine dritte, die ihm garnicht zukommen, ihm aber in der Zeit, da die Kirche Polizeianstalt war, von Staatswegen überwiesen wurden.

Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer ist observanzmässig geregelt; zuweilen ist Zustimmung des Kirchenregiments oder der Gemeindeorgane oder beider notwendig[1]). Die Regel ist, dass die Gemeinde einen Pfarrer hat: in den Städten

1) Baden KV. 94, Hessen 121, Oldenburg 90, Hamburg 26.

sind jedoch meistens die Geschäfte geteilt. Dann pflegt ein Pfarrer die Aufsicht über die andern Geistlichen (Nebengeistlichen) zu haben; manchmal auch hat nur der erste Pfarrer Vormittagspredigt, oder es ist ihm die Konfirmation vorbehalten usw. (ALR. II 11 § 500 spricht sogar von „eigentlichem Pfarrer"). Herkömmliche Titel für den ersten Pfarrer sind pastor primarius, Oberpfarrer, Archidiakon, Diakon usw. In der Gegenwart drängt man auf Gleichberechtigung der verschiedenen Pfarrer inbezug auf Seelsorge, Kasualien usw. Die Frage hängt mit der der Gemeindeteilung zusammen (s. u. § 70 und S. 216 N. 1).

VI. Der Pfarrer hat — wie nach römisch-katholischem Rechte[1]) — die Residenzpflicht, d. h. er muss in seiner Parochie Wohnung nehmen und darf sich ohne Urlaub nicht entfernen, ausser wo, wie in Bremen, Frankfurt, gesetzliche Ferien bestehen[2]).

Nebenämter darf er ohne Genehmigung des Kirchenregiments nicht übernehmen, auch keine Beschäftigung treiben, die mit der Stellung eines Geistlichen unvereinbar ist[3]).

Im Uebrigen sind die Pflichten der Geistlichen ähnliche wie sie oben (§ 32) dargestellt wurden, natürlich abgesehen von Cölibat und Breviergebet. Für den evangelischen Geistlichen ist der ehrbare Wandel nicht nur wie für das Gemeindeglied Christen-, sondern Amtspflicht, gleich wie für den Beamten die Untertanenpflichten potenziert sind.

Der Pfarrer muss — Rh.-Westf. KO. § 67 — „mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, die ihm anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten"[4]).

---

1) C. 21, C. VII qu. 1, X III 4, in VIto III 3. Conc. Trid. sess. VI 1. 2 VII 1. XXI 3. XXII 3. XXIII, 1. XXIV 12 de ref. Konsist.-Alloc. v. 1./3. 1564 (bei Heim, Residenzpflicht d. Pfarrer usw. Augsb. 1888. Laemmer p. 141).

2) In Altpreussen bedarf der Pfarrer bei Abwesenheit bis zu 4 Tagen (in die kein Sonntag fällt) keines Urlaubs, sondern muss nur Anzeige machen an den Superintendenten, dieser für sich an den Konsistorialpräsidenten: KVBl. p. 139. Vgl. EO. 17./5. 92.

3) Der Pfarrer kann meistens (so in Altpreussen) nicht Mitglied von Kommunalvertretungen (ausser Schulvorstand), nicht Mitglied d. Kreisausschusses (Kr.-O. v. 13. Dec. 1872 § 131), nicht Schöffe u. Geschworener sein (GVG. 34, 35); bedarf als Vormund, Waisenrat der Genehmigung des Superintendenten. — Bewirtschaftung der Pfarrgrundstücke ist gestattet (Rh.-Westf. Ki.-O. § 40). Desgl. Privatunterricht, auch Kolportage v. Erbauungsschriften (Aktenst. II 34).

4) Noch genauer sagt ALR. II 11 § 67: Alle Geistliche müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstössigen Lebenswandels vorzüglich befleissigen. § 68: Auch in gleichgiltigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstosse für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden. § 69: Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten. § 70: Durch vorsichtiges und sanftmütiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen. § 71: Ueberhaupt müssen sie in Lehre

Die älteren Kirchen-Ordnungen enthalten über die vitae honestas und das decorum clericale zahlreiche Vorschriften, die durch die Sitte aufrecht erhalten und in das Standesbewusstsein übergegangen sind[1]).

Den Pflichten der Geistlichen stehen Rechte gegenüber: diese ergeben sich teils aus dem eigenartigen Verhältniss des Seelsorgers zu den Eingepfarrten, teils sind es seine persönlichen Rechte, als dritte Gruppe treten die pekuniären Rechte hinzu. Ueber diese s. u. § 88, 89[2]).

§ 57. Niedere Kirchendiener.

Dreising, Amt d. Küsters i. d. ev. Kirche 1854. Boche, d. preuss. legale Volksschullehrer, Cantor, Organist u. Küster 1831.

Zur Besorgung mechanischer Verrichtungen sind auch in der evangelischen Kirche niedere Kirchendiener angestellt. Der Ausdruck „clerus minor" ist für sie nicht passend, da die ev. Kirche nicht die Abstufung der Weihen kennt, und auch die Bezeichnung weltliche Kirchendiener („Kirchenbediente ALR. II 11 § 550) ist nicht zutreffend, da die evangelische Kirche ihre Glieder nicht in weltliche und geistliche teilt. Zuweilen hat sich das Bedürfniss ergeben, zur Verwaltung besonderer Geschäfte mittlere Beamte (Subalterne) anzustellen, wie Kirchenkassenrendanten, Kirchhofsinspektoren usw. Als Unterbeamte kommen vor: Kirchendiener i. e. S.

---

und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiel der Sanftmut und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen. § 72: Auch die Personen, die zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, sittsamen und bescheidenen Aufführung anhalten.

1) Vorschriften derart, auch im 19. Jahrh. noch erneut, beziehen sich z. B. auf Jagdausübung (untersagt Kab.-O. 10. Aug. 1829. — Luxushunde sind gestattet, jedoch nicht steuerfrei. OVG. 6./12. 90), dann hauptsächlich auf die Amtstracht (Kab.-O. 20./3. 1811 u. 31./1. 1817 — bei officiellen Repräsentationen bei Hofe anzulegen Circ. v. 18./11. 1824); über Anlegung von Orden s. mecklenb.-schwerinsche VO. 12./6. 97; Perrücke für 55jährige gestattet; Bart: s. Fall Kalthoff Z. XIV 309; PRE. VII. Kleider und Insignien; vgl. Citate bei Jacobson 248; Verhalten in der Politik, bei Wahlen, gegenüber dem Sozialismus EO. 2./4. 1862, 15./3. 1863, 7./9. 1877, 20./2. 1879, 17./4. 1890, 6./12. 1895, AKBl. 1879 p. 257, 1892 p. 41, 1896 p. 123 (s. dazu Nippold i. d. Zukunft V 1 p. 13 ff. 24). Weiteres bei Nitze p. 26 ff., hiermit i. Allg. zu vergleichen die Anführungen S. 119. Abfassung von Rechtsakten: Braunschweig, AKBl. 1896 p. 190.

2) Trotz des Vorzuges, den insbes. für den Pfarrer die Behandlung aller ihn betr. Rechtsfragen in einem § haben würde, hat es sich empfohlen, bei der Darstellung die einzelnen Gegenstände ihrem Wesen nach einzureihen. Ein vollständiges Bild von dem R. des Pfarramts und Pfarrers erhält man, wenn man zu obigem § hinzunimmt § 88 (Besoldung) u. § 89 (pekuniäre Rechte). Vgl. auch § 70 ff. 93.

(Küster)[1]), Kirchenhüter, Boten, Glöckner, Organisten, Kantoren, Balgentreter, Hochzeitlader, Leichenbitter, Totengräber usw. Auch Totenfrauen und Hebammen werden hier genannt[2]).

Teils sind diese als Beamte angestellt; es kommt aber auch vor, dass lediglich ein Dienstvertrag geschlossen ist. Die Anstellung der Unterbeamten erfolgt heute grundsätzlich durch den GKR., Patronatsrechte sind bestehen geblieben. Kirchenregimentliche Bestätigung ist meist erforderlich. Für viele Aemter ist eine Berücksichtigung der Militäranwärter erforderlich.

Die Regelung der Einkommensverhältnisse zeigt eine grosse Mannigfaltigkeit, neben Küstereipfründen finden wir hauptsächlich die Verpflichtung der Gemeinde. In neuester Zeit ist — so in Preussen[3]) — gesetzliches Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge auch auf Organisten, Kantoren, Küster ausgedehnt worden, wenn ihr kirchliches Amt mit einem Schulamt nicht vermischt ist.

Die Vereinigung von Kirchen- und Schulamt ist das Eigentümliche dieser Aemter: sie ist nicht nur nach der geschichtlichen Entwicklung gegeben, sie ist vielfach durch das praktische Bedürfniss geboten und auch heute noch in vielen Gebieten grundsätzlich anerkannt. Die Vereinigung erspart der Schule Aufwand, indem sie kirchliche Besoldungen für sie nutzbar macht und sie gewinnt der Kirche geeignete Kräfte. Wo eine Trennung nötig ist oder von einer Seite, der Kirchen- oder der Schulaufsichtsbehörde verlangt wird, da muss sie stattfinden. Wo die Verbindung besteht, liegt ein gemischtes Verhältniss vor (s. oben § 25): die Anstellung erfolgt zwar wegen Vorwiegen des Schulamts von der Schulaufsichtsbehörde, diese muss sich aber der Zusicherung der Kirchenbehörden vergewissern, und der Inhaber des Doppelamtes untersteht inbezug auf Aufsicht, Disziplin, Entlassung sowol den Ordnungen der Kirche wie der Schule.

---

1) Wer Küster sei? S. Erl. d. preuss. Kultusmin. v. 27./4. 94 (im Allgem. Kantor-, Kirchenschreiberei, Altardienst nicht hierher gehörig, dagegen Reinigen d. Kirche, des Kirchplatzes, der Kirchwege, Oeffnen und Schliessen der Kirche, Heizen, Kerzenanzünden, Fürsorge f. Glocken u. Uhr, Läuten der Brandglocke usw.)

2) Die Hebammen wegen der Nottaufe s. Knauer, Hebammen u. Totenfrauen i. Kirche u. Staat 1841. Württemberg. Erl. 10./3. 97 (AKBl. p. 371).

3) Das G. ist abgedr. bei Gossner, preuss. KiR. p. 355 ff. Dort finden sich auch die Staatsgg. über das Diensteinkommen der Volksschullehrer u. -Lehrerinnen v. 3./3. 97 (dazu G. üb. deren Witwen- u. Waisengelder v. Dez. 99).

Drittes Kapitel. Die kirchliche Selbstverwaltung.

§ 58. Die Gemeinden[1]).

PRE[1] XI 469. Z. VII 169, X 72. Nitzsch, prakt. Theologie III 2 (1867) p. 295 ff. Friedberg p. 283.

I. Die heutige Kirchenverfassung gründet sich auf das „Gemeindeprinzip". Dies ist keine neue Theorie, auch nicht eine Erfindung der Reformation, vielmehr das älteste Prinzip des Christentums überhaupt, ja vielleicht aller Religion. Als das Judentum das Verhältniss des Menschen zu Gott verdunkelt, als formelle Werkthätigkeit, Gesetz und Priestertum zur Geistesknechtschaft führten, da erschien der Heiland und erschloss allen Völkern die Quellen des Heils, den Glauben und stiftete das Priestertum aller Gläubigen: jeder sollte mitwirken bei Verwaltung und Zucht, jeder aufrichtige Verehrer des Herrn ein lebendiger Stein des geistigen Baus, ein Heiliger in Christo sein (1 Petr. 2, 5; 1 Ko. 3, 9 u. a. m.; vgl. oben S. 1, 2). Als wiederum jüdisch-theokratische Anschauungen von einem besondern Mittleramt in der Kirche überwucherten, stellt Luther das allgemeine Priestertum aller Christen der römischen Theorie gegenüber[2]). Mehr aber als er selbst brachten in der Verfassung die Reformierten diesen Gedanken zur Geltung, und wiederum verschwand meistenteils der reine Gedanke vor der

---

1) Das Wort „Gemeinde" kommt in der Bibel über 300 mal vor (AT.: 206, NT.: 112 mal, in den Evangelien nur Matth. 16, 18 u. 18, 17. Die Apostel brauchen es meist im Sinne der Einzelgemeinde. Ap.-G. 2, 47; 5, 11; 8, 1, 3; 11, 22, 26; 12, 1, 5; 14, 23, 27; 15, 3, 4, 22; 18, 22; 19, 40; 20, 17, 28. Röm. 16, 1, 4 ff.; 16, 23. 1 Kor. 4, 17. 6, 4; 7, 17; 11, 18; 12, 28; 14, 23, 28, 34; 16, 1, 19. 2 Kor. 1, 1; 8, 18, 19, 23, 24; 11, 8, 28. Gal. 1, 2. 22. Ephes. 1, 22; 3, 10. Phil. 4, 15. Kol. 4, 16. 1 Thess. 2, 14. 2 Thess. 1, 4. 3 Joh. 9, 10. Jak. 5, 14 u. ebenso Offb. 14, 20 u. ö. (dagegen 1 Kor. 11, 22. Ephes. 3, 21; 5, 23—32. Phil. 3, 6. Kol. 1, 24. 1 Tim. 3, 15. Ebr. 12, 23, wo das Wort grade wie Matth. 16, 18 im w. Sinne gebraucht ist). Abgesehen hiervon und von Ap.-Gesch. 19, 32, 39 ist im NT. „Gemeinde" wol stets die Bezeichnung für die christliche Gem. im Ggs. zum israelitischen Volk (2 Mos. 12, 3; 16. 1), zu Synagoge (so Matth. 16, 14. Ap.-Gesch. 8, 1; 11, 22. Ephes. 5, 23, bes. 1 Kor. 1, 1 ff.)

2) Luther zeichnet sein Ideal einer christl. Gemeinde in der Vorrede zur „deutschen Messe u. Ordnung des Gottesdienstes", dass alle, die mit Ernst Christen sein wollen „etwo" sich zusammentäten zu Gottesdienst und Uebung anderer christl. Werke, Kirchenzucht usw. Es geht aus der Stelle [VII 168] klar hervor, dass Luther dem Gedanken einer priesterlich gläubigen Gemeinde im Sinne des Wortes 1 Petr. zustrebte, aber die volle Verwirklichung zunächst nicht für möglich hielt. „Kürzlich, wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die Ordnungen und Weisen wären bald gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung anordnen oder errichten. Denn ich finde noch nicht Leute und Personen dazu ... denn wir Deutschen sind ein wildes, rohes, tobendes Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Not."

Staats- und Amtsgewalt und vor einer unprotestantischen Hierarchie. Hier ist seit einem Menschenalter Wandel geschaffen — der Grundgedanke des apostolischen und des Reformationszeitalters kommt in der Verfassumg zur Verwirklichung. Aber nicht nur in der Verfassung. Ihre Umgestaltung soll die Grundlage werden, dass das Priestertum aller Gläubigen zur Wahrheit, dass das ganze bürgerliche Leben von den Wirkungen dieses Gedankens durchdrungen, dass die neue Gemeindekirche wieder Einigung und Rettung aller zerstreuten und entfremdeten Glieder wird. So wird die Verfassung auch auf das ganze Leben des Volkes heiligend wirken, (nicht nur das „kirchliche Priestertum", die priesterlichen Gemeinden, sondern auch das „heilige Volk" nach 1 Petr. 2, 9).

Wie aus der geschichtlichen Darstellung und den angeführten Worten Luthers hervorgeht, wurde die Beteiligung der „Gemeinden" an den verschiedenen Zweigen der Verwaltung entweder garnicht ermöglicht oder sehr bald zurückgedrängt, ja kam selbst in reformierten Gebieten nicht überall zur vollen Entfaltung. Die Kirchenzucht wird den Konsistorien überwiesen, die Armenpflege ist oft nur teilweise kirchliche Thätigkeit, selbst bei Aufbringung der kirchlichen Lasten und bei der Vermögensverwaltung haben die Belasteten nur wenig mitzureden. Geringer noch als für diese äusseren Beziehungen ist die Wirksameit der Gemeinden als Glieder am kirchlichen Leibe, von wenigen Ausnahmen abgesehen[1]). Dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, die Rechte der Gemeinden wieder in den Vordergrund zu stellen und die zurückgehaltene Entwicklung weiterzuführen. Im linksrheinischen Bayern erfolgte 1818, in Baden 1821, in Rheinland-Westfalen 1835 der Erlass einer K.-O. Es folgten seit den fünfziger Jahren die meisten Staaten, vom 29. Juni 1850 bis 10. Sept. 1873 Preussen mit neuen Gemeindeordnungen, die alle eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten bestimmten.

II. Ueberall gliedert sich jetzt die Landeskirche in Gemeinden: was die Kirche im Grossen, sind diese im Kleinen; selbst eine abgesonderte Gemeinde (etwa in der Diaspora) mit geordneter Verwaltung von Wort und Sakrament, ist Kirche im evangelischen Sinne. Eine ev. Kirchengemeinde ist die Vereinigung einer Mehrzahl evangelischer Christen eines bestimmten — regelmässig örtlichen, ausnahmsweise personalen — Kreises, die einem Pfarrer (oder mehreren Pfarrern) zugewiesen sind. Ein Träger des geistlichen Amtes einerseits und die Personen anderseits, die die Dienste jenes zu beanspruchen haben, aber auch ihrer sich zu bedienen verpflichtet sind — das sind die wesentlichen Merkmale der evan-

---

1) Kurhessen s. Büff, hess. KR. p. 39, 48, 164 u. Z. XX 408. In Württemberg wurden „Kirchen-Konvente" auf Veranlassung Val. Andreaes eingeführt. S. dessen Theophilus s. Consilium de Christiana religione sanctius colenda 1649. Mir scheint, dass A. in Genf hierauf hingewiesen war, s. die oben p. 168 Not. 2 citierte „Schlaraffia politica" p. 89.

gelischen Gemeinde[1]). Sie ist unterschieden von der Parochie der römischen Kirche, die lediglich einen örtlichen Verwaltungsbezirk mit zur Passivität verurteilten Angehörigen darstellt; nie ist solch ein Bezirk Kirche, während jede evangelische Gemeinde „Kirche" ist und zwischen Einzelgemeinde und Kirche (Gesamtkirche und Landeskirche) ein Wesensunterschied nicht besteht. Wie im Staatsleben, wenn man das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Gemeinden betrachtet, eine organische und eine mechanische Staatsauffassung unterschieden werden können, so zeigt sich hier der Gegensatz der römischen und der evangelischen Weltanschauung.

Die evangelischen Gemeinden sind unterschieden von den politischen (Orts-) Gemeinden, selbst wenn beide Gemeinden ad personas und nach örtlichen Grenzen zusammenfallen. Oft umfasst eine Kirchengemeinde, z. B. auf dem Lande, viele politische Gemeinden, während umgekehrt in Städten die eine Stadtgemeinde eine Menge kirchlicher Gemeinden umschliesst. Aber ähnlich wie für die politischen Gemeinden gilt auch hier, dass das gesamte Gebiet der Landeskirche in Gemeindebezirke zerfällt und dass jeder nur dadurch, dass er einer Gemeinde angehört, Mitglied der Kirche ist. Hier im kleinen Kreise vermag jede Kraft nutzbar gemacht zu werden für das Reich Gottes, nur als Glied der Gemeinde nimmt der evangelische Christ zunächst Anteil an der Gesamtregierung, und wenn auch Viele mit weitem Blick hinausschauen, für Manchen ist die „Kirchthurmspolitik" allein massgebend.

III. Die Gemeinden haben der Regel nach abgegrenzte Bezirke, es sind Ortsgemeinden. In der Reformationszeit teilten sich zuerst die Parochianen nach dem Bekenntnisse: die römische Kirche erkennt nach der strengen Ansicht diese Teilung auch heute noch nicht an und betrachtet alle Eingesessenen der Parochie ohne Rücksicht auf das Bekenntniss als zu ihr gehörig. Erst JPO. art. V. § 31, 34 regelt die verwickelten Verhältnisse nach dem Normaljahr 1624. Trotzdem finden sich später noch weitere Schwierigkeiten, teils weil die Bestimmungen der JPO. nicht befolgt wurden (Gastgemeinden[b]), teils weil sich seit Aufnahme der Reformierten in lutherischen Sprengeln eigene Gemeinden aufthaten. So entstehen teilweise Personalgemeinden wie die der Berliner Domkirche 1613. In Berlin neu einziehende Personen können wählen, ob sie sich der Dom- (oder der „Parochialkirche") oder ihrer Lokalparochie anschliessen wollen, was im Falle der Nichterklärung nach Jahresfrist angenommen wird. Hier ist also die Gemeinde über die ganze Stadt verstreut. Andere Personalgemeinden sind die Militärgemeinden (s. u. § 67) und ähnlich Anstaltsgemeinden (Strafanstalten, Rettungs- und Diakonissenhäuser). Die Abgrenzung der

---

2) Noch im preuss. ALR. wird — II 11 § 237 — der Ausdruck „Parochie" gebraucht für „den Distrikt, in dem Glaubensverwandte einer Religionspartei zu einer gemeinschaftl. Kirche angewiesen sind". Der 1. Entw. brauchte öfter „Parochialgemeinde"; s. Jacobson p. 229.

Gemeinden ist durch Gewohnheit oder Urkunde bestimmt — über Veränderungen gilt das § 70 ff. Gesagte.

a. Arten der Gemeinden. Die Kirchengemeinden sind Mutter-, Gemeinschafts-, Tochter- u. Filial-Kirchengemeinden. Mutterkirchengemeinden sind die, die ihre eigene Kirche und das selbständige ordentliche Pfarramt in ihrer Mitte dauernd zu erhalten im Stande sind. Gemeinschaftskirchen sind die, die zusammen ein selbständiges ordentliches Pfarramt erhalten. Tochterkirchengemeinden sind die, die, da hierzu nicht fähig, mit irgend einer Mutterkirchengemeinde verbunden sind und Schule und Lehrer haben. Filialkirchen aber sind die, die selbständig weder einen Pfarrer noch einen Lehrer haben. (So wörtlich Ungar. ref. Ki.-O. § 11.)

b. Ein ganz eigentümliches, nur durch die geschichtliche Entwickelung verständliches Verhältniss zeigen die Gastgemeinden, bes. in Schlesien. Die Greuel der Gegenreformation bewirkten dort, dass den Evangelischen fast alle Güter genommen wurden. Der österr. Kaiser liess die Anwendung des JPO. auf seine Erblande nicht zu, nur die Herzöge von Brieg, Liegnitz, die Fürsten von Münsterberg und Oels und die Stadt Breslau erhielten (JPO. V. § 39) Religionsfreiheit. Ausserdem behielten die Evangelischen nur die drei Friedenskirchen zu Schweidnitz, Jauer, Glogau, während ihnen 1347 Kirchen abgenommen wurden. So war der ganze Parochialverband aufgelöst. Die Evangelischen suchten nun überall, wo sie keine eigenen Kirchen gründen konnten, ihre religiösen Bedürfnisse bei bestimmten Zufluchtskirchen zu befriedigen, in diesem Verhältniss zu der Zufluchtskirche liegt der erste Keim der Gastgemeinden. Auch wo sich Evangelische erst ansammelten, entstanden ähnliche Verhältnisse, da nicht überall die Mittel vorhanden waren, neue Gemeinden zu gründen. (Unter Friedrich II. 212 neue Gemeinden.) Das ALR. II 11 § 293 regelte merkwürdigerweise — wol unter Einfluss seiner schlesischen Redaktoren — dies provinzielle Verhältniss gesetzlich und bestimmte § 743, dass die Zugehörigen der Gastgemeinden nur $^1/_4$ des gewöhnlichen Beitrages zu zahlen hätten. Dies Privileg erhielt sich im 19. Jahrh. für 870 Gemeinden. Mit der neuen Synodalverfassung war es nicht vereinbar, da hier die Gleichmässigkeit der Rechte und Pflichten wesentlich ist. § 2 d. preuss. KG.SO. nahm eine statutarische Regelung in Aussicht; es erfolgte jedoch für Schlesien ein G. v. 16./2. 1880 und Ausf.-Erl. v. 1./5. 1880, wodurch das überlebte Institut in den geordneten Parochialverband eingeordnet ist. Vgl. über den Begriff der filia vagans oder Gastgemeinde EO. 18. Dec. 73 auch 25. Juni 1874. Min.-Erl. v. 20. Nov. 80 (KVBl. S. 193). S. auch Aktenst. V, 176.

IV. In der Kirchengemeinde besteht ein geordnetes Verhältniss zwischen dem Amtsträger, dem Pfarrer und den Eingepfarrten (Pfarrkindern, Pfarrgenossen, parochiani) — die letzten sollen sich ihres parochus proprius bedienen. Dieser sog. Pfarrzwang hat denselben Grund, wie die entsprechenden staatlichen Bestimmungen, wonach jede Behörde, jedes Gericht nicht für den ganzen Staat, sondern für einen bestimmten Bezirk zuständig sind, und der Unterthan, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, sich dort der Obrigkeit, dem Gerichte usw. unterwerfen muss. Im Allgemeinen ist der Pfarrzwang (z. B. ALR. II 11 § 418) festgesetzt; er hat sich aber im Laufe der Zeiten ausserordentlich abgeschwächt und es ist der persönlichen Freiheit sehr Rechnung getragen im Hinblick auf die besondern Verhältnisse der Seelsorge. Bestand ursprünglich in der röm. Kirche selbst die Pflicht, beim parochus proprius Messe zu hören und war auch in der ev. Ki.-O. der Besuch des Parochialgottesdienstes bei Strafe geboten, so findet schon

nach ALR. II 11 § 91 für Gottesdienst und Abendmahl kein äusserer Zwang mehr statt, während er für die Akte, die zugleich für den Zivilstand von Bedeutung und stolgebührenpflichtig waren, bestehen blieb. Für die Konfirmation besteht meist kein Pfarrzwang. Umgekehrt aber ist kein Eingepfarrter berechtigt, von dem Pfarrer einer anderen Parochie eine Amtshandlung zu verlangen und dieser ausser im Notfalle nicht zu einer solchen verpflichtet. Es gilt somit der Pfarrzwang auch heute durchweg als Regel und die Exemtionen sind Ausnahmen nach Lokalrecht und Herkommen[1]) in Anerkennung des natürlichen Verhältnisses, das zwischen Seelsorger und Einzelnen oder einzelnen Familien besteht.

V. Die evangelischen Kirchengemeinden sind Korporationen des öffentlichen und des privaten R.[2]). Wie die Gemeinden im modernen Staate sind sie Selbstverwaltungskörper, aber zugleich eingefügt als Glieder im Gesamtorganismus der Kirche. Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Anregung des geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten und die Befugniss, ihre Angelegenheiten unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältniss als Glied der ev. Kirche sich ergebenden Beschränkungen selbständig zu ordnen. Dieser Satz der sächs. Ki.-O. v. 30./3. 1868, § 1, der ähnlich in andern Ki.-O. widerkehrt, drückt den fast überall bestehenden Grundsatz aus[3]). Die Kirchengemeinde verwaltet danach alle Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst: sie hat sowol für die geistliche Wohlfahrt der Gemeinden, als auch für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu sorgen. Sie hat das Recht, Gemeindestatuten zu erlassen und sie kann gegen allgemeine Anordnungen, die Lehre und Gottesdienst betreffen, Widerspruch erheben. Aber sie ist und bleibt stets in einem Abhängigkeitsverhältniss von der Gesamtkirche, denn die Gemeinde besteht nicht allein *in* dieser, sondern auch für und durch diese. Sie untersteht der Gesetzgebung, sowie der Leitung und Aufsicht der Kirche: ein Widerspruchsrecht gegen Gesetze hat die Gemeinde nicht nach „Naturrecht“ oder „göttlichem Recht“, sondern nur wo es ausdrücklich festgesetzt ist. Ihre besonderen Ordnungen bedürfen der Anerkennung (z. B. durch Provinzialsynode). Die Einzelgemeinde kann

---

1) Der Pfarrzwang im kanon. Recht beruht auf c. 4 C. 9 qu. 2. Ueber d. alte ev. Ki.-O. s. d. Nachweise bei Richter II 514, III B., üb. d. ältere preuss. R. Jacobson p. 253 ff., über die Anschauungen des 19. Jahrh. das Reskr. d. Kultusmin. v. 6./4. 39 (v. Kamptz, Annalen XXIII 374), für die neueste Zeit Friedberg p. 287 u. insbes. Z. XV p. 166 ff. In vielen grössern Städten ist ausdrücklich der Pfarrzwang gemildert (Berlin, Königsberg, Dresden, Karlsruhe, Mannheim, Kassel usw.), während andere (Frankfurt a. M., Pforzheim) überhaupt nur eine Gemeinde bilden. Hier aber pflegt grade neuerdings die Unterteilung der Gemeinde in *Pfarrbezirke* empfohlen zu werden (Sulzesche Vorschläge).

2) Friedberg p. 289, Note 37—40.

3) Vgl. Preuss. Syn.-O. § 1, ebenso die für S.-Weimar, Hessen, Baden, Oldenburg, Wiesbaden, Hannover, Kassel usw.

für kirchliche Gesamtbedürfnisse herangezogen werden, keine Gemeinde kann sich bilden oder verändern ohne Zustimmung der kirchlichen Centralorgane[1]). So zeigt sich überall die Abhängigkeit der einzelnen Gemeinde von der Gesamtkirche und die Wechselwirkung zwischen beiden.

Zur Entwickelung dieser Gedanken ist es bisher garnicht gekommen in Mecklenburg, Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe. In Mecklenburg haben die Gemeinden als solche so gut wie kein Recht. Es sind zu scheiden die Gemeinden des platten Landes, der Städte und der Seestädte Rostock und Wismar[2]). In Coburg-Gotha gibt es im Grunde nur politische Gemeinden. In Schaumburg-Lippe werden die sogen. Gemeinden durch das Konsistorium vertreten, auch hier fehlt jede Selbstverwaltung.

Von einer beschränkten Selbstverwaltung kann man im rechtsrheinischen Bayern und in Württemberg sprechen. In Württemberg besteht (VO. 25./1. 1851) eine enge Verquickung gemeindlicher und kirchengemeindlicher Verwaltung, die durch das G. v. 14./6. 1887 nicht klar und endgiltig gelöst ist[3]), und im rechtsrhein. Bayern muss man die Kirchenverwaltung, die das Kirchenvermögen verwaltet, ebenfalls als politische, nicht als kirchliche bezeichnen. Hier ist eine rein vermögensrechtliche Selbstverwaltung, aber doch der Ansatz zu einem Rechtsstande wie der der übrigen Kirchen ist.

Wir haben somit in diesen Beziehungen drei Gruppen von Kirchen: 1. die eben genannten beiden, 2. die ohne jede Selbstverwaltung und 3. die übrigen, die wir im Folgenden allein betrachten.

§ 59. Die Organe der Gemeinden.

I. Als Organe der Kirchengemeinden erscheinen gewöhnlich zwei, die wir am besten, der preussischen KGO. folgend, Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung nennen.

Es kommen noch folgende Ausdrücke vor: für den GKR. Kirchengemeinderat, Kirchenvorstand, Presbyterium, Kirchenrat, Gemeindevorstand, Pfarrgemeinderat (Württemberg), Kirchen- und Schulvorstand (Schwarzburg), Kirchenausschuss, conseil presbyterial (Elsass-Lothringen), consistoire (in französisch-reformierten Gemeinden), früher auch Kirchengericht; für die weitere Vertretung: grössere Repräsentation (Rheinland-Westfalen), grosses Presbyterium (Kurhessen), Gemeindevertretung, Kirchenkollegium

---

1) Der Austritt einer ganzen Gemeinde ist — ausser durch Gesetz — nicht möglich. Es können alle einzelnen Glieder austreten und auf neuem Boden eine Gemeinde bilden, die aber keine Kontinuität mit der frühern hätte.

2) Näheres Boehlau, Mecklenb. LR. III, 78 ff. Z. XVII 1. Ueber die mecklenb. Pfarrsynoden s. AKBl. 1887 p. 601.

3) Ausgabe v. Steinheil, vgl. Z. XXIII, 193.

(Schleswig-Holstein), Kirchengemeindeversammlung (Baden), Kirchenausschuss (Oldenburg), Gemeindeausschuss (Lübeck, Bremen), Pfarrgemeinderepräsentation (Fürstentum Lübeck, Waldeck), Stellvertreter der Kirchenvorsteher (Lippe), Kirchengeschworene (Bremen u. öfter in frühern Ki.-O.), sogar Kirchenvorstand! (Hamburg).

Diese beiden Organe stehen meist in dem Verhältniss, dass die grössere Repräsentation zu dem GKR. hinzutritt zur Fassung bestimmter Beschlüsse, also dieser ähnlich wie ein Ausschuss aus der grösseren Vertretung erscheint[1]). Nur ein gewähltes Organ kommt vor in Hannover luth. Kirche, Frankfurt a. M. reform. Gemeinde, Sachsen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Meiningen, Braunschweig, den beiden Schwarzburg, Reuss ä. L., Elsass-Lothringen, wobei wiederum Verschiedenheiten in der Weise bestehen, dass bald die Gesamtheit der Gemeindeglieder als Gemeindeversammlung zur Selbstverwaltung herangezogen ist, sei es unbedingt (Hannover, Weimar, Meiningen), sei es nur nach Belieben des Kirchenregiments (Sachsen, Altenburg, Reuss ä. L.), oder dass sie überhaupt nicht oder nur bei den Wahlen als Selbstverwaltungsorgan auftritt. — In den übrigen Kirchen finden sich also zwei Vertretungsorgane und zwar entweder für alle Gemeinden oder nur für grössere Gemeinden.

Zwei Gemeindevertretungen kennen für alle Gemeinden: Kurhessen, Gr. Hessen, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, Waldeck, Lippe, Lübeck, Bremen (ausser Petri-Gemeinde, Vegesack, Bremerhaven); nur für Gemeinden, die eine bestimmte Seelenzahl erreichen: Rheinland-Westfalen, Altpreussen, Hannover ref. Kirche, Schleswig-Holstein, Nassau, Baden, Braunschweig, Anhalt, Oesterreich. Neben diesen Vertretungen erscheinen z. B. in Bremen noch Bauherren, Kirchengeschworene als drittes Organ.

Ob GKR. und Kirchengemeindevertretung ein Kollegium oder zwei, ist im Grunde ein müssiger Streit[2]). Es sind zwei Organe mit verschiedenen Rechten, wie aus § 29 KGO.[3]) klar hervorgeht. Hier ist von „Gemeindeversammlung“ und „GKR.“ als zwei verschiedenen Organen gesprochen, und dann aber von der „zu einem Kollegium vereinigten Versammlung“. Beide Organe verhalten sich ähnlich wie Magistrat (Stadtrat) und Stadtverordnetenversammlung (Bürgerausschuss), oder wie Kreisausschuss und Kreistag oder wie Senat und Bürgerschaft der freien Städte.

II. Der GKR. besteht in Preussen aus dem Pfarrer oder den Pfarrern und aus 4—12 Aeltesten (in Filialgemeinden zwei). Ausser dem Pfarrer finden wir in einigen Kirchenordnungen noch andere durch das Gesetz berufene Mitglieder, so in Weimar, Meiningen den Lehrer, und in einigen Thüringischen Staaten den Vorsteher der politischen Gemeinde[4]), während in Hamburg, Bremen

1) Nicht ganz so in Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Waldeck.

2) S. Köhler p. 130. Vgl. den interessanten E. d. OKR. 2./3. 88.

3) Wo im folgenden KGO. ohne Zusatz erwähnt ist, ist dies die preussische.

4) Etwas anders liegt die Sache in Baden, wo nach V. v. 28./2. 62 der örtl. Bürgermeister oder das dienstälteste ev. Mitglied des Gemeindevorstandes den Beratungen u. Beschlüssen üb. die Verwaltung des örtl.

einzelne Senatoren gewählt werden müssen. Anderwärts haben Grundeigentümer (Reuss ä. L., Schleswig-Holstein) oder Besitzer selbständiger Gutsbezirke (Sachsen) Anrecht auf Mitgliedschaft im Kirchenvorstande; nur ganz ausnahmsweise haben Landesherren die Befugniss, Kirchenvorsteher zu ernennen[1]).

Geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes ist der Patron nicht in allen Landeskirchen: in einzelnen ist er sogar garnicht als solcher beteiligt[2]). In Preussen ist die Frage seiner Beteiligung sachgemäss (KGO. § 6) entschieden. Er hat zunächst das Recht, ein Gemeindemitglied, das die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Aeltesten für 6 Jahre zu ernennen. Auch kann er, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, selbst eintreten. Die gleiche Befugniss hat unter gleichen Voraussetzungen der ein für allemal bestellte Vertreter eines Patrons, der keine physische Person ist. Eine juristische Person kann also entweder ein für allemal einen Patronatsvertreter bestellen, der gleich einem Patron dauernd in den GKR. eintreten kann, oder auch für 6 Jahre einen Aeltesten ernennen. In allen Fällen steht der vom Patron ernannte Aelteste oder der Patron im GKR. den übrigen Aeltesten gleich (jener ist daher nicht Patronatsvertreter, sondern „Patronatsältester" zu nennen). Kompatrone haben sich über die Ausübung vorstehender Befugnisse untereinander zu einigen.

Den Hauptbestandteil des KGR. bilden die gewählten Mitglieder, deren Zahl durch das Kirchenregiment oder mit Genehmigung desselben durch Gemeindestatut festgestellt ist (Preussen 4—12, Baden 4—16). Die Wahl ist entweder unmittelbar, z. B. in Preussen, durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder oder mittelbar, z. B. in Baden, durch die Gemeindevertretung. Das aktive Wahlrecht setzt natürlich die Gemeindemitgliedschaft voraus, dazu treten aber oft noch weitere Erfordernisse (s. unten § 96). Für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) wird ausserdem meist ein höheres Alter (30 Jahre) gefordert. Preussen schliesst die aus, die „durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Teilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben" (§ 35 KGO.), während Baden (§ 30) den Wählern nur den Rat gibt, „ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten." Als relativer Ausschliessungsgrund kommt die Verwandtschaft vor: Vater und Sohn, sowie

---

Kirchenvermögens beizuwohnen hat (also kein Stimmrecht). In den meisten Staaten (Preussen, Sachsen usw.) sind die Organe der polit. Gemeinde garnicht an den Kirchenvorständen beteiligt.

1) Reuss ä. L. Ki.-O. art. 13, 5 (für Greiz), Braunschweig G. v. 13./11. 1851, art. 36. Vgl. auch Lübeck Stadt GO. u. KGO. art. 8 (Bestätigung des Senats).

2) Rheinland-Westfalen, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., Bayern, Oldenburg, Fürst. Lübeck, Birkenfeld, Baden, Gr. Hessen, Meiningen Lippe, freie Städte, Elsass-Lothringen, Oesterreich.

andere nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig in den Vertretungen sein. Das Aeltesten-Amt ist ein Ehrenamt und kann nur aus besonderen im Gesetze festgestellten Gründen (Alter von 60 Jahren, Kränklichkeit) abgelehnt werden[1]). Die Wahl findet meist Sonntags nach dem Haugtgottesdienst in der Kirche statt und ebenfalls im Hauptgottesdienst sind die Aeltesten vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme eines Gelübdes zu verpflichten[2]). Für den Fall, dass die Wahl mehrmals nicht zu Stande kommt, kennt man in Altpreussen Ernennung von Aeltesten durch den Kreissynodalvorstand. Selbstverständlich scheiden Kirchengemeinderäte aus, wenn sie nicht mehr die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen; im Uebrigen ist vielfach alle 3 Jahre eine hälftige Erneuerung (der auf 6 Jahre gewählten) vorgeschrieben. — Als Mitglieder mit blos beratender Stimme kommen vor: Hilfsgeistliche, frühere Aelteste (Waldeck, Rudolstadt, Oldenburg), der Patron, Lehrer usw.

III. Die weitere Vertretung — am besten „Kirchengemeindevertretung" genannt (vgl. oben S. 217) — besteht ausser aus den Mitgliedern des GKR. nur aus gewählten Mitgliedern, für die meist die gleichen Erfordernisse wie für jene gelten. Inbezug auf die Zahl finden wir wieder viel Mannigfaltigkeit; sie ist durch Gesetz festgestellt (Lübeck) oder richtet sich nach Beschluss der Gemeindeversammlung (Bremen); sie wird nach Verhältniss der Seelenzahl oder der Stimmberechtigten festgestellt (Baden 24 Vertreter auf 100 Stimmberechtigte, jedoch nicht über 80), oder sie richtet sich nach der Zahl der Aeltesten, so in Preussen das dreifache der Zahl der Aeltesten, in Oldenburg, Fürst. Lübeck, Lippe, Waldeck ebensoviel wie Aelteste. Die preussische Bestimmung ist die beste, da dadurch allzugrosse Kollegien vermieden werden und doch für eine genügende Volksvertretung gesorgt ist. In Preussen findet

---

1) Ueber die Wahlordnung sind die Quellen selbst zu vergleichen, die Angabe der Einzelheiten ist an dieser Stelle unthunlich. Aus der preussischen Gesetzgebung heben wir hervor: der GKR. ordnet die Wahl an, stellt die Wahlberechtigtenliste auf und legt sie 14 Tage auf. Ort u. Zeit sind im Hauptgottesdienst von der Kanzel bekannt zu machen mit dem Anfügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Reklamationen unzulässig sind. Das Wahl-R. kann nur persönlich, durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, ausgeübt werden. Absolute Mehrheit entscheidet, event. engere Wahl, „subeventuell" Loos. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der GKR. prüft die Wahlen, Einspruch kann von ihm und jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erfolgen bis zu einer zweiten Bekanntmachung (Sonntags im Hauptgottesdienste). Ueber Einsprüche entscheidet der GKR., in höherer Instanz der Kreissynodalvorstand, der auch von Amtswegen diese Wahl zu prüfen hat. Vgl. auch Friedberg p. 309 ff.

2) Preussen: Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäss zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, dass alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

in Gemeinden unter 500 Seelen, in Baden in solchen unter 80 Stimmberechtigten eine Vertretung nicht statt: an ihre Stelle tritt da die Gemeinde der Stimmberechtigten[1]). Eine Verpflichtung der Gemeindevertreter findet fast nirgends statt[2]).

Wie für die Kirchenvorstände findet sich auch für die Vertreter zuweilen die Bestimmung, dass falls der Pfarrbezirk aus mehreren Ortsgemeinden besteht, in jeder derselben eine bestimmte Anzahl zu wählen oder wenigstens bei der Verteilung der Zahl der Vertreter das Bevölkerungsverhältniss der einzelnen Abteilungen der Gesamtgemeinde billig zu berücksichtigen sei[3]).

§ 60. Wirkungskreis des Gemeindekirchenrats.

Der GKR. oder das ihm entsprechende Kollegium hat im Allgemeinen in den neueren deutschen Kirchenordnungen die gleichen Befugnisse — nur besteht hier und da hinsichtlich der Vermögensverwaltung die Besonderheit, dass hierfür ein selbständiges Organ bestellt ist. Nach der Fassung der preuss. KGSynO. hat der GKR. im Allgemeinen den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen a) zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, b) die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und c) die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten[4]), im Besonderen sind folgende Gebiete seiner Wirksamkeit zu nennen:

1. Soll er christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde sowol durch eigenes Vorbild als auch durch besonnene Anwendung aller geeigneten und statthaften Mittel aufrecht halten und fördern (Kirchenzucht vgl. unten § 80); darf Verstösse der Geistlichen zur Sprache ev. Anzeige bringen, hat aber kein weitergehendes Recht.
2. Für Erhaltung der äusseren gottesdienstlichen O. sorgen und die Heilighaltung des Sonntags befördern.
3. Hat er, ohne unmittelbare Einwirkung auf die Schule zu

---

1) Ueberall findet die Wahl durch alle Berechtigten statt — nur in Oldenburg u. Fürst. Lübeck wählt ein engerer Wahlkörper. Friedberg, Verfassungs-GG. p. 562, 583.

2) Ausnahmen: Oldenburg, Fürst. Lübeck, Bremen, Landgemeinden.

3) Vgl. über diese schwierige u. interessante Frage hauptsächlich die badische VO. v. 7. Febr. 1862 Nr. 3 (abgedr. in Friedbergs, Verfass.-GG. p. 479); für Preussen KG. u Syn.-O. § 5, 46 u. EO. 10./1. 1874 u. 11./4. 1874 (Aktenst. XXII, p. 250 ff.).

4) So Preuss. KG. u. Syn.-O. § 13 ff. Baden fasst die Aufgabe wie folgt (§ 37): „Dem KGR. ist die Sorge für das sittliche, religiöse u. kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben aufgrund der Kirchenverfassungen u. der kirchl. Ordnungen anvertraut. Es steht ihm, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Leitung und Vertretung der Kirchengemeinde zu.“ Vorschläge, die Mitwirkung erfolgreich zu gestalten AKBl. 1899 p. 324.

besitzen, Missstände bei der Schulerziehung in sittlicher und religiöser Hinsicht zur Anzeige zu bringen, wie überhaupt die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten.

4. Hat er die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken, Verwahrlosten zu leiten, ev. sich mit den bürgerlichen Armenbehörden oder Vereinen in Verbindung zu setzen[1]).

5. Er ist das Organ, das die Wahlliste aufstellt, die Wahlen vorbereitet und leitet, die Gemeindevertretung einberuft und ihre Beschlüsse zur Ausführung bringt.

6. Er entscheidet über die Aufnahme eximierter und anderer Personen in die Gemeinde (KGP. § 19, 34).

7. Er hat von der Pfarrerledigung Anzeige zu machen und die vorläufigen Anordnungen in Ausführung zu bringen. Ueber seine Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarreien s. unten § 73.

8. Er hat das R., die niederen Kirchenbeamten (s. oben § 57) anzustellen, zu beaufsichtigen und, sofern auf Kündigung angestellt, zu entlassen.

9. Der GKR. vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie nichtstreitigen Rechtssachen (NB. Siegel und Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Aeltesten zu verpflichtenden Urkunden nötig!) und hat überhaupt die Vermögensverwaltung, wozu auch die Aufstellung des Etats gehört.

10. Ueberhaupt ist er — clausula generalis § 25, 26 — das Organ gegenüber Kirchenbehörden und Synoden und hat so das Interesse der Gemeinde sowol durch Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen. Er soll sich in der Gemeinde der Erweckung einer lebendigen Teilnahme an ihren Aufgaben angelegen sein lassen, zu diesem Behufe Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleissig erwägen, sowie der Gemeinde über wichtigere Vorgänge seines Verwaltungsgebietes bei geeigneter Gelegenheit Mitteilung machen.

Zu beachten ist, dass materiell eine Beschränkung der Selbstverwaltung durch das Aufsichtsrecht des Staates besteht, und dass formell eine weitere Einschränkung sich aus der Stellung der kirchenregimentlichen Behörden als Aufsichtsbehörden ergibt: eine Reihe von Akten des GKR. bedürfen der Genehmigung dieser Behörden. Schliesslich besitzt auch der Patron Berechtigungen, die die Wirksamkeit des KGR. einengen.

---

1) Preussen § 17: „auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde beiziehen". Aehnlich Baden § 38 (wo auch die Fürsorge für die bürgerlich Bestraften hinzugefügt ist): „er bestellt hierzu Gemeindehelfer (Diakonen), wo nur die Verhältnisse es zulassen". Solche Helfer sind sehr selten bestellt worden, sodass hier bekanntlich die freie Vereinsthätigkeit (Stadtmission usw.) ein grosses Feld hatte. Dass freie Thätigkeit dem Staate und der politischen Gemeinde, überhaupt den rechtlich Verpflichteten die Last abnimmt, wird oft übersehen. Vgl. Krohne, Lehrb. d. Gefängnisskunde 1889, p. 277–80.

Zuweilen sind noch einzelne andere Thätigkeiten hervorgehoben (z. B. Baden § 37[4]): „die Antragstellung auf Zurückweisung bereits aufgenommener Konfirmanden von der Konfirmation und auf Aufnahmen von solchen, die zur ev. Kirche übertreten wollen", was wol besser dem Pfarrer allein überlassen ist. Dass der GKR. auch da, wo es nicht besonders gesagt ist, für Erledigung einzelner Verwaltungssachen (z. B. Bauten) einzelne seiner Mitglieder bestellen und Sachverständige hinzuziehen kann (vgl. Baden § 37[5]), ähnlich wie Stadträte einzelne Dezernate erhalten, versteht sich von selbst. Sehr scharf hat die rhein.-westf. Ki.-O. geschieden den Geschäftskreis 1. des Presbyterii, 2. der einzelnen Aeltesten, 3. des Kirchenmeisters und 4. der Armenpfleger (§ 14—17 Ki.-O.). Das Presbyterium hat eben die oben aufgeführten Rechte. Die Pflichten der Aeltesten sind hier genauer festgestellt; die Aeltesten sollen „dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsvorrichtungen hilfreiche Hand leisten", d. h. beim Gottesdienst mit über die Ordnung wachen, pflichtvergessene Gemeindeglieder anzeigen, bei jährlichen Hausbesuchen, wo sie üblich, den Prediger abwechselnd begleiten, „überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern". Der Kirchenmeister hat genau die Obliegenheiten, die nach der preuss. KGSynO. § 24 dem Rendanten zustehen (der GKR. hat das R., einen besoldeten Rendanten anzustellen; ist dies ein Mitglied des GKR. selbst, so ist Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nötig, Anzeige an das Konsistorium ist stets erforderlich), nämlich: a) Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben, b) jährliche Rechnungslegung, c) Aufsicht über Gebäude, Inventar usw. Die Diakonen haben die Fürsorge für die Gemeindearmen, Untersuchung ihrer Bedürftigkeit, Familienverhältnisse, Verwaltung des Armenfonds, Besorgung der Kollekte usw. In dieser Ki.-O. tritt offenbar der reformierte Gedanke der Genfer Ordonnance mehr zu Tage, wonach die Aeltesten persönlich für die Entwicklung christlichen Lebens wirken sollen. Die Aeltesten der reformierten Kirchen sind berufen zur Zucht, zur Seelsorge (s. oben Hausbesuche), werden zum Teil den Predigern gleichgestellt (vgl. 1 Tim. 5, 17); die Aeltesten der neueren Kirchenverfassungen sind wesentlich Kirchenverwaltungsbehörde, ihre Wirksamkeit ist inbezug auf die Verwaltung weiter als die der Genfer „anciens", inbezug auf die Seelsorge enger. Vgl. Rieker, Grundsätze d. reform. Ki.-Verf. p. 157. Wenn wir aber auch in neuerer Zeit erkannt haben, dass die Erfüllung der den einzelnen Aeltesten auferlegten Pflichten sich juristisch schwer beaufsichtigen oder erzwingen lässt, so können wir hier doch nicht einen Unterschied von Gewissenspflichten und Rechtspflichten anerkennen. Auch die neueren Ki.-O. — insbes. aber die rhein.-westf. — verlangen von den Mitgliedern des GKR. ein persönliches Eintreten für die christliche Ordnung.

§ 61. Die Thätigkeit der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung entspricht nach ihren Funktionen gegenüber dem Kirchenvorstande, der ein verwaltendes Organ ist, mehr einem Parlamente: sie ist eine Körperschaft, die über die vom Kirchenvorstande „zur Beratung vorgelegten Gegenstände" verhandelt und beschliesst, also in allen Angelegenheiten befragt werden kann, aber in bestimmten Angelegenheiten auch befragt werden muss. In folgenden Fällen bedarf der GKR. „der beschliessenden Mitwirkung" der Gemeindevertretung (kraft § 31).

1. Bei Erwerb, Veräusserung und dinglicher Belastung von

Grundeigentum, Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre, von Pfründengrundstücken über die Amtszeit des Pfründners hinaus.

2. Bei ausserordentlichen Nutzungen des Vermögens, die die Substanz angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, ausser zu zinsbarer Wiedervergebung.

3. Bei Anleihen (ausser vorübergehenden, die aus laufenden Einnahmen gedeckt werden).

4. Zur Anstellung von Prozessen (sofern nicht zur Eintreibung gewöhnlicher Ausstände geführt) und zum Abschluss von Vergleichen[1]).

5. Bei Neubauten und erforderlichen Ausbesserungen (über 150 Mk.)[2]).

6. Bei Beschaffung der Geldmittel, soweit solche nicht durch besonders Verpflichtete gewährt werden, insbes. bei der Festsetzung der Kirchensteuern.

7. Bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen.

8. Bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen, Verbesserung des Einkommens usw.

9. Bei Feststellung des Voranschlags (Etat) und (falls die Solleinnahme über 900 Mk.) bei Abnahme der Jahresrechnung (Decharge).

10. Bei Bewilligungen für andere Gemeinden, Vereine, Anstalten, sofern sie einzeln 2% der Solleinahme übersteigen (bis dahin hat der Kirchenvorstand freie Verfügung, doch nie über einen jährlichen Gesamtbetrag von mehr als 5% der Solleinnahme).

11. Bei Errichtung von Gemeindestatuten[3]).

12. Die weitere Gemeindevertretung wirkt bei der Pfarrwahl mit (s. u. § 73) und hat in einigen Gebieten die Wahl des Kirchenvorstandes, in Baden, Hessen und Lippe auch die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode. Im Uebrigen stimmen die meisten Kirchenordnungen in der Abgrenzung der Wirksamkeit der Gemeindevertretung überein. Geringere als die aufgezählten Rechte hat die Vertretung in Waldeck (V. v. 1./8. 1857). Ein Initiativrecht ist den Vertretungen im Allgemeinen nicht zugestanden, sodass über Anträge der einzelnen Vertreter nur durch die Vertretung und mit Bewilligung des KGR. beraten werden kann, es sei denn, dass sie sich unmittelbar auf einen vom KGR. vorgelegten Gegen-

---

1) S. Nitze, Anm. 67 p. 102 ff.

2) Vgl. preuss. G. v. 21. Juni 1846 und unten § 90.

3) Der Gang des Verfahrens bei Errichtung von Gemeindestatuten (in Altpreussen) ist folgender: nach der Genehmigung durch die Gemeindevertretung ist nötig Beschluss der Kreissynode, dann der Provinzialsynoden (§ 53^8, 65^5 KGO.), dann Genehmigung des Konsistoriums, sodann Erklärung der Staatsbehörde (Regierungspräsident, Berliner Polizeipräsident) nach G. v. 25./5. 74 § 5 u. 3./6. 76 § 4.

stand beziehen. Nur in Schleswig-Holstein und Nassau dürfen die einzelnen Mitglieder Anträge vorbringen[1]).

Eine Aehnlichkeit mit staatlichen und kommunalen Vertretungen zeigt sich schliesslich darin, dass das Kirchenregiment die Gemeindevertretung auflösen kann, in vielen Staaten, wie in Baden (§ 21) ganz diskretionär, in Preussen (§ 45), wenn sie „beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert" und ein Antrag des Kreissynodalvorstands vorliegt. Den erwiesen Schuldigen kann die Wählbarkeit in diesem Falle durch das Konsistorium entzogen werden. Die Neubildung findet unter Leitung eines Kommissars des Konsistoriums statt. Die Geschäfte führt inzwischen der GKR. In den drei oldenburgischen Kirchen, in Lübeck, Bremen und Oesterreich sind diese Massregeln unzulässig[2]).

§ 62. Die Kreissynoden (Diöcesansynoden).

I. Ueber der Gemeinde ist die zweite Stufe der kirchlichen Selbstverwaltung der Kreis- oder der Diöcesanverband, darüber als dritte Stufe die Provinzial(Landes)synode. Keine Ortsgemeinde kann allein und unabhängig in der Verfassung stehen, wenn auch jede Ortsgemeinde eine Kirche, die Kirche darstellen soll. Um aber ein lebendiger Baustein zu sein, muss sie eingefügt werden in den grösseren Organismus: die Einzelgemeinde muss mit den anderen Einzelgemeinden in Glauben und Leben in Verbindung stehen. So erhält die Gemeinde Befestigung durch die Gemeinschaft und diese Anregung aus jener: Mängel werden beseitigt, Widersprüche ausgeglichen, gemeinsamen Nöten wird mit vereinten Kräften begegnet und allen Gliedern wird an den Angelegenheiten, die über den engen Bereich des einzelnen Kirchspiels hinausgehen, Interesse gegeben und Teilnahme ermöglicht. In England und anderwärts haben politische Kreisverbände sich häufig zuerst aus Wegeverbänden zusammengeschlossen; auch die kirchlichen Vereinigungen sind dem Wortlaut nach solche Verbindungen[3]), und je mehr man bestrebt war, aus der Kirche als Anstalt wieder eine Versammlung (ecclesia) zu machen, je mehr mussten sich die

---

1) Nassau (4. Juli 1877) § 34: „Jedes Mitglied der Gem.-Vertr. ist befugt, in deren Sitzungen nach Erledigung der Tages-O. Anfragen an den Kirchenvorstand zu richten und selbständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen." Ueber die Zulässigkeit wird vom Kirchenvorstande Beschluss gefasst, bis dahin die Verhandlung darüber vertagt. Bei Verweigerung der Zulassung Berufung an den Kreissynodalvorstand.

2) Der Kirchenvorstand kann nur in wenigen Rechtsgebieten aufgelöst werden, in Württemberg durch die Staatsbehörde! (G. v. 14./6. 1887.) Vgl. Friedberg p. 339.

3) Das Wort Synode ist offenbar das griechische *σύνοδος*, das meist Zusammenkunft (s. die Lexika), seltener Handgemenge, Beischlaf bedeutet. Manche bringen Synode mit „Sent" in Zusammenhang. Vgl. PRE[1]. XV, 267.

Synoden ausgestalten. Die Verbindungen, die sich auf die eben angedeuteten Gedanken stützen, haben sich naturgemäss an die kirchenpolitische Einteilung des Landes angeschlossen. Zunächst werden die benachbarten Gemeinden eines kleinen Bezirkes zusammengefasst — es ist in Preussen der Superintendenturbezirk (Ephorie). Waren die „Synoden" im Bereiche der Konsistorialverfassung nur freie Konferenzen der Geistlichen, so bildeten sie sich in den übrigen Gebieten zu wesentlichen Bestandteilen der Verfassung aus und nahmen hier auch das Laienelement in sich auf. Waren schon früher in den meisten Landeskirchen mehrere Gemeinden zu einer Einheit als Verwaltungsbezirk zusammengefasst, so wurde nach Vorgang der rhein.-westf. Ki.-O. 1835 fast überall ein solcher Bezirk zum Selbstverwaltungskörper umgewandelt und so „der Formenkram und Dienstmechanismus in den Kollegien durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirr des Lebens zertrümmert und an dessen Stelle einem lebendigen, feststrebenden, schaffenden Geist, einem aus der Fülle der Natur gewonnenen Reichtum von Ansichten und Gefühlen" Raum geschaffen[1]).

Der Zweck der Kreissynoden, die Gemeinden des Bezirks untereinander zu verbinden, erfordert, dass jede Gemeinde und dass jede durch beide Arten von Aemtern, Geistliche wie Aelteste, vertreten sei. Dieser Grundgedanke gilt übrigens für alle Stufen der Synodalverfassung: alle Synoden sind Vertretungen der Gemeinden, nicht des Einzelnen, daher überall mittelbare Wahl; in allen Synoden sind beide Stände, Geistliche wie Aelteste, vertreten.

II. Die Kreissynode[2]) setzt sich wie folgt zusammen:

Als geborne Mitglieder erscheinen der Superintendent (Dekan) und sämtliche Pfarrer des Kreises (dass der Dekan in Rheinland-Westfalen, Baden, Hessen, Lippe, Oesterreich selbst aus den Wahlen der Kreissynode hervorgeht, wurde oben S. 198 bemerkt). Den zweiten Bestandteil bilden die gewählten Mitglieder, die entweder Aelteste, gewesene Aelteste oder sonst kirchlich verdiente und erfahrene Männer sein müssen. Hinsichtlich der Bestimmung der Zahl können wir zwei Grundrichtungen in den deutschen Kirchenordnungen erkennen: die einen wollen möglichst Gleichheit der beiden Stände, die anderen wollen dem einen Elemente — meist dem der Laien — ein Uebergewicht gewähren. Jenen Grundsatz verwirklichen vollständig Baden, Hessen, Lippe, Oesterreich, fast vollständig Rheinland-Westfalen, Hannover luth. Kirche, zum Teil Bayern, Württemberg, Braunschweig, Waldeck. In den zuerst genannten Gebieten werden genau soviel Nichtgeistliche wie Geistliche ge-

---

1) Wenn man die für das politische Verwaltungsgebiet geschriebenen Worte des Reformators Stein hier anwenden darf. Vgl. Kirchenheim, Einführung i. d. Verw.-R. 1885, p. 69.

2) Andere Bezeichnungen: Bezirks-S. (Hannover), Propstei-S. (Schleswig-Holstein), Dekanats-S. (Hessen). Diöcesan-S. (übrige südd. Staaten u. Kurhessen), Inspektions-S. (Braunschweig), Klassenversammlung (Lippe), Konvent (Hamburg), Senioratsversammlung (Oesterreich).

wählt. Die übrigen Gesetzgebungen, insbes. Preussen, bezwecken ein Uebergewicht des nicht geistlichen Elements.

Nach § 50 der KGSyn.-O. besteht die Kreissynode 1. aus dem Superintendenten, 2. aus sämtlichen Pfarrern (auch Vikarien) des Bezirks, 3. aus der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte dieser Zahl wird aus Aeltesten oder früheren Aeltesten in der Weise gewählt, dass jede Gemeinde soviele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Die Gemeinden, die hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, der örtlichen Verhältnisse usw. nach Anhörung der Kreissynode durch die Provinzialsynode bestimmt (Erwägungen bei der erstmaligen Bestimmung s. EO. v. 9./5. 76 KVBl. p. 37).

Die Wahl wird in Preussen durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen[1]), anderwärts (Bayern, Mecklenburg, Oesterreich, Hamburg) durch die Kirchenvorstände, zuweilen (Hannover luth. Kirche, Baden, Braunschweig, Waldeck) allein durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstands.

Neben den geborenen und gewählten Mitgliedern gibt es auch in den Kreissynoden ausserordentliche Mitglieder, wie Hilfsgeistliche, Anstaltsgeistliche, Militärprediger, in Preussen der Generalsuperintendent, der Präses der Provinzialsynode (in Rheinland-Westfalen ordentliches Mitglied), ein Abgesandter des Konsistoriums, in Braunschweig sogar ein weltlicher Visitator. — Als „Gäste“ (Preussen § 56) und Zuhörer sind ausser den im Gesetze angeführten Personen (Kandidaten usw.) nur solche, denen es die Synode gestattet, zugelassen („beschränkte Oeffentlichkeit“).

III. Die Kreissynoden treten regelmässig einmal im Jahre zusammen. Ausserordentliche Sitzungen können teils auf Anordnung der Kirchenregimentsbehörde (Preussen § 51), teils mit deren Genehmigung durch den Vorsitzenden berufen werden. Ueber Leitung, Beschlussfähigkeit usw. s. z. B. Preussen § 52, 53. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlusssitzung auch mit Gebet geschlossen.

Die Kreissynode ist eins der Organe des kirchlichen Kreises: die kirchlichen Kreise sind juristisch genau so Personen wie die Einzelgemeinde, alle synodalen Verbände verwirklichen den Gemeindebegriff, und die Mission dieser ist von der Aufgabe der Ortskirche nur dem Umfange, nicht dem Wesen nach verschieden, Rechtspersönlichkeit sind sie ebenso wie jene[2]). Der Wirkungskreis der Kreissynode ist im Allgemeinen dahin bestimmt, dass sie

---

1) Wo dies der Fall, hat selbstverständlich der Geistliche — als Mitglied der wählenden Organe — mitzuwählen. Vgl. EO. 25./1. 1877, KVBl. p. 116.

2) Vgl. über die Frage der Rechtspersönlichkeit der Kreise, die trotz scheinbarer Gegensätze von allen Schriftstellern bejaht wird, Friedberg p. 382; Hinschius in jurist. Abhandlgn. d. Berl. Fak. (Festgabe f. Beseler 1885), dazu Zorn p. 389 Not. 3; Herrmanns, Notwendige Grundlage e. vereinigenden Ki.-Verf. 1862 p. 13 ff., sowie in Z. I 76 ff.

alle kirchlichen und sittlichen Verhältnisse zu beachten und zu erwägen hat, sodass auch sie das „nihil a me alienum puto“ auf sich anwenden kann. Im Einzelnen sind ihre Obliegenheiten verschieden bestimmt. In Preussen sind es folgende:

1. die Erledigung der vom Konsistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen;
2. die Beratung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, die von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräten oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;
3. die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises. (Zu diesem Behufe erhält sie bei jedesmaligem Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.) Sie ist berufen, von anstössigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniss zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeignetenfalls aber die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;
4. die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der GKR. disziplinarische Entscheidung getroffen hat;
5. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke[1]), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchen-Gemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen;
6. die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden;
7. die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
8. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschliessenden Bestätigung des Konsistoriums;
9. die Wahl ihres Vorstandes und
10. die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode.

IV. Das zweite Organ des Kreises ist der Kreissynodalvorstand, nachgebildet dem alten Moderamen, das nach dem Satz tres faciunt collegium (fr. 85 Dig. L, 16) aus Inspektor, Assessor, Scriba bestand. Der Kreissynodalvorstand (oder -Ausschuss)[2]) besteht heute aus dem Präses und vier gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer Geistlicher sein muss (in Hannover luth. K., Kurhessen, Württemberg, Baden, Waldeck die Hälfte).

Der Wirkungskreis ist (in Preussen) folgender. Er hat (§ 55):

1. den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;

1) Vgl. AKBl. 1894 p. 557, 610 ff., 705.

2) Unikum: in Hannover, ref. Kirche VI. Bezirk heisst er „OKR.“ d. Bezirkssynode Bentheim.

2. für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann;
3. die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen;
4. zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten,
5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6. in eiligen Fällen der oben Nr. 5 und 6 erwähnten Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen;
7. wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr übertragene Zuständigkeit auszuüben;
8. auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern, über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder -niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern, sowie über den Ausschluss vom Wahlrechte zu entscheiden;
9. darüber zu befinden, ob der Fall des § 44 Nr. 1 vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§ 44 Nr. 2). Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurteilung zugleich über die Notwendigkeit der Suspension zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu, welches endgiltig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden;
10. bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden. Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft in erster Instanz das Konsistorium die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode (vergl. § 68 Nr. 6). In den Fällen der Nr. 7, 8, 9, 10 müssen sämtliche Mitglieder des Synodal-Vorstandes an den Beschlüssen desselben teilnehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, aus.

§ 63. Eigentümliche Selbstverwaltungsorgane.

Wie in der deutschen Verwaltung uns ein besonderer Reichtum von Formen entgegentritt, wie z. B. neben Kreis, Provinz usw. zuweilen noch besondere „kommunalständische Verbände“ (Lausitz) fallen, so finden wir auch in der ev. Kirchenverfassung einige eigentümliche Gestaltungen, die ein Mittelding sind zwischen Gemeinden und Kreissynoden oder zwischen diesen und der nächsten Stufe.

Abzusehen ist hier von dem Falle, dass in einer Ortschaft mit mehreren Pfarrämtern eine gemeinsame Vertretung, gemeinsame Organe bestellt werden, was z. B. nach der preuss. KGSynO. § 2 möglich ist, aber

auch anderwärts, wo es gesetzlich nicht erwähnt ist[1]), vorkommt. Organisationen über den einzelnen Gemeinden finden sich

1. ganz allgemein nach der französischen (elsass-lothringischen) Kirchenverfassung[2]). Danach bilden Pfarreien von 6000 Seelen in der Regel ein Konsistorium, das im Wesentlichen einem KGR. entspricht, mehrere Konsistorien bilden dann eine Synode.

2. Eine eigentümliche gesetzliche Anordnung findet sich in der badischen Ki.-V. § 59 (G. v. 22./7. 1863), wonach die Diöcesen Heidelberg und Mannheim zu einer gemeinschaftlichen Diöcesansynode zusammengefasst sind. Vgl. G. v. 14./7. 1891.

3. Schliesslich hat die preuss. KGSynO. § 57 vorgesehen, dass in Städten, die mehrere Synodalkreise umfassen, auf Zusammentreten der mehreren Kreissynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchl. Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen sei. Die Anordnung solcher Versammlungen erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Synoden (bei Widerspruch entscheidet die Provinzialsynode) durch das Konsistorium. Besonders wichtig ist diese Vereinigung für Berlin, wo jetzt eine Stadtsynode (früher „vereinigte Kreissynoden") für die gemeinsamen Angelegenheiten Berlins, insbes. auch Beschlussfassung über gemeinsame Umlagen, Gebühren usw. und die Errichtung einer gemeinsamen Synodalkasse besteht. Im Unterschiede von sonstigen Synoden gibt es hier einen „geschäftsführenden Ausschuss", dem der Generalsuperintendent und 6 gewählte Mitglieder angehören und der für Einziehung und Verwaltung der Umlagen und für Anstellung der besoldeten Verwaltungsbeamten zu sorgen hat. Vgl. für Berlin Reglement v. 6./13. Nov. 1891, EO. 26./1. 95, G. v. 18./5. 95 (auch für andere Gesamtverbände) u. 20./10. 96. Regulativ KGBl. 1897 p. 2. Zur Geschichte: Friedberg, Verf.-GG. p. 66. Pfarrzwang f. Berlin aufgehoben: EO. 6./10. 97. Ueber die drei Kreissynoden der Stolbergschen Grafschaften s. Erl. v. 30./12. 74 (GBl. 1875 p. 2). — Andere Besonderheiten bestehen z. B. f. Schleswig-Holsteins Parochialverbände G. v. 25./6. 98; für Kornthal 5./4. 92 (AKBl. 1894 p. 1), für Leipzig Bek. 4./3. 90 (Friedberg, Verf.-GG. III, 50). In Frankfurt a. M. ist „Stadtsynode" nur ein Name für die Kreissynode. Die Rechtsstellung ist gleich. (Erste Synoden nach d. neuen Verfassung dort: 12.—23./3. 1900.)

§ 64. Die Landes(Provinzial)synoden.

I. Ueber den Kreissynoden stehen als weitere Stufe die Landessynoden, in Preussen und Oesterreich die Provinzialsynoden. Die Landessynoden — in Bayern diesseits und jenseits des Rheins, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg (Birkenfeld), Weimar, Meiningen, Anhalt, Waldeck, Lippe, Hamburg — bilden die höchste Ordnung der kirchlichen Selbstregierung und haben trotz aller Einwendungen und trotz der garnicht zu leugnenden Verschiedenheit staatlicher und kirchlicher Ordnungen eine gewisse Aehnlichkeit mit einer Volksvertretung: freilich kennt man weder das Zweikammersystem noch die unmittelbare Wahl. Auch ist zu beachten, dass die Landessynoden nicht nur bei der Gesetzgebung mitwirken, sondern auch zur Verwaltungsthätigkeit mit herangezogen werden.

---

1) Friedberg p. 357 Not. 1.

2) Articl. organ. (loi 18 germinal an X) Tit. II. sct. 1. art. 16, 17: „il y aura une église consistoriale per six mille âmes de la même communion. Cinq églises consistoriales formerent l'arrondissement d'un synode."

Aber eine Analogie zwischen der staatlichen und kirchlichen Entwickelung besteht darin, dass der Gedanke des Absolutismus wie im Staate durch die modernen Volksvertretungen, so in der Kirche durch die Synoden überwunden ist, und dass auch hier die polizeilichen Ideen (Konsistorialverfassung) durch Aufnahme der Ideen, die im Staate unter dem Schlagwort „Rechtsstaat“ (besser „Verfassungsstaat“) bekannt sind, berichtigt werden.

Die preussischen Provinzialkirchen stehen an Umfang und Bedeutung im Allgemeinen den übrigen Landeskirchen mindestens gleich, sodass es richtig ist, die Provinzialsynoden mit den übrigen Landessynoden zusammenzuordnen[1]). Wir betrachten also in diesem § folgende Landessynoden:

Provinz Ostpreussen
„ Westpreussen
„ Brandenburg
„ Pommern
„ Posen
„ Schlesien
„ Sachsen
„ Westfalen
Rheinprovinz
Provinz Hannover, luth Kirche
„ „ ref. Kirche
„ Schleswig-Holstein
Bez. Nassau
„ Hessen (Kassel)
Bayern, diesseits des Rheins
„ jenseits „ „
Königreich Sachsen
„ Württemberg
Grossherzogtum Baden
„ Hessen
„ Oldenburg
Fürstentum Birkenfeld
Grossherzogtum Weimar
„ Meiningen
Herzogtum Anhalt
„ Waldeck
„ Lippe
Hamburg.

Alle diese Synoden (genannt „Provinzial-“, General-“, „Gesamt-“, „Bezirks“-Synode oder schlechtweg „die Synode“) sind entweder ganz unbeschränkt die höchsten Faktoren der Gesetzgebung und Selbstverwaltung eines Gebiets oder wie die preussischen Provinzialsynoden in ihrer Selbständigkeit nur soweit beschränkt, als es durch die Einfügung in die Gesamtlandeskirche bedingt ist.

II. Die Zusammensetzung der Landessynoden zeigt 1. als geborene Mitglieder die höchsten Geistlichen der betr. Bezirke, Generalsuperintendent, Prälat in Baden und Hessen, sämtliche Pfarrer in Bayern (rechtsrhein. reformierte Kirche) und Birkenfeld, 2. ausser in Birkenfeld, Hamburg und Oesterreich haben die Landesherren die Befugniss, eine Anzahl Vertreter zu ernennen[2]), ähnlich wie sie in die Ersten Kammern Personen „aus Allerhöchstem Vertrauen“ berufen. Teilweise bestehen Beschränkungen inbezug auf diese Ernennungen: so muss in Hannover (luth. Kirche), Sachsen, Württemberg, Weimar, Braunschweig und Meiningen eine Hälfte geistlich, eine Hälfte weltlich sein, in Baden eins der ernannten

1) Nach Vorgang Köhlers, p. 139.

2) Hannover luth. 13, ref. K. 5, Schleswig-Holstein 8, Nassau 4, Kurhessen 6, Sachsen 10 (auf 61), Württemberg 6 (50), Baden 7 (48), Hessen 7, Oldenburg 5 (29), Weimar 4 (15), Meiningen 2 (20), Braunschweig 4 (28), Anhalt 5 (29), Waldeck 2 (14), Lippe 3 (18).

Mitglieder der theologischen Fakultät Heidelberg, in Hannover eins der juristischen Fakultät Göttingen angehören[1]), 3. sind zum Teil die Universitäten — auch ausser in der eben erwähnten Weise — vertreten und zwar wählen, ausser in Hessen und Baden (s. oben), die theologischen Fakultäten eins ihrer Mitglieder, in Sachsen auch die juristische Fakultät einen Professor des Kirchenrechts; 4. den Hauptbestandteil bilden die gewählten Mitglieder. Ihre Zahl ist teils fest, teils im Verhältniss zur Seelenzahl bestimmt[2]). Der Regel nach werden sie von den Synodalversammlungen der vorhergehenden Stufe gewählt. Wo eine solche Mittelstufe überhaupt nicht besteht, müssen Wahlkörper ad hoc gebildet werden (Sachsen, Weimar, Meiningen, Anhalt). Ganz vereinzelt steht Baden, wo in den 24 Wahlbezirken die Geistlichen, die zur Diöcesansynode stimmberechtigt sind, den geistlichen Abgeordneten, die Kirchenältesten dagegen Wahlmänner wählen, ein Verfahren, das das geistliche und weltliche Element allzu schroff scheidet.

Die preussischen Provinzialsynoden setzen sich zusammen 1. aus gewählten Mitgliedern, 2. je einem von der ev.-theolog. Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät, 3. aus den vom König zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den 6. Teil der nach Nr. 1 Gewählten nicht übersteigen darf. Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlbezirk, seine Kreissynode der Wahlkörper[3]). Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt nun in der Weise, dass in jedem Wahlkreise

1. ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen[4]);
2. ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, die in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3. Das letzte Dritteil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen,

---

1) Ueber die Frage, ob der Landesherr Unfähige, d. h. solche, die an sich nicht das R. haben, einer Synode anzugehören, berufen könne, s. Friedberg p. 399.

2) Hannover luth. K. 53, Kurhessen 53, Sachsen 63, Württemberg 50, Baden 48, Gr. Hessen 88, Oldenburg 29, Weimar 30, Meiningen 20, Braunschweig 28, Anhalt 20, Waldeck 14, Lippe 18. Birkenfeld soviel wie Geistliche. Bayern 2 auf jeden Bezirk, linksrhein. 4 auf jedes Dekanat. Hannover ref. K., Schleswig-Holstein, Nassau 2—4 f. 5—50000.

3) Dass die gewählten Geistlichen keines Urlaubs bedürfen, um in die Synode einzutreten, ist selbstverständlich, aber zuweilen (z. B. in Baden mit dem Zusatz, dass der OKR. für Vertretung zu sorgen hat) ausdrücklich ausgesprochen. Ob die Staatsregierung verpflichtet ist, in die Synode gewählten Beamten Urlaub zu erteilen, ist — ausser in Braunschweig und Anhalt — zweifelhaft.

4) Ist jedoch in der Provinz eine grössere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fündunddreissig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzial-Bezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, die hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden durch Beschluss der Provinzial-Synode bestimmt unter Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen OKR.

III. Die Synodalperiode beträgt meist 3—6 Jahre[1]). Die Synode tritt auf Berufung des Landesherrn zusammen: ein Selbstversammlungsrecht ist ausgeschlossen[2]). Der Wirkungskreis der preussischen Provinzialsynoden (und der meisten Landessynoden) ist folgender:

1. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Missstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmässigen Wege zu betreiben.
2. Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu beraten und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen. Die letzteren bedürfen Bestätigung der Kirchenregierung.
3. Sie übt eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, dass kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können. Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.
4. Zur Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.
5. Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium.
6. Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Witwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds und anderer provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen Königlichen Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen. Sie führt die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzial-Synodalkasse.
7. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.
8. Die Provinzialsynode beschliesst über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmässigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen.
9. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.
10. Sie wählt ihren Vorstand und die Abgeordneten zur Generalsynode.

---

1) Sachsen, Baden, Hessen 5, Bayern, Württemberg, Braunschweig usw. 4, Preussen 3 Jahre.

2) Vgl. jedoch Hamburg Art. 44.

Ganz ähnlich ist der Wirkungskreis aller Landessynoden: nur tritt zuweilen das Recht hinzu, bei Besetzung von Stellen Wünsche zu äussern usw.[1]), sowie einzelne andere Rechte, die sich auf die gesamte Kirche beziehen und die aus der Stellung als Gesamtsynode sich ergeben.

Sieht man die Rechte der Synoden im Ganzen an, so kann man neben diesen materiellen kirchenpolitischen Befugnissen ähnlich wie bei Volksvertretungen formelle Befugnisse unterscheiden und diesen die kollegialen Rechte gegenüber stellen. Als formelle Befugnisse sind zu nennen: das Informationsrecht, das Petitionsrecht, das Beschwerderecht, Rechte, die eine erhöhte Bedeutung da haben, wo z. B. ausdrücklich selbst Beschwerden über die oberste Kirchenbehörde zugelassen sind, oder wo diese auf Anträge, etwa sogar mit „Gründen", zu antworten verpflichtet ist[2]).

Die kollegialen Rechte der Synoden sind ähnlich denjenigen von Landes- und anderen politischen Vertretungen. Man nennt kollegiale Rechte die, die das innere Leben der Versammlung betreffen und die in den Parlamenten sehr ausgebildet sind. Auch die Synoden — und zwar auch z. T. die niederen Stufen — haben solche. Nach altem parlamentarischen Brauche haben die Volksvertretungen die Prüfung der Fähigkeit („Legitimation") ihrer Mitglieder, die Befugniss ihre Organe zu wählen, das Recht, die Geschäftsordnung festzusetzen und die Disziplin zu üben. Alle diese Befugnisse stehen auch den Synoden zu: nur wird — übrigens auch eine Aehnlichkeit mit einigen Staatsverfassungen, insbes. hinsichtlich erster Kammern — der Vorsitzende nicht immer frei gewählt, sondern bedarf zuweilen einer Bestätigung des Kirchenregiments, oder wird von diesem oder vom Landesherrn ernannt[3]). Die Synode übt selbstverständlich die Disziplin über ihre Mitglieder und hat für Aufrechthaltung der Geschäftsordnung und der Ordnung Sorge zu tragen.

Die einzelnen Mitglieder aber geniessen nicht die Vorrechte, wie sie Volksvertretern zugebilligt sind („Immunität"). Sie können für alle ihre Aeusserungen zur Verantwortung gezogen werden und höchstens sich, wenn solche Aeusserungen als Beleidigungen oder Verleumdungen aufgefasst werden sollten, auf § 193 StrGB. berufen.

IV. Auch die Landes- oder Provinzialsynode wird in dem Zeitraum, in dem sie nicht versammelt ist, durch einen Ausschuss vertreten, gleichwie früher und z. T. noch heute (Baden) die

---

1) In Hamburg ist die Synode oberste Disziplinarbehörde.

2) Nachweise bei Friedberg p. 417.

3) Wahl durch die Versammlung: Preussen, Baden und die meisten Staaten; mit kirchenregimentl. Bestätigung: Hannover ref. Ki., Nassau, Kurhessen, Anhalt, Lippe. Alleinige kirchenregimentliche Delegierung: Bayern. Ernennung aus drei von der Versammlung Vorgeschlagenen, durch d. Kirchenregiment: Hannover luth. Kirche, durch d. Landesherrn: Württemberg, Braunschweig.

„Stände“ einen ständischen Ausschuss ernennen zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in der Zwischenzeit zwischen zwei Versammlungen, oder wie z. B. die preussischen Provinziallandtage Provinzialausschüsse wählen. Ueberall, ausser in Oldenburg, Birkenfeld und Hamburg, besteht ein solcher Vorstand der Provinzialsynode oder Landessynode. In Rheinland-Westfalen ist dieser Vorstand eine Einzelperson, der Präses der Provinzialsynode, kein Kollegium. Er allein — oder sein Stellvertreter (Assessor) — bewirkt die Kontinuität zwischen einer und der nächsten Synode. In den übrigen Gebieten besteht durchweg ein Ausschuss, der von dem Vorsitzenden der Synode und mehreren gewählten Mitgliedern gebildet wird, zuweilen sich aber nur als erweiterter Synodalvorstand darstellt[1]). Der Vorstand der preussischen Provinzialsynoden besteht aus dem Präses und nicht über sechs Beisitzern (weltlichen und geistlichen in gleicher Zahl), für die alle Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung durch den OKR.

Dem Vorstande liegt ob: 1. die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich; 2. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mitteilung an sämtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräte der Provinz; 3. die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Massnahmen; 4. die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen; 5. die Erstattung von Gutachten, die von dem Konsistorium erfordert werden; 6. die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums. Sie muss eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten; ferner bei Entscheidungen, durch die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll. Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte teilnehmen. Ihrer Teilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun; 7. die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

Hervorzuheben ist noch, dass bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu betei-

---

1) Ausser den alten Provinzen Preussens und Rheinland-Westfalen kennen einen Synodalausschuss als erweiterten Vorstand Hannover, Nassau, Kurhessen, neben dem Vorstand Bayern ref. Ki. und Bayern linksrh., Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, Weimar, Meiningen, Braunschweig, Waldeck, neben dem Vorsitzenden Schleswig-Holstein, Bayern rechtsrh.

ligen haben. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlussfassung über die Sache selbst, die durch die ungeteilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

§ 65. Die (preussische) Generalsynode.

I. Als vierte Stufe steht in Altpreussen über den Provinzialsynoden die Generalsynode, die die bedeutsame Aufgabe hat, die Einheit der Landeskirche zum Ausdruck zu bringen und deren einzelne Gebiete wie die einzelnen Glieder — Regiment, Lehrstand, Aelteste — zur Gemeinschaft der Arbeit am Aufbau der Kirche zu verbinden (s. unter Nr. IV). Nach vielen vergeblichen Versuchen[1]) ist sie durch die Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 geschaffen und damit das wichtige Werk einer selbständigen Verfassung für die evangelische Landeskirche in allen ihren Entwickelungsstufen begründet; überall sind den Gemeindegliedern wesentliche Befugnisse der Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen. „Ich vertraue — so heisst es in dem Einführungserlass[2]) — auf die Barmherzigkeit Gottes, an dessen Segen alles gelegen ist, dass auch diese neue Ordnung dienen wird

> **zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und erspriesslichen Zusammenwirkens aller Beteiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte.“**

II. Die preussische Generalsynode besteht aus 198 Mitgliedern in vier Gruppen, die den Landesherrn und das Kirchenregiment, die Wissenschaft und die Kirche als solche vertreten. Es gehören ihr an die 11 Generalsuperintendenten der 9 Provinzen, 30 vom König zu ernennende Mitglieder, 6 gewählte Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn und 151 gewählte Mitglieder, die so auf die neun Provinzialsynoden verteilt sind, dass gewählt werden von der Synode der

Provinz	Ostpreussen . . .	15	Mitglieder
„	Westpreussen . . .	9	„
„	Brandenburg . . .	27	„
„	Pommern	18	„
„	Posen	9	„
„	Schlesien	21	„
„	Sachsen	24	„
„	Westfalen	12	„
	Rheinprovinz . . .	15	„
	Hohenzollern . . .	1	„

1) Vgl. über die Bestrebungen seit 1815 und über die Generalsynode von 1846 die Nachweise bei Jacobson p. 326 ff.

2) d. d. 20./I. 76 gez. Wilhelm, gegengezeichnet Falk (G. S. p. 7).

Hier kam es darauf an, für die Wahl den richtigen Leitgedanken zu finden, dafür zu sorgen, dass möglichst die besten Kräfte in diese höchste Vertretung entsendet würden, das geistliche und das weltliche Element möglichst gleichmässig zu berücksichtigen und doch die Wahlen nicht allzusehr zu beschränken[1]). Diese Ziele hat man erreicht, indem man die Wahl in folgender Weise bestimmte. Es werden gewählt a) ein Dritteil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, b) ein Dritteil aus solchen Angehörigen der Provinz, die als weltliche Mitglieder in Gemeindekörperschaften oder Synoden der Kirche dienen oder gedient haben; c) für das letzte Dritteil aber sind die Wahlen an diese Beschränkungen nicht gebunden, können vielmehr auch auf andere „angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, die der Landeskirche angehören". Alle Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

III. Die Generalsynode tritt auf Berufung des Königs alle 6 Jahre (die nächste 1903) zu ordentlicher Versammlung zusammen: zu ausserordentlicher Tagung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden. Der König kann die Synode jederzeit vertagen und schliessen. Er lässt sich durch den Präsidenten des OKR. vertreten, der jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann; auch der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten oder seine Kommissarien können den Sitzungen beiwohnen und das Wort ergreifen, „sofern sie es im Interesse des Staates für erforderlich erachten".

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt. Jede Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftverlesung und Gebet und schliesst mit einem Segenswunsch, die Schlusssitzung mit Gebet. Während der Tagung findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

Die Synode regelt ihren Geschäftsgang, sie wählt beim Beginn ihr Präsidium (Präsident, Vizepräsident, vier Schriftführer) und am Schlusse den Synodalvorstand und Synodalrat auf 6 Jahre. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode und erstattet die erforderlichen Berichte (§ 29 GSyn.-O.). Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Verfassungsänderungen inbezug auf Zu-

1) Teilweise wurde verlangt, dass die Generalsynode unmittelbar gewählt werden sollte, durch die Gemeinden oder durch die Kreissynoden (so Miquel), da die (schliesslich angenommene) jetzige Form eine Körperschaft zeigt, die aus einer zweiten Körperschaft hervorgeht, die wieder aus einer dritten, durch Gemeindevertreter mittelbar gebildeten Körperschaft gewählt ist.

sammensetzung oder Befugnisse der Gemeindeorgane und Synoden ist (ähnlich wie nach staatlichen Verfassungen) Zweidrittel-Mehrheit erforderlich; bei allen Gesetzen, sowie bei Bewilligung neuer Ausgaben eine zweimalige „Lesung" (d. h. Beratung und Beschlussfassung). Die Mitglieder der Generalsynode erhalten Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte desselben ihren Wohnsitz haben, Reisekosten[1]). Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode ist eine Generalsynodalkasse gebildet, der zunächst Beiträge der Provinzialsynodalkassen zugeführt werden.

IV. Der Wirkungskreis der Generalsynode ist allumfassend. Sie hat vor allem den Gesetzesvorlagen zuzustimmen (s. die Gebiete unten S. 252) oder selbst Gesetzesvorschläge zu machen, und sie hat die Aufsicht über die Verwaltung der landeskirchlichen Fonds und das Kollekten- und Steuerbewilligungsrecht. Ihr stehen die kollegialen und formellen Rechte der Synoden zu (s. o. S. 234): sie kann durch Anträge zu Massregeln aller Art anregen und wegen der im kirchlichen Instanzenzuge nicht gehobenen Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden Beschwerde erheben[2]). Sie ist das Orgen zur Wahrung der Einheit der Landeskirche, indem sie die Beschlüsse der Provinzialsynoden zu prüfen hat und sie hat Anteil an der Pflege der Beziehungen zu anderen evangelischen Landeskirchen; — zur Teilnahme der Landeskirche an „anderen" kirchlichen Versammlungen, insbesondere internationaler und interkonfessioneller Art bedarf es der Zustimmung der Generalsynode. Im Allgemeinen ist ihr Wirkungskreis dahin bestimmt: sie hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschliessen: die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirche zu helfen, und überhaupt sowol aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemässheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesamtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag (§ 5 GenSyn.-O.).

---

1) EO. 11./7. 79, KVBl. p. 97.

2) GSyn.-O. § 17. (Vgl. die Befugniss des deutschen Bundesrats nach Reichsverfassung art. 77).

V. Eigentümlich ist, dass der preussischen Generalsynodalordnung zwei Körperschaften bekannt sind, die in der Synodalperiode die Synode vertreten: der Synodal*vorstand* und der Synodal*rat*. Jener besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, für die auch Ersatzmänner gewählt werden, und entspricht ungefähr den Synodalausschüssen der unteren Stufen, dem alten Moderamen. Daneben besteht nun noch ein wirklicher Ausschuss, nämlich der um 18 Mitglieder verstärkte Vorstand, der dann Synodalrat heisst: diese Mitglieder sind auf die einzelnen Provinzen verteilt, sodass für Posen und Westpreussen je eins, für Brandenburg und Sachsen je 3, für die übrigen Provinzen je 2 gewählt werden.

VI. Der *Synodalvorstand* hat umfangreiche Aufgaben und zwar teils als selbständiges Kollegium, teils im Zusammenwirken mit dem OKR.

a) Als selbständiges Kollegium hat er folgenden Wirkungskreis:

1. er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen;
2. er beschliesst über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, die bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten, als Anträge an den Ober-Kirchenrat, oder Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs behufs seiner Einbringung in der Generalsynode;
3. er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, die regelmässig der beschliessenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschiebbarkeit durch kirchenregimentlichen Erlass provisorisch getroffen werden sollen (eine Art „Notverordnungen“, vgl. u. § 69, S. 251);
4. er bereitet die *nächste* Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts;
5. inbezug auf die *vorangegangene* Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Verteilung der Synodalprotokolle;
6. er verwaltet die General-Synodalkasse.

Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, die ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen, nach Vereinbarung mit dem evangelischen OKR. von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

b) Mit dem evangelischen OKR. wirkt der Synodalvorstand zusammen:

1. wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniss der Kirche angefochtenen Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disziplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;
2. bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;

3. bei den dem ev. OKR. zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen;
4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten;
5. in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in denen der evangelische Ober-Kirchenrat die Zuziehung des Synodalvorstandes beschliesst.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben nach vorheriger Mitteilung der Beratungsgegenstände auf Berufungen der Präsidenten des OKR. an den betr. Beratungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

VII. Der Synodalrat wird in jedem Jahre (ausser in den Jahren, in denen eine Generalsynode stattfindet) einmal durch den OKR. nach Berlin berufen, um mit ihm gemeinsam in dessen Sitzung „über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, in denen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landeskirchlichen Synodalorgans für notwendig erachtet“ (GenSyn.-O. § 37).

So ist ein gut Stück Arbeit seit einem Menschenalter fertig gemacht, die evangelische Kirchenverfassung in allen Stufen begründet. Gewiss ist die Verfassung Gestalt nicht Gehalt der Kirche, ihr „Auswendiges“, ihr Kleid, nicht ihr Herz, ihr Inneres, aber diese Gestalt ist wichtig für gesunde Entfaltung und freie Bethätigung des Lebens. Diese Gestaltung, die uns die neueste Zeit gebracht, ist das „endlich gefundene Gefäss für die Gotteskräfte der Gemeinde Christi“[1]). Wir stehen damit nicht am Ende, sondern am Anfang einer neuen Entwickelung. Die Gedanken der Reformation sind, nachdem ihre edlen Keime lange geschlummert, jetzt zur Entfaltung und Ausgestaltung gekommen. So klar und mächtig aber auch der Verfassungsbau mit seiner generalsynodalen Kuppel vor uns steht, nie darf vergessen werden, dass die Kraft der evangelischen Kirche nicht in den Synoden ruht, sondern in der Einzelgemeinde. „Hier sind die starken Wurzeln unserer Kraft.“ Dass die Einzelgemeinde durch reine und lautere Predigt gebaut, erbaut, dass hier das zweifache Schleiermachersche Ideal erreicht werde, das ist not: die Geistlichen sollen zur Thätigkeit gespornt und angehalten, der kirchliche Gemeinsinn soll geweckt, belebt, gekräftigt werden. Nur das bewirkt dann auch ein wohlgeordnetes Synodalleben, nur diese christliche Freiheit schafft ein festes Bollwerk gegen die römische Zwangskirche. Hier wird ein Bewusstsein christlicher Verantwortlichkeit erzeugt, das einen granitenen Unterbau für ein

---

1) Achelis, prakt. Theologie II 521. Ueber den Wert der Verfassung, insbes. gegen die Vorwürfe, dass sie zu liberal oder zu wenig liberal sei, sowie im Hinblick auf die Ueberwindung der endlosen Streitigkeiten der „Konfession“ und „reinen Lehre“ durch neue prakt. u. ethische Aufgaben s. vortrefflich Dorner, PRE. XVII, 767.

kraftvolles Staatswesen, einen sicheren Schutz gegen dämonische Mächte gewährt, und von hier allein wird es möglich sein, nicht mit weltlichen Mitteln, sondern durch den der „priesterlichen" Gemeinde innewohnenden Geist die Tiefen und Weiten des Volks- und Völkerlebens zu durchdringen, zu heiligen und zu verklären.

§ 66. Die deutsche evangelische Kirche.

Litt.: AKBl. 1872 p. 516 ff.; 1870 p. 455, 530; 1872 p. 437, 497; 1874 p. 540, 692; 1878 p. 408; 1880 p. 419. Hase, d. protest. Kirche, 2. A. 1852, p. 410—77. Treitschke, deutsche Gesch. i. 19. Jahrh., Bd. V. p. 362—64. Lechler, d. deutsch-evangel. Kirchenbund 1898. Bamberg, desgl. 1898. PRE. VIII, 1. (In den Lehrbüchern fehlt dieser § bisher.)

Der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der Evangelischen innerhalb des deutschen Reiches liegt nahe und „fällt aus der Reformationshistorie — so möchte man mit J. J. Moser sagen — jedem von selbst in die Augen". In den ersten Zeiten veranlassten die gemeinsame Gefahr einer-, die Spaltungen unter den Evangelischen anderseits den Zusammentritt der evangelischen Stände auf den Reichstagen zu vertraulichen gemeinschaftlichen Beratungen und später zu formellen Beschlussfassungen[1]). Schliesslich wurden alle evangelischen Reichsstände als „corpus evangelicorum" zusammengefasst[2]). Daneben finden wir Bündnisse verschiedener Art zwischen einer grösseren oder geringeren Zahl ev. Fürsten, so den Schmalkaldischen Bund, die Union, den Leipziger und Heilbronner Bund. Dass schon 1699 in höheren und gelehrten Kreisen einer förmlichen Organisation gedacht wurde, vermag man zu belegen[3]). Aber die Not der Zeiten liess solche Keime nicht zur Entfaltung kommen.

Erst als im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts der Einheitstraum des deutschen Volkes sich zu festerer Gestalt verdichtete, wurde neben diesem politischen Einheitsstreben auch die Sehnsucht nach Zusammenfassung der deutschen evangelischen Kirchen lebendig. Es war einer jener Gedanken, der aus der mächtigen Bewegung von 1848 emportauchte[4]). Ihm verdankte zunächst der „Deutsch-evangelische Kirchentag" seine Entstehung, der allerdings

---

1) Noch immer belehrend J. J. Moser, grosses Staats-R. Bd. X (1743), p. 1—459.

2) Die Jesuiten und Katholiken, und ihnen folgend die spätere Habsburger Praxis, wollten sogar den Namen nicht zulassen. Vgl. Moser, a. a. O. p. 7 ff.

3) S. Kirchenheims (S. 168 cit.) Schlaraffia politica, p. 165.

4) Vier treibende Gedanken sind aus der 48er politischen Umgestaltung und späteren Umwälzung hervorgewachsen; ausser dem hier interessierenden: 1. die Lösung des Verhältnisses von Staat und Kirche führte zur Schaffung von Verfassungen der Kirche, 2. galt es alle Gläubigen gegen den Unglauben zu sammeln, 3. galt es sich der Notstände zu erbarmen (innere Mission).

auch ebenso von dem Drange getrieben war, dem deutschen Volke in einer gefährlichen Krise durch die Predigt des Wortes und der That zu dienen. Geistliche wie Laien eilten herbei, Männer der Hochschulen und „Stille im Lande", um sich zusammenzuschliessen[1]). Als Träger des Unternehmens kann — abgesehen von Ph. Wackernagel (Sandhofkonferenz bei Frankfurt a. M. 3. Mai 1848) — Bethmann-Hollweg angesehen werden, Prof. der Rechte in Bonn, von wo er am 11. Mai ein „für Freunde" gedrucktes Manuskript (später auch im Buchhandel als „Vorschlag e. ev. Kirchenversammlung im lauf. Jahre 1848") ausgehen liess. Hierdurch sollten alle ev. Christen deutscher Nation zu einer ihre Gesamtheit darstellenden Versammlung aufgefordert werden. Nach einer Vorversammlung (Frankfurt 21. Juni), an der u. a. Dorner, Zimmermann, Ullmann, Hundshagen teilnahmen, in der Wackernagel das „Jetzt oder nie" sprach, und die sich auf Joh. 6. 68 stützte, wurde die Einladung zu einem Kirchentage[2]) nach Wittenberg für den 21. Sept. beschlossen. Der Aufruf erfolgte, unterzeichnet von 42 Männern, am 28. August 1848, und am 21. Sept. trat in der Lutherstadt der erste deutsche Kirchentag zusammen, geleitet von Stahl und Bethmann-Hollweg, dessen Leitgedanke war: ein evangelischer Kirchenbund, nicht als Union, sondern als Konföderation.

Die Grundsätze, die beschlossen wurden, setzten fest, dass der Bund alle Gemeinschaften umfasste, die auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehen. Hierüber entscheidet im Zweifel der Bund, nicht die eigene Versicherung der betr. Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft bleibt inbezug auf innere Angelegenheiten, Lehre, Kultus, Verhältniss zum Staate, Regiment selbständig. Der Kirchenbund tritt ins Leben durch eine erste Versammlung von Abgeordneten, die sich als rechtmässige Kirchenversammlung der ev. Kirche konstituieren wird. Die Aufgabe des Bundes ist Pflege aller gemeinsamen Interessen, insbes.: a) Darstellung der wesentlichen Einheit der ev. Kirche, Pflege der Gemeinschaft u. des brüderlichen Sinnes, b) gemeinsames Zeugniss gegen das Unevangelische, c) gegenseitiger Rat und Beistand, d) Vermittelungsamt bei Streitigkeiten zwischen den dem Bunde angehörigen Gemeinschaften, e) Förderung christlich-sozialer Zwecke, Vereine und Anstalten, innere Mission, f) Wahrung und Verkündigung der RR. und Freiheiten der ev. Kirche, g) Knüpfung und Festhaltung des Bandes mit allen ev. Kirchen ausserhalb Deutschlands.

Der Kirchenbund ist nicht ins Leben getreten — aber dem Kirchentage wird die praktische Aufgabe der inneren Mission gegeben, und es ist aus ihm der Kongress für innere Mission hervorgegangen. 16 mal hat der Kirchentag sich versammelt, zum letzten Male 1872 in Halle, nachdem eine Zwischenversammlung (Okt. 1871) in Berlin stattgefunden, auf der Brückner „über die Gemeinschaft ev. Landeskirchen im Reich" Vorschläge machte. Die Ausbildung des synodalen Lebens hat dazu geführt, dass der Kirchentag nicht mehr berufen wurde.

---

1) Zur Vorgeschichte s. PRE. XVI 592 s. v. Wackernagel.

2) Der Name „Kirchentag" wird dem Pfarrer Richter in Praunheim zugeschrieben.

„Er hat nicht vergebens gelebt, er stellt die Kraft der deutschen ev. Kirche in dem gährenden und ringenden Vierteljahrhundert seit 1848 dar. Die besten Männer der deutschen Theologie, des deutschen Pfarramts, der deutschen Gemeinde haben in dieser Zeit auf den Kirchentagen über die wichtigsten Fragen vor grosser Versammlung ihr Urteil gegeben. Wer etwa auf der Universität kaum ein Zeugniss warmen Glaubens aus des Lehrers Mund vernommen und in der Gemeinde den Hauch des Geistes nicht verspürt . . . wer nichts wusste von dem in Stille begonnenen Werk der barmherzigen Liebe . . usw.: dem war ein Kirchentag mit seinem Zeugniss der Männer voll Glaubens und Kräfte, mit seiner Einigkeit im Geist, mit seinem Antriebe zur That Pfingstleben. Nicht wenige von den Fortschritten, die die ev. Kirche Deutschlands seit einem Menschenalter gemacht hat, haben aus dem K. T. ihren Antrieb gewonnen und ein guter Teil der glaubenswarmen und werkthätigen Geistlichen, die heute in der Vollkraft der Arbeit stehen, verdanken dem K. T. Stärkung des Glaubens, Erweiterung des Blickes und Begeisterung für die heil. Dienste.“ (So W. Baur 1881 PRE. VIII, 5.)

Aus dem Kirchentage ging die Kirchenkonferenz hervor. Der Gedanke der engeren Zusammenfassung der ev. Kirchenbehörden, der bereits 1846 in Berlin ausgesprochen wurde, aber infolge der Unruhen 1848 nicht zur Entfaltung kam, wurde 1850 auf dem Stuttgarter KT. von neuem aufgenommen, und am 18. Sept. 1851 verfassten 12 auf dem Elberfelder KT. zusammengekommene Vertreter ev. Kirchenregierungen (nach einer Vorbesprechung im Juni in Frankfurt a. M.) eine „Geschäftsordnung“ für eine periodische Konferenz. Diese deutsche evangelische Kirchenkonferenz trat im Juni 1852 zum ersten Male in Eisenach zusammen[1]). Sie ist das einzige Organ der deutschen Kirchenregierungen, aber lediglich beratend: es findet eine Vereinbarung von Grundsätzen statt, aber es wird kein juristischer Zwang zum Handeln bewirkt, gleichwie der deutsche Bundestag dereinst nur Beschlüsse fasste, deren besondere gesetzliche Promulgation in den Einzelstaaten noch erfolgen musste[2]). Die Verhandlungen der Konferenz werden im „Allgem. Kirchenblatt f. d. ev. Deutschland“ veröffentlicht, das gleichzeitig mit der Gründung der Konferenz ins Leben trat. (Red.: Moser bis 1870, Stählin, Schott.) Das Kirchenblatt stellt die vom deutschen Kirchenregierungen erlassenen GG. u. VOO. von allgemeinem Interesse zusammen und bildet die vollständigste Urkundensammlung für das deutsch-evangelische Ki.-R.

---

1) Vertreten war Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Kurhessen, Braunschweig, die beiden Mecklenburg, Nassau, die 4 sächs. Hersogtümer, die beiden Anhalt, die beiden Schwarzburg, Reuss j. L. (Plauen) und Lübeck; Vorsitzender wurde der württembergische Oberhofprediger Grüneisen. Statuten v. 18./9. 51 AKBl. 1884 p. 598.

2) Uebersicht über seine Thätigkeit s. v. d. Goltz i. PRE. VIII, 137 ff.

Neben der Eisenacher Konferenz erscheint in neuester Zeit eine andere Bestrebung, die auf Zusammenfassung der evangelischen Glaubensgenossen in Deutschland gerichtet ist: der evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Der evangelische Bund ist ein Versuch, der Machtentfaltung des Papsttums gegenüber den deutschen Protestantismus zu sammeln, das evangelische Bewusstsein zu wecken, landeskirchliche Trennungen und lähmende Parteigegensätze zu überbrücken und die verschiedenen kirchlichen Richtungen und Parteien zu einigen. Er will warnen; zuerst die Protestanten: eure evangelische Kirche, eure protestantische Freiheit ist bedroht, aber auch die Katholiken: bleibt christlich und deutsch, lasst euch nicht jesuitisch und römisch machen! Er will wehren, abwehren die ultramontanen Schmähungen und Verdächtigungen, Angriffe und Uebergriffe, er will stärken den evangelischen Geist und evangelisches Leben im ganzen deutschen Volk. Der Gedanke eines solchen Schutz- und Trutzbündnisses aller lebendigen oder lebendig zu machenden Protestanten entstand vor allem bei Willibald Beyschlag 1886 in der Zeit der Niederlage Preussens. Am 5. Okt. 1886 fand zu Erfurt eine Vorversammlung von 70 Vertrauensmännern statt (Nippold, Bärwinkel, Leuschner, Warneck, Witte, Graf Wintzingerode u. a.). Am 15./1. 1887 erfolgte ein Aufruf (243 Namen), die 1. Jahresversammlung fand in Frankfurt a. M. 15.—17. Aug. 1887 statt und vertrat bereits 10 000 Mitglieder (30% Geistliche). Hier wurden die Statuten beschlossen, wonach der Bund in Hauptvereine und Zweigvereine eingeteilt und durch einen Centralvorstand vertreten ist. Vgl. PRE^3. III 549 (Beyschlag) und die dort angeführte Litt.

So stehen zwei Reihen von Bestrebungen zu gemeinsamem Ziele nebeneinander, aber ähnlich wie bei den politischen Einheitsbestrebungen 1848 die Vermittlung zwischen Bundestag und Vorparlament fehlte[1]), so auch hier. Man hat daher die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, Vertreter der Synoden zu der Eisenacher Konferenz hinzuziehen und auf diese Weise zu einer festeren und zugleich den Grundsätzen des Protestantismus mehr entsprechenden Organisation zu gelangen. Gegenüber den unausführbaren Idealen einer wirklichen Reichskirchenbehörde aufgrund der Reichsgesetzgebung — die jedenfalls hier versagen würde! — sind die Vorschläge hervorzuheben, die in der Eisenacher Konferenz und der preussischen Generalsynode die Krystallisationspunkte für eine weitere Entwickelung sehen, sodass die evangelischen Landeskirchen zu einem Kirchenbunde zusammengeschlossen würden. Das „wird Kampf und Arbeit genug geben. Aber ich glaube, wir können doch auch von den politischen Vorgängen für unsere kirchliche Entwickelung lernen. Unvorhergesehene Ereignisse haben unter Gottes Gnadenfügung zur Vollendung dessen geführt, was in den Tiefen des Volkslebens und der Volkssehnsucht lange geschlummert. Der ewige Gott kann ja auch die kirchliche Frage [„Nationalkirche“] über Bitten und Verstehen auf Wegen, die wir nicht ahnen, zum Austrag bringen. Wir haben auf seinen Wink zu achten“[2]).

Ueber die Einigung der deutschen Kirchen ist mehrfach amtlich verhandelt, s. die Litt. Auch neuerdings auf verschiedenen Versamm-

1) Kirchenheim, Staats-R. § 15. I. a. E. S. 58.
2) Stählin, d. landesherrl. Kirchenregiment (1871), p. 72.

lungen, u. a. auf der Provinzialsynode in Berlin (6. Nov. 99) und auf der Konferenz deutscher ev. Pastoren in Grossbritanien (1. Nov. 99), wo Beschlüsse in dem Sinne eines innigeren Zusammenschlusses der deutschen evang. Landeskirchen gefasst wurden. Die Vorschläge von Bamberger a. a. O. p. 28 sind hauptsächlich folgende:

I. Verhältniss des Bundes zu seinen Vorgängern.

§ 1. Der deutsch-evangelische Kirchenbund ist nicht wie das Corpus Evangelicorum eine Vereinigung evangelischer Länder auf dem Boden der Reichsverfassung, sondern eine landesrechtlich sanktionierte vertragsmässige Konföderation von einander unabhängiger deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften zum Zweck gemeinsamer Förderung und Wahrung gemeinsamer Aufgaben und Interessen.

§ 2. Das Inkrafttreten des Bundes ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass ihm alle auf der Eisenacher Kirchenkonferenz vertretenen Kirchengemeinschaften angehören. Solange diese noch nicht alle dem Bunde beigetreten sind, besteht die Konferenz neben dem Bunde fort.

II. Die Körperschaften und Organe des Bundes.

§ 3. Die Kirchenregierungen sind in dem Kirchenbund durch das Kirchenbundesamt und den Kirchenbundesrat vertreten. Das Kirchenbundesamt bilden der Präsident und eine für Erledigung der laufenden Geschäfte ausreichende Zahl von Räten des evangelischen Ober-Kirchenrates zu Berlin. Der Vorsitzende leitet als Bundesdirektor die gesamte Bundesthätigkeit. Der Kirchenbundesrat, dessen Vorsitzender der Bundesdirektor ist, besteht aus den Abgeordneten der verbündeten Kirchenregierungen. Er tritt auf Berufung des Bundesdirektors regelmässig alle 2 Jahre, und zwar, solange die Eisenacher Kirchenkonferenz besteht, im Zusammenhang mit dieser, in Eisenach und alle 6 Jahre mit der Bundessynode in Berlin zusammen; in den Zwischenzeiten wird er durch den Ausschuss des Kirchenbundesrates vertreten (vgl. § 6).

§ 4. Die Bundessynode wird zusammengesetzt aus: 1. sämtlichen Mitgliedern der Preussischen Generalsynode der älteren Provinzen; 2. den Mitgliedern, die von den Landessynoden der anderen verbündeten Landeskirchen, Konsistorialbezirke usw. nach Massgabe der Bestimmungen der Preussischen General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 (§ 2, 1 und § 3) gewählt werden; 3. aus den Mitgliedern, die die evangelisch-theologischen Fakultäten der anderen verbündeten Landeskirchen usw., je eine eines, aus ihrer Mitte wählen; 4. aus den Generalsuperintendenten der anderen verbündeten Landeskirchen usw., sofern diese mindestens eine halbe Million zählen; 5. aus einer nach § 2, 4 der Preussischen General-Synodalordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern, die von den Inhabern der landesbischöflichen Gewalt in den anderen verbündeten Landeskirchen nach Verhältniss der Grösse ihrer Gebiete zu ernennen sind. Die Mitglieder werden auf eine Synodalperiode von 6 Jahren gewählt. Die Bundessynode tritt auf Berufung des Bundesdirektors regelmässig alle 6 Jahre in Berlin zusammen (s. § 3), und zwar unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Preussischen Generalsynode. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Versammlung ein Präsidium, für die Zwischenzeiten einen Bundessynodalvorstand und einen Bundessynodalrat (vergl. § 6).

Es wird dann noch der Wirkungskreis des Bundes genau umschrieben, über die Kirchenbundeskasse einiges gesagt und einige besondere Aufgaben und RR. der Bundesorgane hervorgehoben.

Anhang zum dritten Buch.

§ 67. Das Militärkirchenwesen.

Litt.: Thudichum, deutsches Kirchenr. I p. 156—69. Strauss, ev. Seelsorge beim Kriegsheer 1870. Jacobson p. 28, 29, 148—158, 192, 247, 256, 257, 300, 305, 349, 363, 382, 387, 634, 641. Silbernagel, Verfassung der Religionsgesellsch. in Bayern I p. 74—76 (die übrigen Lehrbücher bieten fast gar nichts). Frölich, Heeresverwaltung 1882, p. 443 ff. Poten, Handwörter-B. der Militärwissensch. III 245, 248, VII 13. Militär-Wochenblatt, Beiheft 10 zu 1880, 1888 p. 125. W.-R. d. Verw.-R. II p. 110. Oesterr. St. W. R. II, 29. AKBl. 1896 p. 87, 304.

I. Eine von der gewöhnlichen Organisation abweichende Regelung findet sich im Militärkirchenwesen. Das Heer ist ein eigener Organismus, der den ganzen Menschen erfasst. Die Heeresverwaltung hat daher auch stets für die religiösen Bedürfnisse der Soldaten Sorge getragen: man denke an die Stellung der Priester bei Juden und Heiden[1]). Sobald stehende Heere aufkamen, finden wir auch Regelung des Militärgottesdienstes, so in den schwedischen, wol noch vom Geiste Gustav Adolfs beeinflussten Kriegsartikeln Karls XI. von 1683. Im brandenburgisch-preussischen Heere besteht seit 1655 das Feldpredigeramt, seit 1717 das Amt des Feldpropstes (erster Feldpropst Lampertus Gedike). Durch V. v. 7./4. 1692 wurde ein besonderes geistliches Feldkriegsgericht eingesetzt, das die damals ja umfangreicheren Befugnisse eines Konsistoriums, unter Leitung des Generalauditeurs, ausübte[2]). Eine Reform erfolgte durch Militärkirchenreglement v. 28./8. 1811, das durch die Militär-Ki.-O. vom 12./2. 1832 ersetzt wurde. Diese Ki.-O. ist in den neuen Provinzen eingeführt, wogegen ihre Einführung durch Art. 61 der R.V. in den übrigen Bundesstaaten ausgeschlossen wurde. Es ist somit dieser Gegenstand bisher grösstenteils landesgesetzlich geregelt: trotzdem kann die Befugniss des Reichs, Bestimmungen hierüber zu treffen, nicht geleugnet werden. Die Militärseelsorge ist ein Zweig der Reichsmilitärverwaltung, bei dem allerdings mannigfache Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

---

1) Cic. div. 1, 15. 2, 34 Litt. X, 40. Mommsen, röm. Staats-R. I 1871, p. 25. Auch im AT. wird die Hinzuziehung von Priestern bezw. Wahrsagern vor dem Krieg oder der Schlacht erwähnt; durch Propheten wird der Herr selbst befragt: 4 Mos. 31, 1 ff., Jos. 1, 3 ff., Richt. 1, 1 (2 Mos. 28, 30), Richt. 20, 27. 1 Sam. 14, 3. 37. 23, 2. 28, 6. 30, 8. 2 Sam. 5, 19. 23. — 1 Sam. 22, 5. 1 Kön. 22, 6 ff. 2 Chron. 18, 4 ff. 2 Kön. 19, 14 ff. (vgl. Hesek. 21, 20). — Dass die Priester selbst die Signale zum Angriff gaben (daher Auffassung der Signale als Hilferufe zum Herrn), ist bezeugt: Jos. 6, 5; Richt. 3, 27. 6, 34. 7, 18, 2 Chron. 13, 12. 13. Hesek. 7, 14. Jos. 18, 3. Jer. 4, 21. 51, 27. 1 Makkab. 7, 45, 16, 8. 1 Kor. 14, 8. S. auch 5 Mos. 20, 2 u. 4 Mos. 10, 10.

2) Mylius corp. const. III 1, 273). Eingehendere Bestimmungen enthielten die „Militärkonsistorialreglements“ v. 29./4. 1711 und 15./7. 1750. G. F. Müller, Preuss. Kriegsrecht 1760 p. 433 ff. ALR. II 11 §§ 278 ff., 437.

Die Kosten trägt das Reich; ihm gehören auch die Garnisonkirchen usw., die nach den Grundsätzen des Reichseigentum-Gesetzes v. 23./5. 73 zu beurteilen sind.

II. Die Militärgemeinden sind das bedeutsamste Beispiel von Personalgemeinden, sie umfassen sämtliche aktiven Militärpersonen, sowie die pensionierten Offiziere, soweit dieselben unter Militärgerichtsbarkeit stehen, die Familien derselben (Witwen usw. treten zur Civilgemeinde über) und die Dienstboten, die ins Feld folgen[1]). Da jedoch nicht überall durch Militärgeisliche genügend gesorgt werden kann, so werden eventuell Civilgeistliche (in Baden z. B. der Dienstälteste) beauftragt, die dann in dieser Hinsicht dem Reichsbeamtengesetz unterworfen sind. Auch wo nur ein Bezirkskommando besteht, werden Parochialrechte von den Militärgeistlichen über die Militärpersonen nicht beansprucht[2]).

III. Die Organisation der Militärseelsorge ist folgende: An der Spitze der gesamten Militärgeistlichkeit steht der evangelische Feldpropst, Vertreter der kirchlichen Interessen, direkt dem Kriegsministerium und Kultusministerium unterstellt, Mitglied des OKR., im Frieden zugleich Oberprediger des Gardecorps. Bei jedem Armeecorps steht ein Militäroberpfarrer an der Spitze. Er hat dem kommandierenden General Vortrag zu halten und steht zu sämtlichen Militärgeistlichen seines Bezirkes im Verhältniss wie ein Superintendent zu den Geistlichen seiner Diöcese. Im Provinzialkonsistorium hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben Vertreter für alle militärkirchlichen Verhältnisse seines Corps. Ueber die Amtsobliegenheiten der Militäroberpfarrer ist unterm 28./10. 1833 eine besondere Instruktion ergangen. Ausserdem sind bei jeder Division Divisionsprediger, in grösseren Garnisonen überdies Garnisonprediger angestellt. Die Militärgeistlichen haben beratende Stimme in den Kreissynoden (Preuss. Gem.-O. § 50[2]).

Römisch-katholische Militärgeistliche werden nach Bedarf angestellt. In Bayern gilt der Erzbischof von München-Freysing als Armeebischof (V. v. 20./4. 81). In Preussen hatte seit 1849 der Fürstbischof von Breslau als apostolischer Delegat die Militärseelsorge verwaltet. Durch Breve vom 22. Mai 1868 wurde die Feldpropstei für ein stehendes Amt erklärt und ein Bischof in partibus (Agathopolis) damit betraut[3]). Eine von der Kurie gebilligte Auflehnung des Feldbischofs (Namszanowsky) gegen den obersten Kriegsherrn hatte die Suspension des Amtes zur Folge und dele-

---

1) Im Einzelnen vgl. die Milit.-Ki.-O. § 34 ff.

2) Verf. d. preuss. Kriegsministers v. 23./1. 96. Ueber die Entrichtung v. Stolgebühren s. d. Erl. v. 18./3.1878 (Nitze p. 147); Sachsen: 15./9. 1896 (AKBl. 97, 17).

3) capellanus maior = vicarius castrenssis für alle „qui sub Borussiae vexillis militant terra marique ubicunque gentium fuerint atque omnes et singuli fideles qui ad Borussiae exercitum secundum leges pertineant."

gierte der Feldbischof seine Amtsbefugnisse einstweilen auf die übrigen Bischöfe. 1888 wurde das Amt wiederhergestellt[1]).

Die Anstellung als Militärgeistliche setzt die bestandene Prüfung pro ministerio nach den Landes-GG. voraus. Divisionspfarrer müssen ihre Vertrautheit mit dem Wesen des Soldatenstandes ausserdem durch eine besondere Prüfung darthun. Der Feldpropst wird durch den König von Preussen, alle übrigen durch den Feldpropst berufen. Die Anstellung erfolgt durch den König von Preussen oder obersten Landesherrn als Träger der Militärhoheit, nicht kraft seines „Kirchenregiments". — Zur Verrichtung des niederen Kirchendienstes sind den Geistlichen Militärküster beigegeben, die zu den Subalternbeamten gehören.

Die Militärgeistlichen sind in allen sich unmittelbar auf die Ausübung der geistlichen Amtsgeschäfte beziehenden Angelegenheiten den kirchlichen Behörden, im Uebrigen dem militärischen Befehlshaber (zunächst Militäroberpfarrer) unterstellt. Ihre Thätigkeit ist nicht nur Abhaltung von Gottesdienst, regelmässig und bei besonderer Gelegenheit (Vereidigung, Fahnenweihe), sondern sie haben auch Unterricht zu erteilen (in Kadettenanstalten) und im Kriege insbesondere Seelsorge an Verwundeten und Sterbenden zu üben[2]).

Grade im Felde können die Schwierigkeiten, die die konfessionelle Spaltung des Heeres verursacht, hervortreten: es braucht jedoch gemeinsamer Gottesdienst nicht zu solchen zu führen. Jeder Sachverständige weiss, dass es möglich ist, ohne konfessionelle Rücksichten eine religiöse, eine christliche Ansprache, bei einer Gedenkfeier, vor dem Kampfe zu halten. Darauf ist hier nicht einzugehen; nur das eine muss bemerkt werden, dass bei solchen Gelegenheiten eine Berücksichtigung von Gebräuchen und Lehren, die nur einer der christlichen Konfessionen eigentümlich, unbedingt zu vermeiden ist: dass z. B. die Monstranz gezeigt werde usw., wie es im März 1888 in Württemberg geschah, muss aufs schärfste verurteilt werden; in diesem Falle haben die kirchlichen Organe mit Recht ihre Missbilligung ausgesprochen. Jedenfalls können Unzuträglichkeiten bei einigem guten Willen sehr leicht vermieden werden, während die gemeinsamen Gottesdienste unter Umständen nicht nur nicht entbehrt werden können, sondern oft ausserordentlich ermutigend und erhebend wirken[3]).

---

1) Armee-VBl. 1873, p. 91. Vgl. Arch. XX 43, XXIII 181, XXXII 83 ff., 280 ff., LVIII 434, sowie Nachweise bei Vering, p. 170 u. 602.

2) S. Generalstabswerk über den Krieg 1870/71, p. 1515.

3) Der Gottesdienst unter freiem Himmel wird in der Weise gehalten, dass die Truppen in ein Viereck um den Altartisch — mangels solchen zusammengesetzte Trommeln mit Altardecke — aufgestellt werden. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen, höhere Befehlshaber, die zu Pferde, steigen ab. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügelbataillons; Sängerchor und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Pfarrer. Soll der Gottesdienst beginnen, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet (rechter

§ 68. Die Organisation der Gefängnisseelsorge.

Krauss, Im Kerker vor u. nach Christus 1895. Uhlhorn, in dem S. 96 angef. Werk I p. 189, 381, II p. 108, 284. Hindberg, Berufsthätigkeit d. Gef.-Geistlichen 1866. Jablonowski, d. religiöse Element i. d. Bestrafung 1842. Koblinski in Flieg. Bl. d. Rauhen Hauses 1889 Nr. 6 u. 7. Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens 1888 II, p. 131 ff. Krohne, Lehrb. d. Gef.-Kunde p. 460 ff. — § 28 d. vom Bundesrat a. 28. Okt. 97 festgesetzten Grundsätze.

Die Gefängnissseelsorge ist ein Teil der Gefängnissverwaltung. Die Anstellung der Gefängnissgeistlichen erfolgt durch den Staat, wenn auch im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde. Sofern der Geistliche im Nebenamte Gefängnissseelsorger ist, ist er Staatsdiener, allerdings nur für diese Beziehungen. Er untersteht dienstlich dem Direktor und den Staatsbehörden (Ministerium usw.), aber auch die kirchlichen Behörden haben ein Aufsichtsrecht und ihre allgemeinen VOO. sind für ihn massgebend. Besondere Anordnungen über Gefängnisseelsorge unterliegen der staatlichen Genehmigung. Der Geistliche hat, nach den ziemlich übereinstimmenden Instruktionen, den Gottesdienst und die Leichenfeiern zu halten, Religionsunterricht zu erteilen und Einzelseelsorge zu üben. Die Gefangenen sind zur Teilnahme am Gottesdienst verpflichtet, nicht zur Teilnahme am Abendmahl. Trauungen dürfen nur ausnahmsweise (Sterbebett) vollzogen werden. Konfessionswechsel in Gefängnissen ist unzulässig.

Besuch der Gefangenen ist schon in früherer Zeit als eine Aufgabe der christlichen Kirche angesehen worden, gestützt auf Matth. 25. 36, 39. Jes. 61, 1. Hebr. 13. 3. Philemon 1, 1. Ephes. 3, 1. 4, 1. Kol. 4. 18. 2 Tim. 1. 16 u. Ap.-Gesch. 16. 33. 33, und u. a. schon im Koncil von Nicaea angeordnet, später das ganze MA. hindurch von besonderen Genossenschaften geübt. Auch die evangel. KiOO. machen den Besuch der Gefangenen zur Pflicht, so z. B. in der Pfälzer KO. 1563 (Richter II p. 274), die sogar die Sprüche vorschreibt, die den Gefangenen vorgehalten werden sollen (Ps. 107. 10—16. Jes. 1, 16—18. Luc. 23, 32, 33, 39—43. Joh. 5, 2. Röm. 5, 1—11, 20, 21, 81). Ueber die Pflichten der Kirche gegenüber den entlassenen Sträflingen (Schutzfürsorge, patronage) s. AKBl. 1890 p. 386, 681, 708. Vgl. auch S. 222 Not. 1.

Flügel beginnend, übrige einfallend). Kurzes Gebet des Pfarrers, das die Truppen entblössten Hauptes still mitbeten, der Pfarrer nennt und liest das Lied, der Chor singt es, die Gemeinde liest es in ihren Büchern mit (Militärgesangbücher gehören zur „Ausrüstung“; vgl. Vf. v. 26./10. 1867, 24./7. 1869, 2./11. 1872, 3./11. 1874), Liturgie, Predigt (Haupt bedeckt), Gebet, Gesang der Gemeinde, Segen, Trommelschlag wie nach dem Gebet beim Zapfenstreich (s. über die Gebete Mil.-Wochenbl. 1876, p. 1038.)

Viertes Buch. Die Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel. Gesetzgebung.

§ 69. Die Gesetzgebung.

Bierling, Gesetzgebungs-R. ev. Kirchen 1869. Scheurl, Sammlung 149, 231 (auch Z. f. Protestantismus usw. XXXV p. 279 u. LIX p. 156, 189.) Hergenröther p. 310 ff. Brandhuber v. Etschfeld, Ueb. Dispensation 1888.

I. Die Verfassung der Kirche (Buch III) dient dazu, die Erfüllung der kirchlichen Zwecke zu ermöglichen und zu erleichtern. Das Verfassungsrecht zeigte uns den Bau des kirchlichen Körpers, die Verwaltung ist sein Leben. Aehnlich wie im Staat handelt es sich dort um die Gliederung, hier um die Wirksamkeit. Das staatliche Regierungsrecht pflegt man nach dem Schema: Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit einzuteilen. Aber auch dieser Einteilung werden heutzutage manche Unterabteilungen hinzugefügt (Militär-, Finanz-, Auswärtige Verwaltung). Die kirchliche Verwaltung ist insofern noch vielgestaltiger, als für die juristische Darstellung von vornherein eine Scheidung in zwei Gebiete hervortritt, einmal kommen ähnliche „Funktionen" wie im Staate inbetracht, es handelt sich um die Verwaltung der Kirche als Körperschaft, sodass sich von selbst die Kapitel über

Gesetzgebung
Verwaltung der Aemter
Gerichtsbarkeit und Disziplin und
Vermögensverwaltung

ergeben. Es tritt aber hinzu die Wirksamkeit der Kirche als solcher, als Heilsanstalt, sodass sich ein fünftes Kap. über die rechtliche Ordnung der

Wort- und Sakramentsverwaltung

anschliesst.

II. Die Gesetzgebung der Kirche fällt unter den juristischen Begriff der „Autonomie". Die Kirchen sind fähig, soweit es der Staat zulässt, selbständig Recht zu erzeugen und Recht zu bilden [1]).

---

1) Soweit der Staat selbst Ki.-R. schafft, ist er wie überall „souverän". Zorn p. 42 hat daher Recht zu sagen, dass ein juristischer Grenzstreit zwischen Staat und Kirche begrifflich (d. h. nach positivem R.) unmöglich ist, da die Kirche dem Staate rechtlich untertan ist (vgl. o. S. 36).

Das Gesetzgebungsrecht der römischen Kirche wurde früher von den allgemeinen Konzilien geübt. Schon seit dem Tridentinum erlitt das Recht eine Beschränkung, da dem Papste die Bestätigung der Konzilienbeschlüsse vorbehalten wurde (s. o. S. 153). Seit dem Vatikanum hat der Papst das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht für die ganze Kirche. Daneben erscheint ein Gesetzgebungsrecht der Provinzialsynoden und der Bischöfe[1]), vergleichbar dem Verordnungsrecht der höheren Staatsbeamten, sowie die Befugniss, kirchlichen Korporationen, wie der Kapitel, Orden usw., unter gewissen Beschränkungen und niemals contra ius divinum und ius commune ihre inneren Verhältnisse durch statuta zu regeln.

In der altkatholischen Kirche wird das Gesetzgebungsrecht durch Synode und Bischof geübt.

In der evangelischen Kirche ist das Gesetzgebungsrecht ein Bestandteil des landesherrlichen Kirchenregiments. Neuerdings findet fast überall eine Mitwirkung der Synoden statt. Es entspricht dies der alten christlichen und reformatorischen Auffassung, dass neue Anordnungen nicht ohne Zustimmung des Lehramtes und der Gemeinden getroffen werden sollen.

Der Gang der Gesetzgebung ist heute in Altpreussen (und meistens) folgender: die Kirchenregierung legt der Generalsynode einen Gesetzesvorschlag vor (oder es geht ein solcher von der Generalsynode selbst aus). Es können solche Gesetzesvorschläge, einzelne (§ 9, 10 GSynO.) müssen sogar den Provinzialsynoden zu gutachtlicher Aeusserung vorgelegt werden. Ist der Gesetzentwurf von der Generalsynode durchberaten und angenommen, so sendet ihn der Präsident des OKR. an den Kultusminister, der erklären muss, dass von Staatswegen gegen den Erlass des G. nichts zu erinnern sei (s. oben S. 72). Darauf wird das G. vom Präsidenten des OKR. dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt (oder eingesendet) und vom König erlassen. „Seine verbindliche Kraft" erhält es „durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des OKR. erscheinenden kirchlichen G. u. VOBl."

Der Begriff des Notgesetzes ist auch dem KirchenR. (ähnlich wie im StaatsR. Notgesetz, Notverordnung s. Litt. Glatzer, R. der provis. Ggbg. 1899 u. Kirchenheim, StR. p. 107) bekannt, in Preussen insbes. nach GSynO. § 34, 3, wo es heisst: „Der Generalsynodal-Vorstand vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmässig der beschliessenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlass provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodal-Vorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, ausser Wirksamkeit zu setzen." Dieser Weg ist bisher noch nie beschritten worden, soll aber jetzt beschritten werden, um dem seit 1./4. 99 in Kraft getretenen Pfarreinkommen-G. das Emeriten-G. anzupassen und einige Unbilligkeiten vorläufig auszugleichen.

1) In Form der „Hirtenbriefe". Vgl. Scherer, Ki.-R. I p. 147.

Als Gegenstände der landeskirchlichen Gesetzgebung werden genannt mit dem Bemerken, dass auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung Gesetzesvorschläge gemacht werden können: 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, 2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, 3. die agendarischen Normen (s. u. § 93), 4. Einführung und Abschaffung von Feiertagen, 5. die Kirchenzucht über Kirchenglieder und über Kirchendiener, 6. Kultusordnung, Liturgie, kirchliche Bedingungen der Trauung, 7. das geistliche Amt, Anstellungsfähigkeit, Besetzung, 8. das Steuerwesen, 9. überhaupt die gesamte Kirchenverfassung.

Lehre und Bekenntniss sind zuweilen ausdrücklich von der Gesetzgebung ausgeschlossen und somit als Schranke derselben hingestellt. Nach evangelischen Grundsätzen ist dies nicht richtig. Es ist vielmehr eine Vorsicht, die geübt wird, um Konflikte zu vermeiden. Wenn es sich fragt, wie weit überhaupt eine Aenderung der in den Bekenntnissen enthaltenen Lehre durch die Gesetzgebung möglich sei, so ist zweierlei als unveränderlich anzusehen: 1. das was über alle konfessionellen Differenzen hinaus das Gemeingut aller christlichen Kirchen bildet (Matth. 16, 16—18, Gal. 1, 8), 2. was Kern- und Mittelpunkt der Reformation ist (Rechtfertigungslehre). Mit Lossagung von jenem Gemeingut würde die Kirche aufhören eine christliche, mit Entfernung von diesem aufhören eine evangelische zu sein[1]). Die römische Lehre vom ius divinum als Schranke aller kirchlichen Rechtsbildung besteht im evangelischen Recht in der Weise weiter, dass die Erkenntniss des ius divinum allein in der sacra scriptura liegt. Durch tieferes Eindringen in ihren Sinn kann auch die Gesetzgebung beeinflusst werden: jenes, das Sichversenken in die Tiefen der Schrift ist zwar Aufgabe des Einzelnen, der Forschung von Weisen und Unmündigen (Matth. 11, 25), der Wissenschaft, doch kann die Gesetzgebung immerhin etwas Erkanntes als Wahrheit bezeugen.

Einzelne Ki.-OO. schliessen ausdrücklich jede Gesetzgebung über das Bekenntniss aus, so Oldenburg § 80, Hannover Syn.-O. v. 9. Okt. 64 § 65, Oesterreich 1866 § 119, Württemberg 1867 § 15, Braunschweig § 20 („der Inhalt des Bekenntnisses bildet keinen Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung"). — Den „Bekenntnisstand" formuliert z. B. die rhein.-westf. Ki.-O. nach d. Kb.-O. v. 25. Nov. 1855.

III. Abweichungen von der allgemeinen Rechtsordnung kommen in der Form von Privilegien und Dispensationen vor. Der Begriff „Privilegium" entspricht im Kirchenrecht dem „ius singulare" der Römer. Privilegien wirken als Akte der Gesetzgebung allgemein: es sind Gesetze, die für einzelne (Personen, Korporationen) eine fortdauernde Ausnahme von der Rechtsregel begründen (c. 4. 13 X V, 33). Dispensationen sind nicht Spezialgesetze, sondern Aufstellungen eines Rechtssatzes für einen bestimmten Fall, Nachlassen von der Strenge einer kirchlichen Vor-

1) So Richter-Dove p. 584. Das Weitere s. u. § 99.

schrift, unter Aufrechthaltung des Rechtssatzes selbst[1]). Sie wollen die Strenge des Rechts mit den Anforderungen des Lebens ausgleichen. Die Kirche ist kein starrer Körper, ihr Zweck ist das Heil der Seelen. Mehr als für andere Gebiete gilt es also hier, dass so lange unvollkommene Menschen Gesetze machen, so lange auch Abweichungen in einzelnen Fällen nötig sein werden[2]). Auch die evangelische Kirche hat den Begriff der „Dispense" angenommen. An sich stand die Dispensationsbefugniss dem Landesherrn zu, der sie jedoch nur unter Beirat Geistlicher ausüben sollte. Die Landesherren haben diese Befugniss jetzt den Behörden, dem OKR., den Konsistorien, selbst den Superintendenten übertragen (diesen z. B. in Preussen durch Vf. v. 22./7. 69 für Privatkonfirmation, Haustaufe, Aufgebot, tempus clausum — bei Haustrauungen hat sogar der Geistliche selbst das Dispensationsrecht). Gebührenfreiheit ist im Allgemeinen nicht anerkannt (nur in Oldenburg Art. 119).

Die römische Kirche hat das Dispensationsrecht ausserordentlich ausgebildet. Sie scheidet disp. debitae, arbitrariae, prohibitae, je nachdem sie zum Wohl der Kirche geboten, dem Ermessen des Oberen anheimgegeben sind oder jedes vernünftigen Grundes entbehren. Alle D. sollen nur erteilt werden aus dringenden Gründen, gerechter Ursache, nach reiflicher Erwägung und unentgeltlich. Von der Unentgeltlichkeit ist jedoch insofern sehr abgegangen, als Taxen erhoben werden, sowol als „Expeditionsgebühren" wie ad resarciendum aliqua ratione vulnus, das Entgelt für den Bruch des Rechts, der in der D. liegt. Taxenverzeichniss bei Schulte, K. R. 2 A. S. 348. Der Kurialstil unterscheidet insbes. bei den Ehedispensen die forma nobilium, die forma communis und die forma pauperum. Mit Ausnahme des ersten Falles wird die D. nicht unmittelbar erteilt (in forma gratiosa), sondern mittelbar (in f. communi), d. h. so dass der Ordinarius beauftragt wird, die Wahrheit der dem Gesuche zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und alsdann eventuell den Dispens zu erteilen. Im Allgemeinen ist Träger der Dispensationsgewalt der Papst. Die Bischöfe können ex autoritate ordinaria von einzelnen aufschiebenden Ehehindernissen dispensieren, ex iure delegato üben sie für eine bestimmte Anzahl von Jahren und für bestimmte Fälle päpstliche Dispensationsrechte aus. Den deutschen und österreichischen Bischöfen werden solche „Quinquennalfakultäten" erteilt (Formel: Walter, fontes iur. eccl. 1862 p. 512). Wie die röm. Kirche das Dispensationsrecht politisch verwertet, darüber belehrt folgender Brief des Bischof Hefele von Rottenburg an Prof. Reusch in Bonn v. 25./1. 1871: „Die neueste Schrift Schulte's („Die Macht der römischen Päpste") habe ich mehr verschlungen als gelesen. Sie enthält ungemein viel Lehrreiches, aber in sehr hartem Stil. Auch hätte ich gewünscht, er hätte die für secundo loco angekündigte Schrift (gegen den ökumenischen Karakter der Konzilsbeschlüsse) zuerst veröffentlicht. Aber immerhin verdient er grossen Dank. Ob den Staatsmännern darüber die Augen aufgehen? Leider muss ich mit Sch. sagen: „Ich lebte viele Jahre in einer schweren Täuschung." Ich glaubte der kath. Kirche zu dienen und diente dem Zerrbilde, das der Romanis-

1) Dispensatio est actus legistationis quo ex iusta at probabili causa communis legis obligatio in speciali casu tollitur ita ut certa quaedam actio vel iuris ratio legi adversaria iusta ac valida fiat s. Fiebug, de indole disp. Vratisl 1867 u. Vering, Arch. I p. 577. — Privilegium: c. 3 Dist. 3. — Ius singulare: fr. 16. Dig. I 3.

2) Irrige Auffassung bei Richter-Dove p. 545.

mus und der Jesuitismus daraus gemacht haben. Erst in Rom wurde mir recht klar, dass das, was man dort treibt und übt, nur mehr Schein und Namen des Christentums hat, nur die Schale; der Kern ist entschwunden, alles total veräusserlicht. Gegenwärtig misshandeln mich die Römer durch Nichterteilung der Fakultäten zu Dispensen in Verwandtschaftsgraden. Sie molestieren damit meine Diöcesanen und veranlassen, dass einzelne im Konkubinat leben und Civilehen eingehen. Aber was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute, wenn man seine Herrschsucht befriedigt? Versagte man doch das ganze MA. hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen."

Zweites Kapitel. Das Aemterwesen.

§ 70. Die kirchlichen Aemter.

Litt. s. oben § 56 S. 204. Vgl. PRE. II 591.

I. Ein Kirchenamt ist ein durch das Kirchenrecht fest bestimmter Kreis kirchlicher Geschäfte: für seinen Träger begreift es Berechtigung und Verpflichtung die Geschäfte auszuüben. Der Ausdruck hierfür ist officium ecclesiasticum; da aber mit jedem Amte ein aus kirchlichem Vermögen fliessendes Einkommen dauernd verbunden sein muss, so wurde bald der Ausdruck für dieses Vermögen — beneficium — mit officium gleichbedeutend gebraucht. So verknüpfen sich im Amte zwei Rechte, ein geistliches und ein zeitliches. Wo nur das letzte gewährt wird, spricht man von Praebende, auch wol Kommende[1]).

Einteilungen der Aemter in der mittelalterlichen Kirche haben heute weniger Interesse: man teilt etwa ein a) off. secularia und regularia (s. Welt- und Ordensgeistliche), b) maiora (von Bischof aufwärts) und minora, c) curata und non curata (mit und ohne Seelsorge), d) titulata und manualia (widerruflich), e) beneficia liberae collationis (collativa), electiva und mixta nach Art der Besetzung), f) compatibilia und incompatibilia — letzter Art sind alle die Residenzpflicht erfordern. Ferner ordinaria und vicaria, officia schlechthin und dignitatus, personnatus usw. s. Scherer I. 403 ff.

Die evangelische Kirche kennt alle diese Einteilungen so wenig wie die Scheidung der Stände. Wenn sie aber auch alle wahrhaft Gläubigen als Priester bezeichnet, so folgt daraus nicht die Ueberflüssigkeit besonderer Aemter. Vielmehr ist auch hier die geordnete Uebung der Pflichten und Rechte in der Gemeinde durch die rechte Verteilung der Kräfte bedingt. Das Amt ist eine göttliche Ordnung und seine Funktionen sollen nur von denjenigen vollzogen werden, die dazu tüchtig und geeignet und ordentlich berufen sind. „Und eben darum, dass sie alle Gewalt und Macht haben zu predigen, ist eine Ordnung zu halten vonnöthen" (Luther, Missbrauch der Messe).

II. Die Errichtung sowol wie die Veränderung von Aemtern erfolgt in den ältesten Zeiten unter Zustimmung der Ge-

1) Vgl. c. 15 in VI^to I 3 PRE. II 591.

meinden, bei höheren Aemtern unter Zustimmung der Provinzialkonzilien. Auch wird die Errichtung von Bistümern als ein den Herrschern zustehendes Recht in Anspruch genommen [1]). Später wird der Papst allein für befugt erklärt höhere Aemter zu errichten (c. 5 Extr. comm. III 2), während die erectio beneficiorum minorum den Bischöfen überlassen ist. In der evangelischen Kirche wurde die Errichtung und Veränderung von Pfarrämtern ein Reservatrecht des Landesherrn, das meist durch die Konsistorien ausgeübt wurde. Ausser im Königreich Sachsen ist überall eine Mitwirkung der Staatsbehörden erforderlich. Dies gilt auch für die römische Kirche, deren Bistümer und Domkapitel sogar nur durch Gesetz verändert werden können.

Ausserdem ist neuerdings vielfach eine Beteiligung der Gemeinden festgesetzt: entweder sind dieselben zu hören wie in Preussen (KGO. § 25), Bayern, Braunschweig usw., oder es ist ihre Zustimmung wie in Hamburg, oder ein Beschluss der Synode wie in Meiningen erforderlich, oder es muss jede Errichtung eines Amtes oder jede Umpfarrung durch Gesetz stattfinden (Baden, Hessen, Oldenburg).

Der Geschäftsgang ist infolgedessen besonders verwickelt, und die Angelegenheit der Veränderung bestehender sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke gehört zu den den Regierungen und Konsistorien gemeinschaftlichen [2]). Der Rechtsweg gegen die behördlich festgesetzten parochialen Veränderungen ist ausgeschlossen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn Entschädigungsansprüche aus besonderen Rechtstiteln in Frage stehen (JMB. 1868 p. 121 vgl. E. d. OVG. XII 193). Bestritten ist, ob die Vermehrung der Zahl der Pfarrer einer Umpfarrung rechtlich gleichzubehandeln ist. Sofern nicht der Pfarrzwang dadurch berührt wird, wird eine Vermehrung der Pfarrstellen als eine rein innere Angelegenheit betrachtet, die der Umpfarrung nicht gleichsteht [3]).

Das kanonische R. hat die Lehre von der Errichtung, Veränderung usw. der Aemter sehr durchgebildet. Eine Errichtung (erectio) soll nur stattfinden bei a) iusta causa (urgens necessitas, evidens utilitas, incrementum cultus divini), b) locus congruus und c) dos; auch sollen d) die RR. dritter nicht verletzt werden (c. 44 CXVI qu. 1. c. 11 u. 36 X III 5). Ebenso soll eine Aenderung (innovatio) nur aus dringenden Gründen und nach Vernehmung aller Beteiligten erfolgen. Die Veränderungen betreffen nur das Amt (i. Allg. unzulässig), nur die Pfründe, oder beides. Als Veränderungen der Pfründen werden genannt a) deminutio oder dismembratio (Ablösung einer Quote, s. Arch. VII 400), auch Auflegung einer pensio [b) sectio oder divisio]. Amt und Pfründe werden betroffen 1. durch die suppressio, gänzliche Aufhebung (die Kirche ist zu profanieren oder abzureissen), 2. durch die translatio (z. B. eines Amtes von

1) Loening II 160. 213. Vgl. Waitz, deu. Verf.-Gesch. VII 297.

2) S. die eingehenden Nachweise für Preussen bei Nitze p. 91 und ALR. II 11 § 239 (Nitze p. 705). Vgl. auch S. 195 Z. 1 v. o.

3) So Friedberg (p. 289), während das OVG. (14. Nov. 1885, AKBl. 1886 p. 653) auch in diesem Falle nach den Grundsätzen über die Veränderung der Kirchenämter entscheidet.

einer baufälligen Kirche auf eine andere), 3. durch die Unio, die entweder ist a) eine unio aeque principalis, Personalunion (z. B. Bistum Gnesen-Posen), sodass beide Aemter bestehen bleiben, oder b) per confusionem, sodass sie zu einem verschmolzen werden, oder c) per subjectionem, sodass ein Amt dem anderen untergeordnet wird. Dieses heisst dann mater (ecclesia matrix), das untergeordnete filia. Den Gegensatz der Unio bildet 4. die sectio oder divisio, die wol richtiger hier einzufügen wäre (Extr. comm. III. 2). Die Aufhebung der Kirchenämter ist in dieser Systematik schon mit enthalten (suppressio).

III. Das Amt ist objektiv ein Kreis von bestimmten Geschäften. Hiefür ist ein Träger nötig, ein Beamter. Es handelt sich darum jenen objektiven Begriff konkreter zu gestalten, ein Subjekt mit dem Amt zu begaben. Ursprünglich war in der Kirche der Gedanke entwickelt, dass die Amtsgewalt nicht allgemein erteilt werden könne, sondern dass wer sie erhalte, notwendig auch einen bestimmten Teil derselben, dargestellt in einem Amte (titulus) erhalten müsse. Später wurde in der römischen Kirche die Ordination ausnahmsweise auch absolute erteilt. Die evangelische Kirche erteilt die Amtsgewalt allgemein; zur Ausübung derselben in einem bestimmten Kreise ist jedoch besonderer Auftrag nötig.

Die Verleihung der kirchlichen Aemter heisst Provision. Sie ist im allgemeinen ein Recht der Kirchenobern, die ein ius provisionis minus plenae oder plenae haben, je nachdem sie an Vorschläge anderer gebunden sind oder nicht, nur die Uebertragung (collatio) des Amtes haben oder auch die designatio personae.

Die Besetzung des Amtes ist abhängig von objektiven und subjektiven Erfordernissen, die im Folgenden nachzuweisen sind: die Voraussetzungen liegen im Amte selbst — es muss erledigt sein — und im Beamten: er muss eine persona idonea sein. Im Einzelnen kommt (§ 71—76) in Betracht:

A. I. Die Erledigung der Kirchenämter.
II. Die Vorbedingungen der Erwerbung geistlicher Aemter.
III. Die Stellenbesetzung selbst.
IV. Die Ordination und Einweisung, woran sich
B. V. Besonderheiten zufolge des Patronats und
VI. Besonderheiten in der römischen Kirche anschliessen.

§ 71. Die Erledigung der Aemter.

Litt.: Jacobson p. 399 ff.

I. Die Aemter werden im Allgemeinen auf Lebenszeit verliehen. Zeitweise, besonders als es sich um Hilfeleistung bei Einführung der Reformation handelte, kommen Ernennungen auf Zeit oder mit Vorbehalt der Kündigung vor[1]). Eine Erledigung tritt

1) Vgl. Litt. bei J. H. Boehmer, ius eccl. prot. I Bd. XXXVII § 134.

ordentlicher Weise mit dem Tode des Geistlichen ein, ausserdem kommen Versetzung, Entsagung und zwangsweise Emeritierung vor.

Das römisch-katholische R. unterscheidet ausser der Erledigung durch Tod (und Verschollenheit) die Erledigung 1) ipso iure bei a) Eingehung einer Ehe, b) Eintritt in einen Orden, c) Eintritt in den Soldatenstand, d) Annahme eines beneficium incompatibile, e) schuldhaftem Nichterwerb des nötigen Ordo, f) bestimmten Vergehen (Schisma, Häresie); 2) per resignationem s. renunciationem, die mit bes. Genehmigung in favorem tertii, auch cum reservato pensionis, nicht aber nach Trid. XXV c. 7 salvo regressu stattfinden kann [1]); 3) per translationem s. remotionem (gegen den Willen des Beneficiaten nur disziplinarisch).

In der evangelischen Kirche kommt abgesehen von der disziplinarischen Entlassung (s. u. § 80) folgendes in Betracht:

1. Der Pfarrer kann auf sein Amt mit Genehmigung des Kirchenregiments verzichten [2]).

2. Ein körperlich und geistig unfähiger Geistlicher kann in den Ruhestand versetzt werden und zwar a) auf eigenen Antrag, b) in den meisten Landeskirchen auch unfreiwillig [3]). So bedauerlich für den Einzelnen und seine Familie der Fall ist, so erfordert doch das Ansehen und die Würde des geistlichen Amtes diese Art Zwangspensionierung, die man freilich besser in besonderen Gesetzen als wie meist im Anhang des Disziplinargesetzes behandeln sollte.

Nach dem preuss. Disziplinarg. v. 16./7. 1886 § 51—55 kann eine Zwangspensionierung stattfinden, wenn ein Kirchenbeamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Der Anspruch auf Ruhegehalt richtet sich nach den darüber erlassenen bes. Vorschriften. Sucht der Beamte seine Pensionierung nicht selbst nach, so eröffnet ihm das Konsistorium unter Angabe des Ruhegehalts und der Gründe, „dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege". Wird hiergegen keine Einwendung erhoben, so wird verfahren, als ob der Beamte selbst den Antrag gestellt hätte. Werden binnen 6 Wochen Einwendungen gemacht, so wird eine Untersuchungskommission bestellt und es erfolgt ein Verfahren nach § 23. 27 gen. G. Im Notfalle kann die Bestellung eines Pflegers (Ehefrau) ad hoc (zur Führung der Verhandlungen) beim Amtsgericht beantragt werden, ohne dass etwa ein Entmündigungsverfahren erfolgt (C.-Bl. d. Min. f. geistl. etc. Angelegenheiten 1889 p. 639). Die E. des Konsistoriums kann — ohne aufschiebende Wirkung — binnen 4 Wochen beim OKR. angefochten werden. Die baaren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch veranlassten Ermittelungen fallen dem Beamten zur Last. Der Anspruch auf das volle Amtseinkommen währt bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs, das auf das Vierteljahr folgt, in dem dem Beamten die Verfügung oder E. des Konsistoriums zugestellt worden ist.

II. Es kann der Geistliche zwar nicht mehr im Stande sein, seinem Amte völlig vorzustehen, kann aber gleichwohl zur Erfül-

---

1) Der Memorialvers des Summarium zu c. 10 X I 9 gibt die Gründe an
Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

2) Gegen Köhlers Ansicht p. 189, dass das Dienstverhältniss auf Vertrag beruhe, gilt mut. mut. das in Kirchenheims Staats-R. p. 213 über das Beamtenverhältniss Gesagte.

3) Nicht in Hessen, Kurhessen, Nassau, Bayern.

lung seiner Amtspflichten nicht dauernd unfähig sein. In diesem Falle kann ihm eine Amtshilfe (Substitut, persönlicher Vikar) beigeordnet werden. Die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Beamten und seinem Gehilfen bestimmt die Behörde (Konsistorium). Das dem Amtsgehilfen aus den Einkünften des Amts zu gewährende Gehalt ist vom Konsistorium nach Anhörung des Beamten, des Patrons und des GKR. festzustellen. Soll die Nachfolge in das Amt zugesichert werden, so müssen die für die Verleihung des Amtes massgebenden Vorschriften beachtet werden [1]).

III. Die Verwaltung erledigter Pfarrstellen. In älteren Zeiten blieb wol eine Gemeinde, die ihren Pfarrer verloren hatte, einige Wochen ohne Gottesdienst. Schon frühe aber bildete sich die Uebung, dass im Falle der Erledigung benachbarte Pfarrer während der Gnadenzeit (s. u. § 89) eintraten, ohne eine besondere Entschädigung zu erhalten [2]). Das ALR. II 11 § 395 bis 397 bestimmte, dass „qualifizierte Personen" während der Vakanz den Gottesdienst versehen sollten, „in der Regel die benachbarten Pfarrer gegen hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarrei". Die rhein.-westf. Ki.-O. regelt (§ 55 ff.) sehr eingehend die Verwaltung erledigter Stellen.

Es ist hier bestimmt a) wenn kein Witwenjahr stattfindet, predigen die Kandidaten der Synode oder andere Kandidaten, während die übrigen Amtshandlungen da, wo kein zweiter Prediger ist, dem Herkommen gemäss von dem benachbarten Prediger gegen die iura stolae vorgenommen werden. b) Haben die Witwen oder Waisen die Woltat des Nachjahres, so predigen die Prediger und Kandidaten nach einem bestimmten Turnus, dann folgen Gastpredigten, dann beginnt der Turnus wieder. Remuneration und Reisekosten werden nicht gewährt, nur Bewirtung durch die Witwe. Soweit Kindertaufen und Trauungen nicht Sonntags von dem Zirkularprediger vorgenommen werden, besorgen die Nachbarprediger die Amtshandlungen. Für alles Uebrige (Kirchenbücher) ernennt der Superintendent einen Vertreter. Ist ein zweiter Prediger vorhanden, so übernimmt er alle Geschäfte, nur hinsichtlich der Predigten findet der angegebene Turnus statt.

Nach gegenwärtiger Gesetzgebung und Praxis hat das Kirchenregiment (Konsistorium, Superintendent, Ephorus) für die Verwaltung einer (durch Tod, Versetzung) erledigten Pfarrei zu sorgen. Der KGR. hat Anzeige zu machen, und ein „Vakanzzirkel" wird in der oben bezeichneten Weise festgesetzt. Der Superintendent bestimmt die Diöcesangeistlichen und Kandidaten, die aushelfen sollen. Die Aushilfe ist unentgeltlich; nur muss Beherbergung und Bewirtung gewährt und müssen Auslagen (Reisekosten) ersetzt werden. In Ermangelung einer Einigung entscheidet der Superintendent. Niedere Kirchenbeamte sind verpflichtet gegen mässige Vergütung auszuhelfen (z. B. Lesegottesdienst durch den Küster EO. 26./6. 1855).

---

1) Preuss. G. v. 16./7. 86 § 56. Die Vertretungskosten ist die Kirchengemeinde bezw. Kirchenkasse zu tragen verpflichtet. So Nitze p. 568.
2) Jacobson, Geschichte IV, 3. S. 147 (Stadt Soest).

Wird Ernennung eines besondern Vertreters durch das Konsistorium nötig, so hat dies das ausschliessliche Recht die Vergütung festzusetzen, unter Beachtung der im G. v. 18./7. 92 § 6 festgestellten Normen. Es muss Wohnung, Beköstigung, Heizung, Licht und Bedienung von den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten unentgeltlich gewährt oder ein Beitrag zu den Kosten der Vertretung (nicht über $^1/_4$ des Diensteinkommens) geleistet werden.

Die Verwaltung des Vermögens während der Erledigung steht dem GKR. zu. Er hat aus den Einkünften zunächst die Abgaben und Kosten der Amtsverwaltung zu bestreiten, die Rechnung dem Konsistorium zur Prüfung einzureichen, Ueberschüsse zum Dotationskapital zu schlagen [1]).

IV. Erfolgt die Erledigung durch Versetzung, so ist zuweilen bestimmt, dass sofern der abgehende Pfarrer nur kurze Zeit [2]) in der betr. Stelle war, die berufende Gemeinde die Kosten der Erwählung usw. der Gemeinde, die der Pfarrer verlässt (jedoch nicht über 240 M.), zu ersetzen hat.

Immer muss eine Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Pfarrer und dem früheren oder dessen Erben stattfinden. Sie erfolgt im Allgemeinen nach den Gesetzen über den Niessbrauch [3]).

Im Uebrigen dürften die Grundsätze der rhein.-westf. Ki.-O. eine gute Uebersicht über die zu beachtenden Punkte geben:

1. Das Presbyterium muss die Erledigung sofort dem Superintendenten berichten. 2. Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch 6 Wochen nach seiner Niederlegungserklärung fort und beschliesst dieselbe durch eine Abschiedspredigt, mit der seine Geschäfte und die Beziehung des Gehalts aufhören. 3. Bei Niederlegung seines Amtes übergibt der abziehende Prediger alle bei ihm ruhenden Kirchenakten und Kirchenbücher dem Presbyterium, in Gegenwart des Superintendenten oder seines Vertreters, der ein Inventarium anfertigen lässt. 4. Der Superintendent gibt dem abziehenden Prediger nach Bericht des Presbyterii und Gutachten der Kreissynode ein Zeugniss über seine Amtsführung. 5. Wenn ein Pfarrer mit Tod abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchensachen und Schriften, die der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten, nachdem die Erledigung der Gemeinde bekannt gemacht worden, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tod des Predigers zur Wahl geschritten.

---

1) Preuss. Verwaltungs-O. § 44. S. Nitze p. 668 u. 391.

2) In Rheinland-Westfalen 2 Jahre; in anderen Bezirken sogar 10 Jahre. EO. 12./6. 89. Vgl. Rh.-Westf. Ki.-O. § 53.

3) Z. B. ALR. II 11 § 823. Genaue Erörterung über diese Auseinandersetzung bei Jacobson p. 436 ff.

Das kanonische R. schrieb meist 6 Monate (c. 2 X III 8), bei weltlichen Patronatsstellen 4 Monate vor. Es verlangt die Besetzung vakanter Aemter ausserdem gratis (ohne Simonie) absolute, pure (ohne Bedingung), sine deminutione (des Einkommens), aperte, stabiliter (für immer). Das Verbot der Expectanzen (Anwartschaften) haben auch die ev. Ki.-OO. aufgenommen; vgl. Balthasar, ius pastorale I, 675 (weitere Nachweise Jacobson p. 431 Noten).

§ 72. Vorbedingungen des Erwerbs der Aemter.

AKBl. 1857 p. 342; 1859 p. 366, 387; 1886 p. 449, 550; 1891 p. 40; 1896 p. 502—18, 654. PRE I³ p. 732.

I. Das Amt soll besetzt werden mit einer persona habilis und regularis. Die Habilität besteht darin, dass die Person getauft und männlichen Geschlechtes sei [1]), die Regularität darin, dass nicht Mängel vorliegen, die die Person zur Verwaltung eines geistlichen Amtes unfähig oder unwürdig machen. Die älteren ev. Kirchenordnungen stellen nur allgemeine Erfordernisse auf — tüchtig geschickt, gottforchtig, fromm gelart, getrew usw. [2]) — sodass die Praxis der Analogie des kanonischen R. folgte und soweit nicht dies eo ipso ausgeschlossen war, teilweise auf die Irregularitäten, die dasselbe aufgestellt hatte (oben § 31) zurückgriff.

Als Voraussetzungen der Vocatio externa [3]) durch das Kirchenregiment, die Gemeinde oder den Patron gelten in der ev. Kirche folgende sieben: 1. die Unbeflecktheit des Rufes (1 Tim. 3, 2—13, Tit. 1, 7—9), Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; 2. das gehörige Alter (21. oder 25. Jahr); 3. leibliche und geistige Gesundheit; 4. die Staatsangehörigkeit [4]); 5. die Unentgeltlichkeit der Verleihung; 6. die wissenschaftliche Befähigung; 7. das Bekenntniss zum Glauben der Kirche. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird durch die Ordination anerkannt.

II. Der Nachweis der gehörigen Bildung erfordert 1. die Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium. Sehr wichtig ist, dass dieser Bildungszwang den ev. Theologen nicht staatsgesetzlich auferlegt zu werden brauchte, dass er vielmehr in den Grundzügen aller Landeskirchenrechte enthalten ist (Köhler p. 166).

2. Ein Universitätsstudium [5]) von 6—8 Semestern, wovon zuweilen mehrere Semester auf einer Landesuniversität zugebracht sein müssen (keins in Baden, in Oesterreich (Wien) 2, in Preussen

---

1) Für die Glossatoren war die Fähigkeit der Zwitter eine anregende Frage: Glosse zu c. 3 § 22 der Causs. IV qu. 2 u. 3.

2) Brandenburger Ki.-O. 1540 (Richter I 331).

3) Der „Vocatio interna“ darf der gewiss sein, der 1. diese nötige Fähigkeit, 2. den Glauben und 3. den Willen hat, das Amt nach dem Auftrag der Kirche zu führen.

4) Wird in Preussen, Hessen, Baden unbedingt gefordert, kann aber auch erst erworben werden.

5) Ideal: Haupt, Plus ultra 1887.

3, in Sachsen 4). Ueber die theologischen Fakultäten und die Besetzungen der Professuren s. oben § 28.

3. Die Ablegung von Prüfungen. Der Zustand ist auch hier sehr verschiedenartig, doch kann man als Regel bezeichnen, dass zwei Prüfungen stattfinden, von denen die erste die wissenschaftlich-theologische Befähigung darthun soll und pro venia concionandi erfolgt, während die zweite — pro ministerio — die Anstellungsfähigkeit bedingt.

a. Alle deutschen Landeskirchen nehmen Prüfungen ab, obwol nicht in allen Staatsgebieten Universitäten bestehen. Nur eine Prüfung kennt Frankfurt a. M. ref. Ki., Hamburg, Bremen, Lübeck, Elsass-Lothringen. (In beiden Reuss kann die 2. Prüfung erlassen werden.) Drei Prüfungen kennt Kurhessen und Sachsen, während in einer Reihe anderer Kirchen auch der pro ministerio Geprüfte, wenn seine Anstellung nicht sogleich erfolgt, sich noch einem colloquium pro munere unterziehen muss (Praxis sehr ungleich s. Hinschius, preuss. Ki.-R. S. 95).

Auch die Prüfungskommissionen sind sehr verschieden, so hinsichtlich der Beteiligung theolog. Professoren wie bes. hinsichtlich der Einwirkung des Landesherrn oder der synodalen Organe. Der Landesherr ernennt Mitglieder in Hessen, Rudolstadt, Oldenburg, eine Teilnahme der Synode, unmittelbar durch ihren Ausschuss, oder mittelbar durch Wahl von Abgeordneten findet sich in Altpreussen, Rheinland-Westfalen, Baden und anderwärts. S. Friedberg p. 215 und im Allgemeinen AKBl. 1882 S. 460 ff.

b. Für Baden gelten folgende Bestimmungen (s. G.- u. VOBl. für die ev.-prot. Kirche 1887, Nr. 7).

Es müssen zwei Prüfungen abgelegt werden: 1. die theolog. Vorprüfung, 2. die theolog. Hauptprüfung.

a) Für die Vorprüfung, die jährlich 2 mal stattfindet, muss der Kandidat wenigstens 6 Semester wissenschaftl.-theol. Universitätsstudien gemacht haben, die Meldung zu derselben darf nicht später als $1^1/_2$ Jahre nach zurückgelegtem 6. Semester geschehen. Dem Gesuch an den evang. OKR. um Zulassung zur Vorprüfung ist beizufügen: Tauf- und Konfirmationsschein, — das Maturitätszeugnis zur Universität mit Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen, event. muss vorher noch eine Fakultätsprüfung im Hebräischen abgelegt werden, — Nachweis eines Universitätsstudiums von mindestens 6 Semestern mit wenigstens je drei Vorlesungen.

Gegenstände der Prüfung sind: Geschichte der Philosophie — Alt- und Neutestamentl. Exegese — Einleitung in das alte und neue Testament — Bibl. Theologie — Kirchengeschichte — Dogmengeschichte — Dogmatik — Symbolik — Ethik — Wer nicht besteht, kann sich bis $1^1/_2$ Jahre nachher zu einer 2. Vorprüfung melden, eine 3. ist nicht zulässig.

b) Für die jährlich 2 mal stattfindende Hauptprüfung muss der Kandidat seinem Gesuche beifügen: Den Nachweis von 2 weiteren Semestern theol. Studiums nach der Vorprüfung — Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges — Den Nachweis eines wohlgeordneten Lebenswandels. — Er erhält darauf eine bibl. Stelle als Text zu einer Predigt und ein Thema zur Ausarbeitung einer Katechese, beide müssen leserlich geschrieben zur Prüfung mitgebracht werden. Die Disziplinen, aus denen der Kandidat Fragen schriftlich oder mündlich beantworten muss, sind: Bibelkunde — Dogmatik — Ethik — Homiletik — Katechetik — Liturgik — Pastorallehre — Pädagogik und Lehre vom Volksschulwesen — Kirchenrecht.

Nicht bestandene Kandidaten können ein halbes oder ganzes Jahr später sich zum 2. male der Prüfung unterziehen, ein dritter Versuch ist nicht zulässig.

Für Preussen s. EO. 2./5. 94.

Neben diesen Prüfungen eine „wissenschaftliche Staatsprüfung“ zu verlangen, wie es d. preuss. G. v. 11./5. 73 that, war eine zwecklose „zu Gunsten einer missverstandenen Parität erdachte Kränkung des ev. Theologenstandes“. Auch in Preussen wurde das sog. „Kulturexamen“ durch G. v. 21./5. 86 wieder abgeschafft. Ueber ähnliche Bestrebungen s. Richter-Dove p. 644 ff. Die Prüfung sollte die „allgemein wissenschaftliche“ Bildung des Kandidaten, bes. in Geschichte, Philosophie und deutscher Litteratur darthun. Eine solche Prüfung kann für den unglücklichen römisch-katholischen Geistlichen, der vielleicht durch Jannsens und andere Lügenwerke genährt ist, ganz zweckmässig sein, für den ev. Theologen ist sie unnütz. Mit demselben oder mehr Recht könnte der Staat vom Juristen eine psychiatrische, vom Psychiater eine theologische Vorbildung usw. fordern. So hat auch der Staat darauf verzichtet s. AKBl. 1883 S. 55—72, Z. XIII 228, XV 411, XVII 473, XVIII 175 ff.

4. Wie auf allen Gebieten die Frage der praktischen Ausbildung erörtert wird, so auch für die Theologen. Man verlangt neuerdings, es solle zu den drei Erfordernissen noch ein viertes hinzutreten: die Ausbildung der Kandidaten für den praktischen Kirchendienst. Hiefür gibt es zwei Mittel: Seminar und Lehrvikariat.

In verschiedenen Gebieten bestehen Seminare, kirchliche Anstalten zur praktischen Vorbildung der Kandidaten auf das Pfarramt nach zurückgelegtem Universitätsstudium und bestandener erster Prüfung.

Es sind das Predigerseminar zu Wittenberg, zu Frauendorf bei Stettin, das Domkandidatenstift in Berlin, das Hospiz zu Loccum, das theolog. od. Predigerseminar zu Erichsburg (Prov. Hannover). Hofgeismar (Reg.-Bez. Cassel), Soest, Herborn, Friedberg, München, Wolfenbüttel, Altenburg, Heidelberg und das Predigerkolleg St. Pauli in Leipzig. Nur die letzten beiden stehen mit Universitäten in Verbindung. Die meisten sind nur Bevorzugten zugänglich (Berlin: Examen „gut“ erforderlich. Wittenberg s. amtl. Mitt. d. Kons. Magdeburg v. 2. April 94 § 22). Obligatorisch sind nur Herborn und Friedberg. In Magdeburg besteht ein Kandidatenkonvikt „Kloster unserer lieben Frauen“ zur Ausbildung als Religionslehrer, EO. 5./2. 62. Wegen Ausbildung in den Bielefelder Anstalten s. Min.-Bl. d. i. V. 14./4. 88. S. auch § 51 S. 187.

Eine andere Weise der praktischen Ausbildung ist das Lehrvikariat — im Gegensatz zu dem Vikariat als Stellvertretung für dienstunfähige Geistliche. Es hat den Zweck, den jungen Geistlichen auszubilden, nicht auszunützen (EO. 27./5. 1890) und ihn durch persönliche Unterweisung seitens älterer erfahrener Geistlichen in den Kirchen-, vielleicht auch Schuldienst einzuführen[1]).

III. Die berufsmässige Qualifikation ist Voraussetzung zur Erlangung eines Pfarramts, aber sie genügt nicht — es muss auch sachliche Tauglichkeit für das bestimmte Amt vorhanden sein. In dieser Beziehung hat die kirchliche Aufsichtsbehörde ganz freies Ermessen und ist nur Beschwerde zulässig. S. Nitze S. 560.

---

1) Näheres s. Nitze p. 597 und Allgemeines in dem Referat Uhlhorns AKBl. 1886, p. 408 ff. In Württemberg ist das Lehrvikariat schon längst bekannt. Durch G. v. 15./8. 98 ist es in Preussen obligatorisch geworden (Instr. d. OKR. 1./7. 99).

Zuweilen wird auch die Forderung aufgestellt, dass die Kandidaten ihre kirchliche Gesinnung bethätigen, sowie die Uebereinstimmung ihres Glaubens mit dem der Landeskirche bekunden sollen. In erster Hinsicht wird ein Zeugniss eines Geistlichen, z. B. „über Kirchenbesuch und Teilnahme am Sakrament des Altars“ (Nitze p. 589) verlangt. Die Uebereinstimmung des Glaubens des Kandidaten mit dem Bekenntniss der Kirche wird durch eidliche oder nichteidliche Verpflichtung[1]) festgestellt (s. auch unten § 99).

IV. Aus der Bedeutung des Geistlichen für das öffentliche Leben ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit einer Mitwirkung bei der Anstellung. Der Staat muss die Möglichkeit haben, Personen von den geistlichen Aemtern fernzuhalten, die dieselben missbrauchen könnten, er muss gewiss sein, dass die, die eine so gewaltige Macht über die Gemüter besitzen, nicht selbst den Staatsgesetzen zuwider handeln und die Grundlagen des öffentlichen Lebens erschüttern werden. Die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (§ 130[a]) geben hier nicht genügenden Schutz: der Staat muss vorbeugen. Mit ziemlicher Uebereinstimmung ist dieser Gedanke in den deutschen GG. zum Ausdruck gekommen. Naturgemäss ist die Stellung der Staatsgewalt bei Anstellung evangelischer Geistlicher verschieden von der bei Anstellung der Diener der römischen Kirche. Nur wo beide Kirchen als selbständige Korporationen erscheinen, kann allenfalls eine gleiche Behandlung beider Fälle stattfinden. Ein Einspruchsrecht steht der Staatsbehörde unbedingt zu in den Reichslanden[2]), Baden, Hessen, Oesterreich. Die Kandidaten sind der Staatsbehörde zu benennen und diese hat das R., aus einem dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehörenden Grunde, der auf anzugebenden Thatsachen beruht, den Kandidaten zurückzuweisen. Gar kein Einspruchsrecht besteht in Sachsen (abgesehen von einigen besonderen Aemtern, G. v. 15./4. 1873). In allen übrigen Staaten, wo die Ernennung der Geistlichen ein Vorrecht des Landesherrn ist, ist die erforderliche Einwirkung der Staatsgewalt entweder durch diesen persönlich oder durch die oberste Staatsbehörde völlig gewahrt und eine persona minus grata ausgeschlossen. Für Preussen ist zwar grundsätzlich die Anwendung des für die römische Kirche geltenden R. nicht, thatsächlich aber fast ganz ausgeschlossen, nämlich sobald die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom König ernannt sind. Dies ist aber fast ausnahmslos (Mediatkonsistorien) der Fall, sodass die folgenden Bestimmungen nur für die röm. Kirche inbetracht kommen.

Das G. v. 11. Mai 1873 stellt das Einspruchs-R. des Staates fest. Nach § 1 des G. darf ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden. Nach der Novelle von 1882 ist der Minister ermächtigt, auch

---

1) Nachweise bei Friedberg p. 216.

2) Konkordate v. 1801 art. 10: Leur (der Bischöfe) choix ne pourra tomber que sur des personnes agréés par le gouvernement. V. v. 29./9. 1885.

ausländischen Geistlichen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu gestatten. Nach der Novelle von 1887 gilt das Einspruchs-R. nur noch für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts, aber ein staatlicher Zwang zu dauernder Besetzung der Pfarrämter findet nicht statt. Auch besteht kein Einspruchsrecht für die Anstellungen, die der Anzeigepflicht unterliegen, d. h. die festbepfründeten Vikare. Endlich ist auch die blosse Anzeigepflicht (Benennungspflicht) aufgehoben a) für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, b) für die Anordnung von Hilfsleistungen oder Seelsorgevertretungen, c) bei der Bestellung von Pfarramtsverwesern (Administratoren, Provisoren). Die Benennung geschieht dem Oberpräsidenten. Er kann binnen 30 Tagen Einspruch erheben, 1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse fehlen (Staatsangehörigkeit, Bildung, Ehrenrechte), 2. wenn dieser aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, der dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete — nicht dem kirchlichen — angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen sind anzugeben (die frühere Fassung war: „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde"). Die Staatsbehörde allein entscheidet darüber, ob die angegebenen Thatsachen als festgestellt anzusehen sind, ob sie dem kirchlichen Gebiete angehören oder nicht, ob sie ungeeignet machen. Beschwerde geht an den Kultusminister. Sofern dieser den Ansprüchen des Bischofs gegenüber fest bleibt, würde der Bischof wol den Spezialfall an den päpstlichen Stuhl abgeben, aber juristisch ist die E. des Ministers endgiltig. Uebertragung des Amtes dem Einspruch entgegen ist nichtig und zieht für den geistlichen Obern Strafe von 600 bis 3000 M., für den Geistlichen bis 300 M. nach sich (s. G. v. 13. Mai 73 § 23, aber auch Nov. v. 1880 art. V u. 1883 art. I). Diese Bestimmungen beruhen auf den Verhandlungen mit der Kurie, s. Sten. Ber. d. Abg.-H. f. 1879/80Nr. 322 Anlage G. IV, S. 3735. Uebersicht über Anzeigepflicht u. Einspruchs-R. in Kleinsorgens Ausg. d. kirchenpolit. GG. 1887 p. 117ff.

§ 73. Die Stellenbesetzung.

Sächs. G. v. 18. Dez. 1896. AKBl. 1855 p. 475.

Christus berief und bestellte seine Jünger nur durch sein Wort (Matth. 10, 1. 28, 18—20; Mark. 3, 13, 6, 7—13; Luc. 6, 13, 9, 1—4, 10, 1. 24, 49). Im apostolischen und nachapostolischen Zeitalter sind die kirchlichen Beamten für die christliche Gesamtheit, die nur durch göttliche Begabung berufen sind, zu scheiden von den Gemeindebeamten (administrative u. patriarchalische Organisation), die von den Gemeinden gewählt werden. Wahl der Kleriker durch das Volk wird ausdrücklich bezeugt[1]). Erst seit Justinian tritt die Teilnahme des Volkes zurück. In der mittelalterlichen Kirche ist die Ernennung ein Recht der Bischöfe, ein R. des Kirchenregiments: sacerdotes vocari a Deo dicuntur qui a legitimis ecclesiae ministris vocantur (Cat. Rom II, 7. 3). Die

1) S. Koncil v. Nicaea bei Mansi, conciliorum collectio 1759—98 Bd. II p. 911. Ambrosius redete seine Gemeinde an: vos mihi estis parentes qui sacerdotium detulistis.

Unterscheidung von vocatio oder electio und confirmatio oder commendatio geht in die evangelische Kirche über: die designatio personae findet durch andere Berechtigte statt als die Bestellung und Einführung. Die Reformatoren wollten den geistlichen Obern nicht mehr das allgemeine Besetzungsrecht zugestehen, sondern vertraten unter biblischer Begründung[1]) theoretisch die Auffassung, dass die Pfarrer — unter Aufrechthaltung des Patronats — gewählt werden sollen[2]). Praktisch konnte diese Auffassung nicht durchgeführt werden, denn wer hätte wählen sollen, insbes. auf dem platten Lande? Die Bauern stellten die freie Pfarrwahl an die Spitze ihrer Forderungen — aber gerade dadurch fiel diese mit den übrigen Forderungen der Aufständischen. Neben den Besetzungen durch städtische Magistrate oder Gutspatrone erscheint überall das landesherrliche Besetzungsrecht. Die Rechtstitel, auf denen es beruht, werden nicht scharf auseinandergehalten: sehr begreiflich in einer Zeit, die die privatrechtliche und öffentlichrechtliche Stellung des Fürsten überhaupt nicht schied. Alle Kollationsbefugnisse, sowol die, die der Landesherr als Nachfolger der römischen Bischöfe, wie die, die er als Eigentümer patronatberechtigter Privatgrundstücke besass, wurden als „landesherrliches Patronat“ (s. u. S. 275) zusammengeworfen. Erst in neuester Zeit bricht sich der Gedanke wieder Bahn, dass die Gemeinden ihre Pfarrer wählen sollen: er konnte erst Wirklichkeit werden, sobald die Gemeinden eine Organisation erhielten. Auch heute ist die Mitwirkung der Gemeinden sehr verschieden bestimmt, und zwar so, dass materiell die Befugnisse des Kirchenregiments stets auf dasselbe hinauslaufen[3]), nur formell der Unterschied ist, dass bei der landesherrlichen Ernennung das Kirchenregiment sich positiv, dagegen bei Patronats- und Gemeindevokation negativ bethätigt. So ist trotz aller Mannigfaltigkeit rechtlicher Figuren der Grundzug des Stellenbesetzungsrechts in den evangelischen Landeskirchen das landesherrliche Ernennungsrecht. Ausgeübt wird dies persönlich, auf Vortrag der obersten Behörden, oder durch die Konsistorien. Beschränkt ist es durch Patronatsrechte oder Gemeinderechte, sodass wir drei Grundfiguren der Besetzung haben:

freies landesherrliches Nominationsrecht —
Ernennung auf Präsentation von Patronen —
Ernennung nach Beteiligung der Gemeinde.

Diese Beteiligung findet statt

1. durch Ablehnungsrecht, votum negativum;
2. durch positive Zustimmung (Erteilung der Vokation);
3. durch Vernehmung des Kirchengemeindevorstands;
4. durch unbedingtes Wahlrecht der Gemeinden;

---

1) Luthers kl. Schrift, „dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, über Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“. 1523 [vgl. VII 147].

2) Jacobson in Deutsche Z. f. christl. Wissensch. 1852 Nr. 11.

3) Friedberg p. 223.

5. durch Wahlrecht der Gemeinden aus einer bestimmten Zahl von der Kirchenregierung Vorgeschlagener;

6. durch Gemeindewahl abwechselnd mit freier Besetzung, sodass wir — Patronat- und landesherrliches Nominationsrecht hinzugerechnet — acht Hauptarten der Pfarramtsbesetzung in Deutschland kennen.

1. Ein Ablehnungsrecht der Gemeinden (votum negativum) gibt es in Weimar, Altenburg, Gotha, Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Reuss ä. L., Waldeck. Der Einspruch muss begründet werden, die E. steht der obersten Kirchenbehörde zu. Auch in Preussen (G. v. 15./3. 86 § 10 u. rh.-westf. VO. § 59) kann jedes Gemeindemitglied „gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl" bei dem Superintendenten Einspruch erheben (vgl. auch ALR. II 11 § 339). Der Grundgedanke ist, dass der Gemeinde niemals ein nicht genehmer Pfarrer aufgedrängt werden soll.

2. Das „Vokationsrecht des Kirchenvorstands" äussert sich in der „Erklärung, dass die Gemeinde gegen Lehre, Gaben und Wandel des N. N. nichts zu erinnern habe und daher bereit sei, denselben als ihren Prediger und Seelsorger aufzunehmen" (AKBl. 1880 S. 206 ff.). Es besteht in luth. Hannover und in Braunschweig.

3. Vernehmung des Gemeindevorstands, „Aeusserungen über besondere Bedürfnisse" oder über „Wünsche betr. die Personenfrage" kennt das Ki.-R. von Württemberg, der Pfalz, Anhalt, Elsass-Lothringen und in mehr bindender Weise Hessen (G. v. 17. Nov. 1888).

4. Reines Wahlrecht der Gemeinden ist der rhein.-westfäl. Ki.-O. bekannt. Aehnlich Weimar und Braunschweig.

5. Aus einer Anzahl von der Kirchenbehörde vorgeschlagener Kandidaten haben die Gemeinden zu wählen in Sachsen, Baiern, Oldenburg, Lippe, Schleswig-Holstein, Baden[1]).

6. Obwol man zuerst diese badische Form für besonders scharfsinnig und vollkommen hielt, haben sich doch auch hier Missstände herausgestellt. Man tadelt an diesem System, dass die Wahlfreiheit der Gemeinden mehr scheinbar wie wirklich sei, man tadelt die „diskretionäre" Anstellung „auf Wohlverhalten" für 6 Jahre und man findet es besonders nachteilig, dass es so gut wie keine Möglichkeit gibt, einen Pfarrer von einer Gemeinde, wo er ungeeignet geworden, zu versetzen. So ist man schliesslich noch zu einem anderen System gelangt, das die neue preussische

---

1) In Baden werden vom OKR., bei dem die Bewerbung erfolgt, sechs Bewerber (G. v. 29./9. 71, früher drei) ausgewählt und nach Genehmigung des Grossherzogs der Gemeinde benannt, die einen von diesen wählt; dieser wird dem Grossherzogs präsentiert und von ihm ernannt. Meldet sich kein Bewerber oder erreicht keiner absolute Stimmenmehrheit, so ernennt der Grossherzog. Auch kann dieser fünf Pfarreien von allen in einem Jahre erledigten frei besetzen, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren; auch darf eine so besetzte Pfarrei in den nächsten zehn Jahren nicht wieder „diskretionär" besetzt werden.

Gesetzgebung eingeführt hat und dessen Einführung auch anderwärts befürwortet worden ist (z. B. bad. Generalsynode 1899), nämlich abwechselnde (alternative) Besetzung, sodass die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft.

Es werden immer und immer Versuche gemacht, das positive Recht der Pfarrbesetzung auf die Bibel oder die reformatorischen Prinzipien zu gründen. Dabei laufen viel Irrtümer unter. Auch heute noch regiert der Herr das Werk der Berufung treuer Lehrer und sendet Arbeiter in seine Ernte, und es finden auch heute wahrhaft göttliche Berufungen statt, wenn gleich menschliche Behörden die Sache unter ihren Händen haben (Matth. 9, 38; Luk. 10, 2; 2 Kor. 1, 21; 10, 3 ff.; Spr. 21, 1). Aber die freie Gemeindewahl oder das diskretionäre Recht der Kirchenregierung sind nicht so wesentliche Bestandteile der Verfassung, dass man sie als göttliches Recht oder apostolische Einrichtung hinstellen könnte. Der biblische, apostolische Gemeindebegriff ist in unsern modernen Verfassungen nicht verwirklicht. Unser „Gemeindeprinzip" weitet sich vor allem dadurch aus, dass jeder Einzelne mittelbar in dem gesetzgebenden Körper, der Landessynode, sowie in den kleineren Synoden vertreten ist. Es ist keine notwendige Folgerung, dass auch in der Ortsgemeinde der Pfarrer gewählt wird. Dieser ist nicht Diener der Gemeinde, sondern der Kirche, er vertritt die Landesgemeinde in der Einzelgemeinde, nicht nur umgekehrt. Man kann für die Gemeindewahl nicht die heilige Schrift und nicht die Verfassungsformen früherer Zeiten, aber auch nicht das allgemeine Priestertum anführen, das, eine religiöse Pflicht, gerade in der allgemeinen Beteiligung an der Verfassung zum Ausdruck, kommt. Die Frage also bleibt immer eine rein praktische, die auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse zu entscheiden ist. Aus diesen Darlegungen könnte vielleicht Jemand die Alleinberechtigung des Kirchenregiments herleiten. Dieselbe liesse sich unschwer als durchaus folgerichtig beweisen gegenüber denjenigen, die die Pfarrwahl als das allein Richtige hinstellen. So beruht die Form, wie sie Preussen jetzt kennt, auf einem Kompromiss kirchenpolitischer Anschauungen, wie so viele GG. auf Kompromissen beruhen. Die Alternierung bietet sowol den Gemeinden wie den Pfarrern grosse Vorteile, sie schliesst die Willkür mehr aus und gibt vor allem die Möglichkeit denjenigen zu einer Stellung zu verhelfen, die grundsätzlich den Pfarrwahljammer nicht durchmachen und ihre Autorität nicht durch Buhlen mit der Intelligenz einer Landgemeinde und um den Einfluss des Kneipwirts aufs Spiel setzen wollen. Treffliche Darlegung bei Kalchschmidt, Korrespondenzbl. f. d. Evangel. Konferenz in Baden XII No. 20 u. 21.

§ 74. Ordination und Einweisung.

Litt. s. § 56 u. Jacobson p. 381 ff. u. Theol. Studien 1867 p. 244. Z. XIII 241, XIV 35, 129.

I. Die Befugniss zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird auch in der ev. Kirche durch die Ordination erworben. Die Kirche bezeugt damit feierlich die Tüchtigkeit des Betreffenden zur Amtsführung und bestätigt die ordnungsmässig erfolgte Vokation unter Handauflegung[1]) und Gebet Namens des Kirchenregiments und unter Fürbitte der Gemeinde. Die Ordina-

1) PRE V, 577.

tion ist in der evangel. Kirche unter Luthers persönlichem Einfluss seit 1535 in Brauch gekommen [1]). Sie ist durchaus verschieden von der römisch-katholischen Ordination, indem sie 1. dem Ordinaten keinen vom Laien verschiedenen Karakter aufprägt, 2. ihm keinen unverlierbaren Karakter verleiht [2]) und 3. keine verschiedenen Grade kennt (s. oben § 31). Alle Weihe ist Weihe zur Verkündung des Wortes und zur Spendung der Sakramente. Die Ordination ist eine kirchenregimentliche Handlung, die durch den Ephorus (Dekan usw.) im öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart von Gemeindevertretern vorgenommen wird. (Neue preuss. Agende, EO. 15./6. 95.)

Die Ordination, die zum ersten Male Ap.-Gesch. 6, 6 ohne Andeutung von Geistesmitteilung als ein Akt symbolischer Amtsübertragung, dann in verschiedener Weise 1 Tim. 4, 14; 2 Tim. 1, 6 erwähnt wird und die in der röm. Kirche zum Sakrament gemacht wurde (§ 31), besteht nach Luther in der electio oder vocatio seitens der Gemeinde und in der confirmatio und commendatio vor der Gemeinde. Seit der Pommerschen Ki.-O. 1535 ist die confirmatio zur kirchenregimentlichen O. geworden, zur Uebertragung des Rechts, namens der Kirche das Wort Gottes zu predigen und zur confirmatio vocationis. Die evang. Kirche versteht im Anschluss an Luther und Calvin unter O. dasselbe, was die voraugustinische Kirche darunter verstand, nämlich 1. den „symbolischen Akt der Aneignung des Ordinanden an den Lehrkörper“ und 2. das Symbol der Fürbitte. Durch die erstgenannte Bedeutung hat die Handauflegung bei der O. die Wirkung der Uebertragung der Autorität. Nach Vieler Ansicht (vgl. Köhler p. 179) ist die O. Testifikation der Berufung zum Amte, während Stahl (Kirchenverfassung p. 136) u. a. in der O. die eigentliche Erteilung des Auftrages sehen. „Mit nichten ist die O. eine blosse Beglaubigung der ordentlich geschehenen Berufung, sondern sie ist selbst erst die volle Berufung d. i. die Erteilung des Auftrags zum Dienst am Wort durch die Kirche infolge göttlichen Befehls“. Offenbar ist dies auch die Auffassung der Ggbg. und Praxis. Vgl. ALR. II 11 § 68: „Die Befugniss zur Ausübung aller geistl. Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.“

Die Ordination soll Niemandem erteilt werden, ehe er ein Unterhalt gewährendes Amt zu übernehmen Gelegenheit hat, auch soll der Nachweis über Erfüllung oder Erlass der Militärpflicht geführt werden [3]). Von dem Erforderniss eines festen Amtes wird jedoch in der Praxis abgesehen, sodass zu scheiden sind die beiden Fälle der Ordination 1. der Ordination, die mit der Einweisung in ein Amt (Installation) verbunden ist und 2. die absolute Ordination, die z. B. für Vertretungszwecke, den Dienst in der Mission usw. erfolgt. Die Ordination ist von der Einweisung in das Amt zu trennen, jene soll nicht wiederholt werden. Jedenfalls ist anzunehmen [4]), dass eine in einer deutschen Landeskirche voll-

1) G. Rietschel, Luther und die Ordination. 2. A. p. 61 ff.

2) „Also wahrhaftig ist ein Priester nimmer Priester, wo er abgesetzt wird.“ Luther an den christl. Adel.

3) EO. v. 14./1. u. 12./6. 1851 (Min.-Bl. f. i. Verw. S. 11 u. 111). Warnung vor früherer Verheiratung ebd. 1847 p. 349.

4) EO. v. 13./7. 83 (Eisenacher Konferenzbeschluss).

zogene Ordination in jeder evangelischen Kirchengemeinschaft deutscher Zunge anerkannt wird. „Wie weit bei ausländischen Denominationen das evangelische Gemeinschaftsgefühl die nationalen oder auch dogmatischen Gegensätze auszugleichen vermag, lässt sich nicht sagen."

Tritt ein römisch-katholischer Priester zur evangelischen Kirche über, so muss er ordiniert werden, da die römische Ordination nicht anerkannt werden kann.

II. Durch die Ordination tritt der Ordinierte in den geistlichen Stand. Es ist kein Grund diesen Ausdruck abzuweisen, nur darf er nicht in katholisierendem Sinne gebraucht werden. Es gibt einen geistlichen Stand in dem Sinne, wie es z. B. einen Offizierstand gibt; und wie zu ihm Offiziere a. D. und à la suite gehören, so zum geistlichen Stande auch Emeritierte, Schulinspektoren, Missionsprediger usw., ohne dass sie ein geistliches „Amt" bekleiden. Auch neuere Dienst- und Disziplinargesetze sprechen von einem geistlichen Stande und geistlichen Standespflichten. Dem geistlichen Stande gehören alle Ordinierten an. Inwieweit die geistlichen Standesrechte, die durch die Ordination erworben werden, verloren gehen können, ist nicht überall im positiven R. bestimmt.

Vgl. preuss. KG. v. 16./7. 86 § 46. 47. Einem ordinierten Geistlichen, der kein Kirchenamt bekleidet, sind die RR. des geistlichen Standes zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die der geistliche Beruf erfordert (nach den allgemeinen Vorschriften § 17 ff. des G.). Mit dem Verlust oder der Entziehung der RR. des geistlichen Standes verliert der davon Betroffene auch alle äussern RR. eines Geistlichen, sowie den Anspruch auf Ruhegehalt.

III. Von der Ordination unterschieden ist die Einweisung in das Amt. Der Ausdruck „Einweisung" ist der beste auch vom ALR. (II 11 § 404, 5) gebrauchte, häufig nennt man dies auch Introduktion oder Installation. Es ist die feierliche und förmliche Einführung in das Amt, sowie in seine Einkünfte.

Im römisch-katholischen R. wird die institutio canonica und corporalis unterschieden. Die Verleihung der Kirchenämter (provisio), die ordinaria oder extraordinaria ist, umfasst die designatio personae, die institutio canonica (verbalis) und die institutio corporalis (realis), die auch installatio heisst. Provisio plena hat der Kirchenobere, der alle drei Handlungen vornehmen kann. Hat er die designatio personae nicht, so sprechen manche von „Investitur" statt von „Installation". Bei Bischöfen heisst der dritte Akt „inthronizatio".

Die Einweisung der Pfarrer erfolgt fast durchweg durch den Superintendenten (Ephorus, Dekan) in der Kirche vor versammelter Gemeinde. Schon in den älteren Ki.-OO. sind genaue Vorschriften hierüber enthalten, in Preussen ist die Introduktion durch Reskr. v. 9. Nov. 1836 gleichmässig geordnet. Gewöhnlich folgt der Einweisung die Antrittspredigt des Berufenen. Im Einzelnen bestehen auch hier manche Abweichungen.

Besondere Eigentümlichkeiten in den Rheinlanden, wo die Introduktion höchst feierlich gestaltet wird. D. Rhein.-westf. Ki.-O. § 61 ff. be-

stimmt zunächst, dass die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, die auch seine Familie und Effekten unentgeltlich abholen muss. Ist der Berufene nicht ordiniert, so wird er an einem Wochentage vor versammelter Gemeinde durch den Superintendenten im Beistande von Assessores und Scriba und im Beisein von den Pfarrern der Kreissynode — alle müssen geladen werden — ordiniert. Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchenagende unter Ablegung seines Gelübdes verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte unter Segenswunsch und Gebet. Darauf Einführungspredigt. Ist der Berufene ordiniert, so findet die einfache Einweisung durch den Superintendenten statt. Der Superintendent hat durch den Generalsuperindenten Bericht über die geschehene Ordination und Introduktion an das Konsistorium zu erstatten.

IV. Bei Antritt des ersten Amtes oder bei der Ordination hat der Geistliche einen Diensteid zu leisten, ähnlich dem Beamten. Die Ableistung erfolgt vor dem Konsistorium oder bei der Introduktion vor dem Superintendenten. Der Eid wird der Kirche geleistet, nicht dem Staate; auch die Vereidigung „auf die Verfassung" findet infolge der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nicht statt. Bei Versetzungen findet Verweisung auf den früher geleisteten Eid oder nochmalige Vereidigung nicht statt.

Für Preussen s. Erl. v. 24./4. u. 20./5. 1815; Kab.-O. v. 8./4. 1850; Erl. v. 6. u. 25./3. 1850. Die Geschichte der Vereidigung ist nach mehreren Richtungen von besonderem Interesse. Zunächst nach der angedeuteten: früher (1815) wurde der Geistliche als „Diener der christlichen Kirche und des Staates" betrachtet und vereidigt. Diese Form zu beseitigen war der Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. vorbehalten. Die Worte „und des Staates" fielen zufolge der Kab.-O. v. 8. April 1850 (Denkschr. d. ev. Abt. v. 18./2. 1850). Sodann war früher oft die Frage, ob neben der allgemeinen Lehrverpflichtung und dem Versprechen kirchenordnungsmässiger Amtsführung eine Verpflichtung auf besondere Bekenntnissschriften stattfinden dürfe. Während die allgemeine Ggbg. eher der Neigung zur Lösung als zur Befestigung der konfessionellen Eigentümlichkeiten folgte, suchte die provinzielle Ggbg. viele Einzelheiten festzuhalten. Aber durchzogen ist die gesamte Geschichte dieser Vereidigung von der A. C. an bis zur Union des 19. Jahrhunderts und zur Gegenwart durch die Verpflichtung, „das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen". Daneben wird ausser auf die A. C. und die oekumenischen Symbole verpflichtet auf die lutherischen und reformierten Bekenntnisse (s. oben § 9), auf die Confessio Gallicana, in Preussen auf die Confessio Sigimundi; im 19. Jahrhundert wurden die bes. Verpflichtungen meistens aufgehoben, s. d. Nachweise bei Jacobson S. 391. — Schliesslich war früher noch ein juramentum simoniae (Königsberger Diss. v. R. F. Sahme 1719) üblich, die eidliche Versicherung, das Amt nicht durch Simonie usw. erlangt zu haben — insbes. auch nicht dadurch, dass der Kandidat einer Person die Ehe versprochen habe[1]) —, dieser Eid ist durch Gewohnheit ausser Uebung gekommen.

V. Die Kosten der Berufung und Einweisung werden veranlasst durch die Uebersiedelung des Pfarrers und seiner Familie,

---

1) In Pommern fand sich grade die gegenteilige Bestimmung, wonach der Kandidat sogar verpflichtet werden konnte, die Wittwe oder Tochter zu heiraten! Provinzial-R. v. Neuvorpommern § 940, 951. Jacobson S. 392.

den Transport seiner Habe, die Abholung der zur Einweisung erforderlichen Personen und die diesen etwa zustehenden Gebühren. Ueber alles dies gilt an erster Stelle Provinzial- und Partikularrecht. In Preussen sind genaue Festsetzungen im ALR. II 11 § 408 ff. getroffen, die aber auch nur subsidiär gelten, so findet man öfter, dass die Kosten zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte von der Kirche, oder dass sie zum Teil von dem Berufenen zu tragen sind. In Rheinland-Westfalen werden die Kosten aus den Kircheneinkünften, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten [2]). ALR. II 11 § 406—11: Die Kosten der Vokation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nötigen Personen gehören, müssen, sofern nicht Provinzial-VOO. ein anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muss der neue Pfarrer tragen. Auch muss der Regel nach der neue Pfarrer sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben. Wo es aber durch Provinzial-GG. oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, dass die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder dass die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemutet werden, einen Prediger, den sie nicht selbst gewählt hat, weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muss sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt, herbeiführen.

§ 75. Das Patronatrecht.

Aeltere Litt. bei Richter-Dove p. 665. Kaim, Kirchenpatronat I 1845, II 1866. Schilling, kirchl. Patronat 1854. Stachow, Dissert. 1865. Stutz, d. Eigenkirche 1895. Gesch. d. Benefizialwesens I 1. 1895. Bluntschlis St. W. B. VII 761. AKBl. X p. 438, 558 E. d. Rg. in Ziv.-S. XV 168, XXVII 146, XXIX 154, 188, XXXI 243, XXXIV 307 (IV 289, IX 253).

I. Das Patronatrecht ist der Inbegriff gewisser kirchenregimentlicher Befugnisse, die sich aufgrund alt überkommener Rechtsverhältnisse im Besitze von Privatpersonen (oder Korporationen) befinden, ein eigentümliches, die Verquickung privaten und öffentlichen Rechts zeigendes Rechtsgebilde, dessen Hauptinhalt die „Präsentation“ für das Amt bildet, und das insofern das bischöfliche oder konsistoriale Ernennungsrecht beschränkt.

Das Patronatrecht scheint zwei Wurzeln zu haben. In den ältesten Quellen finden wir oft das Amt der defensores. Ihr Beruf

---

1) Festessen nicht auf Kosten der Kirchenkasse (Verh. d. ersten westf. Prov.-Syn. S. 32 ff.)

war die Armen, die Wittwen, die Kirche zu schützen. Die Kirche wie die Frauen standen nach Ansicht unserer Altvorderen dauernd im mundium, sie bedurften eines advocatus. Dieser advocatus, defensor, Voigt schützte die Kirche und nahm an der Vermögensverwaltung Teil, erwarb auch Rechte und . . . missbrauchte auch diese zuweilen.

Ist die Vogtei die eine Wurzel des Patronatrechts, so liegt der zweite Keim darin, dass der Stifter einer Kirche Vermögens- wie Vorschlagsrechte erhielt. Diese Wurzel des Patronat-R. lässt sich unschwer bis in das Altertum zurückverfolgen: schon heidnische Anschauung ist es, dass wer einen Tempel baut, dort Gottesdienst halten oder wenigstens auf denselben einwirken kann. Derselbe Gedanke findet seinen Ausdruck in den Gesetzen des Orients[1]), wie in den Synoden des Occidents (Toledo 655). Die Kirche bekundet die Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter in frühester Zeit dadurch, dass sie ihre Namen bei der Liturgie nennt, später werden den Stiftern und Schenkern die genannten Vorrechte eingeräumt.

In den germanischen Reichen tritt zu diesen Ansätzen einer eigenartigen Einrichtung der Rechtsgedanke der Eigenkirche hinzu. Der germanische Hausvater ist selbst Priester für seine Familie. Wohlhabend geworden, baut er sich ein Heiligtum, und dies bleibt Eigentum des Gründers. So betrachten die grossen Grundherren sich später als privatrechtliche Eigentümer dieser Kirche und als Oberherren (seniores, patroni) der von ihnen bestellten Geistlichen: die Kirchen wurden verkauft, verschenkt, vererbt, veräussert, wie Immobilien.

Dieser ganz dem Wesen des mittelalterlichen germanischen R. entsprechenden Auffassung suchte die Kirche entgegenzuwirken. Den Wendepunkt bezeichnet das Decretum Alexanders III. (c. 16 X III 38): die Wohlthaten der Begründer und Beschützer der Kirche sollten belohnt, aber das Patronat-R. als ein selbständiges Recht, als ein ius spirituali annexum hingestellt werden (wol zuerst Conc. v. Seligenstadt 1023 c. 13. II. Lateran s. Konzil 1179 c. 14).

Dieser Auffassung hat die Praxis der geistlichen Gerichte im Verein mit der kanonistischen Wissenschaft Geltung und Wirksamkeit verschafft, obwol sie nicht geschichtlich ist („eine ungeschichtl. Fiktion“ Köhler p. 153).

Das Patronatrecht ist in der Reformation in die evangelische Kirche hinübergegangen und beruht auch in dieser zumeist auf kanonischem Rechte. Doch nahmen die Befugnisse des Patrons vielfach grösseren Umfang an, insbesondere inbezug auf Verwaltung des Kirchenvermögens. Da viele Patronate den Landesherren

---

1) Nov. 123 c. 18, auch 57, 2 u. c. 15 Cod. I 2, c. 46 Cod. I § 3. Zhishman, d. Stifter.R. i. d. morgenländ. Kirche 1888 (*τό κτητορικὸν δίκαιον*). Der Ausdruck „Patron“ soll zuerst bei Hinkmar v. Rheims vorkommen, Op. I p. 737, 715 (vgl. Richter-Dove p. 671).

infolge Privatbesitzes, andere durch Succession in Kirchengüter zustanden, so vermischten sich die Anschauungen, und es wurde in der Zeit des absoluten Staates die Meinung herrschend, der Landesherr sei der geborene Patron aller Kirchen, alle Patronatrechte könnten nur von ihm verliehen werden. Diese Ansicht gilt auch heute, insofern als im modernen Staate ein Patronatrecht ohne kirchenregimentliche Genehmigung nicht entstehen könnte.

Bestrebungen für Aufhebung der Patronatrechte sind in neuerer Zeit öfter hervorgetreten. Die französische Revolution hat das PR. beseitigt. Durch die preussische V. U. art. 17, sowie durch das österreichische G. v. 7./5. 1874 § 32 ist die Aufhebung in Aussicht gestellt, jedoch sind in Preussen GG. in diesem Sinne bisher nicht erlassen. Kein P. besteht in Oldenburg, Hessen-Homburg, Lübeck, Oesterreich. Man bekämpft den P. als naturwidrige Verknüpfung öffentlicher und privater RR., als Rest des Feudalismus usw., stellt ihn auf eine Stufe mit Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrlicher Polizei, beklagt die Abhängigkeit der Geistlichen vom Gutsherrn, die Hauslehrernot usw. Damit ist der Kern der Rechtsfrage nicht getroffen. Entziehung des Patronatrechts ist im Wege der Gesetzgebung freilich möglich, so gut wie alles andere entzogen werden kann, aber es wäre dies eine Art Enteignung auf idealem Gebiet. Es stehen sich hier gegenüber unschätzbare ideale RR. und schätzbare Pflichten. Grade für letzte, für die Leistungen des Patrons, gälte es Ersatz zu finden. In Preussen (ältere Provinzen und Hohenzollern) sind von 6665 Stellen 2876 Privatpatronatstellen (darunter 671 kommunaler Korporationen). Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass durch dieses R. ein heilsamer Einfluss auf Parteiterroismus der Bureaukratie selbst geübt werden, dass aber gegen einen etwaigen Parteiterroismus der Einzelpatrone das Patronatrecht der Korporationen wiederum ein Gegengewicht bilden kann. Ueber Bestrebungen, Litt. und Verhandlungen betr. Aufhebung s. Rönne, preuss. Staats-R. 4. A. 1882, II 385.

II. Der Patronat, ius patronatus, ist der Inbegriff bestimmter Rechte und Pflichten, die einer Person in bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie und Staat unabhängigen Rechtsgrunde zustehen. Hauptsächlich bezieht dies Recht sich auf die Besetzung kirchlicher Aemter und auf die Sorge für das Kirchengut. Es ist kein Amt der Kirche, es ist aber auch kein Privatrecht, sondern ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht öffentlich-rechtlicher Natur[1]), ein ius seculare spirituali annexum, nach kanonischem Rechte eine dem Berechtigten aus Erkenntlichkeit zugestandene Vergünstigung.

Den wesentlichen Inhalt des Patronat-R. bildet das Präsentations-R. Dieses ius praesentandi, das Recht, dem kirchlichen Obern für die erledigte Stelle eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, ist und bleibt das Hauptrecht des Patronats. Wo es fehlt, heisst das ius patronatus minus plenum. Ein vom berechtigten Patron in richtiger Weise zu gehöriger Zeit präsentierter Geistlicher (idonea persona) muss die betreffende Stelle erhalten.

---

1) Vgl. E. d. Rg. v. 2./2. 86, XV p. 168.

Der Patron kann sich in Ausübung des Präsentationsrechts vertreten lassen. Eine Vertretung muss stattfinden, wenn der Patron minderjährig ist[1]). Ebenso müssen juristische Personen durch ihre verfassungsmässigen Vertreter präsentieren, sofern nicht das Patronat-R. überhaupt ruht (s. u.), wie dies bei Aktiengesellschaften der Fall sein kann. Universitäten, Gemeinden präsentieren durch ihre Organe. Auch der Ehemann der Patronin bedarf besonderer Vollmacht[2]). Steht der Patronat mehreren Personen zu, so ist Ernennung eines Geschäftsführers zweckmässig (KVBl. 1877 S. 131). Diese Mehrheit von Personen bildet keine Korporation, sondern ist nur Inhaberin eines gemeinsamen R. nach den Grundsätzen über Miteigentum. Auch kann ein Turnus festgesetzt sein oder Stimmenmehrheit entscheiden, nicht aber das Loos. Mehrere Kompatrone können einen aus ihrer Mitte, nicht aber darf ein Patron sich selbst präsentieren (wol seinen Sohn). Die Präsentation soll beim geistlichen Patronat binnen 6, sonst binnen 4 Monaten erfolgen. Der Laienpatron hat das ius variandi, d. h. innerhalb der bestimmten Frist kann er nachpräsentieren, eine andere Person benennen, sodass der Kollator die Wahl hat[3]). Immerhin muss ein Fähiger (der die Prüfungen bestanden hat usw.) präsentiert werden, auch können besondere Erfordernisse (durch Familienstatuten usw., z. B. Abstammung aus bestimmten Orten, Familien) hinzutreten. Wird ein Unfähiger präsentiert, so kann nur der Laienpatron einen neuen Vorschlag machen, beim geistlichen Patronat tritt freie Besetzung ein.

Weitere Rechte des Patrons betreffen die cura beneficii und das Vermögen: nach gemeinem R. hat er mindestens das R. der Aufsicht, kann Kenntniss nehmen von der Verwaltung, gegen ungetreue Verwaltung einschreiten, muss bei Veränderungen befragt werden, bei Veräusserungen zustimmen. Partikularrechtlich gehen seine RR. und Pflichten oft weiter; nur nach besonderem R. hat er die Baulast (s. u. § 90).

In Preussen sind die RR. des Patrons inbezug auf die Vermögensverwaltung nach der KG.-O. § 22 ff. u. G. v. 25./5. 74 wie folgt geregelt. a) Den Patronaten, mit denen keine Patronatslasten verbunden sind, steht nur das allgemeine R. zu einen Gemeindeältesten zu ernennen, nicht aber Aufsicht oder Genehmigung einzelner Akte. b) Wo der Patron Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, hat er die Aufsicht und die Verwaltung der Kirchenkasse und das R. der Zustimmung zu einzelnen Geschäften (Etatsgenehmigung, Decharge). Teilnahme an der laufenden Verwaltung hat er nicht. Standen ihm nach früheren R. weniger RR. zu, so bleibt es dabei, eine Erweiterung hat keinesfalls stattzufinden.

---

1) Nach einer E. d. Rg. 2./2. 82 zu ALR. II 11 § 519 findet die Vertretung ev. durch die Vormünderin (Mutter) statt, auch wenn ein Testamentsexekutor bestellt ist. In diesem Fall findet eine Teilung der patronatsrechtl. Befugnisse statt, sodass die Vormünderin das Präsentier-R., der Testamentsexekutor die im Patronat-R. liegenden RR. und Pflichten hat, die sich auf das Kirchenvermögen beziehen.

2) Die Frau anderseits bedarf des ehemännlichen Konsenses, wenn vermögensrechtliche Beziehungen vorliegen.

3) Vgl. c. 24 X III, 28; s. Schlesinger in Z. f. KR. XIX, 91.

In welcher Weise die Erklärungen des Patrons beschafft werden, darüber s. die Instruktion v. 25./2. 82 § 43.

Schliesslich stehen dem Patron observanzgemäss eine Reihe von Ehrenrechten zu [1]), so das R. eines besondern Kirchenstuhls, das R. den Empfang des Abendmahls zu andern Zeiten, als Sonn- und Festtags verlangen zu dürfen, Anspruch auf Trauergeläute, auf Fürbitte im Kirchengebet (ius processionis, sedis in choro, luctus ecclesiastici, sepulturae in ecclesiae). Das letzte R., der Beisetzung in der Kirche, ist aus sanitätspolizeilichen Gründen beseitigt. Nutzbare RR. stehen im Allgemeinen dem Patron nicht zu. Doch gewährt das gemeine R. dem Patron im Falle unverschuldeter Armut den Anspruch auf Alimente, sofern das Kirchenvermögen Ueberschuss hat und andere Verpflichtete nicht vorhanden sind [2]).

„Patrono debetur honos onus utilitasque, praesentet, praesit, defendat, alatur egenus." Analog dem Kirchenpatronat hat man auch ein Schulpatronat herausgebildet. Es war zuweilen, ist aber nicht notwendig, mit dem ersten verbunden; s. ALR. II 12 § 22 u. 23 und die Nachweise in Rönne, preuss. StR. II, S. 481.

III. Arten des Patronats sind abgesehen von dem ius patronatus plenum und minus plenum (oben S. 273) das ius patronatus reale und personale; jenes ist an ein Grundstück geknüpft, dieses ist persönlich und zwar hereditarium und familiare oder personalissimum. Ferner unterscheidet man ius p. laicale, ecclesiasticum und mixtum, je nachdem es nur einem Laien, einem Geistlichen (oder einer geistlichen Anstalt) zusteht oder „zusammengesetzt" (Walter) ist.

Auch von einem „landesherrlichen Patronat-R." wird häufig gesprochen, obwol der Ausdruck irreführend ist. Er bedeutet, dass hier das landesherrliche Kollaturrecht besonders gestaltet ist. Die weltlichen Fürsten sind durch die verschiedensten Rechtstitel, Fundation, Belehnung mit Kirchengütern, Vogtei usw. in den Besitz von Kollationsbefugnissen gelangt. Diese Rechtstitel wurden schliesslich nicht mehr unterschieden, man sah den Grund des Verleihungs-R. in der Landeshoheit und sprach von „landesherrl. P.". Der Ausdruck ist keine glückliche Erfindung; s. Hinschius III S. 17 ff. Ausgeübt haben die Landesherren ihr R. in sehr verschiedener Weise, teils höchstpersönlich, teils durch die Konsistorial- oder andere Behörden; vgl. z. B. Jacobson, S. 362. Dass ein Unterschied gemacht wird zwischen dem monarchischen Verleihungs-R., das als eine Art Episkopal-R. gedacht wurde, und einem dem wirklichen Patronat-R. ähnlichen Präsentations-R., lässt sich aus der preuss. VO. v 5./9. 1877 entnehmen, die (art. 4) „die Ausübung der landesherrlichen Patronats-RR. in Berlin, soweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind", mit dem 1. Okt. 77 auf die „Ministerial-, Militär- und Baukommission" überträgt. Greift man auf die Verhältnisse vor 1803 zurück, so muss man genau unterscheiden, auf welchen Titeln die Patronats-RR. ruhen. Es können sein 1. persönliche Patronate geistlicher Personen, die nicht auf weltl.

---

1) Aufzählung bei Schilling p. 94—103.

2) C. 30, C. XVI qu. 7; c. 25 X de iure patr. In Baden abgeschafft (V. v. 24./3. 1808); in der Mark Brandenburg nicht anerkannt; s. v. Kamptz, Jahrb. 130, S. 250 Anm. 2.

Fürsten übergehen konnten; 2. weltl. Patronate, die auf den Successor (den Staat, nicht den Fürsten) übergegangen sind; 3. scheinbare Patronate, d. h. KollationsRR. der Ordinarien, die jetzt frei sind; 4. dingliche RR., die auf fähige Erwerber übergegangen sind. In einzelnen römisch-katholischen Diözesen hat man die Verteilung der Patronatsrechte zwischen Staatsregierung und Kirche so zu regeln versucht, dass statt der alternativa mensium reale Teilung eintrat. S. Laemmer p. 599.

IV. Entstehung des Patronat-R. „Patronum faciunt dos aedificatio fundus“ [1]), d. h. die regelmässige Entstehung des Patr.-R. ist die Fundation, die sich zusammensetzt aus der Anweisung des Grundstücks, der Errichtung des Gebäudes und der Ausstattung des Amtes [2]). Dass diese Fundation der bischöflichen Genehmigung bedarf, ist nach kan. R. selbstverständlich, aber es ist anerkannt, dass schon jene, nicht erst diese der rechtliche Entstehungsgrund des P. ist. Nach preuss. ALR. dagegen II 11 § 573 wird das P. „selbst erst durch die Verleihung des Staates erworben“. Gemeinrechtlich war anerkannt, dass auch schon einer der drei genannten Akte zum Erwerb genüge: selbst der Wiederaufbau einer zerstörten Kirche oder die Aufbesserung eines Beneficiums [3]) (reaedificatio, redotatio) kann ein Patronat-R. begründen. Werden diese Handlungen von verschiedenen vorgenommen, so entsteht Kompatronat. Neben Fundation und Verleihung erscheint als dritter Rechtsgrund der Entstehung die Ersitzung [4]) (usucapio): hier muss bewiesen werden, dass der Ersitzer und seine Vorgänger das Patronat-R. seit Menschengedenken ausschliesslich und ohne Widerspruch ausgeübt und wiederholt, mindestens zweimal Präsentationen vorgenommen haben [5]).

Der Erwerb des P. findet auch derivative statt. Gegenüber den modi originarii sind modi derivativi: successio, permutatio, donatio, praescriptio, venditio. Der gewönlichste Erwerbsgrund ist successio, Erbfolge kraft Testaments oder G. Ausserdem können alle anderen privatrechtlich zulässigen Erwerbsgründe vorkommen. Verkauft kann aber das Patronatrecht allein nicht werden, ja es darf überhaupt nicht als Vermögensbestandteil in Ansatz kommen (d. h. der Kaufpreis darum nicht erhöht werden), das wäre Simonie. Im Allgemeinen geht der Patronat mit dem verkauften Gute auf Käufer über. Voraussetzung für Erwerb wie Ausübung ist nur die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche, sodass Protestanten über römische Kirchen und umgekehrt Patronatrechte ausüben dürfen.

a. Der Uebergang der Patronat-RR. macht besondere Schwierigkeiten bei teilweisem Verkauf oder Parzellierung von Gütern. In Preussen ist die herrschende Ansicht, die auch sonst als richtig anerkannt

---

1) Glosse zu c. 26 C, XVI qu. 7.
2) Trid. Sess. c. 5 d. reform. E. d. Rg. v. 13./1. 87.
3) Archiv LVII 110.
4) Ebenda III 295.
5) Das römisch-katholische R. kennt als modus iuris patronatus acquirendi extraordinarius den Erwerb durch Romani Pontificis privilegium, was sich aus der Stellung des Papstes ergibt.

werden muss, dass ein Patronat von einem Gute nicht ohne behördliche Genehmigung getrennt werden kann (ALR. II 11 § 580; E. d. Ob. Trib. 30./3. 55 u. 14./7. 56). Auch der Patron selbst kann ohne solche nicht ein auf Gesamtbesitz haftendes Patronat R. einem einzelnen hierin einbegriffenen Gute zuteilen. Ob er die Patronatrechte allein beim Verkauf des lastenpflichtig bleibenden Gutes sich vorbehalten darf, ist fraglich, kann aber im Hinblick auf die ursprüngliche persönliche Natur des R. bejaht werden (E. d. Ob. Trib. 21. Okt. 1867). Ueber den Erwerb des P. auf Domänen ist eine besondere Kb.-O. (9./1. 1812) ergangen, über die Behandlung bei Teilungen ein Erl. d. landwirtsch. Minist. v. 21./8. 1860. Die Besitzer der Trennstücke sind dann ohne Rücksicht auf Umfang und Wert des Einzelstücks gleichberechtigt (inbezug auf Präsentation, Benutzung des Patronatshauses). Die Ansicht des Rg. (21. Okt. und 18. Nov. 1890), dass der P. bei dem in seinem wesentlichen Bestandteile fortbestehenden Gute bleibe oder bei völliger Zerstückelung untergehe, stimmt nicht zu § 7, 9 des G. v. 25./8. 76 (vgl. Nitze p. 82. 151). S. Wach, Doktordiss. (1865). Z. VI 243; VII 1 ff.; XXV 30; auch Hinschius III S. 79 (§ 139).

b. Persönliche Fähigkeit zur Ausübung des Patronat-R. In Preussen ist hierüber ein G. v. 8./5. 1837 ergangen. Juden dürfen PR. nicht ausüben[1]). Auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitztum jüdischer Glaubensgenossen befinden, ruht das PR. (V. v. 30. Aug. 1816). Wo das PR. einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder an der Ausübung nicht Teil nehmen. Das Gleiche gilt für Korporationen (z. B. ein jüdischer Rektor einer Universität — Fall Behrend in Greifswald — stimmt in Patronatssachen nicht mit). Richtig ist, dass auch Aktiengesellschaften u. dgl. ein PR. nicht ausüben können, da ein solches nur physischen Personen oder jurist. Personen des öff. R. gewährt ist. — Hinsichtlich der Ausübung des Patronat-R. durch Angehörige einer andern christl. Konfession kann ein Gewohnheits-R. angenommen werden, das sich auf JPO. V § 31 stützt. Der röm.-kath. Kanonist Laemmer sagt in seinen Instit. p. 587: „In Deutschland pflegen aber katholischerseits Protestanten und protestantischerseits Katholiken zur Ausübung des mit den Grund und Boden verbundenen dinglichen Patronats zugelassen zu werden, obwol vom Standpunkt des positiven KR. sich gegen die diesfällige Fähigkeit Bedenken erheben und keine Verpflichtung zur Zulassung besteht. Die Observanz datiert seit dem Westf. Frieden und der paritätsrechtl. Gesichtspunkt spricht für die volle Gegenseitigkeit". In der That kann nach kan. R. einem Ketzer der P. nicht zustehen. Sollte die römische Kirche die Neigung zeigen, derartige Anerkennungen abzustreifen, so erfordert die Parität Gegenseitigkeit. Nach preuss. R. hat der römisch-kath. Patron der Gemeinde drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen; s. ALR. II 11 § 340 u. Nitze p. 562. Nach der geschichtl. Entwicklung bezieht sich das R. nur auf den Kreis der ehemaligen Reichskonfessionen; wenn Grundstücke in den Besitz von Griechisch-Katholischen, Altlutheranern usw. kommen, ruht das Recht; E. d. Ob. Trib. 1./8. 1861; Z. II 122 u. Richter-Dove-Kahl p. 680—82 mit Litt.-Angaben. Vgl. Sächs. G. v. 28./4. 98.

V. Ueber den Untergang des P. ist folgende Lehre entwickelt. Zu scheiden ist der Verlust im einzelnen Falle (durch Unfähigkeit des Patrons, Nichtausübung[2])) von dem Untergange des Patronat-

---

1) Die Congr. S. officii hat unterm 31./5. 1873 gestattet, dass ein ungar. Israelit durch einen christlichen Bevollmächtigten das Patronat-R. für Kirchen seiner Herrschaft ausübt (Arch. f. KR. XXXVII 361, LV 161).

2) Wird ein Patron unfähig, so geht das R. auf die Behörde (Konsistorium) über, der Familie bleiben nur Ehrenrechte, soweit ihnen Teilnahme an solchen zustand; s. Instr. d. pr. Min. v. 16. Okt. 1838.

R. überhaupt. Dieser tritt ein durch Wegfall der berechtigten Subjekte (beim ius p. personalissimum, hereditarium), durch Aufhören des Amtes oder Gutes (beim ius p. reale), durch Verfall des Kirchengebäudes oder der dos, wodurch der Patron mittelbar zur Erhaltung der Kirche genötigt wird, auch zur Strafe für bestimmte Verbrechen (c. 12 X V 37; ALR. II 11 § 613), nicht aber durch blossen Nichtgebrauch, auch nicht durch Verzicht. Ein solcher bedürfte der Zustimmung der Gemeinde und der oberen Kirchenbehörden.

Im Falle der Teilung des Pfarrsprengels und der Errichtung einer neuen Parochie steht dem Patron der Mutterkirche kein Patronat an der Tochterkirche zu (Fall der Kirchengemeinde Kleefeld, abgetrennt von der Gartenkirche zu Hannover. Vgl. E. d. Rg. v. 2./2. 86 XV p. 168). Uebrigens ist die Frage sehr bestritten (s. die dort angeführte Lit., insbes. Hinschius II 406, III 22 und Archiv XXXVI 308 u. XV IV 91; Schilling S. 41). — Ueber Verjährung s. E. d. Rg. 28./2. 98 (Preuss. Ki.-GBl. 1899 p. 33), über Aufhebung Z. X 92.

§ 76. Besonderheiten in der römischen Kirche.

Litt. s. § 39 u. Philipps Ki.-R., fortges. v. Vering, VIII 1 (1889).

I. Besonderheiten der Besetzung von Aemtern finden wir in der römischen Kirche hauptsächlich aufgrund päpstlicher Vorbehalte und bei Besetzung der Bischofsstühle. Ausserdem kommt die ausserordentliche Verleihung infolge Devolution vor. Devolution tritt ein, wenn der Provisionsberechtigte sein Recht nicht, nicht gehörig, nicht in der bestimmten Frist ausübt. Dann geht das Besetzungsrecht an den nächsten Kirchenobern über, oder wenn die collatio non libera war, tritt libera collatio ein [1]).

II. Ausser durch Devolution machte sich im MA. ein päpstliches Verleihungsrecht in dreifacher Form geltend: 1. in Form des concursus (collatio cumulativa), je nachdem Papst oder Bischof zuerst von der Erledigung Kenntniss erhielten; 2. in Form der Anticipatio durch Erteilung von Anwartschaften, wogegen sehr geeifert wurde [2]); 3. in Form der Reservationen. Es bildete sich seit Clemens IV. die Sitte, dass alle in curia (per obitum) vakant werdenden Aemter, d. h. Aemter, deren Inhaber innerhalb Roms starben, vom Papste besetzt wurden. Bonifacius VIII. dehnte dies auf alle Kurialbeamten und auf die Aemter derjenigen aus, die innerhalb 2 Tagereisen von Rom starben [3]). Johann XXII. in der Bulle „Ex-

1) „Devolutio fit cum qualitatibus et personis quae eraut in prima collatione", d. h. es sind die Vorschriften wie für die erste Collatio bindend. Bei den der bischöflichen Verleihung unterliegenden Aemtern geht die Devolution an den Erzbischof (nach einer nicht aufrechterhaltenen Bestimmung c. 2 X III 8 an das Domkapitel). Bei der Bischofswahl erkennt der Staat das Devolutionsrecht nicht an.

2) c. 7. 30. 37—40 X de reser. I 3.

3) c. 2. 35 in VIto III 4.

secrabilis" und Benedikt XII. in der Bulle „Ad regimen" fügten viele Fälle hinzu [1]). Martin V. beschränkte dann die Fälle auf die in den beiden ersten Monaten jedes Vierteljahrs frei werdenden Stellen (reservatio octo mensium). Das Baseler Konzil schränkte ein, das Wiener Konkordat setzte dann für Deutschland die Zahl der Vorbehaltsfälle ziemlich reichlich fest im Sinne der Anordnung Bonifaz VIII., ausserdem für alle in den ungeraden Monaten — 1, 3 usw., die daher „menses papales" heissen [2]) — frei werdenden Beneficien. Für Deutschland sind diese Reservationen durch die neuen Circumscriptionsbullen usw. beseitigt, mit Ausnahme der in curia vakant werdenden preuss. Bistümer und der ersten Kapitelstellen in Bayern (und Oesterreich), sowie einiger Stellen, die in den päpstlichen Monaten frei werden.

III. Die wichtigsten Besonderheiten der Besetzung von Aemtern bestehen hinsichtlich der bischöflichen Stühle und des päpstlichen Stuhles selbst [3]).

Die Wahl der Bischöfe erfolgte in den ältesten Zeiten durch Klerus und Volk, zuweilen wol unter Zustimmung benachbarter Bischöfe. Das Wahlrecht des Volkes wurde bald in ein blosses Zustimmungsrecht verwandelt oder nur durch die Angesehensten der Bürgerschaft ausgeübt (Nov. 123. 137). Später übten Provinzialkonzilien das Besetzungsrecht. Im Westgoten- und noch mehr im Frankenreiche wurde dem Könige ein weitgehendes Bestätigungsrecht zuerkannt, das sich bald in ein Ernennungsrecht verwandelte. Seit der Beendigung des Investiturstreites (s. oben (S. 40) durch das Wormser Konkordat 1122 bildet

1. die Kapitelwahl das gemeine Recht. Es gilt in Preussen, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Schweiz, Salzburg, Olmütz, Holland, Belgien. Daneben kommt vor

2. die nominatio regia, die Ernennung (Präsentation) durch die Staatsgewalt in Bayern, im übrigen Oesterreich, in Frankreich, Elsass-Lothringen, wogegen

3. der Papst das freie Besetzungsrecht für Italien, England, Schottland, Irland (auf Präsentation dreier Kandidaten durch Kapitel und Pfarrer). Nordamerika (auf Präsentation dreier Kandidaten durch die Provinzialbischöfe) und für die Missionsbistümer hat.

Nach gemeinem R. sind zur Bischofswahl, die binnen 3 Monaten stattfinden muss, alle Kapitularen, sofern nicht besondere Unfähigkeit vorliegt (c. 8 X I 4; c. 2 i. VI^to V 11; c. 2 i. Clem. I 6), zu laden. Erscheint nur einer, so ist die Wahl giltig, nur darf der eine nicht sich selbst wählen. Sonst sind die drei gesetzlichen Formen der Wahl dieselben wie bei der Papstwahl: Quasi-Inspiration, Compromissum, Scrutinium. Der Wahlhandlung selbst geht die Abhaltung einer Messe ad spiritum sanctum vorher (c. 14. 18 X I 6). Der Gewählte ist binnen 8 Tagen über die Wahl zu

1) c. 4. 13 in Extrav. comm. III 2.

2) PRE. IX 590.

3) Das R. der „Papstwahl" könnte systematisch auch hier dargestellt werden; es erschien zweckmässiger, die gesamte Lehre vom Papst zu verbinden, wie es in fast allen Lehrbüchern geschieht. S. o. § 36.

verständigen, hat sich binnen Monatsfrist danach über Annahme der Wahl zu erklären.

Sodann ist die Konfirmation nötig, die die Uebertragung der im Amte enthaltenen kirchlichen Gewalt gibt. Früher musste die Konfirmation persönlich beim Papste nachgesucht werden. Jetzt gehen die Wahlakten, insbes. das von allen Wählern unterzeichnete Protokoll (instrumentum electionis) an den Kirchenobern. Die Prüfung vollzieht sich in zwei Stadien. Es findet ein processus informationis (inquisitionis) statt, mit dessen Leitung gewöhnlich ein benachbarter Bischof, in Oesterreich der Nuntius betraut wird. Erst nach dieser Prüfung extra curiam gehen die Akten an die Congregatio consistorialis, die sie nochmals prüft (Definitivprocess). Darauf findet die Praekonisation statt, d. h. der Papst verkündet die Bestätigung in einem Konsistorium (Formel: Laemmer p. 227). Hierauf ist die Konsekration nachzusuchen. Dieselbe ist ein Vorrecht des Papstes; er delegiert in der Regel einen benachbarten Bischof, der sie unter Assistenz zweier anderer Bischöfe in der Kathedralkirche vornimmt. Vor der Konsekration hat der Bischof den Oboedienzeid leisten [1]).

Die Mitwirkung des Staates bei den Bischofswahlen ist von jeher Gegenstand des Streites gewesen. Gegenwärtig ist für Altpreussen und die oberrheinische Kirchenprovinz diese Frage durch bes. Erlasse geregelt, dort durch die Bulle De salute animarum und das Breve Quoad de fidelium v. 16./7. 21, hier durch die Bulle Ad dominici gregis custodium v. 11./4. und das Breve Re sacra v. 28./5. 1827. Nach diesen Breven werden die Domkapitel angewiesen, keine der Regierung minus grata persona zu wählen und sich zu vergewissern, wer eine solche sei. Ein bestimmtes Wahlverfahren war nicht vorgeschrieben, hat sich aber gewohnheitsrechtlich ausgebildet. Es besteht darin, dass die Wahlberechtigten eine Kandidatenliste der Regierung einreichen. Die Regierung streicht die personae minus gratae. Die Frage, ob sie alle streichen darf, erhob sich seit 1864 (Geissel † 8./4.) in Köln wie 1868 (Vicari † 14./4.) in Baden. Nur der Unverstand kann diese Frage verneinen, denn man sieht ein, dass in diesem Falle das Einspruchsrecht des Staates einfach durch Benennung von nur mindergenehmen Personen illusorisch gemacht werden könnte. Wenn auch in dieser Frage Grundsatz gegen Grundsatz, Ansprüche des Staates und Freiheit des kirchlichen Wahlrechts gegenüber stehen, so müsste man Aufstellung von nur mindergenehmen Kandidaten doch als Vertragsbrüchigkeit ansehen. Der Staat kann die Liste solange zurückreichen, bis mindestens zwei genehme Namen sich darauf finden. Dasselbe muss man sogar für die hannöverschen Bistümer festhalten. Dort gilt zwar nach der Bulle Impensa v. 26./3. 1824 der irische Wahlmodus, wonach binnen einem Monat eine Liste einzureichen ist, auf der der Staat mindestens zwei Namen stehen lassen soll; aber auch dies gilt

1) Formel: c. 4 X II 24. Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctamque apostolicae Romanae ecclesiae dominoque meo Papae C. eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto ut vitam perdat ant membrum vel capiatur mala captione. Consilium quod aut per se aut per liters aut per nuncium manifestabit ad eius damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesiae et regulas Sanctorum Patrum adiutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Légatum apostolicae sedis quem certum legatum esse cognovero in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium meum visitabo nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia. Ueber Zusätze s. Laemmer 128 (bes. f. Preussen usw.): Haec omnia eo inviolabilius iurabo quo certior sum nihil in eis contineri quod fidelitati meae erga ser. . . Regem eiusqne ad thronum successores debitae adversari possit."

nur, sofern nicht absichtlich nur personae minus gratae auf die Liste gesetzt sind.'

Ist der Bischof durch päpstliches Breve bestätigt, so sucht er die landesherrliche Anerkennung nach: die diese aussprechende Urkunde wird nach Abnahme des Eides[1]) dem Bischof (meist durch den Oberpräsidenten) ausgehändigt. Vgl. Mejer, d. Veto deutsch. protest. Staatsregierungen 1866; Herrmann, d. staatl. Veto bei Bischofswahlen 1869; Friedberg, Veto d. Regierungen usw. Halle 1869.u. der St. u. d. Bischofswahlen, 2 Bände, Leipzig 1874; Schulte, d. Rechtsfrage d. Einflusses usw. 1869; Hirschel, R. d. Regierungen usw. 1870; v. Sybel, R. d. Staates bei Bischofswahl 1873; Brück, d. Erzbischofswahl in Freiburg 1869; Ketteler, d. R. d. Domkapitel u. d. Veto der Regierungen 1868; St. Lex I 1069; Laemmer p. 221 u. a. m.

Drittes Kapitel. Aufsicht und Disziplin.

§ 77. Die Aufsicht (Visitationen).

AKBl. 1890 p. 367, 423 (Uebersicht der Erlasse usw.), 703 (vgl. 1852). Hannov. Ki.-O. 4./1. 53. Preuss. Instr. 15./2. 54. Z. XX 76, PRE VIII p. 6. Neuere Visitations-OO. v. Schaumburg-Lippe 31./8. 95 und Sachsen 15./1. 92.

Die Verwaltung der Kirche umfasst, wie die jeder organisierten Gemeinschaft, sowol die Herstellung der Ordnung wie ihre Erhaltung und Förderung. Neben der gesetzgebenden Gewalt und auf ihrer Grundlage erscheinen Vollziehung und Aufsicht. Aufsicht

---

1) Der Bischofseid lautet (Preuss. V. v. 13./2. 87): „Ich N. N., ernannter (Erz)bischof von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich auf den (erz)bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen (Wilhelm) und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemütern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten und will, wenn ich erfahren sollte, dass in meinen Diöcesen oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachteil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!“ Es fehlt aus der früheren Formel „die GG. des Staates gewissenhaft befolgen.“ — Ueber Entbindung vom Eide durch die Kirche s. StL. II 488, Freiburger Kirchenlexikon IV, 268 (Matth. 16, 19!).

und Disziplin dienen der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung, jene im Allgemeinen, diese durch Erledigung der Verletzungen der bestehenden Ordnung.

Die Aufsicht i. e. S., die sich auf das ganze Kirchenwesen, auf Innres und Aeusseres, Materielles und Formelles bezieht, ist teils Folge teils Voraussetzung für die Gesetzgebung, denn sie stellt die Beobachtung der vorhandenen Gesetze fest und sie veranlasst neue Normen, wo sie ihre Notwendigkeit, wo sie Lücken und Mängel entdeckt. Die Aufsicht erfolgt schon seit dem apostolischen Zeitalter durch Visitation[1]: Kirchenväter und alte Gesetze (c. 42 § 9 Cod. I 3) bezeugen, dass die orientalischen Bischöfe ihre Diözesen visitierten. Im Frankenreiche wird dem Bischofe zum Schutz ein Graf beigegeben, seit dem 9. Jahrh. hielt der Bischof das Sendgericht, den Send (= Synode, vielleicht ist unser Begriff damit im Zusammenhang, s. o. S. 225 N. 3). Sendzeugen überwachen das sittliche Leben der Gemeinde und bringen zur Anzeige quod contra rectam christianitatem in ista parochia factum est und der Bischof hält darüber Gericht. Zeitweise übte diese Kirchenzucht der Archidiakon, aber im Tridentinum wird sie wiederum dem Bischof übertragen (Sess. XXIV c. 3 de ref.). Der Papst als Erhalter der Einheit der Kirche hat das Aufsichtsrecht überall, er übte es früher durch Nuntien oder besondere Delegierte aus, während jetzt sowol die visitatio liminum (sanctorum apostolorum), d. h. in bestimmten Fristen (4—5 Jahre) der Besuch Roms durch die Bischöfe, wie auch eine regelmässige Berichterstattung (relationes status) derselben (Instr. Benedikt XIII. 1725) stattfindet.

Die Erneuerung der Kirche begann mit Ermittlung der vorhandenen Mängel, so war die Beibehaltung und Ausgestaltung der Visitationen natürlich. Im Anschluss an Melanchthons „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren“ erfolgten 1528 u. 29 in Sachsen die ersten Visitationen [2]. Ueberall blieben die Visitationen in Gebrauch und wurden meist den Superintendenten übertragen. Aber zufolge der Verquickung der Kirche mit dem Staate wurden auch die Visitationen vielfach in rein polizeilicher Weise geregelt und ausgeübt. In den reformierten Bezirken wurde dagegen die Aufsicht durch die Selbstverwaltungsorgane geübt, wie z. B. die Generalsynode zu Duisburg 1610 ausdrücklich festsetzt. So hat sich die Einrichtung nicht nur überall erhalten, geregelt durch zalreiche provinzielle Anordnungen, man misst ihr auch in neuerer Zeit wieder mehr Bedeutung bei.

---

1) Biblische Begründung u. a. 2 Chron. 7, 17; Ap.-Gesch. 8, 14. 9, 32. 14, 20, 15, 36.

2) Vgl. Richter I 82. Ranke, deutsche Gesch. II p. 355 (3. A.). Die Zustände waren jämmerlich, ein Pfarrer hatte drei Weiber, ein anderer kannte die 10 Gebote nicht; hier schien den Bauern das Vaterunser zu lang, dort tranken sie Bier in der Kirche oder benutzten sie für Schafschur. Vgl. Burkhardt, sächs. Visitation, p. 38, 186 ff. S. auch Waldecksche Ki.-O. 1556 (Richter II 175).

Die Visitationen erstrecken sich auf das ganze Kirchengebiet, auf alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse, sie bezwecken Kenntnissnahme des Zustandes der Gemeinden und der Amtsführung der Geistlichen; durch sie sollen die Irrenden belehrt, vorhandene Missstände beseitigt werden. Die Visitationen sind ordentliche, regelmässige, oder ausserordentliche, die entweder speziell oder allgemein sein können, speziell z. B. durch einen aussergewönlichen Umstand, anstössigen Wandel der Geistlichen u. dgl. veranlasst. Eine ausserordentliche Generalvisitation kann ihren Grund auch in aussergewöhnlichen allgemeinen Verhältnissen haben, wie sie z. B. die Instr. d. OKR. v. 12./7. 1852 nach den Stürmen der Revolutionszeit zur Belebung des Glaubens ins Auge fasste.

Der Vollzug der Visitationen ist eine Aufgabe des Kirchenregiments. Die Teilnahme von Staatsbeamten (Ortsvorstand usw.) schreibt sich aus der ältern Uebung im Polizeistaate her und kann sich höchstens noch auf einzelne Vermögensangelegenheiten beziehen. Dagegen ist z. T. eine Teilnahme von Diözesenausschüssen usw. bestimmt (Bad. Ki.-Verf. § 56 n. 7). Die Visitation soll meist Wochen- und Sonntag umfassen, sie ist ein Kirchenfest (Erinnerung an die bischöflichen Besuche). Ueber die Kosten entscheiden partikulare und lokale Gesetze oder Bräuche. Vielfach findet die Vollziehung der Visitation nach Formularen statt, die eine gute Uebersicht über die gesamte Kirchenverwaltung gewähren. Ausserdem wird die Aufsicht auch dadurch geübt, dass die Pfarrer von Zeit zu Zeit schriftliche Berichte über ihre Gemeinde zu erstatten hatten (vgl. z. B. Württemberg, Konsist.-Erl. v. 29./1. 1855). Schliesslich werden Hausbesuche und Gebetverhöre als Einrichtungen, die der Aufsicht dienen, erwähnt — doch stehen diese mit der eigentlichen Seelsorge im engsten Zusammenhange [1]).

Aus den tabellarischen Uebersichten liessen sich etwa folgende Punkte als wesentlich hinstellen. I. Kirche: 1. Personal (Geistliche, Kirchendiener, Gemeindekirchenrath), 2. Kirchen- und Pfarrgrundstücke (mit Zubehör), 3. Kirchen- und Schulregistratur, 4. Kirchenbücher, 5. Gesang, 6. Gottesdienstliche Ordnung und kirchliches Leben, 7. Konfirmandenunterricht und Konfirmation, 8. Kandidaten, 9. Visitationsakt. (II. Schule: 1. Generalia, 2. Ertrag, Einkommen usw., 3. Lehrer, 4. Schüler.)

§ 78. Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und Zivilgerichtsbarkeit.

Dove, de iurisdictionis eccl. apud Germanos etc. progressu 1855 Z. IX p. 193 ff. München, kanon. Gerichtsverfahren 1865.

Jurisdictio i. w. S. bezeichnet im römischen wie im kanonischen Recht Regierungsgewalt. Alle iurisdictio i. e. S. will durch geordnetes

1) Ueber die Einrichtung der Gebetsverhöre (in d. Prov. Preussen) s. Jacobson p. 608, sowie in Schneiders deutscher Z. f. christl. Wissensch. VI (1855) Nr. 41—45 und in PRE[1] IV 694.

Verfahren die gestörte Rechtsordnung herstellen. Sie erscheint auch im Kirchenrecht als i. contentiosa und i. criminalis: jene bezieht sich auf die Entscheidung von Streitigkeiten der Kirchenglieder über kirchliche Rechte, diese auf Vergehen wider die kirchliche Rechtsordnung.

So lange die Kirche den Verfolgungen der heidnischen Kaiser ausgesetzt war, konnte von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit nicht die Rede sein. Aber die Kirche wies im Anschluss an 1 Kor. VI 1 ff. ihre Glieder an, nicht vor dem weltlichen Richter zu hadern, sondern sich vor den geistlichen Vorstehern zu vergleichen. Dies Schiedsgericht der Vorsteher (Bischöfe) wurde mit Anerkennung der Kirche ebenfalls anerkannt (Constantin. IX. Kal. Jul. 321) und später wurde sogar bestimmt (Mai 331), dass, auch wenn nur Eine Partei das bischöfliche Gericht anriefe, dies zuständig sein solle[1]). 398 wurde diese eigentliche Gerichtsbarkeit wieder auf eine Schiedsgerichtsbarkeit zurückgeführt. Obwol dann Justinian (Nov. 79, 83, 123 c. 8. 21. 22) die Klagen der Geistlichen untereinander, wie die der Laien gegen Geistliche an den geistlichen Richter wies, finden wir doch im fränkischen Reiche die bürgerliche Gerichtsbarkeit voll anerkannt und als Vorschrift der Synoden, dass selbst Geistliche sich vor dem weltlichen Richter stellen müssen[2]). Nur sehr allmählich gelang es, der Kirche ihre Zuständigkeit auszudehnen, schliesslich allerdings so weit, dass nicht nur die Sachen der Geistlichen, sondern auch viele Laiensachen vor ihr Forum gehörten.

Das mittelalterliche, insbes. das Dekretalenrecht, unterstellt der kirchlichen Jurisdiktion von der subjektiven Seite alle Klagen gegen Geistliche, sodann die Prozesse der personae miserabiles, Armen, Witwen und Waisen, ferner aus objektiven Gründen zunächst die causae mere spirituales, die Glauben und Sitte, Kultus und Disziplin, insbes. das Eherecht, betreffen, sodann aber auch die causae spiritualibus annexae, worunter Streitigkeiten über Patronat, Zehnten, Testamente, durch Eid bestärkte Verträge (c. 3 in VI^{to} II 2) usw. begriffen wurden. Dazu traten Fälle der Justizverweigerung durch die weltlichen Gerichte und schliesslich alle Prozesse, bei denen das Moment der Sünde auf einer Seite obwaltete (c. 13 X II 1)!

Gegen die übermässige Ausdehnung der Zuständigkeiten, die zum Teil durch die allgemeinen Zeitverhältnisse und die mangelhafte weltliche Rechtspflege begünstigt wurde, bahnte sich seit dem 12. Jahrh. eine Reaktion an (s. oben S. 7, 42). Seit dem 16. Jahrh. wurde mit dem erstarkenden Rechtsbewusstsein auch die staatliche Gerichtsbarkeit ausgedehnt und im 19. Jahrh. wurden die Reste geistlicher Gerichtsbarkeit überall beseitigt, zuletzt grundsätzlich durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz § 15 seit 1. Oktober

---

1) Schulte, constitutio Constantini ad Amblavium. 1888.
2) Loening II 510, Sdralek, Hinkmar v. Rheims p. 210.

1879[1]). Danach sind alle Gerichte Staatsgerichte. Die kirchliche Gerichtsbarkeit besteht in der römischen Kirche trotzdem weiter und Pius IX. hat am 12. Okt. 1869 alle in den Bann gethan impendientes directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae[2]). Die Entscheidungen der geistlichen Gerichte sind jedoch dem Staate gegenüber ohne jede Bedeutung. Wie weit die Gläubigen zur Vermeidung bürgerlicher Prozesse sich an geistliche Gerichte wenden wollen und welche Vorschriften die Kirche erlässt, um z. B. Privatrechtssachen, wenn beide Parteien Geistliche sind, vor das kirchl. Forum zu bringen, das sind rein innere Angelegenheiten der Kirche. Juristisch werden die Festsetzungen zwischen den Parteien als Vergleich zu betrachten und nach § 779 BGB. zu beurteilen sein (s. auch ZPO. § 794).

Die evangelische Kirche nimmt ihrem Wesen nach keine Gerichtsbarkeit in Anspruch und die Reformatoren (A. C. 28) verwarfen sogar die kirchliche Gerichtsbarkeit in scharfer Weise, wobei wol Luthers Abneigung gegen das kanonische Recht mitwirkte. Thatsächlich jedoch machte sich besonders bei der Eherechtspflege das Bedürfniss der Zuziehung von Geistlichen geltend[3]). Als dann überall Konsistorien gebildet wurden, erhielten diese die jurisdiktionellen Befugnisse der Bischöfe. Sie wurden geistliche Gerichte, die in Prozessen der Geistlichen, in Patronat- und Kirchenvermögenssachen, ähnlich wie die bischöflichen Gerichte der römischen Kirche entschieden. In Preussen wurden „die geistlichen Zivilsachen, welche bisher bei den Konsistorien traktiert worden, in specie die Ehesachen“ an die weltlichen Gerichte durch Ed. v. 10./5. 1748 übertragen, in andern Staaten erst 1848 ff., bis auch diese Gerichtsbarkeit gänzlich durch GVG. art. 15 beseitigt wurde.

---

1) Wie sehr diese Frage einzelne Völker bewegt hat, kann man sich vergegenwärtigen an dem Monumento Siccardi auf der Piazza Savoia in Turin, einem 22 m hohen Obelisken, der zum Gedächtniss der Abschaffung der geistl. Gerichtsbarkeit (G. 2./1. 1850 auf Vorschlag des Min. Siccardi) errichtet ist.

2) Ueber alle die erwähnten zivilgerichtlichen Sachen hatten und haben Papst und Bischöfe „nach göttlichem R.“ iurisd. ordinaria, die durch allgemeines Gesetz oder durch besonderen Auftrag delegiert wird. Es sind verschiedene Instanzen eingerichtet, dem Official des Bischofs sind Consultores beigegeben usw. Das Verfahren, ein ordentliches oder summarisches (c. 2 Clem. V 11) ist genau geregelt und sind diese Bestimmungen nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung des gemeinen Prozess-R. geblieben.

3) Frantz, Ev. Kirchenverfassung S. 90 ff.

§ 79. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit in der römischen Kirche.

Luca, praelectiones iur. can. liber de del. et poenis Rom (Propaganda) 1898. Hollweck, d. kirchl. Strafgesetze 1899. Kober, Kirchenbann 1857.

Die Kirche kennt von vornherein ein Verfahren gegen solche Mitglieder, die durch ihre Sünden öffentlich Aergerniss geben und sich der Zugehörigkeit zu ihr unwürdig gemacht haben. Es ist Zucht, Disziplin, ja z. T. wirkliche Züchtigung. Aufgabe der Disziplin ist Erhaltung der Ordnung: aber wenn die Visitation dies durch Aufsehen und Behüten will, so handelt es sich hier nicht um Vorbeugung, sondern um Wiederherstellung der gestörten Ordnung, um Wiedergutmachen einer Verletzung, um Zurückführen des Sünders auf den rechten Weg. Dieses Ziel suchte die Kirche zuerst durch die Beichtzucht zu erreichen, später aber ging sie weiter und zog vieles, was wir heute zum weltlichen Strafrecht rechnen, in ihren Bereich. Aber Kirchenzucht und weltliches Strafrecht sind verschiedene Dinge, wenn auch manche Aehnlichkeiten vorliegen können. Bei der weltlichen wie bei der kirchlichen Strafe ist ein Zweck die Wiederherstellung der Gesetzesautorität, aber die Kirche vermag mehr als der Staat die Individualität zu erfassen. Eine Wiederbelebung kanonischer Gedanken im weltlichen Strafrecht, wie sie neuerdings (s. unten S. 288 Not. 1) mehrfach angeregt wird, könnte dem Staate nur verderblich werden, da er „ohn Ansehn der Person" richten soll.

In den ältesten Zeiten, etwa bis Karl d. Gr., zeigt sich die Kirche als frei wirkende sittliche Macht. Hier ist alles anders, wie im weltlichen Strafrecht. Statt der Begriffe „Verbrechen" und „Strafe" — „Sünde" und „Gnade", keine erzwungene Genugtuung, sondern freiwillig zu suchende Versöhnung. Aber schon hier die merkwürdigen Gegensätze: die Klöster erscheinen als Straf- und als Heilsanstalten, dem einen ist die Ausstossung aus der Gemeinschaft das grösste Uebel, bei dem andern wird der freiwillige Abschied von der Welt als Verdienst gepriesen. In geschickter Weise wird an das germanische Recht angeknüpft, indem, ähnlich wie in den Volksrechten die genauen Wergeldsätze aufgestellt sind, eine Kasuistik der Sünden und Bussen entsteht — in diesen bussrechtlichen Preiskuranten liegen die Keime des Ablasses! Den Höhepunkt dieser Entwicklung bezeichnet die fränkische Monarchie. Aus der dienenden Kirche wird in den folgenden vier Jahrhunderten eine kämpfende, die nicht blos in Sachen der Kleriker, sondern auch der Laien über das rein kirchliche Gebiet hinausgreift, vom Staate die Vollziehung ihrer Urteile verlangt (Acht und Bann) und eine weite Strafgerichtsbarkeit ausbildet. Das Ergebniss dieser Entwicklung ist im Dekretum enthalten. Ein dritter Abschnitt zeigt uns die siegende, die unterdrückende Kirche, die alle

reinen Gedanken des ersten Zeitraums getrübt, alle Ideale zerstört hat. In schlimmerer Aeusserlichkeit als Talmud und Koran verleugnet das kirchliche Disziplinarrecht die ursprünglichen christlichen Grundgedanken. Die äussere Leistung vertritt die innere Busse und da sie im Voraus gewährt wird, haben wir die grösste juristische Seltsamkeit der Weltgeschichte: was „Strafe" sein soll, ist „Anstiftung" durch die Kirche selbst. Hierarchische und finanzielle Interessen beherrschen dies Gebiet und führen mit zur Reformation.

So widerspruchsvoll dieses Ablassrecht, wie es sich insbes. seit 1300 ausgebildet hat [1]), so bedeutend ist doch die Gedankenentwicklung der ersten beiden Zeiträume. Das kanonische Recht beansprucht die Zuständigkeit über alle Delikte von Geistlichen, aber ähnlich wie heute im Militärrecht mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Eigenschaft als Militärperson aufhört und die bürgerliche Strafvollstreckungsbehörde eintritt, so wurde in schwereren Fällen der degradierte Geistliche den weltlichen Gerichten übergeben. Inbetreff der Laiendelikte wurden drei Gruppen unterschieden: 1. die delicta mere ecclesiastica, Abfall vom Glauben, Häresie, Apostasie, Schisma, Simonie (dahingeben geistl. Guts um weltl. Vorteil, Ap.-Gesch. 8, 18—20), die allein die Kirche, 2. die delicta mere secularia, die allein der Staat aburteilte und 3. die delicta mixti fori oder mixta, worunter solche, die mittelbar die Kirche angingen, gefasst wurden. Zwar hätte sie alle Delikte als Sünden vor ihr Forum ziehen können, schritt auch zuweilen bei denen der zweiten Gruppe in foro conscientiae ein, bildete aber doch diese dritte besondere Klasse aus, wozu hauptsächlich Meineid, Gotteslästerung, Wucher, Zauberei und alle Fleischesdelikte gerechnet wurden. Hier entschied die Praevention, aber selbst wenn der Staat strafte, war immer noch kirchliche Busse möglich (also durchaus ein „Disziplinarverfahren").

Als Strafmittel unterscheidet das kanonische R., abgesehen von den poenitentiae, den Busswerken, in foro interno, zwei Gruppen, die Zwecke der Strafe so treffend, wie es kaum je geschehen, hervorhebend. Die beiden Gesichtspunkte sind: Sühnung der Untat und Besserung des Verbrechers. Der Ausdruck bezeichnet diese Zwecke vollkommen: es gibt poenae medicinales (censurae), Arzneien die heilen sollen und poenae vindicativae, Strafen, die

---

1) Jubeljahr, Jubiläumsablass (goldenes Jahr). Das erste ward 1300 gehalten (Bulle „Antiquorum" Bonifaz VIII. v. 22./2. 1300 Extr. comm. V 9 cp. 1). Der reiche finanzielle Ertrag veranlasste Clemens VI. jedes 50., Urban VI. jedes 33., Paul II. jedes 25. Jahr als anno santo festzusetzen, und die folgenden Ablassjubiläen fanden statt: 1350, 1390, 1423, 1450, 1475, 1500 usw. alle 25 Jahre bis 1775, das 19. 1825, das 20. 1900 (daneben kommen ausserordentliche Jubiläen vor z. B. 1879, 1881 u. 1886). Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem jüdischen Jubel- oder Halljahr besteht nicht. Vgl. Paulus, geschichtl. Prüfung d. Jubelablasses 1825. Nöthen, Gesch. aller Jubeljahre 1875 u. Fessler, verm. Schriften 1869, p. 1—17.

vergelten sollen. Das Eigentümliche der Censurae ist, dass sie von unbestimmter Dauer sind, ihr Ende von dem Betroffenen selbst, von seiner Besserung, abhängt [1]).

Die römische Kirche kennt als Hauptcensur den Bann (excommunicatio). Grundlage offenbar im alten jüdischen R. (Esra 10, 8; Luk. 6, 22; Joh. 9, 22; 12, 42; 16, 2), wo Niddui (30 Tage) als mildere, Cherem als schwerere Stufe vorkommt. (Ueber Bann im allgem. Sinne der Absonderung von 2 Mos. 22, 20 an bis Offb. 22, 3 oft erwähnt s. d. bibl. Wörterbücher.) In der christl. Kirche früh aufgrund v. Matth. 18, 17; Luc. 10, 16 (vgl. Gal. 1, 8; Röm. 9, 3; 1 Kor. 5, 5; 1 Tim. 1, 20) ausgebildet und in zwei Grade, excommunicatio maior und minor unterschieden. Jene ist die völlige Ausschliessung aus der kirchl. Gemeinschaft, diese von Sakramenten, Fürbitte, Wählbarkeit. Feierlich ausgesprochener Bann heisst Anathem (1 Kor. 16, 21 Maranatha ist ohne rechtliche Bedeutung, deutet auf die Beziehung zum Weltgericht). Das weltliche Recht erkannte den grossen Bann an, ihm folgte ipso iure die Reichsacht Wirkung nach dem Memorialvers der Glosse (c. 3 in VI^to V 12):

si pro delictis anathema quis efficiatur os orare vale communio mensa negatur (d. h. Unterredung, Gebetsgemeinschaft, Gruss, Geschäftsverkehr, Tischgemeinschaft). Utile lex humile res ignorata necesse haec quinque solvunt anathema ne possit obesse (Verlust e. Rechts, lex = lex matrimonialis Verkehr d. Eheleute, Pflichtverhältniss, z. B. d. Kinder und Dienstboten, Unkenntniss d. Exkommunikation, dringende Not). Schon die Kirche selbst hat seit dem deutschen Konkordat v. 1418 art. VII Milderungen eintreten lassen und excommunicati vitandi u. tolerati unterschieden; erste waren nur die vom Papst namentlich Exkommunizierten. Nach d. Constitution Apostolicae Sedis v. 1869 sind weitere Einschränkungen erfolgt. Censurae latae sententiae (d. h gesetzlich, ipso iure eintretende im Gegensatz zu C. ferendae sententiae) gibt es nur 37 (früher 200).

Das Interdikt (Kober: Archiv XXI, XXII; PRE. VI 769) untersagt die Abhaltung des Gottesdienstes oder einzelner heiliger Handlungen (int. partiale) für ein Land, einen Ort, eine einzelne Kirche (int. particulare, z. B. durch päpstl. E. v. 12./3. 73 Kirchen wo Altkatholiken Gottesdienst hielten). Das interdictum ist im Wesentl. locale, das int. personale steht der Excommunicatio sehr nahe, begrifflich erst durch Innocenz III. von dieser geschieden (c. 20 X V 40). Interd. eccl. est censura canonica qua usus divinorum officiorum, aliquorum sacramentorum et sepulturae eccl. certis personis aut quibusdam in locis prohibetur. Das Int. ist in den Kämpfen des Papsttums viel benutzt, es soll zur Busse mahnen und ein Kampfmittel sein, es bewirkt das Einstellen des Glockengeläutes, vor allem das Unterlassen der kirchl. Beisetzungen u. a. m. und ist noch im Gebrauch. Aeusserlich ähnlich ist die cessatio a divinis, Einstellung des Gottesdienstes zum Zeichen des Trauer über der Kirche zugefügte Unbill (Blutvergiessen in der Kirche usw., c. 18 i. VI^to V 11; c. 1 i. Clem. V 10). — Als Censur gegen Geistliche erscheint die suspensio in drei Stufen, ab ordine, ab officio, a beneficio, je nachdem Ausübung der Weiherechte, oder ausserdem der Regierungsrechte, oder auch das Amtseinkommen entzogen wird.

---

1) Merkwürdig, dass gerade heute von einigen Seiten (Irrenärzten, intern. krim. Vereinigung unter Führung des röm.-kath. F. v. Liszt) auch „indeterminate sentences“ gefordert werden. Ist das auch (unbewusster) Einfluss kanonischer Anschauungen? Vgl. Wach, Reform d. Freiheitsstrafe 1890.

§ 80. Kirchenzucht nach evangelischem Recht.

Nitzsch, prakt. Theol. 221. Stahl, Ev. Ki.-Ztg. 1845 Nr. 47 (S.-Abdr. 2. A. 1858). Meurer, Begriff d. kirchl. Strafvergehens 1883. Z. XVII 271, XIX 1. Frank, d. neueren Disziplinar-GG. 1890. PRE V. 125. AKBl. 1857 p. 263. — Anleitung von Anhalt 9./10. 88 (AKBl. 1889 p. 144) und Gotha 29./1. 93. — **Disziplinargesetze:** Preussen 16./6. 86, Hannover 24./4. 94, Cassel 18./9. 95, Schleswig-Holstein 15./9. 87, Sachsen 30./7. 91, Oldenburg 7./4. 86, Braunschweig 15./6. u. 1./12. 90, Weimar 5./9. 95, Meiningen 30./8. 95.

Die ev. Kirche verwarf zwar den Grundsätzen der Reformation gemäss eine wirkliche Strafgewalt, wie sie das kanonische Recht beanspruchte. Aber der Begriff der Busse und Zucht erscheint naturgemäss auch hier. Wie überall suchte auch in dieser Lehre die Reformation an die apostolischen Einrichtungen anzuknüpfen und die Missbräuche des MA. abzustreifen. Einig ist man darin, dass die Kirchenzucht unentbehrlich ist (CA. 28), dass sie den Staat nichts angehe, dass sie nicht auf völlige Ausschliessung des Frevlers aus der Gemeinschaft ausgedehnt werden dürfe. Dagegen herrscht ein (theoretischer) Streit über das Wesen der Zucht, die bald mehr als Schutz-, bald mehr als ein Besserungsmittel betrachtet wird. Man kann in der That die Zucht als seelsorgerliche Aufgabe, aber auch als jurisdiktionelle Befugniss auffassen. In der lutherischen Kirche ist ihre Vollmacht in der Schlüsselgewalt enthalten (Matth. 18, 18; Joh. 20, 23 falsch), die Reformierten leiten sie mehr aus einem allgemeinen Recht der Gemeinde ab [1]). So erscheint die Kirchenzucht dort mehr als Amts-, hier als Gemeindezucht. Dass jene schroffer gehandhabt wurde, ist unrichtig, wie ein Blick auf die Calvinische Verfassung in Genf zeigt. Grade diese zeichnet sich durch eine weitgehende Kirchenzucht (z. B. selbst gegen die Frisuren der Damen beim Kirchenbesuch u. dgl. m.) aus. Mit dem Aufkommen der Konsistorien ging die Kirchenzucht auf diese über und verblieben den Pfarrern nur noch die vorausgehenden Ermahnungen und die gelinden Massnahmen. Die Konsistorien übten ebenso wie die reformierten Gemeinden die Kirchenzucht nach Analogie der weltlichen Strafgerichte. Man blieb weder bei den kirchlichen Strafen, noch bei rein kirchlichen Vergehen stehen, Leibes-, Freiheits- und Geldstrafen wurden verhängt, gewisse Delikte, namentlich Unzuchtfälle, von den Konsistorien abgeurteilt. Im 17. Jahrh. war die ganze Kirchenzucht nicht viel mehr als ein Polizeistrafrecht bei Un-

1) Luther i. Sermon v. Bann 1520, u. v. d. Busse 1528. Im ersten heisst es: „Denn es ist d. Natur aller Strafe Sünde zu bessern. Bannen ist eine lautere Strafe und eine mütterliche Strafe."

2) 2 Kor. 5, 11. 2 Thess. 3, 14, 5. 2 Joh. 10. — 2 Kor. 13, 10. 1 Kor. 5, 5. Joh. 6, 37, 39. Luc. 9, 56.

zuchtsvergehen. Der Gedanke, dass sie sich gegen alle schweren Verletzungen göttlicher Gebote richten, dass sie eine Kirchendisziplin der Gemeinde sein solle, ging verloren, sie wurde abgeschwächt und verfiel, sodass sie schliesslich als schimpflich oder ungeeignet betrachtet und von Staatswegen aufgehoben wurde [1]).

Der Verfall der Kirchenzucht wurde nicht zum wenigsten dadurch herbeigeführt, dass inbezug auf die Zuchtmittel gefehlt wurde. Die ev. Kirche verwarf von vornherein den grossen Bann und sprach sich zuerst sehr bestimmt gegen weltliche Mittel aus. Die üblichen Zuchtmittel sind: Ermahnung, Bussübung, Bann, Versagung des kirchl. Begräbnisses, Amtsentsetzung der kirchl. Beamten. Da aber die weltlichen Obrigkeiten zugleich die Ki.-OO. erliessen, finden wir sehr bald rein kirchliche Vergehen mit „Poen an Leib und Gut" bedroht. Der schimpfliche öffentliche Vollzug (Stehen in Halseisen vor der Kirche usw.) rief Widerwillen hervor und so erfolgte der geschilderte Verfall der Kirchenzucht. Die Sitte erhielt, ausser den Geldbussen, die den Kirchen oder milden Anstalten zuflossen, Entziehung der Pathenstelle, der Wahlfähigkeit, der Bezeichnung als Jungfrau und Junggesell beim Aufgebot, die Versagung der Feierlichkeiten bei Trauung (Orgelspiel, Kerzenbrennen, Tragen des Brautkranzes), Unterlassung der Danksagung bei Entbindung usw. [2]).

Erst in neuerer Zeit ist auch der Gedanke der Kirchenzucht gereift und geklärt. Wiederbelebung der Kirchenzucht und Zuweisung an die Gemeindeorgane kennzeichnet das gegenwärtige Zeitalter. Kirchenzucht ist (vgl. Nitzsch, Eis.-Konf. 1857, AKBl. 1857 p. 268 ff.) eine selbständige, der Kirche eingeborne, von Predigt, Seelsorge und Beichte, vornehmlich aber von polizeilicher Sittenzucht ganz verschiedene Aufgabe, die jedoch mit allen andern Thätigkeiten, insbes. mit der Seelsorge in Uebereinstimmung zu erhalten ist. Der ev. Gemeinde steht in ihren verfassungsmässigen Aemtern die Befugniss zu solchen Mitgliedern, die durch öffentliche Kundgebungen oder notorisch lasterhaftes Vergehen ihr zum Aergerniss gereichen, ohne dass sie sich amtlicher Ermahnung fügen, ihren Anteil an den sakramentlichen Handlungen oder an der kirchlichen Einsegnung zu suspendiren und ihre Restitution an Bedingungen zu knüpfen.

Zugleich ist in neuerer Zeit der reformatorische Gedanke der Beteiligung der Gemeinde an der Kirchenzucht wieder zur Anerkennung gebracht. Das schwierige Verhältniss des Pfarrers als

---

1) Ordre Friedrichs II. v. 31./5. 1747 d. d. Pyrmont, wonach die bisherige Kirchenbusse aufhören solle und die Personen, die contra Sextum gefehlt, vom Prediger mit Glimpf admoniert, der Vorgang aber geheim zu halten. (Nachweise Jacobson S. 614, Note 17.)

2) In Altenburg wurden die „ausfälligen Personen", die die ehrenvolle Trauung durch „Verschweigen ihrer Verunkeuschung" erschlichen, wenn vorzeitige Geburt ihre Verschuldung bewies, mit 5 Thlr. 12 Sgr. bestraft. AKBl. 1853 p. 485.

Seelsorger zu den Gemeindevertretern ist in der preuss. KGO. so geregelt, dass der Pfarrer in der Seelsorge unabhängig von GKR. ist; weiter heisst es (§ 14): hält er es jedoch für notwendig eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen und gelingt es ihm nicht auf seelsorgerischem Wege die Beteiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem GKR. zur Beschlussfassung vorzulegen. Gegen den Beschluss des GKR. steht sowol dem Betroffenen wie dem Geistlichen Rekurs an die Kreissynode bezw. den Synodalrichter zu [1]). Aehnlich ist eine zweite Instanz in andern Kirchengebieten (Rheinland usw.) zugelassen.

Neuerdings ist zu den Handlungen, die eine Kirchenzucht veranlassen können, insbes. die Verletzung der kirchl. Pflichten inbezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung hinzugetreten. Hier handelt es sich um eine besondere Art der Kirchenzucht: denn seit die staatliche Nötigung zur äussern Erfüllung dieser religiösen Pflichten fortgefallen, ist die Kirche selbst darauf angewiesen diese geistlichen Ordnungen zu schützen. Solche Zucht- oder SchutzGG. sind fast überall erlassen [2]). Grundsätzlich stimmen trotz mancher Abweichungen die Gesetze sowol hinsichtlich der Zuchtmittel wie hinsichtlich der strafbaren Tatbestände überein. Diese sind: Unterlassung der Taufe, der Konfirmation, der kirchl. Eheeinsegnung, Eingehung von Ehen die kirchenrechtlich unzulässig und Zusage der Erziehung sämtlicher Kinder in einem nicht evangelischen Bekenntnisse. Die Zuchtmittel sind Entziehung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts, sowie der Taufpatenschaft; in schwereren Fällen („insbes. wenn die Unterlassung der kirchl. Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet") Zurückweisung vom Abendmahl.

Die Dienstzucht (Disziplinarverfahren) der Geistlichen ist den Behörden des Kirchenregiments übertragen, denen sie nur zeitweise entzogen war. Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Konsistorien, in höherer der OKR. Eine Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane findet nur insofern statt, als der GKR. den Anstoss zu einem Disziplinarverfahren geben kann und als bei Untersuchungen wegen Irrlehren der Vorstand der Synode, bezw. Generalsynode mitwirken muss. Ein Dienstvergehen im w. S. ist

---

1) Es ist klar, dass einem Pfarrer aus Gewissensbedenken eine Ablehnung einer Amtshandlung gestattet sein muss. In diesem Falle tritt eine Substitution ein; wegen ev. Amtsaufgabe aus innerer Ueberzeugung s. KVBl. 1879 p. 78. Weiteres Nitze p. 23.

2) Preussen KG. v. 30./7. 80 und Instr. d. OKR. v. 23. Aug. Hannover KG. 6./7. 76. Schleswig-Holstein 31./5. 80. Kassel 11./6. 90. Wiesbaden 10./12. 84. Baiern VO. 16./5. 79 (Pfalz, Beschl. d. Gen.-Syn. 85). Sachsen 1./12. 76. Baden Erl. d. OKR. 29./11. 81. Hessen 17./11. 83. Mecklenbg.-Schw. u. Str. 4./11. u. 10./12. 75. Weimar 9./12. 82. Braunschweig 14./3. 89. Anhalt 11./2. 86 u. a. m.

jeder Verstoss gegen die amtliche Pflicht. Diese fordert vom Kirchenbeamten, dass er das ihm übertragene Amt in Gemässheit der bestehenden allgemeinen und besondern kirchl. Ordnungen gewissenhaft wahrnehme und sich durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zeige, die sein Beruf erfordert. Eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des Kirchenamtes von Rechtswegen zur Folge. Im Uebrigen sind Disziplinarstrafen: 1. Verwarnungen, 2. Verweise, 3. Ordnungsstrafen, die in Geldbussen bestehen, 4. Zurücksetzung in der Anciennetät oder Beigebung eines Vikars (nur in Baden KG. v. 26./6. 86 § 8), 5. Versagung eines Gehaltzuschusses, 6. Amtsentlassung. Diese erscheint a) als Versetzung in ein anderes Amt, b) als Amtsenthebung, die nicht Verlust der geistlichen Standesrechte zur Folge hat, c) als Dienstentlassung, die den Verlust aller Rechte bewirkt. Das Disziplinarverfahren ist dem gegen Staatsbeamte nachgebildet. — Eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt (nicht als Strafe) kraft G. ein, wenn in einem gerichtl. Strafverfahren die Verhaftung beschlossen oder ein Urteil erlassen ist, das den Amtsverlust nach sich zieht (bis zu dessen Rechtskraft), ebenso wenn im Disziplinarverfahren eine auf Dienstentlassung lautende noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Fälle: AKBl. 1878 p. 257 ff. (Rossbach), 1879 p. 272—89 (Kalthoff), 1900 p. 89—113 (Weingart). Für Preussen: G. v. 16. Juli 1886 (vgl. E. d. Rg. in Ziv.-S. XVII 240 u. XXII 40). Zum Vergleich kann dienen das Staatsbeamten-Disziplinar-G. v. 21. Juni 1852 u. das Reichsbeamten-G. v. 31. März 1873, auf denen jenes fusst. S. KGVBl. 1885 p. 198. Erläuterungen: Nitze p. 602 ff. — Konfessionswechsel ist nicht Disziplinarvergehen, zieht Amtsunfähigkeit und einfache Entlassung im Verwaltungswege nach sich.

§ 81. Die Staatsgesetzgebung und die Kirchenzucht.

Hinschius, d. preuss. Kirchengesetz v. 1886.

Der moderne Staat hält sich für befugt, den Kirchen inbezug auf ihre Zuchtmittel eine Grenze zu ziehen. Auch über diese Grenzberichtigung hat insonderheit in den 70er und 80er Jahren ein, grundsätzlich interessanter, Streit stattgefunden. Es wurden verschiedene Gesetze erlassen, für alle Religionsgesellschaften giltig, aber von der römischen als Kampfgesetze angesehen und empfunden und daher grösstenteils wieder aufgehoben, von den übrigen Kirchen und vom Standpunkte heutiger Staats- und Rechtsanschauung keineswegswegs unbillig. Die beiden verbildlichen Gesetze waren die preussischen vom 12. u. 13. Mai 1873, denen das bad. v. 19./2. 74 und das hess. v. 23./4. 75 ähnlich waren. Das preuss. G. v. 13./5. 73 zog der kirchlichen Zucht verschiedene Schranken, von denen

nun heute nur eine allgemeine stehen geblieben ist. Der jetzt noch allein giltige § 1 besagt: Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden als solche, die dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts, oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Das kirchliche R. betr. die Disziplinarstrafen gegen Kirchendiener wurde zum Teil ebenfalls durch die neuen Straf-GG. eingeschränkt. So ist z. B. bestimmt, dass schwerere EE. dem Staate mitzuteilen sind, oder dass EE., die in die äussere Sphäre eingreifen (Amtsentziehung, die Einkommensverlust zur Folge hat), von der Staatsbehörde bestätigt werden müssen (Baden), oder dass ein förmlicher Recursus ab abusu stattfindet (oben § 19 S. 73).

Die preuss. GG. v. Mai 1873 enthielten die Bestimmung, dass die Verkündung und Vollziehung nicht in beschimpfender Weise erfolgen dürfe. Ausserdem war die Anwendung der Zuchtmittel verboten für Begehung von Handlungen, zu denen Strafgesetze oder obrigkeitliche Anordnungen verpflichteten, sowie für Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte, sowie zum Zwecke Jemanden zur Unterlassung einer staatsgesetzlich vorgeschriebenen Handlung bezw. zur Ausübung usw. eines Wahlrechts zu bestimmen. (Gründe: Sten. Ber. d. preuss. Abg.-H. 1873 S. 1916). Dieser Schutz der Beamten, die ihre Pflichten erfüllen und der Bürger, die die Staatsgesetze befolgen oder von ihren politischen Rechten Gebrauch machen, ist gefallen (Novellen 86. 87). Nachdem zufolge des Antrages Kopp art. 12 des G. v. 86 sagte „unter die Bestimmungen des G. v. 13./5. 73 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht", waren jene Bestimmungen in der That bedeutungslos. Denn es ist jetzt zulässig, einem Beamten, damit er eine Amtshandlung unterlasse, einem Wähler, der nicht ultramontan wählt usw., Absolution, Abendmahl, letzte Oelung zu versagen! Welch eine Gesetzgebung, wenn man § 106—9 u. § 334 ff. StGB. damit vergleicht. Bestechung mit Geld bei geringfügigen Sachen wird bestraft — aber der Zwang, einen Vaterlandsfeind zu wählen oder das Recht zu beugen und zwar ein Zwang durch diese gewaltigen geistlichen Mittel ist straffrei.

Unzulässig ist nur, zufolge der GG. v. 1886 u. 87 körperliche Züchtigung, zulässig Geldstrafe bis 90 M. (oder zum Betrage des monatlichen Amtseinkommens) und Freiheitsentziehung durch Verweisung in eine Demeritenanstalt bis zu 3 Monaten. (Die ev. Kirche kennt solche Strafe nicht.) Auch ist bestehen geblieben die Bestimmung, wonach im Allgemeinen eine Anhörung des Beschuldigten und ein geordnetes Verfahren stattfinden soll. Doch ist die Staatsaufsicht über die Demeritenanstalten ausserordentlich gemildert, und beseitigt ist die Notwendigkeit der Mitteilung der einzelnen Disziplinarbestrafungen an die Staatsbehörde, der staatliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und der sog. Papstparagraph (§ 1 des G. v. 12./5. 73: „die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden"). Bei der Aufhebung des Papstparagraphen handelte es sich für den Augenblick um eine grundsätzliche, nicht um eine praktische Frage. Die Aufhebung war aber insofern von höchster Bedeutung, als damit die Kurie die Anerkennung ihrer Suveränetät auf dem Gebiete der Disziplinargerichtsbarkeit in Preussen erreicht hat. Der § enthielt altes deutsches Recht, er enthielt das Recht, wie es im Konstanzer Konkordat

und im Tridentinum (sess. XXIV c. 20 u. sess. XXV c. 10 de ref.) und wie es im ALR. II 11 § 136 u. 38 festgelegt war. Es kann allerdings juristisch angenommen werden, dass der § 1 des zit. G. ebenso wie seine Aufhebung vom Standpunkte des giltigen R. bedeutungslos sind. Der § gab einem unzweifelhaft bestehenden Rechte staatsgesetzlichen Ausdruck, dass er aufgehoben ist, berührt die Giltigkeit des Jahrhunderte alten, auch kirchlich anerkannten R. (Tridentinum) nicht. Man sieht, dass die ganze Frage mehr allgemeine als juristische Bedeutung hat. Doch haben Württemberg, Sachsen, Hessen den richtigen Standpunkt gewahrt. (Vgl. Hinschius, a. a. O. S. 36 ff.)

Für beide Mecklenburg ist durch V. v. 2./1. 80 ein oberes Kirchengericht eingesetzt, das eine interessante Vorgeschichte hat. Vgl. Z. XV 183 (auch z. T. XVII 1).

Viertes Kapitel. Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 82. Die Stellung des Staates. (Admortisationsgesetze.)

Braun, D. kirchl. Vermögen v. d. ältesten Zeiten bis auf Justinian 1860. Friedeslenen, Von Kirchengütern. Freib. 1540. Helfert, Kirchenvermögen, 3. A. 1834. Arch. XXVII 1; XXXIV 32. 259; XXXV 38; XXXVI 3, 321; LXXX, 259. Fatolli, Theatrum immunitatis et libertatis eccl. 1704. Kahl, Amortisationsg. 1879. W. B. d. Verw.-R. I. 30 ff.

I. Die Kirche bedarf ebenso wie der Staat und alles Irdische zur Durchführung ihrer Zwecke der äusseren Mittel, der zeitlichen Güter. Dies ist unbestreitbar und im heutigen Recht unbestritten. Tritt aber die Kirche in den vermögensrechtlichen Verkehr ein, um sich diese Güter zu sichern, um sie zu erwerben, zu erhalten und zu verwalten, so betritt sie damit ein ihrem Wesen fremdes Gebiet, das durch die staatliche Gesetzgebung beherrscht ist. Würde die Kirche durchweg denselben Rechtsregeln unterworfen sein, wie jedes andere Rechtssubjekt, so würde es ein besonderes kirchliches Vermögensrecht nicht geben. Die Kirche verlangte aber von je her nicht nur Anerkennung ihrer Erwerbfähigkeit, die im Grunde nur eine Folge ihrer Anerkennung überhaupt ist, sondern Begünstigung; und wiederum erforderte das wirtschaftliche und staatliche Interesse zuweilen Beschränkung der Erwerbfähigkeit.

So lange die christliche Kirche verfolgt war, konnte sie juristisch nicht Vermögen besitzen: mit ihrer Anerkennung erhielt sie Erwerb-, insbes. Erbfähigkeit und alle Privilegien der heidnischen Tempel (c. 1. Cod. I. 2). Seitdem hat sie mehr und mehr Vorberechtigungen beansprucht, bis deren Zahl auf 167 stieg, wogegen dann wieder manche Ankämpfungen erfolgten, sei es in der Kirche selbst, wie durch die Waldenser, die alles Verderben der Kirche in der Anhäufung weltlicher Güter erblickten, sei es von seiten der Staaten (s. u.).

II. Als Begünstigungen[1]) in vermögensrechtlicher Hinsicht kommen heute vor allem solche auf dem Gebiete des Erbrechts und des Steuerrechts in Betracht. In erster Richtung vgl. z. B. § 685, 778 österr. b. G.-B. u. österr. G. v. 7./5. u. 4 § 48. Das Recht der Steuerfreiheit ist von der römischen Kirche Kraft ius divinum in Anspruch genommen worden (c. 22, C. 23, q. 8; c. 4. 7. X III 49, c. 1. 3. in VI^to III 23 u. a. m. Syll. no. 30). Nur nach ihrem freien Willen könne die Kirche an der Tragung allgemeiner Staatslasten teilnehmen. Welche Illustration zum Armutsgelübde! Die Staaten haben diese Forderung oft zurückgewiesen. Im Frankenreiche waren nur die Güter abgabenfrei, denen der König die Immunität gewährt hatte, wogegen die anderen den Staatslasten unterworfen blieben. Sie mussten Steuer geben und Truppen stellen und nur ausnahmsweise wurde einem Kloster gestattet statt der Soldatenstellung oder Naturalienlieferung für den Kaiser und seine Kriegsmacht Gebete zum Himmel zu senden (Pertz, Mon. Germ. III 223, 3, 7). In der Authentica Item nulla (hinter 2 Cod. I. 3) bestätigte Friedrich II. die kirchlicherseits beanspruchte Immunität, aber weder Fürsten noch Städte, auch nicht römisch-katholische Fürsten[2]) haben sich hierdurch in der Besteuerung der Kirchengüter behindern lassen. Für den heutigen Staat steht das Recht fest, das Kirchengut den Steuergesetzen zu unterwerfen; soweit es nicht geschieht, sind das Vergünstigungen, die der Staat gewährt, die jederzeit widerrufen werden und die leicht imparitätisch wirken können[3]). Gewöhnlich sind die geistlichen Grundstücke, Friedhöfe etc. von der Grundsteuer frei. Eine Befreiung der Kirchen und Begräbnisplätze, vielleicht auch der Pfarrhäuser i. e. S. lässt sich verteidigen, Befreiungen z. B. bischöflicher Palastkomplexe sind durchaus unbillig.

Hinsichtlich der Steuerbefreiungen ist zu unterscheiden zwischen der Steuerfreiheit 1) der Kirche als solcher, 2) der geistlichen Stellen (Dienstgrundstücke, Küstereien), 3) der persönlichen Steuerpflicht der Geistlichen; anderseits hinsichtlich der einzelnen Steuern (Einkommensteuer, Stempelsteuern, Staats- und Kommunalsteuern). Statt allgemeiner Grundsätze zeigt auch hier das deutsche Kirchenrecht bunte Mannigfaltigkeit. In Preussen besteht eine allgemeine Grundsteuerbefreiung nicht, nur sind Kirchhöfe und die bisher (bis z. 21./5. 1861) freigelassenen Kirchengrundstücke befreit, desgleichen in weitem Masse (§ 3[4] des G.) von der Gebäudesteuer (vergl. ALR. II 11, § 174). Dieselben Befreiungen von Kreisabgaben s. Kreis-O. v. 13. Dzbr. 72, § 17 IX. Kommunalsteuerpflicht G. v. 14./7. 1893 (E. d. OVG. II 92, V 126, XXII 21 u. a. m.). Demnach lässt sich für Kirchengebäude kein Nutzungs- oder Mietrecht konstruieren, auch sind Einnahmen aus Gewerbestellen keine aus Grundbe-

---

1) Tiraquella tractatus de privilegiis piae causae zählt 167 Privilegien auf. Aus der röm. Kaiserzeit stammen u. a. Cod. I 2, c. 23. 25.; Cod. I 3, c. 13. 20, 24, 25, 27, 28, 38. 45, 48; Nov. 111 pr. 120. 131 cp. 6, 12. Vgl. ferner C. Theod. XVI 2 l. 5, 40. Arch. XXXVI 3 ff.

2) Friedberg, Lehrbuch 2. A., p. 392.

3) Preuss. G. v. 21./5. 61, 11./2. 70 u. 21./5. 61. Baden 9. Okt. 1860 § 14. Ger.-Kost.-G. § 98. Konk.-O. § 61, 3, ZPO. § 811[8]. 850[8].

sitz fliessenden und daher zur Kommunalsteuer nicht heranzuziehen. — Die Geistlichen (auch z. B. in ev. Vereinshäusern) persönlich sind von staatlichen Einkommensteuern garnicht, von Kommunalsteuern nur hinsichtlich ihres Diensteinkommens (nicht des sonstigen) befreit (Nachweise Nitze p. 197). — Hinsichtlich der Einquartierung bestehen keine Befreiungen, ausser für Kirchen, Konfirmandenzimmer etc., RG. v. 25./6. 1886 und 21./7. 1887. — Stempelfreiheit der inländ. Kirchen usw. ist z. B. begründet durch preuss. G. v. 7./3. 1822, 26./3. 1873 u. a. Die mit der Kirche kontrahierenden Privatpersonen haben aber die Hälfte des tarifmässigen Stempels zu verwenden. Ueber Erbschafts- und Schenkungssteuern s. G. v. 30./5. 1873 und 19./5. 1891 (s. auch E. d. Rg. v. 10. Dez. 1891, v. 8./5. 1893 abgedr. im J.-M.-Bl. 1892 u. 1894). Für die römische Kirche s. Richter p. 1297.

III. Während einerseits solche Begünstigungen geschaffen werden, finden wir anderseits schon früh Versuche, die Erwerbfähigkeit der Kirche zu beschränken. Jene Begünstigungen erwuchsen, als die christliche Religion Staatsreligion wurde, aus der Absicht der Förderung; diese Beschränkungen erfolgten mit Rücksicht auf das Wohl der Staatsangehörigen aus volkswirtschaftlichen Gründen. Der Staat hält sich für verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Vermögen im Besitz kirchlicher Anstalten nicht allzusehr anwachse, dass nicht übermässiges Kapital in gemeinschädlicher Weise dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen werde. Die Notwendigkeit diese Gedanken gesetzgeberisch zur Geltung zu bringen, ist lediglich durch die geschichtlichen Thatsachen gegeben und kann im Hinblick auf das neben den aufgestapelten Kirchenschätzen uns entgegentretende Elend in romanischen Staaten nicht geleugnet werden; aber wenige machen sich klar, dass an sich eine Einschränkung der Erwerbfähigkeit der Kirche juristisch gerade so gerechtfertigt oder ungerechtfertigt ist, wie wenn auch gegen die anderen Personen eine Grenze für Kapitalerwerb gezogen würde. So sind es Erwägungen politischer, nationalökonomischer Natur, nicht Rechtsgründe, die die Staaten zum Erlass besonderer Bestimmungen rücksichtlich des Vermögenserwerbes geführt haben. Man sagt sich: Das Güterleben eines Volkes bewegt sich in dem ewigen Kreislauf der Produktion, Konsumtion und Reproduktion. Die Kirche nimmt an diesem Verkehr nicht teil, sie produziert und reproduziert nicht wirtschaftliche Güter, sie reisst vielmehr die Güter aus dem allgemeinen Güterverkehr, der Quelle nationalen Wohlstandes heraus, sie ergreift sie wie eine tote Hand und schädigt dadurch den materiellen Wohlstand. Dieser Schädigung des Volkes sah man sich genötigt entgegenzutreten, umsomehr als man bemerkte, wie in Staaten, wo die Kirche massenhaftes Vermögen angesammelt hatte, der Volkswohlstand sank und Zucht und Disziplin der Kirche selbst unter den Verlockungen eines masslossen Güterbesitzes litten [1]).

Nach dieser Bezeichnung (tote Hand, manus mortua, mano morto, main morte, mortmain) und nach dem Ausdruck amortizare

1) Vgl. den röm.-katholischen Schriftsteller Gross p. 374.

(= der toten Hand zuwenden) heissen die beschränkenden Gesetze, die den Zuwendungen an die Kirche (admortisatio) und dadurch der Herausziehung des Vermögens aus dem Verkehr entgegentreten, Admortisationsgesetze.

Solche Gesetze finden sich vereinzelt schon bei Karl d. Gr., der die hülfsbedürftigen Angehörigen der Schenker gegen die Kirche in Schutz nahm (capit a. 811 c. 5, capit Ludov. a. 816 c. 7). Seit dem 13. Jahrh. sind sie allgemein, so 1208 Verbot d. K. Heinrich von Constantinopel, dass die Kirche Grundstücke an sich bringe (Raumer, Gesch. der Hohenstaufen I, 135), so Gesetze Heinrichs III. in England 1205, Eduards I. 1279 u. 1285, für Flandern 1293, in Deutschland: Augsburg 1306. Vgl. Moser, Reichsstädt. Regimentsverfassung 1772 p. 241. Mit der Entwicklung der Landeshoheit erfolgen fast immer solche Gesetze, auch in den geistlichen Territorien, vergl. WB. d. Verw.-R. I. p. 30. In den deutschen Grundrechten art. IX werden sie für zulässig erklärt. Die Gründe für die Gesetzgebung waren meistens dieselben, die in der preuss. Kab.-O. v. 1. 2. 1834 aufgeführt sind: Nachteile des öffentlichen Verkehrs, bedürfnissüberschreitende Vermögenssteigerung, gemeinschädliche Bedingungen des Erwerbs, Pflichtverletzung gegen hilfsbedürftige Angehörige, Kränkungen der Rechte Dritter.

Das neuere Recht zeigt, wie immer, eine bunte Mannigfaltigkeit, die durch die Einheit des B. G.-B. nicht berührt ist. Bald ist der Erwerb von Immobilien beschränkt, bald sind Schenkungen usw. von gewisser Höhe (summa pragmatica) oder überhaupt von staatlicher Genehmigung abhängig. Im Allgemeinen aber treffen diese Beschränkungen nicht mehr die Kirche allein, sondern alle juristischen Personen, so dass der Begriff manus mortua erweitert ist. Im Einzelnen ist der Rechtszustand folgender: Admortisationsgesetze gelten nur in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, S.-Weimar, S.-Meinigen, S.-Altenburg, S.-Coburg und Elsass-Lothringen. Keine Admortisationsgesetze gibt es in den nicht genannten norddeutschen Kleinstaaten, den Hansestädten, dem Königreich Sachsen und der Stadt Regensburg.

In den erstgenannten Gebieten gelten 21 Rechte 1) ALR., 2) Pr. G. v. 23. 2. 1870, 3) das hannoversche R., 4) das kurhessische R., 5) das hanauische R., 6) das kurmainzische R., 7) das fuldaische R., 8) das nassauische R., 9) das hessenhomburgische R., 10) das altbayerr. R., 11) das würzburg. R., 12) das vorderösterr. R., 13) das württemberg. R., 14) das badische R., 15) das hessische R., 16—19) das weimarische, meiningische, altenburgische, Coburg-gothaische R., 20) das elsasslothringischeR., 21) das französische R. (noch mehr Einzelheiten W. B d. V. R. I. p. 32).

In Preussen bedürfen nach G. v. 23. 2. 1870 alle Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen über 3000 Mk. der Genehmigung, ferner ohne Rücksicht auf den Betrag Schenkungen, durch die im Inland eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll und solche, die einer inländischen Korporation etc. zu andern als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. Im Übrigen vergl. W. B. d. V. R. a. a. O. desgl. für Bayern. Württemberg. G. v. 30. 1. 1862. V. O. v. 28. 6. 1859 enthält eine Zusammenstellung der Amortisationsgesetze. Baden hat das weitestgehende Stiftungsg. v. 5. 5. 1870: Alle Schenkungen an Stiftungen etc. bedürfen staatlicher Genehmigung. Elsass-Lothringen V. v. 5. 5. 1873 (vgl. cod. civ. 910).

IV. Heimfalls-Recht. Der Anschauung, die vom Naturrecht verteidigt und in den Landesherren genährt war, dass der

Staat eine unbegrenzte Verfügungsgewalt über das Kirchengut habe, gab man schliesslich eine so weite Ausdehnung, dass nach d. französ. G. v. 2./4. Nov. 1789 alle biens ecclésiastiques à la disposition de la nation gestellt wurden. Diese Uebertreibung hatte zur Folge, dass die Verfassungsurkunden des 19. Jahrhunderts dagegen die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchenguts erteilten (z. B. Bayern IV. § 9. 10; Württemberg § 31. 82; Sachsen § 60). Insbesondere wird bestimmt, dass das Vermögen kirchl. Anstalten, die aufhören zu bestehen, oder von Staatswegen als gemeingefährlich usw. aufgehoben werden, zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, nicht aber an den Staat heimfallen soll[1]).

§ 83. Subjekt des Kirchenvermögens.

Hübler, Eigentum d. Kirchenguts 1868. — Meurer, Begriff u. Eigentum d. heil. Sachen I. II. 1885.

Wer Subjekt des Kirchenvermögens sei, ist eine alte Streitfrage, deren Lösung, wie wenige andere Fragen des kanonischen Rechts, Schwierigkeiten gemacht hat. Im Altertum, auch nach klassisch-römischem Recht waren die Götter und zwar jeder Gott als individuelles Rechtswesen Eigentümer der ihm dedizierten Sachen. Mit der christlichen Anschauung, die im justinianischen Recht zum Ausdruck kommt, war dies unvereinbar. Trotzdem tauchten ähnliche Rechtsmeinungen im Mittelalter auf. Das kanonische Recht entscheidet diese Frage nicht, die Wissenschaft sollte sie lösen und sie stellte verschiedene Theorien auf. Die eben angedeuteten betrachten Gott, dann Jesus Christus, Petrus, die Heiligen, die Armen als Eigentumssubjekte (Theorie der göttlichen Proprietät, Armentheorie). Die Papaltheorie spricht dagegen das Eigentum dem Papste zu, die Klerikaltheorie dem bald lokal bald universal konstruierten coetus clericorum, die publizistischen Theorien den Fürsten, dem Staate, die Gesamttheorie der allgemeinen Kirche, während die Institutentheorie die einzelnen kirchlichen Institute, die Gemeindetheorie die Kirchengemeinde als Eigentümerin hinstellt. Andere haben den Eigentumsbegriff überhaupt für unanwendbar erklärt (Antidomanialtheorie) und wieder andere, insbesondere kuriale Schriftsteller, lassen neben dem einzelnen Institut als subjectum immediatum (peculium profectitium) die Gesamtkirche als subjectum remotum mit dominium eminens erscheinen[2]).

---

1) Vgl. über dieses Heimfallsrecht Hübler (s. folgenden §) S. 122 ff. Meurer (desgl.), II S. 419 ff. Mejer Kirchen-R. § 169 n. 2. Brinz Pandekten II p. 1149 und Bähr, Urteile d. Rg. p. 14. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 857 u. an den dort Note 2, sowie S. 964 angeführten Stellen. Stobbe, Privat-R. I § 62 a. E. Bad. Verf. § 20, Hessen § 44, Sächs. § 60. Aber, Sächs. GB. § 57. BGB. § 45. Seuff. Arch. f. EE. XIII 207, XXVI 147. E. d. Rg. I. 8. Vergl. auch den Aargauer Klosterstreit (Beschl. v. 13./2. 1841) und darüber: die Aufhebung der Aarauer Klöster. Aarau 1841.

2) Man beruft sich auf die Analogie mit dem röm. fiscus u. stationes

Welche Ansicht ist richtig? Alle diese Theorien lassen sich auf zwei Gruppen zurückführen: Gesamtkirchen- und kirchliche Gemeindetheorie. Dass von diesen die erste zu verwerfen, ist fast allgemein anerkannt. Sie vertreten heisst das positive Recht leugnen. Eine gesamtkirchliche Rechtspersönlichkeit als Eigentumssubjekt gibt es im heutigen Staate nicht: eine landeskirchliche Persönlichkeit könnte es geben und gibt es z. B. in Bayern — auf dem Papier. Richtig ist allein die zweite Theorie in dem Sinne, dass wir dem kanonischen Rechte, sowie den bedeutendsten Civilisten und Kanonisten (J. H. Böhmer, Savigny II p. 266) und den Gesetzgebungen Justinians und des preuss. ALR. folgend als Eigentumssubjekt fassen die einzelne Anstalt, die Stiftung, das Kloster, das Domkapitel, die Diözese (?), die Lokalkirche, die Gemeinde, im evangelischen Rechte auch den Synodalverband, die Landeskirche. Wahre Rechtssubjekte des Kirchenvermögens sind die einzelnen konkreten Anstalten und Gemeinden, mit denen jedes Kirchenvermögen verbunden ist, als juristische Personen. Wenn es hiernach eine Mehrheit von Eigentümern gibt, so schadet dies der kirchlichen Einheit nicht: es entspricht vielmehr ganz den thatsächlichen Verhältnissen, da das Kirchenvermögen ja nicht Eine Masse bildet, sondern in verschiedene Massen zerfällt. Dies ist die anerkannte gemeinrechtliche Theorie, mit der sachlich die Gemeindetheorie der Partikularrechte übereinstimmt [1]).

Das Rechtssubjekt hört mit Änderung des konfessionellen Karakters auf zu existieren. Daraus würde sich ergeben, dass das Vermögen als bonum vacans an den Staat fällt. Partikularrechte haben entgegengesetzte Bestimmungen getroffen, wodurch das Vermögen seinem Zwecke erhalten bleiben soll (s. a. E. des vorigen §). Auf dem Rechtswege wird sich eine solche Frage kaum entscheiden lassen [2]).

---

fisci. Dig. 49, 14, cod. X, 1. — Das Göttergut war nach röm. R. staatliches Gut, wenn auch die Gemeinde es nutzte. Vgl. Liebenau, Städteverwaltung i. d. Kaiserzeit 1900, p. 68, 341 ff.

1) Preuss. ALR. II 11 § 160. Rh.-westf. K.-O. § 147. Oesterr. G. v. 7. 5. 1874 § 38. Bayern s. Mayer Kirchenhoheits-R. d. Königs v. B. p. 237. Württemberg. G. v. 14. 6. 1887. Sachsen K.-Vorst. u. Syn. O. § 20. Baden Kirchen-Verf. § 37. Hessen Z. f. K.-R. XVIII 79. Sachsen-Weimar K.-O. 37. E. d. Rg. in Ziv.-S. XVII, 192. Nach einer Auslegungsregel des gemeinen R. (c. 96 Cod. I. 2) gilt bei Erbeinsetzung „Christi“ oder „der Kirche“ die Kirchenfabrik des Wohnorts des Testators als bedacht.

2) Die Auffassung, die neuerdings zu vertreten versucht wird, dass die Sätze d. preuss. ALR. nur eine Präsumtion begründen, kann nicht angenommen werden. Meurer II S. 290 ff., sich anschliessend Richter p. 1277. Dort auch Nachweise für die übrigen Staaten. Aus der Praxis: Z. f. K.-R. XVI 401, XVIII 54, XIX 223. Archiv L. 246, LII 217, 476.

§ 84. Bestandteile des Kirchenvermögens.

Wappaeus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen 1867. Z. V 234 XVII 409 XVIII 208 (Herrmann).

Die Kirchengüter im Ganzen — wohl als patrimonium ecclesiae bezeichnet — werden gewöhnlich eingeteilt in res sacrae und res ecclesiasticae i. e. S. (auch patrimonium i. e. S.) Jene sind benediciert oder konsekriert, auch in der evangelischen Kirche feierlich zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt[1]), aber nicht extra commercium. (E. d. Rg. i. Str.-S. v. 5./5. 1882): zu ihnen gehören Altäre, Orgeln, Glocken, heilige Gefässe, die Monstranz, liturgische Gewänder, vor allem das Kirchengebäude selbst (s. über dies § 92).

Dem gegenüber nennt man res ecclesiasticae i. e. S. alles, was unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, Gebäude und Grundstücke (ausser Kirche und Kirchhöfe), wie alle Fonds zum Unterhalt der Kirchengebäude und Kirchendiener. Nach alter Unterscheidung nennt man diese beiden für den persönlichen und für den sachlichen Bedarf bestehenden Massen Pfründenvermögen und Fabrikgut. Zu diesem Kirchenvermögen gehören auch die, vielleicht besser als eine besondere

dritte Gruppe aufzuführenden, res religiosae, pia corpora, d. h. das Vermögen frommer Stiftungen. (Auch wird wol mit pia causa das Fundationsvermögen bezeichnet und dann ebenfalls als dritte Gruppe dem Fabrik- und Benefizialgut angereiht.)

Die Einteilungen des Kirchenvermögens sind zum teil darum unklar, weil man verschiedene Einteilungspunkte durcheinanderbringt, nach der Herkunft und nach dem Zweck. Das örtliche Kirchenvermögen zerfällt auch heut nach seiner Bestimmung in zwei Hauptmassen:

1. die für den Bau, die Unterhaltung der Kirchen, den Gottesdienst usw. bestimmten Vermögensstücke (fabrica ecclessiae, Baukasse usw.),

2. die für den Lebensunterhalt der Geistlichen bestimmten Vermögensstücke (Pfründe). Im Übrigen aber umfasst das Kirchenvermögen heute Gegenstände verschiedenster Art und sind die Einnahmequellen mannigfach. Das örtliche Kirchenvermögen umfasst Gebäude, Grundstücke, Geräthschaften, Kapitalien, Forderungsrechte. Einahmequellen sind Gebühren, Dotationen, ev. Steuern. Dazu treten eine Menge von selbständigen Stiftungen und Fonds, wie z. B. der Kurmärkische Haupt-Ämter-Revenüenfonds, die Klosterfonds zu Hannover und Braunschweig, die geistlichen Landkassen in Hessen, der Unterstützungs-Studienfond in Baden u. a. m.

Eine besondere Schwierigkeit bietet heute die Beurteilung der milden Stiftungen. Das römische Kirchen-R. sieht St. ad pias cau-

1) Herrmann Z. V., 238.

sas als kirchliche Anstalten an, kennt von der Kirche losgelöste nicht und hält diese Anschauung als gemeinrechtlich fest, sodass es hiernach eines besonderen Landesg. bedarf, um die Geltung des römisch-katholischen R. für diese St. auszuschliessen. Diese Anschauung ist für das Volk begreiflich und berechtigt. Die Kirche hat von jeher den Dürftigen und Leidenden ihre besondere Sorge zugewendet. Dass die m. St. als Kirchengut galten, war garnicht auffällig, da einmal diese Stiftungen nicht unabhängig von der Kirche zustande kamen, sodann aber auch schon z. Z. der römischen Kaiser ihnen dieselben Privilegien, wie dem Kirchengute überhaupt, ertheilt wurden[1]). Das ganze MA. hindurch bestand, schon aus letztem Grunde, ein enges Band zwischen Kirche und Wohlthätigkeitsanstalten. Die Reformation löste dieses Band nicht. Viele Kirchenordnungen hielten den Zusammenhang fest, ja die Reformatoren haben bedeutsam auf die Umgestaltung der Armenpflege eingewirkt (vgl. o. S. 97). Aber neue, rein weltliche Zwecke traten in den Vordergrund und viele Aufgaben, die früher die Kirche erfüllte, gingen auf Staat und Gemeinde über. Sonach ist im einzelnen Falle zu prüfen nach Geschichte, Statuten usw., ob eine Stiftung kirchlich, ob weltlich, oder etwa gemischt[2]). Der Rechtsweg darüber ist zulässig: Erk. d. preuss. G. H. z. E. d. Komp. Konfl. v. 30./1. 1858. S. auch Bluhme, Verh. d. kirchl. Armenpflege zu d. bürgerl. Wohlthätigkeitsanstalten, d. franz. R. in Ball evangel. Gem.-Bl. 1858 p. 271. Fortan gilt BGB. § 80—87. Danach ist die St. eine durch Rechtsgeschäft (unter Lebenden oder von Todeswegen) begründete, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, auf einem Vermögen beruhende Einrichtung für Verwirklichung edler Zwecke. Zur Entstehung gehört staatliche Genehmigung. Die Aufhebung erfolgt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeindewohl gefährdet. Bei einer neuen Zweckgebung ist der Willen des Stifters thunlichst zu berücksichtigen (nach dem vom RT. eingefügten § 87). Erlischt eine St., so fällt das Vermögen an die in der Verfassung bezeichnete Person, oder an den Fiskus (vergl. auch oben S. 298). Über den Begriff „milde Stiftung" im Sinne des Steuerg. s. die Zitate bei Nitze p. 206/7.

Heilige Sachen im heutigen Rechte sind diejenigen, die unmittelbar dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen. In der römischen Kirche werden sie konsekriert oder benediziert. Die Weihe erzeugt rechtliche Wirkungen, die jedoch auch im evangelischen Rechte eintreten. Denn die Ansicht, dass die Weihe ein Erwerbstitel sei, ist überwunden und die positivrechtlichen Wirkungen der Weihe und Widmung können nur nach zwei Richtungen hin in Betracht kommen 1. allgemein und zivilrechtlich ist der profane Gebrauch geweihter Gegenstände ausgeschlossen. Im Allgemeinen bezieht sich dies nur auf die wichtigste res sacra, das Kirchengebäude selbst (s. u. § 92). In dieser Hinsicht sind also bestimmte heilige Sachen extra commercium; 2. der strafrechtliche Schutz ist auch in unserm Rechte gewährt, insbesondere durch § 243, 1.

Das alte Sacrilegium bestand (c. 21 C. 18 qu. 4 § 1; c. 28 V 39) in dem Wegnehmen des sacrum de sacro, non sacrum de sacro (z. B. Taschendiebstahl in der Kirche), sacrum de non sacro (z. B. Kelch aus dem Juwelierladen). Uebriggeblieben ist in unserem Rechte als zuchthauswürdiges Verbrechen nur das Entwenden von Gegenständen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienst bestimmten Ge-

1) § 3 Cod. I. 3. Nov. CXXXI c. 10.

2) Vgl. z. B. über den Ermländischen mons pietatis-Fonds: Verh. d. preuss. Abg.-H. v. 13./2. 1900.

bäude (also auch Privatkapellen). Es ist hier nur die Frage, „was ist dem Gottesdienst gewidmet"? (Kronleuchter, Vorhänge) s. darüber die Kommentare zum StrGB. § 243, 1. Ueber res sanctae, sacrae, religiosae im röm. R. s. WB. d. VR. I 645.

§ 85. Stolgebühren und andere Abgaben (Kollekten).

Grellmann, Gesch. d. Stolgebühren 1785. Tittmann, Fixierung der St. 1831. Denkschr. d. preuss. OKR. 1878 u. 81 (KG. u. V. Bl. 1878 p. 103 u. 1881 p. 70). PRE XIV. Wolker, Finanzwesen d. Päpste 1878. Wetzer u. Welte, Ki.-Lex. X p. 99. PRE I 93.

Stolgebühren (iura stolae, Taxen, casualia, Accidenzien) sind Gebühren, die dem Pfarrer für gewisse Amtshandlungen gezahlt werden, zunächst für solche, bei denen er die Stola (eine schmale mit Kreuzen geschmückte Binde über die Schultern) trug. Ursprünglich freiwillige Gaben wurden sie im Laufe der Zeiten eine feste Gebühr, insbes. für Taufe, Aufgebot, Trauung, Begräbniss und für Ausstellung darauf bezüglicher Bescheinigungen, nicht für Abendmahl, Beichte, letzte Oelung. Auch in die evangelische Kirche sind sie als notwendiger Bestandteil des pfarramtlichen Einkommens übergegangen. Selbstverständlich liegt es im Geist des Kirchen-R., dass die Spendung nicht etwa von Vorausbezahlung abhängig gemacht und dass Bedürftigen die Gebühr erlassen wird. Ueberhaupt muss ihre Entstehung als freiwillige Liebesgabe im Auge behalten werden, da die Bezalung geistlicher Funktionen als Simonie hingestellt wird. Die Höhe der Gebühren ist durch örtliches Herkommen oder durch Anordnung der oberen kirchlichen sowie staatlichen Behörden bestimmt. Die Mitwirkung des Staates ist wegen der Beitreibung nötig (Mahnverfahren, Zivilprozess-O. § 688 ff.). Nachdem in der ev. Kirche schon seit Spener eine Strömung gegen die Stolgebühren sich geltend machte, wird in jüngster Zeit überall auf ihre Beseitigung hingearbeitet [1]).

Neben den Stolgebühren und Zehnten kommen zalreiche andere Abgaben vor, Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben, Zapfgeld, Messkorn, Johannisgarben, Glockengelder, eigentümliche Gebühren, auf geschichtlicher Grundlage ruhend, entwickelt unter

---

1) Die Aufhebung der St. ist erfolgt bei den Altkatholiken, in den Militärgemeinden, in Sachsen, Braunschweig, Hannover, Hessen, Oldenburg, Lübeck, Mecklenburg, Hamburg, Rudolstadt, Weimar, Reuss j. L. Insbes. ist die Bewegung für die Aufhebung durch das RG. v. 6./2. 75 in Fluss gekommen (Denkschr. d. preuss. OKR. v. 11./5. 78 u. 5./7. 81, K. G. u. V. Bl.). Preuss. K. G. v. 28./7. 92 mit Staats-G. v. 3./9. 92, das dem für diese Zwecke gebildeten landeskirchl. Fonds eine dauernde Rente von 1 250 000 M. zuweist. Teils hat eine Entschädigung durch die Staatskasse teils durch kirchliche Fonds stattgefunden. Vom politischen Standpunkte kann man zweifelhaft sein, ob die Auffassung richtig. Sie liegt im Zuge der Zeit und in einer falschen sozialistischen Anschauung; es gilt dafür mut. mut., was z. B. Bluntschli (Allg. StR. 5. A. 1876 p. 468) über die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts sagte.

der Einwirkung des Gedankens der Naturalwirtschaft, entstanden in einer Zeit der Vermischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Vorstellungen. Sie werden wol als „Parochiallasten" bezeichnet, haften auf Grund und Boden oder sind persönliche Abgaben. In erstem Falle müssen sie auch von Forensen geleistet werden (Erk. d. preuss. Ob.-Trib. 20./9. 1854 ff. XXVIII p. 355).

Abgaben in der römischen Kirche waren das cathedraticum (synodaticum) und subsidium caritativum an die Bischöfe, während das Seminaristicum (Alumnaticum) noch besteht (Conc. Trid. XXIII 18 de ref.), die Konfirmationsgebühren der Bischöfe, die Palliengelder der Erzbischöfe, die Expeditions- und Dispensationskosten, der sog. Ferto (ein an den Bischof fallender Teil des Nachlasses der Geistlichen), die Prokurationen des Visitierten an den Visitierenden u. a. m., ausserdem die an den Papst fallenden Annatae (Annatae Bonifacianae, von Bonifaz IX, die Hälfte der ersten Jahresfrüchte der vom Papst verliehenen Pfründen). Dem päpstl. Stuhl waren im MA. viele Nationen steuerpflichtig (Häusersteuer). Der Peterspfennig (denarius Petri), 725 von Ina, König v. Wessex, zuerst erhoben, um damit eine Herberge mit Kirche und Schule für englische Rompilger zu errichten, wurde im MA. eine förmliche Abgabe, kann aber jetzt nur als freiwillige Liebesgabe betrachtet werden, gerade wie die 30 Mill. Francs beim Papstjubiläum 1888. Ob der Anteil des Papstes an dem Erträgniss der Spielbank in Monaco (nach dem für 1898 veröffentlichten Jahresbericht nahezu eine Million Francs) freiwillige Liebesgabe, ist nicht festzustellen (?).

Weitere allgemeine Einnahmen der Kirchen sind die, die auf Kollekten, Eintrittsgeldern, neuerdings auf Kirchenlotterien (!) beruhen. Regelmässige Sonntagskollekten werden in der ev. Kirche durch den Klingelbeutel (Cymbel) gehalten, während in der röm. Kirche freiwillige Gaben in den Opferstock, Gotteskasten (Cippus) gelegt werden. — Kollekten erscheinen als Kirchen- und Hauskollekten (auch letzte sind eine „Einrichtung" der Kirche im Sinne des § 166 RStrGB. E. d. Rg. v. 30. Nov. 1880). Kollekten, die nicht auf die Kirche beschränkt sind, bedürfen der polizeilichen Genehmigung, Ausführl. preuss. Regulativ vom 16./2. 56 (Nitze p. 358 ff.). Neue Kollekten bedürfen der Genehmigung der Generalsynode.

Das Kollektenwesen bedürfte einerseits einer tieferen Auffassung, anderseits einer gleichmässigeren Gestaltung. Nach jener Richtung könnte z. B. verbunden mit besonderer Fürbitte die kirchl. Woltätigkeit sich einzelner Personenklassen annehmen, man könnte etwa einen „Sonntag der Gefangenen" einrichten, wo der Gefangenen gedacht würde (vgl. Verh. d. III. intern. Gefängniss-Kongresses, Rom 1885 Abt. III Frage 6), oder eine Kollekte für die Aussätzigen (etwa am 14. Sonntag n. Trin. Evangelium: Luc. 17, 11) einführen (vgl. Kate Marsden, Reise zu den Aussätzigen 1894). Anderseits könnten Kollekten, wenn an gleichen Werktagen überall erhoben, ein gemeinsames Band der deutschen Landeskirchen bilden, z. B. für Jerusalemsverein, Kiaotschou, Dar-es-Salaam usw. — Ao. Kirchenkollekten in Militärgemeinden bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums, Armee-VOBl. 1891 p. 89.

§ 86. Der Kirchenzehnt.

Wagner, Zehnt-R. 1815. Sicherer, d. Zehnt. 1845. Meurer, Zehnt- u. Bodenzins-R. in Bayern 1898. Vgl. Permaneder, Handb. d. Ki.-R. 4. A. p. 893. W. B. d. Verw.-R. I p. 8 ff.

Tief im gläubigen Gemüt wurzelt das Gefühl, der Mensch sei verpflichtet einen Zoll der Dankbarkeit für alle Gnade dem Geber alles Guten darzubringen. Von den Früchten der Erde, vom Gewinn des Gewerbfleisses, ja selbst von der Kriegsbeute wird bei vielen Völkern des Altertums ein Teil abgegeben, gewöhnlich ein Zehntel, was wol seinen Grund in der sinnbildlichen Bedeutung der Zahl Zehn hat. Das Zehntopfer ist ein Bekenntniss, dass wir alles dem Herrn zu danken haben, aber auch dass wir es ihm heiligen wollen (s. 1 Mos. 14, 18; vgl. Sirach 34, 11). Das mosaische Zehntgebot [1]) ging in das kanonische R. über, wurde von den Kirchenvätern als Gewissenspflicht eingeschärft und von Karl d. Gr. staatsgesetzlich für verbindlich erklärt.

Den wiedertäuferischen Forderungen entgegen gingen die Zehnten auch in die ev. Kirche über, wo sie sehr mannigfaltigen provinziellen Gesetzgebungen unterlagen. Seit 1789 sind die Zehnten entweder ohne Entschädigung aufgehoben, oder abgelöst: wo sie bei uns noch bestehen, gelten für sie deutschrechtliche Grundsätze.

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Zehnt ein Teil und zwar ursprünglich die pars decima der auf einem Grundstücke gewonnenen Früchte, der an die Kirche abzuführen ist. Besitz eines Zehnten in weltlicher Hand ist Sünde (Lateran. Konzil 1179), ein Laie kann wol dominium decimarum utile, Nutzeigentum, nie aber dominium decimandi directum haben. Anderseits gilt der Satz (c. 2 X III 30): clericus clericum non decimat, d. h. von der Zehntlast sind Grundstücke frei, auf denen Anderen an derselben Pfarrkirche angestellten Beneficiaten Nutzungsrechte zustehen. Der Zehnte trägt den Karakter des Kirchenzehnten: ursprünglich hatten bei der Einheit der Kirche ihn alle zu leisten. Seit der Spaltung der Konfessionen ist die Entwicklung verschieden. Das preuss. ALR. betrachtet die Zehntverpflichtung als eine Pflicht der Glaubensverwandten, während z. B. nach ostpreuss. Provinzialrecht und vielfach die Pflicht einfach Reallast ist, d. h. von jedem Grundstückbesitzer gegenüber der Kirche erfüllt werden muss [2]).

Der Zehnte ist gewönlich, aber nicht unbedingt der zehnte Teil, es kommen auch andere Quoten ($^1/_{10}$, $^1/_{15}$, $^1/_{30}$, die 7^{te}, 11^{te}, 12^{te}, 15^{te} Garbe) vor.

---

1) S. 3 Mos. 27, 30. 4 Mos. 18, 21; 24, 31. 4 Mos. 18, 26 ff. Nehem. 10, 38. 5 Mos. 12, 6 ff.; 14, 23 ff.; 26, 12. 2 Chron. 31, 11. Nehem. 12, 44; 13, 12.

2) Wie schwierig in der Gegenwart solche Fragen nach der ersten Anschauung, zeigen die Prozesse, wenn Grundstücke z. B. an jüdische

Als Arten des Zehnten unterscheidet man:

a) nach dem Ursprung decimae clericales und laicales (ecclesiasticae oder seculares), je nachdem sie, was uns hier allein angeht, einer kirchlichen Korporation oder Person oder einem weltlichen Gutsherrn zustehen.

b) Dec. personales und reales. Jene wurden von persönlichem Erwerb geleistet und sind in Deutschland schon früh ausser Uebung, oder gesetzlich aufgehoben. Das Uebliche war der dingliche Zehnt, die Abgabe vom Ertrag eines Gutes (dec. praediales, dec. animalium usw.).

c) Im Einzelnen unterschied man besonders die dec. maiores und minores (minutae), jene von Getreide, Wein, Oel, diese von Rüben, Hopfen, Obst, Heu usw., ausserdem den Blut- (lebendigen) Zehnt (dec. sanguinales) von Haustieren (auch Bienen, Fischen), sowie von animalischen Erzeugnissen (Fleisch, Butter, Schmalz).

d) Schon der Naturalzehnte wird umgestaltet, insofern z. B. die decimae mergitum (die ganzen Garben) durch die decimae granorum oder saccariae (Sackzehnte, gedroschenes Getreide) ersetzt worden sind. Auch treten schon in den letzten Jahrhunderten anstelle der dec. propriae die dec. impropriae (Geld, Zehntgilt).

Die Berechnung der Zehnten machte von jeher viele Schwierigkeiten, am allerwenigsten entspricht diese Form der Abgaben unserer Zeit der entwickelten Geldwirtschaft[1]).

Aber nicht die Umgestaltung der Natural- in die Geldwirtschaft führte zur Aufhebung der Zehnten, sondern die politische Bewegung seit 1789. Die französische Revolution hob die Zehnten ohne Entschädigung auf, auf dem linken Rheinufer bestehen sie nicht mehr. In Deutschland ging man von der Ansicht aus, dass es nicht billig sei, der Kirche ihre Rechte ohne weiteres zu entziehen, erkannte aber, dass eine gedeihliche Entwicklung der Landeskultur nur durch Beseitigung des Zehnten und anderer Reallasten möglich sei. Es ist daher durch eine besondere Gesetzgebung die „Ablösung" geregelt worden. Im Wesentlichen ähneln in den andern Staaten die Grundsätze durchweg denen der preuss. GG. vom 2./3. 50 und 27./4. 72. Die Berechtigungen werden auf ihren Geldwert berechnet und die darnach ermittelte Rente vom Verpflichteten, ev. durch Vermittlung von Rentenbanken, bezahlt[2]).

Besitzer übergehen oder an juristische Personen. Ist z. B. die preussische Seehandlung katholisch oder evangelisch in dieser Sache? Vgl. die Fälle unter Nr. 141 in Kirchenheims Verwaltungsrechtspraktikum 1883.

1) Das heutige Geschlecht hat kaum eine Ahnung von dem wundersamen Kampfe des Bauern gegen den Zehntherrn. So kam es, dass genaue Bestimmungen getroffen wurden, wo der Anfang gemacht würde mit dem Abgeben der Garbenbündel („der Zehnte folgt dem Düngerwagen" hiess es in Westfalen, d. h. da, wo der Düngerwagen auf den Acker fährt, soll begonnen werden), die Zeit der Zehnten genau festgesetzt wurde, ev. besondere „Auszehnter" ernannt wurden usw. Zahlreiche Nachweise bei Jacobson p. 668, 69.

2) Das Nähere gehört in das Verwaltungsrecht. Im Laufe des neuen

§ 87. Kirchensteuern und Staatsdotation.

Preussen G. S. O. § 14, 31. KGSO. § 65. G. v. 18./5. 1894 § 4. Rhein.-westf. K.-O. § 18. Hannover § 34. Schl.-Holst. § 52, 92. Kons.-Bez. Wiesbaden § 33, 72. Kassel § 22, 63. Sachsen G. v. 30./3. 68. Württemberg G. v. 14./6. 87. Baden G. v. 26./7. 88 u. 18./6. 92. Hessen G. v. 23./4. 75. Braunschweig G. v. 31./5. 71 § 20. — Litt. Dove in AKBl. 1870 p. 539—67. Gerlach, Dotationsansprüche 1875.

I. Stolgebühren und Zehnten sind im Verschwinden. Im heutigen Leben, wo für die Kirche sich neue Bedürfnisse geltend machen, taucht auch hier der Begriff der Steuer auf. Wie im modernen Staate die Steuerpflicht bestimmt wird durch die Staatsaufgaben, so wird sich auch die Kirchensteuerpflicht aus dem Umfange der kirchlichen Thätigkeiten ergeben. Nicht auf privatrechtliche Titel wie im MA. werden die Leistungen gegründet, sondern es gilt die in den Gemeinden ruhenden Steuerkräfte nutzbar zu machen. Weil neue Mittel nötig sind und weil die konfessionelle Mischung grösser wird, drängt alles auf ein System der Kirchensteuern. Sowol die Lokalgemeinde wie die Gesamtkirche bedarf der Mittel, deren Erfordernis durch die Gemeindeorgane festzustellen ist. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nötig, ebenso wegen der ev. Eintreibung durch den Staat eine Genehmigung der staatlichen Verwaltungsbehörde (Preuss. Verw.-O. § 54).

Die Kirchensteuer ist (wie die Staatssteuer) eine Geldleistung, die von den Angehörigen der Kirche für kirchliche Zwecke erhoben wird. Es ist entweder eine allgemeine oder eine „örtliche Umlage". Durch letzte sollen insbesondere die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (Kirchen, Pfarrhäuser, Geräte, Besoldung der niedern Kirchendiener) gedeckt werden. Meistens ist bestimmt, dass nur ein kleiner Betrag erhoben werden darf und dass bei einer Ueberschreitung dieser Grenze die Staatsgenehmigung erforderlich ist, die im Uebrigen durch Gesetze, wie z. B. das sehr gute badische von 1888 allgemein erteilt ist.

Das Verfahren zur Feststellung der Steuerpflicht ist ähnlich wie bei den Staatssteuern. Nachdem der Beschluss der Gemeindeorgane erfolgt und bestätigt ist, wird das Steuerregister (Heberolle) gefertigt und die Steueraufforderung zugestellt. Die Heberolle ist öffentlich auszulegen und können Einwände gemacht werden. In Preussen wird die Kirchensteuer als „Zuschlag" zur Einkommensteuer usw. berechnet, in Baden werden ebenfalls die Staatssteuern (Grund-, Kapitalrenten-, Erwerbsteuer usw.) zu Grunde gelegt. Durchweg sind die Organe der Staatssteuerverwaltung verpflichtet

---

Jahrhunderts werden nach und nach die letzten Erinnerungen an die Zehnten verschwunden sein. Vgl. G. Meyer, Lehrb. d. Verw.-R. I § 101 (2. A. p. 294) u. W. B. d. Verw.-R. a. a. O.

bei der Aufstellung der Kirchensteuerregister (gegen Vergütung) mitzuwirken.

Einzelfragen: 1. Steuerpflicht der Forensen, jurist. Personen vgl. bad. G. art. 13; 2. Steuerpflicht bei gemischten Ehen. Bei Gütergemeinschaft die Hälfte. Vgl. E. d. EO. v. 17. Sept. 1880. 3. Bei Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht nach bad. G. (art. 17) erst nach Ablauf des zweiten auf das Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht anderweitig steuerpflichtig wird. Vgl. üb. d. Abgabepflicht der nicht zur Landeskirche Gehörigen E. d. Rg. i. Ziv.-S. VI 233, XXV 315, XXVI 288.

II. Ergänzende Einnahmen für kirchliche Zwecke sind die Zuschüsse des Staates (Dotationen), die also im Staatshaushalt als „Ausgaben" erscheinen.

Solche Dotationen können, sei es nach Herkommen, sei es zufolge neuerer Bestimmung im Hinblick darauf, dass der Staat einzelne Religionsgemeinschaften als sittlich mit ihm zusammenwirkende Mächte anerkennen will, gewährt werden. Sie können aber auch auf besonderer öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit beruhen. Aus ersterwähnten Gründen werden Zuschüsse z. B. gewährt in Braunschweig (G. v. 31./5. 71), Mecklenburg (VOO. v. 13./3. 76; 21./1. 79), Baden (G. v. 25./8. 76, 15./5. 82 u. 5./4. 86 vgl. Zusammenstellung G. u. V.Bl. 1886 p. 135). Aeltere — zum Teil unerfüllte — Verpflichtungen bestehen in Preussen, Württemberg und am linken Rheinufer (Elsass-Lothringen); hier wurden den protestantischen Geistlichen durch G. v. 13 fructidor XIII (31. Aug. 1805) als Ersatz für verlorene Einkommenteile Staatsgehalte bewilligt, wie sie z. Z. in Elsass-Lothringen bezahlt werden.

In Preussen wurden durch Ed. v. 30. Okt. 1810 (gegen den Rat des Freiherrn vom Stein) alle Kirchengüter zu Gunsten des Staates eingezogen (für die ev. Kirche 25 Mill. M. jährliche Einnahme). § 4 gab das Versprechen, für „hinreichende Belohnung" und „reichliche Dotierung" usw. zu sorgen. Gegenüber der römischen Kirche wurde dies sehr bald (1821 Bulle de salute animarum) erfüllt. Gegenüber der evangelischen Kirche ist es trotz besten Willens Friedrich Wilhelms III. u. IV. (K.-O. v. 15./9. 1814, 27./5. 1816, 28./2. 1815, 28./3. 1815, 15./1. 1817) bei leeren Vertröstungen geblieben. Nur kleine Beiträge (für Witwen- u. Waisenfonds, Fonds zur Ablösung der Stolgebühren), sind gesetzlich festgelegt, alles andere von jedesmaliger Bewilligung abhängig. Die evang. Kirche Preussens ist, Zinseszins ganz ausser Betracht gelassen, seit 1810 um über 2000 Millionen Mark geschädigt worden. Die Berechtigung der Forderung einer grösseren Dotation ergibt sich aus geschichtlich-rechtlichen, wie auch aus politischen Gründen. (Paritätsfrage — sehr bedenklich die Aeusserung Kahls p. 385 „keinesfalls" Paritätsfrage, objektiv nicht haltbar.) Die evang. Kirche hat 1822—75 im Verhältniss zur Seelenzahl in Preussen $145^1/_2$ Millionen M. zu wenig erhalten! Auch jetzt ist die Benachteiligung der ev. Kirche offensichtlich. Man vgl. die Etatstitel. Das Mindeste, was gefordert werden kann, ist 1. Bildung einer Kommission im Landtage, die die staatlichen Verpflichtungen und das Minus feststellt, das gegenüber der evangelischen Kirche entstanden ist, damit öffentlich klar würde, was der preussische Staat seiner evangelischen Kirche entzogen hat. (Selbstverständlich geht die römische Kirche diese Frage garnichts an, würden auch keine römisch-kathol. Mitglieder in die Kommission gehören, da die Sache für die römische Kirche 1821 rechtlich ganz und gar abgethan ist.)

2. Gewährung einer Dotation, die einigermassen im Verhältniss zu der Summe des unbilligerweise Entzogenen steht. 3. In Zukunft abgesehen von dieser Dotation, Verteilung der Zuschüsse nach Seelenzahl. Vgl. bes. die ausgezeichnete, durchaus unwiderlegliche Schrift von Venter, das gute R. d. preuss. ev. Kirche auf Gewährung e. Dotation 1886.

In Württemberg wurde ebenfalls durch Gen.-Reskr. v. 2./1. 1806 das Kirchenvermögen auf den Staat übernommen und die „feierlichste Zusicherung bei unserm Königl. Worte erteilt", alle Obliegenheiten usw. zu übernehmen. Bis jetzt ist der daraufhin festgesetzte § 77 d. VO., wonach das evangelische Kirchenvermögen vom Staatsgut getrennt werden soll, nicht zur Ausführung gelangt („und wird dem Anschein nach auch wol nie zur Vollziehung kommen" Rieker). Jene Verpflichtung, für die Kirche zu sorgen, ist damit anerkannt, aber im einzelnen Falle entscheiden die Stände! Vgl. Rieker, die ev. Kirche Württembergs 1887 p. 116 und Verh. d. 1. Landessynode 1869, I. Protokollband p. 69 ff. (Kapff).

Ueber die „staatlichen Bedürfnisszuschüsse" (auch oft „Dotation" genannt, aber eigentlich nicht solche: Min. Bosse, Abg.-H. 30./3. 98) zu den Pfarrdiensteinkommen s. folgenden §.

§ 88. Pfründen.

Rebuffi, praxis beneficiorum, Lugd. 1579. Sarpi, tract. d. materiis beneficiariis 1681. Gross, d. R. an d. Pfründe 1887. Arch. LXI 285. Schmidt, kirchenrechtliche Entscheidungen II p. 308. PRE II 288. Rohrscheidt, Pfarrbesoldungs-Gesetz. 2. A. 1899. E. d. Rg. i. Ziv.-S. II 331, V 240, VII 237.

I. Pfründe ist ursprünglich der zur Besoldung eines an der Kirche angestellten Geistlichen ein für allemal gewidmete, daher vom übrigen Kirchengut abgesonderte Teil des Kirchenvermögens. Ein lehnartiges ius in re, eine lebenslängliche Disposition, wird dem Kleriker für die Ausübung seines Officium von Kirchenobern gewährt. Die Pfründe heisst ursprünglich praebenda (vgl. S. 254).

Die Pfründe ist ein wesentlicher Teil des Amtes, sie gehört dazu, damit der Pfarrer nicht betteln gehen müsse. Kein Amt sollte nach kanonischem Rechte ohne congrua (sc. portio) d. h. ohne das zum Unterhalt Nötige errichtet werden. Die Pfründen bestehen aus einer Zusammenfassung von Rechten, die überwiegend als Niessbrauch (ALR. II 11 § 778 ff.) aufgefasst werden. Ueber die Substanz darf der Pfründner nicht verfügen. Im Grunde vereinigen sich in der Pfründe wie in einer universitas rerum verschiedene Rechte. Der „Beneficiat" erhält die Grundstücke zu freier Benutzung salva rei substantia, er darf verpachten, vermiethen, aber nicht deteriorieren; auf die Oblationen, Gebühren, Zehnten usw. hat er ein Forderungsrecht.

Geschichtliches. Ursprünglich bildeten die gesamten Einkünfte der Kirche eine Einheit, verwaltet vom Bischof, bestimmt für die Armen. Als die Zahl der Geistlichen wuchs, die Bedürfnisse des Gottesdienstes kostspieliger, auch das Vermögen der Kirchen grösser wurde, wurde in der römischen Kirche eine Vierteilung üblich (c. 28 C. 12 qu. 2 v. J. 475 u. c. 27 ib. v. J. 494): eine quarta decimarum und aller Einkünfte für den Bischof, $^1/_4$ für den Klerus, $^1/_4$ für die Armen, $^1/_4$ zur Unterhaltung des Gebäudes (fabrica ecclesiae). Später wurden den Geistlichen Grundstücke

zur Nutzung übergeben, zuerst in Form des precarium, dann wurden sie als Wohlthat (beneficium), wol nach Vorbild des römischen ager vectigalis, auf fünf Jahre oder Lebenszeit verliehen. Dies wurde feste Einrichtung, und überdies fiel die Quart für den Bischof und die Armen, ja oft selbst für das Gebäude fort, sodass das feste Amtseinkommen des Pfarrers aus der Grundstücknutzung einerseits, den Oblationen usw. anderseits bestand. Durch die Säkularisationen ist das Beneficium in ein Gehalt umgewandelt. S. Loening, Gesch. d. Kirchen-R., insbes. II, 293, 704 ff. und Gross, a. a. O. (vgl. Gött. gel. Anz. 1887 p. 999 ff.).

II. Um die grossen Ungleichheiten zu beseitigen oder zu mildern, die einerseits aus der verschiedenen Höhe der Pfründenleistungen wie aus den Schwankungen des Pfründeneinkommens — der Erträgnisse der Grundstücke, der Zinsen der Pfründenkapitalien, der Gebühren und Steuern — sich ergaben, anderseits aber durch das Dienstalter der Geistlichen veranlasst wurden, hat man neuerdings unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Pfründensystems eine Ausgleichung in der Weise versucht, dass das Diensteinkommen nach dem Dienstalter geregelt ist, etwa so, dass für bestimmte Stellen mit höherem Einkommen nur Geistliche mit höherem Dienstalter berufen werden können oder so, dass ein Ueberschuss über die Summen, die Jemand nach seinem Dienstalter beziehen darf, an eine Zentralkasse abgeliefert wird, aus der dagegen solche Geistliche, deren Pfründeertrag hinter dem ihnen nach ihrem Dienstalter gebührenden Einkommen zurückbleibt, Zulagen erhalten. (Sachsen, Baden, Hessen, Anhalt, Oldenburg, Weimar u. a.)

In Preussen ist dieser Gegenstand durch eine Reihe von Pfarrbesoldungsgesetzen (sämtlich d. d. 2./7. 98) neu geregelt.

Diese Kirchen-GG. v. 2./7. 1898 (Ausgabe: Nitze, die Pfarrbesoldungsgesetze 1898) bestimmen: Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt fest angestellte Geistliche, mit dessen Pfarrstelle vom 1. April 1899 ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 M. verbunden war, erhält ein Diensteinkommen, das besteht: in einem Grundgehalt — in Alterszulagen — in Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Erstens. a) Das **Grundgehalt**, im Voraus vierteljährlich zahlbar, beträgt 1800 M. für alle Stellen, die am 1. Okt. 1897 unter 3600 M. Stelleneinkommen hatten (Klasse I).

2400 M. für alle Stellen, die am 1. Okt. 1897 von 3600—3899 M. Stelleneinkommen hatten (Klasse II).

3000 M. für alle Stellen, die am 1. Okt. 1897 von 3900—4199 M. Stelleneinkommen hatten (Klasse III).

3600 M. für alle Stellen, die am 1. Okt. 1897 von 4200—4499 M. Stelleneinkommen hatten (Klasse IV).

4200 M. für alle Stellen, die am 1. Okt. 1897 von 4500—4799 M. Stelleneinkommen hatten (Klasse V).

Das Konsistorium kann[1]) unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes anordnen, dass ein Zuschuss bis 600 M. gewährt wird 1. für die Stellen der Klasse I; 2. für Stellen, deren Verwaltung besonders

1) Bedeutung dieses R. d. Konsistoriums: Verh. d. Abg.-H. 10./5. 1898.

schwierig, oder deren Besetzung bei den obigen Grundgehältern nicht möglich ist (§ 4 d. Ausf.-Anw. d. OKR.).

b) Die **Alterszulagen** werden nach Vollendung des 5. Dienstjahres in der Weise gewährt, dass die Grundgehälter in fünfjährigen Abschnitten um je 600 M. gesteigert werden, d. h. in Klasse I von 1800 M. nach dem 5. Dienstjahre auf 2400, u. s. f. nach dem 10., 15., 20., 25. Dienstjahre auf 3000, 3600, 4200, 4500, ebenso in Klasse II, III, IV stets nach dem 10. Dienstjahr auf 3000, dem 15. auf 3600, dem 20. auf 4200 und dem 25. auf 4800 M. — Die Gemeinden haben seit dem 1. April 1899 diese Gehälter zu gewähren, wogegen der Niessbrauch am Stellenvermögen aufhört und nur dem augenblicklichen Stelleninhaber (§ 13 d. Ges.) die Befugniss zusteht, diesen für einen festen Uebernahmepreis zu behalten. Das Stellenvermögen dient zur Bestreitung der Grundgehälter usw. Der Ueberschuss ist zum Besten des Pfarramts zu erhalten; wo jedoch das Vermögen nicht ausreicht und Umlagen auszuschreiben sind, wird beim Konsistorium ein Zuschussfonds gebildet, in den die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fliesst.

Ausserdem wird unter dem Namen „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“ eine gemeinsame Kasse für alle preussischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zulage von Alterszulagen an Geistliche gebildet. Die Verwaltung dieser Einrichtung erfolgt durch einen Vorstand von 6 Mitgliedern, die vom König ernannt werden. Ueber ihm steht ein Verwaltungsausschuss von 55 durch die obersten Synoden für die Synodalperiode gewählten Mitgliedern. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet alle Pfarrstellen mit Stelleneinkommen von unter 4800 M. zu versichern und haben für je 600 M. je 300 M. zu zahlen, also in Klasse I 1500, II 1200, III 900, IV 600, V 300. (Näheres in der Anlage des G.)

Zweitens ist nun zur **Feststellung des Grundgehalts** zunächst die Ermittlung des bisherigen Stelleneinkommens nötig, die bis 20. Okt. 1899 beendet sein sollte. Im Einzelnen hat da zu erfolgen: 1. die Ermittlung selbst; 2. die Auseinandersetzung; 3. die Aufstellung eines Etats.

1. Die Ermittlung erfolgte nach einer Matrikel mit folgenden Spalten:

1. aus Kapitalien;
2. aus Grundbesitz ausschliesslich Dienstwohnung und Hausgarten
   a) bei Selbstbewirtschaftung
   b) „ kürzerer Verpachtung oder Vermietung
   c) „ mehrjähriger Verpachtung oder Vermietung
   d) „ für vertragsmässige Nebenleistungen;
3. aus Natural-Bezügen
   a) Holzbezüge (nach Forsttaxe)
   b) sonstige Naturalleistungen (nach Durchschnittsmarktpreisen);
4. aus Gebühren u. Gefällen
   a) an Stolgebühren und Accidentien
   b) „ Pfarrabgaben u. a. Geldgefällen;
5. aus Zuschüssen Dritter
   a) dauernde Stellenzuschüsse
   b) Zuschüsse auf Amtsdauer;
6. von der Kirchengemeinde
   wie zu 5;
7. Gesamtbetrag

Ev. sind am Schlusse dauernde Lasten, Kosten, Verluste, Fuhrkosten abzuziehen. Als Stichtag für die Feststellung gilt für alle nach dem 1. Okt. 97 errichteten Stellen der Tag der Errichtung, für frühere der 1. Okt. 97. (Liebesgaben sind nicht Amtseinkommen, OKR. 17./7. 88.)

2. Meistenteils wird nun eine Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Gemeinde stattzufinden haben (ausser betr. Dienstwohnung und Hausgarten). Die Stelleninhaber können den Niessbrauch gegen festen Satz übernehmen; später eintretende Geistliche bedürfen dazu der Genehmigung des Konsistoriums. Die Uebernahme erfolgt nach folgendem Formular (B):

Vorbehalt bezw. Uebernahme des Niessbrauchs von Stellenvermögen der . . Pfarrstelle zu . . .

Etat der Pfarrstelle:

tit. I. 1. Kapitalien.
„ II. Grundstücke u. Liegenschaften.
1. Selbstbewirtschaftete bez. selbstbenutzte
2. verpachtete oder vermietete.
„ III. Naturalbezüge.
1. Holzungen
2. Getreide
3. sonstige Früchte und Erzeugnisse.
„ IV. Gebühren und Geldgefälle.
1. Stolgebühren u. Accidentien
2. Pfarrabgaben und andere Gefälle.
„ V. Zuschüsse Dritter.
1. dauernde
2. auf Amtsdauer d. Stelleninhaber
3. auf d. Zeit vom . . . bis . . .
„ VI. Bisherige Zuschüsse d. Kirchengemeinde.
Aus der Kirchenkasse oder anderen Fonds.

3. Als Drittes ergibt sich für die Gemeinden selbst (neben Ermittlung und Auseinandersetzung) die Aufstellung eines Etats für jede Pfarrstelle. Die „Einnahmen“ enthalten wieder die gegenüber S. 310 aufgeführten 6 Titel und unter tit. 7 „zur Balancierung“ die Summe, deren Aufbringung nach Verwendung der Einnahmen zu 1—6 erforderlich ist; der Etat der „Ausgabe“ enthält:

tit. I. Lasten u. Abgaben.
1. Dauernde Abzüge.
a) Zahlungen a. d. Stelleneinkommen auf Grund bes. Verpflichtungen
b) Abgaben u. Lasten auf Grundstücken
c) Fuhrkosten.
2. Vorübergehende Lasten u. Abgaben.
a) Pfründenabgabe
b) Emeritenanteil
c) Witwenabgabe
d) — —
3. Verzinsung der zu Lasten des Pfarrvermögens aufgenommenen Anleihe.
„ II. Grundgehalt.
„ III. Versicherungsbeitrag zur Alterszulagekasse.
„ IV. Zuschuss z. Grundgehalt.
a) dauernd
b) auf Amtsdauer
c) vom . . bis . .
„ V. Verwaltungslasten.
„ VI. Insgemein.
„ VII. Zur Kapitalisierung.

Drittens sollen zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse leistungsunfähigen Gemeinden Beihilfen aus Staaatsmitteln gewährt werden. Durch Staatsgesetz wird eine Summe von jährlich 6 508 993 M. für die evangelische Kirche zu diesem Zweck bereit gehalten, während der römischen Kirche 3 438 400 M. gewährt werden[1]). Der erste Betrag ist so verteilt, dass auf die alten Provinzen

1) Die grosse Ungerechtigkeit dieser Verteilung kann sich jeder annähernd berechnen. Sie würde noch mehr hervortreten, wenn man die Steuerzahlungen der Protestanten zu Grunde legen könnte. Krasser

entfallen 4 277 237, Hannover luth. K. 610 979, ref. Ki. 100 105, Schleswig-Holstein 188 880, Kassel 664 513 und Wiesbaden 367 189 M. Dass die Verteilung auf die einzelnen Konsistorialbezirke unter Mitwirkung der Staatsregierung stattfindet, ist ungerechtfertigt (art. 3. des Staats-G.). Ausserdem stellt der Staat behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige Gemeinden der ev. Kirche 600 000 M., der römischen 200 000 M. jährlich zur Verfügung. Für das Nähere s. die Quellen selbst, die zwei Staats-GG. und 6 Kirchen-GG. v. 2./7. 98, Satzungen betr. die Alterszulagekasse. V. v. 4./7. 98, Ausf. Anw. d. OKR. v. 31./8. 98, informierende (Konsistorial-) Erl. v. 12., 13., 15. u. 16. Sept. 98. Sehr lehrreich die Verhandlungen des Abg.-H. (5. Mai) u. Herrenhauses (16. Mai 1898). Neuere Gesetze in Weimar 30/9. 98, Waldeck 22./12. 98 u. Altenburg 7./1, 99. Ueber Bayern s. Meurer, Aufbesserungs-R. und Aufbesserungspolitik a. d. Geb. d. bayr. Pfründenwesens 1900.

III. Schon die märk. Kirch.-O. hatte den emeritierten Geistlichen, so sie 10 Jahre treu gedient, den 8. Teil ihres Pfarreinkommens zugesichert. Später hatte man provinzielle Pensionskassen gegründet. Die neuere Gesetzgebung hat durchweg eine Versorgung der emeritierten Geistlichen und der Hinterbliebenen der evangel. Geistlichen anerkannt. In Preussen ist das R. des Ruhegehalts durch Staatsg. v. 15./3. 80 und Kirchen-G. v. 26./1. 80 geregelt. Es ist ein besonderer Pensionsfonds der ev. Landeskirche gebildet, aus dem alle auf Lebenszeit angestellten Geistlichen, die wegen körperlicher Gebrechen, körperlicher oder geistiger Schwäche in den Ruhestand versetzt werden, lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) erhalten.

Ueber Militär-Pfarrer und Geistliche bei öffentl. Anstalten s. § 3 des G. v. 26./1. 80, über die im Dienste der inneren (und äusseren) Mission stehenden s. Erl. d. EO. v. 16./2. 93 u. Beilage (Formular) zu § 3 des G. Das Ruhegehalt beträgt vor vollendetem Dienstjahr $^{30}/_{80}$, jedoch nicht unter 1800, und steigt bis $^{50}/_{80}$, jedoch nicht über 5000 M. — Die Einnahmen der Pensionsfonds bestehen (abgesehen von Geschenken) aus 1. Zuschüssen, die aus Staatsfonds gewährt werden, 2. Zinsen des bisherigen Emeritenzuschussfonds und sonstigen Kapitalien, 3. dauernden Pfarrbeiträgen von 1% bis 4000, $1^1/_2$% bis 6000 und 2% von höheren Gehältern, 4. zeitweiligen Pfründenabgaben, nämlich $^1/_4$ des ganzen Einkommens der letzten Stelle, 8 Jahre nach Verabschiedung, zahlbar von der betr. Stelle, 5. Umlagen, $1^1/_2$% der Staatssteuer.

---

als hier kann es nicht gezeigt werden, dass die Zuwendungen an die römische Kirche in Preussen Gnadengeschenke aus protestantischen Mitteln sind. Auch die Bemessung des Mindeststelleneinkommens für röm. Pfarrer auf 1500 M. und Steigerung auf 1900, 2300, 2600, 2900, 3200 ist im Hinblick auf den Cölibat sehr anfechtbar. Man hat das Gesetz um des lieben Friedens willen angenommen. Es ist aber durchaus festzuhalten, dass in dem Toleranzgedanken keineswegs die Forderung liegt, man solle materielle Mittel seinen Gegnern, also Zwecken, die man verwirft, zur Verfügung stellen! Vielmehr liegt auch darin Schwäche und Verleugnung.

2) In der römischen Kirche bestehen oft, nachdem früher Fürsten ein ius deportus in Anspruch genommen, Interkalarkassen, in die die Einkünfte erledigter Pfründen (fructus intercalares) abgeführt werden.

§ 89. Nachlass der Geistlichen und Witwenversorgung.

Moser, Landeshoheit i. geistl. Sachen p. 291. Sentis, de iure testamentorum usw. 1862. Jacobson p. 401 ff. PRE[1] p. 565.

I. Der Grundgedanke, dass das Kirchengut im Wesentlichen zu Werken christlicher Liebe benutzt werden soll, kommt zum Ausdruck in den kanonischen Bestimmungen über die Beerbung des Beneficiaten. Dieser soll keine Schätze für sich und seine Familie aus dem Pfründeneinkommen sammeln. Was übrig bleibt nach dem zur congrua sustentatio Nötigen heisst peculium clericale und soll der Kirche, den Armen vermacht werden. Demgegenüber ist frei das peculium patrimoniale, das besteht a) aus bona patrimonalia (väterliches und Erbgut), b) bona industrialia (z. B. durch Schriftstellerei, Unterricht des Erblassers), c) bona parsimonalia (besondere Ersparnisse aus dem Amtseinkommen, durch Einschränkung standesgemässer Bedürfnisse, z. B. Enthaltung von geistigen Getränken). Nach kanonischem R. (c. 1 X III 26) kann der Kleriker nur über das pec. patrimoniale testieren.

Seit dem 13. Jahrh. erlangten die Kleriker in Deutschland vielfach das R., über alles zu testieren, mussten dann aber ein Legat ad piam causam hinterlassen, oder ihre Testamente beim Bischof gegen eine Abgabe (Ferto, ferdo) bestätigen lassen. Verstarb ein Geistlicher ohne Testament, so beanspruchten seit dem 10. Jahrh. Schutzvögte, Landesherren, Kaiser, Bischöfe, Päpste die Mobilien, übten das ius spolii, ius exuviarum, Rips-Rapsrecht aus. Nachdem Kaiser und Papst darauf verzichtet, beanspruchten es Bischöfe, Aebte usw. Es verschwand erst im Reformationszeitalter. Seitdem galten für die Beerbung der Geistlichen die Sätze des bürgerlichen Rechts.

II. Für die evangelischen Geistlichen kommen diese Bestimmungen nicht in Betracht. Durch die Aufhebung des Cölibats wurden besondere Bestimmungen über ihren Nachlass nötig. Hatte schon das kanonische Recht dem Klerus wenigstens teilweise Verfügung gestattet, so wurde im evangelischen Recht nicht nur die freie Beerbung anerkannt, es musste, da die Einkommenverhältnisse der evangelischen Geistlichen meist sehr ungünstig waren, da „Pfarrherren gemeiniglich nichts lassen, denn einen Haufen armer Kinder und Waisen“[1]), auch noch weiter für die Hinterbliebenen Fürsorge getroffen werden.

Zunächst verblieb den Erben der annus deservitus, das Verdienstjahr, die Einkünfte, die bereits verdient, aber noch nicht erhoben waren, etwas im Grunde ganz Selbstverständliches. Es bildeten sich aber verschiedene Uebungen über die Berechung, die teils mit älteren religiösen und rechtlichen Ansichten im Zusammen-

1) Preussische Ki.-O. 1568. Richter II 302.

hange standen. Vielfach blieb auch nach weltlichem Rechte die Witwe bis zum 30. Tage nach Ableben in der Wirtschaft[1]). So gewährte man jetzt der Witwe des Pfarrers einen Sterbemonat, aus dem dann bald ein Sterbequartal wurde. Da das Gehalt schon im 16. Jahrh. meist vierteljährig („zu den vier Cottembern" sächs. K.-O. 1580, Richter II, 446) gezahlt, die Früchte zu verschiedener Zeit geerntet wurden, so gewährte man meist diese pro rata temporis und von der baaren Besoldung die ganze Vierteljahrsrate. Bald fügte man aus Rücksicht für die Witwe noch Weiteres hinzu und, „zu fernerer Gnad" liess man Witwen, Kinder und Gesinde noch ein halb Jahr in der Behausung ihres Ehewirts und Vaters und gab ihnen noch eine Halbjahrsbesoldung[2]). Nach diesem Vorgang wurde eine besondere Gnadenzeit allgemein eingeführt. Fast unübersehbare Verschiedenheiten finden sich in Provinzialrechten und Ortsgewohnheiten. Richtig war es die Gnadenzeit vom 1. des auf den Sterbemonat folgenden Monats zu rechnen, auch juristisch den Sterbemonat als zur Erbschaft gehörig, die Gnadenzeit aber als ein Privileg der Hinterbliebenen zu betrachten, das also nicht von den Nachlassgläubigern zu beanspruchen[3]). Die Partikularrechte treffen genaue Festsetzungen, welche Hinterbliebenen (Enkel usw.?) Anspruch auf die Gnadenzeit haben. Auch hinsichtlich der Dauer der Gnadenzeit (rhein.-westf. K.-O. sogar 1 Jahr 6 Wochen) wie hinsichtlich der Gegenstände, die dem Berechtigten zufallen sollen (Stolgebühren), bestanden zahlreiche Verschiedenheiten[4]). Zuweilen sind besondere Pfarrverwaltungskassen gebildet, denen die Intercalarfrüchte überwiesen werden.

Alle Verschiedenheiten hat für Preussen das K. G. v. 18. Juli 1892 (8./3. 93) beseitigt[5]). Der Niessbrauch der Pfarrstelle ist danach während des Sterbemonats und eines darauf folgenden Monats den Erben, während weiterer sechs Monate den Hinterbliebenen zugebilligt. Die Fortsetzung des Niessbrauchs erstreckt sich auf den Bezug der Stolgebühren sowie auf besondere aus Gemeindemitteln oder örtlichen Fonds bewilligte Zulagen, sofern nicht das Gegenteil festgesetzt ist. Bezugsberechtigt sind als Hinterbliebene die Witwe, die ehelichen Nachkommen, Stief- und Adoptivkinder, sofern sie von dem verstorbenen Geistlichen zu unter-

1) Ssp I 22; vgl. Homeyer, der Dreissigste 1864.
2) Sächs. Gen.-Art. 1557 (Richter II 185,6; vgl. ebd. II 204).
3) Stryck, diss. de anno gratiae. Franc. 1669. Vgl. Richter-Dove p. 1340.
4) S. darüber Jacobson p. 406 ff.
5) Das KG. vom 8. März 1893 enthält eine Klausel, die Nachahmung verdiente, wenn man an den Wirrwarr partikularrechtlicher Bestimmungen in manchen Rechtsgebieten trotz sog. „einheitlichen" R. denkt. Sie lautet: Mit dem Inkrafttreten usw. des G. v. 18./7. 92 „treten alle sonstigen Bestimmungen über die Regelung der Staats- u. Gnadenzeit für ev. Pfarrstellen, mögen solche in den allgemeinen Landes-GG., in Provinzial- oder Lokal-GG. oder Lokalverordnungen enthalten, oder durch Observanzen oder Gewohnheit begründet sein, ausser Kraft."

halten gewesen wären. Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern kann, falls bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden und falls jene vom Verstorbenen ihren Unterhalt empfingen, das Konsistorium in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr gewähren. Den Hinterbliebenen steht der Niessbrauch gemeinschaftlich zu. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und einstweilige Verfügung — sonst wird durch die Beteiligten und vorher durch das Konsistorium ein Vertreter bestellt. Ueber die Verpflichtungen, einen Beitrag zu den Vertretungskosten zu zahlen, s. u.

III. Im Uebrigen ist die Versorgung der Witwen und Waisen (Reliktenwesen) durch eine Reihe neuer GG. in Preussen geordnet[1]). Die Witwen der evang. Geistlichen, die Ruhegehaltsberechtigt sind (s. oben), erhalten 600 M. (bis 10. Dienstjahr), 700 (20), 800 (30), 900 (35), 1000 (40), 1100 (45), 1200 M. Das Waisengeld beträgt für jedes noch nicht 18 Jahre alte eheliche Kind 200 M., falls die Mutter nicht lebt oder kein Witwengeld erhält, 300 M., zusammen aber nie mehr als 1000, im letzten Falle 1500 M. Näheres s. im G. selbst[2]).

Aufgrund der KG. v. 15. Juli 1889 ist ein Pfarrwitwen- u. Waisenfonds gebildet, zu dem der Staat 800 000 M. jährlich zahlt, wogegen der Fonds die Verpflichtungen der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt übernimmt. Dieser Fonds wird ausserdem erhalten durch Zinsen, Besteuerungen und besonders durch die Pfarrbeiträge, die früher an die Witwenkasse gezahlt wurden. Verpflichtet zur Zahlung sind alle Geistlichen, auch unverheirathete, kinderlose, verwitwete usw. (Anweisung zu § 15). Der Beitrag beläuft sich auf 3 M. von 100 M. Einkommen.

§ 90. Kirchenfabrik und Baulast.

Luther, Ordnung e. gemeinen Kastens 1523. Z. f. deutsches R. VIII 326, X 89, XVIII 29 (Herrmann). Arch. f. zivil. Praxis XXVI 12. 296, XXVII 103. Permaneder, Kirchl. Baulast. 3. A. 1890. Schmitt, Kultusbaulast 1888. E. d. Rg. i. Ziv.-S. XII 292, XVIII 153, XXVI 246, XXXI 204, 218, 245, XXXIII 342, XXXIV 308, XXXVII 344.

I. Für die Befriedigung der Bedürfnisse des Kultus, insbes. für das Kirchengebäude, wurde schon frühe ein Teil der Kircheneinkünfte (s. S. 308 a. E.) bestimmt, der fabrica ecclesiae, Kirchenfabrik, auch wol Kirchenkasten, Kirchenärar genannt wird. Seit Beseitigung jener Vierteilung flossen in diesen Kirchenkasten nur noch Erträgnisse von Sammlungen (Klingelbeutel, jedoch

---

1) Staats-G. v. 15./7. 89 u. 30./3. 92, Ki.-G. v. 15./7. 89 u. 30./3. 92, nebst Anweisung d. EO. 7./4. 92 (Nitze p. 517 ff.).

2) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird für jedes Jahr des Altersunterschiedes von 15—25 Jahren das Witwengeld um $^1/_{40}$ gekürzt.

mit Ausnahmen), Gebühren für Kirchenstühle, Grabstellen, Glockengeläute.

Diese Güter reichten nicht aus zur Erhaltung der Bauten. Wir finden schon in fränkischen Kapitularien [1]) die Baupflicht anderer, insbes. der Parochianen erwähnt. Es bestand das ganze MA. hindurch grosse Mannigfaltigkeit, die durch das Tridentinum nicht beseitigt wurde. Allerdings suchte dies (sess. XXI cp. 7) durch eine allgemeine Vorschrift abzuhelfen, und ist diese Vorschrift sowol von Römischen als von Evangelischen als gemeines R. anerkannt. Daneben aber bestehen fast unübersehbare partikular-, provinzial-, lokalrechtliche Verschiedenheiten. Das Tridentinum bestimmt, dass die Baukosten zunächst aus den Einkünften der Kirche zu entnehmen sind. Wenn diese nicht hinreichen, sollen die Patrone und alle, die Einkünfte aus der Kirche ziehen, eintreten, beim Mangel derselben die Parochianen. Sind auch diese unvermögend, so ist die Kirche einer andern einzuverleiben. Bei den Patronatkirchen tritt zu den subsidiär Verpflichteten noch der Patron, der jedoch nur mittelbar gezwungen werden kann (s. oben S. 274). Dieses gemeine und römisch-katholische Recht, das für Kathedral-, Kollegial-, Kardinalkirchen noch Besonderheiten zeigt, ist in seinen Grundgedanken auch anderweitig aufgenommen. In der evangelischen Kirche ist zuerst die Fabrik, sodann die Gemeinde verpflichtet, und ist die Gemeindevertretung mitzuwirken berechtigt (Preuss. KGSO. § 31). In dieses Recht greift jedoch die Staatsgesetzgebung schon darum vielfach ein, weil eben früher diese Frage durch Staats-GG. geregelt worden ist. So ist in praktischen Fällen stets zunächst festzustellen, ob Provinzial-R., Herkommen, Kirchen-OO., preuss. LR. usw. gilt. Die Baupflicht war zunächst persönlicher Natur; vielfach ist sie zu einer dinglichen auf den Grundstücken ruhenden Last (also auch für Forensen) geworden.

a. Nach preuss. ALR. II 11 § 720 haben bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens Patron und Eingepfarrte (erster bei Landkirchen mit $^2/_3$, bei Stadtkirchen mit $^1/_3$) einzutreten. Ueber die Entstehung dieser Bestimmung s. Genaueres bei Jacobson S. 694 ff. In Baden ist wie auch sonst häufig die Baulast geteilt, sodass z. B. die Kirchenfabrik für das Schiff und seine Einrichtung, der Zehntherr für Chor, Sakristei, Hofraum, die Gemeinde für Turm, Glocken, Seitenaltäre, Orgel haftet. Für Bayern vgl. die zalreichen EE. bei Schmidt, EE. II 406—607.

b. Die Kirchenbaulast der Stadt Berlin ist neuerdings Gegenstand lebhaften Streites geworden, veranlasst durch die Klage der Stadtgemeinde Berlin gegen die Johannes-Evangelisten-Gemeinde auf Entbindung von der Baupflicht. Die E. d. Rg. (XXXI p. 204) hat sich zu Gunsten der beklagten Gemeinde ausgesprochen und die Giltigkeit der märk. Konsist.-O. v. 1573 anerkannt, wonach die politische Gemeinde die Baulast zu tragen hat.

Die in Betracht kommende Stelle lautet:

---

1) Boretius I 42, 210, 327. Mon. Germ. LL. 1, 392.

Von den Kirchen jren Einkommen vnd Gebewden.

Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wohl gezieret, vnd dergestalt in Bawlichen wirden gehalten werden vnd zugericht werden, das man Gottes wort füglich darinnnen predigen könne, vnd nicht dermassen Dach- oder Bawloß liegen, das beide Kirchendiener vnd Zuhörer darain zugehen schew tragen. Vnd wo im Gotteshaus oder Kasten souil, dauon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath vnd Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten vnd Dörffern, darzu hülffe zuthun vnd die Kirche Bawen zu lassen, schuldig sein. Und sollen die Geschlechte, Gülden vnd Gewerke, die Kirchfenster vnd anders wie vor alters bessern vnd halten. Auch was sie hieuor an Wachs vnd Liechten Jherlich der Kirchen gegeben, das sollen sie nochmals den Vorstehern derselbigen alles bei meidung der Pfandungen entrichten. Auf das auch die Kirchen zu mehrerm gedey vnd auffnehmen kommen mögen, So sollen die Gotteshaußleute in allen predigten, vnd sonderlich auff die Vier Zeiten, zu andern hohen Festen, mit der Tafell oder Umtragung des Seckleins die Gemeine Allmosen (darzu die Pfarrer von der Cantzel die Leute mit fleisse vermahnen sollen) einsamlen, was sie bekommen als balde im Kasten stecken, vnd gleicher gestalt, wie andere der Kirchen einkommen, berechnen.

Von Besserung vnd Bawung der Pfarren.

Nachdem auch zum offtern fürfellet, das die Pfarrer mit den Patronen vnd Pfarrkindern vneinig, wer die Pfarrheuser bessern vnd bawen solle, darüber die Heuser zerfallen, Weil dann die Pfarrer gemeiniglich Arm, vnd die Pfarrheuser jhre Erbe oder Eygen nicht sein, kan jhnen dieselbigen zubawen, mit billigkeit nicht zugeschoben werden, Sondern werden die Patronen, Dorffherrn vnd Gemeinden, Weil sie ihre Schmide vnd Hirten, mit Wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen jhren Seelsorger, daran jhnen am höchsten gelegen, nicht beschweren. Darumb sollen die Collatorn, auch Rethe in Stedten vnd Flecken, mit hülffe vnd zulage der Gemeine, die Pfarren vnd Caplaneyen, do es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden, bawen vnd in bawlichen wirden halten.

Nach positivem Recht ist somit die E. d. Rg. völlig zutreffend und es ist lediglich die Agitation der Katholiken, Juden, Freigemeindler, Dissidenten usw., die die vorhandene Abneigung gegen die Kirche benutzt und dem höchst „aufgeklärten" Berliner Philister vorzumachen sucht, dass dieses R. „veraltet" sei. Richtig ist nur, dass die Stadtgemeinde Berlin sich in den letzten Menschenaltern vor 1880 ihrer Verpflichtung neue ev. Kirchen zu bauen entzogen hat. Es kann daher nur in Frage kommen — de lege ferenda —, ob Berlin diese Pflicht ablösen wolle. Dass Berlin bei Zahlung von nur 5 Mill. M. für diese Baupflicht „ein sehr gutes Geschäft" macht, ist mit Barkhausen, Miquel u. a. unbedingt anzuerkennen. (Vgl. 21. Sitzung d. preuss. Herrenhauses 31./5. 97 u. d. Abg.-H. v. 9./2. 99.) Man muss den Rechtsstandpunkt fest und im Auge behalten, dass die Konsist.-O., deren Giltigkeit von den Atheisten usw. in Presse und Stadtverordnetenversammlung bestritten wird, aus einer Zeit stammt, in der die evangelische Glaubenseinheit in der Mark Brandenburg noch nicht gestört war! Die Richtigkeit der reichsgerichtl. Rechtsauslegung, dass hier die Gemeinde (im polit. Sinne) verpflichtet ist, unterliegt daher keinem Zweifel. A. M. Fischer, Kirchen- und Baulast der Stadt Berlin 1898.

II. Die Baulast umfasst nicht nur Erhaltung und Wiederherstellung des Kirchengebäudes, sondern auch Erweiterungs- und Neubauten wegen wachsender Seelenzahl. Partikularrechtlich verschieden ist ihr Umfang. Meist erstreckt sie sich auf Erhaltung des Gebäudes, der Orgeln, der Kirchenuhr, oft auch auf Friedhöfe, Pfarrhäuser usw., seltener auf Predigerwitwenhäuser (vgl. ALR. II 11 § 714, 725), ferner auf Abbruchskosten, Beschaffung von Interimslokalen usw. Dem Bauverpflichteten fallen auch die Kosten

der Feuerversicherung zur Last (Preuss. Verw.-O. § 21. Für Bayern Schmidt II S. 492).

§ 91. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Wollmann, de provisoribus ecclesiasticis usw. Vratisl. 1863. — Turricelli, de rebus eccl. non alienandis. Ferrara 1674. Jacobson p. 716 ff. Arch. V 15. E. d. Rg. i. Ziv.-S. VII 230.

I. Organe der Vermögensverwaltung waren ursprünglich nur die Bischöfe, später erlangten auch die einzelnen Pfarreien eigene Verwaltung. Wo provisores, vitrici vorkommen, sind das im römisch-katholischen R. nicht Vertreter der Gemeinde, sondern Gehilfen des Kirchenobern, denn der Klerus allein hat das R. der Verwaltung. In der evangelischen Kirche wurde die alte Ordnung beibehalten, insbes. wurden die Vorsteher (Rendanten) übernommen, die unter Aufsicht der leitenden Behörden und unter Oberaufsicht des Staates die Verwaltung führten (ALR. II 11 § 157, 161, 187, 217). In unserm Jahrhundert ist auch in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen und den Gemeindeorganen durchweg gesetzmässiger Anteil an der Vermögensverwaltung gegeben. Kirchliche Fonds, die einer ganzen Landeskirche oder Landesteilen dienen, werden durch die oberste Behörde (OKR.) oder durch die betr. Konsistorien verwaltet. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens erfolgt durch die Gemeinden nach zahlreichen besondern Vorschriften.

Grundsätzlich ist Organ der Vermögensverwaltung der GKR., event. unter Zuziehung der Vertretung oder unter Zustimmung des Patrons; die neue Preuss. Verwaltungsordnung v. 1./5. 86 (17./6. 93) hat diesen Grundsatz klar ausgesprochen:

„Der GKR. vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen. Er verwaltet das gesamte kirchl. Vermögen einschliesslich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, die nicht fundationsmässig eigene Vorstände haben, sowie einschliesslich des Vermögens der Pfarr-, Küster- und sachlichen Amtsstellen und des Pfarrwittumsvermögens, soweit die aus dem Niessbrauchsrechte entstehenden Verwaltungsbefugnisse jeweiliger Inhaber nicht entgegenstehen. Der GKR. steht bei dieser Verwaltung unter der Aufsicht des Konsistoriums, in höherer Instanz des OKR. und Mitaufsicht der Kreissynoden, unbeschadet der den Staatsbehörden nach art. 23—27 des G. v. 3./6. 76 vorbehaltenen RR."

Es sind somit bei der Vermögensverwaltung beteiligt als untere Instanz der GKR (mit Gemeindevertretung, Patron), als obere sowol Konsistorium (oder OKR.) wie Kreissynode, die ihre Mitaufsicht durch einen Rechnungsausschuss übt. (Was im Einzelnen auf die Konsistorien übergegangen, s. Min.-Erl. v. 10./9. 87.) Die staatlichen Behörden sind nicht mehr kirchenregimentliche Verwaltungsorgane, sondern haben lediglich die Oberaufsicht.

Aehnlich in Hannover, Schleswig-Holstein, Wiesbaden, Sachsen. Wir können jedoch hinsichtlich der Regelung der Vermögensverwaltung noch zwei andere Grundsätze hervorheben. Als Beispiel diene Mecklenburg und Bayern. In Mecklenburg haben die Vermögensverwaltung in den Städten

besondere Kirchenökonome, auf dem Lande die Pastoren unter Mitwirkung der von ihnen vorgeschlagenen, vom Superintendenten ernannten Juraten. Die Jahresrechnungen gehen an den Superintendenten als Revisionsbehörde, von dieser an das Verwaltungsamt, in dem die betr. Kirche liegt, als Korrevisionsbehörde und Vertreterin des landesherrlichen Kirchenregiments. Appellinstanz ist der OKR. Im rechtsrhein. Bayern steht das Kirchenvermögen unter staatlicher Verwaltung; Bezirksämter — Kreisregierung — Ministerium des Innern. Die örtliche Vermögensverwaltung erfolgt durch die Kirchenverwaltung, d. h. dem Pfarrer, dem Bürgermeister oder einem Stadtverordneten „womöglich" (!) protestant. Konfession und gewählten Gemeindegliedern. Das Pfarrvermögen verwaltet der Pfarrer unter Kuratel der Kreisregierung und Aufsicht des Konsistoriums.

In Württemberg ist durch G. v. 16./6. 87 der Versuch gemacht, das örtliche Kirchenvermögen auszuscheiden. In den Gemeinden, wo diese Scheidung vorläufig unterblieben ist (§ 67, 92 des G.), ist noch nach dem Verw.-Ed. v. 1./3. 1822 Organ der Vermögensverwaltung der Stiftungsrat, der aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderate besteht und die alte Vermischung staatlicher und kirchlicher Rechte zeigt.

II. Hinsichtlich der Verwaltung selbst sind wenige gemeinrechtliche Grundsätze aufgestellt, das meiste partikularrechtlich geordnet. Gemeinrechtlich gilt der Satz, dass die Verwalter bei Uebernahme ein Inventar aufstellen sollen. Im Uebrigen sollen die Verwalter die Aufmerksamkeit anwenden und die Schuld vertreten, wozu Vormünder verpflichtet sind (ALR II 11 § 627). Sie haben die Einkünfte einzuziehen, Grundstücke zu verwalten, Kapitalien anzulegen[1]), Wertobjekte aufzubewahren, Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen, jährlich oder öfter Rechnung zu legen, kurz sie haben alles zu thun, was in das Gebiet der Vermögensverwaltung einschlägt. Im Allgemeinen sollen sie Sorge tragen, dass das vorhandene Vermögen „nicht zersplittert, vermindert, zu fremdartigen Zwecken verwendet, ohne Not mit Verpflichtungen gegen Dritte belastet oder sonst geschädigt, vielmehr überall sicher gestellt, dauernd und nach seinem ganzen Umfange in gutem Zustande, bei den ihm gebührenden RR. erhalten und nach Möglichkeit verbessert und vermehrt werde" (Preuss. Verw.-O. § 12).

III. Von jeher[2]) sind Veräusserungen des Kirchenguts verboten worden, da die Beständigkeit der kirchlichen Aufgaben auch den Bestand des Kirchengutes fordert. Als alienatio ist nicht nur Veräusserung, sondern jeder Akt anzusehen, der das Recht der Kirche inbetreff Substanz oder Nutzniessung der Sache schmälert, wie Belastung mit Servituten, Erbpacht oder zwanzigjährige Verpachtung (Conc. Trid. sess. 25 de ref c. 11), insbes. Bestellung einer Hypothek. Eine solche alienatio konnte nur sowol unter besonderen formellen Voraussetzungen (bischöfliches Veräusserungsdekret) wie materiell bei Vorhandensein bestimmter triftiger Gründe (iustae causae) stattfinden, insbes. a) bei urgens necessitas, Schuldenrege-

1) Anweisung über Berechnung v. Kursdifferenzen bei der Anlage usw. vgl. Erl. d. Konsist. Berlin 28./1. 86 (AKBl. p. 284).

2) Tit. 10, III 13 in VI^to III 9, Clem. III 4, Extr. comm III 4.

lung, Neubau, finanzieller Not des Staates[1]); b) bei evidens ecclesiae utilitas und c) aus christiana charitas zur Loskaufung von Gefangenen (ist nicht „unpraktisch", man denke z. B. an Armenien 1897), Unterstützung in Hungersnot u. dgl. m.

Im Wesentlichen wurden die Veräusserungsverbote in den evangelischen Kirchenordnungen aufgenommen und bestimmt, dass Veräusserungen nur nach „genugsamer erkandtnuss" der Kirchengeschwornen und mit Willen und Wissen des Landesfürsten geschehen[2]). Im neueren Recht bedarf es durchweg der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Veräusserungen, dinglichen Belastungen, Aufnahme von Anleihen, ja selbst der Centralbehörden, wenn kirchliches Vermögen zu andern als bestimmungsgemässen Zwecken verwendet werden soll.

Eine entgegen den gesetzlichen Bestimmungen stattfindende Veräusserung usw. ist nichtig. Die Kirche und der Veräussernde haben die Revokationsklage anzustellen, der letzte kann durch Klage der Kirche zur Anstellung der Revokationsklage gezwungen werden (vgl. BGB. § 134).

Meistens hat die Staatsbehörde die Veräusserungen zu genehmigen. Insbes. ist dies der Fall, wenn es sich um Gegenstände handelt, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Preuss. G. v. 8./3. 93). Aber auch sonst besteht das Aufsichts-R. des Staates über die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche. I. e. S. kann von einem solchen nur da die Rede sein, wo der Staat die Freiheit der Kirche bei der Verwaltung ihres Gutes anerkennt. Nach dem Preuss. G. v. 3./6. 76 § 27 ist die Staatsbehörde berechtigt von der Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, Revisionen vorzunehmen, die Etats zu kontrollieren, auch Zwangsetatisierungen zu bewirken. Falls die Gemeindebehörden die Verpflichtung zu solchen zwangsmässig eingetragenen Leistungen bestreiten, entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Aehnliche Bestimmungen bestehen fast überall, auch sind die Staatsbehörden befugt die Vorlage von Urkunden, Akten, Rechnungen zu verlangen, um sich über die bestimmungsgemässe Verwendung der Kirchengelder zu vergewissern (Bad. VO. v. 28./2. 1862 § 13).

Seit einigen Menschenaltern haben die Staaten infolge der Entwicklung des geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Sinnes der Erhaltung der Denkmäler und Kunstdenkmäler, sowol der beweglichen wie unbeweglichen, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Viele solcher Denkmäler sind im Besitze kirchlicher Korporationen. Grundsätzlich verhält sich der Staat in dieser Frage der Kirche gegenüber nicht anders wie gegenüber Privatpersonen. Es handelt sich um Kirchengebäude im

---

1) Im 19. Jahrh. erteilte Pius VII. durch Breve v. 14./6. 1805 dem König v. Spanien solche Erlaubniss, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisieren (Bull. Rom XII p. 319, XIII p. 74). Ebensolche Genehmigung an den König von Sardinien 10./8. 1815 u. 27./8. 1815 und den Grossherzog von Toskana 11./8. 1815. S. auch Walter, Lehrbuch § 256 Not. 19 (Frankreich).

2) Pfalzzweibrücker KO. 1557 (Richter II 197).

Allgem., Restauration derselben, Anbau von Spritzenhäusern u. dgl., Erhaltung von Leichensteinen, Taufsteinen, Glocken, Särgen, um Glasmalereien usw., überhaupt um Alles, was Kunst- und Altertumswert hat. In Preussen sind hauptsächliche Cirkularverfügungen v. 28./1. 30, 17./3., 2./8., 2./11. 1854, 12./6. 1855, 7./11. 1863 und EO. 14./11. 87, 28./2. 89, 12./1. 91. Vgl. Min.-Erl. v. 26./1. 93 (Provinzialkonservatoren) u. v. 3./11. 93 (vor Abbruch von Gebäuden ist zu berichten) und G. v. 20./6. 75 § 48 u. 3./6. 76 § 24. Stets bedarf es zur Veräusserung von Gegenständen, die „einen geschichtl., wissenschaftl. oder Kunstwert haben", der Genehmigung des OKR. und des Ministers (G. v. 18./7. 1892 § 1 Nr. 2; V. v. 8./3. 93, G. v. 3./6. 76 art. 24 Nr. 2 u. V. v. 9./9. 76). Alle Quellen bis 1885 sind abgedruckt im 2. Bande von Wussow, Die Erhaltung d. Denkmäler i. d. Kulturstaaten d. Gegenwart (i. amtl. Auftrage d. preuss. Kultusministers) 1885, dessen 1. Bd. eine übersichtl. Darstellung der Gesetzgebung gibt (vgl. damit Saleilles loi du 30/3 87. Revue Bourguignonne I 3).

IV. Das Recht Anleihen zu machen steht den Einzelgemeinden, in der römischen Kirche wol auch den Diözesen zu. Die Genehmigung der Staatsbehörde wird gefordert (vgl. für Preussen ALR. II 11 § 227, 645; KGO. § 31 Nr. 3; E. v. 18./7. 92 § 1; V. v. 8./3. 93 art. II; Verwaltungsordnung § 18, 50). Auch Synoden können Anleihen machen, sofern sie den nötigen Kredit haben. Sie sind zwar nicht Korporationen, aber die „Synodalkassen" sind juristische Personen [1]).

Fünftes Kapitel. Verwaltung des Gottesdienstes.

(Das kirchliche Leben.)

§ 92. Einleitung: Das Kirchengebäude.

Hinschius IV p. 306 ff. Scherer II p. 624. v. d. Burgt, de ecclesiis 2. Bd. Utrecht 2. A. 1874. Birré, étude sur la cond. juridique des églises 1890. WB. d. VR. I S. 735 ff. Kathol. Kirch.-Lex. VII p. 105 und die im Text und den Noten angeführten Schriften. Zubehör: E. d. Rg. XXXI 245. In den meisten Lehrbüchern und Handbüchern fehlt dieser §.

I. Betrachten wir das Kultusrecht, so soll zuerst das Recht der Kultusstätte selbst dargestellt werden. Die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen erfolgt in der Regel in besonders diesem Zwecke gewidmeten Gebäuden. Ausnahmen (unter freiem Himmel, in Privathäusern) sind unter gewissen allgemeinen (letzte Oelung) oder besonderen Voraussetzungen (Haustrauungen usw.) zulässig.

Man hat früher verschiedene Arten der gottesdienstlichen Gebäude unterschieden [2]), ein Unterschied, der von rechtlicher Bedeutung insofern ist, als gewisse heilige Handlungen nur in besonders dafür bestimmten Kirchen vorgenommen werden dürfen

1) S. Hinschius, die jurist. Persönlichkeit d. Synodalkasse in den jurist. Abhandlungen für Beseler 1885. Vgl. auch E. d. Kons. Brandenburg v. 16./6. 98, KG. u. VBl. 1899, p. 223.

2) Allgemeiner Name: ecclesia. Ueber andere Ausdrücke s. Hinschius a. a. O. p. 306 Note 9.

(Taufkirchen). Ein Hauptunterschied ist der in öffentliche und private Kirchen (nicht gleichbedeutend mit Kapellen). Oeffentliche Kirchen sind solche, in denen ein jedem zugänglicher öffentlicher d. h. unter Oberaufsicht der Kirche stehender Gottesdienst abgehalten wird. Privatkirchen (oratoria privata, capellae domesticae) sind Räume in einem Hause (Schlosse) oder selbständige Gebäude, in denen gottesdienstliche Handlungen, ursprünglich für einen bestimmten Personenkreis, vorgenommen werden. Solche Räume kann sich jeder herstellen lassen. Wie weit eine Berechtigung Gottesdienst darin zu halten besteht, hängt von den Bestimmungen über Hausandacht usw. ab (s. oben § 16). Nach geltendem Rechte muss aber angenommen werden, dass auch längeres Abhalten von Gottesdienst, der allgemein zugänglich gemacht wird, keine Pflicht des Eigentümers begründet. Vielmehr kann bei Uebergang z. B. auf einen Eigentümer anderer Konfession dieser anderen Gottesdienst einrichten, sofern nicht die Privatkapelle und ihr Gottesdienst unter besonderen Voraussetzungen in die öffentliche Kirchenverfassung eingereiht ist.

Das römisch-katholische Recht unterscheidet unter den öffentlichen Kirchen verschiedene Gruppen, so die ecclesia cathedralis (eccl. matrix, Domkirche), die speziell für die bischöflichen Pontifikalhandlungen bestimmt ist. Im Allgemeinen gleich stehen diesen die Metropolitankirchen der Erzbischöfe, darüber nur die 5 basilicae maiores in Rom, an deren Hauptaltar Niemand ausser dem Papste ohne Indult Messe lesen darf (S. Giovanni in Laterano, S. Pietro in Vaticano, S. Paolo fuori le mura, S. Maria Maggiore, S. Lorenzo fuori). Als Kathedrale des Papstes und erste Kirche der römisch-katholischen Welt gilt die Lateranensische (Const. super universas v. 13./1. 1372, bestätigt durch Pius V. 21./12. 1569). Ecclesiae collegiatae (Stiftsk.) und conventuales (Klosterk.) sind solche, bei denen Mitglieder eines Kollegiums (Klosters) den Gottesdienst versehen. Die regelmässigen Stätten für Ausübung der Pfarrrechte und Pfarrfunktionen sind die Pfarrkirchen (eccl. parochiales), die meistens, aber nicht unbedingt, Taufkirchen sind. Privateigentum an ihnen ist möglich (bestritten, s. jedoch Hinschius IV S. 164, Note 8). Kapellen (capellae publicae; über die Ableitung des Wortes von der Mantelkapuze des Martin von Tours s. Waitz, deutsche Verf.-Gesch. 2. A. III, 506 ff.. Hinschius a. a. O. p. 311, Note 4) sind kirchliche Gebäude, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, die aber der Eigenschaft der Pfarrkirche ermangeln, wo also Taufe, Eheeinsegnung usw. nicht stattfinden kann. Hinsichtlich der Privatkapellen verlangt das Tridentinum (sess. XXII) die Genehmigung des Papstes zum Messelesen. Zu beachten ist, dass durch die Konsekration einer Kirche oder eines Bauplatzes die Möglichkeit des Bestehens von Privateigentum nicht ausgeschlossen ist. Ausgeführt in einer E. d. bayr. Obersten L.-G. v. 14./1. 78, VII 203 (Schmidt II 670) u. E. d. Rg. 5./5. 82 (VII 136).

II. In den Kirchen befinden sich die unmittelbar dem Gottesdienst gewidmeten Sachen (s. über diese als res sacrae oben S. 301). Hauptsächlich gehören zu ihnen:

1) der Altar, der ein wesentlicher Bestandteil jeder Kirche ist[1]).

1) Die römische Kirche verlangt für die Konsekration eines Altars unbedingt die Beschaffung von Reliquien von Heiligen. Sie unterscheidet den altare fixum und den altare portatile (viaticum), sowie Haupt- und Nebenaltäre. Die reformierte Kirche hat den Altar zu einem Abendmahlstisch umgewandelt. S. darüber die Liturgik.

2) die Gerätschaften, wie Kelch, Patena, auch Kruzifixe, in den römischen Kirchen die Paramente (Altarbekleidung, Prachtgewänder der Geistlichen) und

3) die Glocken (s. darüber oben § 23).

III. Für die Errichtung der Kirchengebäude gelten im Allgemeinen die Grundsätze über die Errichtung usw. der Aemter (§ 70). Das kanonische Recht verlangte ausdrücklich die Genehmigung des Bischofs, und das gemeine Recht gab sogar die operis novi nuntiatio [1]) Sind schon nach partikularem KR. (namentlich bayr. und französ.) die Interessenten zu hören, so ist im ev. R. ein neuer Kirchenbau nur mit Genehmigung der Gemeindeorgane möglich. Ueberdies ist staatliche Genehmigung überall für die Errichtung von Pfarrkirchen erforderlich, nicht für Umbauten, auch nicht für Privatkapellen, abgesehen natürlich von der baupolizeilichen Genehmigung, oder einer Genehmigung, die aus Rücksichten auf die Vermögensverwaltung erfolgt [2]). Nur in Elsass-Lothringen ist sogar für Privatkapellen die Genehmigung des Statthalters erforderlich.

Neuerbaute — auch ihrer Bestimmung zeitweise entzogen gewesene — Kirchen werden dem gottesdienstlichen Gebrauch feierlich übergeben. In der römischen Kirche findet eine formelle, reale Weihe statt, deren Ursprung in der jüdischen Tempelweihe (Encaenia vgl. 1 Makk. 4, 51 ff., 2 Makk. 1, 18, Joh. 10, 22) zu suchen und die bis auf Konstantin d. Gr. bezeugt ist. Sie wird vom Bischof nach dem Pontificale Romanum vorgenommen. Wesentlich ist die Zeichnung von 12 Kreuzen mit Chrisma an den inneren Kirchenwänden. In der evangelischen Kirche findet auch eine Weihe statt und hat sich seit „der Anweisung, wie die Einweihung evang. Kirchen in den königl. preuss. Landen geschehen soll“ (Kab.-O. 26. Aug. 37), ein allgemeiner Usus gebildet [3]).

Das römische Ki.-R. kennt die Lehre von der Entweihung und der Befleckung, Pollution und Rekonziliation (Rituale Rom. XIII 28). Die Pollution (violatio) tritt ein 1. bei Gewaltthat mit Blutvergiessen, 2. bei

---

1) Nachweise bei Hinschius a. a. O. p. 323.

2) Staatsgenehmigung ist ausdrücklich in vielen Staaten vorgeschrieben, aber auch wo nicht, überall notwendig (wie es scheint, auch in Lippe-Detmold, s. WB. d. VR. I p. 735 u. Hinschius II 466 ff.). Zur Anlegung von Hauskapellen ist Genehmigung des Staates nicht erforderlich. Dass das R. des Staates hier nicht berührt wird, weist treffend nach Hinschius IV p. 325. Nach preuss. G. v. 3./6. 76, art. 24 Nr. 5 ist ministerielle Genehmigung zur Errichtung neuer geistlicher Gebäude erforderlich, was dahin ausgelegt ist, dass dies sich auf neue Parochialkirchen, nicht auf Einrichtung einer noch nicht parochial einzugliedernden gottesdienstlichen Stätte bezieht. Preuss. Min. 12./11. 85 (G. I. 8093. Magdeburg. Kons. 27911).

3) Sowol bei Römisch-Katholiken wie bei Protestanten fanden alljährlich zum Andenken an die Kircheneinweihung Feste statt (anniversarium dedicationis), Kirchweih, auch Kirchmesse (Kirmse), bereits im 9. Jahrhundert, jetzt zu blossen Volksfesten geworden. In Oesterreich werden alle Kirchweihen an einem und demselben Tage gehalten. Vgl. Augusti, Denkw. III 313, XI 351, PRE VIII 20.

jeder Tötung (auch Selbstmord), 3. bei vorsätzlichem unerlaubten sündlichen Samenerguss (c. 19 Dist. 1 u. Glosse zu c. un in VI^to III 21; vgl. Barbosa, de off. episc. II 28 u. 42 ff.), 4. wenn ein Nichtgetaufter oder ein excommunicatus vitandus darin beigesetzt ist, 5. nach einer Mitteilung Pius IX. an den Nuntius in München (12./3. 73) durch altkatholischen Gottesdienst. In allen Fällen ist erforderlich, dass die Thatsachen öffentlich bekannt geworden sind. Die befleckte Kirche muss durch den Diöcesanbischof entsühnt werden. Bei einer Entweihung (execratio) infolge Profanirung, Feuersbrunst usw. muss eine neue Weihe stattfinden (c. 24 Dist. I de consecr.).

IV. Die Bestimmung über äussere und innere Einrichtung der Kirchen liegt dem Kirchenoberen, d. h. im Wesentlichen dem Konsistorium (Bischof) insofern ob, als derselbe zu prüfen hat, ob Bauplan usw. zweckgemäss sind. Es ist dies nicht ein aus der Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung fliessendes R, vielmehr erstreckt sich diese Prüfung darauf, ob die Einrichtung eines Gebäudes der Würde des Gottesdienstes, eine Baulichkeit der kirchlichen Anschauung, dem Styl kirchlicher Kunst entspricht. Hierbei wird zu scheiden sein der Fall, wo Baupflichtige vorhanden sind (Patrone, Gemeinde) und der, wo ein Stifter eine Kirche zu bauen sich erbietet. Ein Oberaufsichtsrecht hat das Konsistorium immer und wird ev. der OKR. als höchste Instanz entscheiden, aber wenn im letzten Falle natürlich, sofern der Stifter sich nicht fügt, nichts übrig bleibt als dessen Anerbieten abzulehnen, kann im andern Falle eine Aenderung der Vorschläge, z. B. inbezug auf den Baustyl, verlangt werden. Hier haben sich die Pflichtigen unterzuordnen, denn sie haben die kirchlichen Mittel nach kirchlichen Gesichtspunkten zu verwenden[1]). Gleiche Grundsätze gelten hinsichtlich der innern Einrichtung und Auschmückung der Kirche. Nur ist hier mehrfach die Zuständigkeit des Pfarrers und GKR. anerkannt. Der zuständige kirchliche Beamte hat soweit auch das Recht, ungeeignete Geschenke (z. B. ein Glasfenster mit dem Bildniss eines Mannes, der der Kirche anstössig) zurückzuweisen. Partikularrechtlich ist die Aufstellung von Bildern, Statuen, Errichtung von Denkmälern, Anbringung von Wappen und Inschriften beschränkt[2]). Aus geschichtlichem und kunstgeschichtlichem Interesse unterliegt auch die Wegnahme von Gegenständen (ebenso der Abbruch von Gebäuden, Pr. Min.-Erl. 3. Nov. 93) der ministeriellen Kontrolle (vgl. S. 321).

---

1) Um eine feste Norm zu schaffen, hat die Eisenacher Konferenz 1861 ein Regulativ über die architektonische Einrichtung der ev. Kirchen aufgestellt. (Allg. Ki.-Bl. 1861 S. 429, 561; 1862 S. 370.)

2) Französ. Dekr. v. 30. Dec. 1809 art. 9: „nul cénotaphe nulles inscriptions nuls monuments funèbres ou autres de quelque genre que ce soit ne pourront être placés dans les églises que sur la proposition de l'évêque diocésaine et la permission de notre ministre des cultes." Dies gilt in Elsass-Lothringen. Für die preuss. Rheinprovinz soll es durch V. U. art. 15 beseitigt sein —, was immerhin im einzelnen Falle fraglich werden könnte.

Während in evangelischen Kirchen noch die Anbringung von Wappenschildern, Schiffen (Mecklenburg) usw. in Frage kommt, handelt es sich in der römischen Kirche — die griechische verwirft bekanntlich Statuen gänzlich — vor allem um Aufstellung von Statuen und Aufhängen von Votivgeschenken. Hinsichtlich erster gelten lokal verschiedene Gebräuche, so ist z. B. in Deutschland die Aufhängung angekleideter Bilder im Allgemeinen nicht zugelassen. Votivgeschenke, insbes. Nachbildungen geheilter Körperteile aus Wachs oder edlem Metall, als Zeichen der Dankbarkeit, kommen schon im 5. Jahrh. vor. Diese Sachen gehen in das Eigentum der Kirche über — freilich ist die Schenkung mit dem Modus belastet, dass jene an bestimmter Stelle aufgehängt werden usw. Eine Genehmigung des das Kirchengut verwaltenden Organs wird im Allgemeinen nicht nötig sein; doch können die Grundsätze über Zuwendungen an tote Hand (s. oben S. 297) in Betracht kommen. Wachsbilder, die geheilte Körperteile darstellen, sollen neuerdings nicht aufgehängt werden (E. d. congr. rituum v. 1881, Arch. Bd. 49a S. 129).

Eine vorübergehende Ausschmückung der Kirchen ist ein in die Sphäre der gottesdienstlichen Leitung fallender Akt. Hier ist der Pfarrer allein zuständig. Eine Mitwirkung der Gemeindeorgane kann nur erforderlich werden, falls etwa aussergewöhnliche Mittel nötig sind (Lutherfest, Jubiläum, Stattfinden eines Gustav-Adolffestes usw.). Zuweilen bestehen lokale Gebräuche über Ausschmückung an bestimmten Festtagen.

V. Die Benützung der Kirchen.

a) Die bestimmungsgemässe Benützung. In erster Linie sind die Kirchengebäude für die Zwecke des Gottesdienstes bestimmt; zunächst gelten die liturgischen Vorschriften, die Gottesdienstordnung. Der Pfarrer, nicht die Organe der Vermögensverwaltung, haben im Zweifel zu entscheiden. Auch die Eigentumsfrage hat keinen Einfluss. Eine Einwirkung auf den Gottesdienst hat der Eigentümer nur soweit er sich dies ausdrücklich vorbehalten hat und soweit es nach der Kirchenordnung möglich ist. Die Benutzung öffentlicher Kirchen durch die Gläubigen erfolgt nach den allgemeinen „kirchenpolizeilichen“ Normen, die äussersten Falles durch RStG. § 166 a. E. ihren Schutz finden[1]).

b) Zum Teil hat sich ein besonderes Gebrauchsrecht an Kirchenbänken oder Kirchensitzen (-stühlen, Kirchstellen, Priechen, sedes, sedilia, subsellia, scamna, scabellae) entwickelt, ein eigenartig gestaltetes Recht, das nicht als rein privatrechtliche Befugniss betrachtet werden kann. Es ist vielmehr dem privatrechtlichen Gebrauchsrechte ähnlich, aber aus dem öffentlichen Rechte

---

1) In der ev. Kirche fanden sich früher Bestimmungen in den Ki.-OO., die jetzt in das allgemeine Bewusstsein übergegangen sind. Die römische Kirche hat zufolge der geringen Achtung, die die Kirche bei den romanischen Völkern geniesst, zahlreiche Anordnungen über äussere Sitte und Anstand treffen müssen. So wird den Frauen der übermässige Putz verboten durch Encycl. v. 26./7. 1701, und durch Pius V. (const. Cumprimum, 1./4. 1566) das Mitbringen von Hunden, Hühnerkörben, sowie „colloquia, strepitus, clamores amores“ untersagt. — Ueber Offenhalten der Kirchen (schon in d. Nürnberger Ki.-O. 1603 empfohlen). AKBl. 1892, p. 551 ff., 576.

hergeleitet. Erworben werden kann es durch G. (z. B. der honor sedis des Patrons), durch Ersitzung oder Vertrag. Es kann mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder erblich an Familien überlassen sein oder den Inhabern bestimmter Aemter zustehen (Realstände, Officialstände). Immer ist damit ein selbständiges dauerndes ausschliessliches Gebrauchsrecht (ius in re aliena) eingeräumt, das den Einschränkungen unterliegt, die durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, aber gerichtlichen Schutz auf dem Wege der Zivilklage beanspruchen kann.

So auch das Rg. in seiner E. v. 5./5. 82 VII 136 über diese ganz ausserordentlich bestrittene Frage. Ein Privatr. im gew. Sinne ist es nicht. Der Streit ist aber h. z. T. nicht mehr so wichtig und erklärt sich aus einer Zeit, in der man den Begriff des öffentlichen Individualrechts mit gerichtlichem Schutz nicht kannte, und Vertrag, Ersitzung usw. lediglich als privatrechtl. Erwerbstitel betrachtete (Seuff. Archiv 38, 302). Es ist ein in der Sphäre des öffentl. R. sich bethätigendes Individualrecht, dessen Ausübung also allen Beschränkungen unterliegt, die im Interesse der kirchl. O. getroffen werden. Inhalt und Zweck des R. entscheiden über sein Wesen, danach aber ist dies R. eben nicht privat-, sondern kirchenrechtlich (vgl. auch Wach, Ziv.-Proz. I p. 93). Dass die ordentlichen Gerichte hier entscheiden, erklärt sich ähnlich wie beim Patronat-R. und ist nicht anzufechten. Vgl. ALR. II 11 § 676 ff. Es bleibt aber zu beachten, dass das Nutzungsr. seine natürliche Grenze an der kirchl. O. findet. Derartige Anordnungen unterliegen nicht der richterlichen E. und ist daher in solchen Fällen der Kompetenzkonflikt zu erheben. Vgl. E. d. Rg. 29./6. 86 XVI 159 und über den Fall der Zerstörung einer Kirche durch Brand 19./11. 89 XXIV 174. Preuss. Gerichtshof f. Kompetenzkonflikte, zahlreiche Fälle im Preuss. J.-Min.-Bl. (s. u. a. Nitze p. 120. O. Stölzel, Rspr. d. Gerichtsh. z. E. d. Komp.-Konfl. 1897, die Anführungen § 29 unter Nr. 1656 p. 237.) Bayr. Komp.-Gerichtshof 13./1. 1871, Kirchenstuhl-O. v. 9./10. 1813.

Wenn auch die Grundsätze sich hauptsächlich im ev. R. entwickelt haben, so besteht doch das Kirchenstuhlr. auch im röm.-kath. R. (Schulte, Lehrb. 2. A. S. 556) und ist bes. im französ. R. aufs Feinste durchgebildet. Dies unterscheidet zunächst banc und chaises (bewegl. Stühle), sodann 1. location u. zw. a) en régie u. b) par mise en ferme, 2) concession de bancs ou de places a) par bail pour une prestation annuelle u. b) au prix d'un capital. S. die zu einer kleinen Abhandlung gewordene Anm. von Hinschius IV S. 350 ff. Im Allgemeinen ebd. S. 341 ff. Hellbach, R. d. Kirchenstellen 1804. J. Chr. Köhler, Abh. v. Kirchenstuhl-R. 2. A. v. Schilling 1870. Z. f. KR. XIX S. 331, XXX 294. Meidinger, Göttinger Diss. 1891. Reiche Litt. bei Uibeleisen. Vgl. AKBl. 1898 p. 313, 372, 450 bis 62 (1896 p. 285, 330, 1894 p. 354).

c) Für die nicht bestimmungsgemässe Benützung der Kirchengebäude haben sich wenige gleichmässige Grundsätze entwickelt. Die Frage scheint jedoch nicht so schwierig, und ist die Sache nur dadurch verdunkelt worden, dass man diese ganze Lehre vom Kirchengebäude als vermögensrechtliche fasste. Es ist aber unzweifelhaft, dass über die Frage, ob eine Kirche zu einem nicht bestimmungsgemässen Zwecke zur Verfügung gestellt werden dürfe, die Kultusverwaltung, d. h. der rector ecclesiae, der Pfarrer zu entscheiden hat, die Organe der Vermögensverwaltung könnten erst an zweiter Stelle in Betracht kommen. Allerdings besitzt der Geistliche nur die Zuständigkeit über die Kirche, soweit es den Gottes-

dienst angeht. Das römisch-katholische R. hat daher solche Genehmigungen auch dem Bischof übertragen und würde demgemäss im evangel. R. das Konsistorium zuständig sein. Das hat auch das preuss. Ressortreglement v. 1. Okt. 1847 festgesetzt. Nachdem später ein Erl. d. OKR. (22./7. 69) die Erteilung der Genehmigung zu Gustav-Adolfs-, Missionsfesten usw. dem Superintendenten übertragen, ist durch die KGO. der KGR. für zuständig erklärt, „zur Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, die der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen". Wer zu Gottesdiensten z. B. durch einen Missionsgeistlichen, Evangelisation usw. die Genehmigung erteilt, ist nicht gesagt, hier ist also wol die Genehmigung des Pfarrers genügend [1]). Im Uebrigen wird die Genehmigung des GKR. nötig sein zu Vorträgen, Festen, Lutherfestspielen, Versammlungen z. B. des Ev. Bundes, Konzerten (wobei auch hinsichtlich des Textes und des Billetverkaufs Bedingungen zu machen sind). Dabei bleibt ein Oberaufsichtsrecht der Regimentsbehörden bestehen. Auch ist zwischen profanierendem und nicht profanierendem Gebrauche zu unterscheiden: dass erster nicht stattfinden kann, ist selbstverständlich. Für den GKR. sind somit zwei Fragen zu entscheiden, 1. ob etwas rechtlich zulässig und 2. ob es gewünscht ist. Als profanierend könnte angesehen werden nicht nur die Aufbewahrung von Gegenständen, das Trocknen von Wäsche auf dem Dachboden der Kirche oder dem Kirchhof, sondern auch, ausser im Falle der Not, Gerichtsverhandlung, öffentliche Wahlen usw.

d) Ueber den Simultangebrauch der Kirchengebäude, d. h. die Benutzung durch verschiedene Religionsparteien haben sich in Deutschland eigentümliche, sehr bestrittene Rechtssätze gebildet. Die Verwertung des röm.-kath. R. ist hier unmöglich, denn es kennt seiner Grundlage nach den Begriff überhaupt nicht, gesteht einen akatholischen Gottesdienst nicht zu und hat darum Rechtssätze „um sich nicht zu binden" (Meurer) zu entwickeln unterlassen. Das Simultaneum ist übrigens vom Standpunkt jedes Kirchenrechts eine Anomalie. Zu erklären ist es nur geschichtlich und aus der weitgehenden protestantischen Duldung. Thatsächlich kommen Simultaneen zahlreich vor auf dem linken Rheinufer, in Baden, im rechtsrhein. Bayern, vereinzelt in Württemberg, Hessen, Nassau und Westfalen, in den östlichen Provinzen fast nur in Schlesien. Im ersten Jahrhundert der Reformation sind Simultaneen selten [2]). Die meisten Simultaneen sind ein Werk der Gegenreformation und Ludwigs XIV. So haben wir die Merkwürdigkeit, dass man noch heute sich „juristisch" für diesen Teil deutschen

---

1) S. zur Klärung des interessanten Streites Z. f. KR. V 234 (Hermann) — XVII 409 (Scheurl, Bayreuther Synode 1881) — XVIII 208 (Hermann). Vgl. Hinschius IV 354 (bes. ältere röm.-kath. Quellen) u. Nitze p. 33.

2) Hauptbeispiel die Petrikirche in Bautzen nach Vertrag zw. Stadtrat und Domkapitel 1543.

Kirchenrechts auf eine im Kriege erlassene Proklamation eines französischen Eroberers beruft[1]). Nachdem dadurch den Römisch-Katholischen an einem grossen Teil protestantischer Kirchen ein Mitbenutzungsrecht gegeben war, wurde vom französischen Gesandten am 29. Okt. 1697 kurz vor Mitternacht in das Ryswicker Friedensinstrument „in brutaler und unredlicher Weise" die Klausel (art. 4), eingefügt wonach die römisch-katholische Religion überall in dem gegenwärtigen Stande verbleiben solle. Die protestantischen Stände verweigerten die Unterschrift und die Rechtsgiltigkeit des Ryswicker Friedens wurde bestritten, allerdings vergeblich, da 1714 (Baden) und 1778 (Wien) dieser Friede ohne Vorbehalt bestätigt wurde[2]). Gleichzeitig bemühten sich die zum röm. Katholizismus übergetretenen protestantischen Landesherren den Jesuiten zu Liebe das Simultaneum weiter auszudehnen. In der Kurpfalz wurde die Einfügung durch die von Preussen 1705 erzwungene Religionsdeklaration rückgängig gemacht, doch mussten sich die Protestanten dafür andere Schädigungen (Teilung der Kirchen usw.) gefallen lassen[3]).

Die Frage nach dem Rechtsgrund der Simultanverhältnisse ist im Obigen beantwortet. Der Rechtsgrund ist das Unrecht, die Geschichte der Simultaneen eine Geschichte jesuitischer Gewaltthaten und Rechtsverletzungen. Weder die Klausel des Ryswicker Friedens noch die Verfügungen der verführten katholischen Landesherren konnten im Widerspruche mit dem Westfäl. Frieden Recht begründen. Die Rechtsbeständigkeit der Simultaneen gründet sich lediglich auf die Thatsache des langwährenden Besitzstandes, sofern nicht eine vertragsmässige Uebereinkunft oder eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat. Das Simultaneum ist das Ergebniss einer kirchenpolitischen, von den Jesuiten eingeleiteten Aktion, die noch fortwährt. Es ist ein Institut des öffentlichen R. und in keiner Weise privatrechtlich zu betrachten. Es sind daher Streitfragen über die Ausübung des R. im Verwaltungswege auszutragen, während über Bestand und Umfang des R. nach der herrschenden Ansicht sehr wol von den ordentlichen Gerichten (besser freilich von den Verwaltungsgerichten) entschieden werden kann.

---

1) Die betr. Kgl. Ordonnanz ist abgedruckt p. 389 des ausführlichen Werks J. J. Mosers, vollst. Bericht von der so berühmten als fatalen clausula art. IV Pacis Ryswicensis. 1732.

2) Es ist immerhin auch heute noch bedenklich, sich auf die Rechtsgiltigkeit jener Klausel zu berufen. Wer annimmt, dass ein derartiges Unrecht nie Recht werden kann, sollte auch lieber „juristisch" eine Berufung auf jenen Art. 4 unterlassen. S. ausser der erwähnten Schrift von Moser Neuhaus, d. Friede v. Ryswick (1873) S. 276 ff.; Struvens Historie der Religionsbeschwerden II Kp. 2 § 38 und die bei Hinschius IV S. 361 aufgeführten Dissertationen. Wenn man bei den Verhandlungen die Klausel als geringfügig darstellte, so ist zu beachten, dass sie sich auf 1922 Ortschaften bezog, in denen Frankreich den Römisch-Katholischen grössere Rechte verliehen hatte, als sie kraft des westfäl. Friedens besassen.

3) Von besonderem Interesse: Palatinus, die Geschichte der Heiliggeistkirche in Heidelberg. 1886.

Ueber die Frage, ob öffentliches R. oder Privat-R., s. Köhler, Die Simultankirchen in Hessen (1889) und Lehrb. S. 248. Seiner Anschauung folgt Hinschius (nicht umgekehrt wie Sehling, kirchl. Simultanverhältnisse 1891 annimmt). — Für den privatrechtl. Karakter tritt bes. Domkapitular Hirschel ein, Arch. XLVI 329, in ganz ultramontanem Sinne. Ebenso mit höchster Vorsicht zu benutzen Meurer. W. B. d. VR. I 741. — Für Bayern richtig Krais, kirchl. Simultanverhältnisse gegen E. Mayer, Kirchenhoheits-R. des Königs von Bayern (1884) S. 273 ff. Einige histor. Schriften s. noch bei Hinschius IV S. 360 art. 1. — Gesetzliche Vorschriften gab das preuss. ALR. II 11 § 309—317, die fast wörtlich in das bayr. Religionsedikt v. 28./5. 1818 § 90—97 übergingen. Beide Rechte unterscheiden die widerrufliche Gefälligkeit und das wirkliche R. Letztes muss bewiesen werden. Im Zweifel werden gleiche RR. beider Teile angenommen. Streitigkeiten über die Ausübung werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. In Elsass-Lotrhingen besteht eine den Sätzen des ALR. ähnliche Uebung, s. Dursy, Staatskirchen-R. i. Elsass-Lothr. 1876 p. 450 ff. Sachsen: Schreyer, Codex d. sächs. Ki.-R. 1864 p. 684; Baden: Konstit. Ed. v. 14./5. 1887 (Ges. v. 26./7. 1888 art. 34 erwähnt das Simultan-R. bei d. Besteuerung).

Interessante Fälle: Z. f. Ki.-R. XVII 326; XX 45; XXX 186; Arch. XLVIII 281. Bayr. Verw. Ger. H. IX p. 271; X 181; XIII 63, 319; XIV 291. S. auch den Fall in Kirchenheim, Verwaltungsrechtspraktikum Nr. 112. Insbes. streitig wurde in neuer Zeit das Mitgebrauchs-R. der Altkatholiken an röm.-kathol. Kirchen, s. darüber Hirschel im „Katholik" 1875 S. 365 (auch S. A.) u. Hinschius IV S. 358 u. S. 373 ff., sowie W. B. d. VR. I S. 743. Der Mitgebrauch ist in Preussen u. Baden aufgrund besonderer GG. geregelt (s. oben S. 112).

VI. Das Asylrecht der Kirchengebäude. Tief in der Religion aller Völker scheint der Gedanke begründet, dass die gottgeweihten Stätten auch dem Verbrecher einen Schutz gewähren. Dieser Gedanke ist vorchristlich, er kommt bei Juden, Griechen und Römern zum Ausdruck. Das kanonische R. hat ihn ausgebildet, teils weil die Kirche sich als Schutzmacht zeigen, teils weil sie ihre Jurisdiktion erweitern und ihre Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zum Ausdruck bringen wollte. Das Asylrecht, wonach alle oder gewisse Verbrecher in einem kirchlichen Gebäude von der weltlichen Behörde nicht verhaftet werden durften, ist seit dem 15. Jahrhundert im Verschwinden, seit dem 18. Jahrhundert überall teils ausdrücklich, teils stillschweigend durch die VUU. und StrPrOO. beseitigt. „Verhaftungen", „Festnahmen", „Durchsuchungen" (vgl. StrPrO.) sind nach unserm R. im Notfalle auch in Kirchen zulässig. Nur durch das italienische Garantiegesetz ist die Residenz des Papstes und der Sitz des Konklave thatsächlich ein Asyl, da staatliche Beamte dorthin nicht eindringen dürfen.

Das Asylrecht stammt aus dem Altertum (das Wort von συλάω, σύλη und α). Bei den Israeliten fanden solche vom Bluträcher Verfolgte, die eine unvorsätzliche Tötung begangen, eine Freistätte in den sechs Städten Kedesch, Sichem, Hebron, Bezer, Ramoth, Golan; 4 Mos. 35, 6. 9 ff.; 2 Mos. 21, 12; 5 Mos. 11, 2. 491. Auch der Altar galt als Zufluchtsstätte, 1 Kön. 1, 50. 2, 28; 2 Mos. 21, 14, gerade wie bei den Römern, bei denen selbst das Haus des Pontifex Maximus ein Asyl gewesen (Mommsen, röm. Straf-R. p. 459 ff.; Rein. Krim.-R. d. Römer p. 896). Schon Theodos u. Justinian beschränkten d. kirchl. Asyl-R. sowie das derjenigen, qui ad statuas (des Kaisers) confugiunt. Cod. I 25, Cod. Theod. IX 45, Neuregelung c. 6. Cod.

I 12, ferner Nov. 17, 37, 128. Im Corp. iur. can. ist die Hauptstelle c. 6 X de immunitat ecclesiarum III 49. Aufgrund dieser u. a. Sätze hat das kirchliche R. die Lehre vom Asylrecht sehr weit ausgebildet und die Personen, die desselben teilhaftig sind, die Wirkungen, die Strafe der Verletzung des Asyl-R. festgestellt (excommunicatio latae sententiae). Die Const. Apostolicae sedis v. 1869 hält an dieser Strafe fest. Auch ist im österr. Konkordat 1855 art. 15 d. Asyl-R. noch erwähnt. Litteraturnachweise s. bei Hinschius IV S. 380, Geschichte s. Bulmerincq, Asyl-R. u. Auslieferung (1853) S. 11—135. Das ALR. II 11 § 175 sagt: Die Kirchengebäude „sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszuholen und ins Gefängniss zu bringen". Ueber d. Altertum s. Lübker, Reallexikon s. v. Asylum. Weitere Litt.: de Gonny, de immunitate ecclesiarum etc. Tolos 1550; Wallon, du droit d'asyle 1837. Arch. Bd. 78 p. 24 PRE VI, 706.

§ 93. Predigt und liturgisches Recht.

Ausser Alt, d. christl. Cultus 1843, Kliefoth, Theorie des Cultus 1844 u. Nitzsch, prakt. Theologie, bes. II p. 251, 350, 410; vgl. Hinschius IV p. 1 ff., 178 ff. u. die bei Richter-Dove p. 905 u. 923 angeführte Litteratur. PRE VII 718, 754 ff. (Schmidt, de iure liturgico principis evangelici 1826).

I. Jede evangelische Gemeinde soll eine Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens, des Glaubens und der Liebe sein. Die Gemeindeglieder sollen daher sich christlichen Wandels befleissigen, aber auch durch Teilnahme am Wort und Sakrament sich als Glieder der Kirche bekennen. Wir haben es hier nicht mit jener, der sittlichen Seite des kirchlichen Lebens (vgl. Röm. 12, 1), sondern nur mit dieser, der religiösen, mit den kirchenrechtlichen Vorschriften über den Gottesdienst im eigentlichen Sinne, mit der rechtlichen Ordnung der gottesdienstlichen Funktionen zu thun.

Im Kultus findet das religiöse Bewusstsein der Gemeinschaft seine Darstellung. In allem Kultus [1]) sind zwei Richtungen zu unterscheiden, die sakramentale und die sakrifizielle, die Mitteilung Gottes an die Gemeinde durch Wort und Sakrament und die Hingebung der Gemeinde an Gott durch Gebet, Opfer. Der levitische Gottesdienst zeigt überwiegend sakrifiziellen Karakter, in den apostolischen Gemeinden tritt dies zurück, aber die mittelalterliche Kirche übernimmt nicht nur heidnische Sitten (Weihrauch), sondern fällt in die judaistische Richtung zurück und stellt schliesslich alle Künste in „den Dienst Gottes" (Kirchliche Schauspiele). Gegenüber der römischen Kirche, die Opfer und Sakrament in den Mittelpunkt rückt, erheben die Reformatoren Gebet und Predigt, beschränken die Messe auf ihre sakramentale Seite und stellen die Landessprache her. Luther hat grade hier in grossartiger Weise das Vorgefun-

1) Vgl. Orelli, Religionsgeschichte in dieser Sammlung an den p. 856 aufgeführten Stellen.

dene geändert und gereinigt, während die Reformierten, die ihm „zu grosse Schonung“ vorwerfen, allzu radikal vorgehen und den Gottesdienst zu einer blossen Frömmigkeitsbetätigung (Zwingli) herabziehen, eine Anschauung, die übrigens in manchen Gegenden Deutschlands sehr zum Nachteile der evangelischen Kirche fortwirkt.

Da die Reformation eine gleichmässige Gottesdienstordnung nicht als notwendig erkannte [1]), entwickelten sich in den einzelnen Landesteilen grosse Verschiedenheiten, umsomehr als sich selbst einzelne Geistliche zu Aenderungen für befugt hielten. Gegenüber den rationalistischen Bestrebungen vor hundert Jahren beginnt eine neue Zeit mit der preussischen Agende von 1816, deren Einführung allerdings mit manchen Schwierigkeiten verknüpft war.

Die erste Anregung gab die zufolge der Bitte der reformierten Gemeinde in Königsberg erlassene Kab.-O. v. 14./12. 1787, sodann erst unter Fr. Wilhelm III. (O.-Kons.-R. Sack) die Kab.-O. v. 18./7 u. 5./8. 1798 (Aktenstücke i. Gedikes Annalen d. preuss. Schul- u. Kirchenwesens Berlin 1801 II, 1 p. 152 ff.). Die neue Gottesdienst-O. für die Garnisonkirchen zu Berlin und Potsdam (Mitarbeiter: Gen. v. Witzleben, Eylert, Neander, Borowsky, Bunsen) wurde 1821 für das ganze Heer eingeführt und durch Kb.-O. v. 19./2. 1822 allen übrigen Geistlichen zum Gebrauche empfohlen. Nachdem die Annahme in mehr als zwei Dritteln von Gemeinden erfolgt und durch provinzielle Kommissionen eine Durchsicht und Ergänzung vorgenommen war, erschien die Agende 1829 und wurde die Geistlichkeit auf sie durch einen besondern Revers verpflichtet (aufgehoben 12./7. 1848). Dieser schon 1824 vorbereitete Zwang veranlasste den heftigen „Agendenstreit“, eine literarische Fehde, die sich zu einem Kampfe gegen die Union steigerte, und den Austritt der „Altlutheraner“ bewirkte (s. oben S. 180). Der Streit drehte sich um das liturgische Recht der Landesherren: verteidigt wurde es von Augusti (Frankfurt a. M. 1825), Marheineke (Berlin 1825) u. a., während die Mitwirkung der Vertreter der Kirche insbes. von Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Göttingen 1824, verlangt wurde. Den Standpunkt der Altlutheraner vertrat der verschrobene Prof. Huschke, Votum und Juristen in Sachen d. kgl. preuss. Hof- und Domagende, Nürnberg 1832 (vgl. S. 58).

Heute nennt man den Inbegriff aller ordnungsmässig bestehenden gottesdienstlichen Handlungen Liturgie (i. e. S. wol in der röm. Kirche nur die Messe, in der ev. die Handlungen ausschliesslich Predigt), das Formularbuch, das das beim Gottesdienste und sonstigen heiligen Handlungen zu befolgende Ritual enthält, die Agende [2]). Eine einheitliche deutsch-evangelische Agende besteht nicht. Doch ist die preussische Agende von 1829 epochemachend geworden. Es entstanden weitere landeskirchliche Agenden für Württemberg 1843, Bayern 1854, Baden 1836, 58, 77, Sachsen 1880 usw. Auch in Preussen beschloss die Gen.-Syn. am 10./14. Nov. 1894 eine neue Agende, durch die ausdrücklich Bekenntnisstand und Union nicht berührt werden. Wo synodale

1) Luther i. d. Einl. s. Schrift v. d. deutschen Messe.

2) In den Kirchenordnungen bezeichnet „agenda“ im Gegensatz zu „credenda“ (Dogmatik) den zweiten mehr juristischen Teil; bei der röm. Kirche heissen die betr. Formularbücher Rituale (manuale).

Verfassungen bestehen, gehört der Erlass agendarischer Normen zur Zuständigkeit der Synoden, mehrfach ist aber den Einzelgemeinden ein Ablehnungsrecht zugestanden. So bestimmt die preuss. Gen.-Syn.-O. § 7, dass der landeskirchl. Gesetzgebung ausschliesslich die Einführung der zu allgemeinem landeskirchl. Gebrauche bestimmten agendarischen Normen unterliegt, zur Einführung agendar. Normen für einzelne Provinzialbezirke die Zustimmung der Provinzialsynode nötig ist. Sodann heisst es: „Insofern bestehende Agenden-Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden". „Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs im OKR. getroffen". Aehnliche Bestimmungen finden sich in den neuen Provinzen, Hessen, Oldenburg u. a. m.

Schon früh waren Kirchenversammlungen, später die Päpste auf eine einheitliche Liturgie bedacht. Im 5. Jahrh. war die Liturgie Basilius d. Gr. fast im ganzen Orient verbreitet. In einer durch Chrysostomus verkürzten Gestalt ist sie im Wesentlichen in der griech. Kirche erhalten, übrigens auch (zur Wahl) in der preuss. Agende aufgenommen. Das Konzil zu Trient hat das R. zu liturg. Bestimmungen dem Papst vorbehalten. Es hat folgende Formularien festgesetzt: a) das Pontificale Romanum (1596) f. die bischöfl. Verrichtungen; b) das Caerimoniale episcoporum (1600. 1727); desgl. c) das Rituale Romanum (1614) f. alle Amtshandlungen der Seelsorger und d) das Missale Romanum (1570. 1640).

II. Der Gottesdienst ist die Vereinigung von Mitgliedern einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft [1]). Wesentlich ist die Erbauung, die Andacht. Unterricht ist nicht Gottesdienst (z. B. „Sonntagsschule" nur teilweise Gottesdienst? dagegen „Kinderpredigt" unbedingt). Die Bestandteile des Gottesdienstes sind Gebet, Gesänge, Schriftverlesungen, Predigt, Abkündigungen, ev. verbunden mit Fürbitte. Die Gebete sind in den Agenden verzeichnet, zuweilen zur Auswahl (Parallelformularien). Das Gebet für das gesamte deutsche Vaterland fand schon vor 1870 statt [2]). Das allgemeine Kirchengebet enthält zum Teil provinziale Zusätze (Störfang, früher „gesegneten Strand."). Die Gesänge dürfen nur aus genehmigten Gesangbüchern gewählt werden. Das Recht Gesangbücher einzuführen steht dem Kirchenregiment nach Billigung der

1) So auch E. d. Rg. zu § 167 RStrB. 9./6. 85, Rspr. d. Rg. i. Str.-S. VII 363; vgl. ebd. VIII 18 und Entsch. XVII 316. Zweifelhaft E. 11./11. 92 (IV. Senat), Arch. f. Straf-R. XL 325.

2) AKBl. 1854 p. 363, 1861 p. 451 (Stimmeneinheit). Ein interessanter Fall einer willkürlichen Abänderung des Kirchengebets 1849 durch den Zusatz „bringe unsern Landesvater in sein Land und zu seinem Volk zurück" und die darauf erfolgte Rüge seitens des OKR. in Karlsruhe ist mitgeteilt in W. Canz, gibt es einen lebendigen Gott? (o. J. u. O. wol 1896?) p. 110—18.

Generalsynode (bezw. Provinzialsynode) zu. Die „Abkündigungen" haben in der neuen preussischen Agende wieder ihren alten Platz, unmittelbar nach der Predigt von der Kanzel herab erhalten. Zu ihnen gehören Proklamation von Verlobten und Fürbitte (während andere besondere Fürbitten z. B. für den Patron, Totkranke usw. wol im allgem. Kirchengebet ihre Stelle finden), Bekanntmachungen von Disciplinarstrafen, Ankündigung von Festen, Kirchenwahlen, Kollekten [1]).

III. Die Predigt ist ein wesentlicher Teil des evangel. Gottesdienstes [2]). Von rechtlicher Bedeutung ist folgendes:

a) Das Recht zu predigen. Dies hatten ursprünglich nicht nur die Geistlichen, sondern alle mit Ausnahme der Frauen (Act. Ap. 8, 4; 9, 19 ff.; 13, 1; 1 Cor. 12, 28; 14, 34). Es ist heute ein Recht des Pfarrers und zwar sein wesentliches Recht, sodass ohne seine Genehmigung in seiner Pfarrkirche Niemand predigen darf.

b) Ebenso ist es seine Pflicht. Ursprünglich war kein Bedürfniss zu Vorschriften, aber bald scheint der Eifer nachgelassen zu haben, sodass wir Einschärfungen (z. B. 585) finden. Als im Protestantismus die Predigt zu hervorragender Bedeutung kam und in den Kirchen-OO. als Pflicht erwähnt wurde, regelte auch das Tridentinum (s. V cp. 2) diese Pflicht.

c) Als Grundlage (Text) der Predigt wurden früher feste Perikopenreihen gegeben. Neuerdings kennt man nicht mehr so bindende Vorschriften. (Vgl. EO. 3./3. 1900). Nur müssen die Texte z. B. (Rhein.-westf. Ki.-O. § 79) den kanonischen Büchern der h. Schrift entnommen sein. Dass sowol im Allgemeinen wie für eine einzelne besondere Gelegenheit das Kirchenregiment Texte vorschreiben kann, ist unbestritten: jedoch ist zweifelhaft, ob dies ein persönliches Recht des „summus episcopus" [3]).

d) Auch gesetzliche Schranken des Predigtrechts bestehen, zumeist durch Staats-GG. gezogen. Nach drei Richtungen hin hat der Prediger sich zu hüten: 1. Ist die Beschimpfung anderer Konfessionen nach § 130 StGB. verboten („Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden" ALR.). Auch sind nach gemeinem Recht sog. Kontroverspredigten (zur Bestreitung der Glaubenslehren anders Denkender) verboten [4]). Im Allgemeinen kann heute die Erörterung von Unterscheidungslehren nicht unstatthaft erscheinen, „sofern jeder Vortrag

1) Früher wurden auch weltliche Angelegenheiten, polizeiliche Anordnungen, insbes. auch GG. von der Kanzel zur Kenntniss der Gemeinde gebracht (vgl. z. B. Hölschner, preuss Straf-R. II p. 182), was überall beseitigt ist.

2) „Liturgischen Gottesdienst" ohne jede Ansprache halten Viele für unevangelisch, katholisierend.

3) Nachweise über dies R. bei Jacobson S. 461, Note 12. Der richtige Weg wäre in diesen Fällen rechtzeitige Mitteilung des betr. Textes durch OKR. oder Konsistorium.

4) RA. in Speyer 1529 § 8, zu Augsburg 1530 § 54, 55, Augsb. Rel.-Friede § 15, 16. JPO. V § 35, 50.

vom Geist der Liebe und des Friedens gemässigt ist" (Erl. v. 10. Mai 1719; Jacobson p. 7). 2. Sollen sich die Prediger „aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden" (vgl. auch oben S. 208). 3. Dürfen Angelegenheiten des Staates nicht in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise behandelt werden (§ 130[a] StGB., Kanzel-§. od. lex Lutziana). Schliesslich sind auch über die Dauer der Predigten Bestimmungen getroffen worden: sie ist auf 1 Stunde (V. v. 18. Dez. 1714) bei 2 Thaler Strafe festgesetzt, später sogar (13. Nov. 1721) auf $^3/_4$ Stunden.

e) Das Anhören der Predigt, der Besuch des Gottesdienstes ist jetzt nur noch eine allgemeine, sittliche Pflicht und kann Verachtung des Gottesdienstes nur zum Gegenstand der Seelsorge gemacht werden, allenfalls zur Entziehung der Wahlfähigkeit usw. führen. In frühern Zeiten war der Besuch der Messe Rechtspflicht (C. 4. 5, C. IX qu. 2, c. 21 in c. 35 Dist. I de cons.) und wurde auch in evangelischen Ki.-OO. erwähnt. Selbst das Schlafen während der Predigt wurde bestraft [1]).

f) Die Predigten sind nach § 5[b] des RG. vom 11./6. 1870 gegen Nachdruck geschützt.

Privaterbauungszusammenkünfte und Laienpredigt. In neuerer Zeit sind diese beiden Punkte mehrfach erörtert worden. Die Privaterbauungszusammenkünfte sind entweder lediglich Hausandacht, oder häusliche oder andere sich wiederholende Zusammenkünfte, wobei die zusammenkommenden Personen mehreren Familien angehören. Als „Konventikel" bezeichnet man sie, sobald sie separatistische Ziele verfolgen. Die Absonderung ist unzulässig, aber Zusammenkünfte zum Zweck der Erbauung ausserhalb der Kirche können von dieser nicht gehindert werden. Verwaltungsrechtlich stehen sie ev. unter den Vereins- und Versammlungsgesetzen. Kirchenrechtlich kann verlangt werden, dass Handlungen, die nur ein Pfarrer vornehmen kann, nicht von den solche Zusammenkunft leitenden Geistlichen vorgenommen werden (z. B. Spendung der Sakramente, Konfirmation). In solchen Fällen würde zur Vornahme die Genehmigung des Pfarrers bezw. der obern Behörde erforderlich sein. Wird sie versagt und nimmt der betr. Geistliche trotzdem die Handlung vor, so wird er z. B. in Baden nicht strafbar und gemäss dem in Preussen (s. ob. S. 58) aufgestellten Prinzip wol auch nicht. Auch wird man das Schweigen der Behörden hier als Genehmigung betrachten dürfen, derartiges als Austrittserklärung anzusehen ist durchaus irrig (Koehler p. 223). Gewöhnlich werden hier Konflikte vorliegen, bei denen beiderseits das Stehen auf dem Rechtsboden behauptet wird (vgl. oben S. 58).

Laienpredigt, d. h. öffentliche Verkündung der Heilswahrheiten durch Prediger, die nicht im geistlichen Amte stehen, vielleicht auch nicht im Besitz der theologischen Vorbildung sind, ist an sich keineswegs kirchenverfassungswidrig, entspricht vielmehr sowol den Anschauungen der

---

1) „So Jemand unter der Predigt schwätzt oder schlaft oder in der Predigt — die Sonntags Vorm. nicht über 1, Nachm. u. Wochent. nicht über $^1/_2$ St. währen soll — nit zu Ende verharret, es sei denn Leibes Schwachheit vorhanden, soll des Sonntags 3 Torness, sonst 2 Torness erlegen." Solms-Braunfelssche Ki.-O. 1582 (Richter K. O. II 459).

apostolischen wie den Anforderungen unserer Zeit (Stadtmission, Evangelisation). Im Ganzen steht diese Frage mit der des evang. Vereinslebens im Zusammenhang. Der Zentralausschuss für innere Mission hat 1888 eine Reihe von Leitsätzen über Evangelisation aufgestellt, wonach dieselbe berechtigt, aber ein Notbehelf ist und sich möglichst dem Organismus der Kirche eingliedern soll. (Achelis, prakt. Theol. 1. A. 1 p. 135 ff. Vgl. ferner bes. AKBl. 1896 p. 537—91, 1897 p. 57.)

§ 94. Sakramentsverwaltung.

Hahn, Sakramente 1864. PRE XIII p. 264. Hinschius IV p. 23 ff.

Die Sakramente bezeichnen den Höhepunkt des christlichen Lebens. Nach beiden Konfessionen teilt in ihnen Gott seine unsichtbare Gnade in sichtbaren Zeichen mit. Zunächst hat freilich die Dogmatik Wesen und Arten der Sakramente zu bestimmen, aber es wäre irrig anzunehmen, dass der Gegenstand ausserhalb des Rechtsgebietes läge (Schulte, Vering). Vielmehr unterliegt 1. die Ausübung der potestas ordinis zahlreichen Rechtsnormen und haben überdies 2. einzelne Sakramente (z. B. die Taufe) auch rechtlich besondere Bedeutung. Nicht die Dogmatik, sondern das Kirchenrecht bestimmt, allerdings in Abhängigkeit vom Dogma, wer die Sakramente zu spenden und zu empfangen berechtigt ist, unter welchen Voraussetzungen sie gespendet werden usw. Insofern kann die Lehre von den Sakramenten aus dem Kirchenrechte nicht ausgeschlossen werden. Theologen wie Juristen kommen oft in die gleiche Lage zu prüfen, ob ein Sakrament giltig gespendet ist, weil hiernach das Vorhandensein von Rechtswirkungen zu bestimmen ist. Zur giltigen Spendung der Sakramente gehören die rechte materia (das äussere Zeichen), die rechte forma (die Worte), der rechte minister. Von dem Empfänger wird die positive Intention des Empfangs gefordert. Das Sakrament wirkt aber nach römischer Auffassung ex opere operato, nach evangelischer nur für den gläubigen Empfänger: Taufe (Firmung und Ordination) haben noch eine besondere Wirkung, geben der Seele ein unauslöschliches Gepräge und dürfen daher nach beiden Konfessionen nicht widerholt werden.

Die römische Kirche hat (Concil v. Florenz 1439, Conc. Trid. vers VII) sieben Sakramente, ebenso die griechische, nämlich ausser den beiden auch evangelischerseits anerkannten der Taufe und des Abendmahls: Firmung, Busse, letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe.

1. Ueber die Taufe s. § 96 p. 346.

2. Das Abendmahlssakrament (Eucharistie, sacramentum altaris, Kommunion) hat in der römisch-katholischen Kirche in der Messe seine Voraussetzung. Es kann (ausnahmsweise) von Laien[1]) erteilt und nach gemeinem Rechte von Kindern — nur nach Landesrecht ist eine Altersgrenze festgesetzt — empfangen werden. Auch heute noch besteht die Pflicht der österlichen Kommunion, das praeceptum

1) Hinschius a. a. O. p. 64 Not. 5.

paschale[1]), d. h. jeder römische Christ muss mindestens zwischen Palmsonntag und weissem Sonntag bei Vermeidung der interdictio ingressus ecclesiae und des kirchlichen Begräbnisses das Abendmahl in der Pfarrkirche seines Wohnorts nehmen.

Die älteren evangelischen KiOO. haben die Pflicht festgehalten und Strafen gegen die Uebertreter angeordnet. Heute ist dies beseitigt. Doch muss festgehalten werden, dass der kirchlichen Gemeinschaftsrechte (Wahlrecht) nicht der teilhaftig sein soll, der sich geflissentlich vom Tisch des Herrn fernhält. Im Einzelnen sind folgende Rechtssätze anerkannt. 1. Erteilen kann das Abendmahl nur der ordinierte Geistliche — im Allgemeinen ist es ein Recht des Pfarrers, doch besteht der Pfarrzwang nur in Landgemeinden nach Uebung (Köhler p. 224). Ausnahmsweise kann daher auch ein Geistlicher einer privaten Anstalt das Abendmahl spenden (s. ob. S. 58). 2. Eine Zurückweisung kann stattfinden (preuss. KGSO. i. Fassung v. 11./3. 91 § 14, 2). Doch hat der Betroffene ev. ein Beschwerderecht. Völlig Unbekannte, Trunkene, Irre usw. kann der Pfarrer ohne Weiteres abweisen (ALR. II 11 § 89). Naht sich ein Zurückgewiesener trotzdem, so ist zur Vermeidung von Anstoss das Abendmahl zu reichen. Nach den neuen Kirchen-GG. können solche, die für ihre Kinder die Taufe verschmähen, zurückgewiesen werden[2]), 3. Der Unterschied der Sonderkonfessionen in der evangelischen Landeskirche bildet kein Hinderniss der Abendmahlsgemeinschaft[3]). 4. Ueber Ort und Zeit gelten im ev. R. dieselben Grundsätze wie im römisch-katholischen (viaticum, s. c. 9. C. XXVI qu. 6 v. J. 325).

3. Die Firmung kann nur der Bischof vornehmen. Sie erzeugt für gewisse Personen ein Ehehinderniss. Zu ihrer Giltigkeit ist unbedingt erforderlich die Erwähnung des Kreuzeszeichens, des Salböls, der Dreieinigkeit und die Anwendung eines Firmwortes (signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis. In Nomine Patris usw.). Die Annahme eines „Firmnamens" neben dem Taufnamen (etwa eines Heiligen) ist nach einer E. der Congr. prof. 1749 zulässig, für das weltliche Gebiet jedoch unzulässig. Es würden hier die verwaltungsrechtlichen Grundsätze über Namensänderung eintreten.

4. Die Ordination s. ob. § 31 S. 113 ff.

---

1) Tüb. Theol. Quart.-Schr. 1848 p. 22 ff.

2) Die seelsorgerische Befugniss, den Genuss des h. Abendmahles zu widerrufen und im Notfalle zum Schutze des Sakraments einzuschreiten, ist keine „Strafe" oder „Disziplinarmassregel". Daher manche schiefe Auffassung, s. Jacobson S. 624 u. AKBl. 1881 p. 549 ff., sehr eingehend Fall Scholz, vgl. ebd. 1876 p. 631. — Inwieweit Gefangene in den Strafanstalten ev. vom Abendmahl aususchliessen sind (z. B. Ungeständige), ist eine Frage der Seelsorge. Rechtlich ist dies in den Reglements geordnet und darin bestimmt, wie weit Gelegenheit zum Abendmahl usw. geboten. S. Holtzendorff, Handb. d. Gefängnisswesens II p. 141. Krohne, Lehrb. p. 464. Hindberg, Berufsthätigkeit d. Gefängnissgeistlichen 1866.

3) Brückner, Einheit d. ev. Landeskirche 1872.

5. Die Ehe s. u. § 100 ff.

6. Die Beichte oder Busse (poenitentia, reconciliatio, exomologesis) ist das Sakrament, durch das die Vergebung der nach der Taufe begangenen Sünden erfolgt (contritio cordis, confessio oris satisfactio). Die Lehre von der Busse hat sich schon früh entwickelt. Während im Anschluss an Matth. 16, 19; 18, 18; Joh. 20, 23; 1 Thess. 5, 14 ursprünglich Ausstossung aus der Gemeinschaft vertreten wurde, kam seit Tertullian (de poenit. c. 7) der Gedanke der Möglichkeit der Wiederaufnahme zum Durchbruch. Die spätere Geschichte der Beichte steht mit der Geschichte der Disziplin im engsten Zusammenhange. Seit dem 5. Jahrhundert kommt die Privatbeichte, seit dem 8. Jahrh. der Ablass auf. Das Tridentinum (sess. XIII de poenit.) bringt auch hier den Abschluss der Lehre. Rechtsfrage ist besonders, wer die Befugniss habe, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen. Die Gewalt zu binden und zu lösen ist in der Episkopalvollmacht enthalten und regelmässig den Priestern übertragen. Der Pfarrer hat sie über seine Pfarreingesessenen usw., der Papst über alle Gläubigen: im Uebrigen bedarf es der Delegation. Der Ort der Beichte ist in der Regel die Kirche, der Beichtstuhl, nur ausnahmsweise (Kranke, Schwerhörige) das Privathaus. Die Frage, ob Beichte und Absolution telephonisch erfolgen könne, ist zu bejahen (da der Papst z. B. ja auch telegraphisch seinen Segen erteilt hat), während eine schriftliche (briefliche) Beichte ungültig ist. Zum Beweise der Beichte pflegten früher Beichtzettel (schedulae confessionis) ausgestellt zu werden (in Oesterreich und auf dem Lande noch üblich)[1]).

Auch in der evangelischen Kirche ist die Beichte, wenn auch nur zuerst (Apologie) als Sakrament anerkannt. Heute ist sie nur als Gemeindebeichte bekannt; man ist darüber einig, dass hier eine Lücke vorhanden, die mit evangelischem Geiste auszufüllen ist (Richter p. 989). Da auch die partikularen ev. Kirchen-OO. noch im 18. Jahrhundert die Privatbeichte kannten, so wurden die gemeinrechtlichen Sätze über das Beichtgeheimniss mit Recht auch auf diese bezogen. Das Beichtgeheimniss oder Beichtsiegel (sigillum confessionis) ist gemeinrechtlich für alle Konfessionen anerkannt. Nach Dist. 6 cp. 2 de poenit., cp. 2 X I 31, cp. 13 X V 31 ist der Geistliche verpflichtet nicht nur über das in der Beichte, sondern über alles in der Seelsorge Erfahrene Stillschweigen zu wahren. Das preuss. ALR. II 11 § 80 hat dies in Uebereinstimmung mit den Reformatoren mit der Einschränkung festgehalten, dass zukünftige, drohende Verbrechen ausgeschlossen sind.

1) Reiches Material bei Hinschius IV p. 84—135; s. auch Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon u. PRE. Kliefoth, d. Beichte 1856 (Liturg. Abh. II) u. AKBl. 1859 S. 416. In Betracht kommen dürfte noch, inwieweit nach heutiger sittlicher und rechtlicher Auffassung die Beichtanweisungen gegen die gute Sitte und das StrGB. verstossen. Wir zweifeln nicht, dass auf die Verbreitung von Beichtfragen, z. B. von Dens u. Liguori § 184 StGB. anzuwenden wäre.

Das neue Reichsrecht erkennt dies ältere Recht im Wesentlichen an. Nach der StrPrO. § 52 und der ZPO. § 383 u. 385 können Geistliche das Zeugniss in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, verweigern. Im Zivilprozess können sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, nicht aber im Strafprozess: hier hat der Geistliche allein zu entscheiden, ob er eine Thatsache offenbaren will und darf. Die Pflicht des Beichtgeheimnisses ist heute rein kirchenrechtlich. Der Bruch des Beichtsiegels ist nach § 300 RStrGB. nicht mehr (wie nach § 155 d. preuss. StrGB. v. 14./4. 1851) mit bürgerlicher Strafe bedroht. Die Befreiung von der Zeugnisspflicht schliesst aber nicht die Befreiung von der Anzeigepflicht, die § 139 des StrGB. feststellt, in sich[1]).

7. Hinsichtlich der letzten Oelung (extrema unctio), durch die bei den in schwere Krankheit verfallenen Christen auch noch die sündliche Neigung getilgt wird, nachdem durch das Sakrament der Beichte Vergebung der Sünden erfolgt ist, und die von der evangelischen Kirche nicht übernommen ist, gelten ähnliche Grundsätze. Spender ist gewöhnlich der Ortspfarrer, berechtigt zum Empfang ist der zurechnungsfähige, nicht exkommunizierte Christ, ev. auch der Unzurechnungsfähige, falls man annehmen kann, dass er das Sakrament begehrt haben würde. Da in keiner Weise eine Rechtspflicht besteht, das Sakrament zu empfangen (Trid. sess. XXIV c. 3), anderseits auch Andere als der Kranke selbst den Pfarrer um Erteilung ersuchen können, könnten möglicherweise die weltlichen Strafgesetze wegen Nötigung usw. (RStr.-GB. § 240) in Betracht kommen (vgl. unten S. 356).

§ 95. Sakramentalien und andere heilige Handlungen.

Widmer, Sakramentalien 1823. Dinkel, Realbenedictionen 1847. Hinschius IV 140, PRE IV 456. v. d. Burgt, de celebratione missarum 1871. Bouix, tract. de iure liturgico 1873. Prosper Lambertinus (Benedict XIV.), de servorum Dei beatificatione usw. 4 Bde. 1734. 2. A. 1743. Codex pro postulatoribus causarum beatificationis 1879. De Bonis, de processionibus 1773. Oesterr. StWB. II 364.

I. Die römische Kirche kennt neben den Sakramenten eine Reihe ritueller Handlungen, die besondere heilbringende Wirkungen äussern. Ehe die Siebenzahl der Sakramente festgestellt war, wur-

---

1) E. d. Rg. i. Strafs. II 57 (15./5. 89) Arch. f. Straf-R. II p. 651 ff., XXVII p. 314. Ueber die neuerlich aufgetauchte Frage: „begeht der Priester einen Meineid, wenn er beschwört, er wisse nicht, was er durch die Beichte weiss“ (Fall Burtz, Schwurgericht Mülhausen i. Els. 7./11. 95), s. d. Schrift v. Joder, d. Beichtsiegel vor d. Schwurgericht u. dagegen Schwalb, Beichtgeheimniss u. Zeugnisszwang (Strassburg 1896). — Ueber d. ev. Beichte i. AKBl. 1857 p. 342, 1859 p. 376, 416—38.

den sie auch als Sakramente[1]), später als Sakramentalien bezeichnet. Sie beruhen nicht auf Einsetzung Christi, sondern nur der Kirche, sie erfolgen meist unter Anwendung des Kreuzeszeichens; vielfach sind mit ihnen Salbungen mit Oel oder Chrisma (Oel mit Balsam) verbunden, das der Bischof am Gründonnerstag bereitet und den Pfarrern mitteilt[2]). Zu unterscheiden sind 1. Exorzismen, die eine reinigende Wirkung haben, 2. Segnungen, die eine virtus actualis und 3. Weihungen, die eine virtus habitualis, eine dauernde Kraft mitteilen und Personen oder Sachen dauernd in den Dienst Gottes stellen. Gesegnet und geweiht werden kirchliche wie weltliche Gegenstände, z. B. Wasser, Kerzen, Bilder, Rosenkränze, Felder, Häuser, das Ehebett, Esswaaren, die Rosa aurea (Tugendrose seit Urban V. 1366 am Sonntag Lätare geweiht, an Fürsten und Fürstinnen verliehen). Die Staatsgesetzgebung hat zuweilen (Oesterreich 1784) die Segnungen, die abergläubisch ausgedehnt wurden, auf ihr in den Ritualbüchern bestimmtes Mass zurückgeführt[3]). Auch die evangelische Kirche kennt Segnungen und unterscheidet alle rituellen Handlungen in Kommunion i. e. S., Initiation und Benediktion (z. B. der Wöchnerinnen).

Als weitere religiöse Handlungen ohne Sakramentsnatur sind ausser dem Eide (s. § 24) und der kirchlichen Beisetzung (s. § 21) das Fasten und das Gelübde zu nennen. Die Lehre vom Gelübde wurzelt in der Lehre von der Verdienstlichkeit der Werke. Das Gelübde ist aber nicht der christlichen Kirche eigentümlich, sondern eine Aeusserung eines allgemeinen religiösen Gefühls[4]). Es wird bestimmt als ein Gott selbst geleistetes Versprechen einer Gott wolgefälligen, nicht unbedingt nötigen Handlung in der Absicht, dadurch den Segen Gottes in höherem Grade zu erlangen[5]). Das votum ist simplex oder solenne, personale oder reale. Jenes ist das Versprechen, etwas zu thun (z. B. v. castitatis, v. ultramarinum, nach dem heil. Lande zu pilgern) und nach internem kathol. Kirchen-R. erzwingbar. Der ev. Kirche ist es unbekannt[6]).

---

1) L. L. Hahn, Lehre v. d. Sakramenten 1864, p. 96—125, 157 ff., 212 ff. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon.

2) Vgl. die Schrifen üb. kirchl. Antiquitäten, Hauptstelle im Corp. iur. ist c. un. X de sacr. unct. I 15, im Uebrigen c. 1 u. 2; C. XXVI qu. 6; C. 18 Dist. III de consecr. c. 123 Dist. IV eod. Vgl. c. 1 X III 44 u. c. 3 X III 40.

3) Eingreifen der Staatsgewalt nicht unberechtigt, z. B. aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten (bakteriologische Untersuchung des Weihwassers von Prof. Abba in Turin; vgl. Rivista d'Igiene 1899).

4) Nicht zu verwechseln mit Vorsatz (propositum) s. c. 3 X III 34.

5) Im AT. werden Gelübde erwähnt u. a. 1 Mos. 28, 20; 5 Mos. 23, 22; Rich. 11, 30; 1 Sam. 1, 11; Jon. 1, 16 vgl. Ap.-Gesch. 18, 18 (vielfach übertragen Ps. 22, 16; 50, 14; 61, 6, 9; 65, 2; 116, 14; Jer. 44, 25 usw.).

6) „Nicht völlig verachtet oder verdammt", aber nicht zu einem Cerimonialgesetz zu machen. Der verbreitete Wahn der Gelübde thut der Taufe Eintrag und verdunkelt die Kenntniss der ev. Freiheit. So Luther, babyl. Gefangenschaft a. E. [II 448 ff.]. — Die evang. Gelübde in der Gegenwart (blaues Kreuz, „C. E." u. a. m.) verteidigt überzeugend

Dagegen muss das votum reale, wenn auch im ganz anderen Sinne, als nach röm.-kathol. R., als klagbar anerkannt werden: es wird dadurch einfach eine Leistung z. B. an eine Anstalt in bindender Form versprochen. Nach § 780 BGB. wird man jetzt aber schriftliche Form verlangen müssen („Schuldversprechen").

II. Die Messe[1]), die unblutige Erneuerung des Opfertodes Christi, vorgenommen durch die Priester, ist der Mittelpunkt des römisch-katholischen Gottesdienstes. Sie ist Sühnopfer und Bittopfer. Die Kirchenlehre unterscheidet den fructus generalis (generalissimus), specialis und individualis (specialissimus für den Priester) und ministerialis medius. Die Befähigung Messe zu lesen (zu „applicieren") hat der (nüchterne) Priester, jedoch nach allgemeiner Festsetzung nur kraft seines Pfarramtes usw., gelesen werden kann eine Messe für jederman, insbes. auch für Verstorbene im Fegefeuer, auch für Heiden, Juden, Türken (auch für den akatholischen Regenten s. Kober Kirchenbann S. 272). Auch bestehen zahlreiche Verpflichtungen zum Messelesen (für Bischöfe: Bulle In suprema rei v. 10./6. 82, Arch. 49, 259). Altes Recht ist das Verbot der binatio[2]) oder iteratio, d. h. die Messe darf nur einmal am Tage gehalten werden, ausser in Notfällen und am Christtage (licentia binandi). Die Zeit ist der Vormittag, nur in der Christnacht ist eine Messe zugelassen. Am Karfreitage findet keine Messe statt (sonst täglich c. 3 Dist. III de consecr.). Man unterscheidet feierliche und stille Messen: zu letzten gehören die Votivmessen, die auf Anliegen eines Privaten gelesen werden. Die regelmässigen Messen sind durch das Recht der Kirche allgemein vorgeschrieben und gehören zur öffentlichen Gottesdienstordnung; es sind missae publicae, entweder missa solemnis (Hochamt) oder missa media (cantata). Daneben kommen zahlreiche Privatmessen vor: hier wird die Pflicht eine Messe zu applizieren, einmal oder dauernd an bestimmten Tagen, durch eine Stiftung begründet. Diese Messstiftungen, Messstipendien, hervorgegangen aus den Oblationen der Gläubigen bei der Abendmahlsfeier, sind jetzt Liebesgaben in besonderer Intention, unter besonderen Bedingungen geworden (eleemosyna manualis). Dass durch Annahme eines Messstipendiums die Pflicht Messe zu halten entsteht, unterliegt keinem Zweifel. Um aber einer Anhäufung von Messstiftungen vorzubeugen, ist schon kirchenrechtlich vielfach ein Mindestbetrag (iustum stipendium) bestimmt (durch bischöfl. VOO.), sowie die Uebernahme ewiger Messlasten eingeschränkt (Urban VIII. Decr. Cum saepe contingat 21. Juli 1625, abgedr. Richter Tridentium S. 142). Messstiftungen können selbständige beneficia simplicia sein: sie können aber auch entweder im Eigentum einer Familie bleiben oder einen Teil der Kirchenfabrik bilden. Im Uebrigen finden die allgemeinen Grund-

---

Past. Blecher Bielefeld (Selbstverlag): Eine Antwort auf die Einwände gegen das Gelübde des Jugendbundes usw. 1900.

1) Litt. Hinschius IV p. 178.

2) Der Katholik 1878, p. 365 ff. Neher, Bination 1874.

sätze über Stifungen und die staatsgesetzlichen Bestimmungen über Erwerb, Besteuerung usw. des Kirchengutes hier Anwendung[1]).

III. Die Verehrung der Heiligen ist in vielen Religionen begründet und auch in der römischen Kirche zufolge der Lehre von der Verdienstlichkeit der Werke sehr ausgebildet. Heilige werden als Fürsprecher bei Gott, als Beschützer ganzer Länder und Stände betrachtet, an ihren Geburtstagen im höhern Sinne (*γενέθλια τῶν μαρτύρων*, natalitia martyrum), da sie durch ihren Tod zum Paradiese eingingen, Feste gefeiert usw. Wie überhaupt in der römischen Kirche alles Dogmatische auch juristisch feste Gestalt gewinnt, so auch diese Lehre. Welches Organ hat das R., einen Abgeschiedenen für einen Heiligen zu erklären, sodass die Gläubigen ihm eine besondere Art von Verehrung entgegenbringen dürfen? Offenbar war in den ersten Jahrhunderten keine Veranlassung zu kirchengesetzlichen Vorschriften. Das Volk schuf die Heiligen. Bischöfe und Synoden üben zuerst das Recht den Heiligenkultus einzuschränken, wodurch a contrario auch ihre allgemeine Zuständigkeit hierin anerkannt ist. Seit dem 10. Jahrh. wenden sich die Bischöfe an den römischen Stuhl, wol zunächst um einem Heiligen Verehrung in weiterem Kreise zu verschaffen[2]). Seit Alexander III. ist das Recht des Papstes unbedingt anerkannt, seitdem kommen auch die Ausdrücke canonizare (adscribere catalogo sanctorum) regelmässig vor. Das geltende Recht beruht auf den Anordnungen Sixtus V., der eine besondere Behörde (congregatio rituum) hierfür einsetzt und den Dekreten Urbans VIII[3]). Es unterscheidet Beatifikation und Kanonisation (Heiligsprechung)[4]). Beide Aussprüche können nur durch das Oberhaupt der Kirche erfolgen, und nur inbezug auf Verstorbene. In neuerer Zeit pflegen politische Erwägungen die Auswahl der Heiligsprechung-Kandidaten zu bestimmen. Das Verfahren selbst ist mit grösster Ausführung aller Einzelheiten geregelt (Beatifikations- und Kanonisationsprocess).

a. Die Beatifikation ist die Voraussetzung der Kanonisation. Der Beatifikations-Prozess beginnt mit einem vorbereitenden Verfahren an dem Orte, wo der servus Dei begraben ist. Es zerfällt 1. in einen speciellen Prozess de non cultu vel de paritione decretorum zwischen den Antragstellern und einem ihnen opponierenden Procurator und 2. in einen allgemeinen de sanctitate vitae et miraculis, die von den Antragstellern bewiesen und der vom Procurator widersprochen wird (Zahl der Wunder: decr. Bened. XIV. v. 23./4. 1741). Die Akten beider Prozesse gehen an die Congregatio rituum, wo Beschluss über Eröffnung des Hauptverfahrens usw. und wieder ein Vorverfahren stattfindet, sodann in

---

1) S. oben § 82 und Geier, de missarum stipendiis. Mog. 1864. Phillips Lehrb. (3. A.) § 242. Laemmer, Institution § 195 p. 686. Ueber das officium divinum i. e. S. s. Philipps § 287 u. Jacobson in PRE[2] u. d. A. „Brevier".

2) Die erste sichere derartige Heiligsprechung ist die Ulrichs von Augsburg durch Johann XV. 993.

3) Hinschius IV p. 248 not. 6.

4) Ueb. d. Unterschied Hinschius IV p. 249.

einer Generalinquisition die allgemeine Verehrungswürdigkeit und in einer Spezialinquisition die besondere Tugendhaftigkeit und die Vollbringung zweier Wunder festgestellt wird. Erst wenn dies erledigt, beschliesst der Papst — neuerdings erst noch nach Abhaltung eines consistorium semipublicum — die Beatifikation, über die ein Breve ausgefertigt wird. Der Kanonisationsprozess ist ähnlich, aber einfacher, da er sogleich bei der congr. rituum beginnt. Erforderlich ist, dass einige Zeit verstrichen, sich der Ruf der Heiligkeit verbreitet hat, und dass nach der Beatifikation noch zwei Wunder durch den Betr. bewirkt sind. Hat der Papst die E. der congr. bestätigt, so hält er ein geheimes Konsistorium, wo die Kardinäle befragt, ein öffentliches, wo ein Konsistorialadvokat Bericht erstattet und ein drittes (semipublicum), worauf in der Peterskirche die Heiligsprechung durch den Papst selbst in feierlicher Form erfolgt und eine Bulle ausgestellt wird. Uebrigens gibt es ähnlich wie in andern Prozessen auch hier ein abgekürztes Verfahren (neben b. u. c. formalis die b. u. c. aequipollens). Litt. s. Laemmer S. 195. Die Heiligsprechung hat eine Reihe besonderer Wirkungen (Hinschius IV 257 ff.), Errichtung von Altären, Widmung von Festtagen usw., insbes. auch die, dass nur Heilige (nicht beati) zu Patronen von Kirchen, Orten, Personenklassen gewählt werden dürfen. Oeffentliche Verehrung Nicht-Kanonisirter ist mit kirchlichen Strafen zu ahnden.

b. Ein Verzeichniss röm.-kath. Heiliger findet man z. B. im St. Lex. III p. 542 ff. Als Schutzheilige von Ländern und Orten heben wir daraus hervor: Bayern: Georg, Rupert, Wilibald. Braunschweig: Christian. Bremen: Ansgar. Dänemark: Kanut. Deutschland: Bonifatius. Elsass: Ottilie. Frankreich: Ludwig IX. Glarus: Fridolin. Hamburg: Ansgar. Irland: Patrick. Lombardei: Ambrosius, Carl Borromaeus. Lübeck: Johannes d. Täufer. Paris: Genovefa. Polen: Stanislaus. Russland: Georg. Schlesien: Hedwig. Ungarn: Stephan. Venedig: Markus. Fast alle Berufe haben ihre Schutzheiligen, so die Missionare Franz Xaver, die Juristen Ivo (Ivo Helori † 19. Mai 1303). Notare: Marcus. Steuerbeamte: Matthaeus. Mediciner: Lucas. Philosophen: Katharina. Musiker: Cäcilia. Schauspieler: Genesius. Soldaten: Georg, Sebastian, Barbara (Artillerie). Bäcker: Honoratus, Elisabeth. Barbiere: Cosmos. Buchbinder: Johann Ev. Buchdrucker: Joh. d. Täufer. Buchhändler: Bonifatius. Dachdecker: Raphael. Dienstmägde: Notburg, Zitta. Friseure: Magdalena. Jäger: Hubertus. Kellnerinnen: Helena. Köche: Laurentius. Matrosen: Nikolaus. Metzger: Lucas, Matthias. Schneider: Joh. d. T., Lucia u. a. Schuster: Crispin. Spezereihändler: Robert. Tapetendrucker: Franziskus. Tischler: Rochus u. a. Uhrmacher: Petrus. Wäscherinnen: Hunna. Weingärtner u. -händler: Urban. Zimmerleute: Joseph u. a. m.

IV. Mit dem Heiligenkultus in Verbindung steht die Verehrung von Reliquien (*λείψανα*), d. h. der Leiber oder Körperteile oder Ueberreste von Heiligen und der Gegenstände, die von Christus, Maria oder Heiligen gebraucht sind oder die von ihnen herrühren (Marterwerkzeuge) oder in die ihre Leichname oder Teile derselben eingehüllt waren. In älteren Zeiten traf zwar die Gesetzgebung auch schon Anordnungen (z. B. c. 3 cod. I 2), aber im Allgemeinen war kein Grund zum Einschreiten. Diesen gaben erst insbes. die Kreuzzüge[1]). Teils wurde dem Handel und der Ausstellung entgegengetreten, teils die Aufnahme neuer Reliquien erschwert (IV Lat. Kons. 1215). Die Feststellung der Echtheit einer Reliquie erfolgt

1) Gieseler, Kirchengesch. I, 2, 269 II 1, 308, 458.

durch den Bischof, die Oberaufsicht führt die congregatio iudulgentiarum s. reliquiarum. Die grosse Frage über die Rechtsverhältnisse an Reliquien ist dahin zu entscheiden, dass nur die Rechtsverhältnisse ausgeschlossen sind, die eine der Reliquienverehrung widersprechende Behandlung bedingen. Ein Eigentumsrecht also ist nicht ausgeschlossen, wie auch die Praxis ergibt. Das kanonische R. hat hier keine Geltung mehr, insbes. darum nicht, weil durch die Reformation eben die Rechtsanschauung über „Ketzer" usw. geändert ist. Benedikt XIV. erklärt z. B. Wegnahme einer Reliquie aus Besitz eines Ungläubigen sei kein Diebstahl, bei uns wäre es Diebstahl. Erwerb von Reliquien ist heute kein nichtiges Rechtsgeschäft, aber der strafrechtliche Schutz wird den Reliquien zu teil, soweit sie dem Gottesdienst gewidmet sind (RStrGB. § 243, 304), ja im Allgemeinen schon (§ 168), wenn es sich um Leichen handelt[1]).

In gleicher Weise ist die Verehrung von Bildern, die etwa im 5. Jahrhundert aufkam und gegen die in der orientalischen Kirche mehrfach eingeschritten wurde, in der römischen Kirche zugelassen. Statuen Christi, der Maria, der Apostel und der Heiligen werden öffentlich verehrt. Die Aufstellung bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Aufstellung auf öffentlichen Strassen, Brücken usw. muss nach allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Verwaltungsrechts die Genehmigung der Ortspolizeibehörde haben und ist unzulässig, sofern dadurch konfessioneller Anstoss gegeben wird. (Es empfiehlt sich, nur Aufstellungen von Kruzifixen zuzulassen.) Die einzelne Statue, Reliquie usw. geniesst nicht den Schutz des § 166: sie ist nicht eine Einrichtung, sondern nur die thatsächliche Erscheinung einer solchen („der heilige Rock" u. dgl. S. u. a. E. d. Rg. XXIII 12)[2]).

V. Prozessionen sind öffentliche Aufzüge, die den gottesdienstlichen Zweck äusserlich in einer dem Ritual entsprechenden Form darthun. Unter öffentlichen Aufzügen versteht man nicht jedes gleichzeitige Auftreten und Zusammengehen mehrerer Menschen, sondern das vereinte Auftreten verschiedener Personen in ostensibler Vereinigungsform (figürliche Ordnung, Abzeichen usw.)[3]). Die sacrae processiones und supplicationes sind publicae, generales oder privatae, particulares (nur in einer Kirche gehalten), ordinariae oder extraordinariae, solemnes (alle „theophorischen" und wenige

---

1) Vielfach knüpfen sich strafrechtlich praktische Fragen hieran. So geniessen nur echte Reliquien den strafrechtlichen Schutz. Die Echtheit ist Begriffsmoment. Binding, Grundriss d. StrR. II p. 83 (nicht 143, s. oben S. 68). Unzweifelhaft kann auch sehr häufig § 263 StrGB. (Betrug) vorliegen, z. B. bei Verabreichung von Stroh vom Lager des gefangenen Papstes u. dgl. m.!

2) Anders im österr. R., das im Wesentlichen mit dem kanon. R. übereinstimmt. Dort sind Akatholiken unfähig, Reliquien zu erwerben, unentgeltl. Veräusserung von „Kreuzpartikeln" u. Reliquien verboten usw. Schiffner, öst. Priv.-R. III, 19. Dekr. v. 30./1. 1805.

3) E. d. bayer. oberst. Landesger. in Strafs. VI p. 122 (Schmidt I 518). Feierliche Empfänge von Fürsten, Bischöfen sind nicht „Prozessionen".

andere) oder non solemnes. Zweck ist Abstattung des Dankes, Anflehung von Hilfe, Beförderung der Frömmigkeit, Demonstration[1]). Ueber Anordnung, Leitung und Teilnahme bestehen einige allgemeine und viele partikuläre kirchenrechtliche Vorschriften. Wichtiger ist heute die Staatsgesetzgebung, da die Frage ausserordentlich häufig praktisch wird. Sofern eine Prozession innerhalb der Kirche erfolgt, kommen die gewöhnlichen Sätze über den Kultus in Anwendung. Eine völlige Exemtion der Kirche findet aber selbst hier nicht statt, so dass z. B. ein Einschreiten gegen unzüchtige oder hochverräterische Handlungen bei Prozessionen denkbar wäre[2]). Für Zulassung von Prozessionen ausserhalb der Kirchengebäude, auf öffentlicher Strasse usw. kommt aber keineswegs, wie zuweilen angenommen wird, das rein polizeiliche Recht in Betracht, vielmehr die Rücksichten auf die Anschauungen der Bevölkerung, die Meinungen Andersgläubiger, das Verhalten der römischen Kirche selbst und andere Punkte, deren Beurteilung nicht innerhalb der Zuständigkeit der Strassenpolizeibehörde liegt. Gegen die Zulassung von Prozessionen auf öffentlichen Strassen sprechen a) die erfahrungsgemässen Störungen Andersgläubiger[3]), b) die Verkehrsstörungen, c) gesundheitspolizeiliche und d) sittenpolizeiliche Gründe. Die letzten beiden kommen besonders auch für Wallfahrten inbetracht. Den richtigen Standpunkt vertreten Gotha (Regulativ v. 1811 § 33), Coburg (V. v. 24./6. 1813 § 13), Lübeck, die alle Prozessionen verbieten, ebenso Hamburg. Das französische in Elsass-Lothringen geltende Recht (Organ. Art. 1802, art. 45) verbietet sie an den Orten, wo Gotteshäuser verschiedener Konfessionen sich befinden. In den übrigen Staaten stehen die Prozessionen einfach unter den Vereins- und Versammlungsgesetzen. In Sachsen bedürfen alle Prozessionen ausdrücklich der Genehmigung, in Preussen und Bayern nur, sofern sie nicht „herkömmlich" sind. Die E. darüber hat in letzter Instanz durch die Verwaltungsgerichte oder Strafgerichte stattzufinden.

Nach dem Preuss. Vereins-G. § 10 bedürfen kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, nach bayr. VO. v. 26./2. 1850 § 4 „herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrt und Bittgänge" der Genehmigung nicht. Das „Hergebrachte" muss nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung festgestellt sein[4]). Ausseror-

---

1) So insbes. die Fronleichnamsprozession. Trid. sess. XIII c. 5. Vgl. auch Hackenberg, ein evangel. Protest usw. 1897.

2) Fall Alberschweiler. Vgl.: Die „lebenden Bilder" der Alberschweiler Fronleichnamsprozession vor Gericht (Zabern 26., 27./5. 98), Duisburg 1898.

3) Ueber den geschichtlich so bedeutsam gewordenen Fall de la Barre s. Hertz, Voltaire u. d. Strafrechtspflege 1887 p. 248.

4) Mit dieser Bestimmung ist keineswegs das Recht des Staates vollständig bezeichnet. Vielmehr kann abgesehen davon die Verwaltungsbehörde verpflichtet sein, gegen eine „hergebrachte" Prozession einzuschreiten, wenn dieselbe die öffentll. O. oder z. B. Andersgläubige stört. So lag der Fall der Osterprozession in Siegen, die an der evang. Nikolai-

dentliche, nicht herkömmliche Prozessionen sind die Jubiläumsprozessionen (Oberste bayr. Ger. i. Str.-S. VI p. 111; Schmidt I 518). In Preussen ist eine sehr genaue Weisung gemeinsam durch Min. d. Innern u. Min. des Kultus unterm 26. Aug. 1874 ergangen, Z. XIII 231. Ueberall ist strengstens darauf zu halten, dass ein Zwang zur Bezeugung der Verehrung auf Andersgläubige nicht geübt wird. Das Recht verlangt nicht die Unterlassung von Spott, wenn auch der Nichtkatholik sich der Bezeugung der Missachtung aus sittlichen Gründen enthalten wird. Unbedingt aber muss der Staat Schutz gewähren gegen Nötigungen und Belästigungen („derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden und sind etwaige Excedenten sofort in Haft zu bringen", Nr. e der cit. Anweisung). Vollends widerspricht es dem heutigen Staatsrecht, wenn Beamte zur Teilnahme, Soldaten zu Ehrenerweisungen genötigt werden (noch heute in Sachsen? Kürzlich wurde darüber geklagt). Vgl. auch S. 248. Jedenfalls ist das Verlangen, den Befehl zur Kniebeugung usw. als „militärischen Befehl" aufzufassen, zurückzuweisen. Die Frage wurde 1838—45 in Bayern lebhaft erörtert, wo infolge einer vom Ministerium Abel erlassenen Ordre die protest. Soldaten beim Vorübertragen der Monstranz das Knie beugen mussten. Vgl. die Schriften von Döllinger, Frage der Kniebeugung 1843; Harless, offene Antwort 1843; Thiersch, Protestantismus u. Kniebeugung 1844.

Dieselben Grundsätze gelten für öffentliche Wallfahrten (peregrinationes) an heilige Stätten oder zu Gnadenbildern usw., jedoch nicht, wenn sie Reisen Einzelner darstellen, sondern nur wenn sie von grösseren Massen in geschlossenen Zügen unternommen werden und durch ihr Aeusseres (Gebete, Gesänge) ihren Karakter als öff. kirchlichen Aufzug darthun, dann aber auch, wenn ihr Ziel das Ausland ist, so lange sie den inländischen GG. unterworfen sind[1]).

---

kirche vorbeizog. Die Prozession zog mit Gesang und Klingeln an dieser Kirche vorbei, während das Abendmahl dort gehalten wurde: der Konflikt kam dadurch, dass der ev. Gottesdienst infolge der Zunahme des Abendmahles etwas länger wie früher währte. Die Verfügung der Polizeiverwaltung v. 23./3. 1890, die durchaus berechtigt war, wurde angefochten, schliesslich aber vom OVG. (1892) anerkannt. Ganz abgesehen davon, dass auch die Prozession räumlich und zeitlich ausgedehnt war, handelte es sich hier und in ähnlichen Fällen doch lediglich um den allgemeinen Schutz des protest. Gottesdienstes und um eine Aufgabe der Polizei nach § 2 XI II tit. 10 ALR., sowie nach § 23[1] d. G. v. 3./6. 1876 („den Staatsbehörden verbleibt die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äussern kirchl. Ordnung erforderlichen polizeil. Vorschriften").

1) „Qui multum peregrinantur raro sanctificantur" (Thomas a Kempis). Sehr objektive Be- und Verurteilung bei Scherer II p. 693, Note 41. Litt. ebd. p. 694.

Fünftes Buch. Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erstes Kapitel. Die Stellung der einzelnen Kirchenglieder.

§ 96. Der Eintritt in die Kirche. (Die Taufe.)

Höfling, Sakrament der Taufe. 2. A. 1859. PRE XV p. 218 ff., p. 251. Wolff, Konfirmation 1886. Friedberg p. 270 ff. Braun in Z. XXI p. 401; XXII p. 322.

I. Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden. Die Aufnahme in die Kirche findet durch die Taufe statt. Die Taufe ist nach allen Konfessionen Sakrament, sie ist Bedingung der Rechtsfähigkeit, nicht aber Erwerbsakt der aktiven Mitgliedschaft. Diese wird nur erworben durch Ablegung des (konfessionellen) Glaubensbekenntnisses. In der römischen Kirche, die zwar alle Getauften sich unterworfen erachtet, erfolgt diese vor der ersten Kommunion und Firmung. In der evangelischen Kirche ist die Konfirmation erforderlich, die feierliche Handlung, bei der die jungen Christen nach erteiltem Unterricht ihr eigenes Bekenntniss verbunden mit dem Gelöbniss christlicher Lebensführung und treuer Anteilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft ablegen und demnach unter Handauflegung („Einsegnung") die Zulassung zur vollen kirchlichen Gemeinschaft erhalten. Von 1) der Aufnahme in die christliche Kirche durch die Taufe und 2) der Berechtigung zur selbständigen Teilnahme am Sakrament des Altars ist 3) noch die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu unterscheiden, die ausserdem ein gewisses Alter, längere Gemeindeangehörigkeit, tadellosen Wandel voraussetzt [1]).

II. Die Taufe ist ein Akt von sakramentaler und von kirchenrechtlicher Bedeutung. Beide Seiten lassen sich nicht trennen. Denn Form wie wesentliche Erfordernisse werden durch die dogmatische Auffassung bestimmt. Die Taufe ist das Sakrament, durch das der sündliche Mensch wiedergeboren wird, hineinversetzt aus der sündlich entarteten Wirklichkeit in die Gemeinschaft der Gottes-

1) Es ergibt sich daraus auch hier wie im Staats-R. der Unterschied von „Aktiv-" und „Passivbürgern" — letzte sind ausser den Nichtkonfirmierten diejenigen Konfirmierten, die in ihrer Person den vom R. aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen (s. u. S. 350).

kinder, und vermittelt wird dies neue übernatürliche Leben durch das Element, das die erste Bedingung des natürlichen Lebens ist, durch das Sinnbild der geistigen Reinigung; daher Wort und Wasser durchaus zum Wesen der Taufe gehören [1]). Darin stimmen alle christlichen Konfessionen überein.

Einheitliche kirchengesetzliche Bestimmungen fehlen. Regel ist eine agendarische Ansprache, Verlesung der Einsetzungsworte und des Evangel. Marc. 10, 13—16 und Ablegung des Glaubensbekenntnisses. In Hamburg und Coburg-Gotha ist das letzte nicht nötig, in Baden, Pfalz, Weimar ist ebenfalls eine unmittelbare Beziehung der Verpflichtungsfragen auf das Apostolicum umgangen. Hier, aber nur hier, nicht inbezug auf die anderen Landeskirchen, können also allenfalls Zweifel auftauchen, ob die Taufe rite vollzogen ist. Man wird den rechten Vollzug aber auch hier anerkennen können, wenn man diese Stücke nicht als wesentlichen Bestandteil der Taufe erachtet. Und wesentlich bleibt eben nur die Anwendung der Taufformel im Namen des Dreieinigen Gottes und der Gebrauch des Wassers. (Stephan II. hat eine Taufe mit Wein für giltig erklärt. Hefele, Konciliengesch. III S. 542. Ueber eine Taufe mit Milch s. Z. XXIII 408.) Wegen Taufe durch freie Gemeinde (ungiltig) s. E.-O. 10./6. 1851 u. Richter-Dove p. 966. Gegenüber den von der römischen Kirche in neuester Zeit ausgesprochenen Verdächtigungen, als ob die evang. Taufe nicht die Sicherheit einer ordnungsmässigen Taufe gewähre, hat die Eisenacher Konferenz am 17. Juni 1865 einstimmig folgende Erklärung erlassen: „Die Abgeordneten zur Konferenz erklären jeder für die evangel. Kirche seines Landes, dass die Ordnung ihrer Landeskirche eine Taufe mit Anwendung der vollen neutestamentlichen Formel unbedingt erfordert und dass die Kirchenregierung es nicht ohne schwere Ahndung lassen würde, wenn bei ihr zur Anzeige gelangen sollte, dass ein Geistlicher der Landeskirche ohne Anwendung dieser Formel eine Taufe vorgenommen habe (AK.-Bl. 1865 S. 299 ff.). Uebrigens begeht die röm. Kirche mit der Wiedertaufe nach ihrem eigenen R. ein schweres Verbrechen (c. 108. 112. 117. 118 D. 4 de consecr.), denn die reiteratio, der abusus baptismi ist mit strengen Strafen bedroht. Sie hilft sich bei solchen Fällen damit, dass sie einen Zweifel annimmt und eine bedingte Taufformel anwendet, c. 2 X III 42. Die Wiederholung der Taufe bei Uebertritten wird erst neuerdings von der röm. Kirche verlangt, die damit auch das letzte Band der Gemeinschaft zerreissen will. Denn selbst die Anerkennung der Ketzertaufe ist ausdrücklich Trid. Conc. Sesc. VII c. 7 erfolgt, und es hat sich seit der Reformation in Deutschland ein Verhältniss gegenseitiger Anerkennung gebildet.

III. Spender der Taufe war in ältester Zeit der Bischof, jedenfalls durfte sine Episcopi autoritate [2]) Niemand taufen. Mit der Zunahme der Täuflinge wurde die Uebertragung dieses R. auf die Pfarrer notwendig und heute ist überall der parochus proprius der allgemein Berechtigte, der also einem andern Geistlichen ein Dimissoriale erteilen muss. Aber im Notfalle kann jeder taufen, selbst Weiber z. B. Hebammen [3]), Ketzer, Juden und Heiden, sofern sie die Taufe formell richtig vollziehen und die Intention zu

---

1) „Taufe“ verwandt mit tief, vom gotischen „daubjan“ = untertauchen.

2) Tertullian d. baptism. c. 17 (Opp. ed. Oehler I 635). Niemand kann sich selbst taufen. C. 4 X III 42. Aber der Märtyrertod (baptismus sanguinis) ersetzt die Taufe.

3) Württemb. Erl. 10./3. 97; AKBl. p. 371.

taufen haben. Die Nottaufe wird von der reformierten Kirche nicht anerkannt, und es ist zweifelhaft, ob das evang. Recht jene weitere Auffassung der römischen Kirche aufgenommen hat. Jedenfalls dürfte nach Lage der Dinge eine Taufe durch einen römischen Katholiken evangelischerseits im Allgemeinen nicht anerkannt werden.

Empfänger der Taufe sind bei uns im Allgemeinen Kinder bis zu 6 Wochen. Die kirchliche Pflicht der Eltern (z. B. rhein.-westf. Ki.-O. § 69) ist durch die neueren Gesetze nicht beseitigt. Voraussetzung des Empfangs der Taufe ist nur, dass der Täufling geboren und nicht bereits getauft ist[1]). Die Taufe Erwachsener soll nach eingehender Prüfung der Verhältnisse (z. B. auch etwa unlauterer Beweggründe) stattfinden; zu den sonstigen Erfordernissen treten die der freien Entscheidung und der genügenden Kenntniss der christlichen Lehre, manchmal auch das der Genehmigung der Behörde hinzu (Proselytentaufen). Ueber die Taufen grösserer Kinder, die noch nicht konfirmationsfähig, gilt, dass diese Täuflinge sich nicht ablehnend verhalten dürfen und dass eventuell eine aktive Beteiligung derselben stattfinden kann[2]).

Mit der Einführung der Kindertaufe kam die Einrichtung der fideiussores, sponsores (Taufpathen) auf, die anstelle des Kindes auf die Frage des Taufenden Antwort gaben und für die Erziehung des Kindes im Glauben Bürgschaft leisteten[3]). Auch heute kann es keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Anschauung des Rituale Romanum, das nichtkatholische Pathen ausschliesst, richtig ist und dass eine gemilderte evangelische Anschauung, wonach auch nicht evangelische Pathen zugelassen wären, durchaus den ursprünglichen Gedanken der ganzen Einrichtung verkennt. Auch da, wo die Gesetze sich auf Irrwegen bewegen, bleibt jedem evangelischen Geistlichen das Recht, römische Katholiken von der Patenschaft zurückzuweisen; sie können höchstens als Taufzeugen angesehen werden[4]).

IV. Die Erneuerung des Taufgelübdes mit Bewusstsein erfolgt bei der Konfirmation, die nach besonderer religiöser

---

1) Ueber die Formeln bei Zweifeln („si es homo“ bei einem Monstrum) und die Taufe eines Fötus, der nur teilweise den Mutterleib verlassen, s. Scherer II p. 76; Benedikt XIV. de synod. dioec. VII, 5.

2) Eisenacher Konferenzbeschlüsse; AKBl. 1888 p. 478.

3) Die Zahl der Taufpathen ist im römisch-katholischen R. wegen der geistigen Verwandtschaft (S. 364) auf zwei beschränkt. Auch evangelische KiOO. beschränken die Zahl „bei geringen Leuten zur Verhütung gewinnsüchtiger Absichten“ (Kurhess. V. 9./12. 1748), oder gestatten die Zulassung von mehr als 3 oder 6 Pathen nur gegen Zahlung besonderer Gebühren. Ueber die Patenschaft von Korporationen (z. B. Stadt Hamburg 15./3. 1900), die von den Postglossatoren verneint wurde, s. Gierke, Genossenschafts-R. III p. 280 Note 108, p. 284 Note 114. Gute Taufpathenordnung: Schaumburg-Lippe 10./2. 1897 (AKBl. p. 375).

4) So auch Jacobson p. 131, Anm. 46. Richter-Dove p. 969. Wie streng die Römisch-Katholiken diese Ansicht vertreten, konnte man aus der „Germania“ u. a. römischen Blättern 1882 entnehmen, die als der König von Italien zum Pathen des Deutschen Kronprinzen gewählt wurde, ihn dabei sehr dreist an seine konfessionelle Pflicht erinnerten!

Unterweisung[1]) durch Handauflegung stattfindet und durch die die Zulassung zum Abendmal bedingt ist. Sie erfolgt durch den parochus proprius, in den meisten Kirchen vor Vertretern der Gemeinde[2]).

V. Ist Jemand durch Taufe und Konfirmation auch Mitglied der Kirche als solcher, so handelt es sich weiter doch um die Frage, wie Jemand Mitglied einer bestimmten Landeskirche und Kirchengemeinde wird? Hier ist zu unterscheiden zwischen Passiv- und Aktivbürgerschaft. Passives Gemeindeglied wird Jemand durch Wohnsitz, nicht durch freie Bestimmung. Jeder Evangelische gehört zu dem Kirchspiel des Ortes, wo er seinen Wohnsitz hat. Genauere Bestimmungen fehlen meist. Die grundsätzlich richtige Auffassung ist die, dass der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels für jeden Glaubensgenossen die Einpfarrung begründet.

So Baden § 8, Hessen § 9, Rheinl.-Westf. KO. § 2 u. a. m. Es wird also ähnlich verfahren, wie bei der Bestimmung der politischen Gemeindeangehörigkeit. Schwierigkeiten hinsichtlich des konfessionellen Sonderkarakters einzelner Gemeinden kommen nach dieser Fassung nicht in Betracht: die damit bezeichneten weitherzigen Standpunkte wahren auch ausgesprochen lutherische Kirchen (Württemberg). Für Orte mit Parochieen verschiedenen Bekenntnisses trifft die rhein.-westf. Ki.-O. die Bestimmung, dass jedes zuziehende Gemeindeglied binnen einem Vierteljahr eine Erklärung abgeben muss. Nur kann selbstverständlich allein derjenige zur Ortskirche gehören, der überhaupt zur Landeskirche gehört. Es kann aber der Anschluss hier stillschweigend stattfinden, nicht nach den Formen für „Uebertritt“ (unten § 98), z. B. bei Herrnhutern, Lutheranern; allgemeine Grundsätze lassen sich nicht aufstellen. „Alles kommt auf die richtige Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles an“ (Braun p. 431). Die stillschweigende Erklärung bedarf keiner Annahme, da jeder Bürger das R. hat die Religion zu wählen: aber seine Erklärung bewirkt, dass seine Gemeindeangehörigkeitsverhältnisse sich nicht durch seine Willkür, sondern nach dem kirchlichen R. bestimmen. — Die Staatsangehörigkeit wird sowenig erfordert wie die Reichsangehörigkeit. A. M. Koehler p. 41. Richtig: Friedberg p. 274. Da das Erforderniss der Staatsangehörigkeit zuweilen für die aktive Mitgliedschaft aufgestellt wird, ergibt sich a contrario, dass es für die passive gewiss nicht nötig ist. Einen Unterschied aber zwischen Deutschen und Nichtdeutschen zu machen geht nicht an, da es sich hier nur um evangelische Christen handelt. So gut der Ausländer der politischen Gemeinde angehören kann, dort steuerpflichtig ist usw., so gut kann er der Kirchengemeinde angehören. Ja wir sind der Ansicht, dass er eo ipso dazu gehört, wenn er nicht ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer andern Kirche (English church usw.) nachweist. — Ueber Ausweis der Zugehörigkeit s. Beschl. d. Eisen. Konferenz AKBl. 1896 p. 442, 643 ff.

---

1) Der Unterricht soll in Preussen mindestens ein Jahr (2 St. wöchentlich) währen. Erl. v. 17./2. 82, doch bestehen zahlreiche provinzielle Verschiedenheiten. Die Prüfung am Schlusse entscheidet nicht über die Zulassung, sondern gibt der Gemeinde über den Unterricht Rechenschaft. — Bei Züchtigung hier keine Konfliktserhebung. (Vgl. auch OVG. 17./6. 93.)

2) Die römische Kirche kennt seit der Scholastik das Sakrament der Firmung, durch die der Getaufte den heiligen Geist und die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse empfängt. Hinzuziehung von Firmpathen ist üblich. Vgl. Welz, Sakrament der F. 1847. Blunt, confirmation its history and meaning 1889. Weiteres oben S. 336.

VI. Für die „Aktivbürgerschaft“ kommen dann weitere Erfordernisse in Betracht, die wieder verschieden sind für die aktive und passive Wahlfähigkeit. Die letzte setzt oft höheres Alter, bewährten christlichen Sinn usw. voraus (s. oben § 59); die Wahlberechtigung z. B. nach der preuss. KGSO. § 34 Selbständigkeit, das Alter von 24 Jahren, einjährigen Wohnsitz und Beitrag zu den Gemeindelasten, Besitz der Ehrenrechte (ist jedenfalls Reichs-R., da § 34, 4 RStrGB. sich auch auf kirchliche Angelegenheiten bezieht), männliches Geschlecht [1]). Auch kann das Aktivbürger-R. durch Aergerniss erregenden Lebenswandel und Verletzung besonderer kirchl. Pflichten verloren werden.

§ 97. Bestimmung der Konfession der Kinder insbes. aus gemischten Ehen.

Motive zum BGB. IV p. 757. Z. XXX 152, XXIII 5, XXVIII 51. Drache, religiöse Erziehung d. Kinder nach d. Entw. e. BGB 1889 (62 S.). Schmidt, K. Konfession d. Kinder nach d. Landes-RR. 1890 (550 S.). Stangl, Religions-Verh. d. Minderjährigen i. Bayern 1895. Goering, R. der Minderjährigen nach dem 1./1. 1900, 1899 p. 175—92. WB. d. Verw.-R. II 383. Oest. StWB. II 378.

Die Taufe entscheidet nichts über die Konfession der Kinder, hat z. B. ein römischer Geistlicher ein Kind evangelischer Eltern getauft, so ist das Kind evangelisch, da sich nach anerkanntem deutschen Recht die Konfessionszugehörigkeit nach anderen Umständen bestimmt [2]).

Die Frage über die Konfessionszugehörigkeit der Kinder, bes. aus gemischten Ehen, und über ihre religiöse Erziehung ist eine der wichtigsten Fragen des öffentlichen Wohles. Man kann sie in gewissem Sinne zu den gemischten Angelegenheiten (oben S. 75) rechnen, da verschiedene Rücksichten bei ihrer Lösung in Betracht kommen: die gesamte thatsächliche Möglichkeit der religiösen Erziehung, die Gewissensfreiheit der Eltern wie der Kinder, aber auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Familienrecht, insbesondere über väterliche Gewalt.

---

1) Im Allgemeinen gilt das „mulier taceat in ecclesia“ nach der Stelle 1 Kor. 14, 34, deren Echtheit freilich sehr bestritten ist. Aber Ausnahmen bestehen in Schleswig-Holstein für Besitzerinnen adliger Güter, auf denen die Kirchenlasten ruhen; nur müssen jene das Wahl-R. durch geeignete Vertreter ausüben. In Bremen kann sich eine Witwe durch einen grossjährigen Sohn vertreten lassen. In Mecklenburg entscheidet das Herkommen, s. Friedberg p. 276.

2) Vgl. Richter-Dove p. 1014. Die römische Kirche vertritt allerdings den Grundsatz, dass alle Getauften ihr zugehören. Mit grosser Deutlichkeit sprach dies Pius IX. in seinem Briefe an Kaiser Wilhelm I. vom 7./8. 1873 aus, was der Kaiser in seinem Schreiben vom 3./9. zurückwies: „noch eine Aeusserung kann ich nicht ohne Widerspruch übergehen, nämlich, dass jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papst angehöre“. Die Briefe sind u. a. abgedruckt bei Zorn p. 198.

Da unser BGB. diese Frage nicht gelöst hat (art. 134 Einf. 4), so richtet sich die Entscheidung nach den Landesgesetzen. Unter diesen kann man drei Gruppen unterscheiden:

1. a) diejenigen, die allgemein die Vertragsfreiheit der Eltern zulassen, mangels Vertrages Erziehung der Kinder in der Konfession des Vaters vorschreiben (Sachsen, Württemberg, Hessen, Waldeck, Lippe-Detmold, Oldenburg, Frankfurt) [1];

b) die, die Vertragsfreiheit, eintretendenfalls aber Teilung der Kinder nach dem Geschlechte zulassen, sodass Söhne der Konfession des Vaters, Töchter der der Mutter folgen (Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich);

2. die Gesetzgebungen, die Verträge für unwirksam erklären und die Erziehung der Kinder nach Bestimmung oder in der Konfession des Vaters anordnen (Verträge sind ungiltig in Altpreussen, Hannover, Reg.-Bez. Cassel, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Weimar, Elsass-Lothringen s. S. 352);

3. die Gesetzgebungen, die wie die der norddeutschen Kleinstaaten keine Bestimmungen enthalten, sodass hier das elterliche oder väterliche Bestimmungsrecht eintritt.

Im Einzelnen kann man demnach folgendes sehr bunte Bild gewinnen [a]).

A. Jedes elterliche Bestimmungsrecht ist landesgesetzlich entzogen: in Sachsen für Kinder aus ungemischten Ehen, in Nassau für Kinder aus gemischten Ehen (sie müssen der Konfession des Vaters folgen) und uneheliche Kinder (der Mutter).

B. Gesetzliche Vorschrift bildet die Regel, bindender Vertrag die einzige Ausnahme.

Kinder aus gemischten Ehen werden in vertragsmässig festgesetzter Konfession erzogen in den Amtsgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Orb, Weyhers, Hilders, Biedenkopf, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Waldeck, Lippe-Detmold, in Ermangelung eines Vertrages s. oben.

C. Elterliches Bestimmungsrecht ist anerkannt, für ungemischte Ehen durchweg, für gemischte Ehen meist des Vaters (nur des Vaters in Braunschweig, Hannover, Holstein). Zieht man ferner in Erwägung die Fälle der unehelichen und angenommenen Kinder, des Konfessionswechsels während der Ehe, sowie dass teils die Kirchen-, teils die Schulbehörden, teils die Vormundschafts-, teils die Verwaltungsgerichte die Entscheidung haben, so wird das Bild noch bunter und unübersichtlicher.

---

1) Dies entspricht am meisten dem alten deutschen Reichs-R., über das man sich bei den Verhandlungen betr. den Vollzug des westf. Friedens am 21./9. 1650 in Würzburg dahin einigte 1. dass in alle Wege da pacta dotalia vorhanden, diese zunächst zu observieren, 2. dass ev. dem Vater nach altem geistlichen und weltlichen R. ratione patriae potestatis die educatio usw. der Kinder utriusque sexus zustehe. S. Schauroth, Sammlung alter conclusa corporis evangelicorum I p. 319. v. Meiern, Acta Pacis Executionis Publica (1736, 7) I p. 464, 738, 749; II p. 681, 755, 812.

Wenn auch danach ein gemeines Recht sich auf diesem Gebiete nicht entwickelt hat, so darf man doch als communis opinio folgendes bezeichnen:

Alle Verträge über konfessionelle Erziehung sind ungiltig (nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht aber da, wo sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind). Jede Konfession beansprucht Erziehung der Kinder, es ist die Sache daher eine Frage des interkonfessionellen Kirchenstaatsrechts. Erziehung Aller Kinder in Einer Konfession ist wünschenswert. Soviel auch für den religiösen Einfluss der Mutter spricht, muss doch aus der Stellung des Vaters als Familienhaupt die Forderung der Erziehung aller Kinder in dessen Konfession hergeleitet werden. Im Zweifel ist danach zu entscheiden (wo nicht das positive Recht Teilung der Kinder nach dem Geschlecht anordnet). Ueber uneheliche Kinder entscheidet die Konfession der Mutter, über angenommene haben die Pflegeeltern ein beschränktes Bestimmungsrecht, stets unter Zuziehung des Vormundschaftsgerichts. Aus praktischen Gründen soll bei der Auswahl des Vormunds auf das religiöse Bekenntniss Rücksicht genommen werden (BGB. § 1779). Aenderungen der Konfession der Kinder sind nach dem Tode dessen, der das Bestimmungsrecht hatte, oder entgegen einem giltigen Vertrage garnicht oder nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung möglich. In Bayern entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

a. Es gilt für Preussen, a. P. ALR. I 2 § 74 ff. u. Deklaration v. 21./11. 1803: Religion d. Vaters; Verträge ungiltig. Vgl. Vorm.-O. v. 5./7. 75 § 28. Ebenso Rheinland-Westfalen Kb.-O. 17./8. 1825. Holstein G. v. 4./7. 1863: Wille, ev. Religion d. Vaters; Vertr. ungiltig. Schleswig V. v. 23./4. 64: Vertr. frei. Hannover V. v. 31./7. 26: Wille des Vaters entscheidend. Kurhessen G. v. 29./10. 48, V. v. 13./4. 53: Wille ev. Religion d. Vaters, nach Ableben Wille der Mutter; Aenderungen zulässig; Vertr. ungiltig. Nassau V. v. 26./3. 1808: Religion d. Vaters; Vertr. ungiltig. Frankfurt a. M. V. v. 5./9. 1811: Vertr. u. Bestimmungs-R. des Vaters unbeschränkt. Bayern II. Beil. z. VU. IV § 12—23: Vertr. frei, über den Tod der Eltern hinaus bindend, ev. Teilung nach dem Geschlecht. Sachsen G. v. 1./12. 36: Vertr. frei, ev. Religion des Vaters. Ebenso Württemberg V. v. 14./3. 17. Baden G. v. 9./10. 60: Wille ev. Religion d. Vaters; Aenderungen nach dem Tode erlaubt, aber nur mit Genehmigung der Staatsbehörde. Hessen V. v. 27./2. 26: Vertr. erlaubt, ev. Konfession des Vaters. Ebenso S.-Weimar G. v. 6./5. 57. Mecklenburg-Schwerin V. v. 30./3. 21: im Wesentl. wie Bayern. Oldenburg Staatsgrundg. v. 22./11. 52 art. 34 § 2 u. 3: wie Baden. Braunschweig G. v. 10./5. 67: Vertr. ungiltig; zeitlich u. sachl. beschränktes Verfügungs-R. d. Vaters, ev. dessen Konfession. S.-Gotha Eheg. v. 15./8. 34 § 18: Vereinbarung zulässig, ev. Teilung nach Geschlecht. Genaueste Nachweise s. im Wörterb. d. Verw.-R. II p. 388, sowie bei Drache u. Schmidt a. a. O.

b. Drache a. a. O. p. 32 hatte folgende Vorschläge zur einheitlichen Regelung dieses R. gemacht:

1. In welcher Religion bezw. Konfession die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt unbeschränkt bis zum vollendeten 14. Lebensjahre derselben, wo ihnen die Wahl der Religion (Konfession) freisteht, bei ehelichen und legitimierten Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie mögen vom Vater anerkannt sein oder nicht, die Mutter, bei Findlingen aber diejenige Person oder Anstalt, die das Erziehungsrecht ausübt. 2. Ist aber von dem erziehungsberechtigten Vater oder der er-

ziehungsberechtigten unehelichen Mutter bis zur Beendigung ihres Erziehungsrechts eine Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht getroffen, so folgen die ehelichen und legitimierten Kinder der Religion (Konfession) des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion (Konfession) der Mutter. Indes wird dabei ein erst in der letzten Krankheit vor dem Tode des Erziehungsberechtigten erfolgter Religionswechsel (Konfessionswechsel) nicht berücksichtigt. Auch ist eine erst in dieser Krankheit getroffene ausdrückliche Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder ohne rechtliche Wirksamkeit, wenn eine von der bisherigen Religion (Konfession) des Erziehungsberechtigten abweichende Religion (Konfession) gewählt wurde. 3. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind rechtlich unverbindlich. 4. Die Bestimmung, dass ein Kind in einer andern Religion (Konfession) als der des Erziehungsberechtigten oder in einer andern Religion (Konfession), als es bisher erzogen ist, erzogen werden soll, ist in gerichtlicher oder notarieller Form zu treffen. 5. Jedoch ist es als eine rechtsverbindliche Bestimmung des Erziehungsberechtigten zu erachten, wenn letzterer das volle letzte Jahr vor seinem Tode das Kind in einer andern Religion (Konfession) als der seinigen hat erziehen lassen. Liegen in einem solchen Falle nicht besondere Umstände vor, aus denen klar erhellt, dass dieser Erziehungswille nur auf das betreffende eine Kind hat beschränkt werden sollen, so sind auch die übrigen Kinder des Erziehungsberechtigten in derselben Religion (Konfession) zu erziehen. Die im 1. Satz zu 5 getroffene Ausnahmebestimmung tritt nicht ein, wenn nach den Verhältnissen des Wohnorts des Erziehungsberechtigten anzunehmen ist, dass der letztere durch besondere Umstände (Mangel eines Geistlichen bezw. einer Schule seiner Religion oder Konfession) dazu bestimmt ist, den Religionsunterricht in einer andern Religion oder Konfession als der seinigen erteilen zu lassen. 6. Liegt keine schriftliche Bestimmung des erziehungsberechtigten Vaters vor, so steht bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, der Mutter das Recht der Bestimmung der religiösen Erziehung zu, wenn das Erziehungsrecht auf sie übergegangen ist; jedoch kann sie dies Recht nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nach Anhörung der nächsten väterlichen Verwandten und des Waisenrats und nur aus besonders erheblichen Gründen erteilt werden darf, ausüben. Den Pathen und nächsten Verwandten der Kinder steht gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts das Recht der Beschwerde zu.

§ 98. Austritt und Uebertritt.

Schmidt, A. B. Austritt aus der Kirche 1893. Geiger, Wahl d. Glaubensbekenntnisses n. bayr. R. 1899.

I. Ein Austritt aus der Kirche ist nach römisch-katholischem Rechte überhaupt unmöglich. Wenn alle Getauften zur römischen Kirche gehören, so ist Austritt Abfall, Verbrechen. Diesen Standpunkt der Kirche, wonach also auch ein Uebertritt zur römischen Kirche als Rückkehr zu betrachten ist, kann der heutige Staat nicht einnehmen. Nach seinem Rechte beruht die Zugehörigkeit zu einer Kirche in jedem Augenblick auf Freiwilligkeit, Austritt und Uebertritt sind vollständig frei gegeben.

Im Hinblick aber auf die erheblichen Rechtsfolgen des Austritts, sowie im Hinblick auf den oft die Grenzen des Zulässigen überschreitenden religiösen Bekehrungseifer hat der Staat Gesetze über den Austritt erlassen, und ist diese Angelegenheit zu einer mehr staatskirchenrechtlichen als blos innerkirchenrechtlichen ge-

worden. Im Grunde freilich sollen Kirche und Staat hier von den gleichen Grundgedanken geleitet sein: auch die Würde der Kirche selbst erfordert, dass sie sich über die Lauterkeit der Beweggründe und die religiöse Stellung des Uebertretenden vergewissere und dass sie sich der Proselytenmacherei enthalte.

II. Eine Gewähr dafür, dass der Uebertritt nur mit vollem Verständniss erfolgt, liegt in der Festsetzung eines bestimmten Alters (annus discretionis). Bis zu diesem Entscheidungsjahr gelten das elterliche Bestimmungsrecht (§ 97) und die Grundsätze über den Religionsunterricht (§ 25), da wir nicht der Ansicht des Aufklärungszeitalters sind, das Kindesherz solle ein unbeschriebenes Blatt bleiben und Jüngling und Jungfrau sollen dann plötzlich die von ihnen erwählte Konfession darauf schreiben. Als Entscheidungsjahr ist meist das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Eine gemeinrechtliche Norm war bei dem hartnäckigen Widerstand der Anhänger der Papstkirche nicht zu erreichen. Das 16. Jahr gilt in Baden, Frankfurt a. M., das 18. in Kurhessen, Weimar, Koburg-Gotha, Waldeck, das 21. in Bayern, Sachsen, Altenburg, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ä. u. j. L., Hamburg; in Braunschweig f. Austritt (für Uebertritt hier 14.), sonst durchweg das 14. In Württemberg ist die Frage bestritten, meist wird das 14. Jahr angenommen, oder das 14. für Mädchen, das 16. für Knaben, während amtlich meist für das 13. eingetreten wurde. S. Gaupp i. d. Z. f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung 1887 (C. Bl. VI 460). Kinder unter diesem Alter können daher überhaupt nicht aus der Kirche aus- oder in eine andere übertreten. Erklärungen der Eltern in dieser Richtung sind also rechtlich unwirksam, s. E. d. preuss. Kammerger. v. 17./4. 1893. Ueber Oesterreich vgl. unten.

III. Zur weiteren Sicherung geheimer Uebertritte und unangemessener Bekehrungsversuche ist vielfach ein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Man unterscheidet zwischen dem Austritt mit rein idealen und dem mit äusseren materiellen Wirkungen (Steuerpflicht usw.). Die Scheidung ist unpraktisch, und der Austritt der ersten Art wird selten vorkommen, ist auch nicht zu billigen und beruht auf Verkennung der Bedeutung der materiellen Mittel, die den idealen Zwecken dienen sollen. Es gibt also nur Austritt mit allen Wirkungen oder Nichtaustritt. Nach den neueren Gesetzgebungen sind folgende Vorsichtsmassregeln getroffen: 1. Der Austritt muss vor einer staatlichen Behörde erklärt werden, die der geistlichen Behörde Mitteilung zu machen hat. 2. Zwischeu der ersten Erklärung des beabsichtigten Austritts (Antrag) und der Austrittserklärung selbst muss eine längere Frist liegen [1]). 3. Die Beitragspflicht zu den Lasten der verlassenen Gemeinde währt noch eine gewisse Zeitdauer über den erfolgten Austritt fort. 4. Zum Teil entscheiden die Rechtsfragen auf diesem Gebiete die Verwaltungsgerichte [2]).

---

1) Daher Nichtigkeit der Uebertritte auf dem Sterbebette. Ausdrücklich erwähnt in Sachsen-Weimar.

2) Dies ist der richtige Grundsatz. Ganz durchgeführt in Bayern (Verw.-Ger.-R.). Vgl. Preuss. Zuständigkeitsg. § 54. Bezirksausschuss für Fragen n. G. v. 28./7. 76 betr. Austritt aus Synagogengemeinden.

Das preussische G. v. 14./5. 1873 verlangt einen schriftlichen oder mündlich zu Protokoll erklärten Antrag vor dem Amtsgericht, das diesen Antrag der Kirchengemeinde, der der Antragsteller angehört, mitteilt. Die Austrittserklärung hat dann frühestens 4, spätestens 6 Wochen vor dem Gerichte stattzufinden (Anberaumung eines Termines findet nicht statt). Bescheinigung des Austritts auf Wunsch nach Formular (Stempelgebühr $^1/_2$ M.). Die auf die Austritte bezüglichen Verhandlungen werden zu einem Aktenstücke vereinigt, das mit alphabetischem Register zu versehen ist. Vgl. J. Min.-V. 1873 p. 183; EO. 30./6. 73. Die Wirkung, dass der Ausgetretene zu Leistungen usw. nicht mehr verpflichtet ist, tritt mit Schluss des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Das badische G. v. 26./7. 1888 § 17 lässt die Steuerpflicht sogar erst mit Ablauf des zweiten folgenden Kalenderjahrs erlöschen. Aehnlich Württemberg, Sachsen [1]), Hessen, Meiningen. In Baden muss die Erklärung vor dem Bezirksamt, überall muss sie persönlich erfolgen. Hamburg G. v. 18./12. 1888.

Ob der Austritt stillschweigend, d. h. durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einer Sekte erfolgen kann, ist sehr bestritten. Die Frage ist zu verneinen und kann nur als eine Frage der Kirchenzucht aufgefasst werden. Dem heutigen Rechte entspricht nur das Annehmen ausdrücklicher Austrittserklärungen. Vgl. AKBl. 1884 p. 339 ff. 594. Z. III 1. 23.

Inwieweit austretende Eltern den Austritt der Kinder erklären können, ist ebenfalls zweifelhaft. Baden scheint nach art. 18 Abs. 2 des angef. G. solche Erklärung zuzulassen. Meist wird hier eine Aenderung nicht gebilligt, oder es kommen einfach die obigen Sätze über religiöse Kindererziehung in Betracht. Gut Sachsen-Weimar: ein Religionswechsel der Eltern hat keine Folge für die religiöse Erziehung, wenn eine ungemischte Ehe sich in eine gemischte verwandelt; treten beide Eltern über oder wird eine gemischte Ehe zur ungemischten, so folgen die Kinder der Konfession der Eltern. In Oesterreich ist für Kinder von 7—14 Jahren ein Religionswechsel ausgeschlossen, bis zum 7. Jahre folgen sie den Eltern. Der Austritt ist in Oesterreich einfach der Staatsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich und dem Pfarrer der Gemeinde, zu dem übergetreten wird, persönlich anzumelden. Die Bezirkshauptmannschaft hat nur die Richtigkeit der Unterschrift zu prüfen und dem Pfarramt des Austretenden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche ist auf ungestempeltem Bogen etwa wie folgt abzufassen.

Löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Ich ..... in ....., geb. am ..... 18... in .....,
zuständig nach ....., Bezirkshauptmannschaft .....,
zeige hiermit an, dass ich aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten bin und in die evangelische eintrete. Auch werde(n) ich im Einverständniss mit meiner Ehefrau meine / wir Eheleute unsere Kinder .....
..... geb. am ..... 18..... in
.....
.....

die somit das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, im evangelischen Glauben erziehen.

Ueber diese Anzeige erbitte ..... eine Bescheinigung.

..... am ..... 19.....

(Unterschrift.)

---

1) Vgl. sächs. G. v. 20./6. 71. Anmeldungen, die auf einem Formulare folgenden Satz enthielten (Dresden), wurde gemäss Erl. des sächs

IV. Entgegengetreten wurde seit dem Bestehen des Jesuitenordens der Proselytenmacherei (Seelenfischerei), d. h. nicht etwa den berechtigten Versuchen, mit allen sittlichen und gesetzlichen Mitteln eine Lehre auszubreiten, wol aber unsittlichen Verführungskünsten und die Freiheit des Staatsbürgers beeinträchtigenden, mit der sittlichen Würde der Religion selbst unvereinbaren Massnahmen (ALR. II 11 § 43). Die neuere Staatsgesetzgebung hat diese Bestimmungen aufgehoben und dabei den Fehler gemacht, das berechtigte Streben zur Ausbreitung religiöser Ueberzeugungen nicht zu scheiden von den Handlungen, die Eingriffe in die vom Staate zu schützenden Rechte enthalten. Es ist darum der Vorschlag gemacht worden, die Freiheit der religiösen Ueberzeugung durch folgenden Zusatz zu § 166 StrGB. zu schützen: „Alle Verleitung zum Religions- oder Konfessionsübertritt durch Versprechung äusserer Vorteile oder durch Drohung oder durch Zwang wird mit einer Geldstrafe nicht unter 150 M. oder entsprechender Gefängnisstrafe bestraft. Ebenso wird die in gleiche Weise erfolgte Verleitung zu einer Bestimmung der religiösen Erziehung von Kindern bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Erfolgt die Verleitung durch einen Geistlichen oder Kirchendiener, so tritt eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat ein.“

Ein reifes und festes Volk bedürfte eines solchen § nicht (vorgeschlagen von Drache in der im vor. § angef. Schrift). Aussicht auf Annahme hat er übrigens z. Z. wol nicht. Darum fragt es sich, welche Bestimmungen des geltenden Rechts als schützende in Betracht kommen. Wir müssen annehmen, dass das Landes-R. nicht mehr gilt (Einf.-G. zum StrGB. § 1). Es können in Betracht kommen RStrGB. § 123 (Hausfriedensbruch), § 130 (Aufreizung), vor allem § 235 (Entführung), § 240 (Nötigung), der wol am ersten (de lege ferenda) in dieser Richtung erweitert werden könnte. Strengstens ist aber aufgrund der § 222 u. 223. 30 vorzugehen, sofern etwa durch Bekehrungsversuche oder Vorwürfe auf dem Krankenbette der Tod im strafrechtlichen Sinne „verursacht“ wird. Dieser Fall der Tötung „par torture de l'âme“ bedürfte monographischer Behandlung. (Einiges Material: Erk. d. röm. Kassationshofes v. 8. Febr. 1897 im Arch. giuridico LX p. 153 u. Carraras Programma del dir. pen. § 1087 not. 2 u. § 1396.) Die geltenden Bestimmungen über Proselytenmacherei s. bes. bei Drache a. a. O. und Thudichum, deutsches Kirchen-R. I p. 71 ff. Ueber das frühere R. interessante Mitteilungen bei Krug, Darstellung d. Unwesens d. Proselytenmacherei 1822 und neueste Geschichte d. P. in Teutschland 1827; Spittler, Besolds Religionsveränderung (1630) 1822 u. weiter wertvolle Litt. bei Klüber, öff. R. d. teutschen Bundes § 519 (3. A. p. 719 not. c und d). — Dass die Bestimmungen, die den Uebertritt zum Judentum hinderten, nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr gelten, ist selbstverständlich. Vgl. Z. I p. 411; Richter-Dove p. 1025 Not. 9.

Landeskonsistoriums als unangemessen und als ungesetzlich (da schriftlich) nicht stattgegeben: „auf jede Art direkter oder indirekter Bekehrungsversuche verzichte ich hiermit ausdrücklich, erwarte auch von der Würde des Pfarramtsvertreters, dass er jede ungesetzliche Beeinflussung durch Erregung von Hass, Bitterkeit oder sonstigen Unfrieden bei Mitgliedern meiner Familie, beziehentlich meinen Eltern, Vorgesetzten usw. unterlassen werde.“

§ 99. Pflichten und Rechte der Kirchenglieder.

Sartorius, Giltigkeit d. Glaubenssymbole 1839. Richter, Ki.-Regiment und Symbole 1839. Tholuck, Theol. Studien und Kritiken I, 1841 p. 123. Herrmann, d. neueste Bestreitung 1846. Hundeshagen, Bekenntniss-Grundlage in Baden 1851. PRE XV 86. Jacobson p. 391. Weitere Litt. bei Richter-Dove p. 948 und unten am E. des §.

Die Pflichten und Rechte der Kirchenglieder sind in der evangelischen Kirche nicht so genau formuliert, wie in der römischen, bestehen aber sittlich hier ebenso wie dort. Abgesehen von den (oben § 96 erwähnten) Rechten und Pflichten der aktiven Mitgliedschaft lassen sich die Pflichten der Gemeindeglieder dahin bestimmen: Sie haben 1. die Gnadenmittel fleissig zu gebrauchen; 2. ein erbauliches Leben zu führen; 3. sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen; 4. die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten[1]). Es erscheinen somit auch hier die Pflichten gegenüber der kirchlichen Ordnung, und die Pflichten rücksichtlich des Kultus und der Sakramente. (In älteren Kirchenordnungen war Besuch des Gottesdienstes vorgeschrieben, s. S. 334, vgl. auch Kirchenzucht § 80.) Nicht besonders erwähnt wird meist die Pflicht gegenüber dem Bekenntniss, während die römischen Lehrer ausser den obigen Pflichten (oder statt der zu 2 erwähnten) die Pflichten inbetreff des Glaubens nennen und positiv (Matth. 10, 32 ff.; Röm. 10, 20) professio fidei, negativ die Meidung der den Glauben drohenden Gefahren (Irrlehren, Lektüre s. oben S. 138 Note 1) verlangen[2]).

Die Stellung der evangelischen Christen zum Bekenntniss hat den Theoretikern manch Kopfzerbrechen gemacht. Juristisch muss an dem oben S. 4 aufgestellten Satze festgehalten werden. Damit wird jeder Zwang abgelehnt. Es wäre aber irrig, daraus eine uneingeschränkte Freiheit zu folgern. Das Bekenntniss bildet die bleibende Grundlage der Kirche. Bekenntniss und Gewissensfreiheit schliessen sich ganz harmonisch zusammen. Auch in der evangelischen Kirche wird das Bekenntniss von dem Einzelnen als Grundlage anerkannt bei Taufe, Konfirmation und beim Eintritt in das Amt, damit wird kein Zwang geübt. Nur kann selbstverständlich, wer sich mit Wort und That gegen Glauben und Ordnung der Kirche wendet, nicht weiter in ihr wirken, er wird aber nicht von der Kirche, sondern nur von Ausübung kirchlicher Rechte ausgeschlossen. Zu scheiden wird also natürlich sein 1. die Stellung des Laien zum B., die im Allgemeinen niemals zur formellen Entscheidung kommt. Nur wenn er sich unmittelbar vergeht, werden ihm RR. entzogen (s. oben S. 291, 350; 2. anders ist die Stellung des Geistlichen. Es ist unrichtig zu sagen, wie es in gehässiger Weise zuweilen geschieht, es solle dem Träger des geistlichen Amtes das „Suchen“, „Forschen“ verwehrt werden, er solle bei „starren Dogmen“ bleiben usw. Das fernere Suchen wird ihm nicht verwehrt, aber auf der Kanzel, in der Seelsorge gilt es nicht zu suchen und zu kritisieren, sondern den Trost der evangelischen Wahrheit einfach zu verkünden. Noch schwieriger ist 3. die Stellung des akademi-

1) So wörtlich die rhein.-westf. Ki.-O. u. die hohenzollernsche Gem.-O.
2) Vgl. Laemmer p. 466 ff.

schen Lehrers. Die Lehrfreiheit kann durch Bekenntnissgebundenheit nicht eingeschränkt, sie darf nicht angetastet werden. Dass der Student dadurch in Konflikt und Zweifel gerät, ist unvermeidlich, ja vielleicht sogar günstig. Wer den Zweifel in sich überwunden, wird ihn am wirksamsten bekämpfen können, die blosse Negation und Kritik fesselt auf die Dauer nicht, und dem Aufrichtigen wird es der Herr gelingen lassen. Gegen die Anstellung von Lehrern, die den Boden des B. völlig verlassen haben, geben die neuen GG. Schutz, s. oben § 24, S. 96 Note 2. Im Allgemeinen vgl. Kahl, Bekenntnissgebundenheit u. Lehrfreiheit 1897 und dagegen Agricola, Bekenntnissgebundenheit u. Lehrfreiheit unter d. Gesichtspunkte d. R. 1898. Preuss. Kb.-O. v. 30./4. 1847.

Zweites Kapitel. Das Eherecht.

§ 100. Staatliches Eherecht und kirchliche Eheordnung.

Litt.: Vgl. ausser den Systemen des Ki.-R. u. d. Litt. zu den folgenden §§ u. a.: Nevizan, sylvae nuptialis L VI. Lugd. 1545. Sanchez, de matrimonii sacramento 1607 u. ö. Schulte, Hdbch d. kath. Ehe-R. 1854. Kutschker, d. Ehe-R. d. kath. Ki. 5 Bde. 1856—57. Perrone, de matrim. christian. Rom 1858. Römisch-kath. Kasuistik i. d. Conférences ecclésiastiques du diöcese d. Paris sur le marriage usw. v. Boucher, 5 Bde. Paris 1756. — v. Strampff, Luthers Lehre v. d. Ehe. Benot, de iure conubiorum 1591, 1606 u. ö. Lobethan, Eherechtsgelahrtheit 1785. PRE IV, 68. Gitzler, preuss. Ehe-R. 1840. Scherer, Ehe-R. i. Bayern 1875. Zhishman, Ehe-R. d. orient. Ki. 1864. Lichtschein, mosaisch-talmud. Ehe-R. 1879. Scheurl, d. gem. deutsche Ehe-R. u. seine Umbildg. 1882. Hergenhahn, Eheschliessungs- u. Ehescheidungs-R. n. d. Rspr. d. Rg. 2. A. 1890. Bismarck im preuss. Abg.-H. 17./12. 1873. R. T. 24.—28./3. 1874, st. Ber. I p. 537 ff., 578, 597, 641.

I. Die Ehe — mittelhochdeutsch ê, êwe, gleichbedeutend mit Recht, Gewohnheitsrecht — als die vom Gesetz anerkannte vollkommene Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau hat eine rechtliche, aber auch eine sittliche und religiöse Seite [1]). Sie steht daher ebenso unter dem staatlichen Rechte wie unter den Satzungen der Religion, der die Eheleute angehören. Es ist nicht wundersam, dass in allen kirchenrechtlichen Werken die Ehe behandelt wird. Es entspricht einem natürlichen Bedürfniss, den entscheidungsvollen Augenblick des Eheanfangs sich durch Gebet und Gottes Segen heiligen zu lassen. Nicht nur bei den heidnischen Römern finden wir priesterliche Mitwirkung, selbst bei minder entwickelten Völkern kommen zahlreiche religiöse Hochzeitsgebräuche vor [2]). Weit höher stellt das Christentum die Ehe, es führt sie auf göttliche Stiftung zurück (Matth. 19, 4 ff.), und wenn im A. T. der

1) Definition im kanon. R. c. 3 C. XXVII qu. 2. c. 11 X II 23. Litt. Scherer II p. 86. In Definitionen wird in der That übertrieben, wenn z. B. ein Jurist es für nötig erachtet, dem „zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts“ hinzuzufügen „das will sagen zwischen einem Manne und einem Weibe“ usw.

2) So z. B. Post, afrikan. Jurisprudenz 1887 Bd. I p. 389.

Begriff der Ehe getrübt erscheint (1. Kön. 11, 3), so stellt Christus die verdunkelte Würde wieder her.

Ursprünglich suchte die Kirche die heidnische Gesetzgebung mit christlichen Gedanken zu erfüllen. Später betrachtete die römische Kirche die Gesetzgebung über die Ehe als ihr ausschliessliches Recht und erklärte die Ehe — wann ist nicht bekannt — zum Sakrament. Die evangelische Kirche hat die Heiligkeit der Ehe nie bestritten, aber die Sakramentsnatur in Abrede gestellt.

Die römische Kirche gründet die Berechtigung zu ihrer Ehejurisdiktion auf 1 Kor. 5 (abgesehen v. 1 Mos. 2 18, Hosea 2, 16, 19, 20; Jes. 54, 5) und die Sakramentsnatur auf Ephe s.5, 32 ff. nach der Vulgata-Uebersetzung (sacramentum hoc magnum est). Die Sakramentsnatur nachzuweisen ist Sache der Dogmatik. Es besteht viel Streit, was materia, forma, wer der minister sei, ferner ob das Sakrament accessorium sei (Scherer II p. 89) oder nicht (St. L. II, 431), Bulle Eugen IV. Exultate 22./11. 1439 § 16. Trid. sess. 24. Luther braucht zwar noch den Ausdruck „Sakrament", womit er die Heiligkeit der Ehe bezeichnen will (Sermon v. ehel. Stande 1527), spricht sich aber z. B. schon 1520 i. d. Schrift v. d. babylon. Gefangenschaft V. [II, 469] bestimmt gegen die Sakramentsnatur der Ehe und gegen die Verwechslung von „sacramentum" und „mysterium" Ephes. 5, 32 aus. Wie heilig Luther die Ehe hielt, beweisen zahllose Aeusserungen und die Hochzeitspredigt v. 24./4. 1536, Erl. Ausg. XX 243 [V 489].

II. Das von der mittelalterlichen Kirche geschaffene Eherecht wurde überall angenommen, sodass die weltliche Gewalt schliesslich verzichtete selbständig Ehegesetze zu erlassen[1]). Die Reformation brachte insofern keine Wandlung der Anschauungen, als auch in den evangelischen Kirchenordnungen das Eherecht geregelt wurde. Die Einfügung desselben in das System des alles beherrschenden Staates wurde vielmehr durch das Naturrecht und durch die französischen Regalisten im Anschluss an Antonius de Dominis[2]) vorbereitet und erfolgte insbesondere durch das berühmte Josephinische Ehepatent vom 16./1. 1783, das die Ehe einfach als einen bürgerlichen Vertrag hinstellte[3]).

Die meisten deutschen Staaten behielten das kirchliche Recht der Eheschliessung bei, einige schränkten es ein (s. u. § 102). Preussen gelangte erst durch G. von 1874, das Reich durch G. v. 6./2. 75 (in Kraft seit 1. Jan. 1876) zu einem bürgerlichen Eherecht. Dies G. regelte im Wesentlichen das formelle Eherecht und nur einen Teil des materiellen, seit dem 1./1. 1900 ist auch das materielle Eherecht reichsgesetzlich einheitlich geregelt[4]). Durch

---

1) Einzelne Eingriffe fanden statt (Lösung der Ehe der Margaretha Maultasch durch Ludwig von Bayern 1341), s. Arch. f. österr. Gesch. LXXII.

2) De republica ecclesiastia 1617. Lannoy, regia in matrimonium potestus 1674. Weiteres: Scherer II p. 103, Note 35.

3) Ritter, Joseph II. u. s. kirchl. Reformen 1867 p. 147.

4) Ueber die Auffassung d. röm. Kirche s. die oben S. 92 angef. Kommentar v. Lehmkuhl p. 328 ff. Er stellt fest, dass die Kirche allein die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe beurteilt, Erfordernisse, Hindernisse aufstellt, und dass jede nichtkirchliche Verbindung als ausserehelich gilt.

das BGB. § 1303 ff. sind § 28—40 des RG. von 1875 ersetzt, während § 41, 44, 50, 55, 67, 69, 75 neugefasst, § 42, 43, 51—53 aufgehoben sind.

III. Das gemeine deutsche Eherecht der alten Zeit hat mit dem 1./1. 1876 aufgehört. Es hatte gleichmässige Geltung für das staatliche wie kirchliche Gemeinwesen. Das neue gemeine deutsche Eherecht ist „bürgerliches Recht" (soll heissen staatliches oder weltliches R.), ihm steht die kirchliche Eheordnung gegenüber. So teilt sich jetzt der Rechtsstoff in zwei Teile: bürgerliches Reichseherecht und kirchliche Eheordnung. Diese wieder ist römisch-katholisch oder protestantisch. Das BGB. bringt dies durch die Ueberschrift v. IV 1 („bürgerliche Ehe") und durch tit. 8 § 1588 zum Ausdruck. „Die kirchl. Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt"[1]).

§ 101. Ehehindernisse.

Weber, Kanon. Ehehindernisse 4. A. 1886[2]). Allegre, impedimentorum matr. synopsis 2. A. Paris 1888. Jacobson p. 521 ff. Scheurl, Luther üb. Ehehindern. i. Sammlung kirchenr. Abh. p. 517. Für die einzelnen Ehehindernisse s. Litt. bei Scherer II § 115 ff. p. 265—429 und bei Richter-Dove p. 1057.

Personen, die eine Ehe schliessen wollen, müssen dazu fähig sein. Gründe, die der Abschliessung im Wege stehen, nennt man Ehehindernisse, impedimenta matrimonii. Diese Hinderungsgründe können nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden: 1. Der Mangel der Fähigkeit zur Eheschliessung kann allgemein vorhanden sein oder nur gegenüber einer bestimmten Person, z. B. der Schwester: impedimenta absoluta und relativa. 2. Je nachdem der Staat selbst oder nur der einzelne Eheteil ein Interesse hat, je nachdem infolgedessen ein Einschreiten von Amtswegen oder nur seitens der Beteiligten stattfindet, sind die impedimenta publica, iuris publici, oder privata, iuris privati[3]). 3. Sie bestehen im Mangel einer Eigenschaft, die vorhanden sein muss (imp. position) oder im Vorhandensein einer Eigenschaft, die nicht vorhanden sein darf (negation). 4. Sie sind perpetua oder temporaria (z. B. das Alter), sie sind 5. antecedentia oder subsequentia, 6. iuris divini (naturalis) oder iuris ecclesiastici. 7. Die wichtigste

---

1) Der § ist fast wörtlich gleich dem § 82 („in Beziehung auf Taufe und Trauung") des RG. v. 1875, der durch die eigenste Initiative Kaiser Wilhelms I. damals eingeführt wurde.

2) Nicht die 5. A., die 1898 umgearbeitet, als Schnitzer, Ehe-R. erschienen ist. Auch die 4. A. trug die Approbation des Erzb. v. Freiburg und des Bischofs v. Rottenburg, scheint aber trotzdem den Jesuiten nicht genügt zu haben (St. L. II 438). Man vgl. 4. A. p. 514 u. die sog. 5. A. p. 295.

3) Das kanon. R. scheidet auch mit Rücksicht auf Notorietät publica u. occulta. Die Einteilung in publica u. privata ist nicht kanonisch.

Einteilung ist die nach ihrer Wirkung: entweder bewirken sie nur, dass die Ehe zwar illicita, aber valida ist, oder sie machen jede Ehe nichtig, sie sind impedientia (prohibentia) oder dirimentia, aufschiebende und trennende Ehehindernisse[1]).

Erstens das BGB. kennt

als aufschiebende Ehehindernisse: 1. Eheunmündigkeit, 2. Geschäftsunfähigkeit (s. auch unten), 3. Mangel elterlicher Einwilligung (§ 1305, 6, s. auch unten S. 371 ff.), 4. Adoption, 5. Wartezeit, 6. Auseinandersetzungspflicht (§ 1314), 7. Dienstliche oder obrigkeitliche Bewilligung.

als trennende Ehehindernisse a) die öffentlich geltend gemacht werden: 1. Mangel der Willensfreiheit, 2. Bestehende Ehe, 3. Blutschande, 4. Ehebruch.

b) die privatim geltend gemacht werden: 1. Mangel der elterlichen usw. Einwilligung, 2. Irrtum, 3. Täuschung, 4. Drohung.

Zweitens. Das evangelische Recht verlangt zunächst den Vollzug der bürgerlichen Eheschliessung. Ausserdem aber macht es die Gewährung der Trauung von bestimmten Bedingungen abhängig. „In der Regel" sollen Trauungen nicht ohne Aufgebot (§ 103) und nicht in der geschlossenen Zeit stattfinden, d. h. z. B. nach der preuss. Trauungs-O. § 8 nicht an den ersten Feiertagen, in der Charwoche, am Busstag und am Totenfest[2]). Durchaus unzulässig sind Trauungen[3]):

1. wenn nicht wenigstens ein Teil evangelisch ist;
2. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, was sich nicht aufrechterhalten lässt, da eine Ehe mit einem jüdischen Eheteile weit weniger bedenklich sein kann als mit einem Römisch-Katholiken[4]);
3. bei Ehen Geschiedener (s. u. § 104);

---

1) Folgende Memorialverse gaben die kanonische Einteilung:
Error conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen honestas
Si sis affinis, si forte coire nequibus
Si parochi et duplicis desit praesentia testis
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae
Haec facienda vetant conubia facta retractant
Sacratum tempus, vetitum, sponsalia votum
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

2) Tempus clausum, sacratum, feriatum ist nach altem R. die Zeit vom 1. November bis 6. Januar und vom Aschermittwoch bis Quasimodogeniti. Trid. sess. XXIV cp. 10. Meist gemildert, insofern nur feierliche, lärmende Hochzeiten verboten sind. Vgl. Diss. v. Schott (Hennig) Lpz. 1774 u. Seitz, Z. f. Ki.-R. II, 1843 p. 388 ff.

3) Ziemlich übereinstimmend Preuss. Trauungs-O. § 11, 12. Württemberg G. 13./11. 75. Braunschweig 8./12. 75. Bayern VO. v. 24./5. 79. Sachsen 23./6. 81. Wiesbaden 10./12. 84. Kassel 27./5. 89 u. a. m.

4) Es ist das aber imp. cultus disparitatis, das sich auf 2 Mos. 34, 16 u. 5 Mos. 73 (2 Kor. 6, 14, 15) stützt; l. 6. Cod. Theod. XVI 8 (339), c. 6. Cod. I 9 (388). Oesterr. b. GB. § 64. Vgl. Wiesenhahn, imp. disp. cultus 1865 u. Klüber, interess. Rechtsverhältnisse zw. Christen u. Juden 1834.

4. bei Ehen solcher Personen, denen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe, der Segen, der Trauung ohne Aergerniss nicht erteilt werden kann, oder wenn die Mitwirkung der Kirche als eine Entwürdigung der begehrten Trauung erscheinen müsste[1]);

5. bei gemischten Ehen, wenn der evangelische Teil die nichtevangelische Erziehung sämmtlicher Kinder zugesagt hat[2]).

Alle übrigen Hindernisse haben nur geschichtliches Interesse. Das römisch-katholische Ki.-R. hat die Lehre wunderbar weit entwickelt. Die Gründe hierfür sind wol nur zwei: einmal, dass die ehelosen Priester ihrer Einbildungskraft grossen Spielraum liessen — an der Spitze Sanchez, dessen Werk man „ingens cloaca impuritatum", „Ilias impuritatum" genannt hat, und das die „Schamhaftigkeit gröblich verletzte" — sodann das Dispensationswesen, da eben von den zahlreichen Ehehindernissen leicht dispensiert werden konnte, und die eine bedeutende Einnahmequelle bildete und bildet. Man findet ein Verzeichniss von Dispenstaxen (bis 192 M.) bei Weber p. 161, Scherer (Litt. zu § 100) p. 62. Ueber die Lehre von den Dispensen s. Scherer II p. 453—98. Noch immer bleibt das beste über die Ehehindernisse das, was Luther a. E. d. babyl. Gefangenschaft [II 474 ff.] sagt: „Siehst du diese Ehehindernisse mit rechtem und freien Glaubensblick an, so siehst du, dass sie zu der Zahl derer gehören, von denen der Apostel geweisssaget hat, „sie werden anhangen den Geistern der Teufel" usw. (1 Tim. 4, 1—3) . . es gibt heutigentags kein Hinderniss, das nicht mit des Mammons Hilfe legitim gemacht wird, so dass jene Menschensatzungen nur darum entstanden zu sein scheinen, damit usw. Doch was soll ich sagen oder thun? Will ich allen Einzelheiten nachgehn, so wird des Redens zuviel. Denn alles ist in Verwirrung gebracht, dass man nicht weiss, wo anfangen, wo fortsetzen und wo Halt machen."

Die einzelnen Hindernisse des römisch-katholischen R. sind folgende:

A. Impedimenta impedientia i. e. S. sind 1. sponsalia, Verlöbniss, Eh.-H. zw. den Verlobten und jeder dritten Person; 2. votum simplex, das einfache, unfeierliche Keuschheitsgelübde; 3. tempus clausum s. ob. S. 361 N. 2; 4. imp. mixtae religionis; 5. defectus proclamationis (Aufgebot s. S. 371); 6. Verbot der kirchlichen Oberen (interdictum ecclesiae), wenn z. B. Aergerniss gefürchtet wird; 7. auch die Kirche erkennt das vetitum reipublicae (z. B. Erforderniss gewisser Nachweise bei Ausländern, Beamten) an.

B. Impedimenta dirimentia privata nennt man error, vis ac metus, conditio[3]), impotentia.

1. Irrtum ist falsche Vorstellung, die ein Eheschliessender von der Person oder bestimmten Eigenschaften hat, d. h. a) error personae (z. B. die verschleierte Schwester), b) error conditionis (unpraktisch c. 4

---

1) Hierunter gehören auch die Fälle anstössiger Verletzung der Pietät gegen die Eltern (Hannover luth. § 4, 2; Sachsen § 19, 30; Mecklenburg II, 2). Der Passus „lasterhafter Wandel" ist ein Fortschritt, insofern die Geistlichen nicht mehr genötigt sind, die Zuhälterehen (vgl. § 181 RStrGB.) einzusegnen!

2) Eine durchaus würdige Bestimmung. Schwächlich das KG. f. Wiesbaden v. 10./12. 84 („kann versagt werden").

3) Die ersten drei werden z. B. von Scherer nicht als E.-H. i. e. S., sondern als Willensmängel bei der Eheschliessung behandelt, was systematisch richtiger ist. Vgl. CBl. XIX 217.

X IV 9 de coniugio servorum), c) error qualitatis in personam redundans, wenn die fragliche Eigenschaft die Hauptgrundlage des mutuus consensus bildet (Erstgeburt i. fürstl. Familie), nur dies ist error substantialis (c. un C. XXIX qu. 1), nicht aber d) einfacher error qualitatis (accidentalis), z. B. Reichtum, Jungfräulichkeit. Das ev. R. und die Praxis nahmen hier häufig „Betrug" an, ebenso bei Ekel erregenden Krankheiten, Unvermögen usw. (s. E. d. Rg. XVIII 223. 246 u. V 177 mit reichen Litteraturnachweisen). Das BGB. lässt Anfechtung zu für den Ehegatten, der 1. nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handelte, oder dies zwar gewusst hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen, 2. der sich bei der Eheschliessung in der Person des andern Ehegatten, oder über solche persönliche Eigenschaften geirrt hat, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, 3. der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn (wie zu 2) abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Gatten verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschliessung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt; 4. der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. BGB. 1332—35. Vgl. Gerigk, Irrtum u. Betrug als Ehehind. 1898.

2. vis ac metus, physischer Zwang und rechtswidrige Drohung schliessen jeden Konsens und also die Ehe aus, metus nicht levis, nur gravis („excusat carcer status et mors verbera stuprum"), mutus reverentialis nur wenn er gravis ad extorquendum matr. iniuste incussus. Die Ehen, die die zum Tode Verurteilten im MA. schlossen, um dem Galgen zu entgehen, waren giltig. Vgl. Scherer II p. 176 u. im Allg. Böhmer, de matr. coracto 1725 u. Ploch, de matr. vi ac matr. contracto 1853. Z. f. Philosophie u. kath. Theol. XXIX 1831 p. 34; XXX p. 82 ff. Ueber Ehen, die durch Folter erzwungen wurden, p. 27.

3. Die Bedingungen wurden nach ihrer Art sehr verschieden beurteilt und fanden reiche Behandlung (Z. V 369, VI 153, XIV 279. Hussarek, bedingte Eheschliessung 1892). a) die cond. ist de praesenti (ich heirate dich u. d. B., dass du noch virgo bist), de praeterito (u. d. B., dass du jene Erbschaft gemacht hast), de futuro (wenn du mir binnen 3 Monaten 10000 M. Vermögen zubringst); b) possibilis oder impossibilis („si mare ebiberis"); c) honesta oder turpis (solche ist auch „wenn du die Kinder protestantisch erziehen lässt"). Die turpes können dem Wesen der Ehe widerstreiten (z. B. „wenn du sogleich in ein Kloster trittst") oder nicht; d) Suspensiv- und Resolutivbedingungen. Nur die Suspensivbedingungen (de futuro) sind wahre Bedingungen, sie lassen die Giltigkeit der Ehe in der Schwebe bis zur Erfüllung. Conditiones de praesenti und de praeterito, Zeitbestimmung („wenn es Sommer wird") bewirken nichts, auch gelten cond. turpes meist als nicht vorhanden. Pflegen die Eheleute vor Eintritt der Bedingung die eheliche Gemeinschaft, so gilt die Ehe als geschlossen.

4. Impotentia, ein mit sichtlicher Vorliebe behandeltes E.-H. (s. z. B. Delphinus coniugium Eunuchi, d. Capaunen-Heyrath 1667, richtig 1667, s. Z. N. F. VI 1896 p. 233, Scherer p. 265). Quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii tamen potentia ad actum est de eius essentia (Thom. Aq. Tertiae. part. Summ. Theol. Suppl. qu. 58 art. 1. Bangen, Instr. pract. II p. 106, s. auch Olfers, Pastoralmedizin p. 54). Impotentia est imp. coëundi seu perficiendi copulam carnalem, non imp. generandi vel concipiendi (sterilitas). Ad perfectam copulam requiritur ut membrum virile immittatur in vas muliebre et ut simul intra vas muliebre semen effundatur sufficiens ad generationem (inde matrimonia contrahi possunt a senibus, in extremis usw., quia suppressa tantum est haec potentia, non ablata). Imp. est naturalis (intrinseca p. e. „frigiditas" in viro) aut accidentalis (extrinseca), perpetua ant temporaria (curabilis),

absoluta aut relativa („si membrum erectionem quidem habeat aliquantulam, ut vas virginis penetrare nequeat bene tamen vas viduae" Bangen p. 108), antecedens aut subsequens. Dirimit matrimonium imp. perpetua et antecedens, hoc impedimentum est iuris publici, si imp. est publica (eunuchi, spadones, s. „Cum frequenter" 22./6. 1587), si non est iuris privati. Ueber Hermaphroditenehen s. o. 3 § 22, C. IV Qu. 2, üb. Feststellung d. Impotenz Weber p. 42 ff.

C. Impedimenta dirimentia publica sind, abgesehen von der eben erwähnten Impotentia, 1. die amentia, Mangel der Zurechnungsfähigkeit (c. 24 X IV 1. BGB. 104. 1325); 2. defectus aetatis. Das kanon. R. setzt als Reifealter (Pubertät) das 14., bei Mädchen das 12. Jahr fest, doch hiess es „malitia (d. h. discretio ad consensum coniugalem et potentia ad copulam) supplet aetatem" c. 3. 8 X IV 2, was jedoch bewiesen werden muss (Weber p. 50). Vgl. Hörmann, desponsatio impuberum 1894. Das Ehemündigkeitsalter ist in den deutschen RR. hinaufgesetzt, in Kurhessen z. B. auf 22 u. 18; die Schweiz u. Ungarn bestimmt das 18. u. 16., Baden, cod. civil 144 18. u. 15., Oesterreich f. beide Geschlechter 14., RG. v. 1875 20. u. 16., das BGB. seit dem 1./1. 1900 das 21. u. 16. Lebensjahr. Ueber Altersverschiedenheit als E.-H. s. Hauber, württemb. Ehe-R. 1856 p. 46 ff. Moy, EheR. d. Christen p. 313 ff.; 3. consanguinitas (s. u.); 4. cognatio spiritualis zwischen Taufenden und Taufpaten einer- und Täufling und dessen Eltern anderseits (1 Petr. 5, 13; 1 Kor. 4, 17; Tit. 1, 4; Philem. 10; c. 26 Cod. V. 14; Trid. XXIV c. 2 de ref.); 5. cognatio legalis (Adoption: c. un X. IV 12, BGB. 1311); 6. affinitas Schwägerschaft (s. u.); 7. Quasi-Affinität, imp. honestatis publicae (c. 8 XIV 13. 14; Hörmann, Quasiaffinität 1897), das E.-H., das gegenüber Verwandten und Verlobten besteht (vgl. BGB. 1310 Abs. 2);

8. das imped. ligaminis, d. h. jede bestehende Ehe macht den gleichzeitigen Abschluss einer andern unmöglich. Matth. 19, 5; Marc. 10, 8; 1 Kor. 6, 6; Eph. 5, 31; Trid. sess. XXIV de matr. c. 2. BGB. 1326[1]). Der Fall, dass ein für tot erklärter Gatte zurückkehrt, wenn der andere wieder geheiratet hat, ist im BGB. 1348—51 entschieden worden (anders als c. 2 X IV 21). Nach der röm.-kath. Auffassung bezieht sich das imp. ligaminis auf die Ehen von Nichtchristen[2]) und auf den Fall, dass ein Katholik eine geschiedene Protestantin heiraten wollte. Dies ist unzulässig, da die Scheidung nicht anerkannt ist. S. bes. für Oesterreich Fuchs, Ehehindernis des Ehebandes 1879. Verschiedene Fabeln und Fälle von Doppelehen sind sehr berühmt geworden und werden zuweilen missbräuchlich

---

1) Die Forderung, dass die Witwe erst 10 Monate nach Auflösung der Ehe wieder heiraten dürfte, beruht auf röm. R. (Schulin, Gesch. d. r. R. p. 233). Sie ist von der Kirche nicht angenommen (1 Kor. 7, 39; Röm. 7, 2; Scherer II p. 358), wenigstens nur vereinzelt (z. B. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. LIX p. 408 f. Polen). Volkssitte wie R. haben überall eine Warte- und Trauerfrist für die Witwe festgesetzt; Trauerzeit für den Mann (ALR. II 1 § 24, 436; sächs. GB. § 1605) aufgehoben. BGB. § 1314, 1493, 1669. Dispensation erteilt das Amtsgericht.

2) Das imped. ligaminis gilt iure divino auch inbezug auf Nichtchristen, mithin bleiben Ehen nach Bekehrung in Kraft, bekehrt sich nur ein Teil, so darf derselbe unter bestimmter Voraussetzung zu einer neuen Ehe schreiten nach 1 Kor. 7, 12—15, Privilegium Paulinum, casus Apostoli. Die Handhabung war sehr verschieden und das päpstl. Dispensations-R. überhaupt anerkannt. Paul III., Altitudo 1./6. 1527, gestattete dem bekehrten Heiden, der sich nicht erinnert (!), welche seiner Frauen die erstvermählte, zu wählen. Vielfach liess man überhaupt den bekehrten Heiden freie Wahl im Interesse der Mission! Pius V. Romani 2./8. 1571, Verricelli, de missionibus Ven 1655 Qu. 98, 176, 177. Die Lehre vom Priv. Paul. ist sehr eingehend behandelt. S. ausser Scherer II p. 560 ff. u. Schnitzer p. 478, Wernz in Z. f. kath. Th. 1892 p. 158.

angeführt. Weder die römische noch die evangelische Kirche haben sich jemals gegen das imp. ligaminis ausgesprochen. So soll Gregor IX. 1240 dem Grafen von Gleichen, der in Palästina aus sarazenischer Gefangenschaft durch die Tochter eines Sultans befreit wurde und diese heiratete, obwol seine Gattin daheim noch lebte, den Dispens erteilt haben. Ferner werden die Doppelehe des Landgrafs von Hessen (3./3. 1590), die Luther billigte, die morganatische Ehe des Karl Ludwig v. d. Pfalz (6./1. 1658) mit Luise v. Degenfeld u. a. Trauungen mit Maitressen od. morganatische Ehen angeführt. Diese Anführungen sind in keiner Weise geeignet, das Prinzip zu erschüttern. Ueber Luther s. Hausrath, kl. Schriften S. 237 ff., Rady, die Reformation in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp, Koldewey, Heinz v. Wolfenbüttel (1883) u. Luthers Schrift wider Hans Worst (1541).

9. imped. voti solennis u 10. ordinis sacri (oben S. 124); 11. imped. cultus disparitalis (u. § 105); 12. imped. raptus, ist nicht Abart von imp. vis ac metus (Scherer p. 383). Entführung ist schon im mosaischen R. (2 Mos. 22, 16 ff.; 5 Mos. 22, 22 ff.) und im r. R. (c. un § 1 cod. IX 13) als imped. und Verbrechen anerkannt. Das Ki.-R. hat dies beibehalten für raptus violentiae, nicht für raptus seductionis, noch weniger für raptus in parentes (ratto improprio der ital. Kriminalisten, § 237 unsers StrGB. hängt mit der § 103 Nebenbem. c. erörterten Frage zusammen). Das österr. BGB. § 56, 94 hält das kanon. R. fest. BGB. stellt die Entführung unter Zwang (§ 1335). Vgl. Struve, Entführung, Frkft. 1723 u. Diss. v. Kaiser Innsbr. 1858 u. Colberg Halle 1869; 13. imped. criminis, d. h. Ehebruch u. Gattenmord; 14. interdictum ecclesiae im einzelnen Falle (auch zuweilen dirimens).

Diese dem Ziele dieses Werkes und der Sammlung von Handbüchern entsprechende kurze Uebersicht mit ihren Hinweisen mag genügen: wünschenswert ist vielleicht für alle Benutzer dieses Buches noch eine kurze Uebersicht der für Juristen wie Theologen gleich interessanten, wichtigen und schwierigen Ehehindernisse zu Nr. 3 u. 6, Verwandtschaft und Schwägerschaft. Wenn auch das bürgerliche R. die Ehe lediglich zwischen Verwandten auf- u. absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ausschliesst, und das ev. R. dem nichts hinzufügt, so ist doch im Hinblick auf häufig hierüber entstehende Fragen einige Kenntniss der auf dies Ehehinderniss bezüglichen Begriffe nicht unnötig. Das kanonische R. verbot die Ehe mit Blutsverwandten bis zum 4. Grade. Die Feststellung erfolgt am besten durch einen Stammbaum (schema consanguinitatis), in den man unten links die Braut, z. B. in dem Schema S. 366, wenn man von z (den zukünftigen Kindern) absieht, m einträgt. Man bezeichnet die Männer mit Kreisen, die Frauen mit Quadraten (oder Dreiecken), zuweilen durchstreicht man die Verstorbenen. Der gemeinsame Stammvater ist stirps. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten: BGB. § 1589 tot gradus quot generationes, „römische Komputation“, während das kanonische R. in der graden Linie ebenso rechnet, in der Seitenlinie aber die Personen in dem Grade verwandt rechnet, in dem sie, und zwar, wenn verschieden die entfernteren, mit dem gemeinsamen Stirps verwandt sind, also nach röm. Rechnung $A\alpha$ im 2. G., $B\beta$ im 4., $D\gamma$ im 7., nach kan. R. $A\alpha$ im 1., $B\beta$ im 2., $A\beta$ im 3., $D\gamma$ im 3., berührend den 2. Grad. Doch bedient sich auch die Kirche dieser Komputation nur in Ehesachen, bei Erb-R. usw. de zivilem. (In grader Linie, linea recta, sind Personen verwandt, die durch Zeugung von einander abstammen, Kinder und Eltern usw., in linea collateralis, die nicht von einander, sondern von gemeinsamem Stammvater abstammen, Geschwister usw., in gleichem Grade z. B. $B\beta$, in ungleichem z. B. Tante und Nichte $a\beta$.) Schwägerschaft war im kanon. R. Ehehinderniss, d. h. zwischen Gatten und den Blutsverwandten des Andern (affinitas affinitatem non parit) bis zum 4. Grade. Affinitas

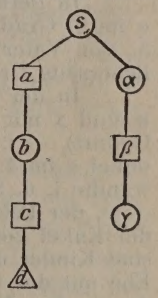

entsteht nach kan. R. nur durch copula (Einzelheiten Sanchez disp. 64!). Unser BGB. hat dies Ehehinderniss (§ 1310, Abs. 2) aufgenommen, kennt im Uebrigen nur die Schwägerschaft in grader Linie (Schwieger- und Stiefeltern u. -Kinder) als Ehehinderniss. Zur weitern Veranschaulichung diene folgender Stammbaum[1]):

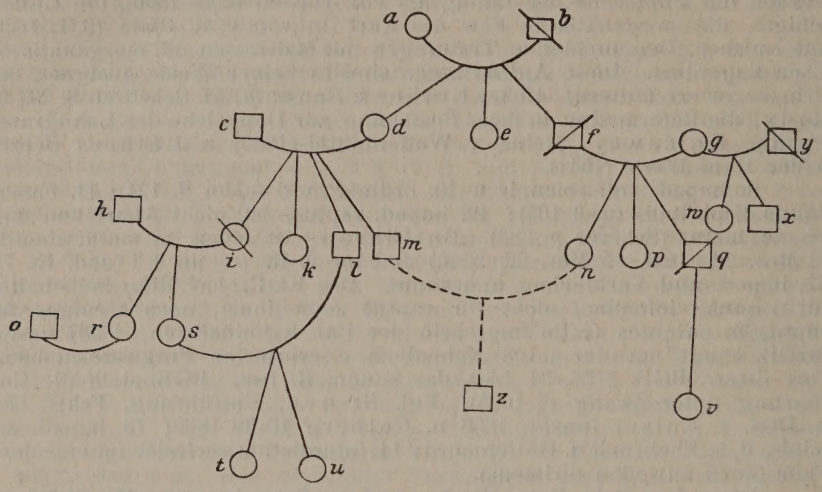

In grader Linie sind verwandt d, e, f mit a, b, r mit a, b (Urenkel); d, e, f sind unter sich in der Seitenlinie verwandt (vollbürtige Geschwister).

Es sind verwandt;

In gerader Linie: a b mit d, e, f im 1. Grade, mit i, k, l, m, n, p, q im 2. Grade, mit r, s, z, v im 3. Grade, mit t, u von Mutter-Seite l im 3., von Vater-Seite s im 4. Grade (t, u sind väterlicherseits Urur-, mütterlicherseits Urenkel von a, b).

In der Seitenlinie: d mit seinen Geschwistern e, f im 2. Grade, — w und x mit ihren Stiefgeschwistern n, p, q ebenfalls im 2. Grade (halber Geburt), — i, k, l, m mit der Tante f im 4. Grade, — s mit dem Grossonkel e im 4. Grade, — i, k, l, m mit dem Vetter p im 4. Grade („Verwandte i. d. Seitenlinie"), — s, r mit p im 5. Grade, — mit v im 6. Grade, — v, der keinen Vater hat, ist das uneheliche Kind der verstorbenen q, der Enkel von f, g, der Urenkel von a, b, Neffe von n und p. w und x sind Kinder des g aus einer früheren Ehe der verstorbenen y und in die Ehe mit der f „eingebrachte" Kinder; w und x sind also „Stiefkinder" der f. Das Verhältniss von Stiefeltern zu Stiefkindern ist kein Verwandtschafts-, sondern „Schwägerschafts"verhältniss; w und x sind Stiefgeschwister der (unter sich vollbürtigen) Geschwister n, p, q — a und b sind die Schwiegereltern von c und g, c ist die Schwägerin von e und f, nicht aber auch von g, was hervorzuheben ist, weil im gewöhnlichen Leben auch die Ehegatten (c, g) von Geschwistern (d, f) als Schwager bezw. Schwägerin unter einander bezeichnet werden, obgleich sie es nach dem Gesetz nicht sind; denn die „Schwägerschaft" beschränkt sich auf „das Verhältniss eines Ehegatten zu den Verwandten des andern". g ist nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens der „Onkel" von k l, im gesetzlichen Sinne ist er aber als Mann ihrer Tante f nur mit ihnen „verschwägert".

s hat seine Tante l, m hat ihren Vetter n geheiratet, ist mithin Schwiegertochter und zugleich Nichte von f. z ist sowohl von Vaters- als

1) Zum Teil nach: Rosenthal, das BGB. 1899.

von Mutters-Seite die Urenkelin von a b, während r s nur von Vaters-Seite die Urenkel von a b sind, ein Unterschied, der im Erbrecht seine Wirkungen ausübt.

Es sind verschwägert:

In gerader Linie: a b mit ihren Schwiegerkindern c, g im 1. Grade, — mit h, der Frau ihres Enkels i, im 2. Grade, — mit o, der Frau ihres Urenkels r, im 3. Grade. — Es sind ferner in gerader Linie „verschwägert" w und x mit ihrer Stiefmutter f im 1. Grade.

In der Seitenlinie: e, f mit der Schwägerin c im 2. Grade, — e, f mit h, der Frau ihres Neffen i, im 3. Grade, — e, f mit o, der Frau ihres Grossneffen r, im 4. Grade.

Die Begründung des Ehehindernisses der Verwandtschaft ist in der verschiedensten Weise erfolgt. Vor allem sprechen gegen Verwandtenehen soziale und politische Gründe (Augustin civ. Dei l. XV, 6), ferner sittliche und natürliche (Unfruchtbarkeit, Skrophulose, Taubstummheit usw.), vgl. Darwins Vortrag, übers. v. Schneemann 1876. Ammon, das moral. Fundament der Eheverbote unter Verwandten. Göttingen 1798 u. 99 und über die bibl. Verbote (3 Mos. 18, 3—27; 5 Mos. 27, 20 ff.). Oehninger, Ehe u. Ehehindernisse u. Gottes Wort 1887 p. 23 ff. Vgl. auch 3 Mos. 20, 17 ff.; 1 Mos. 19, 33; 35, 22; 38, 15; 2 Sam. 16, 22; 1 Kor. 5, 1; 2 Sam. 13, 14; Hesek. 22, 10; Matth. 14, 3; Mark. 6, 17. (Andere Gesichtspunkte 4 Mos. 36, 6 ff. u. 1 Mos. 24, 3; 28, 1 ff.)

§ 102. Die Eheschliessung. Zivilehe und kirchliche Trauung.

1. Allgemeine Entwicklung.

H. v. Schubert, die ev. Trauung, ihre geschichtl. Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung 1890. Friedberg R. d. Eheschliessung 1865. Sohm, desgl. 1875. Friedberg, Verlobung u. Trauung 1876. Sohm, Trauung u. Verlobung 1876. Schröder, deu. R.-Gesch. 3 A. p. 295. Scheurl, Entwicklg. d. kirchl. Eheschliessungs-R. 1878. Z. IV 350, V 145, 423, VI 12, IX 272 ff. 429. Fleiner, obligat. Zivilehe 1871. Glasson, le mariage civil usw. 1879.

I. Das römische Recht kannte zwei Formen vollwirksamer Eheschliessung, die coemtio und confarreatio. Jene war ein rein weltliches Rechtsgeschäft, diese die vornehmste und würdigste Form des Eheabschlusses, für die höheren Stände berechnet[1]). Diese confarreatio ist eine religiöse Feierlichkeit. Dabei wurde freilich juristisch der Satz festgehalten: consensus facit nuptias.

Die Kirche schloss sich in beiden Richtungen dem römischen Rechte an. Sie erkannte die Ehen des weltlichen Rechts selbstverständlich an, aber sie suchte schon früh Einfluss zu gewinnen, teils durch das Verlangen, die Ehe solle mit dem Rate (*μετὰ γνώμης*) des Bischofs und der Gemeindevorsteher geschlossen werden (Ignatius an Polycarp), teils durch die Spendung des Segens an die Neuvermählten und durch das Abhalten einer Brautmesse (Tertul-

1) Dass den Römern die religiöse Einsegnungsfeier als vornehmer galt, ist unzweifelhaft. Vgl. über die confarreatio (Ver-Mehlung, genannt nach dem Opfer des panis farreus) sehr gut Schulin, Gesch. d. röm. R. 1889 p. 209.

lian). Damit wurde der Ehe der christliche Karakter verliehen; aber so sehr auch die Kirche dies wünschte, ein unbedingtes Erforderniss einer giltigen Ehe war die kirchliche Handlung zunächst nicht. Seit Konstantin wurde allerdings die priesterliche Segnung die Regel, erst durch Leo den Philosophen (886—911) Gesetz. Etwa gleichzeitig bestimmten fränkische Gesetze (Capit. Car. M. v. 802 c. 35) öffentliches Aufgebot und kirchliche Einsegnung, allerdings wie es scheint, ohne das gemeine germanische Recht dadurch erheblich zu beeinflussen.

II. Die germanische Form der Eheschliessung hat sich aus dem Frauenkauf entwickelt. Der Mann zahlte zuerst für die Erlangung der Gewalt (mundium) den Mundschatz an den bisherigen Gewalthaber und sodann erfolgte die traditio puellae. Jener Vertrag ist die Verlobung, diese Uebergabe die Trauung. Nach dem letzten Akte erfolgte die kirchliche Einsegnung, und zwar ursprünglich wol erst am nächsten Morgen[1]).

Zwei Rechtsgedanken scheinen (m. E.) in der folgenden Entwicklung vom 10.—12. Jahrhundert bemerkbar. Die Trauung wird mehr und mehr dahin gewandelt, dass die Frau sich selbst anvertraut, nicht mehr der Muntwalt[2]). Vielleicht wird auch ein Vormund ad hoc erkoren, und wie natürlich ist es, dass die Frau den Priester dazu ersieht. Aber anderseits erscheint der Priester doch mehr als Organ der Kirche und weit wichtiger ist die zweite Gedankenreihe: die Kirche sucht die weltliche Trauhandlung vor die Kirchenthür zu verlegen und verlangt, dass sich nun die Feier in der Kirche unmittelbar anschliesst. So rückten sich deutschrechtliche Trauung vor und Brautmesse in der Kirche immer näher.

Dabei bleibt die kirchliche Einsegnung Sache der freien Sitte, ist nicht rechtlich notwendige Eheschliessungsform. Die Kirche selbst hält an dem Satze fest, dass der Konsens die Ehe begründe und lässt sogar das Verlöbniss (sponsalia de futuro) durch die copula carnalis unmittelbar zur Ehe (sponsalia de praesenti) werden[3]). Den Missständen, die durch solche Rechtsanschauung hervorgerufen wurden, steuerten allerdings nur teilweise Partikularsynoden sowie das IV. lateranensische Konzil 1215 (c. 3 X IV 3), indem es den oben erwähnten Satz des fränkischen Reehts zum allgemeinen Kirchengesetz, den Mangel des Aufgebots zum Ehehinderniss (aber nicht zum trennenden) erhob.

---

1) „Wo man klagen will, soll man klagen, dass die freie Friesin kam in des Friesen Gewalt mit Hornes Laut und der Bauern Lärmen und der Feuerzeichen Brand und Freudengesang und sie bräutlich sein Bett beschritt und auf dem Bette ihres Leibes genoss und am Morgen aufstand und zur Kirche ging, dem Altar opferte und also die Ehe beging.“ Richthofen, fries. R.-Gesch. p. 409.

2) Heusler, Institutionen d. deutsch. Priv.-R. 1886. II p. 286.

3) c. 30 X IV, Z. XXI 232 und Krit. V. J. Schr. XXXII, 594. Arch. LXVII 372.

III. Danach ist vortridentinisches Recht: eine giltige Ehe kann durch formlosen, wenn nur in genügend erkennbarer Weise ausgetauschten Ehekonsens geschlossen werden[1]). Zur Erlaubtheit der Ehe wird verlangt, dass sie womöglich angesichts der Gemeinde und mit den Segnungen des Priesters geschlossen werde. Ehen, die nicht in facie ecclesiae und die ohne Aufgebot (s. o.) geschlossen sind, heissen matrimonia clandestina.

Das Tridentinum bestimmt, dass eine giltige Ehe nur geschlossen werden könne, indem beide Teile vor dem parochus proprius in Gegenwart von zugleich zwei oder drei Zeugen den Willen, hiermit jetzt unmittelbar eine Ehe einzugehen, erklären[2]).

IV. Die evangelische Kirche knüpft an das vortridentinische Recht an. Luthers Traubüchlein (1529), von ihm der ersten Ausgabe des Katechismus angefügt, ist durch juristische Klarheit ausgezeichnet. Es scheidet weltliches und kirchliches Geschäft, Trauung und Segnung. Der Schwerpunkt liegt, wie nach dem kanonischen Recht, in der Konsenserklärung, zum Wesen der Eheschliessung gehört der kirchliche Akt nicht. Mehr und mehr aber wurden in den Kirchenordnungen die beiden Akte verschmolzen. Im 18. Jahrhundert findet, besonders im Anschluss an den Kirchenrechtslehrer G. L. Boehmer, die Umbildung durch Kirchenordnungen und Gewohnheitsrecht statt. Die Ehe entsteht nach den Juristen zwar noch immer durch Bejahung der Traufragen, nach der Volksauffassung durch die Trauung als Ganzes. Dies ist die Auffassung des ALR. II 1 § 136 („eine vollgiltige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen"), und dies ist und bleibt auch heute die Anschauung des deutschen Volkes. Diese Entwicklung bezeichnet einen Fortschritt, einen sittlichen und juristischen Fortschritt, indem nicht das unbesonnene Wort, nicht ein Vorbereitungskonsens bindet („Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang"), einen Fortschritt sittlich und religiös, indem die Trauung als ein einheitlicher Akt hingestellt wird und indem sie erfolgt durch Zusammensprechen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes

V. Die Logik des Gedankens der Scheidung des geistlichen und weltlichen Regiments drängte zur Zivilehe. Die Rücksichten der Parität erforderten sie. Was in einfachen Verhältnissen, bei einer „alleinseligmachenden" Kirche ging, war unmöglich bei Mischung der Konfessionen. Laxe Anschauungen staatlicher Gesetze — wie des ALR. hinsichtlich Trauung Geschiedener — führten zu Konflikten. Die Einführung einer rein bürgerlichen Eheschliessung war nicht ein Akt der Ungerechtigkeit gegen die Kirche, sondern ein Akt der Gerechtigkeit gegen die Staatsbürger. So arbeiteten alle Kulturvölker seit der Reformation auf die Zivilehe hin.

---

1) Ueber die rechtliche Bedeutung der copula carnalis s. Sehling, Wirkungen d. Geschlechtsgemeinschaft 1885. Unterscheidung der Verlöbnisse 1887.

2) Es genügt assistentia mere passiva! Fälle: Weber p. 222, 261. Ueber das Geltungsgebiet des Tridentinum s. S. 377.

Schon die württembergische KiO. 1553 erkennt an, dass der „eelich contract möcht auch wol auff den Rathsheüsern oder andern gemeinen offenlichen ehrlichen vund burgerlichen orten verrichtet werden". In den Niederlanden wird die Zivilehe 1580 für einzelne Provinzen, 1656 für alle fakultativ, 1795 als obligatorische eingeführt. In England verschwand die 1683 eingeführte Zivilehe mit der Restauration der Stuarts wieder und wurde erst 1876 (falkultativ) wieder eingeführt. In Schottland sind Ehen vor dem Friedensrichter zulässig[1]). In Frankreich wurde 20./9. 1792, sodann durch cod. civ. art. 165 die Zivilehe eingeführt.

Im 19. Jahrhundert kam die Zivilehe auch nach Deutschland, teils mit der französischen Herrschaft, teils als Notzivilehe. Das Frankfurter Parlament verlangte 1848 infolge der konfessionellen Mischung der Bevölkerung die obligatorische Zivilehe[2]): in verschiedenen Staaten wurden sie obligatorisch oder fakultativ eingeführt (Oldenburg 1855, Württemberg 1855, Baden 1860, Hamburg 1861, Preussen erst durch G. v. 9./3. 1874). Das RG. vom 6./2. 1875 hat für das ganze deutsche Reich[3]) die obligatorische Zivilehe eingeführt.

Dieses Gesetz hat sich in 25 Jahren vollkommen eingebürgert und das religiöse Leben nicht, wie manche fürchteten, nachteilig beeinflusst. Es hat dasselbe vielmehr gestärkt und hat zur Klarheit geführt. Denn im Wesentlichen ist die Trauung jetzt ein Stück Wortverwaltung seitens der Kirche und ein Akt bekennenden Glaubens seitens ihrer Glieder. Wie der Staat verlangt, dass der Zusammenschluss der Ehe nach den von ihm festgesetzten zwingenden Normen erfolgt, so ist es auch für die Kirche nötig zu wissen, ob die Eheleute sich dem christlichen Ehebegriffe unterwerfen, wobei wir durchaus zugeben, dass im idealen Sinne eine „christliche Ehe" nicht geschlossen, sondern nur geführt werden kann.

§ 103. 2. Die Trauungshandlung im heutigen Recht.

AKBl. 1875 p. 617 ff. Kruse, d. Standesamt. Handbuch 1900. Hinschius, deutsch. RG. v. 6./2. 75. 3. A. 1890.

I. Zur kirchlichen Trauung wird heute geschritten, sobald die bürgerliche Eheschliessung erfolgt ist und sofern keine Hinder-

---

1) Gretna-Green! Nach G. v. 1856 jedoch nur, wenn die Nupturienten nachweislich schon 21 Tage vorher sich in Schottland aufhielten. S. auch Z. I, X. PRE VI 96 (Fleetehen).

2) Man unterscheidet: 1. die obligatorische Ziv.-E., wenn die Ehe nur so bürgerlich giltig geschlossen werden kann; 2. die fakultative Z., wenn die Parteien nach Belieben sich bürgerlich oder kirchlich mit bürgerlicher Wirkung trauen lassen können; 3. die Notzivilehe, die nur für Personen besteht, bei denen kirchliche, aber nicht bürgerliche Ehehindernisse vorliegen.

3) Kb.-O. v. 25./11. 99 für Helgoland, s. folgende Seite Nebenbem. a.

nisse (s. ob. S. 361) vorliegen. Verlöbniss[1]) und Aufgebot gehören jetzt ausschliesslich in das Gebiet des bürgerlichen R. Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschliessung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

Auch der Trauung soll ein kirchliches „Aufgebot" („Proklamation") vorangehen, in Mecklenburg drei-, meist zwei- oder auf Wunsch nur einmalig. Es hat seine rechtliche Natur gewandelt und besteht heute aus Verkündigung und Fürbitte, in der Regel im sonntäglichen Hauptgottesdienst. Ist die Trauung ohne Aufgebot erfolgt (z. B. preuss. TrO. § 6, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft schon begonnen ist), so soll die Trauung nachträglich der Gemeinde unter Fürbitte bekannt gemacht werden.

Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu Trauenden die Pfarrämter dreier Parochien, nämlich am Wohnsitz beider Verlobten sowie da, wo sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen. In Militärgemeinden steht die Trauung ausschliesslich dem Pfarrer des Bräutigams zu (Mil.-KiO. § 62). Bei Abweichungen ist ein Dimissoriale nötig. In Fällen unmittelbarer Todesgefahr sowie wenn ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, ist jeder ev. Geistliche zur Trauung befugt.

a. Das Aufgebot für das bürgerl. R. ist geregelt durch BGB. 1316 u. Personenstands-G. § 44—47. Das Aufgebot, zur Erforschung der Ehehindernisse eingeführt, ist altes R., 1215 bestätigt. Cap. Kar. M. (802) c. 35; c. 27 X IV 1; c. 3 X IV 3; Born, de bannis nuptialibus 1716; Esmein, le marriage en dr. canon. I p. 180. Ehen ohne Aufgebot, die vor Pfarrer und zwei Zeugen valide geschlossen werden konnten, aber geheim zu halten waren, hiessen matrimonia secreta (clandestina) oder conscientiae Gewissensehen, s. darüber Const. Satis vobis compertum v. 17. Nov. 1741. Auch formlose Ehen hiessen „Gewissensehen". S. Z. f. deutsches R. IV 148.

Die Sonderbestimmungen für Helgoland bestanden keineswegs in Nichtbeachtung aller sonst giltigen eherechtl. Vorschriften, sondern hauptsächlich in Freiheit vom Aufgebot. Durch VO. v. 25./11. 99 ist mit dem Ehe-R. des BGB. auch das RG. v. 6./2. 75 in Helgoland vollständig eingeführt.

b. Zur Erforschung der Ehehindernisse, zur Prüfung in der Religion und zur Unterweisung in den Standespflichten hat Clemens XI. und Benedikt XIV. (Rit. Rom. de sacr. matr. tit. 7 c. 1 gestützt auf c. 3 X IV 3) das Brautexamen eingeführt. Wie es zu halten ergibt sich zunächst aus den Spaltenüberschriften des Sponsalien-Rapulars (liber examinis sponsorum): „Name, Gewerbe, Abstammung der Brautleute; Konfession, Stand, Alter; Wohnort und seit wann; Zeit der Prüfung; Kenntniss der Religion; ob ein Hinderniss vorhanden; Tag der Verkündigung; Zeugnisse; Name des prüfenden Geistlichen; Name usw. der Zeugen; Anmerkungen". Ueber die Unterweisung in den Standespflichten gehen die Ansichten auseinander: einige empfehlen nur allgemeine Verhaltungsmassregeln (etwa in Anknüpfung an Tob. 3, 16—18; 6, 17, 18; 8, 9; 9, 12; 10, 13), andere meinen (Haringer), „die Leute schweben oft über die Pflichten des Ehebettes in greulicher Unwissenheit" und bedürfen des Rates des Beichtvaters! [Pastoralmedizin!]. Litt. über Brautexamen bei Weber p. 351.

c. Hauptsächlich geschichtliches und allgemeines Interesse bietet die

---

1) Von Kanonisten Sponsalia de futuro genannt, i. Ggs. zur Ehe, sponsalia de praesenti. — BGB. 1297—1302.

hier zu erörternde Frage nach der Bedeutung der Einwilligung der Eltern. Selbst in grossen römisch-kathol. Werken findet man unter den Ehehindernissen keinen § hierüber. Zuerst zwar schliesst sich die Kirche dem mosaischen R. (1. Mos. 21, 21. 24; 2. Mos. 21, 9—11; Richter 14, 2. 4; vgl. Michaelis, mos. R. II p. 74), dem r. R. (Inst. I 10; fr. 2 Dig. XXIII 2; c. 5 Cod. V 4) und dem germanischen Recht (Richter-Dove p. 1068 not. 4) an, wonach die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich ist, aber mit der Ausbildung der Lehre von der Sakramentsnatur der Ehe tritt dies Erforderniss mehr in den Hintergrund und es verschwindet schliesslich in der römischen Kirche gänzlich. Bezeichnend ist die Stelle bei Petr. Lombardus Q. IV dict. 28 „In huius enim sacramenti celebratione sicut in aliis quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium, quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi sine quibus legitime fit coniugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti". Das Tridentinum erklärt daher XXIV c. 1 falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse. Luther nennt solche Greuel „Worte eines Hurenwirtes" und beklagt a. E. der Schrift „vom Missbrauch der Messe" (1522) bitter, wie der Papst die Kinder also lehrt ihren Eltern ungehorsam sein. „Dennoch kleidet und schmückt der Papst diesen Ungehorsam nicht allein mit dem Gehorsam des römischen Bischofs, sondern auch damit, dass er aus der Ehe ein Sakrament machte und dasselbige frei, welches er doch mit unzäligen Stricken verknüpft und gefangen hält. Also lehrt der Papst äusserlich mit Worten das Gebot Gottes, aber an sich selbst lehrt ers in seinen GG. mit Füssen treten. ... Darum sollen die Kinder wissen, dass sie in diesem und allem was nicht wider Gott dies Gehorsam zu leisten schuldig sind und dass ihr heimliches Verlöbniss nichts ist: es sei denn, dass sie es von ihren Eltern mit demüthigem Flehen und Bitten hernachmals erlangen; und sollen den Papst den ärgsten Feind Gottes hinter die Thür setzen. Wo kommt denn dieser Titel des geistlichen Rechts her, denn vom Teufel?" Auch mit Schürpf entbrannte grade hierüber u. über die bedenklichen Folgen des kanon. R. für die Wittenberger Universität heftiger Streit, s. Strampff, Luthers Lehre v. d. Ehe S. 299 ff.

Hier ist eine grundsätzliche Verschiedenheit der reformatorischen und der mittelalterlichen Anschauung: die laxe Anschauung der römischen Kirche wurde von den Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln und den Kirchen-OO. verworfen und die mangelnde elterliche Zustimmung als Ehehinderniss betrachtet. Nur über die Wirkung derselben, ob aufschiebend oder trennend, gehen die Partikularrechte sehr auseinander, Sicherer S. 235 ff. Das ALR. betrachtet das impedimentum als dirimens privatum. Ist dies der eine Grundsatz der Reformation, dass eine Einwilligung der Eltern notwendig ist, so haben die Ki.-OO. anderseits einen neuen Satz aufgestellt, nämlich die Möglichkeit der Ergänzung des elterlichen Konsenses durch die Gerichte. Die Eltern sollen um ihre Zustimmung angegangen werden teils aus Ehrfurcht, teils weil sie das wahre Wohl der Kinder am besten im Auge haben; aber sie sollen auch nicht grundlos ihre Zustimmung verweigern; geschieht dies, so kann das Gericht dieselbe nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten ersetzen. Als Gründe gab z. B. ALR. II 1 § 59 an alle diejenigen, aus denen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniss, dass die künftige Ehe unglücklich oder missvergnügt sein dürfte, entsteht, z. B. (§ 60 bis 65) mangelndes Auskommen, schimpfliche Bestrafungen, Verschwendung, Trunk, schuldige Scheidung, Epilepsie, Schwindsucht, Standesverschiedenheit, gröbliche Beleidigung gegen die Eltern, Versuch durch heimliches Verlöbniss die Eltern zu zwingen u. a. m.

Das deutsche RG. vom 6./2. 1875 brachte auch hierin eine Einheit. Es bedurften demnach Söhne bis zum 25., Töchter bis zum 24. Jahre der Einwilligung der Eltern: im Falle der Versagung stand Grossjährigen die

Klage auf richterliche Ergänzung zu. Dieses Recht war durchaus gut. „Zwingende Gründe davon abzuweichen lagen nicht vor“ (Motive zum E. v. BGB. IV p. 26). Der erste Entw. v. BGB. behielt es bei. Im BGB. ist jedoch eine zweifache Aenderung enthalten. Ueber die eine mehr formaler Natur kann man streiten: es ist die Ergänzung dem Prozessgericht entzogen und der Vormundschaftsbehörde übertragen (vgl. FGG. § 55, 36, 43, 53). Die andre Neuerung ist sehr bedenklich und zeigt den Einfluss der laxen römisch-katholisierenden Anschauungen. Die elterliche Einwilligung wird nicht mehr verlangt, ausser für 20jährige Mädchen und für ausserordentlicherweise als volljährig erklärte Söhne, die vor dem 21. Lebensjahr heiraten wollen, d. h. also in den wenigsten Fällen. Vgl. BGB. § 1305—1308; überdies vgl. § 2333 mit dem 1. Entw. 2001, Abs 7! Uebersicht über das bisher geltende R. Motive IV p. 80 ff. S. auch Heyer, de consensu parentum Vrat. 1853. So hat eine niedrige Rechtsanschauung über eine ethisch höhere gesiegt. Wie Luther sich über jene entrüstet, darüber vgl. bes. die oben S. 161 angeführte Schrift Muthers.

II. Die Trauungshandlung selbst verläuft in folgenden agendarisch geregelten Abschnitten: Verkündigung des göttlichen Wortes (Schriftverlesung, freie Ansprache), Gelöbniss der Ehegatten, Trauungsformel, Gebet und Segen. Traufragen und Trauungsformel sind überall kirchengesetzlich vorgeschrieben, die Traufrage am bündigsten in Württemberg: „Wollt Ihr die N. als eure Ehegattin treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird“ [1]).

Der Bejahung der Traufragen antwortet die Trauformel, die in den verschiedenen Kirchenordnungen in den drei Formen des Zusammensprechens, des Bestätigens, des Segnens erscheint [2]). Das „Zusammensprechen“ stammt aus Luthers Traubüchlein: wenn auch nach dem bestehenden Rechte kein Zweifel darüber obwalten kann, dass dies „Zusammensprechen“ keine Ehebegründende Wirkung hat, so haben die neuen Formulare doch durch verschiedene Wendungen einem etwaigen Missverständnisse vorzubeugen gesucht („an dieser Stelle“ „in den heiligen christlichen Ehestand“ u. dgl. m.). Die Ehebestätigung kennen Württemberg, Hessen, Lippe; sie erscheint zuerst 1532 in der Brandenburgisch Nürnberger KiO. (Brenz). Mit der Ehebestätigung in Verbindung oder allein, auch zur Wahl, erscheint die Form der Segnung („so segne ich als ein verordneter Diener der Kirche hiermit

---

1) Zum Teil Wahlformulare so f. Preussen s. Nitze p. 424. Der Gebrauch des Geburtsnamens d. Frau (auch des Titels „Jungfrau“) ist vielfach beibehalten, jenes unzweifelhaft nach BGB. 1353 unrichtig.

2) Gute Uebersicht bei Köhler p. 241. Ueblich ist das Wechseln der Ringe. Es kommt schon im MA. vor. Einen Ring, den anulus pronubus erwähnt schon Tertullian Apolog. 9 u. Nikolaus I. c. 3 C. 30 Qu. 5. C. 7 cod. wird ebenfalls ein Ring erwähnt, den der Priester segnete, dem Bräutigam gibt und dieser der Braut an den 4. Finger der linken Hand steckt. Vgl. Cauaccia, l'anello matrimoniale, Milanio 1599 u. Berichte d. Wiener Akademie 1870 p. 825. Trauringe sind nicht pfändbar (ZPO. § 811, 11). Ueber sonstige Bräuche, Schleier usw. s. Püttmann (Diss. Weinart), de corona nuptiali usw. Lpz. 1774; Scherer § 113 n. 1. 9. 19. 20. 26.

euren ehelichen Bund"), die aus der reformierten Kirche stammt (corp. Ref. XXXIV p. 203) und wie es scheint sich jetzt am meisten einbürgert. „Provinzielle bezw. landschaftliche bisher in Gebrauch gewesene Formulare können für den Fall, dass die entscheidenden Worte entsprechend gestaltet werden, mit Genehmigung des OKR. angewendet werden" (Preuss. TrO. a. E.).

Die römische Kirche kennt im Wesentlichen die gleichen Formeln, da nach ihrer Anschauung die Ehe ja durch den Konsens erfolgt. Das Tridentinum sess. XXIV c. 15 ref. lässt dem receptus unius cuiusque provinciae ritus viel Spielraum. Neben dem coniungo erscheint das für die Gegenwart durchaus angemessene: „matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico".

§ 104. Auflösung und Scheidung der Ehe.

Hubrich, R. d. Ehescheidung 1891. Davidson, R. d. Ehescheidung n. BGB. 1900. Für röm.-kath. R. s. bes. Gabba, il divorzio. 3. A. 1891. (1. A. 1880 entgegengesetzt.) Scaduto, il divorzio 1882 u. die Anführungen bei Scherer II p. 541, 578. Evangel. R.: PRE XIII p. 463. Strippelmann, Ehescheidungs-R. (bes. n. hess. R.) 1854. Buchka, mecklenb. Ehescheidungs-R. 1885.

I. Alle Trauformulare enthalten in den Fragen übereinstimmend den Satz, „bis der Tod euch scheidet", in der Trauformel das Wort des Herrn „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden" (Matth. 19, 6) und damit das evangelische Bekenntniss zur Unauflöslichkeit der Ehe. Grundsätzlich stimmen also evangelische und römische Kirche hierin überein[1]).

Eine Auflösung kann nur durch den Tod stattfinden. Die zweite Ehe, deren sich zu enthalten ursprünglich als verdienstlich galt (1. Kor. 7, 39), ist von allen Rechten, auch vom Kirchenrecht gestattet (Ausnahme s. ob. S. 122). Inbezug auf die Beurteilung einer zweiten Ehe, wenn ein verschollener Ehegatte zurückkehrt, weicht das kanonische R. vom heutigen R. ab (s. ob. S. 364).

II. Auch die römische Kirche kennt eine Reihe von Fällen, wo eine Auflösung der Ehe (quoad vinculum) zulässig ist und zwar via iuris (Ablegung eines votum solenne) oder via gratiae (Dispens des Papstes). Voraussetzung hierbei ist aber, dass die Ehe non consummatum, also nicht zur vollen Erscheinung gekommen ist[2]).

---

1) Ehen auf Zeit, matrimonia ad thalac, Trommelehen gibt es nicht, Scherer II, p. 187 Note 100.

2) Berühmter Fall der der am 8./6. 1808 geschlossenen Ehe der bayr. Prinzessin Charlotte mit Fr. Wilhelm, späteren König von Württemberg. Es erfolgte Dispens und die Prinzessin heiratete darauf den verwitweten König Franz von Oesterreich. Weitere Fälle s. Weber p. 171. Ueber die Scheidung Napoleons I. s. Z. XX p. 256 u. Fleiner, Ehegesch. Nap. I. 1893. — Ob sog. „Josephsehen" hierher gehören, ist fraglich, ob die Verbindung Josephs und Maria „Ehe" war, für Recht und Glauben belanglos. Litt. s. Scherer II p. 92 Note 19.

Diese Fälle haben Aehnlichkeit mit denen der Nichtigkeitserklärung. Hier besteht im Grunde nur eine Scheinehe, aber diese Scheinehe kann nicht ohne Weiteres gelöst, sie muss für ungiltig oder nichtig erklärt werden.

„Ungiltigkeitsklage ist Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde der nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann. Nichtigkeitsklage, die Klage auf Anfechtung aus einem Grunde, der von Amtswegen geltend gemacht werden kann" § 592 der ZPO. vom 21./1. 77 (der Satz fehlt in der neuen ZPO.). Das Nähere über den Eheprozess gehört nicht hierher. Vgl. § 606—39 der ZPO. v. 20./5. 98. Die Mitwirkung des Staatsanwalts ist aus dem kirchlichen R. (Const. Benedikt XIV Dei miseratione v. 3./XI. 1741 ueber den defensor matrimonii) in die preuss. VO. v. 28./6. 1844 und in das Reichs-R. (ZPO. § 607) übergegangen. Sühnetermin findet vor Gericht statt (§ 609); J. M. Bl. 1879 p. 260 empfiehlt, den Geistlichen von Ehescheidungsprozessen Nachricht zu geben.

Abgesehen von diesen Fällen kennt auch das römisch-katholische R. die separatio quoad thorum et mensam, die jedoch das Eheband nicht löst, und zwar perpetua (wegen Ehebruchs) oder temporaria.

III. Seit der Reformationszeit tritt eine Wandlung ein. Sah die römische Kirche nur auf Ehebruch und Fleischesverbrechen, so berücksichtigte die evangelische Kirche auch die rechtliche und ethische Seite der Ehe, liess eine Scheidung wegen böslicher Verlassung, „Sävitien und Insidien" und eine Wiederverheiratung zu. Zu beachten ist aber hierbei vor allem die Umwandlung der Strafrechtspflege. Viele Ehen hatte bisher bei der Häufigkeit der Todesstrafen das Schwert des Richters geschieden. Mit dem Zunehmen der Freiheitsstrafen mussten jene Scheidungsgründe und ausserdem die lebenslängliche Freiheitsstrafe selbst als solcher auftreten. Die Aufklärungsperiode fügte weitere Gründe hinzu, auch war Ehescheidung per rescriptum principis[1]) zulässig. Gegen eine ziemlich laxe Anschauung machte sich dann im 19. Jahrhundert eine Reaktion geltend[2]). Die weltliche Gesetzgebung hat das Scheidungsrecht geregelt und die evangelische Kirche ordnet sich dem unter. Festgehalten ist aber, dass die Trauung ausgeschlossen ist bei Ehen Geschiedener, „wenn deren Schliessung von den zuständigen Organen auf dem Grund des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirche als sündhaft erklärt wird[3])".

Die weltlichen Gesetzgebungen zeigten inbezug auf die Ehescheidungsgründe ziemliche Verschiedenheiten. Wesentlich auf der Grundlage des evangellschen R. stand das BGB. für Sachsen 1863. Sehr weit ging das ALR. (gegenseitige Einwilligung bei Kinderlosigkeit); enger zog der code civil die Grenzen, weiter das gemeine R. (vgl. die Rspr. d. Rg. bei Hergenhahn, citiert oben S. 358). Der Entwurf d. BGB. stellt sich

---

1) Wasserschleben, Ehescheidungsrecht kraft landesherrl. Machtvollkommenheit 1877. II. 1880.

2) Interessant: Verhandlungen über das Ehescheidungsgesetz in Preussen (anonym) 1857.

3) Preuss. Trauungs-O. § 12[2], EO. 15./2., 19./7. u. 26./3. 22./11. 1859, 31./5. 60, 28./2. 61, 2./1. 63.

sogar auf den Standpunkt der Verschuldung und schloss Scheidung wegen zufälliger Umstände (Wahnsinn) aus. Das BGB. hat aber (§ 1569) unheilbare Geisteskrankheit aufgenommen und im Uebrigen aufgestellt: absolute Scheidungsgründe (Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht, Lebensnachstellung, tödliche Verletzung) und relative Scheidungsgründe (§ 1568), nämlich wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses (s. E. d. Rg. IV, p. 380) oder unsittliches Verhalten (auch grobe Misshandlung) eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Vgl. Verh. d. 20. d. Juristen-Tages II p. 92 ff., IV p. 339 ff. Beste Zusammenstellung der früheren Gesetzgebungen: Motive zum ersten Entw. IV p. 562 ff.

Neben der Scheidung hat nun das BGB. eine separatio quoad thorum et mensam nach Vorbild des römisch-katholischen R., die sog. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eingeführt, die nur verlangt werden kann, wenn Scheidungsgründe vorliegen, und die sich als eine vorläufige (möglicherweise Versöhnungs-)massregel darstellt, abgesehen von der Unzulässigkeit neuer Ehe wie eine Scheidung wirkt, aber den Gatten die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens ohne jede Form ermöglicht. Näheres BGB. § 1564 ff.

§ 105. Gemischte Ehen.

Hübler, Eheschliessung u. gemischte Ehen in Preussen usw. 1883. Frühere: Döllinger, üb. gem. E. 5. A. 1839. [Bunsen], üb. gem. Ehen. Frkft. 1838. Jacobson, desgl. 1838. Kastner, d. grosse Streit üb. gem. E. 1838. Roskovány, de matr. mixt. 3 Bde 1842—54 (Litt.). Schulte, gem. E. 1862. Franz, d. gem. E. i. Schlesien. 1878. Keer, mixed marriage 1893. Scherer II p. 406 (auch 371). Richter-Dove, p. 1201.

Während das Ehehinderniss der cultus disparitas zwischen Christen und Ungetauften (Heiden, Juden, Türken) angenommen wird, versteht man unter einer gemischten Ehe (matrimonium mixtum) die Ehe zwischen einem Römisch-Katholischen und einem Angehörigen eines anderen christlichen Religionsbekenntnisses [1]).

Gemischte Ehen werden selbstverständlich von Theologen wie Juristen beider Konfessionen gemissbilligt. „Wo die Seelen in der Religion uneins sind, lässt sich kaum im Uebrigen Eintracht erwarten“ [2]). Entweder sind beide Ehegatten lau, dann ist die Gefahr nahe, dass die Ehe ganz religionslos wird, oder ein Teil ist lau, der andere überzeugt, dann wird dieser jenen zu bekehren suchen, oder beide Teile sind eifrig für ihre Religion, dann sind Konflikte in das Familienleben hineingetragen, die für die Gatten wie für die Kinder wohl mal im einzelnen Falle heilsam sein können, im Allgemeinen aber misslich sind.

Das Verbot der gemischten Ehen, meist nur als aufschiebend betrachtet, erging schon 451 auf dem Konzil zu Chalcedon, kam aber, solange das mittelalterliche Ketzerrecht galt, wenig in Be-

1) Missbräuchlich hat man in Hannover Ehen zwischen Lutheranern u. Reformierten als „gemischt“ bezeichnet. S. ob. S. 179.

2) Rundschreiben Leos XIII. v. 10./2. 1880.

tracht[1]). Erst mit der Spaltung der Kirchen erlangte es Bedeutung. Unzweifelhaft hält die römische Kirche gemischte Ehen für unzulässig, aber seit dem 17. Jahrhundert wurde in Deutschland eine mildere Praxis möglich, wonach Dispens auch ohne Abschwörung der Ketzerei und ohne Zusicherung der Erziehung sämtlicher Kinder in der römischen Konfession erteilt oder sogar die Trauung ohne jeden Dispens vollzogen wurde. Durch die sog. Benedictina („Matrimonia quae") von 1741 wurden gemischte Ehen ausdrücklich zugelassen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt die römische Kirche wieder eine strenge, seit etwa zwei Jahrzehnten eine zwar vom Standpunkt einer allein berechtigten Kirche erklärliche, bei einer gemischten Bevölkerung und nach dem Grundsatze der „Toleranz" und „Parität" aber durchaus unmögliche Auffassung zu vertreten, was sofort klar werden würde, wenn die evangelische Kirche genau nach den gleichen Grundsätzen verführe. Daraus ergibt sich zugleich, dass es sich hier um eine interkonfessionelle Angelegenheit handelt.

Die römische Kirche forderte bisher drei Kautelen (cautiones), nämlich 1. das Versprechen der Kindererziehung in der römischen Konfession. 2. Der nicht römisch-katholische Teil muss eidlich versprechen, den andern Teil in Ausübung seines Glaubens nicht zu stören (früher abiuratio haeresis). 3. Der römisch-katholische verspricht „durch treue Liebe und christliches Betragen die katholische Religion zur Annahme bestens zu empfehlen" (Formular in Rheinland-Westfalen). Neuestens tritt hinzu 4. „beide Teile versprechen, sich nicht von einem protestantischen Prediger kopulieren lassen zu wollen". Weber p. 424 ff. u. a. führen an, dass diese vierte Forderung nicht „neu" sei. Sie ist aber in der That praktisch erst wieder seit 20 Jahren aufgetreten. Vgl. Hübler, a. a. O. insbes. p. 72. Die Römisch-Katholischen richten sich nach der Hannoversch. Instr. v. 17./2. 1864 die durch die bayr. Instr. v. 22./3. 1879 verallgemeinert ist. In „besonderen Fällen" wenn der römisch-kathol. Geistliche „von den Brautleuten weder gefragt noch ausdrücklich in Kenntniss gesetzt wird", darf er „unter den gegebenen Umständen", damit nicht die „blos materielle Sünde in eine formelle verwandelt würde" „dissimulieren" (klug schweigen). Immerhin ist der Ansprache d. OKR. v. 11./4. 83 beizupflichten, dass so lange diese Praxis besteht römisch-kathol. u. evangelische Trauungen sich ausschliessen (Tr.-O. 27./7. 80).

Schliesslich wird viel erörtert, was jedoch nur für die internrömisch-katholische Eheordnung Interesse hat, wann selbst nach strengstem römisch-katholischen Rechte eine gemischte Ehe als giltig anzusehen ist, und da ergibt sich, dass dies nur da nicht der Fall ist, wo das Tridentinum vorschriftsmässig publiziert ist und zu Recht besteht. In allen andern Gegenden ist ja die Ehe in vortridentinischer Form (vor Standesbeamten, Zeugen usw. s. S. 369) giltig.

Die Bestimmung des Geltungsgebiets des Tridentinums macht viele Schwierigkeiten. Es ergibt sich bei gründlicher Untersuchung folgendes:

1. Das Tridentinum, cp. 1. de ref. matrimonii, ist publiziert in

---

1) Es gab aber immer gemischte Ehen, d. h. zwischen Orthodoxen und Ketzern. Vgl. Loening, Gesch. d. KR. II p. 566.

Bayern fast in allen Pfarreien; in Württemberg in den ehemals oesterr. Gebietsteilen, den geistlichen Stiftern, dem Deutschmeistergebiete, Ulm, in Baden in den ehemals oesterr. Teilen (im übrigen Baden wird es observanzmässig beobachtet), in Hessen im ehemaligen Kurmainz; in Preussen in Posen, Schlesien (s. aber unten 3!), Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-kassel (teilweise), Hohenzollern, in Elsass-Lothringen (meistenteils), in der Schweiz in einigen Kantonen, in Oesterreich (ausser Ungarn u. Siebenbürgen), in Holland, Luxemburg, Belgien, Irland (nicht für Protestanten), Italien, Spanien, Portugal, Frankreich.

2. Nicht publiziert ist das Tridentinum in allen Ländern die 1564 evangelisch waren: In Bayern in der Burggrafschaft Ansbach, der Grafschaft Pappenheim, der Gebiete der Reichsstätte Nürnberg u. Weissenburg, in Alt-Württemberg, in einigen Kreisen Badens, in Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, den thüringischen Staaten, den drei Hansestädten, in Preussen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein u. Teilen von Hessen-Nassau; in Sachsen, in Teilen von Elsass-Lothringen, den meisten Schweizer Kantonen, Schweden, Dänemark, Norwegen, England, Schottland. Nicht in Kraft ist das Trid. überdies überall, wo ein Zweifel herrscht, wo es zwar publiziert, aber observanzmässig ausser Gebrauch gekommen ist und überall da wo bei der Publikation die Protestanten freie Religionsübung hatten.

3. In einigen Gebieten sind durch Deklarationen gemischte Ehen ohne Beobachtung der Tridentinischen Form zugelassen. Diese Deklarationen sind die Benediktina (4. Nov. 1741) für Holland und Belgien, die Clementina (27. Febr. 1765) für Breslau (für den übrigen Umfang der Diöcese 1882 publizirt) und Deklaration für Kulm, Gnesen, Posen, Kleve, Ulm. Russisch-Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Irland. In andern Gebieten ist durch besondere Dispense die vortridentinische Form gestattet, so für Köln, Trier, Paderborn, Münster, Limburg, Ermeland.

Drittes Kapitel. Die kirchlichen Genossenschaften und Vereine.

§ 106. Die Entwicklung des Ordens- und Klosterwesens.

Quellen: Holsten, codex regularum. Rom 1661; fortges. v. Brockie 1759. Bouix, tract. d. jure regularium, Paris 1857 (deutsch. Ausg. v. Mittermüller 1861). Helyot, histoire des ordres. 8 Bde. Paris 1714 bis 1719. Harnack, d. Mönchtum. 3. A. 1886. Gierke, Genossenschaftsk. 1868 I p. 285 ff., 426 ff., 854 ff. E. d. Rg. i. Ziv.-S. I 363, III 359. Sauvestre, les congrégations dévoilées 1870. Boucher, du dr. d'exister des congrégations usw. 1898. Schuppe, Rechtsverhältn. d. Frauengenossenschaften 1868. Arch. XXIII 386. Tamassia, l'affratellamento 1886. Kolde, d. religiösen Bruderschaften 1895. PRE X 758. Bluntschlis St. W. B. VII 387. Weitere Litt. bei Richter-Dove p. 1225 u. Scherer p. 708, 729, 753, 794, 838, 858, 871. Litt. f. d. einzelnen Orden s. im Freib. Kirchenlexikon v. v. Benedictiner, Franziskus usw. (auch ebd. s. v. Bruderschaften u. Congregationen), II 355, III 1945, IV 1682 usw.

I. Der Gedanke, dass Entsagung von allen Freuden der Welt und „Kreuzigung des Fleisches" ein besonderes Anrecht auf das Himmelreich gäbe, ist nicht christlich. In allen Religionen finden wir Leute, die die Ehe fliehen, die Fleischspeisen vermeiden und

die durch Einsamkeit und Selbstpeinigung Gott zu dienen glauben. Unter den Christen gelangte dieser Gedanke a. E. des 3. Jahrh. zur Entwicklung, zuerst in Aegypten. Pachomius von Tabenna (285—345) und Antonius von Coma (251—356) gelten als die Stifter des Kloster- und Mönchswesens: gemeinsames Leben (*κοινὸς βίος*, Coenobiten) unter bestimmter Regel zeigt uns die Anfänge der religiösen Orden. Die spätere römisch-katholische Ethik stellt die drei „evangelischen Räthe": Armut, Gehorsam, Keuschheit auf. Reformator der ersten Regeln und wahrer Stifter des Ordenswesens wurde Benedikt von Nursia (480—543), der den Benediktinerorden (Monte Cassino) begründete, zu den frühern Gelübden das der stabilitas (Verbleiben im Kloster) hinzufügte und die Genossenschaft organisierte. Aus dem Benediktinerorden, der ein Segen für das MA. war, zweigten sich zahlreiche Vereinigungen ab, so die Cluniacenser (910), die Camaldulenser (1020), die Cisterzienser (Bernhardiner genannt 1078, aus denen 1586 die Trappisten hervorgingen), die zum ewigen Schweigen verurteilten Karthäuser (1084), die Prämonstratenser (1084) u. a. m.

Die Romantik der Kreuzzüge liess den ganzen Ritterstand als einen Orden zum Schutz aller Unterdrückten erscheinen und führte zur Gründung der Ritterorden, die den Kampf gegen die Ungläubigen, den Schutz der Pilger sich zur Aufgabe machten, des Templerordens mit dem roten, des Johanniterordens mit dem weissen, des Deutschen Ordens mit dem schwarzen Kreuz (1118, 1118, 1190). Bald aber giebt eine andere Erscheinung der Zeit ein neues Gepräge; gegenüber der Verweltlichung der Kirche wollen die Bettelorden altkirchliche Einfachheit zur Geltung bringen. Nicht nur der einzelne, auch der Orden selbst ist vermögensunfähig. Auch ist die Centralisation straffer, da jeder nicht dem Kloster, sondern dem Orden angehört. Die vier grossen Bettelorden sind: 1. die Minderbrüder, fratres minores, Minoriten oder Franziskaner (Bulle „Solet" 1223); 2. die Predigerbrüder, ursprünglich Prämonstratenser, erst später Bettelorden, Dominikaner (Bulle „Religiosa" 1216); 3. die (unbeschuhten) Karmeliter (B. „Ut Vivendi" 1226) genannt nach dem Eliasberg Karmel und 4. die Augustiner-Eremiten („Licet" 4./9. 1256). Ausserdem können die Serviten (1233), die Trinitarier (1198) und die Barmherzigen Brüder (1545) genannt werden.

Im Reformationszeitalter erfolgten dann noch einmal Stiftungen von Orden, während die folgenden Jahrhunderte mehr Neugründungen von Kongregationen sahen. Der römische Stuhl sah sich nach Hilfe um, diese wurde ihm durch zwei Orden, deren einer für die Klasse des niederen Volkes, deren anderer für die „gebildeten" (richtiger halbgebildeten) Kreise bestimmt war. Jenes ist der Kapuzinerorden, eine Abzweigung des Franziskanerordens, 1526 gestiftet, 3./7. 1528 (Religionis zelus) bestätigt, dieses der Jesuitenorden, die societas Jesu, die bedeutendste aller Neugründungen, die „sich die Aufgabe gestellt hat dem Geist des

Protestantismus auf allen Gebieten entgegen zu treten“ [1]) (27./9. 1540 „Regimini“ u. 15./10. 1541 „Licet“), eine Gesellschaft die ebenso von der einen Seite gerühmt, wie von der andern angefeindet, der einzige Orden der aufgehoben und wiederhergestellt wurde [2]). Dem Jesuitenorden verwandt sind 1. die Theatiner, die Barnabiten (Paulaner), die Somasker, die Väter vom guten Tode, die Piaristen. 2. Die congregationes religiosae der Passionisten und der von Liguori 1749 gestifteten Redemptoristen. 3. Die congregationes ecclesiasticae der Lazaristen (gegr. v. Vincenz v. Paula, † 1660), der Schulbrüder, der pii operarii, der Missionäre des kostbaren Blutes, der Priester des h. Herzens Jesu („Eudisten“ nach Joh. Eudes, † 1680). die Priester der Auferstehung, des h. Geistes, des h. Kreuzes, des unbefleckten Herzens Mariä u. a. m. (Nachweise bei Scherer II, p. 725).

a. Wesen und Zweck des Jesuitenordens können hier nicht behandelt werden. Die Grundlage bilden der Probabilismus (Probabilitätslehre), die Lehre von der directio intentionis („der Zweck heiligt die Mittel“) und von der reservatio mentalis („etwas hinzudenken“). Kurze Verteidigung dieser Lehren im StL. II p. 390. Gegenüber dieser Verherrlichung ist zu vgl., was ebd. II p. 1254 unter „geheime Gesellschaften“ gesagt ist: vieles davon kennzeichnet trefflich den Jesuitenorden und sollte unter diesem Schlagwort stehen! Ausführliche neuere Moralsysteme v. Lehmkuhl, Gury u. a. Vgl. dagegen „die Moral d. Jesuiten quellenmässig dargestellt“, Celle 1874. Die Quellen sind hauptsächlich die regulae, s. diese bei Holsten, codex regularum 1661. Fortsetzung v. Brockie 1759, Bd. III p. 122—96 und „Institutum Soc. Jesu“, Antw. 1535—65. Geschichte d. G. J. v. jesuit. Standpunkt v. Bruehl 1846/7, Buss 1853, dagegen Huber, d. Jesuitenorden 1873 u. wol das Beste Gothein, Ignatius v. L. u. d. Gegenreformation 1895. Ueber die für Staat und St. R. wichtigen Folgerungen s. o. S. 170 N. 1 („Tyrannenmord“) und Pfotenhauer, d. christl. soziale Staat der Jesuiten I.—III. 1891 ff., sowie den Abschnitt in der S. 168 Not. 2 angef. [im StL. V S. 1449 benutzten, aber wegen ihres nicht röm.-kathol. Standpunktes bemängelten] „Schlaraffia politica“ S. 102 ff. Sonst reiche Litteraturnachweise im Freib. Kirchenlexikon VI (1889) p. 1421 ff.

Die Mitglieder des Ordens werden eingeteilt in: 1. Novizen, 2. Scholastiker und einfache Laienbrüder, 3. formierte Koadjutoren (a. Geistliche, b. Laien, Bulle Licet debitum 18/10. 1549), 4. die Professen. Die zu 3. legen öffentliche aber nicht feierliche, die zu 2. einfache Gelübde ab. „Ignatius wollte, dass nur ein beschränkter Kreis von Ordensmitgliedern die feierlichen Ordensgelübde im juristischen Sinne ablege; die andern sollten sich genügen lassen durch einfache Ordensgelübde Gott und dem Orden verbunden zu werden.“ Sie führen die Verpflichtungen sonstiger Ordensgelübde nicht herbei und lassen dem Orden „eine Thür offen“: nur besteht natürlich die Pflicht zu caeca quaedam obedientia, „Kadavergehorsam“, „wie die Feinde des Ordens ihn heissen“. Es ist der Gehorsam des der Welt usw. „abgestorbenen Mannes“, er erfordert das Zerreissen aller Bande des Bluts („ich hatte Eltern“, nicht „ich habe Eltern“). Vgl. St. L. III p. 386, 88. Die Verfassung des Ordens ist absolut. An der Spitze steht der General, auf Lebenszeit gewählt durch die Generalkon-

1) So der Katholik Scherer II p. 722. (StL. III 382 leugnet das natürlich).

2) Dominus ac redemptor 21./7. 1773. Sollicitudo omnium 3./8. 1814. Vgl. Riffel, Aufhebung d. Jesuitenordens 1848 und üb. die Streitfrage, wie weit er wiederhergestellt: Chaillot, Pie VII et les Jésuites 1882 (auf d. Index).

gregation. Er hat die gesamte Jurisdiktions- und Administrativgewalt, er selbst ernennt den Sekretär, er ernennt auch sämtliche Provinziale mit Amtsdauer von 3 Jahren, sowie einen Teil der unter dem Provinzial stehenden Beamten, die praepositi domus professae und Rektoren von Noviziaten und Kollegien. Ihnen wird ein Beirat und ein Admonitor vom Provinzial, dem Provinzial ein aus vier Konsultoren bestehender Beirat und ein Admonitor vom General bestellt, diesem selbst ein Beirat von fünf auf seine Amtsdauer gewählten Assistenten (möglichst je ein Italiener, Deutscher, Franzose, Spanier, Engländer) und ein Admonitor durch die Generalkongregation beigegeben. Die Generalkongregation, die einzige rechtliche Vertretung des ganzen Ordens tritt nur beim Tode des Generals zur Neuwahl zusammen, sonst ist ihre Versammlung in das Belieben des Generals gestellt. Sie besteht aus dem General oder seinem Vikar, den Assistenten, den Ordensprovinzialen und je zwei Abgeordneten jeder Ordensprovinz, gewählt von den Provinzialkongregationen, die selbst aus dem jedesmaligen Provinzial, den Rektoren und älteren Professen der Provinz bestehen. Der Jesuitenorden umfasst 23 Provinzen und 3 Missionen mit 12 306 Mitgliedern, worunter 5534 Priester, 3460 Scholastiker, 3312 Laien; die deutsche Provinz 1466 Mitglieder, worunter etwa 1000 Nicht-Priester. Haupterziehungsinstitut: stella matutina in Feldkirch.

II. Frauenorden entstanden ebenfalls schon früh, teils im Anschluss an Männerorden, teils selbständig, so der Ordo poenitentiae b. Magdelenae im 13. Jahrh. in Frankreich, die Beguinen, später u. a. die Ursulinerinnen (1537), die Visitantinnen (1610) und die sog. Jesuitinnen, die als „englische Fräulein“ 1749 (Bulle „Quamvis“) bestätigt und denen die Dames du sacré Coeur (1800) nachgebildet sind, beide in ihrer Verfassung dem Jesuitenorden ähnlich. Seit anderthalb Jahrhunderten entstanden daneben zahllose Frauenkongregationen zur Erziehung des weiblichen Geschlechts und zur Krankenpflege, insbes. der barmherzigen Schwestern[1]), filles de la charité (darunter graue Schwestern, Borromäerinnen, Töchter, Mägde, Schwestern der Barmherzigkeit und Liebe usw.).

III. Schon diese Darstellung ergibt den Unterschied von Orden i. e. S., Kongregationen, Bruderschaften (und einfachen religiösen Instituten). Orden (ordines religiosorum, religiones) sind freiwillige von der Kirche gutgeheissene Vereine von Personen desselben Geschlechts, die sich durch das dreifache, feierliche, für Lebenszeit verbindliche Gelübde des Gehorsams, der ehelosen Keuschheit und der persönlichen Armut verpflichten und nach bestimmten kirchlich gebilligten Regeln ein gemeinsames Leben in besonderen Häusern führen. Kongregationen (congr. religiosae) sind Orden mit einfachen Gelübden[2]). Congregationes piae (instituta religiosa) sind Vereine, denen eins der vier wesentlichen Erfordernisse von Orden und Kongregationen fehlt. Bruderschaften (confraternitates, sodalitates) sind freiwillige, der kirchl. Autorität unterstehende Vereinigungen von Weltleuten zu frommen Zwecken ohne vita communis und ohne Gelübde. Sog. dritte

1) Droste, Genossenschaft der barmh. Schwestern 1833.

2) Uebrigens kommt der Ausdruck „Congregatio“ auch im Ordenswesen selbst zur Bezeichnung des Verbandes einzelner Ordenshäuser vor, z. B. Beuroner Kongregation.

Orden sind Vereinigungen von Weltleuten, die sich einem Orden anschliessen[1]).

Die Ausdrücke sind für Orden ordo, ord. regularis, religio. Die Regeln heissen regulae, die Ordensmitglieder regulares (die weibl. monialos), die Häuser monasteria od. claustra; bei den congregationes religiosae constitutiones, quasi regulares, conservatoria. Die „Gerarchia cattolica" (Rom, Tip. Vaticana) führt auf: 1. gli ordini religiosi a) canonici regulari (nur Lateranensi — Premostaratensi und della Santa Croce); b) Monaci (zahlreiche „Congregationi, Camaldolenser, Cisterciensrr usw.): c) ordines mendicanti (17); dann 2. chierici regolari (Teatini — Barnabiti — Somaschi — compagnia di Gesù — Ch. reg. minori — ministri degl' Infermi — Ch. r. della Madre di Dio — delle Scuole pie); 3. Congregazioni ecclesiastiche (Eudisti, Sulpiziani, Pallotini und zahlreiche Missionari, im Ganzen 25) und 4. Istituti religiosi (Fratelli Maristi, Ospedalieri della Imm. Concezione u. a.). Vgl. auch Laemmer p. 609.

IV. Orden können nur mit Genehmigung des Papstes gegründet, einzelne Klöster nur mit der des Bischofs errichtet werden. Meistens wird die Genehmigung des Staates zur Zulassung erfordert.

Die Stellung des Staates betrifft 1. die Zulassung überhaupt. In Preussen bedürfen die einzelnen Niederlassungen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Kultus, G. v. 29./4. 87. In Bayern ist für jede Niederlassung Genehmigung nötig. In Baden ist staatliche Genehmigung (durch VO.) nötig und jederzeit widerruflich.. G. v. 9./10. 1860 § 11. Ebenso Württemberg G. v. 30. Jan. 1862 § 10, 11. Elsas-Lothringen, organ. Art. 10, 11. In Oesterreich, Ungarn, Frankreich ist ebenfalls Genehmigung im Einzelfalle nötig. Sämmtliche (neue) Klöster wurden z. B. verboten durch die schweizer Bundes-Verf. v. 29. 5. 1874 § 52. Mexikan. Verf. 14./12. 1874 § 19. Die vollständige Beseitigung von Klöstern und Ueberweisung ihres Vermögens an Fonds oder den Staat selbst — Säkularisierung — die von Kanonisten als Gewaltmassregel bezeichnet wird, ist ähnlich wie die Amortisationsgesetzgebung (ob. S. 294) zu beurteilen. Weitgreifende Säkularisationen begannen in Oesterreich durch Reskr. v. 12./1. 1782, vgl. Wolf, Aufhebung d. Klöster im Innerösterreich, 1871, Scherer II, p. 857. 2. Der Staat hat ein Aufsichtsrecht nach den allgemeinen Grundsätzen (s. § 19). Ausdrücklich z. B. gemäss G. v. 31./5. 1875 § 3. 3. Die Stellung der Klöster als Vereine und Vermögenssubjekte ist nicht besonders geregelt. In Ostrom hatten sie unbestritten Privatrechtsfähigkeit (c. 17 § 1 cod. I 2. Nov. 76). Im MA. erhielten sie königl. Privilegien, Loening II 385. In der Gegenwart stehen sie entweder unter dem gewöhnlichen Vereins-R. (Italien. G. v. 9./6. 1873) oder unter besonderen Gesetzen („Klostergesetzen"), wonach die Korporationsrechte ihnen besonders verliehen werden müssen (Preussen u. a. m.). Vgl. BGB. Einf. G. art. 84. — Gewisse Orden können allgemein als strafrechtlich verboten werden. RStrGB. § 128 u. 129. Es ist anerkannt, dass diese §§ sich auf Orden beziehen. 4. Ueber Stellung d. Staates zur Professio (s. u. S. 385).

Der Jesuitenorden ist vom Gebiet des Deutschen Reiches durch G. v. 4./7. 72 ausgeschlossen. Errichtungen von Ordensniederlassungen und Ausübung der Ordenstätigkeit ist ihm untersagt. Die einzelnen Angehörigen des Ordens können, wenn sie Ausländer, ausgewiesen, wenn sie

---

1) Nach Heiner II (2. A.) p. 370 können sie rechtlich nur als Bruderschaften betrachtet werden. A. M. Scherer II p. 877. Tritt vita communis hinzu, so sind sie congr. piae. Wichtig der dritte Orden des h. Franziscus (Leo XIII Auspicato 17./9. 82 u. Misericors 30./5. 83).

Inländer kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Orten untersagt oder angewiesen werden. Aehnlich die Schweizer Bundesverfassung v. 29./5. 74 § 51 und die französischen Märzdekrete (29./3. 1880).

§ 107. Die Ordensverfassungen nach geltendem Recht.

I. Der Eintritt in den Orden erfolgt nach heutigem Rechte nur durch eigene Willenserklärung [1]). Aehnlich wie der Eintritt in den Klerus setzt er gewisse Bedingungen voraus, so ausser der nach den einzelnen Ordensregeln geforderten Qualifikation [2]), das Alter von 16 (bei weiblichen 12) Jahren, bei Verheirateten die Zustimmung des Ehegatten, zuweilen den Besitz der Staatsangehörigkeit u. a. m. Die endgiltige Aufnahme erfolgt durch die Profess (professio religiosa sollemnis), d. h. die Ablegung der Ordensgelübde [3]). Die Profess ist nur giltig nach Ablegung des Noviziats, einer mindestens einjährigen, meist dreijährigen Probezeit [4]) und auch nach kirchlichem Recht nur, wenn Zwang, Irrtum, Simonie ausgeschlossen sind. Während des Noviziats ist der Novize frei, insbesondere sind Vermögenszuwendungen an das Kloster, ausser in den beiden letzten Monaten, ungiltig. C. Trid. Diss. XXV de regul. c. 16.

Die Profess ist kein „Rechtsgeschäft", sondern besteht in der Uebergabe und in der Aufnahme [5]). Die Wirkungen der Profess sind vielseitig, allseitig: Auflösung eines etwaigen Verlöbnisses und matrimonium ratum, Unfähigkeit zu Ehe und Eigentum, Hebung der irregularitas ex defectu natalium und Befreiung von der patria potestas, Nachlassung aller Sündenstrafen. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist beschränkt, nicht ganz aufgehoben, mundo mortuus est, c. 8 C. 16 qu. 1.

Die Pflichten der Ordenspersonen bestehen vor allem in der Befolgung der drei „evangelischen Räte", Keuschheit, Gehorsam, Armut. In letzter Hinsicht gilt, dass das Kloster Rechtsnachfolger ist, an Stelle des Professleistenden tritt. Ausserdem besteht die Pflicht der Befolgung der Ordensregeln und -Statuten, des Tragens des Ordenshabits, der Beobachtung der Klausur. Da Alles was der Religiose erwirbt, rechtlich dem Orden erworben, wird für alle Bedürfnisse, Kleidung, Unterhalt [6]) vom Orden gesorgt.

---

1) Das frühere Recht kennt die devotio der Kinder (Oblaten) durch die Eltern. Vgl. Gallade, puer religioni oblatus. Heidelb. 1759.

2) C. 12 X III 32. Uebersicht in dem Büchlein von Keiter, Bedingung f. d. Eintritt i. sämtliche Männerorden 1895.

3) Neminem latet v. 19./3. 1857. Ad universalis 7./2. 1862.

4) C. un in VI^to 15. Es wird einfache Profess und feierliche unterschieden, jene als hinkendes Rechtsgeschäft betrachtet. Scherer II p. 816.

5) Der Ausdruck „Rechtsgeschäft" (Scherer p. 806) wird auch hier besser vermieden. Eher könnte man den Akt mit der Aufnahme in den Staatsverband usw. vergleichen. Vovens se reddidit et .. accipitur. So c. 13 X III 31.

6) Ueber Versicherungspflicht der Religiosen s. Versicherungs-R. u. Kirchen-R. in „Die Invalid. u. Altersversicherung" (Mainz) X p. 49.

II. Die Verfassung der Orden ist teils durch gemeines, teils durch partikulares Recht, hauptsächlich aber durch die Statuten bestimmt, und daher sehr mannigfaltig. Im Allgemeinen stellen sie ein kommunistisches Ideal dar. Bei den alten Orden ist jede Klasse selbständig mit einem Abbas (abbatissa) an der Spitze, den ein Prior vertritt und dem ein Konvent (das den Abbas wählt) zur Seite steht, oder mehrere Niederlassungen bilden eine Vereinigung (Korporation), die sich alle drei Jahre zu einem Generalkapitel versammelt. Bei den Mendikanten und dem Jesuitenorden sind die Niederlassungen zu einer Provinz zusammengefasst, die der Provinzial leitet; den ganzen Orden leitet der Ordensgeneral: der Provinzial wird vom Provinzialkapitel, der General vom Generalkapitel gewählt; bei den Jesuiten wird nur dieser gewählt, er ernennt dann die Provinziale, diese die weiteren Leiter!

Die Vorsteherinnen der weiblichen Klöster werden unter Leitung des Diöcesanbischofs nur von den professae, nicht von den conversae (Laienschwestern) gewählt. Aktives und passives Wahlrecht sind nach ziemlich übereinstimmenden Grundsätzen geregelt[1]). Zum Teil, so in Oesterreich, Bayern, sind auch die Regierungen bei den Wahlen (durch Wahlkommissare) beteiligt; jedenfalls haben sie ein Recht, die Oberen zu kennen.

Die Gewalt der Oberen ist statutarisch geregelt, sie erscheint zum Teil als Jurisdiktions- und Zuchtgewalt, und grade die letzte, die Klosterdisziplin, war in früheren Zeiten sehr streng[2]). Aber die Gewalt ist weder Weihe- noch Jurisdiktionsgewalt, sondern mehr der väterlichen, hausherrlichen vergleichbar. Objektiv ist Grund der Unterordnung die Regel, subjektiv die Profess. Die Regularen selbst sind — mit Ausnahmen (Ritterorden, Jesuiten) — zu gemeinsamem Leben verpflichtet. Ihre Beteiligung an der Verwaltung usw. liegt in ihrer Vertretung im Kapitel, das auch bei wichtigen Akten der Vermögensverwaltung mitwirkt und die Ausübung der den Orden zustehenden Autonomie hat. Durch diese wird die Ordensregel, die gewöhnlich vom Stifter herrührt und die die Verfassungsurkunde des Ordens ist, ergänzt.

Aehnlich die Organisation der Kongregationen usw., die hier nicht interessirt. Gewöhnlich steht an der Spitze derselben, wenn sie über mehrere Bezirke verteilt sind, ein Generaloberer, dem die Provinzial- und Hausoberen unterstellt sind (Generaloberin, moderatrix). Hervorzuheben ist vielleicht noch, dass für Frauenklöster der Bischof einen über 40 Jahre alten Beichtvater auf drei Jahre bestellt, und dass überdies 2—3mal im Jahre ein fremder Beichtvater (extraordinarius) kommen soll. Trid. sess. XXV c. 10 de reg.

III. Ein Austritt aus dem Orden findet nur statt durch Annulation der Profess (binnen 5 Jahren), infolge päpstlicher Dispensation, durch Säkularisation, durch Ausstossungsurteil (wodurch

---

1) Nachweise f. Einzelheiten: Scherer II p. 758 ff.
2) Krauss, Im Kerker vor u. nach Christus 1895 p. 227 ff., 251 ff.

das votum castitatis nicht gehoben wird), durch Uebertritt zu einem andern, strengeren Orden (c. 18 X III 31). Sonst ist Verlassen des Klosters in der Absicht in die Welt zu treten ein Verbrechen (apostasia a religione), das mit Exkommunikation zu bestrafen ist. Der Staat aber schützt nicht nur nicht dieses Recht, sondern schützt vielmehr die Freiheit des Austritts (schon ALR. II 11 § 1179). Die rechtlichen Wirkungen der Profess hören mit dem Austritt für den weltlichen Bereich auf, sodass diese Ex-Religiosen völlig rechts-, handlungs-, erbschaftsfähig sind [1]): sie werden vom Staate nicht mehr als Religiose betrachtet, der Staat kennt weder das Armuts- noch das Keuschheitsgelübde, und das Gehorsamsgelübde kommt für ihn nur nach § 128 RStrGB. in Betracht.

§ 108. Vereinswesen in der evangelischen Kirche.

Aktenstücke d. OKR. III p. 9. 79. 92. 108. 127. 198. IV 156 ff., 180 ff. Richter-Dove p. 1246. Köstlin, Luthers Theologie I p. 332, 353, 376, II p. 6 ff. PRE III 581, PRE[3] IV 604, VI 108 u. die in den Nebenbemerkungen sowie zu § 82—84 erwähnte Litteratur.

Ordenswesen und Ordensgelübde haben alle reformatorischen Bekenntnisse (C. A. XXVII) als unnützen Werkdienst und unevangelische Beschränkung der Gewissen verworfen [2]). In der evangelischen Kirche gibt es keine „Klöster" und „Orden" in dem eben (§ 107) geschilderten Sinne: zwar haben sich diese Ausdrücke zum Teil erhalten, aber die Einrichtungen selbst sind aufgehoben oder „säkularisiert" worden, so z. B. schon früh in bedeutungsvollster Weise der deutsche Orden in Preussen (8./4. 1525), von dem nur die geistliche Hülle im Südwesten (Bozen), „im klassischen Gebiete der verfaulten geistlichen Herrschaften", noch lange ein spukhaftes Dasein fristete [3]). Kanonische Formen sind zuweilen beibehalten in Damenstiftern, die juristisch jetzt als Versorgungsanstalten anzusehen sind [a]). Abgesehen davon haben sich im 19. Jahrhundert Genossenschaften und Vereine gebildet, deren Wirken an den Mühseligen und Beladenen bekanntlich eine der grossartigsten Betätigungen

---

1) Die Frage wurde schon 1771 bejaht von Gerstlacher, ob ein kath. Ordensgeistlicher, der zur ev. Kirche getreten, wieder erbschaftsfähig sei; ebenso Seeger, de hereditate religioso post mutationem religionis delata. Tüb. 1775. Für die Gegenwart vgl. bes. Randa, österr. Eigentums-R. (1893) I p. 31. Die Ansicht, dass ein Bischof, der gemäss e. Dekret d. Congreg. Conc. v. 1./9. 1624 (Bull. IV p. 63) einen solchen Kleriker „ergriffen" usw. (Hollweck p. 300), nicht „widerrechtlich" i. S. d. RStrGB. § 239 handelt, ist irrig.

2) Luther üb. Gelübde a. E. d. Schrift v. d. babyl. Gefangenschaft [II 450]. Vgl. oben S. 339.

3) S. üb. d. deutschen Orden Treitschke, histor. u. polit. Aufsätze p. 58 ff. und Luther, an die Herren deutschen Ordens usw. 1523 [IV 33; s. auch ebd. I 337, II 360 ff., 451 ff., III 51, 373 ff., VI 391, VII 112 ff.]

der hingebenden christlichen Liebe ist [b]). Weniger gewürdigt ist die Bedeutung dieser Vereinigungen der Inneren Mission für die kirchliche Verfassung und für die Entwicklung der Kirche selbst. Sie stehen mit der Ordnung derselben zwar nicht in organischer Verbindung: aber alle diese Bestrebungen haben durch die thätigere Ausprägung der aus dem Evangelium stammenden im Glauben wurzelnden Liebesgesinnung einen entscheidenden Wandel geschaffen, den Bann der ausschliesslichen Pastorenkirche brechen helfen und in der Gesinnung der Kirchenglieder die neue Verfassung vorbereitet. In der That kann durch die Innere Mission — wie es Wichern aussprach — das Prinzip der Reformation erst wahrhaft im Volksleben verwirklicht, die evangelische Kirche zur Volkskirche ausgebaut werden; Laienarbeit ist in Anspruch genommen, Laienkräfte werden fruchtbar gemacht und die Innere Mission hat der Kirche nicht nur neue Aufgaben gebracht, sondern einen neuen Arm verliehen — eine Erneuerung der Kirche von verheissungsvoller Bedeutung.

Wenn einzelne dieser Verbindungen ein Angelöbniss fordern und solches durch eine Einsegnung bestätigen, so ist doch solch ein — nicht lebenslängliches — Gelöbniss mit dem Gelübde der römischen Kirche nicht zu vergleichen; für den Christenmenschen gelten vielmehr die beiden Beschlüsse, die Luther (nach 1 Kor. 9 und Röm. 13) an die Spitze seiner köstlichen Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen (1520) gesetzt hat: ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und Niemand untertan und ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und Jedermann untertan.

a. Es bestehen noch zahlreiche „Damenklöster" und „Fräuleinstifte", so in Schlesien (z. B. Kb.-O. v. 3. August 1845), Holstein, Mecklenburg (Viereck, Rechtsverh. d. mecklenb. Jungfrauenklöster 2 Bde. 1875) und in Hannover. Hier besteht eine besondere Klosterkammer zur Verwaltung des von Klöstern und ähnlichen Stiftungen herrührenden Vermögens, abgesondert von den übrigen Kassen. Reorganisationsplan v. 7./8. 1878 (Hann. A. H. p. 250). Die Klosterkammer steht unter dem Oberpräsidenten und hat die Klosterämter und Klosterrezepturen Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Northeim, Wennigsen, Osnabrück, Stiftsamt Ilfeld, Domstruktur Verden, Forsten und verschiedene Damenstifter unter sich. Nicht unter der Klosterkammer stehen Kloster Loccum mit Seminar (unter Leitung eigenen Konvents), die Damenstifter Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Waldrode, Wienhausen; Neuenwalde; Bassum, Heiligenrode; Börstel. Vgl. Handbuch f. d. kgl. preuss. Hof u. Staat f. 1900 p. 557 u. d. Denkschr. üb. d. rechtl. Karakter d. hann. Klosterfonds in Z. XIV 344.

b. Ihre Zusammenfassung finden alle diese Bestrebungen der Inneren Mission in dem „Zentralausschuss für d. I. M. der deutschen evangelischen Kirche" (Revid. Statut genehmigt durch Kb.-O. v. 28./1. 1878), dem zahlreiche Vereine (ausserhalb Deutschlands 14, insbes. f. Seemannsmission, aber auch z. B. d. deutsch-reformierte Gemeinde in Budapest) unterstehen. Ueber die Stellung der Vereine zum BGB. (§ 22) hat der Z. A. einige Bemerkungen gemacht im letzten (41.) Bericht 1899 p, 21—24. Hervorzuheben sind die Diakonissenanstalten, insbes. Kaiserswerth (Schäfer, Leitf. d. Inneren Miss. 3. A. 1893 p. 221 ff. n. Litt. bei Schäfer, d. weibl. Diakonie 1894 Bd. III), sowie die Bruderschaft des Rauhen Hauses bei Hamburg. Ueber diese wurde 1861 ff. sehr viel geschrieben in Folge

der Schrift: „Die Br. d. R. H., ein protest. Orden im Staatsdienst", von F. v. Holtzendorff, wol die einzige Schrift dieses geistvollen Juristen, die durchaus schiefe Ansichten enthält und die durch Oldenberg, das R. H. u. Wichern, die Brüder d. R. H. 1861, hinreichend widerlegt ist. Vgl. auch Wichern, Ordnungen d. Brudersch. d. R. H. 1858. Juristisch kommt für diese Anstalten in Betracht, einmal dass sie meist Rechtssubjekt (s. jetzt BGB. oben), sodann dass hier vielfach der Begriff der Anstaltsgemeinde erscheint. Die Statuten der meisten Diakonissenanstalten stimmen überein. Die Schwesterordnungen enthalten Bestimmungen über Aufnahme, Ausbildung, Berufsstellung, Diensteinkommen, Einsegnung, Entlassung. Zulassung zur Einsegnung findet meist erst nach längerer Zeit statt, vorher sind die Schwestern Lehr-, zuerst Probeschwestern.

Für die verschiedenen Vereine für äussere Mission (Brüdergemeinde, Basler Mission, Berliner, Rheinische Mission) gelten die besondern Statuten. Einige Auskunft über Gestaltung der Rechtsverhältnisse kann man z. B. finden in Merensky, Erinnerung a. d. Missionsleben in Transvaal, 2. A. (1900) u. a. p. 264 ff. und andern Missionsschriften. Vgl. auch (oben S. 63 Note 5) die VOO. für die Kolonien,

c. Eine eigenartige Genossenschaft ist der Johanniterorden. 1) Seinen Namen hat er von dem um 1070 gegründeten Orden des St. Johannes vom Spital zu Jerusalem, der zu Schutz und Pflege abendländischer Pilger bestimmt war, 1310—1523 Rhodos beherrschte, seit 26./10. 1530 sich auf Malta niederliess (Malteser), seit der Besetzung Maltas durch Napoleon (13./6. 1798) allmälich aufhörte. Leo XIII. hat durch Bulle v. 28./3. 1879 die Grossmeisterwürde erneuert. An Stelle des aufgehobenen Ordens, insbes, der durch Ed. v. 30./10. 1810 und 23./1. 1811 aufgehobenen Ballei Brandenburg trat (23./5. 1812) 2) ein Königl. Preuss. Orden von durchaus anderer rechtlicher Natur, ein reiner Verdienstorden. 3) Eine seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende Neugestaltung erhielt der Orden durch Kb.-O. v. 15./10. 1852 u. Statuten v. 24./6. 1853 m. Aenderungen v. 22./10. 1891. Danach ist er ein reiner Ritterorden — nicht Verdienst- oder Courtoisieorden —, eine Genossenschaft des evangelischen Adels zu freiwilliger Krankenpflege, vor allem im Kriege. Die Mittel werden beschafft durch die Eintrittsgelder (1000 M.) und jährliche Beiträge (75 M.). Die Mitglieder, über deren Aufnahme das Ordenskapitel (bestehend aus den Kommendatoren) entscheidet und die auf Vorschlag des Herrenmeisters vom König von Preussen ernannt werden, sind Ehrenritter oder Rechtsritter (diese haben den Ritterschlag in Sonnenburg empfangen und haben andere Abzeichen, sonst besteht ein Unterschied nicht). Beide müssen das Ordensgelübde (Treue der ev. Kirche, Kampf gegen Unglaube u. Feinde der Kirche Christi, christl. Krankenpflege) ablegen. Ausführlicher orientiert Herrlich, d. Ballei Brandenburg usw. 2. A. 1891 (mit Urkunden), ganz kurz Niemann, der Joh.-Orden (S. A. a. Monatschr. f. innere Miss.) 1899. Röm.-kath. Litt. bei Scherer II p. 721. Zur Geschichte vgl. A. v. Winterfeld, Gesch. d. ritterl. Ordens St. Johannis mit bes. Berücksichtigung der Ballei Brandenburg. 1859.

Sach- und Personen-Verzeichniss.

Die Zahlen geben die Seiten an. — Namen der Päpste s. u. dem Wort „Päpste".

Aachener Statuten 146.
Abbas 384.
Abel, Ministerium 345.
Abendmahl 336.
— Zurückweisung 336.
Abendmahlsgemeinschaft 336.
Abgaben 302/3.
Abkündigung s. Aufgebot, Proklamation.
Ablass 287.
Ablehnungsrecht der Gemeinde 265.
Ablösung 305.
abstemii 116.
Abzweigung 255.
accessus 119. 133/34.
Accidenzien 302.
Admortisationsgesetze 294 ff.
Ad nutum sacerdotis 41.
Adoption 361 ff.
Advocaten 136.
advocatia ecclesiae 66.
Aemterwesen 254.
Aelteste 100, 218, 223 ff.
— Fähigkeit 219.
— Verpflichtung 220.
— Wahl 220.
affinitas 365.
Agendenstreit 331.
Akoluthen 114.
Alexander I. von Russland 44.
Algerus von Lüttich 21.
Allianz, heilige 44.
Altar 322. (335).
Alter, der Ehemündigkeit 364.
alternativa mensium 279.
Altertum 36.
Altkatholiken 57. 110 ff. 324.
Altlutheraner 58.
Altersversicherung der Mönche 383.
Alterszulage 309.
Alumnaticum 303.
Amblavium, constitutio ad 284.
Ambrosius 15.
Amortisationsgesetze 294 ff.
Amtstracht 210.
Anathem 288.
Andreae, V., 168. 213.
Angilramni capitula 18.
Anglikaner 58.
animi defectus 116.
Anleihen 321.
Annatae 303.
annus discretionis 355.
annus normalis 53.
Antidomanialtheorie 298.
Ansegisus 18. 19.
Anselmo, coll. — dedicata 20.
Antonius von Coma 379.
Antrittspredigt 269.
Anzeigepflicht 264.
aperitio oris 137.
Apostel 15. 17.
Apostolat 99.
Apostolicae litterae 29.
Apostolische Gemeinden 58.
— Konstitutionen 17.
— Vikare 142. 156.
Appels comme d'abus 73.
Archidiakon 144.
Archidiakonalsend 149.
Armenwesen 96 ff.
Arminianer 169.
Arnim 64. 154.
Assistentia passiva 369.
Asylrecht 29. 329.
Athanasius 15.
Auersperg 30.
Aufbesserungsgehalte 309.
Aufsicht 228. 233.
— des Staates 69 ff. 320.
Augsburger Religionsfriede 16.
Augustana 31.
Augustiner 379.
Augustinus 15. 146.

Auslandsgemeinden XIII. 192.
Ausländer 54.
Aufgebot 371.
Auseinandersetzung zwischen Pfarrstelleninhaber u. Gemeinde 311.
Austritt aus der Kirche 354.
Austrittsformulare (Oesterreich) 355.
Austritt, Steuerpflicht bei 307.
Autonomie 5.

Badischer Kirchenkonflikt 45.
Bann 288 ff.
Baptisten 58.
Bart 120. 210.
Bartholomaeusnacht 170.
Barmherzige Brüder 379.
Barmherzige Schwestern 381.
Barmherzigkeit, Mägde, Schwestern, Töchter der 381.
Barnabiten 380.
Basilius 15.
Baupflicht 316.
Baulast 274.
Baustyl der Kirchen 324.
Beatifikation 341.
Bedingte Eheschliessung 363.
Bedürfnisszuschüsse 308.
Beerdigungswesen 78.
Beguinen 381.
Begräbnissplätze 78.
— wesen 78 ff.
Behrend, Fall 277.
Beichtbücher 18.
Beichte 337.
Beichtgeheimniss 337.
Beischlaf, ehelicher 369.
Bekehrungsversuche 354—6.
Bekenntniss 252. 357.
Bekenntnissfreiheit 52.
Belastung 319.
Beleidigung seitens e. Geistlichen 207.
Benedictus Levita 18.
Benedictina 378.
Benedikt von Nursia 379.
beneficium competentiae 118.
beneficia 254.
Bernhard von Clairvaux 15.
Bernhard von Pavia 21.
Bernhardiner 379.
Bethmann-Hollweg 136. 175. 242.
Bettelorden 379.
Besetzung der Aemter 260 ff.
Beschimpfung der Kirche 67 ff.
Besold (Konvertit) 357.
Beyschlag 34. 244.
Bezirksvikare 145.
Bibel 16. 405 ff.
Bibelgesellschaften 46.
Bination 340.
Biret 144.
Bischöfe 100. 143.
— evangelische 201.
Bischofseid 280. 281.
Bischofswahlen 39. 279.
Bismarck 46. 50. 64. 158. 358. XIII.
Bittgänge (supplicationes) 343.
Blondel 20.
Blutsverwandtschaft 365 ff.
Börsenspiel der Geistlichen 118.
Bologna 21.
Borromaeerinnem 381.
Bonaventura 15.
Brautexamen 371.
Brautkranz 373.
— Versagung des 290.
Brautschmuck 373.
Brenz 172.
Breven 29.
Brevetti 29.
Breviarium Alaricianum 19.
Breviergebet 120.
Bruderschaften 381.
Bruderschaft d. Rauhen Hauses 387.
Brückner 176.
Bryennios 17.
Bürgerliches GB. 92. u. ö.
Bugenhagen 166.
Bullarium 29.
Bullen 29.
Bunsen 45. 64. 202.
Burchard von Worms 20.
Burtz, Fall 338.
Burgundica lex 19.
Busse, Bussbücher s. Beichte, Beichtb.
Busstag 85.
Byzantinismus 39.

C siehe auch K.
Calvin 167 ff.
Cadavergehorsam 380.
Camaldulenser 379.
Capellanus maior 247.
Cathedraticum 303.
Cäsaropapismus 35.
canonici 146.
Capito 168.
Carmer 164.
Casualien 302.
cautiones 377.
Cavour 35.
Celebret 117.
Censurae 287.
Centuriatoren 20.
Cherem 288.
Chrisma 339.
Christenverfolgungen 38.
Christus, Vermächtnisse an 299.
Chrodegang von Metz 146.
Chronologie 84.
Chrysostomus 15.

Cippus 303.
Cisterziener 379.
Civilstand usw. s. Z.
Clementina 378.
Clementinae 22.
Clarendoner Beschlüsse 42.
Clandestinitas 369.
clinici 116.
Cluniacenser 379.
Codex d. Justinian 19.
collatio cumulativa 278.
Coelibat 121 ff.
cognatio legalis, spiritualis 364.
collectio Caesoro-Augustana 21.
— Anselmo dedic. 20.
Collegium Bohemicum, Germanicum, Maroniticum, Urbanum 155.
commensalitium 115.
Compilationes 21.
computatio 365.
conciliabula 150.
concilietto 138.
Concubitus Oedipodei 38.
Concursus 278.
conditio 363.
confarreatio 367.
Confessio Marchica 31.
— Gallicana 31.
Congregationen 138. 381.
Congregatio rituum 342.
Consensus bei der Ehe 367.
Constitutiones 29.
consuetudo 16.
conventicula 150.
copula carnalis 369.
corporis defectus 115.
Corpus evangelicorum 32. 241.
Corrector 20.
Cracas 136.
crimen (impedimentum criminis) 365.
Cruciger 166.
cultus disparitas 361. 376.
Curia romana 136 ff.
custodia utriusque tabulae 161 ff.
Cymbel 303.
Cyprian 4.
Czerski 111.

Damenstifter 385/6.
Dames du sacré coeur 381.
Danksagung, Unterlassung der als Zuchtmittel 290.
Dante 42.
Darbysten 58.
Dataria 139.
Debitum coniugale 371.
Déclaration de l'Eglise gallicaine 108.
decimae 305.
Decorierung, Antrag auf D. v. Geistlichen 193.
decorum clericale 118. 210.
Decretum 22.
defectus proclamationis 371.
defectus sacramenti 116.
Defensor matrimonii 375.
Degenfeld, L. v. 365.
Dekan 147.
De la Barre, Fall 344.
delicta mere eccl. usw. 287.
Denarius Petri 303.
Denkmäler 320.
desponsatio impuberum 364.
Deutschkatholiken 58.
Deutscher Orden 385.
Devolution 162. 278.
Diakonen 100. 223.
Diakonissen 386.
Diakonissenhäuser 214. 386.
Didache 17.
Diebstahl, Kirchen- 301.
Dienstjubiläum 195.
Dienstverhältniss, rechtl. Natur 157
Dienstwohnung 310.
— zucht 291.
Digesten 19.
Dimissoriales litterae 115.
Diocletian 38.
Diöcesansynode 149. 225 ff.
Dionysius 18.
Directio intentionis 380.
Disparitas cultus 361. 376.
Dispens im Ehe-R. 362. 374.
— taxen 362.
Dispensation 253.
Disziplin 228. 286 ff.
Disziplinargesetze 289.
Divisionsprediger 247.
Doctores ecclesiae 15.
Döllinger 112.
Domherren 147.
domicelli 146.
Dominikaner 379.
Domkandidatenstift 262.
Domgemeinde, Domkirche in Berlin 187. 214.
Domkapitel 146.
— ev. 203.
Doppelehen 365.
Dordrechter Synode 31. 169.
Dorner 174. 176. 240.
Dotation 306 ff.
Drei-Ständelehre 162.
Dritte Orden 381/2.
Droste-Vischering 45.
Duellanten 81.
Dunin 46.

Ehe 359 ff.
— band 361/64.
— bruch 375.

Ehedispens 362. 374.
— gemischte 376.
— heimliche 369.
— hindernisse 360 ff.
— patent, Josephin. 359.
— ring 373.
— scheidung 374.
— sakrament 359.
Ehrendomherrn 147.
Ehrliches Begräbniss 80.
Eid 91. 270.
— der Bischöfe 280/1.
Eidesentbindung 287.
Einführung der Geistlichen 269.
Einquartierung 296.
Einsegnung 346—9.
Einspruchsrecht des Staates 263.
Einweisung 269.
Einwilligung der Eltern 372.
Eisenacher Konferenz 243.
Emser Punktation 109.
Encyclicae 29. 401.
Englische Fräulein 381.
Englische Kirche 201.
Entführung 365.
Entlassene Sträflinge 249.
Entscheidungsjahr 354.
Entweihung 323.
Entziehung des Wahl-R., Paten-R. usw. 290.
Ephorus = Superintendent.
Episkopalsystem 107. 125. 162.
episcopus proprius 115.
Erbbegräbniss 79.
Erledigung der Pfarrstellen 258.
Error 363.
Errores nostrae aetatis 46.
Erwerbsfähigkeit der Kirche 295.
Erzbischöfe 141.
Erzpriester 145.
Eselskopfanbetung 38.
Espen, van 109.
Etat der Pfarrstellen 311.
— der Gemeinden 224.
Eucharistie 335.
Eudisten 380.
Eunuchenheirat 363.
Eusebius von Vercelli 146.
Evangelischer Bund 244.
Exarchen 141.
Exemte Bischöfe 142.
Exklusive 135.
Exkommunikation 288.
Exorcisten 114.
Expeditoren 136.
Extravagantes 22.
Eylert 201.

Fabrica 315.
Fakultäten 155. 253.
Fakultäten, theol. 96.
Familienpatronat 275.
Familiaritas 115.
Farel 168.
Febronius 109.
Feiertage 83 ff.
— halbe 85.
Fenster, Kirchen- 324.
Feldbischof 247.
Feldgottesdienst 248.
Feldpropst 247.
feria mere eccl. 85.
Ferto 313.
Ferrandus 17.
Festessen 119. 271.
Feuerstürmen 89, 90.
Feuerversicherung der Kirchen 318.
fides, defectus fidei 116.
— professio fidei 357.
filles de la charité 381.
Filialgemeinden 215.
Firmung 336.
Fleischesvergehen 287 ff.
Flucht aus dem Kloster 384.
Focariae 119.
Fontanella 18.
Forense, Steuerpflicht 307.
Franken 40.
Franz I. 44.
Franz von Sales 15.
Franziskaner 379.
Französisch-Reformierte 171.
Fratelli . . 379. 382.
Fratres minores 379.
Frauenorden 381.
Freimaurer (geheime Gesellschaften) 380.
Freireligiöse 58.
Freistädte 329.
Fressbriefe 66.
Friedberg 34. 367 u. ö.
Friedhöfe 79.
Friedrich 153 ff.
— der Gr. 290.
— Kaiserin 34.
Friedrich Wilhelm III. 44. 201.
— — IV. 174—76 184. 202.
Frigiditas 363.
Friesisches Eherecht 368.
Fronleichnam 87.
Fronleichnamsprozession 344.
Fuhrkosten 271. 311.
Fulgentius 17.
funeralia 80.
Furcht (metus) 363.
Fusskuss 178.

Galerius 38.
galerus cardinalitius 136.
Gallikanismus 108.

Garantiegesetz 131.
Garnisonprediger 247.
Gastgemeinden 215.
Gattenmord 365.
Gebetsverhöre 283.
Gebühren 302.
Gedenktafeln, Anbringung in der Kirche 324/5.
Gefängnisseelsorge 249.
Gegenreformation 108.
Gehalt 309.
Gehorsamseid 105.
Geissel 280.
Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund 375/6.
Geisteskrankheit des Papstes 135.
Geistliche 58. 113. 204 ff.
Geistliche, Vereidigung 270.
Gelübde 339. 385.
Gemeinden 212 ff.
Gemeindeangehörigkeit 349.
Gemeindehaushalt (Etat) 224.
Gemeindekirchenrat 217.
Gemeindepflege 222.
— prozesse 224.
Gemeindestatuten 224.
Gemeindetheorie (betr. Kirchenvermögen) 299.
Gemeindevorstand 217.
Gemeinschaften 58.
Gemischte Ehen 376.
General (Ordens-) 381. 384.
Generalkirchenvisitation 283.
Generalsuperintendenten XIII. 198 ff.
Generalsynode 175. 236 ff.
Generalsynodalrat 239/40.
Generalvikar 144.
Georg Wilhelm 179.
Gerhardt, Paul 179.
Gerichtsbarkeit, geistliche 284 ff.
Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten 74. 294.
Gesamtkirchentheorie 299.
Gesandtschaft beim Vatikan 64.
Gesandte 55.
Gesangbücher 233. 382.
Geschlechtliches Unvermögen 363.
Gesetzgebung 251.
Gewalt 363.
Gewerbetreibenden, Heilige der 342.
Gewissensehen 371.
Gewohnheitsrecht 12.
Giltigkeit der ev. Taufe 347.
Giotto 3.
Glasfenster, gemalte Kirchen- 324.
Glocken 89 ff.
Glöckner 211.
Goldnes Jahr 287.
Goltz, v. d. 176.
Gomarus 169.
Gnadenzeit 314.
Goslar 166.
Gottesdienst 221.
Gotteskasten 303.
Gotteslästerung 67.
Grabschriften 80.
Gräkomelchiten 141.
Gratian 21.
Graue Schwestern 381.
Gregor von Nazianz 15.
Griechische Katholiken 58. 104.
Grosser Kurfürst 179.
Grotius 163. 169.
Gubernetik 7.

Häretiker 39.
Harnack 17.
Hausandacht 53. 56.
Hausbesuche 283.
Hauskapellen 322.
Hebammen 211. 347.
Hebraicum 261.
Hefele 253.
Heidelberger Katechismus 31.
Heilige 341 ff.
Heiligenbilder 343.
Heiliger Rock 111. 343.
Heinrich IV. (Frankreich) 170.
Heimfalls-R. 297.
Heiratskonsense 195.
Herrmann 28. 34. 174. 176. 315. 327. 357.
Hermes 176.
Herrnhuter 58.
Hierokratisches System 35.
Hieronymus 15.
Hilarius 15.
Himmelgeläute 89.
Hinkmar von Rheims 284.
Hinrichtung 81.
Hinschius 19. 34. u. ö.
Hirtenbriefe 251.
Hispana 18.
Holzbezüge 310.
Hontheim 109.
Honestas publica 364.
Hübler 14. 28. 376. u. ö.
Humboldt W. v. 64.
Hundeshagen 34. u. ö.
Hussiten 162.
Hypotheken 319. 20.

Ignatius 4.
impedimenta matrimonii 360 ff.
Impotenz 363.
Impubertät 364.
Index 138.
Innere Mission 98.
innovatio der Aemter 255.
in partibus, episcopi 145.

inquisitio i. Kanonisationsprozess342.
Institutionen 19
Institutentheorie 298.
Intercalarkassen 312.
Interdictum ecclesiae 362/5.
Interdikt 288.
intitulati clerici 117.
Introduktion 269.
Invaliditätsversicherung der Mönche usw. 383.
Investiturstreit 41.
Irenaeus 4. 103.
Irischer Wahlmodus 280.
Irregularität 115.
Irrlehren, Entlassung wegen 357.
Irrtum bei Eheschliessung 361/2.
Irvingianer 58.
Ivo Helori, Juristenpatron 242.
Ivo von Chartres 20.

Jablowski 201.
Jagen der Geistlichen 119.
Jansenismus 109.
Jesuiten 49. 50. 63. 154. 170. 380.
Jesuitinnen 381.
Joachim II. 179.
Johanniter-Orden 379. 387.
Jonas 166.
Josephinismus 35. 43.
Josephin. Ehepatent 359.
Josephsehen 374.
Jubeljahr 287.
Jubiläumsjahr 287.
Juden 54.
Juden als Patrone 277.
iudex, iudicium (Memorialvers) 8.
iudices (pedanei) 136.
Julianus Apostata 39.
Jungfrauenklöster, ev. 386.
iura collegialia 164.
— communia 144.
— ordinis reservata 144.
— pontificalia, reservata 144.
iurisdictio 113. 283 ff.
iuramentum 91.
Juristisches Studium 8. 120.
ius advocatiae 66.
— amortisationis 294.
— antiquum 14.
— asyli 39. 329.
— canonicum 6.
— cavendi 70.
— circa sacra 20.
— cognoscendi 14.
— collationis 278.
— consecrandi 323/4.
— consuetudinis 16.
— decimarum 303.
— decretalium 22.
— deportus 312.
ius devolutionis 278.
— divinum 5. 15.
— ecclesiasticum 5.
— episcopale 144. 180.
— erectae crucis praef. 141.
— exclusivae 135.
— exuviarum 312.
— familiare 275.
— figendae crucis 140.
— gentilitium s. familiare 275.
— hereditarium 275.
— humanum 5. 14.
— inspectionis 70.
— luctus eccl. 275.
— majestaticum circa sacra 62.
— naturale 5/6.
— non scriptum 14.
— novum, novissimum 14.
— parochiale s. Parochieen.
— particulare 14.
— patronatus 275.
— personalissimum 275.
— placeti regii 69.
— plenum usw. 275.
— pontificium 6. 7.
— praesentandi 273.
— primariarum precum 86.
— processionis 275.
— provisionis 256.
— reformandi 53.
— sacrorum 62.
— scriptum 14.
— seculare spirituali annexum 273.
— sedis in choro 275.
— sepulturae in eccl. 275.
— simultaneum 327.
— singulare 253.
— spolii 313.
— stauropegii 140.
— stolae 302.
— universale 14.
— utrumque 6.
— variandi 274.
— visitationis 282.
Justinian 19.

K s. auch **C**.
Kahl 5. 51. 294 u. ö.
Kaisers Geburtstag 90.
Kalender 84.
Kalthoff 74. 292.
Kanon 6. canones 17.
Karl Ludwig von der Pfalz 365.
Kanonisches Alter 119.
Kanonisches Rechtsbuch 23.
Kantoren 211.
Kanonisationsprocess 341.
Kanzelparagraph 49.
Kanzleiregeln 29.
Kapellenrecht der Gesandten 55.

Kapitel 146 ff.
Kapitelvikare 141.
Kapuziner 379.
Kardinäle 137.
Kardinalkirchen (Verzeichniss) 137.
Karfreitag 87. 340.
Karmeliter 379.
Karthäuser 379.
Kassenwesen 228/9. 233.
Katakomben 38.
Kathedralkirchen 322.
Kautelen 377.
Kinder, religiöse Erziehung, Konfessionswechsel usw. 350 ff.
Kirche, Begriff 1.
— der Wüste 170.
Kirchenacker 309 ff.
Kirchenärar = Kirchenfabrik.
Kirchenausschuss 217.
Kirchenbann 288.
Kirchenbänke 326.
Kirchenbau 324.
Kirchenbediente 210.
Kirchen, Benützung 327.
Kirchenbücher 78.
Kirchendiener 210.
Kirchenfabrik 315 ff.
Kirchenfenster 324.
Kirchenfeste 325.
Kirchengebäude 321 ff.
Kirchengebet 332.
Kirchengemeinderat 217.
Kirchengemeindeversammlung 278.
Kirchengeräte 301. 323.
Kirchengericht, oberes 294.
Kirchengeschichte 99 ff.
Kirchengeschworene 218.
Kirchengesellschaft 56 ff.
Kirchengesetze 251 ff.
Kirchengewalt 62.
Kirchengut 298.
Kirchenhoheit 62.
Kirchenjahr 84.
Kirchenkasten = Kirchenfabrik.
Kirchenkollegium 217.
Kirchenkonferenz (Eisenach) 241 ff.
Kirchenkonzerte 327.
Kirchenlotterien 303.
Kirchenökonomen 319.
Kirchenoffenhalten 325.
Kirchenordnungen 32.
Kirchenpolitik 51.
Kirchenpolizei 325.
Kirchenprovinzen 142.
Kirchenraub 307.
Kirchenrecht 5.
Kirchenregiment 62. 177 ff.
Kirchenschändung = Entweihung.
Kirchenschlaf, Strafe 334.
Kirchensprache 111.
Kirchenstaat 121.
Kirchensteuern 302.
Kirchenstrafen 289 ff.
Kirchenstühle 325.
Kirchentag 241.
Kirchenuhr 317.
Kirchenväter 15.
Kirchenvermögen 103.
Kirchenvogt 66. 272.
Kirchenvorstand 217.
Kirchenzucht 289 ff.
Kirchweihe 323.
Kirmess 323.
Klandestinität 369.
Klerikaltheorie 298.
Klingelbeutel 303. 315.
Klosteraufhebung 382.
Klosterkammer in Hannover 386.
Klüber 356.
Kniebeugungsfrage 345.
Koadjutoren 145.
— (Jesuiten) 380.
Kölner Wirren 44.
Königsempfang 90.
Körperteile in Wachs als Votivgeschenke 325.
Kohlbrüggianer 58.
Kollegialsystem 163.
Kollekten 233. 303.
Kompatrone 274.
Kompromiss 133.
Komputation germ., kanonische 365.
Konfession der Kinder 350 ff.
Konfirmandenunterricht 349.
Konfirmation 349.
Konfirmation der Bischöfe 280.
Konföderation niedersächsische Gemeinden 179.
Kongregationen der Kurie 138.
— (Genossenschaft) 381.
Konklave 133.
Konkordate 29.
Konkordienbuch 31.
— formel 31.
Konsistorien 193 ff. 309.
Konsistorien (röm.) 136.
Konsistorial-V., märkische 317.
Konstantin 38.
Konstantinische Schenkung 129.
Konstitutionelles System 185.
Kontroverspredigten 333.
Konvent 384.
Konzilien 28.
Kopp 87.
Korporationen 57.
Korporationen als Paten 348.
Korporationen als Patrone 277.
Kreissynoden 225 ff.
Kreuzpartikel 343.
Krieg, Gottesdienst im 248.

Kriegervereine bei Beerdigungen 81.
Kriegsdienst der Geistlichen 116.
Krönung des Papstes 134/5.
Kronkardinäle 137.
Krummstab 144.
Küster 210.
Kulturkampf 49.
Kultusministerium, preuss. 192.
Kundler 176.
Kunstdenkmäler 320.
Kurialen 136.
Kurie 136 ff.

Laienpredigt 334.
Lainez 107.
Lambert 172.
Lamey 45.
latrocinia 150.
Lancelottes 23.
Landdekane 145.
Landesherrliches Kirchenregiment 160. 180 ff.
Landeskirche 177.
Landessynode 230 ff.
Laterallegaten 140.
Lazaristen 380.
Lector 114.
Legaten 139. 140.
Lehrer 95.
Lehrfreiheit 357/58.
Lehrvikariat 262.
Leichenbitter 211.
Leichenverbrennung 82.
Lenitatis defectus 116.
Lessing 42. 43.
Letzte Oelung 338.
Levita 18.
Liber extra 22.
— sextus 22.
libertatis defectus 115.
licentia binandi 340.
Licinius 38.
Liebesgaben, nicht Amtseinkommen 310.
ligamen 364.
Liguori 380.
limina apostolorum 282.
linea recta, in- usw. 365 ff.
Litteratur 9 ff.
Litterae Apostolicae 29.
Liturgisches Recht 331.
Liturgie 332.
Lokalinterdikt 288.
Luther 2. 14. 23. 42. 68. 79. 91. 93. 97. 116. 126—9. 135. 139. 150. 157 ff. (u. d. Juristen) 159 ff. 163. 165—168. 197. 204. 212. 265. 269. 289 ff. 315. 339. 362. 365. 369. 372. 385. 386.
Lutherfeste, -festspiele usw. 325. 327.
Lutherkirche in Rom 192.
Loyola 155.
Ludwig XIV. 327.
Ludwig von Bayern 42.
Lutz (lex Lutziana) 49.

Maassen 36.
Magdalenen 381.
Magisterium 113.
Mailänder Edikt 38.
Mantegazza 4.
Manus mortua 296.
Marculphi formulae 19.
Maranatha 288.
Mariana 170.
Maroniten 141.
Martini Capitula 17.
Marsilius von Padua 42. 163.
Matrimonium 360 ff.
matrimonia in extremis 363.
Meineid 92.
Mejer 156.
Melanchton 31. 42. 166. 242.
Meliniten 141.
Mennoniten 58. 192.
Menses papales 279.
Mendikanten 379.
Messe 340.
Messstiftungen 340.
Metropoliten 102. 141.
Metropolis 101.
Metus 363.
Militär 87.
Militärkirchenrecht 246
Militärgesangbücher 249.
Missionsbistümer 279.
Minghetti 34.
Mirbt 65. 109.
Ministerium (potestas) 113.
Mission 154.
Missionare d. kostbaren Blutes 380.
Mitpatrone 274.
Moderner Staat 46 ff.
Monarchia Sicula 140.
Mons pietatis-Fonds 301.
Moser, J. J. 32. 52. 135. 157/8. 197. 241. 313.

Nachdruck von Predigten 334.
Nachjahr 258.
Nachlass der Geistlichen 313.
Nachpräsentation 274.
Nachtrauung 377.
Nantes, Edikt von 209.
Nationalkonzilien 149.
Napoleons I. Ehe 374.
Naturrecht, natürl. Recht 6. 14.
Nazarener 58. 92.
Neubauten 316 ff.
Neutäufer 58.
Nichtigkeit der Ehe 375.

Niddui 288.
Niebuhr 64.
Nippold 36. 64. 68. 244.
Nominationsrecht 265.
Normaljahr 53.
Notare 136.
Notgesetz 251.
Nottaufe 347.
Notwehr gegen Geistliche 208.
Novellen 19.
Novizen 379 ff.
Nuntien 140.

Oberämter, gemeinschaftliche 196.
Oberkirchenrat 187. 189 ff. 228 N. 2.
oculus canonicus 116.
Oecolampadius 168.
Offenhalten der Kirchen 325.
officia 254.
officium strepae 128.
Oldenbarneweld 169.
Olevianus 31.
ombrellino 137.
Opferstock 303.
Orden, röm.-kath. 378.
Ordenserteilung an Geistliche 193.
Ordensinsignien 193.
Ordination 113 ff. 267 ff.
Ordnungsstrafen gegen Geistliche 292.
Orgel 317.
ordo celebrandi concilii 153.
ostiarius 114.

Pachomius von Tabenna 379.
Paleae 21.
Pallium 127. 141.
Pallotiner 380.
Pandekten 19.
Panisbriefe 66.
Panormia 20.
Papalsystem 107.
Papaltheorie 298.
Papst 4. 29. 102. 120 ff. 131 ff.
Päpste (chronologisch geordnet, die Zahl in Klammer bezeichnet den Anfang des Pontifikats).
Clemens I. (93) 19.
Melchiades (311) 19.
Sylvester I. (314) 19. 129.
Damasus (366) 19.
Siricius (384) 18.
Leo I. (440) 15.
Anastasius II. (496) 18.
Gregor I. (590) 15.
Gregor II. (715) 19.
Hadrian I. (772) 18.
Leo III. (795) 40.
Leo IV. (847) 133.
(Päpstin Johanna 133.)
Benedikt III. (855) 133.
Nikolaus I. (858) 40. 373.
Stephan IX. (939) 121
Bonifaz VII. (984) 22.
Benedikt VIII. (1012) 123.
Benedikt IX. (1033) 123.
Leo IX. (1049) 121. 124.
Victor II. (1055) 123.
Nicolaus II. (1059) 121. 123. 132.
Alexander II. (1061) 121. 123.
Gregor VII. (1073) 18. 40. 91. 120. 121 ff.
Urban II. (1088) 123.
Kalixt II. (1119) 30.
Alexander III. (1159) 41. 120. 132. 272. 341.
Innocenz III. (1178) 41. 129.
Gregor IX. (1227) 21.
Innocenz IV. (1243) 120.
Clemens IV. (1265) 278.
Gregor X. (1271) 132.
Cölestin V. (1294) 135.
Bonifaz VIII. (1294) 41. 278. 287.
Clemens V. (1305) 22. 42.
Johann XXII. (1316) 22. 278.
Benedikt XII. (1334) 279.
Clemens VI. (1342) 287.
Urban V. (1362) 339.
Urban VI. (1373) 287.
Bonifaz IX. (1389) 303.
Martin V. (1417) 279.
Paul II. (1464) 287.
Alexander VI. (1492) 41. 129.
Julius II. (1503) 129.
Leo X. (1513) 108.
Hadrian VI. (1522) 134.
Marcellus II. (1555) 134.
Pius IV. (1559) 108. 137.
Gregor XIII. (1572) 22. 84. 185. 155. (vgl. XIII) 170.
Sixtus V. (1585) 137.
Gregor XV. (1621) 135. 155.
Urban VIII. (1623) 132. 340 ff.
Innocenz XI. (1676) 108.
Clemens XI. (1700) 371.
Benedikt XIII. (1724) 282.
Benedikt XIV. (1740) 85. 338. 343. 371. 375.
Pius VII. (1800) 110. 129. 320. 380.
Leo XII. (1823) 110.
Pius VIII. (1829) 44. 110.
Gregor XVI. (1831) 160. 121.
Pius IX. (1846) 46. 110. 120. 130. 132. 350.
Leo XIII. (1878) 29. 107. 376.
Papstparagraph 293.
Papstwahl 132 ff.
Päpstliche Reservationen 279.
— Monate 279.

Paradosis 15.
Parallelformulare 332.
Parochialexemtionen 216.
Parochieen, Parochus 145. 209.
Parzellierung von Gütern (Patronat) 277.
Passionisten 380.
Pastoralmedizin 371.
Paten 348.
Patenschaft von Korporationen 348.
Patriarchalkonzil 149.
Patriarchen 140/1.
Patronatrecht 271.
Paucapalea 21.
Paulaner 378.
peculium der Geistlichen 313.
pedum rectum 128.
Peñaforte 21.
Penitenziere maggiore 139.
Pension 312.
Perücke der Geistlichen 210.
Personalgemeinde 214.
Personenstandsregister 76.
Peterspfennig 303.
Pfaff 163.
Pfaffenbrief 42.
Pfarramt 204.
Pfarrbesoldung 309.
Pfarrbesetzung 229.
Pfarrbezirke 216.
Pfarrer 145.
Pfarrdienstwohnung 310.
Pfarrgarten 310.
Pfarrstellen 309.
Pfarrsynoden 217.
Pfarrwitwenfonds 315.
Pfarrwahl 266.
Pfarrzwang 145. 215.
Pflichten der Kirchenglieder 357.
Pfründen 308 ff.
Philipp von Hessen 365.
piae caussae 300.
Piaristen 380.
pii operarii 380.
Placet 69.
Pietismus 164.
plebanus 145.
Plebiszit 130.
Podolatria 128.
Poenitentialbücher 18.
Poenitentiaria 139.
poenae 287.
Politik 34.
Polit. Stellung der Geistlichen 210.
Polizeistaat 163.
Pollution der Kirchen 323.
Polycarpus 21.
potestas clavium 205.
— iurisdictionis 113.
— magisterii 113.
potestas ministerii 113.
— ordinis 113.
Potsdamer Edikt 171.
praeceptum paschale 335/6.
Präkonisation 280.
Praefectus Apostolicus 156.
Prälaten 136.
Prämonstratenser 379.
Präsentationsrecht 265.
Predigt 330 ff.
Presbyter 100.
Presbyterialverfassung 167 ff.
Presbyterium 217.
Preussische Verfassung 45.
Priester der Auferstehung 380.
— des heiligen Geistes 380.
— — — Kreuzes 380.
— des unbefleckten Herzens 380.
Primat 103.
Primaten 140.
Prior 384.
Prisca 18.
Privaterbauungszusammenkünfte 334.
Privatkirchen 322.
Privilegium 252.
privilegium canonis 119.
Privilegium Paulinum 364.
Probabilismus 380.
processus informationis (bei Bischofswahl) 280.
Probezeit 383 ff.
Profess 383.
professio fidei 357.
Proklamation 303. 333. 362. 371.
Prokurationen 136.
Propaganda 154.
Propst 147.
Proselytenmacherei 356.
Protokolle 229.
— (Synodal-) 235.
Provinzial 381. 394.
Provinzialfonds 233.
Provinzialsynode 149. 231 ff.
Provision 256.
Prüfung pro venia ministri 261.
Prozessionen 243.
Prozessführung f. d. Gemeinden 224.
Prüfungswesen 233.
Pseudoisidor 19.
Publizist. Theorie 298.
Pufendorff 163.

Quäker 58.
Quasiaffinität 364.
Quatember 84. 118.
Quinquennalfakultäten 253

Raimund von Peñaforte 21.
Raptus 365.

Rapulare 371.
Rechtsbeugung, Zwang zur 293.
Rechtsquellen 14 ff.
Rechtsstudium 8.
Rechtsstudium der Kleriker 120.
Recursus propter abusum 73.
Rechner, Rechnungswesen 228.
Redemptoristen 380.
Reformation 42 ff. 157 ff.
Reformkonzilien 106.
Regino von Prüm 20.
Regularis 382 ff.
Reich Gottes 1.
Reichsverfassung und Ki.-R. 63. 185.
Reinkingk 162.
Reisekosten 271.
Rekonziliation 323.
Religiöse Kindererziehung 350 ff.
Religionsfriede 16.
Religionsgespräch zu Cassel, Leipzig 179.
Religionsreversalien 186.
Religionsvergehen 67.
Reliktenwesen 315.
Reliquien 342.
Rendant 223.
Repräsentation 217.
Rescripta 29.
res ecclesiasticae 300.
Reservationen 278.
Reservatum ecclesiasticum 53.
Resignation 257.
res religiosae 300.
Revolution von 1848 45.
Rheims, Ebo von 19.
Rieker 161 ff. 167. 180. 184. 204. 206. 223.
Rieks 112.
Rips-Raps-Recht 313.
Ritterorden 379. 385/7.
Rituale Romanum 332.
Römisches Recht 159.
— Reich 37.
Ronge 111.
Rossbach, Fall 292.
Rota Romana 139.
„Rückkehr" zur Papstkirche 363.
Ruhegehalt 312.
Russische Kirche 104.
Ryswicker Frieden 328.

Sacrilegium 301.
Sakramente 335.
Sakramentalien 338.
Sanden, von 201.
Sandhofkonferenz 252.
Sanchez 362.
Scaduto 131. 140.
Schell 4.
Scheinehe 374.
Schenkungen 296 ff.
Schedulae confessionis 337.
Schleiermacher 4. 44. 180. 331.
Schliessung des Mundes und aperitio 137.
Schlözer 64.
Schlosskirchen 322.
Schlüsselgewalt 205.
Schmalkaldische Artikel 31.
Schmalkaldischer Bund 241.
Schürpf 23. 160. 166.
Schule 55. 87. 93 ff. 211.
Schulbrüder 380.
Schulden s. Anleihen.
Schulpatronat 275.
Schulte 112. 358.
Schwägerschaft 364 ff.
Sedanfeier 90.
Secretaria status 139.
Seehandlung, preuss. 305.
Seelsorge 204 ff.
Segnungen 339.
Sekten 57.
Selbstmord 82. 324.
Seminare 262.
Sent 225. 282.
Serviten 379.
Servus Servorum Dei 127.
Siccardi, Gesetz 285.
Sigillum confessionis 337.
Signatura Gratiae 139.
— iustitiae 139.
Simultaneum 327.
Sixtinische Kapelle 134.
Sohm 166. 181. 182. u. ö.
Somasker 380/2.
Sonntag 83 ff. 221.
Sonntagsgesetze 36. 39. 83. 103.
Sonntags-Polizeiverordnungen 86.
Sonntagsschule 332.
Sozialpolitik (Verhalten der Geistlichen) 210.
Speierer Reichstagsabschied 16.
Spiel 119. 303.
Sponsalia 371.
Sponsalien-Rapular 371.
Staat und Bischofswahlen 280.
— und Kirche 34 ff.
Staatsanwalt bei Ehesachen 375.
Staatsgesetze, Bischofseid und 281.
— und Kirchenzucht 293.
Staatssecretär der Kurie 139.
Staatsprüfung 262.
stabilitas 379.
Stadtgemeinden 145.
Stadtmission 222.
Städtische Schuldeputationen.
Stahn 176.
Stahl 181. 193.
Stammbaum 365/6.

Statuten 228. 233.
Stein, Frhr. vom 226.
Stellenbesetzung 265.
Stephani 162.
Sterbequartal 314.
Sterilitas 363.
Steuerfreiheit der Kirche 295.
Steuerpflicht 307.
Steuerprivilegien 39.
Stiergefechte 81.
Stiftungen 300.
Stifterrecht 272.
Stiftskirchen 322.
Störung des Gottesdienstes 67. 208.
Stolgebühren 302.
Strafanstaltsgemeinden 214.
Straf-u Rügerecht d. Geistlichen 207.
Strafrecht der röm. Kirche 287.
Studentenmensuren 116.
Sühnetermin 375.
Sulze 216.
Summepiskopat 162 ff. 182 ff.
Superintendenten 165. 196.
Supplicationes 343.
Suspension 288.
Svarez 164. 203.
Syllabus 46 ff.
Symbole 31.
Symbolzwang 31.
Synode 101. 150 ff. 165. 225 ff.
—, das Wort 225. 282.
Synodalen, Rechte 234.
Synodalkassen 227. 228. 321,
Synodalrat 239.
Synodalverfassung 167 ff.
Synodalvorstand 228 ff. 235 ff. 239 ff.

Täuschung b. d. Eheschliessung 361.
Taufe 346.
— eines Fötus 348.
— mit Milch 347.
— — Wein 347.
Taufkirchen 322.
Taufpathen 348.
Telephonische Beichte 337.
Templerorden 379.
Tempus clausum 361.
Terlinden 192.
Territorialsystem 163.
testimoniales litterae 115.
Text der Predigt 333.
Theaterbesuch der Geistlichen 119.
Theatiner 380.
Theodorich 19.
Theodosianus Codex 18.
Theokratie 35. 37.
Theologie 8.
Thielen 176.
Tholuck 34. 164. 357.
Thomasius 163.
Thomas von Aquino 15. 41. 113. 125.
Thümmelprozesse 68.
Thyesteische Mahlzeiten 38.
tiara 127.
Titularbischöfe 145.
Titulus 47.
Tochterkirchen 215.
Toleranzpatent 43.
Tomassetti 29.
Tonsur 114.
Torres 20.
Tote Hand 296.
Totenfrauen 211.
Tradition 15.
Trappisten 379.
Trauergeläute f. den Monarchen 90.
Trauerzeit der Ehegatten 364.
Trauring 373.
Trauung 370 ff.
Trennung von Staat und Kirche 35.
Tribonian 19.
Tridentinum 28. 152.
Tridentinische Form der Eheschliessung 369 ff.
Trierer Rock 68. 111.
Trinitarier 379.
Triregnum 128.
Tugendrose 339.
Turiner Bullarium 29.
Turrianus 20.
Tyrannenmord 170.

Uebergabe des Amtes 259.
Uebertritt 353.
Uebertritt zur ev. Kirche 355.
Umzugskosten 271.
Unbefleckte Empfängniss 46.
Unfehlbarkeitsdogma 48. 125.
Union 179.
Universitäten 96.
Universitätslehrer 357/8.
Unterstützungswohnsitz 98.
Unvermögen, geschlechtliches 363.
Unzucht 290.
Unzüchtige Beichtfragen 337.
Urbi et orbi 29.
Urlaub 209.
Ursinus 31. 201.
Ursulinerinnen 381.

Vacanz der Pfarreien 257.
Väter vom guten Tode 380.
Vatikan 64. 133.
Vatikanum 48.
Vereidigung 270.
Vereinigte Kreissynoden 227. 230.
Vereinsrecht, röm. 38.
Veräusserungen 319.
Verbrechen 287 ff.

Verfassung, ihr Wert 240.
Vergleich 285.
Verlöbniss 371.
Verschiedenheit der Religion, Ehehinderniss 362 ff.
Vermögensverwaltung 319.
Verwaltungsordnung 318 ff.
Verwandtschaft 365.
Vetitum ecclesiae, reipublicae 362.
Veto d. Staatsregierung b. Bischofswahlen 281.
Viaticum 323.
Vicari 280.
vicarius castrensis 247.
Vikariat 262.
Vilmar 204.
vis ac metus 363.
Visigothorum lex 19.
Visitationen 282.
vita canonica 146.
Vocatio (externa, interna) 260.
Vogtei 272.
Vorbildung der Geistlichen 261.
Vorbehalt, päpstlicher 279.
Vormittagsgottesdienst 209.
Vorprüfung, badische 261.
Votivgeschenke in Kirchen 325.
Votum 339, s. auch Gelübde.
— castitatis 339.
— ultramarinum 339.
votum negativum 267.

Waisengeld 315.
Wahl d. Glaubensbekenntnisses 354ff.
Wahlbeeinflussungen 293.
Wahlzettel für die Papstwahl 134.
Wallfahrten 345.
Wallonen 172.
Wartezeit 364.
Wehrpflicht 116.
Weihwasser 339.
Weingart, Fall 292.
Weser 202.
Westfälischer Friede 17. 19.
Widerstand, passiver gegen den Papst 125.
Wilhelm I., Briefwechsel mit dem Papst 350. 360.
Wittenberg 166.
Wittenberger Ki.-O. 97.
Witwenjahr 258.
Witwenversorgung 314.
Witwenzeit 314. 364.
Wormser Edikt 16.

Xaver 155.

Zehnt 305.
Zeit, geschlossene 361.
Zeitungsschreiber, Geistliche als 120.
Zirkumskriptionsbullen 29.
Zivilstand 76 ff.
Zivilehe 369.
Zucht 289.
Züchtigungsrecht der Geistlichen 208. 346.
Zwang 363.
Zwangspensionierung 277.
Zweikampf 81. 116.
Zwei Schwerter-Theorie 41.
Zwingli 172.

Verzeichniss päpstlicher Encykliken.

Acerbissimum 47 ff.
Ad apostolicae 46 ff.
Ad dominici gregis custodiam 31.
Ad Romanum pontificem 132. 135.
Ad regimen 279.
Ad universas 383.
Aeterni patris filius 132.
Aeterni patris unigenitus 153.
Altitudo 364.
Antiquorum 287.
Apostolicae sedis 114.
[Apostolicae sedis — gefälscht] 132.
Apostolicae servitutis 119.
Apostolotas officium 132.
Arcana divina providentia 153.
Auctorem fidei 151.
Auspicato 382.
Christi Domini 147.
Consulturi 132.
Cum catholica 48. 130.
Cum frequentor 364.
Cum multa 143.
Cum primum 119.
Cum Romanis pontificibus 132
Cum saepe contingat 340.
Cum secundum 132.
Cum tam divinum 132.
Dei miseratione 375.
De salute animarum 31. 307.
Dominus ac Redemptor 380.
Exsecrabilis 278/9.
Exsurge Domine 157.
Exultate 359.
Gravissimum ecclesiae 139.
Humanae salutis 141.
Immensa aeterni Dei 137.
Immortale Dei 123.
Impensa Romanorum 31.
In agro Dominico 139.
In apostolicae 139.
In consistoriali 47. 48.
Incredibili 47 ff.
Ineffabilis Deus 110.
In eligendis 132.
In hac sublimi 132.
In omnibus rebus humanis 139.
Inscrutabili 154 ff.
Inter caetera 41.
Inter Gravissimas 84.
Jamdudum cernimus 48.
Iam nos omnes 153.
Licet (1256) 379.
Licet (1541) 380.
Licet debitum 380.
Licet per Apostolicas 132.
Matrimonia quae 377.
Maxima quidem 46 ff.
Misericors 382.
Meminit unusquisque 46.
Multiplices inter 46 ff.
Multis gravibusque 47.
Nemo vaestrum 48.
Neminem latet 383.
Ne sede vacante 148.
Noscitis et nobiscum 46.
Nunquam fore 47.
Pastor aeternus 125.
Pastor bonus 139.
Postquam verus ille 137.
Provida sollersque 31.
Prudentiae pater familias 132.
Quamvis 381.
Quanta cura 46.
Quanto conficiamur 46.
Quibus luctuosissimis 47.
Quibus quantisque 46.
Qui pluribus 46 ff.
Ratio iuris 139.
Religiosa 137. 379.
Religionis zelus 379.
Regimini 380.
Respicientes ea omnia 130.
Satis vobis compertum 371.
Singulari quadam (1854) 46.
— quidem (1856) 46.
Singularis nobisque 47.
Si quis suadente diabolo 118.
Solet 379.
Sollicitudo omnium 380.
Super specula 120.
Suprema 148.
Unam sanctam 41.
Ut vivendi 379.
Zelo domus Dei 29.

Orts- und Länder-Verzeichniss.

Aachen 18. 142.
Aargau 298.
Alberschweiler 344.
Alexandrien 141. 191.
Alosh 141.
Altenburg 262.
Altlandsberg 171.
Amora 191.
Angermünde 171.
Ancona 130. 191.
Anhalt 13. 33. 178. 231. 243. 266. 289.
Ansbach 378.
Apia 191.
Aquileja 141.
Arelate 141.
Arles 101.
Armagh 141.
Asuncion 191.
Athen 141.
Atmadscha 191.
Augsburg 142.

Babylon 141.
Baden 12. 30—33. 173. 178 ff. 187. 198. 208. 213. 216. 218. 226. 228. 231 ff. 243 ff. 261. 266. 275. 280. 291. 297 307. 351. 355. 378.
Bamberg 142.
Barcelona 191.
Bari 191.
Basel 142.
Bassum 386.
Battin 171.
Bautzen 142. 327.
Bayern 12. 30. 32/3. 71. 178. 184. 187. 203. 213/4. 217. 226. 231 ff. 243 ff. 266. 279. 291. 297. 319. 328. 342. 345. 351. 378.
Beirut 191.
Belgien 279. 378.
Belgrad 191.
Bentheim 228.
Bezer 329.
Berchtolsgaden 142.
Berkholz 171.
Berlin 142. 171. 214. 216. 224. 262. 330. 366 ff.
Bernau 171.
Bethlehem 191.
Biberach 142.
Biedenkopf 351.
Bielefeld 203.
Birkenfeld 142. 232. s. auch Oldenbg.
Bisanz 142.
Blumenau 191.
Börstel 386.
Bologna 130. 191.
Bradford 191.
Braila 191.
Brandenbg. 32. 142. 166 ff. 171. 275. 231. 236. 387.
Brandenbg. (Stadt) 203.
Braunschweig 12. 32. 33. 71. 142. 165. 178 ff. 187. 197. 218 ff. 226. 231 ff. 243 ff. 252. 289. 291. 307. 342. 351/2. 378.
Braunsberg 171.
Bremen 178. 187. 217. 225. 261. 342. 350.
Bremerhaven 218.
Breslau 145. 194. 215. 232. 378.
Brieg 215.
British Kafraja 141.
Brixen 142.
Buchau 142.
Buchhorn 142.
Budapest 386.
Buenos Ayres 191.
Bukarest 191.
Bulgarien 104.
Bury 171.
Buxtehude 194.

Calbe 171.
Camerino 141.
Camin 203.
Canterbury 141.
Caracas 191.
Cassel s. Kassel.
Cayar 171.
Celle 194.
Chalcedon 103.
Charters Toun 191.
Chur 142.
Clarendon 42.
Cleve 171. 173. 378.
Coblenz 173.
Colberg 171. 203.
Coma 379.
Constanza 191.
Corvey 142.
Cottbus 171.
Crajova 191.
Curityba 191.

Dänemark 342. 378.
Damaskus 141.
Danzig 171.
Dar es Salaam 303.
Deutschland, deutsche Kirche 342. (178 ff.) s. d. Einzelstaaten.
Dordrecht 31. 169.
Dünkelsbühl 142.
Dresden 216. 355.
Düren 172.
Duisburg 171 ff. 282.

Ebstorf 386.
Edinburgh 191.
Einbeck 194.
Eichstädt 142.
Eisenach 243.
Elberfeld 58. 208.
Ellwangen 142.
Elsass-Lothringen 13. 30. 33. 71. 184. 187. 198. 279. 297. 307. 326. 329. 342. 344. 351. 278.
Emden 172.
Emmerich 171.
Ems 109.
England 201. 370. 378.
Ephesus 141.
Erichsburg 262.
Ermland 142. 301. 378.

Feldkirch 381.
Ferrara 130.
Florenz 191.
Forli 130.
Frankenthal 171.
Frankfurt a. M. 351. 216. 230. 352.
Frankfurt a. O. 171.
Frankreich 169 ff. 342. 382.
Französisch Buchholz 171.
Frascati 137.
Frauendorf 262.
Freie Städte s. Bremen, Hamburg, Lübeck.
Freiburg 142. 208. 281.
Freysing 142.
Friedberg 262.
Frutillar 191.
Fürstenwalde 171.
Fulda 142. 147. 297.

Galatz 191.
Genf 168 ff. 191.
General Alvear 191.
Gengenbach 142.

Genua 191.
Gemünd 142.
Glasgow 141. 191.
Glogau 215.
Gnesen-Posen 142. 141. 147. 256. 378.
Goa 141.
Göttingen 194. 232. 386.
Golan 329.
Goslar 194.
Gramzow 171.
Gretna-Green 370.
Griechenland 104.
Gross-Zieten 171.
Glarus 342.
Gumbinnen 171.

Haag 191.
Halberstadt 171. 203.
Halle 171.
Hamburg 33. 76. 176. 187. 208. 218 ff. 225/6. 231 ff. 261. 302. 344. 348. 355. 387.
Hameln 194.
Hamm 171.
Hammelspring 171.
Hanau 171. 297.
Hannover 12. 32. 188 ff. 196. 216. 226. 231 ff. 278. 252. 280. 291. 302. 352. 386.
Havelberg 203.
Heidelberg 31. 171. 172. 230. 232. 262.
Hebron 329.
Heiligenrode 386.
Helgoland 371.
Heraklea 141.
Herborn 262.
Herford 203.
Hessen, Grosshertum 33. 178. 187. 196. 216. 231 ff. 243. 297. 302. 352.
Hessen-Homburg 273. 297.
Hessen-Nassau s. Kassel 1.
Hilders 351.
Hildesheim 142. 194.
Hofgeismar 262.
Hohen-Finnon 171.
Hohenzollern 236. 378.
Holland 279.
Holstein 386 s. auch Schleswig.
Homburg s. Nassau.
Hull 191.
Humboldt 191.

Ilfeld 386.
Indayal 191.
Inselstrasse 191.
Insterburg 171.
Irland 279. 342. 378.
Isenhagen 386.
Italien 278.

Jauer 215.
Jassy 191.
Jerusalem 141. 191. 202. 303. 387.
Johannesburg 191.
Juiz de fora 191.

Kairo 191.
Kedesch 329.
Kaiserswerth 386.
Kalifornien 191.
Kapstadt 191.
Karlsruhe 216.
Karthago 141.
Kaufbeuren 142.
Kassel 12. 33. 142. 178 ff. 187 ff. 213. 216. 228. 231 ff. 261. 291. 297. 309. 357.
Kempten 142.
Kiaotschau 303.
King-Williams Town 191.
Kleefeld 278.
Klein-Zieten 171.
Kleve s. Cleve.
Köln 142. 149. 172. 280. 378.
Königsberg 171. 216
Köpenick 171.
Konstantinopel 141. 191.
Konstanz 142.
Kornthal 230.
Kulm 142. 378.
Kurhessen s. Kassel.
Kurpfalz 173. 186.

Lauenburg siehe Schlsswig-Holst.
Lebus 203.
Lecco 141.
Leipzig 230. 262.
Leisnig 97.
Libanon 141.
Liegnitz 215.
Limburg 142. 178.
Lippe (und Lippe-Schaumburg) 178. 187. 196. 198. 217. 218. 226. 231. 234. 243. 381. 351.
Lissabon 141. 191.
Liverpol 191.
Loccum 262. 386.
Lombardei 342.
Lübbecke 203.
Lüdersdorf 181.
Lübeck 33. 142. 177. 201. 217 ff. 225. 273. 302
Lüneburg XIII. 201. 386.
Lüttich 142.
Luxemburg 191. 378.

Madrid 141.
Magdeburg 171. 194. 203. 262.
Mainz 141. 142. 287. 378.
Malaga 191.
Malta 387.
Mannheim 216. 230.
Mecklenburg 12. 32. 33. 177 ff. 187. 217. 243 ff. 266. 291. 294. 307. 318. 350. 351. 386.
Mecheln 141.
Medingen 386.
Merseburg 203.
Messina 191.
Metz 142.
Minden 171. 203.
Moabit 171.
Monte Cassino 379.
Montevideo 191.
Mosul 141.
Müncheberg 171.
München 142. 262.
Münster 142.
Münsterberg 215.

Nantes 170.
Naumburg 203.
Nassau 12. 142. 178. 187. 216 ff. 225. 231 ff. 243 ff. 291. 309 ff. 318. 352.
Neapel 191.
Neuenwalde 386.
Neuenweg 208.
Neuhaldensleben 171.
Neustadt a.d.D. 171.
Neustadt u. d. Hohnstein 194.
New Castle on Tyne 191.
New-York 88.
Niederlande 169.
Nordamerika 35. 279
Northeim 386.
Norwegen 42. 378.
Nürnberg 32. 378.
Nursia 379.

Oberlausitz 177.
Oberrheinische Kirchenprovinz 13. 33. 142. 279.
Oldenburg 12. 32. 33. 177 ff. 187. 216 ff. 231 ff. 243. 252. 273. 289. 302. 351 ff.
Oesterreich 13. 30. 33. 177. 184/6. 198. 205. 218 ff. 225. 226. 252. 273. 279. 297. 343 ff. 351. 355. 378. 381.
Oels 215.
Offenburg 142.
Ohrdruf 207.
Olmütz 279.
Oranienburg 171.
Orb 351.
Osnabrück 142. 194. 201.
Osorno 191.
Ostia 137.
Ostpreussen 231. 236.

Paderborn 142. 378.
Palermo 191.
Palestrina 137.
Pankow 171.
Pappenheim 386. 378.
Paris 342.
Parstein 171.
Passau 142.
Pasewalk 171.
Perugia 141.
Petropolis 191.
Pfalz 173 s. auch Bayern.
Pfalz-Zweibrücken 320.
Pforzheim 216.
Pfullendorf 142.
Pitesti 191.

Polen 342. 378.
Pommern, Provinz 231 ff. 236. 270.
Pommeranien 200.
Porbus 141.
Porto 137.
Portugal 378.
Posen 141. 142. 147. 232. 378.
Potsdam 171.
Potzlow 171.
Prenzlau 171.
Preussen (insbes. ältere Provinzen) 32. 173 ff. 187. 198. 213. 289. 291. 309 ff. und durchweg. Vgl. auch Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Kassel, Frankfurt, Rheinlande.
Pretoria 191.
Prüm 142.
Puerto Matt 191.

Ramoth 329.
Ravensburg 142. 173.
Regensburg 142. 297.
Reuss ä. u. j. L. 177. 187. 218 ff. 243. 302. 354.
Rheims 284.
Rheinbrohl 91.
Rheinland-Westfalen 32. 173. 198. 213. 258/9. 270. s. auch Preussen.
Rheinprovinz 231 ff. 236. 378.
Rheinsberg 171.
Rhodos 387.
Rimnic Valcea 191.
Rio de Janeiro 191.
Rom 102. 191.
Rossla 194.
Rostock 194.
Rottenburg 142.
Rotterdam 191.
Rottweil 142.
Russland 104. 342. 378.
Ryswick 328.

Sabinum 137.
Sachsen, Provinz 231 ff. 236.
Sachsen, Königr. 12. 33. 165 ff. 178 ff. 184/5, 187 ff. 196. 218. 231 ff. 243. 252. 262. 266. 297. 307. 329. 345. 351. 355.
Sachsen-Altenburg 12. 33. 177 ff. 196. 290. 97, 355.
— Coburg-Gotha 12. 33. 71. 142. 177 ff. 196. 117. 284. 297. 344. 352. 355.
—Meiningen 12. 33. 178. 187. 196. 219. 231. 284. 397. 354.
— Weimar-Eisenach 12. 33. 142. 177 ff. 187. 196. 231 ff. 266. 289. 292. 297. 302. 331. 352. 355.
Salonik 191.
Salzburg 141. 142. 179.
Samland 201.
Santa Esperanza 191.
Santa Izabel 191.
Santa Leopoldina 191.
Santiago 191.
San Remo 191.
Sao Bento 191.
Sao Paulo 191.
Sardika 102.
Schaumbg. s. Lippe.
Schlesien 215. 231. 236. 321. 342 378. 386.
Schleswig-Holstein 12. 32. 178. 187. 218 ff. 225. 230 ff. 243 ff. 261. 292. 297. 309. 351 ff. 378. 386.
Schmargendorf 171.
Schottland 279. 378.
Schwarzburg (Sondersh. u. Rudolst.) 13. 142. 177 ff. 187. 197. 220 ff. 243. 265. 302. 354.
Schwedt 171.
Schweidnitz 215.
Schweiz 279. 378. 381/2.
Sedan 171.
Sevilla 141.
Sichem 329.
Siebenbürgen 378.
Siegen 344.
Smyrna 191.
Solms-Braunfels 334.
Soest 171. 262.
Sofia 191.
Spandau 171.
Spanien 378.
Speyer 142.
Spoleto 141.
Stablo 142.
Stade 386.
Stargard 171.
Stendal 171.
Stettin 171.
Stolberg 270.
Strassburg 142.
Strassburg i. U. 171.
Subiaco 137.
Sunderland 191.
Sydenham 191.

Tabenna 379.
Thessalonich 141.
Thüring. Staaten 378 s. auch die einzelnen Staaten.
Tokio 191.
Toledo 141.
Tornow 171.
Transvaal 386.
Trient 142.
Trier 142. 378.
Türkei 104.
Turin 285.
Turnu Severin 191.

Udine 191.
Ueberlingen 142.
Uelzen 194.
Ungarn 215. 342. 378.
Ulm 378.
Valdivia 191.
Valparaiso 191.
Vegesack 218.
Venedig 141. 342.
Verden 386.
Vienne 141.
Vierraden 171.

Walbeck 203.
Waldeck 142. 176. 184. 187. 217 ff. 226. 228. 231. 282. 351. 354.
Walrode 386.
Wangen 142.
Warschau 141.
Weissenburg 142. 378.
Wennigsen 386.
Wernigerode 194.
Wertheim 194.
Wesel 171. 172.
Westfalen, Provinz 236.
— Königr. 203.
Westpreussen 231. 236.
Wienhausen 386.
Wiesbaden siehe Nassau.
Windhuk 191.
Wismar 194.
Wittenberg 166. 242 262. 372.
Wolfenbüttel 262.
Worcester 191.
Worms 142.
Württemberg 12. 33. 178 ff. 186. 196. 218. 231 ff. 252. 262. 297. 307. 351. 355. 378.
Würzburg 142. 297. 351.

Zabern 344.
Zell 142.

Verzeichniss erwähnter Bibelstellen.

Genesis
2 18 359
3 16 100
10 137
14 18 304
19 33 367
21 21 24 . . . 372
24 1 100
24 3 367
28 1 ff. . . . 367
28 26 339
35 22 367
38 15 367
46 27 137
50 7 100

Exodus
1 5 137
3 16 100
6 7 37
12 3 212
16 1 212
19 5 6 . . . 37
19 15 123
21 2 97
21 7 8 . . . 123
21 9—11 . . 372
21 12—15 123. 329
22 20 288
22 25 97
24 1 137
28 204
28 20 246
34 16 361

Leviticus
10 9 123
18 3—27 . . 367
19 9 97
20 17 367
22 3 123
23 22 97
25 39 97
27 30 304

Numeri
3 10 38 . . . 123
8 6 123
10 10 248
11 16 . . 137. 204
11 29 137
18 1 123
18 21 304
18 26 ff. . . . 304
24 31 137
29 3 137
35 6 9 . . . 329
36 6 ff. . . . 367

Deuteronomium
7 3 361
10 22 137
11 2 329
12 6 304
14 23 304
15 1 97
15 12 ff. . . . 97
15 23 ff. . . . 97
20 2 246
23 22 339
24 19 97
26 12 97
27 20 ff. . . . 367

Josua
1 3 ff. . . . 246
6 5 246
18 3 246

Richter
1 1 246
3 27 246
6 34 246
7 18 246
11 30 339
14 2 ff. . . . 372
20 27 246

Ruth
2 2 97

1. Samuelis
1 11 339
12 35
14 3 37 . . . 246
22 5 246
23 2 246
28 6 246
30 8 248

2. Samuelis
5 19 23 . . . 246
13 14 367
16 22 367

1. Könige
1 50 329
2 28 329
5 1 367
11 3 359
21 1—6 . . . 123

2. Chronika
7 17 282
13 12 13 . . . 246
31 11 304

Esra
10 8 288

Nehemia
10 38 304
12 44 304
13 12 304

Psalmen
22 16 339
22 29 1
45 7 1
50 14 339
61 6 9 . . . 339
65 2 339
93 1 1
99 4 1
107 10—16 . . 249
110 2 1
116 14 . . . 339
145 13 . . . 1

Sprüche
2 7 358
3 27 97

Jesaia
1 16—18 . . . 249
54 5 359
61 1 249

Jeremia
4 21 246
22 19 81
44 25 339
48 10 41
51 27 246

Hesekiel
7 14 246
8 7 136
22 10 367
47 8 106

Daniel
4 31 1
7 27 1

Hosea
2 16 359
2 19 359
2 22 359

Jonas
1 16 339

(Apokryphen)
Weisheit
10 10 1

Tobias
3 16—18 . . . 371
6 17—18 . . . 371
8 19 371
9 12 371
10 13 371

Sirach
34 11 304

1. Makk.
4 50 323
7 45 246
16 8 . : . . 246

2. Makk.
1 18 323

Matthaeus
4 23 2
5 14 2
6 3 97
7 1 4
8 14 123
9 13 2
10 1 264
10 16 40 . 99. 204
10 32 357
11 25 252
12 9 2
12 28 1
13 19 4
13 47 3
13 54 2
14 3 367
16 281
16 14 212
16 18 212
16 19 . . 113. 204
18 17 1. 212. 288
18 18 113. 205. 289
18 19 . . 113. 150
19 4 5 6 . . . 364
19 5 364
19 11 12 . . . 123
19 24 1
20 26 204
22 21 38
23 13 205
25 36 39 . . . 249
26 11 97
26 52 46
28 18—20 . 2. 264
28 19 . . 99. 304

Markus
1 14 15 . . . 1
1 21 39 . . . 2
3 1 2
3 13 264
4 11 26 30 . . 2
5 22 2
6 2 2
6 7—13 . . . 264
6 17 367
9 1 47 . . . 2
10 8 364
10 14 15 23 . . 2
10 26 97
12 16 38
12 34 2
14 25 2
10 13—16 . . 347
15 43 2
16 13—16 . . 347
16 15 113
16 16 346

Lukas
4 15 2
4 43 44 . . . 2
5 10 29
6 6 2
6 13 264
6 20 2
6 22 288
7 28 2
8 10 1
9 1—4 . . . 264
9 2 11 27 . . . 2
9 56 289
9 60 62 . . . 2
10 1 264
10 3 . . 99. 204
10 9 11 . . . 2
10 16 99. 204. 288
10 24 49 . . . 264
11 41 97
11 43 2
11 52 205
12 33 97
13 28 29 . . . 2
14 15 2
16 16 2
17 20 22 . . . 2
18 16—19 . . 2
18 22 97
19 11 2
20 21—23 . . 113
20 24 38
21 31 2
22 19 113
22 34 41
23 32—49 . . 249
23 51 2

Johannes
3 3 5 2
5 2 249
6 37 39 . . . 289
6 59 2
9 22 280
10 22 323
10 42 . . . 288
13 34 97
15 5 99
16 2 287
17 21 2
18 20 2
18 36 37
20 21 . . 99. 204
20 22 . . 99. 205
20 23 289
20 30 15
21 25 15

Apost.-Gesch.
1 3 2
1 20 106
2 45 97
2 47 212
4 32 97
4 35 204
5 1—11 . . . 205
5 11 212
6 99
6 1 97
6 2 204
6 6 268
8 13 212
8 14 282
8 12 2
9 32 282
10 4 31 . . . 97
11 22 212
11 24 97
11 26 212
11 30 100
12 1 5 . . . 212
12 25 97
13 15 2
14 20 282
14 22 2
14 23 . . 200. 212
14 27 212
15 2 100
15 3 4 . . . 212
15 21 2
15 22 212
15 28 150
15 36 282
16 4 100
16 33 249
17 37
18 18 . . . 2. 339
18 22 212
19 8 24 27 . . 2
19 32 212
19 39 40 . . . 212
20 7 83
20 17 . . 100. 212
20 25 2
20 28 100. 101. 204
212
21 18 100
21 24—26 . . 114
24 27 97
28 23 31 . . . 2

Römer
1 5 101
1 7 2
5 1—11 . . . 249
5 20—21 . . 249
6 4 2
7 2 364
9 3 288
10 14 101
10 15 204
10 20 387
12 7 100
13 1 38
13 8 386
14 17 2
15 26 97
16 1 4 . . . 212
16 23 . . . 212

1. Korinther
1 1 ff. . . . 212
3 9 . 1. 204. 212
3 16 . . . 1. 212
4 1 2 204
4 17 . . 212. 364
4 20 2
5 1 367
5 4 205
5 5 . . . 288/9
5 13 205
6 1 ff. . . . 284
6 4 212
6 6 364
6 9 2
7 123
7 12 212
7 12—15 . . . 364
7 39 364
9 2 101
9 5 123
9 19 386
11 18 212
11 22 212
11 24 113
12 28 100. 204. 212
12 40 204
14 5 204
14 8 246
14 23 28 . . . 212
14 34 . . 212. 350

15 50 2
16 1 . . 97. 212
16 2 83
16 15 100
16 19 212
16 21 288

2. Korinther
1 1 . . . 2, 212
1 24 204
2 5 205
3 11 204
5 11 289
5 14 97
5 20 204
6 4 204
6 14 15 . . . 361
8 1 97
8 4 2
8 18—23 . . . 212
9 1 . . . 2. 97
10 8 204
11 8 212
11 28 212
13 10 . . 204. 289

Galater
1 2 212
1 8 288
1 22 212
2 8 101
2 20 2
3 28 37
5 21 2
5 25 2

Epheser
1 1 2
1 22 212
2 19—21 . . . 1
3 1 249
3 21 212
4 1 249
4 4 ff. . . . 2
4 11 12 99. 100. 204
4 15 2
5 23 ff. . . . 212
5 31 364
5 32 359

Philipper
1 1 . . 100. 101
3 6 212
4 8 97
4 15 212

Kolosser
1 24 212
1 25 101
3 9 2
3 15 2
4 11 2
4 16 212
4 18 249

1. Thessalonicher
2 14 212

2. Thessalonicher
1 4 212
1 5 2
2 15 15
3 6 97
3 14 15 . . . 289

1. Timotheus
1 20 288
2 7 101
3 1 101
3 2 . . 101. 123
3 12 123
4 14 . . 100. 268
5 17 . . 100. 223

2. Timotheus
1 6 268
1 11 101
1 16 249
2 2 15
4 5 101

Titus
1 4 367
1 5 . . 100. 204
1 6 123
1 7 100. 101. 116
204
2 14 2

Philemon
1 249
10 . . . 364

1. Petrus
1 3 ff. . . . 2
2 5 212
2 9 . 1. 204. 213
5 1 204
5 13 364
5 15 100

1. Joh.
1 3 2

2. Joh.
10 289

3. Joh.
9, 10 . . . 212

Jacobus
3 1 204
5 14 . . 100. 212

Ebraeer
7 28 204
12 23 212
13 3 249
13 14 123
13 15 16 . . . 97
13 17 204

Offenbarung
1 10 83
1 16 20 . . . 204
2 1 204
2 6 123
4 4 10 . . . 100
5 5—14 . . . 100
7 13 100
11 16 100
12 6 170
14 3 100
14 4 123
14 20 212
19 4 100
22 3 288

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

J.J. HECKENHAUER'SCHE
BUCH- UND
ANTIQUARIATSHANDLUNG
TÜBINGEN

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01026 0778